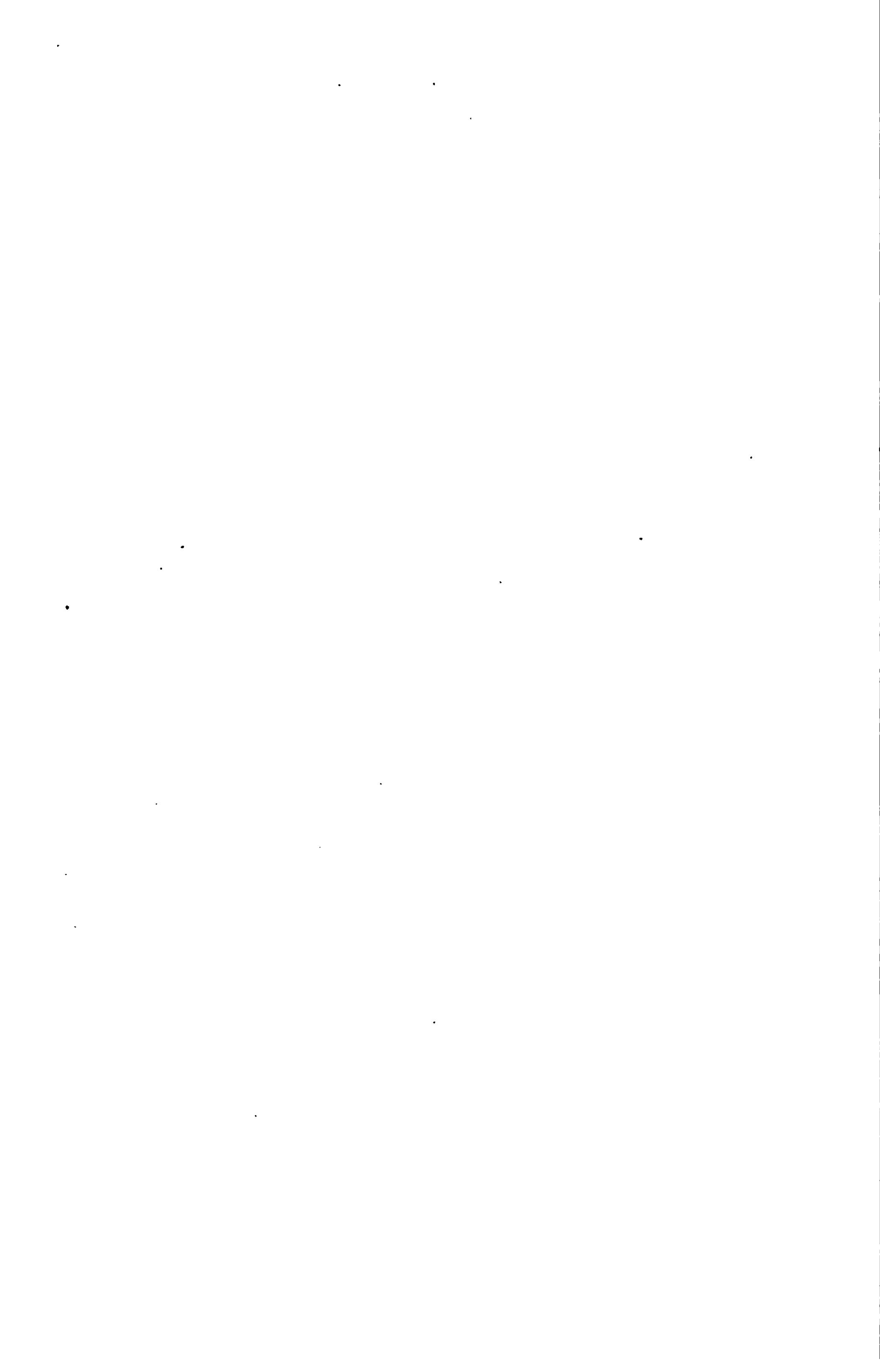








ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

P. v. ROTH, E. I. BEKKER, H. BÖHLAU,
A. PERNICE, R. SCHRÖDER.

SIEBENTER BAND

XX. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1887.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des VII. Bandes.

Germanistische Abtheilung.

I.

Der ostfälische Schultheiss und der holsteinische Overbode.

Von

Richard Schröder.

Nach dem Sachsenspiegel umfasste der amtliche Wirkungskreis der Schultheissen 1. den Mitvorsitz im Landgericht, 2. die Mitwirkung bei der Urteilsfindung und bei dem Gerichtszeugniss, 3. den stellvertretenden Vorsitz bei Klagen gegen den Richter, 4. eine gewisse eigene Gerichtsbarkeit. Aber die letztere hatte sich erst neuerdings entwickelt und war noch zu keinem festen Abschluss gelangt [1]), die Untersuchung über den ursprünglichen Charakter des Schultheissenamtes muss

---

[1]) Vgl. meine Schrift „Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels" (Festgabe für Georg Beseler, überreicht von der rechts- und staatsw. Fakultät zu Strassburg, Weimar 1885; abgedruckt in dieser Zeitschrift germ. Abt. V, 1—68). Hiernach hat es keine eigenen Schultheissengerichte gegeben, sondern der Schultheiss wohnte regelmässig den Gogerichten bei, um in den der Zuständigkeit des Gografen entzogenen Strafsachen, später auch bei Auflassungen, den Vorsitz zu übernehmen. Die Urkunden (a. a. O. 59—61) zeigen, dass es sich dabei zunächst nicht um die Ausübung einer dem Schultheissen als solchem zustehenden Gerichtsbarkeit, sondern um eine blosse Delegation seitens des Grafen handelte, dem dabei das letzte Urteil und das Recht der Bestätigung verblieb; die richterliche Tätigkeit des Schultheissen war also mehr eine verwaltende, als eine rechtsprechende. Vgl. Eichhorn, St. und RG. 5. Aufl. II, 358 Anm. h (dagegen Homeyer, System des Lehnrechts der sächs. Rechtsbücher 545). Aehnlich war das Verhältniss der märkischen Landgerichte gegenüber dem sogenannten dritten Urteil des Markgrafen. Die Erkenntnisse der Kriegsgerichte bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit noch heute der kriegsherrlichen Bestätigung (preuss. Militär-Strafgerichtsordnung v. 1845, § 150).

daher von der Stellung des Schultheissen als Unterrichter völlig absehen[1] und ausschliesslich seine sonstigen Funktionen ins Auge fassen.

Den Mitvorsitz des Schultheissen im Landgericht, d. h. im echten Ding, zeigen die Bilder zum Sachsenspiegel: der Schultheiss sitzt zur Linken des Richters, beiden gegenüber die Schöffen und der Fronbote[2]. Die Urkunden ergeben, dass der Richter ihm nicht selten die Leitung der Verhandlungen überliess und sich selbst nur, soweit dies erforderlich war, die Bestätigung mit dem Königsbanne vorbehielt[3]. Die Assistenz des Schultheissen gehörte ebenso wie die Anwesenheit des Fronboten und der Schöffen zur ordnungsmässigen Besetzung des Landgerichts[4]. Die Urkunden heben diese Assistenz oft ausdrücklich hervor[5], häufig wird der Schult-

---

[1]) Dem fränkischen Centenar oder Vicar als Unterrichter entsprach nicht der Schultheiss, sondern der gekorene Gograf des Sachsenspiegels. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jh. hat sich eine zwiespältige Entwickelung vollzogen: teils ist der Schultheiss als ordentlicher höherer Richter der Cent (des Goes) zum Obergografen geworden (vgl. Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 61 f.), unter dem der frühere Gograf fortbesteht; teils hat der höhere Beamte den niederen verdrängt oder dieser die höhere Gerichtsbarkeit des ersteren zu seiner bisherigen hinzuerworben, so dass die gesamte Centgerichtsbarkeit über die niederen Freien, mit Einschluss des Blutbannes und bald auch der Gerichtsbarkeit über Immobilien, in éiner Hand liegt. So erklärt sich der „belehnte Gograf" der Zusätze zum Sachsenspiegel. Vgl. Glosse zu Ssp. II, 22 § 1: „War des belenden richteres ding is, eder des buremeisters, eder des gogreven, dar is de scultet selden". — [2]) Vgl. Batt und Babo, Teutsche Denkmäler, Tafel 24 Nr. 1, 26 Nr. 5. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit I, 122. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen 24. — [3]) Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 7. 27. v. Heinemann, Cod. dipl. Anh. II, 166 Nr. 220 (1256), auch bei Loersch und Schröder, Urkunden z. Gesch. d. deutsch. Privatrechts, 2. Aufl. Nr. 133. — [4]) Ssp. I, 59 § 2: „It ne mach nen richtere echt ding hebben âne sinen scultheiten, vor deme he sik to rechte beden sal". III, 61 § 1: „to rechter dingstat, dar de scultheite unde die scepenen unde die vrone bode si". Vgl. III, 52 § 3 (s. S. 4 Anm. 5). Sächs. Lehnr. 71 § 2 (s. S. 6 Anm. 5). — [5]) Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 10 f. 12 Anm. 1. 21. 28. Schmidt, Urk.B. des Hochst. Halberstadt I Nr. 489 (1215), II Nr. 825 (1250): „presentibus comite Friderico de Kircberg, schulteto provinciali, et schabinis", und in der Zeugenreihe: „comes F. de Kircberg, de cuius beneplacito et assensu prescripta donatio debebat fieri et est facta" (Richter war Bischof

heiss aber zu den Schöffen gezählt und dann in der Regel an erster Stelle unter diesen genannt[1]). War ausnahmsweise die Zuziehung des Schultheissen nicht möglich, so bedurfte es eines besonderen Gerichtsurteils darüber, ob von diesem Mangel im einzelnen Falle abgesehen werden könne[2]). Daher muss auch ein besonderes Gerichtsurteil erforderlich gewesen sein, wenn der Schultheiss den abwesenden Richter als Substitut vertreten sollte[3]).

Die regelmässigen Aufgaben des Schultheissen, welche seine Anwesenheit im Landgericht notwendig machten, beruhten auf seiner Stellung als erster Urteiler und als vornehmste Urkundsperson des Gerichts. Dass der Schultheiss, wenn er nicht gerade mit der Leitung der Verhandlungen betraut war, an der Urteilsfindung der Schöffen teilnahm, kann nach der Art, wie die Urkunden ihn neben und unter den Schöffen aufzuführen pflegen, keinem Zweifel unterliegen[4]). Er war aber vor allem der erste Urteiler, vor dem der Richter sich zu Recht erbieten und an den er die bekannten Eröffnungsfragen

---

Meinhard von Halberstadt, die Verhandlung fand. im placitum provinciale apud altam arborem, bei Seehausen, statt). Märk. Forschungen VIII, 92 (1238). Geschichtsblätter f. Stadt und Land Magdeburg IX, 407 (1258).

[1]) Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 8. 10. 12. 13. 17f. 25f. — [2]) Vgl. die a. a. O. 29f. mitgeteilte höchst interessante Urkunde des Landgrafen Hermann über eine Verhandlung des Landgerichts zu Obhausen v. J. 1205 (s. unten S. 9 Anm. 1). Von den daselbst S. 29 Anm. 2 angegebenen Lesarten „longiteris“ und „lougitetis“ ist der letzteren der Vorzug zu geben, da im Mittelalter statt „logotheta“ auch „logitheta“ in Gebrauch war. Ich verdanke diese Bemerkung Herrn Professor Scheffer-Boichorst. — [3]) Dass dies häufig geschah, ergibt sich aus dem Sprachgebrauche, welcher den Begriff „Stellvertreter“ (vicarius) durch „Schultheiss“ wiederzugeben erlaubte. Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsensp. 48 Anm. 6. Wenn es sich um Sachen handelte die nicht notwendig unter Königsbann gerichtet werden mussten, z. B. um gescholtene Gogerichtsurteile, oder um Akte bei denen es nur auf die Gewinnung eines Gerichtszeugnisses ankam, so unterlag die Substituierung des Schultheissen keinen weiteren Bedenken. In andern Fällen bedurfte es der Einsetzung eines mit dem Königsbann beliehenen Stellvertreters, dem der Schultheiss, wie sonst dem ordentlichen Richter, assistierte. Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsensp. 13 Anm. Siehe auch Cod. dipl. Anh. I Nr. 710 (1196). — [4]) Vgl. Urk. v. 1200 (Gerichtsverf. d. Sachsensp. 30): qui scultetus simul et scabinus.

stellen musste: „Dar umme sal he den scultheiten des irsten ordeles vragen, of it ding tiet si, unde dar na, of he verbeden mute dingslete unde unlust“ (Ssp. I, 59 § 2).

Die zweite Aufgabe des Schultheissen bestand in seiner Stellung zum Gerichtszeugniss. Mit dem Schultheissen oder Fronboten und mit den Schöffen konnte volles Gerichtszeugniss erbracht werden, das der Richter als solches verkündigen musste, auch wenn die bezeugte Tatsache ihm selber unbekannt war, das aber seine Geltung auch behielt, wenn der Richter seinerseits die amtliche Bezeugung verweigerte[1]. In derselben Weise konnte das Zeugniss des Richters durch das des Schultheissen oder Fronboten ergänzt werden, wenn es sich um eine Beschwerde über den Richter wegen Verletzung seiner Amtspflichten handelte[2].

Es fragt sich, vor welcher Instanz derartige Beschwerden anzubringen waren. Dass dies beim königlichen Hofgericht geschehen konnte, steht fest[3], zumal da dasselbe gleichzeitig das ordentliche Berufungsgericht für die am Landgericht gescholtenen Urteile bildete[4]. Allein die regelmässige Beschwerdeinstanz gegenüber dem Richter war der Schultheiss, dem bei Klagen gegen den Richter der stellvertretende Vorsitz kraft seines Amtes zustand. Allerdings könnte der dies besagende Ausspruch des Sachsenspiegels[5] wegen der darin

---

[1]) Ssp. II, 22 § 2, III, 18 § 1. Die Bilder zum Sachsenspiegel zeigen den Schultheissen als Urkundsperson bei gerichtlichen Handlungen, indem er sich das Urkundsgeld aushändigen lässt. Vgl. Batt und Babo, a. a. O. Tafel 31 Nr. 1. 2. — [2]) Ssp. II, 22 § 1. — [3]) Vgl. Ssp. I, 34 § 3. II, 25 § 2. — [4]) Gerichtsverfassung des Sachsensp. 50 habe ich die Vermutung ausgesprochen, dass die Fürsten über die von ihnen mit der Grafschaft belehnten Untergrafen ausser ihrer Lehnsherrlichkeit auch gerichtsherrliche Rechte besessen hätten und dass insbesondere Berufungen von den gräflichen Landgerichten an das fürstliche Gericht zulässig gewesen seien. Allein einen derartigen Instanzenzug innerhalb Landes gab es nur für die märkischen Landgerichte (auch für die rechtselbischen Besitzungen des Erzstifts Magdeburg, vgl. Gerichtsverfassung 51 Anm. das Citat aus dem Landrecht von Burg), während die sächsischen Landgerichte, mit Einschluss der von den Markgrafen lehnrührigen Grafengerichte, ihren Instanzenzug unmittelbar an das Reich hatten. Vgl. Richtst. Landr. c. 50. Ssp. II, 12 § 6. — [5]) Ssp. III, 52 § 3: An die vierden hant ne mach nen len komen, dat gerichte si over hals unde over hant, wen scultheitdum allene in der grafscap,

gezogenen Parallele mit der Stellung des Pfalzgrafen gegenüber dem Kaiser und des Burggrafen gegenüber dem Markgrafen als eine der doktrinären Ausführungen erscheinen, zu denen Eike eine gewisse Neigung hatte [1]), allein die nüchterne und bestimmte Art, wie der Verfasser dieselbe Frage in dem Auctor vetus behandelt [2]), lässt keinem Zweifel Raum. Freilich blieben, wenn der Richter ein Reichsfürst war, die dem königlichen Hofgericht vorbehaltenen causae maiores von der Kompetenz des Schultheissen und des Landgerichts ausgeschlossen [3]), im übrigen aber stand dem Richten des Schultheissen weder seine Lehnspflicht gegen den Richter [4]), noch der Mangel des Königsbannes im Wege [5]), auch darf man vermuten, dass die der Eröffnung des Gerichts vorangehende Erklärung, durch welche sich der Richter vor dem Schultheissen zum Recht erbot [6]), die Bedeutung einer ausdrücklichen Unterwerfung des Richters unter die Gerichtsbarkeit des Schultheissen hatte.

Der Mitvorsitz des Schultheissen im Grafengericht und sein stellvertretender Vorsitz bei Klagen gegen den Grafen selbst waren nicht blosse Eigentümlichkeiten des sächsischen Landrechts, sie wurden auch in den S t ä d t e n M a g d e b u r g e r R e c h t s beibehalten, obwol diese sich sonst durchaus an die auf fränkischer Grundlage erwachsene Gerichtsverfassung der übrigen deutschen Städte anschlossen und demgemäss den Schultheissen als Unterrichter an die Stelle des Gografen, d. h.

---

durch dat nen richtere ne mach echt ding hebben âne scultheiten; wenne klaget man over den richtere, he sal antwerden vor deme scultheiten, wen die scultheite is richter siner scult; als is die palenzgreve over den keiser, unde die burchgreve over den marcgreven.

[1]) Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsensp. 56. — [2]) Auctor vetus II § 67: Iudicandi beneficium non descendit in quartam manum, nisi sola praefectura, q u a e s u p e r i u d i c e s h a b e t i u r a. § 68: Dum iudex incusatur ab aliquibus, i u d e x s u p e r i u d i c e m e r i t p r a e f e c t u s. Ebenso Görlitzer Lehnr. 27: Daz len an deme gerichte daz ne nidirt sich nicht an die vierdin hant, nicht wan daz schultheizen ambacht, daz hat recht unde gerichte ubir die richtere; ob dehein man ein richtere ichtis sculdigit, so sol der schultheize richtere sin obir den richtere.— [3]) Vgl. F r a n k l i n, Reichshofgericht II, 97 ff. — [4]) Vgl. H o m e y e r, Syst. d. Lehnr. 373. — [5]) Vgl. Ssp. I, 59 § 1. Siehe S. 7. — [6]) Ssp. I, 59 § 2 (s. S. 2 Anm. 4).

des Centenars, treten liessen[1]). Dass der Burggraf oder Vogt das echte Ding nicht ohne den Schultheissen abhalten dürfe, wird wiederholt ausgesprochen[2]), besonders wertvoll aber, weil die Angaben des Sachsenspiegels bestätigend und erläuternd, sind die Bestimmungen über die Unterwerfung des obersten Stadtrichters (Burggraf, Vogt) unter die Gerichtsbarkeit des Schultheissen. So heisst es in dem Rechtsbuche von der Gerichtsverfassung c. 4 § 1: „Gleicherweis als der pfallenzgrefe obir den kunig richtet, zu derselben weis sal der burggrefe richter sein obir den marggrefen in seiner schult und der schultheise obir den burggrefen“[3]), und noch ausführlicher ebenda c. 13: „Nu horet von dem foite, ob her nicht rechte en richtet, wenne man im claget - - -, oder ob her selbe ein ungerichte tut - - -, wirt her beclaget zu sin selbes dinge, da sal der schultheize sin richtere sin, unde da twinget man in mit urteilen zu, daz her vor im antworten muz, als ich euch sagen will. Her bitet den foit mit urteilen ufsten, wand her uber in zu clagene habe, unde bitet mit urteile, daz her einen anderen richter an sine stat setze, der im richte. Daz sal her tun, unde setzen dar den schultheizen. Der sal im richten zu glicher wis uber den foit, alse der foit uber den schultheizen solde. Darumme ne mac der foit nicht echt ding gehaben âne den schultheizen, wand her sich zu rechte bieten sal vor dem schultheizen, ob man uber in claget. Weigert her des mit unrechte jar unde tac, so ist dem landisherrn das gerichte ledic, daz er von ihm hatte, unde dem kunige der ban, ap em gevolget wirt mit rechten urteilen“[4]).

Der Schultheiss wurde vom Grafen mit dem Schultheissentum belehnt[5]), sein Lehen galt als ein Gerichtslehen vierter

[1]) Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 58. Das Gewette des Schultheissen blieb das landrechtliche von 8 β. Magdeburger Fragen I c. 1, Dist. 18; c. 2, Dist. 18. Halle-Neumarkter Recht § 7; Magd.-Bresl. Recht v. 1261 § 10. Rechtsb. v. d. Gerichtsverfassung 5 § 3 (Sächs. Weichb. 10). Magd.-Bresl. system. Schöffenrecht (her. v. Laband) II, 2 c. 9. Vgl. S. 7 Anm. 4. — [2]) Magd.-Bresl. Recht v. 1261 § 7, Rechtsb. v. d. Gerichtsverfassung 5 § 4 (Sächs. Weichb. 10. 16), 12 § 2 (ebd. 17), Magd.-Bresl. system. Schöffenrecht II, 2 c. 2, Magd. Fragen I, 2 Dist. 17.— [3]) Sächs. Weichb. 9. Laband, Magd. Rechtsqu. 55. — [4]) Sächs. Weichb. 18. Laband, a. a. O. 64. Ebenso Magd.-Bresl. system. Schöffenrecht II, 2 c. 6. — [5]) Sächs. Lehnr. 71 § 2: Svie gerichte to lene hevet

Hand, und zwar als das einzig zulässige dieser Art[1]). Der Schultheiss war demnach nicht Unterbeamter wie der Fronbote und der Gograf[2]), sondern mittelbarer königlicher Beamter[3]), der zwar nicht den Königsbann empfieng[4]), den König aber in seinen Amtseid einschliessen musste[5]). Als Inhaber eines Gerichtslehens wie als Urteiler im Landgericht musste der Schultheiss mindestens schöffenbarfreien Standes sein[6]). Damit stimmen die urkundlichen Nachrichten überein, die nur adeliche Schultheissen, nicht selten sogar aus dem Stande der freien Herren, erwähnen[7]). Auch darüber lassen die Urkunden keinen Zweifel, dass mindestens im dreizehnten Jahrhundert jede Grafschaft nur éinen Schultheissen hatte[8]), während nach

---

von' me koninge nederwart, dat ne mach nicht komen in die vierden hant, âne scultheitdum al ene, durch dat nen greve dingen ne mach âne belenden scultheite. Vgl. S. 6 Anm. 2. Dass der Graf das Schultheissenamt nicht erledigt lassen durfte, ergab sich aus der Unentbehrlichkeit desselben für das echte Ding. Vgl. Homeyer, System des Lehnrechts 539. 545.

[1]) Auct. vet. II § 67 (S. 5 Anm. 2). Görl. Lehnr. 27 (S. 5 Anm. 2). Ssp. III, 52 § 3 (S. 4 Anm. 5). Vgl. Gerichtsverf. d. Sachsp. 66. — [2]) Ueber die Ernennung des Gografen vgl. Gerichtsverf. d. Sachs. 63. Der Fronbote wurde von dem Richter und den Schöffen aus der Reihe der Pfleghaften gewählt (Ssp. III, 45 § 5, 56 § 1). — [3]) Dies wurde auch im Stadtrecht festgehalten. Rechtsb. v. d. Gerichtsverfassung c. 6 § 3 (Sächs. Weichb. 11. Laband, Magd. Rechtqu. 57): „der schultheise hat den ban von dem grefen und das schultheisetum von dem landes herren". Sehr beachtenswert ist die Uebereinstimmung mit § 11 des ersten Strassburger Stadtrechts. Vgl. Heusler, Urspr. d. Stadtverf. 84 f. Waitz, Verf. Gesch. VIII, 77. — [4]) Das Gewette des Schultheissen betrug acht Schillinge (Ssp. III, 64 § 8). Vgl. S. 6 Anm. 1. — [5]) Ssp. III, 54 § 1: „Len an gerichte ne mut neman hebben, he ne si scepenbare vri, unde dat he deme koninge hulde du na vries mannes rechte, unde bi den hulden sik verplege, svenne man getüges an in tüt". Insoweit galt übrigens auch der Fronbote als königlicher Beamter, auch er musste „deme koninge hulde dun na vries mannes rechte" (III, 56 § 1). — [6]) Vgl. Ssp. II, 12 § 2. III, 54 § 1. — [7]) Vgl. Gerichtsverf. d. Sachsensp. 7 f. 10 f. 13. 17 f. 20. 26 f. 30. 59. 61 f. Aus dem Herrenstande begegnen 1174 in Aschersleben „Fridericus Hakeburne, eiusdem iudicii prefectus" (a. a. O. 26), 1247 und 1250 in Seehausen Graf Friedrich von Kirchberg (ebd. 21 und oben S. 2 Anm. 5), 1280 in Aschersleben Walter von Arnstein (a. a. O. 28). — [8]) Burchard von Glinde war „scultetus comecie" der Grafschaft Mühlingen (a. a. O. 11), Graf Friedrich von Kirchberg „schultetus provincialis" der Grafschaft Seehausen (oben S. 2 Anm. 5), dem

der ältesten Urkunde, welche sächsische Schultheissen erwähnt, einem Privileg Heinrichs IV von 1069 für das Hochstift Hildesheim [1]), ursprünglich mehrere Schultheisstümer zu einer Grafschaft gehört zu haben scheinen [2]).

Der Graf hatte bei der Wahl der Person, welcher er das Schultheissenamt verleihen wollte, nicht freie Hand. Nur einen Landesangehörigen liessen die Gerichtseinsassen sich gefallen, der Schultheiss musste einem der edeln oder schöffenbaren Geschlechter der Grafschaft entstammt sein, also der einheimischen Aristokratie angehören: „It ne mach

---

Schultheissen Ludolf von Harsleben begegnen wir an verschiedenen Dingstätten der Harzgrafschaft (a. a. O. 8). Auch der Sachsenspiegel enthält nichts, was auf eine Mehrheit der Schultheissen zu deuten wäre, und die Glosse zu Ssp. III, 52 § 3 (bei Homeyer) bezieht das „scultambacht" auf die ganze Grafschaft. Vgl. Homeyer, Syst. d. Lehnr. 536. Stobbe i. d. Zeitschr. f. deutsch. Recht XV, 98. 111. Anderer Meinung Gaupp, Recht und Verfassung der alt. Sachsen 24. Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung 433. Fronboten konnte es nach Bedürfniss mehrere geben, vgl. Meissner Rechtsbuch (Rechtsb. nach Distinctionen) III, c. 1 dist. 3: „Zu deme gerichte siu froneboten in lantrechte, in wichbilde botele, einer zwene adder dri". Den Fronboten Heidenrich finden wir an zwei Dingstätten der Grafschaft Mühlingen tätig (Gerichtsverf. d. Ssp. 10ff.). In dem magdeburgischen sogenannten Ducatus Transalbinus wird 1196 ein „bedellus provincie" erwähnt (Cod. dipl. Anh. I Nr. 710). Dass die Schöffen an jedem Gericht ihrer Grafschaft fungieren konnten, ist bekannt. Vgl. Gerichtsverf. des Sachsensp. 46. Wo übrigens die Entwickelung dahin führte, dass der Schultheiss zum Obergografen, d. h. zum ständigen Centrichter, wurde, hatte dies wol auch eine Reduktion seines Sprengels zur Folge, er wurde aus dem Grafschafts- zu einem Centschultheissen. Vgl. Gerichtsverf. des Sachsenspiegels 62.

[1]) Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim 367f. Eine des „scultetus" gedenkende Osnabrücker Urkunde von 803 ist eine dem Bischof Benno II. zugeschriebene Fälschung aus der 2. Hälfte des 11. Jh. (vgl. Sickel, Regesten der ersten Karolinger 427ff.), aber selbst für die Zeit der Fälschung nicht zu verwerten, da sie den „scultetus" offenbar italienischen Mustern entlehnt hat. — [2]) Der König schenkt dem Bischof die Grafschaft des Iso „in pagis Valon et Hardegan situm", und zwar „cum sculdaciis, quas Saxones sculdidum vocant, que sunt in comitatu Gebehardi comitis". Von der bisherigen Grafschaft des Gebehard wurden also gewisse Schultheissendistrikte (wahrscheinlich in denselben Gauen Astfalon und Hardega gelegen) abgezweigt und mit der Grafschaft des Iso verbunden. Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VII, 37 Anm. 1.

neman scultheite sin, he ne si vri, unde geboren von deme lande, dar' t gerichte binnen leget"[1]). Man könnte fast versucht sein, dabei an ein nationales Zugeständniss zu denken, das der siegreiche Frankenkönig den unterworfenen Sachsen zum Schutze gegen etwaige Willkürlichkeiten landfremder, namentlich fränkischer Grafen gewährt hätte. Allein dieser Annahme steht die auffallende Tatsache entgegen, dass der Schultheiss in dem Sinne des Sachsenspiegels nur in den ostfälischen Grafschaften längs der Elbe und Saale vorkommt, während Westfalen und Engern zwar den Fronboten und den Gografen, aber nicht den Schultheissen kennen[2]). Der westfälische Schultheiss ist der Dorfschulze (villicus), er entspricht, gleich dem Schulzen des nordöstlichen Deutschlands, dem Bauermeister, aber nicht dem Schultheissen des Sachsenspiegels.

Dagegen glauben wir den letzteren in dem holsteinischen Overboden wiederzufinden, während der „schultetus" der holsteinischen Urkunden Vorstand des Kirchspiels und Kirchspielgerichts, d. h. Centenar, war und sich von dem sächsischen Gografen nur dadurch unterschied, dass er nicht wie dieser mit dem gemeinen Landvolk, sondern mit Schöffen dingte[3]).

---

[1]) Ssp. III, 61 § 2. Vgl. Magd.-Bresl. Recht von 1261 § 10. Magd.-Bresl. system. Schöffenrecht II, 2 c. 11. Das Görlitzer Landrecht 37 § 5, das für das Wesen des Schultheissenamtes kein Verständniss hat, polemisiert gegen die Bestimmung des Sachsenspiegels. Wie sehr man darauf hielt, dass der Schultheiss die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besass, zeigt die S. 3 Anm. 2 angeführte Verhandlung des Landgerichts zu Obhausen: „Ubi, dum super persona schulteti, qui tunc quidem aderat, sed a comprovincialibus non legitimus iudicabatur, questio habetur, quesitum et per sententiam responsum est, non id bonorum illorum confirmacionem posse aliquatenus infirmare". — [2]) In Westfalen wurden die Hegungsfragen regelmässig an den Fronboten gerichtet. Vgl. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte d. Herz. Westf. III, 658. Stüve, Untersuch. über die Gogerichte 7. 49. Wigand, Femgericht 365. Homeyer, Richtst. Landr. 435. Ebenso Dsp. 82. Schwsp. Lassb. 93. Der Richtsteig, dem der Schultheiss im Sinne des Sachsenspiegels unbekannt war, nennt statt desselben den Unterrichter (Richtst. Landr. 1 § 2). — [3]) Ueber die holsteinischen Kirchspielgerichte vgl. Gerichtsverf. d. Sachsensp. 57. In einer Urkunde von 1342 (Urk.-Samml. der schlesw.-holst.-lauenb. Gesellschaft II S. 109) entbietet Graf Heinrich von Holstein

Von den drei Landschaften der nordelbischen Sachsen [1]) kommen, da Ditmarschen eine durchaus eigenartige Entwickelung gehabt hat, für unsere Untersuchung nur Holstein und Stormarn in Betracht, die, soweit die Kunde reicht, beständig unter éinem Grafen vereinigt waren [2]). Jeder dieser Untergaue hatte seinen eigenen „praefectus“ oder „Overboden“ [3]). Das Amt muss wie das des ostfälischen Schultheissen lehnbar gewesen sein, da wir es regelmässig erblich in bestimmten Familien finden [4]). Der deutsche Amtstitel findet sich schon in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts [5]), während die lateinische Bezeichnung „praefectus“ auf die Verwantschaft mit dem ostfälischen Schultheissen hinweist [6]). Zuweilen be-

---

zum Kriege: „vobis sculteto in Wevesvlethe et schabinis firmiter demandamus, ut omnes inhabitantes parochie vestre cum septem schabinis — — secundum iuris consuetudinem requiri faciatis“, derselbe Befehl ergeht an den „schultetus in Wilstria“ und die dortigen Schöffen, ein anderer an den „scultetus in Beivenvleth et scabinis ibidem“ (a. a. O. II S. 433), während der gräfliche Vasall Joh. Krummendich Befehl erhält, seine Kirchspiele Brokdorf und Vlethe aufzubieten.

[1]) Helmold, Chronica Slavorum (Mon. Germ. Script. XXI) I c. 47: Tres sunt Nordalbingorum populi, Sturmarii, Holzati, Thetmarzi, nec habitu nec lingua multum discrepantes, tenentes Saxonum iura et cristianum nomen. — [2]) Vgl. Waitz, Schlesw.-Holst. Geschichte I, 42 f. 48. Die Grafschaft stand dem billungischen Hause zu, von dem sie später auf Lothar und Heinrich den Löwen übergieng, wurde aber stets durch belehnte Untergrafen verwaltet. — [3]) Vgl. die Zusammenstellung bei Leverkus, Urk.B. d. Bist. Lübeck I S. 870. Nur einmal (Urk.-Samml. d. schlesw.-holst.-lauenb. Ges. I S. 70, v. J. 1253) werden zwei Overboden der Landschaft Holstein neben einander genannt: „Marquardus de Beyenvlete, Hartwicus, prefecti“. Einmal kommen „Godescalcus antiquus prefectus“ und „Timmo prefectus“ zusammen vor (Leverkus, a. a. O. I Nr. 30), der erstere hatte das Amt also bereits niedergelegt. — [4]) Eine kurze Unterbrechung der Reihe erfolgte in Holstein durch die von Graf Adolf III. verfügte Absetzung des mit Heinrich dem Löwen verbundenen Overboden Marcrad II. (1181), statt dessen der Graf einen gewissen Syricus oder Cyriacus ernannte. Arnold, Chronica Slavorum III c. 1 (Mon. Germ. Scr. XXI). — [5]) Lappenberg, Hamb. Urk.B. Nr. 224 (1162): Marcradus hoverbodo et Marcradus filius eius de Holtsatia. Stiftungsurkunde Heinrich des Löwen für die slavischen Bistümer (Leverkus, Urk.B. des Bist. Lübeck I Nr. 8 v. J. 1170): Hildebrandus, Marchradus hoverbode et Marquardus filius eius et Hurno, de Holtsatia. Ebd. I Nr. 11 (1175): Adolfus comes Holtsatie, Marquardus overbode. — [6]) Vgl. oben S. 5 Anm. 2 und Gerichtsverf. d. Sachsensp. 59. Bevor

gegnet auch „senior terrae", aber nicht, wie Nitzsch es verstanden und zur Ableitung des Overbodenamtes aus dem des angelsächsischen ealdorman verwendet hat[1]), im technischen Sinne, sondern einzig um den Overboden als hervorragendes Mitglied der Landesaristokratie zu kennzeichnen[2]). Denn gleich dem Schultheissen des Sachsenspiegels stand der Overbode an der Spitze des Landesadels, der seniores oder maiores terrae[3]); er war der erste unter den „iudices terrae", den Schöffen des Landes[4]), und auf der Heerfahrt bekleidete er

sie den gräflichen Titel angenommen hatten, wurden die Untergrafen als praefecti bezeichnet, vgl. Waitz, Verf. Gesch. VII, 3. 41 Anm. 3. VIII, 177 Anm. 2.

[1]) Vgl. Nitzsch, Der holsteinische Adel im 12. Jahrhundert (Allg. Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur, Jahrg. 1854) S. 363f. 373. Derselbe, Deutsche Studien 209f. 213. 250. Auf den ealdorman verweist auch Waitz, Verf.Gesch. VII, 38. — [2]) Helmold II c. 4 berichtet von einem Heerbefehl Heinrich des Löwen: „precepit Adolfo comiti et maioribus de Holzatia"; als einer der letzteren wird dann „Marchradus, senior terre Holzatorum" hervorgehoben. Zum Jahre 1159 berichtet Helmold (I c. 86) von einer Botschaft des Grafen Adolf II. an den Obotritenfürsten Niclot „per manum seniorum terre Wagirensis, Marchradum scilicet et Hornonem". Dass aber der senior terrae Horno kein Overbode war, ergibt die S. 10 Anm. 5 angeführte Urkunde von 1170. In einer Urkunde von 1256 (Leverkus, Urk.B. des Bist. Lübeck I Nr. 122) begegnet: „senioribus terre nostre, militibus scilicet Marquardo de Beyenvlet, Johanne Soldero et Ludero", Overbode war aber nur der Erstgenannte. Es war nicht anders, als wenn es in einer Urkunde der Grafen Gerhard und Johann von 1273 (Lappenberg, a. a. O. Nr. 755) heisst: „per vasallos et fideles nostros, scilicet Marquardum prefectum Stormarie et Marquardum dapiferum, milites". — [3]) Vgl. Helmold I c. 47 von der Einführung des Vicelin als Priester des pagus Falderensis durch Erzbischof Adalbero: „commisit cuidam Marchrado, prepotenti viro, ceterisque de Faldera". Genau denselben Sinn hat es, wenn Helmold von dem Kirchspiel Bornhövd oder Zwentineveld erzählt, dass dort „habitabat Marchradus, senior terre et secundus post comitem, et cetera virtus Holzatorum". — [4]) Eine auf der Heerfahrt erlassene Urkunde Heinrich des Löwen von 1149 (Lappenberg, a. a. O. Nr. 188) nennt unter den Zeugen „e numero Holtsatorum" den „Marcradus, signifer provinciae, cum filiis suis" und dreizehn andere, alle zusammen werden als Schöffenbare bezeichnet: „hi iudices terrae". Das um 1200 entstandene Urbar von Neumünster (a. a. O. Nr. 322) zählt drei Hufen zu Bostedt auf, die eine gestiftet von „Horne" (vgl. Anm. 2), die beiden anderen von „Marcradus senior et Marcradus iunior, iudices". Gemeint sind die Overboden Marcrad I. († um 1169), der Sohn des

als das Haupt der Ritterschaft das Amt des Bannerträgers[1]). Für uns ist es besonders wichtig, dass der Overbode regelmässig auf den gräflichen Landgerichten[2]) anwesend war[3]). Im 14. Jahrhundert begegnet er dann gerade so wie der zum Obergografen gewordene ostfälische Schultheiss[4]) als stellvertretender Landrichter. Dies ergibt eine Urkunde der Grafen Gerhard und Giselbert vom Jahre 1331 (Urk.-Samml. d. schlesw.-holst.-lauenb. Ges. II S. 81) über einen interessanten

---

„vocatus Ammo", und jenes Sohn und Nachfolger Marcrad II., der 1181 von Graf Adolf III. vertrieben wurde und im Exil starb (vgl. Arnold, Chron. Slavorum III c. 1. IV c. 13). Eben jener Vogt Ammo hatte ein Bremer Lehen gehabt, das der Erzbischof nach Angabe des obigen Urbars nach Ammos Tode als erledigt eingezogen und an Neumünster geliehen hatte; allein die Erben Ammos, Marcrad I. und sein Sohn Marcrad II., machten ihr Lehnserbrecht geltend: „quia iudices provincie erant", sie machten also ihren schöffenbarfreien Stand, d. h. ihren adelichen Heerschild, geltend. Vgl. Nitzsch, Der holst. Adel 376f. 379. Von den iudices terrae oder provinciae, den Grafschaftsschöffen, sind die Kirchspielsschöffen zu unterscheiden. Vgl. oben S. 9.

[1]) Die in der vorigen Anmerkung angeführte Urkunde von 1149 nennt ausser dem Marcrad auch den „Otherus, signifer Sturmariorum".— [2]) Dieselben werden als Landding, Goding, Lutding, Grafending bezeichnet. Als holsteinische Dingstätten sind besonders der Megdeberg bei Plön, Drecksee (heute Viehburg) bei Kiel, Kellinghusen (Schelinghusen) an der Stör und Lokstedt (nördlich von Kellinghusen) bezeugt. Ueber diese und andere Dingstätten vgl. Gerichtsverf. d. Sachsensp. 44f. Waitz, Schlesw.-Holst. Geschichte I, 43. 115. Ueber Lokstedt vgl. Godeschalci visiones c. 22 (Quellen-Samml. d. Ges. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte IV, 103): in conventu gentis publico Lachstide — — — Atholfo comite seniore (II.) tunc pretorio presidente. Ein „placitum generale quod vulgariter lantdinch dicitur", leider an ungenannter Stätte, bei Leverkus, a. a. O. I, Nr. 635 (1339). — [3]) Vgl. Waitz, Schlesw.-Holst. Gesch. I, 43. Der „prefectus" Gotschalk wird um 1210 zu Lokstedt genannt (Lappenberg, a. a. O. Nr. 383), der „prefectus Holsatie" Timmo am 8. Januar 1221 auf dem Megdeberge und zwei Tage später zu Schelinghusen „in communi placito quod dicitur gothinc" (Urk.-Samml. der schlesw.-holst. Ges. I, 193. Lappenberg, a. a. O. Nr. 443), der Overbode Gotschalk 1237 unter Graf Adolf IV. an ungenannter Stätte in „iudicio quod grafding vulgariter appellatur" (Lappenberg Nr. 508). Eine Landschenkung der Grafen Johann und Gerhard an das Kloster Reinbeck wurde „cum consensu et beneplacito Stormariorum, domini Hartwici prefecti fratrumque suorum" vollzogen, die Dingstätte ist nicht genannt (Lappenberg Nr. 564 v. J. 1251). — [4]) Vgl. Gerichtsverf. d. Sachsensp. 59 ff.

Erbfolgestreit im Kirchspiel Rensevelde: „Et cum huiusmodi causa coram domino Hassone Vot, prefecto Holtsacie qui vulgariter dicitur overbode, diucius agitata et ventilata fuisset in locis et terminis ad hoc deputatis, tandem iusticia exigente predicte domine M. ista bona — — finaliter et diffinitive adiudicata fuerunt et eciam assignata". Wie bei den Schultheissengerichten war es auch hier Sache des Grafen, das Urteil rechtskräftig zu bestätigen [1]): „Quam quidem sententiam tamquam iustam cause cognitione prehabita nos ex certa sciencia approbavimus ratificavimus et confirmamus". Die alte Bedeutung des Overbodenamtes war, seit er einfacher landesherrlicher Beamter geworden, selbstverständlich verloren gegangen, auch scheint die Zahl der Overboden grösser, ihr Sprengel also kleiner geworden zu sein [2]).

Die Identität des holsteinischen Overboden mit dem ostfälischen Schultheissen bedarf nach dem Vorstehenden kaum noch weiterer Beweise. Insbesondere erhellt deutlich, dass der Overbode ebenso wie der Schultheiss dem Grafen gegenüber die Interessen der einheimischen Bevölkerung zu vertreten hatte [3]); wir dürfen daher auch ohne Bedenken annehmen, dass er ebenso wie der Schultheiss eine Beschwerdeinstanz gegenüber dem Grafen bildete. Ueber die Tätigkeit des Overboden als Gerichtsbeisitzer sind wir nicht unterrichtet, da er aber zu den „iudices terrae", d. h. den Schöffen der Grafschaft, gerechnet wurde und da das spätere Holstenrecht ausser dem vorsitzenden Dingvogt einen die Hegungsfragen beantwortenden „Vorsprecher" und einen die Beratung und Beschlussfassung der Urteiler leitenden „Abfinder" aufweist, so ist wol anzunehmen, dass sich hier Reste der ursprünglichen Aufgaben des Overboden, die ebenso Aufgaben des ostfälischen Schultheissen waren, erhalten haben [4]).

---

[1]) Vgl. S. 1 Anm. 1, S. 2. — [2]) Vgl. Urk.-Samml. d. schlesw.-holst. Ges. II, 102 (1338): Graf Johann befreiet die Hintersassen des Klosters Reinfeld von der Mehrzahl der Kriegsleistungen und verkündigt dies „universis — — nostris fidelibus dilectis, militibus, militaribus, vasallis, advocatis, subadocatis, nunciis etiam illis qui overboden nuncupantur, aliisque subditis nostris universis". Aehnlich schon das Privileg von 1291 bei P. Hansen, Kurzgefasste Nachricht von den holst.-plönischen Landen 123f. — [3]) Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. VII, 38. — [4]) Vgl. Falck, Schlesw.-

Die Amtsnamen „Schultheiss" und „Overbode" lassen gleichmässig auf eine Beziehung des Amtes zum Gerichtsvollzieherwesen schliessen, denn „scultheizo" ist exactor [1]) und „overbode" stellt sich sofort zu „bode", „vronebode". Der Schultheiss des Goslarer Stadtrechts hat noch viel vom Gerichtsvollzieher an sich [2]), während der Schultheiss des sächsischen Landrechts und der holsteinische Overbode vornehme Herren sind, deren Zusammenhang mit dem Fronbotenamte nur bei dem Gerichtszeugniss und ferner darin hervortritt, dass bei den Hegungsfragen im echten Dinge der westfälische Fronbote genau die Stellung einnimmt, die in Ostfalen dem Schultheissen und in Holstein, wenigstens höchst wahrscheinlich, dem Overboden zukam [3]). Der Ursprung des Amtes mag an den altsächsischen „eosago" angeknüpft haben, der dann aus einem Gesetzsprecher zum Beisitzer, ersten Urteiler und ersten Gerichtsvollzieher geworden wäre [4]). Jedenfalls unterschied sich von vornherein die sächsische Gerichtsverfassung von der fränkischen, wie sie sich unter Karl dem Grossen gestaltet hatte, durch die Einrichtung eines öffentlichen Gerichtsvollzieheramtes [5]), das nur mit einem Einheimischen besetzt werden durfte; dass dieser Beamte im echten Ding anwesend sein

---

holst. Privatr. III, 88. Nitzsch, Der holst. Adel 376. Zoepfl, Altertümer des deutschen Reichs und Rechts II, 446ff.

[1]) Vgl. Sohm, Fränk. Reichs- u. Gerichtsverfassung 262. Waitz, Verf.-Gesch. II, 2 (3. Aufl.) S. 8. Steinmeyer u. Sievers, Althochdeutsche Glossen I S. 727: debitores = scolen; debebat ei = was imo sculdig; exactor = sculdheizzo. S. 754: causa = sculd. S. 278: exactor = sculdsuacho. Erst durch die fränkische Verbindung des Gerichtsvollzieheramtes mit dem des Centenars hat das Wort „Schultheiss" die übertragene Bedeutung „Unterrichter" und „stellvertretender Richter" angenommen. Vgl. Gerichtsverf. d. Sachsensp. 48. Die an dieser Stelle von mir ausgesprochene Vermutung über die Herkunft des ostfälischen Schultheissentitels ist nicht aufrecht zu erhalten. — [2]) Er erscheint dem Büttel gegenüber geradezu als ein Oberbüttel. Vgl. Göschen, Goslar. Statuten S. 367f. — [3]) Vgl. S. 3f. 9 Anm. 2. 13. Auch im Sachsenspiegel finden wir den Fronboten mehrfach an der Stelle, die sonst der Schultheiss einzunehmen pflegt (vgl. I, 70 § 3. II, 22 §§ 1, 2. III 18 § 1), ebenso in der schon wiederholt erwähnten Landgerichtsverhandlung zu Obhausen (Gerichtsverf. d. Sachsensp. 29). — [4]) Vgl. IV, 228 dieser Zeitschrift. — [5]) Vgl. Sohm, a. a. O. 408. 537.

musste und bei der Hegung, der Urteilsfindung und dem Gerichtszeugniss eine hervorragende Stellung einnahm, gewährte der Bevölkerung unter allen Umständen eine gewisse Sicherheit gegen Uebergriffe des Grafen. Auf dieser Basis hat sich das Amt in Westfalen und Engern, dank der demokratischen Strömung, welche das Gerichtswesen in diesen Gebieten während des Mittelalters beherschte[1]), erhalten, während der aristokratische Geist, welcher die sächsischen Gebiete längs der Elbe auszeichnete, zu einer weiteren Entwickelung des Schultheissenamtes führte. Um dies zu verstehen, muss man berücksichtigen, dass die Gerichtsverfassung in Thüringen durchaus gleichen Schritt mit derjenigen Ostfalens gehalten hat[2]), auch hier finden wir wie in Ostfalen und Holstein die Erblichkeit der Schöffenstühle innerhalb einer bevorrechteten Klasse Schöffenbarfreier[3]), und der Schultheiss scheint hier dieselbe Stellung wie nach dem Sachsenspiegel eingenommen zu haben, nur dass er noch mehr zur Vertretung des Grafen berufen erscheint[4]).

Hiernach dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, dass die sozialen Verhältnisse, wie sie sich in den sächsischen und thüringischen Marken längs der Elbe und Saale notwendig entwickeln mussten, das Ueberwiegen des Wehrstandes gegen-

---

[1]) Vgl. Gerichtsverf. d. Sachsensp. 51 ff. Wenn man die Erhaltung der königlichen Landgerichte in Westfalen u. a. damit zu begründen pflegt, dass sich hier der Stand der Schöffenbarfreien in grösserer Zahl als anderwärts erhalten habe, so ist dies unrichtig formuliert. Umgekehrt war vielmehr der Umstand entscheidend, dass es in Westfalen zu keiner Erblichkeit der Schöffenstühle, also zu keiner Ausbildung eines schöffenbarfreien Geburtsstandes gekommen war. — [2]) Damit dürfte die frühe Rezeption des Sachsenspiegels in Thüringen zusammenhängen. — [3]) Vgl. Gerichtsverf. d. Sachsensp. 52 Anm. 2. — [4]) Vgl. Herquet, Urk.B. v. Mühlhausen Nr. 169 (1265). 204 (1270). 218 (1272). 230 (1273). 394 (1292). 417 (1294). Urk.B. d. Stadt Arnstadt Nr. 47 (1286). Urk.B. von Walkenried (Urk.B. d. hist. Ver. f. Niedersachen II) Nr. 136 (1225). 200 (1235). 205 (1236). 208 (1236). 226 (1239): Auflassung „in civili iudicio quod vulgo lantthing dicitur, praesidente comite Conrado de Clettenberg", unter den Zeugen Wernherus schulthetus (in den vorigen Urkunden „praefectus") de Clettenberg und Wasmodus praeco. 235 (1240). 244 (1244). 264 (1249). 277 (1251). Stumpf, Acta Moguntina Nr. 117 (1193): Auflassung vor Graf Albrecht von Klettenberg in placito provinciali, unter den Zeugen Johannes prefectus de Clettenberg.

über dem Villicatus. das dichte Zusammenwohnen zahlreicher ritterlicher Geschlechter, wie es insbesondere für Holstein und den Nordschwabengau bezeugt ist[1], die Umbildung der Gerichtsverfassung im aristokratischen Sinne herbeigeführt hat. Hier erlangte und schon früh die Ritterschaft das ausschliessliche Recht zu den Schöffenstühlen und die Befreiung von der Dingpflicht in den Centgerichten (Gogerichten, Kirchspielgerichten), und da der Schultheiss oder Bote als der oberste der Schöffen galt, so wurde er nunmehr zum Haupte des Landesadels, zum Zweiten neben dem Grafen, zum Vertreter der Landesinteressen gegenüber dem oft genug aus der Fremde gekommenen Landesherrn. Nun mussten die kleinen Schultheissthümer, wie sie noch aus dem elften Jahrhundert bezeugt sind (S. 8), verschwinden, in der Grafschaft war nur Platz für einen Schultheissen, soweit nicht, wie in Holstein, die Selbständigkeit einzelner Untergaue eine Teilung erforderlich machte. Die Aufgaben des Gerichtsvollziehers wurden Unterbeamten übertragen, während der bisher mit denselben betraute hohe Beamte den Vorsitz im Landgericht erhielt und zur Beschwerdeinstanz gegenüber dem Grafen wurde. Dass hier Konflikte nicht ausblieben, zeigt das Beispiel des Overboden Marquard [illegible]. Im Laufe des 13. Jahrhunderts war die landesherrliche Gewalt so erstarkt, dass sie den Schultheissen nicht mehr zu fürchten brauchte: Schultheiss und Overbode wurden zu Obergografen oder Centrichtern, um schliesslich unter der übrigen Menge landesherrlicher Beamten zu verschwinden.

---

[1] Vgl. [illegible] Anm. 358. 368. 373 und für den Nordschwabengau die [illegible] Landgerichtsverhandlung von [illegible] Cod. dipl. Anhalt. I Nr. 413 vgl. Gerichtsverfassung des Sachsensp. 39 Anm. 4. 55. Mit Unrecht beruft sich [illegible] Institutionen des deutschen Privatrechts I. 145 Anm. 7, gerade auf diese Urkunde zum Beweise dafür, dass im 12. Jh. die Hauptmasse der Bauern noch aus Schöffenbarfreien bestanden habe. Die Urkunde hat [illegible] nur ritterliche Zeugen im Sinne.

II.

Zur Kunde der deutschen Volksrechte.

Von

Richard Schröder.

I. Der Pactus Alamannorum. Durch die Untersuchungen von Brunner und K. Lehmann ist der Nachweis geführt, dass die Lex Alamannorum ein einheitliches Gesetz, und zwar ein herzogliches Landesgesetz, und nicht vor Ende des siebenten Jahrhunderts, wahrscheinlich aber erst unter Herzog Lantfrid († 730) während der Regierungszeit Chlothars IV. (717—719) abgefasst ist [1]). Dadurch ist auch die Abfassungszeit des Pactus aufs neue in Frage gestellt. Lehmann hat nachgewiesen, dass wir denselben nicht nur in drei Fragmenten besitzen, sondern dass Merkels sogenannte „Additamenta sive legum liber tertius" (S. 80 ff. der Ausgabe) als ein viertes Fragment des Pactus anzusehen sind. Der Pactus ist keine Privatarbeit, wie Lehmann annimmt, sondern ein Gesetz. Das zeigt die befehlende Fassung sämtlicher Bestimmungen und der Eingang: *Incipit pactus lex Alamannorum. et sic convenit.* Die Sprache des Pactus stimmt auffallend mit der offiziellen Ausdrucksweise der fränkischen Gesetze des 6. und 7. Jahrhunderts überein. Dies lässt vermuten, dass er in einer Zeit entstanden, wo die Alamannen noch durchaus der fränkischen Königsherschaft unterworfen waren, dass der Pactus selbst ein fränkisches Königsgesetz gewesen ist. Dass sich keine Spuren des Christentums finden und des Herzogs nirgend gedacht wird, mag auf Rechnung der fragmentarischen Beschaffenheit des uns Erhaltenen kommen. Von entscheidender Bedeutung für die Abfassungszeit sind aber die in den Text eingestreuten deutschen Wörter. Durchaus althochdeutsch sind *stelzia* (II, 26),

[1]) Vgl. Brunner, Ueber das Alter der Lex Alamannorum (Sitz.-Berichte der Berliner Akademie der Wiss. VIII 149—172). K. Lehmann, Zur Textkritik und Entstehungsgeschichte des alam. Volksrechts (Neues Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde X 469—505).

marcha (III, 12) und *caucha*[1]), ferner *medula, medela,* d. i. Holzbrett[2]), und *stotarius*[3]). Dagegen ist *drappo* (III, 5) noch entschieden altgermanisch, die althochdeutsche Form ist *trabo,* mhd. *trâbe*[4]). Dasselbe gilt von *taxaca* oder *taxaga*[5]) und dem berühmten *minoflidus* (II, 37, 40) oder *minofledus* (III, 25), das sich bekanntlich sonst nur noch in dem ersten Kapitulare zur Lex Salica c. 9 (Behrend, Lex Salica S. 91) findet. Erwägt man die Nebenformen *midioflidus* und *mediofledus* (L. Al. Lantfr. c. 97), so kann über die Ableitung des Wortes kein Zweifel sein. Nach der Analogie von *lidus* und *ledus* neben *litus* und *letus*[6]) ist von alts., ags., altn. *flet,* ahd. *flezi, flazi* auszugehen, das aber nicht, wie Merkel (S. 36 Note 61 seiner Ausgabe) behauptet und andere auf seine Auctorität hin angenommen haben, *genealogia* oder *contubernium,* sondern *area, aula* bedeutet[7]). Das Wort ist wie *seniskalk* und *tresokamarari* halb lateinisch, halb deutsch gebildet und bedeutet den Kleinbesitzer. Eben diese bildeten aber, wie das Volkswergeld von 160 sol. und ihre Bezeichnung als *liberi* (L. Alam. Hl. c. 69 § 1) zu erkennen gibt, die grosse Masse der alamannischen Freien. Ueber ihnen stand, ausser dem wenig zahlreichen und im 8. Jahrhundert bereits untergegangenen Volksadel mit seinen

---

[1]) IV. Fragment, L. Alam. Hloth. c. 102 § 8. Lantfr. c. 94 § 8. Vgl. Graff, Althochd. Sprachschatz IV, 133. Grimm, DWB. IV, 1a. Sp. 1524 s. v. *gauch.* V, Sp. 2520 s. v. *kuckuk.* — [2]) IV. Fragm., L. Alam. Hloth. c. 99 § 1. Lantfr. c. 92. Vgl. Grimm, Gesch. d. deutsch. Sprache 483 (696). 712 (1026). Dasselbe Wort kommt Ed. Roth. 300 vor: *quercum quod est modola* (var. *modula, medula*). Die altgermanische Form ergibt sich aus altnord. *meiðr* (arbor). — [3]) IV. Fragm., L. Alam. Hl. c. 101 § 3. Lantfr. c. 93. Vgl. Merkel's Note 82 zu dieser Stelle. Graff, a. a. O. VI, 652f. Kluge, Etymol. WB. d. deutsch. Sprache 337. — [4]) Vgl. Diez, Etymol. WB. d. roman. Sprachen I, s. v. *drappo.* Lexer, Mittelhochd. WB. II, 1486. — [5]) Fragm. IV, L. Alam. Hl. 104 § 1. Lantfr. 96 § 4. Die Erklärung Merkels in Note 96 zu der ersteren Stelle ist verfehlt. Das Wort kommt von ahd. *zascôn* (rapere). Vgl. Grimm bei Merkel, Lex Salica, Vorrede S. 8. Kern bei Hessels, Lex Salica, Noten § 21. — [6]) Vgl. Grimm, Gesch. d. deutsch. Sprache 411, 484, 540 (3. Aufl. 288, 338, 377). — [7]) Vgl. Grimm, DWB. III, 1771f. Lexer, a. a. O. III, 400. Schmeller, Bayer. WB. I, 595 (2. Aufl. 800). Schiller-Lübben, Mitteln. WB. V, 271. Die auf *fleda* oder *fledis* ausgehenden Frauennamen sind aus *flat* (Schönheit, Sauberkeit) gebildet.

240 sol. (Pact. II, 39), nur die Klasse der *mediani*, *medii Alamanni,* die durch das auf 200 sol. normierte Wergeld dem freien Franken gleichgestellt wurden[1]). Der Gegensatz der Freien und Mittelfreien muss hiernach auf dem Gegensatze des Klein- und Grossgrundbesitzes beruht haben, jene waren freie Bauern, die auf ihrer *flet* sassen, die Mittelfreien dagegen Gutsbesitzer, die eine *sala* bewohnten[2]).

Von besonderer Bedeutung für die Sprachweise des Pactus sind die von der Wissenschaft bisher unberücksichtigt gelassenen Nebenformen des Wortes *litus.* Neben *litus* und *letus* (II, 28, 48, 51, 54, 56) begegnet nämlich *lisa* und *lesa* (IV. Fragm. L. Alam. Hloth. c. 98 § 2, Lantfr. c. 91), also zwei ausgesprochen althochdeutsche Formen[3]). Es ergibt sich demnach mit Sicherheit, dass die Abfassung des Pactus zur Zeit des sprachlichen Uebergangs vom Germanischen zum Althochdeutschen, also gegen Ende des sechsten oder Anfang des siebenten Jahrhunderts stattgefunden hat.

II. Zur Lex Angliorum et Werinorum. Hier ist der sprachliche Gesichtspunkt von entscheidender Bedeutung für die Heimat des Gesetzes. Kein Gewicht ist dabei auf Wörter wie *alodis, leudis* und *fredus* zu legen, die mehr oder weniger Gemeingut der im Frankenreiche vereinigten Stämme gewesen sind. Vollkommen niederdeutsch und sonst nur noch bei Sachsen, Friesen und Angelsachsen bezeugt ist *wlitiwam* (c. 23), d. h. Antlitzverletzung[4]). Weniger entscheidend ist

---

[1]) Gegenüber den Aufstellungen Merkels ist hier vor allem auf Waitz VG. II, 1 (3. Aufl.) S. 264f. 370f. zu verweisen, dessen Darstellung nur dadurch beeinträchtigt wird, dass er *minofledi* mit Merkel für „Leute geringeren Geschlechts" nimmt und in Folge dessen den wahren Kern des Gegensatzes übersieht. — [2]) Ich halte demnach alles aufrecht, was ich Bd. II, 52ff. dieser Zeitschr. über die fränkischen *minofl̄idi* ausgeführt habe. Die Verhältnisse bei den Alamannen waren offenbar dieselben wie bei den Franken; die alamannischen *mediani* entsprachen den fränkischen *potentes*, nur dass sie wie der *Romanus possessor* gegenüber dem *Romanus tributarius* im Wergelde höher als die Kleinbesitzer gestellt waren. — [3]) Das *s* ist hier bloss graphischer Natur für *ẓ*, *lisa* und *lesa* stehen für *liẓa* und *leẓa.* Vgl. Meyer, Sprache u. Denkmäler der Langobarden 267. — [4]) Vgl. Lex Saxonum c. 5. Lex Frisionum Add. sap. III a, c. 16. Gesetze Aethelbirhts c. 56. Ueber die Erklärung des Wortes vgl. v. Richthofen, Vater und Sohn, Mon. Germ. Leg. III, 685 Note 59. V, 49 Note 8. 123 Note 30.

parricus (c. 35), ahd. *pfarrich,* d. h. Pferch, da das Wort sich nicht bloss bei den Franken und Angelsachsen, sondern auch bei den Baiern auf der germanischen Lautstufe erhalten hat[1]). Auch *rhedo* (c. 38) beweist nichts, da *gerâde* noch im Mittelhochdeutschen neben *gerœte* vorkommt[2]). Mehr Gewicht ist auf *sonest* (c. 37) zu legen, das unserem Gesetze mit der Lex Salica und Lex Ribuaria gemein ist[3]). Von Wert würde es sein, wenn wir statt *spolia colli* (c. 32) den deutschen Ausdruck hätten, denn nur durch Vermittlung des altromanischen *roba* hat uns das französische *robe* die Ueberlieferung erhalten, dass alth. *roub* nicht bloss Raub und Geraubtes, sondern in erster Reihe das, was der Mensch auf dem Leibe trug, in weiterem Sinne dann wol überhaupt die fahrende Habe bezeichnet hat[4]). Unter diesem Halsraube nennt unser Gesetz auch die *nusca* (c. 32), d. i. *fibula,* ein Wort das nur aus dem Althochdeutschen bekannt ist, während die bekannten niederdeutschen Formen sämtlich an „Nestel" (ahd. *nusta*) anknüpfen[5]). Völlig entscheidend ist aber *adaling* (c. 1, 4, 6, 8, 12, 16, 24, 42), eine ausschliesslich hochdeutsche Form, die sonst nur noch bei den Langobarden bezeugt ist[6]); niederdeutsch entspricht ihr nur *etheling, aeðeling, atheling, aðheling*[7]).

[1]) Vgl. v. Richthofen, Mon. Germ. Leg. V, 129 Note 62. Diez, Etymol. WB. d. roman. Sprachen I, s. v. *parco.* Lex Ribuaria c. 82 § 2. Lex Baiuw. X, c. 2. Durch Vermittlung des Französischen ist „Park" dann wieder zur Aufnahme in das Neuhochdeutsche gelangt. — [2]) Vgl. Lexer, a. a. O. I, 870f. — [3]) Vgl. v. Richthofen, Mon. Germ. Leg. V, 130 Note 70. — [4]) Vgl. Diez, a. a. O. I, s. v. *roba.* Grimm, RA. 635. Anklänge daran finden sich L. Alam. c. 49 § 1: *quidquid super eum arma vel rauba* (var. *raupa*) *tulit.* Hildebrandslied v. 52f.: *hrusti giuuinnan, rauba birahanen.* Form. Marc. I, 37: *rauba sua — — eidem tulisset.* Form. Senon. 51: *alia rauba sua.* Form. Bign. 9 (8): *rauba sua, caballus, aurum et argentum et drapalia, exinde tulisset.* Die fränkischen Formeln haben das Wort in der ahd. Form, die ihnen von den Alamannen oder den Oberfranken zugetragen sein muss. Auch das Französische hat es auf diesem Wege erhalten. Eine Nachwirkung des Sprachgebrauches erkennt man noch in dem königlichen *ius spolii.* — [5]) Vgl. Grimm, DWB. VII, 626 s. v. *nestel,* 1009 s. v. *nusche.* Lexer, Mittelh. WB. II, 59. 122. Diez, a. a. O. IIc, s. v. *nosche.* Schiller-Lübben, a. a. O. III, 178. v. Richthofen, Altfries. WB. 948 s. v. *nestla.* Kluge, a. a. O. 238. — [6]) Vgl. Chronicon Gothanum (Mon. Germ. Leg. IV, 644): *Isti omnes adelingi fuerunt.* — [7]) Vgl. v. Richthofen, Mon. Germ. Leg. V, 119 Note 3; Altfries. WB. 720. Schmid,

Das Ergebniss der sprachlichen Untersuchung ist, dass die Lex Angliorum et Werinorum einem Gebiete angehört, in welchem das Althochdeutsche bereits festen Fuss gefasst hatte, daneben aber noch zahlreiche altgermanische oder niederdeutsche Sprachformen stehen geblieben waren. Einzelne Wörter zeigen eine unverkennbare Verwantschaft mit dem Sächsischen, Friesischen und Angelsächsischen, andere mit dem Fränkischen. Die Heimat des Gesetzes kann demnach weder in Belgien oder den Niederlanden, noch im Norden der Elbe, sondern einzig in Mitteldeutschland gesucht werden.

Im fränkischen Gebiete wäre der adaling auch sachlich undenkbar, da die Franken keinen Adel besassen. Weniger Gewicht möchte ich auf die Nichterwähnung der Liten legen, da diese wenigstens in späterer Zeit bei den Thüringern ebenso wie bei allen übrigen deutschen Stämmen verbürgt sind [1]) und kein Grund für die Annahme vorliegt, dass sie hier erst später eingeführt seien. Aber nach einer andern Richtung ist die Bestimmung der Lex Angliorum et Werinorum über die Freigelassenen (c. 45) von grosser Bedeutung, indem sie (zumal in Verbindung mit c. 49) zeigt, dass das Freienwergeld der Anglier und Weriner ursprünglich keineswegs mit dem fränkischen von 200 Sol., sondern mit dem der nichtfränkischen Stämme von 160 Sol. übereingestimmt hat [2]).

Hiernach kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass wir den Sitz der Angeln und Weriner, für die unser Gesetz bestimmt war, in Thüringen zu suchen und bei den ersteren mit der grossen Mehrzahl der neueren Forscher zunächst an den Gau Engilin oder Engleheim [3]) zu denken haben. Dieser hat aber eine weit grössere Ausdehnung gehabt, als

---

Gesetze der Angelsachsen, 2. Aufl. S. 526f. Die Corveyer Handschrift gehört dem 10. Jh. an, also einer Zeit, wo die Unterscheidung von *d* und *th* oder *dh* noch streng beobachtet wurde. Selbst der rheinfränkische Verfasser des Rolandsliedes, nach Gödekes Ermittelung ein Zeitgenosse Lothars III., schreibt noch *etheling* (Ausgabe von Bartsch, V. 2931).

[1]) Vgl. Dronke, Traditiones Fuldenses c. 43 Nr. 2, 11, 13, 16—18, 22, 24. c. 45 Nr. 3, 4—6, 8, 9. c. 48 (S. 133). — [2]) Vgl. v. Richthofen Sohn, Mon. Germ. Leg. V, 109. 123 Note 27. 135 Note 1. 136 Note 12. Grimm, RA. 289. 405. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 388. — [3]) Dronke, Trad. Fuld. c. 41 Nr. 64.

auf der Spruner-Menkeschen Gaukarte angegeben ist, da demselben einerseits Kirchscheidungen an der Unstrut, oberhalb Naumburgs [1], andererseits Rockstedt (bei Schernberg) und Furra (bei Sondershausen) angehörten [2]. In nächster Nähe von Rockstedt liegen Kirchengel, Feldengel, Holzengel, Waldengel, Westerengel, die in den Traditiones Fuldenses unter dem Namen „Englide" zusammengefasst werden [3]. Die Angeln haben demnach das ganze Unstrutgebiet oder die Gaue Wicsezi, Engilin, Altgowe und Nabelgowe bewohnt. Eine noch weitere Ausdehnung ihrer ursprünglichen Sitze scheinen Angelhausen bei Arnstadt (Gau Lanewizi) und Angelroda an der Gera (Westergowe) anzudeuten [4]. Die Heimat der Weriner hat man bereits anderweitig durch den Nachweis, dass das Land zwischen Saale und Elster zur Zeit Karls des Grossen als „Werenofeld" bezeichnet wurde, in der unmittelbaren Nachbarschaft der Angeln festgestellt [5]. Eine Bestätigung findet sich bei Stumpf, Acta Imperii Nr. 315 (1068): „sex regios mansos sitos in tribus villis iuxta fluvium qui dicitur Nezza —, videlicet Gebines, Geron, Werines in suburbanio Tucheri". Unter Werines im Burgward Tucher ist unzweifelhaft das heutige Wernsdorf zwischen Teuchern und Weissenfels zu verstehen, das den schon im 10. Jahrhundert verklungenen Namen der Weriner in ihrer alten, wahrscheinlich erst im 9. Jahrhundert von Wenden eingenommenen und darum bald in Vergessenheit geratenen Heimat bis zur Gegenwart erhalten hat.

III. Zur Lex Ribuaria. Sohm hält in seiner Ausgabe an seiner früheren Annahme fest, wonach das in die Bearbeitung der Lex Salica (Tit. 32—64) nachträglich eingeschobene

[1]) Mon. Germ. Dipl. reg. I, pg. 278 (958): in loca Hohflurun — in pago Engili in confinio Schidinga. — [2]) Ebd. pg. 269 (956): „Rochastet in pago Engila". Ueber Furra vgl. Mon. Germ. Leg. V, 111. — [3]) Dronke, Trad. Fuld. c. 38 Nr. 163, 230, 246, 283, 286. Vgl. Förstemann, Altd. Namenbuch, Ortsnamen, 2. Aufl. 85. 546. 867. Ob der Dronke Nr. 107 in Verbindung mit Schlotheim genannte Ort „Englenheim" mit Englide identisch war, muss dahingestellt bleiben, ebenso die Lage von „Engelstete" (Nr. 309). — [4]) Mon. Germ. Dipl. reg. I, pg. 179 (948): „in partibus Thuringiae Anglenhus, Anglenrod". Ebd. pg. 180 wird ein „Anglendorph" erwähnt, womit einer der beiden vorigen Orte gemeint sein muss. — [5]) Vgl. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 411. v. Richthofen Sohn, Mon. Germ. Leg. V, 112.

Königsgesetz (Tit. 57—60 c. 1, Tit. 61—62) älter als Chlotars II. Edikt von 614 und wahrscheinlich Childebert II. (575—596) oder Theodebert II. (596—613) zuzuschreiben ist[1]. Die Gründe für diese Annahme haben im wesentlichen schon durch Löning ihre Widerlegung gefunden, indem dieser nachgewiesen hat, dass das Edikt Chlothars in der Begünstigung der Kirche weiter als das austrasische Gesetz gegangen ist[2]. Gegenüber den Ansprüchen des Pariser Conzils von 614 auf die Schutzvogtei über alle Freigelassenen schlechthin bewilligte Chlothar II. dieselbe nur, *iuxta textus cartarum ingenuetatis suae contenit*, also nur in dispositiver Weise, während das austrasische Gesetz (Tit. 58, 1) die beiden für die Kirche wichtigsten Freilassungsformen, die durch tabula in der Kirche und die durch Schatzwurf vor dem Könige, in ihren Wirkungen absolut gesetzlich feststellte und der Privatbeliebung entzog: alle tabularii (mit Ausnahme der freigelassenen Königssklaven, homines regii tabularii) stehen samt ihren Nachkommen in der mit bestimmten Machtbefugnissen ausgestatteten Schutzvogtei der Kirche, in welcher die Freilassung erfolgt ist; die Freilassung durch Schatzwurf verliert ihre bis dahin völlig unantastbare Wirkung, wenn nachgewiesen wird, dass der Freilassende unbefugterweise gehandelt hat (Tit. 57, 2), oder wenn der denariatus ein tabularius gewesen ist (Tit. 58, 1). Es liegt doch auf der Hand, dass der Kirche damit ein sehr viel weiter gehendes Privileg als das, welches sie seit 614 besass, zu Teil wurde; denn es ist selbstverständlich und wird mit Unrecht von Sohm bezweifelt, dass die frühere dispositive Bestimmung damit nicht aufgehoben war, sondern für alle übrigen Freilassungsformen auch ferner in Kraft blieb: wer anders als durch tabula oder Schatzwurf freigelassen wurde, kam nach wie vor unter die Vogtei desjenigen, dem der Freilasser dieselbe zugedacht hatte, nach dessen Belieben also auch *(iuxta textus cartarum ingenuetatis suae contenit)* unter die Vogtei der Kirche. Wenn es noch eines besonderen Beweises dafür bedarf, so liegt derselbe in der wiederholten Erwähnung des

[1] Vgl. Mon. Germ. Leg. V, 189 ff. 243 und in der Schulausgabe S. 13 f. Zeitschrift f. RG. V, 432—443. — [2] Vgl. E. Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts II, 238 f. 741. K. Lehmann in d. Neuen Arch. d. Ges. f. ält. deutsche Gesch. K. X, 494 Anm. 4.

ecclesiasticus homo in der *mundeburdis ecclesiae* (Tit. 58 c. 11, 13) und der Gleichstellung desselben mit dem tributarius (ebd. c. 21). Wie in der Frage der Schutzvogtei so zeigt sich auch in der kirchlichen Gerichtsbarkeit über Freigelassene eine entschiedene Fortbildung. Das Pariser Conzil hatte die unbedingte Gerichtsbarkeit der Kirche über alle Freigelassenen (mit der selbstverständlichen Ausnahme der Freigelassenen des Königs) verlangt, Chlothar II. aber überhaupt keine Gerichtsbarkeit bewilligt, sondern nur das eingeräumt, dass wie bei Prozessen der Hintersassen so auch bei solchen der in kirchlicher Vogtei befindlichen Freigelassenen mit dritten Personen der betreffende Kirchenvorstand den Nebenvorsitz neben dem Richter haben sollte (c. 5 und 7). Sohm nimmt an, dass bei blossen Streitigkeiten innerhalb der Hofgenossenschaft schon damals ausschliesslich das Gericht des kirchlichen Schutzherrn entschieden habe. Aber selbst wenn man dies zugeben wollte, wozu die Bestimmungen des Edikts keineswegs nötigen, so würde doch auch hier nicht festzustellen sein, dass das austrasische Gesetz der Kirche weniger bewilligt habe, wenn es in Betreff der tabularii ausdrücklich bestimmt: *non aliubi quam ad ecclesiam, ubi relaxati sunt, mallum teneant* (Tit. 58, 1). Dass diese Bestimmung sich nur auf Streitigkeiten innerhalb der Genossenschaft beziehen sollte, ist ja zuzugeben[1]), aber damit war doch das gemischte Gericht bei Streitigkeiten mit Dritten nicht ausgeschlossen. Ich halte es nach alledem nicht bloss nicht für erwiesen, dass das austrasische Gesetz vor 614, sondern vielmehr für zweifellos, dass es erst nach 614 erlassen ist. Ein zwingender Grund für diese Annahme liegt aber in dem „Staffelgericht" des Königs, das nicht bloss in dem die Titel 65—79 umfassenden dritten Teile der Lex Ribuaria (Tit. 67 c. 5 und 75), sondern auch in der Bearbeitung der Lex Salica (Tit. 33 c. 1) in gleicher Wortform erwähnt wird[2]). Staffel ist Stufe (gradus), u. a. auch die steinerne Stufe (perron), die gewöhnlich an den Burgeingängen zum bequemen Besteigen der Pferde angebracht war, offenbar eben der Platz

---

[1]) Vgl. Roth, Feudalität und Untertanenverband 301 f. Löning, a. a. O. II, 239 Anm. 3. — [2]) Vgl. Grimm, Gesch. d. deutsch. Spr. 3. Aufl. 285 (2. Aufl. 406). Lexer, Mittelh. WB. II, 1140. v. Richthofen, Altfries. WB. 1044. Schiller-Lübben, Mitteln. WB. IV, 364.

der an den königlichen Pfalzen zugleich zur Abhaltung des Hofgerichts zu dienen pflegte. Die altgermanische Form des Wortes ergibt sich aus alts. ags. altfries. mnd. *stapel, stapul, stapol, stepel,* altn. *stöpull,* während es ahd. *staphal, staphala, staphil, staphul,* mhd. *stapfel, staffel* lautet. In der Lex Ribuaria liefern nun gerade die dem ursprünglichen Wortlaute am nächsten stehenden Handschriften der A-Klasse fast ausschliesslich die althochdeutsche Form, zumal Tit. 33, 1 *(stafolus, staffolus, staffulus, staffalus, staflus, stapphulus),* nur der zwischen beiden Handschriftenklassen stehende Codex A 9 hat *staplus,* während A 6, 7 das Wort mit lat. *stabulum* verwechseln. Die lex emendata der Klasse B hat zwar überwiegend *staplus, stapplus* u. dgl. m., aber auch hier begegnet *stafpolus* (B 1, 11), *stafolus* (B 5), *staffolus* (B 6, Til.), *stapfpolus* (Herold). Bei den beiden anderen Stellen (Tit. 67 u. 75) ist das Verhältniss im wesentlichen dasselbe, nur haben die Schreiber der B-Klasse hier noch konsequenter das p festgehalten. Das Schwanken der Schreiber erklärt sich sehr einfach aus den dialektischen Verschiedenheiten, die ganz besonders im Gebrauche der Lippenlaute im Rheinfränkischen bestanden, — auf diesem Gebiete hat die althochdeutsche Lautverschiebung erst nach und nach ihre Eroberungen gemacht, um so wichtiger aber ist die unzweifelhafte Tatsache, dass der ursprüngliche Wortlaut des zweiten und dritten Teils der Lex Ribuaria bereits die althochdeutsche Form gehabt hat[1]). Damit ist aber jeder Gedanke an das sechste Jahrhundert ausgeschlossen und wir haben den zweiten und dritten Teil unseres Volksrechts, mit Einschluss des Königsgesetzes, frühestens in das siebente Jahrhundert, auf alle Fälle nach 614, zu setzen.

Genaueres ergibt sich aus Tit. 36, dessen ursprünglichen Bestand c. 5—10 gebildet haben müssen. Sohm, der im Anschluss an die Untersuchungen Lönings und Soetbeers[2]) seine frühere Annahme von der Entstehung dieses Titels gegen Ende des 8. Jahrhunderts[3]) aufgegeben hat und nunmehr die volle Zugehörigkeit desselben zum 2. Teil der Lex Ribuaria behauptet[4]), ist doch der Ansicht, dass Tit. 36 ursprünglich erst

[1]) Vgl. Heinzel, Niederfränk. Geschäftssprache 15, 232 f., 254. — [2]) Vgl. E. Löning, a. a. O. 297 ff. Soetbeer i. d. Forschungen z. deutsch. Geschichte I, 561. II, 314. — [3]) Vgl. Zeitschrift f. RG. V, 455 ff. — [4]) Vgl. Mon. Germ. Leg. V, 188 f. 229 ff.

hinter Tit. 64 gestanden habe, weil er die fortlaufende Bearbeitung der Lex Salica unterbreche und wenigstens Tit. 36 c. 11, 12 in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts (A 5) erst hinter Tit. 64 unter eigener Titelrubrik aufgeführt seien[1]). Man erwäge zunächst folgendes: der Verfasser des zweiten Teils unseres Volksrechts stand mit Tit. 35 bei der Bearbeitung von Lex Salica Tit. 15 *(De homicidiis vel si quis uxorem alienam tulerit)*; indem er die schon Tit. 7—15 behandelten Tötungsfälle übergieng, beschränkte er sich auf Ehebruch und Unzucht mit freien Frauen (35, 1, 2), Entführung von Frauen in verbo regis und feminae ecclesiasticae (35, 3), Tötung von Geistlichen (36, 5—9) und, in Ergänzung von Tit. 12, Tötung einer Schwangern, eines Neugeborenen, Abtreibung einer Leibesfrucht (36, 10), woran sich dann die eherechtlichen Bestimmungen des Tit. 37 ohne grossen Zwang anreihen mochten[2]). Löning und Sohm legen mit Recht ein besonderes Gewicht auf die ursprüngliche Fassung von Tit. 36 c. 5. Das Wergeld des niederen Geistlichen ist hier nicht, wie später in der lex emendata (B.-Klasse der Handschriften), schlechthin nach dem Geburtsstande, sondern nach dem Stande der Römer geregelt; Sohm macht es wahrscheinlich, dass sich dies hinsichtlich der Subdiakonen (c. 6) und Diakonen (c. 7) ursprünglich analog verhalten habe[2]). Daraus soll dann folgen, dass Tit. 36 zu einer Zeit, wo der Klerus noch ausschliesslich aus Römern bestand, also vor dem 7. Jahrhundert entstanden sei. Zunächst glaube ich nicht, dass bei dem Wergelde von 100 Solidi für den niederen Kleriker in erster Reihe an den römischen Provinzialen und nicht vielmehr, dem Geiste der Lex Ribuaria entsprechend, an liberti Romani und ecclesiastici zu denken ist. Auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, dass die Wergeldsbestimmungen für Priester (c. 8) und Bischöfe (c. 9) mit den Ansätzen des 8. Jahrhunderts durchaus übereinstimmen und noch durch das Capitulare legibus addendum von 803 bestätigt werden. Zur Zeit der Abfassung unseres Titels muss also die höhere Geistlichkeit im wesentlichen schon denselben Charakter wie im 8. Jahrhundert getragen

[1]) Vgl. Mon. Germ. Leg. V, 189. — [2]) Vgl. a. a. O. 188, wo aber Zeile 29—32 statt 7 und 8 zu lesen ist 6 und 7.

haben, während der freie Franke sich von den niederen ordines noch zurückhielt. Diese dienten ihm nur als Durchgangsstufe, als Lebensstellung genügten sie nur für römische Provinzialen und für Gotteshausleute, deren Stellung unter kirchlicher Vogtei ihnen den niederen Kirchendienst leicht nahe legen mochte. Damit erhalten wir ein ziemlich sicheres Merkzeichen für die Bestimmung der Abfassungszeit: nicht das 6. Jahrhundert, weil schon Germanen im höheren, nicht mehr das 8. Jahrhundert, weil noch keine Germanen im niederen Kirchendienst stehen (wie dies nach Lex Alam., Lex Baiuw. und Lex Rib. emendata bereits der Fall war). Der zweite Teil der Lex Ribuaria, mit Einschluss des Königsgesetzes, ist demnach in das 7. Jahrhundert, und zwar aus sprachlichen Gründen wol nicht vor die Mitte desselben, zu setzen. Dies gilt aber unmöglich von Tit. 36 c. 1—4 und c. 11—12. Die beiden letzteren können nicht vor Ende des 8. Jahrhunderts entstanden sein; sie sind Zeitgenossen der Lex Saxonum c. 66 und des Capitulare Saxonicum von 797 c. 11. Die Berufung auf das Münzsystem der Lex Alamannorum und Lex Baiuvariorum vermag die entgegengesetzte Annahme nicht mehr zu stützen, seit feststeht, dass auch diese beiden Gesetze erst dem 8. Jahrhundert angehören. Wir dürfen vermuten, dass c. 11 und 12 ursprünglich eine selbständige Titelrubrik *(Quomodo wirageldum solvere potest)* gebildet haben[1]). Von den übrigen Bestimmungen kann c. 4 ebenfalls nicht vor dem Ende des 8. Jahrhunderts entstanden sein; die Gegengründe sind so schwach, dass jede Widerlegung überflüssig erscheint. Da c. 1—4 unverkennbar ein Ganzes bilden, so sind c. 1—3 auch nicht früher zu setzen; das Ganze war eine Ausführungsbestimmung zu Tit. 31, 3. Sie wurde hinter Tit. 35 eingeschoben, weil die auf denselben folgenden Bestimmungen (36, 5—10) ebenfalls von dem Wergeld handelten. Auf diese Weise haben endlich auch c. 11—12, nachdem sie eine Weile umhergeirrt sein mögen, am Schluss des erweiterten Tit. 36 eine passende Stelle gefunden.

IV. Zur Lex Saxonum. Die vielumstrittene ruoda der Lex Saxonum c. 14 dürfte sich aus einer erst später in

[1]) Vgl. MGL. V, 254 Zeile 15.

den Text hineingeratenen Glosse erklären. Zur Erläuterung ist c. 28 der Capitulatio de partibus Saxoniae heranzuziehen: *De praemiis et muneribus: ut munera super innocente nullus accipiat; et si quis hoc facere praesumpserit, nostrum bannum solvat. et si, quod absit, forte comis hoc fecerit, honorem suum perdat.* Hier sind *praemia* und *munera* offenbar in demselben Sinne gebraucht, aber nicht für Geschenke, denn die durfte der Graf auch von dem Schuldigen nicht annehmen, sondern für das Friedensgeld. L. Sax. c. 14 wird ursprünglich gelautet haben: *Qui nobilcm occiderit, 1440 sol. conponat, et in premium 120 solidi.* Das Wergeld betrug 1440, wozu noch ein Friedensgeld von 120 solidi kam. Hierzu machte irgend jemand die sprachliche Bemerkung: „Die Zahl 120 wird bei den Sachsen *ruoda* genannt“. Denn wie „Mandel“ ursprünglich ein Bund von 15 Getreidegarben und erst in abgeleitetem Sinne die Zahl 15 bezeichnet (vgl. Heyne in Grimm's DWB. VI, 1534 f.), so war „Rute“ ein Längenmass von 120 Zoll (vgl. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 381 ff. und Monum. Germ. Leg. V, 35 Note 28) und ist dann ebenfalls zu einem Zahlenkollektivwort geworden[1]). Derartige Kollektivworte scheinen aber in der Gerichtssprache nicht bloss gebräuchlich, sondern stellenweise geradezu unentbehrlich gewesen zu sein. Wie die Lex Salica statt 200 sol. den Gerichtsausdruck *leudis* vorschrieb, auch wenn es sich nicht gerade um ein Wergeld handelte, und wie der Ribuarier nicht „fünfzehn“, sondern „dreimal fünf“ sagte[2]), so mag auch *ruoda* der notwendige Gerichtsausdruck für das Grosshundert gewesen sein.

V. Karl der Grosse als Sammler der Volksrechte. Noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stand Karl der Grosse als Lehrer der *phaht (pactus)* in der Erinnerung des Volkes. Der Pfaffe Konrad erzählt von ihm in seinem Rolandsliede (her. von Bartsch, V. 702 ff.), und zwar unabhängig von seiner Quelle (der Chanson de Roland):

er was reht rihtâre,
er lêrte uns thie phahte:

---

[1]) Der sachlichen Erklärung, welche v. Richthofen Vater und Sohn (Zur Lex Saxonum S. 388 Anm., Mon. Germ. Leg. V pag. 35 Note 28, pag. 136 Note 12) von der Bedeutung des praemium geben, kann ich nicht beitreten. — [2]) Vgl. Sohm, Monum. Germ. Leg. V, 187.

ther engel sie imo vore tihte.
er erkunde elliu reht.

Die jungen Leute am Hofe erhalten Unterricht in der phaht (V. 661 f.):

sie hôrten thie phaht lêren
thie ethelen juncherren.

Daran schliesst sich das von einem unbekannten Verfasser des 13. Jahrhunderts herrührende Gedicht „Die gute Frau“ (her. von Sommer, in d. Zeitschr. f. deutsch. Altert. II, 480):

und der biderbe Karle uns mahte
die hêrlîchen pfahte.
des suln im iemer danken
die Swâbe und diu Franken,
daz er si vor aller diet
an ir rehte ûz schiet.

III.

Die Entstehungszeit des Edictum Theoderici.

Von

Herrn Privatdocent Dr. **Augusto Gaudenzi**

in Bologna[1]).

I.

Die Frage nach der Entstehungszeit des Edictum Theoderici ist als eine noch offene zu betrachten. Die neueren Schriftsteller haben meistens nur die älteren Ansichten entkräftet ohne diesen eine positive Behauptung entgegenzustellen: und gewiss ist es der Mühe nicht unwerth zu untersuchen,

---

[1]) Dieser Aufsatz ist theils aus unserer Schrift *Gli editti di Teoderico ed Atalarico e il diritto romano nel regno degli Ostrogoti* (Torino 1884) entnommen, aber grossentheils enthält er Berichtigungen oder Zusätze dazu.

ob es möglich ist, statt mit diesen negativen Resultaten sich zu begnügen, eine bestimmte Ansicht aufzustellen.

Die ältere von Pagi und Ritter vertretene Meinung, denen Sartorius, Manso, Neumann, Gans, Savigny, und neuerdings Bluhme gefolgt sind, setzt den Erlass des Edictum in das Jahr 500. Sie stützt sich auf zwei Stellen des Anonymus Valesianus und auf eine des Chronicon Paschale[1]). Die erste Stelle des Anonymus ist die folgende:

„Deinde (Theodericus rex) veniens, ingressus urbem, venit ad senatum, et ad Palmam populos adlocutus se omnia deo iuvante, quod retro principes ordinaverunt inviolabiliter servaturum promittit. Per tricennalem triumphans populo ingressus palatium donavitque populo romano et pauperibus annonas singulis annis etc.“[2]).

Diese Nachricht fällt in das Jahr 500, wie man aus dem Chronicon des Cassiodor ersieht, der unter den Namen der Consuln Patricius und Hypathius schreibt:

„Hoc anno D. N. rex Theodericus Romam cunctorum votis expectatus advenit, et senatum suum mira affabilitate tractans, Romanae plebi donavit annonas etc.“

Und Valesius bemerkt dazu: „Forte legendum est *per decennalem* (statt *per tricennalem*) ut haec Theoderici pompa ad decennalia eius referatur. Ingressus autem Romam anno regni sui octavo. Itaque si decennalia tunc celebravit toto biennio anticipavit, quod non insolitum fuisse eruditi sciunt.“ Diese Emendation hält Pagi[3]) für unbedenklich, denn Procopius gebe Theoderich 37 Regierungsjahre, also rechne seine Regierung von 489, nicht von 493, wie Valesius anderen Quellen folgend, thut: und darum sei es wahrscheinlich dass Theoderich seine Decennalien im Jahre 500 gefeiert habe: was sonst nicht möglich gewesen wäre[4]). Eine Beziehung

---

[1]) Cf. Glöden, Das römische Recht im ostgothischen Reiche, p. 2—9. — [2]) Excerpta Valesiana §§ 66, 67 in der Ausgabe des Ammianus Marcellinus von Gardthausen (Lipsiae 1875) II, p. 297—298. — [3]) Dissertatio hypathica, Lugduni 1682, proleg. XXI. — [4]) Pagi glaubt dass Theoderich seine Decennalien auch 502 gefeiert habe, um etwas Recht zu geben auch denen, welche seine Regierung von 493 datierten. Die Decennalien aber sind nicht nur das Steckenpferd, wie Glöden sagt, sondern auch die Manie von Pagi.

aber zum Edictum Theoderici enthält die so zurecht gemachte Stelle erst durch die Verbindung, in welche man sie mit der folgenden desselben Anonymus gebracht hat:

79. „*Igitur Theodericus rex illiteratus erat, et sic obruto sensu ut in decem annos regni sui quattuor litteras subscriptionis edicti sui discere nullatenus potuisset. de qua re laminam auream iussit interrasilen fieri, quattuor litteras regis habentem; unde si subscribere voluisset, posita lamina super chartam, per eam pennam duceret, ut subscriptio eius tantum videretur*[1]."

Das „*in decem annos*" hat man gesagt, beziehe sich auf die Decennalia, welche Theoderich in Rom 500 gefeiert habe, und also müsse das Edict in diesem Jahre entstanden sein. Dies aber bestätige die folgende Stelle des Chronicon paschale:

„*Τούτου τῷ ἔτει Θεοδορίχῳ, τῷ γενωμένῳ Ῥηγὶ Ῥώμης προςῆλθεν μία γυνὴ συγκλητικὴ Ῥώμης ὀνόματι Ἰουβεναλία, διδάσκουσα αὐτὸν ὅτι τρία ἔτη ἔχω δικαζομένη μετὰ τοῦ Πατρικίου Φίρμου, καὶ ἐὐλύτωσόν με καὶ ἐνεγκὼν τοὺς δικολόγους αὐτῶν ἀμφοτέρων μερῶν εἶπεν αὐτοῖς ὅτι εἰ μὴ διὰ τῆς αὔριον δώσετε ὅρον καὶ ἀπαλλάξατε αὐτοὺς ἀποκεφαλίζω ὑμᾶς. καὶ καθίσαντες διὰ τῶν δύο ἡμερῶν εἶπαν τὰ δοκοῦντα τοῖς νόμοις, δεδωκότες αὐτοῖς ὅρον καὶ ἀπηλλάξαντες αὐτούς. καὶ ἅψασα κηροὺς ἡ Ἰουβεναλία προςῆλθεν αὐτῷ εὐχαριστοῦσα ὅτι ἐὐλυτώθη ἡ δίκη αὐτῶν. καὶ ἠγανάκτησεν ὁ αὐτὸς Ῥὴξ κατὰ τῶν δικολόγων, καὶ ἀγαγὼν αὐτοὺς εἶπεν αὐτοῖς· Διά τί, ὃ ἐποιήσατε εἰς δύο ἡμέρας καὶ ἀπηλλάξατε αὐτοὺς, εἰς τρία ἔτη οὐκ ἐποιήσατε; καὶ ἀπεκεφάλισε τοὺς δύο δικολόγους ἐξ ἀμφοτέρων τῶν μερῶν. καὶ ἐγένετο φόβος. καὶ ἐποίησε διάταξιν περὶ ἑκάστου νόμου. καὶ ἐξελθὼν οἴκησεν τὴν Ῥάβαινναν πόλιν παραθαλάσσιον ἕως θανάτου αὐτοῦ· καὶ μετὰ θάνατον αὐτοῦ ἐγένετο Ῥὴξ Ῥώμης ὁ ἐκ γένους αὐτοῦ Ἀταλάριχος· ἦν δὲ Ἀρειανὸς τῷ δώγματι ὅ ἐστιν Ἐξιωνίτης*[2]."

Diese Erzählung, die in das Jahr 485 gesetzt ist, hat Ritter in das Jahr 500 gerückt, indem er vermuthete, dass die Quelle des Chronisten nur die Indiction VIII angegeben

[1]) Amm. Marc. Ed. Gardthausen, p. 300—301. — [2]) Chronicon Paschale, Ed. Dindorf, S. 604, und Joannes Mal. S. 384.

und dieser bei der Stellung sich geirrt habe. Wenn aber in diesem Jahre Theoderich eine διάταξις περὶ ἑκάστου νόμου erlassen habe, so solle diese mit dem „Edictum" des Anonymus und dem uns erhaltenen „Edictum Theoderici" identisch sein.

Aber gegen diese so scharfsinnig durchgeführte Annahme lassen sich folgende Gründe geltend machen.

Theoderich rechnete seine Regierungsjahre von 489, nicht von 490, wie Pagi früher glaubte. „Si Romani praedium ex quo Deo propitio Sonti fluenta transmisimus, ubi primum Italiae nos suscepit imperium, praesumptor barbarus occupavit, eum priori domino restituat" schrieb er an Domitian und Willia (Var. I, 18). Und bekanntlich überschritt er den Sontius am 28. August 489, wie der Anonymus Cuspiniani erzählt. Seine Decennalien fielen also in das Jahr 499, nicht in das Jahr 500. Dass er sie in Rom 500, also wie Pagi selbst annimmt[1]), „praeter legitimum tempus" gefeiert habe, ist nicht aus einer willkürlichen und handschriftlich nicht zulässigen Abänderung von *tricennalem* in *decennalem* zu erweisen. Wahrscheinlicher ist es, dass auf die Tricennalien von Theoderich die andere Nachricht desselben Anonymus zu beziehen sei, dass Theoderich nachdem er das Consulat Eutarich gegeben (a. 519) in Rom und Ravenna triumphirt habe, und dass die Worte *per tricennalem* oder *tricennalia* in der Quelle des Anonymus mit diesem Ereigniss in Verbindung ständen, und er sie versetzt habe. Jedenfalls kann man nicht ein Ereigniss, dass im zehnten Regierungsjahre Theoderichs geschehen sein soll, in das elfte Jahr setzen, weil dieser seine Decennalien ein Jahr nach der gehörigen Zeit gefeiert habe.

Aber sieht man auch von dieser Erwägung ab, so ist die Stelle des Anonymus für die Chronologie des Edictum gleichfalls unbrauchbar. Der Anonymus sagt, dass Theoderich die Metallplatte habe fertigen lassen, um sich derselben zu bedienen, so oft er unterschreiben wollte, nicht um sein Edict zu unterzeichnen. Und wollte man glauben, dass er diese Nachricht mit Rücksicht auf die Veröffentlichung des Edicts

[1]) op. cit. Prolegomena XXXX.

hätte mittheilen wollen, so sind die Zahlangaben bei ihm zu verdorben um Schlüsse daraus zu ziehen [1]). Und allerdings müsste es Bedenken erregen dass Theoderich in den ersten zehn Jahren seiner Regierung niemals hätte zu unterzeichnen brauchen, während wir wissen dass er schon im Jahre 493 oder 494 ein Edictum erliess [2]), für das seine Unterzeichnung ebenso wenig entbehrlich war wie für das uns erhaltene.

Will man aber trotzdem die Erzählung des Anonymus so verstehen, so ist es unmöglich sie auf das Jahr 500 (oder auch 499) zu beziehen. Der Anonymus rechnet die Regierungsjahre von Theoderich nicht von 489 sondern von 493 an, und dies in einer ganz consequenten Weise. Im Jahre 476, als Theoderich mit Zustimmung seines Volks dem Vater in der königlichen Würde gefolgt war, nennt ihn der Anonymus nicht rex sondern *dux Gothorum.* Nach seiner Ankunft in Italien bezeichnet er ihn immer als „Theodericus patricius" bis zum Jahre 493. Dann schreibt er:

Ut ingressus est Ravennam et occidit Odoacrem Gothi sibi confirmaverunt regem Theodericum, non expectantes jussionem novi principis ... Ergo praeclarus et bonae voluntatis in omnibus qui regnavit annos XXXIII (Theoderich starb 526), *cuius temporibus felicitas est secuta Italiae per annos triginta.*

Und wenn er nun Theoderich drei und dreissig Regierungsjahre giebt und sagt, dass das Glück nur dreissig Jahre Italien begleitet habe, so geschieht dies, weil im Jahre 523, als Theoderich durch die Arianerverfolgung des Kaisers Justinus erzürnt seine Politik gegen die katholische Kirche veränderte *„invenit diabolus locum quemadmodum hominem bene rempublicam sine querela administrantem subriperet"* (§ 83). Darum ist er nachher nicht *rex* sondern *tyrannus* (§ 94). Wenn also der Anonymus sagt, dass Theoderich *in decem annos regni sui* die vier Buchstaben [3]) seiner Unterzeichnung

---

[1]) Er schreibt z. B. dem Romulus Augustulus zehn Regierungsjahre statt zwei. — [2]) Ennodii Vita Epiphanii 135. — [3]) Diese vier Buchstaben haben den Auslegern viel zu thun gegeben. Valesius meint, sie seien „Theod" und schiebt dieses Wort in den Text ein vor *unde.* Glöden, der bemerkt, dass es nicht vier sondern fünf Buchstaben seien, und trotzdem er das „Theod" aufrecht erhalten will, meint, sie seien in dem griechischen (*Θεοδ*) oder gothischen (þeod) Alphabete zu suchen. Nur

nicht gelernt hatte, so muss dies auf 503 nicht auf 500 zu beziehen sein. Was die Stelle des Chronicon Paschale anbetrifft, so ist gewiss aus einer annalistischen Quelle, welche der ganzen Regierung Theoderichs und seines Nachfolgers unter einem und demselben Jahre erwähnt und dieses irrig angiebt, nichts für die Chronologie des Edicts zu folgern. Will man aber die *διάταξις περὶ ἑκάστου νόμου* in das Jahr 500 setzen, so kann man sie mit diesen Worten des Anonymus in Verbindung setzen „*Verba enim promissionis ejus, quae populo fuerat adlocutus* (scil. se omnia quod retro principes romani ordinaverunt inviolabiliter conservaturum) *rogante populo in tabula aenea jussit scribi et in publico poni*". Und auf diese feierliche Rechtserklärung muss man gewiss mit Dahn die Erwähnung eines Edicts in der folgenden Stelle desselben Anonymus beziehen „exhibens ludos et circenses, ut a Romanis Trajanus et Valentinianus quorum tempora sectatus est appellaretur, et a Gothis secundum edictum suum, quod eis constituit, rex fortissimus in omnibus judicaretur".

---

weil dies Bedenken erregt zieht er die ganze Nachricht in Zweifel. Der Anonymus aber ist sehr gut erkündigt über das Leben Theoderichs, und stimmt hier ganz mit Procop überein (B. G. I, 2), der gewiss aus ganz anderen Quellen schöpft. Wollte man aber in der Subscription des Königs die Schreibung seines Namens sehen, so könnte man vermuthen, dass die Stelle so zu berichtigen wäre „*ut in annos regni sui quatuordecim litteras subscriptionis suae* (Theodericus rex) *nullatenus discere potuisset*". Aber auch dies ist nicht befriedigend. Unter subscriptio haben die Römer, wie Bruns (Abhandlung. der Berl. Ac. 1879) dargethan hat, nicht die Schreibung ihres Namens verstanden. Die Fürsten insbesondere pflegten eine Grussformel oder irgend ein anderes ‚motto' statt der Unterzeichnung zu brauchen. Die vier Buchstaben Theoderichs könnten also legi sein und man könnte „quattuor literas ‚legi'" statt „quattuor litteras regis" lesen. Diese mir zuerst vom Prof. Bresslau mitgetheilte Vermuthung hielt ich vorher für unbedenklich. Erstens Valentinian der dritte soll sich einer solchen Unterzeichnung (Marini, Diplomi p. 94), wenn das Diplom nicht eine Fälschung ist, bedient haben, und Theoderich wird, wie in allen anderen Sachen, so auch an diesem Gebrauch der ravennatischen Kanzlei festgehalten haben. Zweitens, der Codex Meermannianus (Gardthausen, p. 303) des Anonymus hat *egi statt *regis*. Drittens die subscriptio Alarichs, des Königs der Westgothen, wie sie sich aus der auctoritas des Breviarium ergiebt, ist *recognovimus*, was dasselbe bedeutet. Jedoch bezweifle ich jetzt auch die Richtigkeit dieser Ansicht.

Diese Stelle ist wohl mit Dahn zu berichtigen: „ut a Romanis Trajanus vel Valentinianus, quorum tempora, secundum edictum suum, quod eis constituit, sectatus est, appellaretur etc." Wie sollen, sagt Dahn, die Gothen nach seinem Edict ihren König für einen Helden angesehen haben? Und er hat ja das Edict nicht bloss den Gothen gegeben. Wohl hat er aber den Römern eine für sie höchst wichtige Rechtserklärung gegeben, das Versprechen ihnen das römische Recht zu belassen, welche Erklärung als ein *„edictum"* auf Tafeln angestellt wurde und zwar gerade damals als er ihnen *ludos* und *annonam* gab, nämlich a. 500 bei seinem Besuche in Rom. Der so hergestellte Text giebt aber nicht nur, wie Dahn bemerkt, einen guten Sinn im Zusammenhange mit den Worten des An. *„omnia quae retro principes* (scil. Trajan et Valent.) *ordinaverunt"*, er kann vielmehr noch obendrein mit zwei Stellen der Varien erläutert werden. Als Athalarich das von Theoderich im Jahre 500 den Römern gegebene Versprechen das römische Recht beizubehalten erneute, sagte er (Var. VIII, 3): *„Ecce Trajani vestri clarum saeculis reparamus exemplum: iurat vobis per quem iuratis: nec potest ab illo quisquam falli, quo invocato non licet impune mentiri"*. Und sein Edict, welches bestimmt war *„reliquum jus non debilitare sed conservare"* (Var. IX, 19) begann mit den Worten *„Ut sanctio divi Valentiniani adversus eos pessime neglecta consurgat"* etc. Will man nicht annehmen, dass in dem Edict von Theoderich im Jahre 500 dieses Verbot der Selbsthülfe enthalten gewesen sei, so muss man glauben, dass er die gerechte Verwaltung und die Gerechtigkeit Valentinians I. erwähnte.

Ist aber etwas daraus für die Chronologie des Edicts zu folgern, so kann man nur mit Sicherheit behaupten, dass das Edict später als jene feierliche Rechtserklärung entstanden sei. Im Eingange des Edicts sagt der König nicht nur, dass er alle römischen Gesetze erhalten wolle, sondern er setzt dies als einen bekannten und auf die Praxis angewendeten Grundsatz voraus. *„Et quamvis nullus iniuste factum possit sub legum auctoritate defendere, nos tamen praesentia iussimus edicta pendere ut salva iuris publici reverentia et legibus omnibus cunctorum devotione servandis, quae Barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis, edictis*

praesentibus evidenter cognoscant." ·Dass mit *leges* nur und allein die römischen Gesetze gemeint sein können, unterliegt keinem Zweifel. Wäre das Edict schon 500 erlassen, und wie es Sitte war (Var. XI, 19) „*locis celeberrimis solemni more propositum*", hätten die Römer gewiss von Theoderich nicht gefordert, dass er die Versprechung, die römischen Gesetze zu erhalten, auf einer ehernen Tafel aufstellen liesse.

In Ermangelung aber directer Zeugnisse hat Glöden einen Umweg eingeschlagen, um die Entstehungszeit des Edicts näher festzustellen. Er hat nämlich nachzuweisen versucht, dass bei Abfassung des Edicts die *Lex romana Wisigothorum* benutzt worden sei und also das Edictum nach dieser entstanden sein müsse. Ihm stimmt Stobbe bei[1]), der bemerkt, dass, wenngleich sehr unwahrscheinlich sei, dass man in Italien, wo die Quellen des römischen Rechts selbst überall vorlagen, sich bei Abfassung eines neuen Gesetzbuchs an die in fernen Gegenden entstandene *Lex Wisigothorum* angeschlossen haben sollte, so stimmen doch in einzelnen Stellen die Worte der *Interpretatio* und des Edicts so auffallend überein, dass eine Erklärung dafür nur in der Benutzung des Breviars gefunden werden könne: das Edictum sollte also nach 506, aber vor 526, dem Todesjahre Theoderichs, entstanden sein.

Dahn leugnet diese Abhängigkeit des Edictum vom Breviar: er glaubt aber, dass, wenn eine auf Absicht ruhende Uebereinstimmung zwischen Edictum und Breviarium bestehe, vielmehr an eine Nachahmung des Edictum durch die Lex Wisigothorum zu denken sei: weil (dies sind seine Worte) „Theoderich und Italien zu Alarich und Gallien eher als Lehrer denn als Schüler sich verhielten: wonach das Edictum vor a. 506 entstanden sein müsste."

Man kann aber, wie Bluhme gethan hat, die Uebereinstimmung zwischen Edict und Breviar auf andere Weise sich erklären. Man kann annehmen, dass die Interpretatio älter als das Breviarium sei[2]), und also das Edict sie unabhängig vom Breviarium benützt habe. In diesem Falle ist es klar, dass

[1]) Gesch. der deut. Rechtsqu. p. 97. — [2]) Dies hat schon Fitting, in der Zeitschr. f. R.-G., wie uns scheint, überzeugend nachgewiesen.

es auf diesem Wege nicht möglich ist, das Alter des Edictum festzustellen.

II.

Wir aber glauben, dass das Edict selbst uns genügende Anhaltspunkte für die Bestimmung seiner Entstehungszeit darbiete. Dasselbe lautet cap. 148: *Servi aut coloni ab hostibus capti et reversi domino restituantur: si non sunt ab altero vendentibus hostibus comparati.*

Sind aber die Bestimmungen des Edictum keine abstracten Rechtsprinzipien, sondern Massregeln für die häufigsten in der dermaligen Praxis vorkommenden Fälle, wie der Prolog und der Epilog ausdrücklich sagen, und ist dies besonders der Fall mit dem letzten Paragraphen desselben, welche ohne Zusammenhang mit den ersten, ohne eine bestimmte Ordnung nach den Bedürfnissen des Augenblicks demselben angehängt wurden, so muss eine solche Verfügung, und also das Edict selbst nach einem Kriege entstanden sein, in welchem Gefangene fortgeschleppt und dann zurückgekehrt sein konnten. Es muss also nach dem illyrischen[1]) oder dem gallischen[2]) Feldzuge erlassen worden sein, weil Theoderich nach seinem Siege über Odoaker keine anderen Kriege geführt hat. Die erste Annahme aber ist unzulässig, weil Ennodius, der um das Jahr 507 eine Lobrede auf Theoderich hält, in der er mit äusserster Sorgfalt alles aufzählt, was seinem Helden zur Ehre gereichen kann, wobei die Bemühungen des Königs um eine geordnete Rechtspflege mit besonderem Nachdruck hervorgehoben werden, einer Gesetzgebung desselben mit keinem Worte Erwähnung thut. Während dies ein Beweis für die Nichtexistenz des Edictes in diesem Jahr ist, zeigen die Worte des Ennodius an den König (Paneg. § 12) „*Interea ad limitem suum romana regna remearunt; dicta more veterum praecepta Sirmiensibus*“, dass das Edict gewiss nicht eben nach der Eroberung von Pannonien erlassen worden ist, weil er in jenem Falle gesagt hätte „*praecepta Sirmiensibus dictasti*“.

---

[1]) Cass. Chron. an. 504. Cethegus v. c. Hoc consule virtute D. N. regis Theoderici victis Bulgaribus Syrmium recipit Italia. — [2]) Cass. Chron. an. 508. Venantius Junior et Celer. His conss. a D. N. destinatur exercitus qui Gallias Francorum depraedatione confusas, victis hostibus ac fugatis, suo acquisivit imperio (a. 509—510).

Aber eine genauere Prüfung der oben angeführten Worte des c. 148 führt zu demselben Resultate. Die Gepiden, welche von den Bulgaren unterstützt wurden, waren die alten Beherrscher des Landes, welches Theoderich eroberte, und welches sie gegen ihn vertheidigten: sie hatten also keinen Grund Sclaven oder Colonen wegzunehmen. Anders verhält es sich mit den Burgundionen und Franken, welche im Jahr 507 in das westgothische Gallien als Feinde einfielen. Abgesehen davon, dass es in der Natur der Sache lag, dass in diesem Falle Gefangene fortgeschleppt worden, bezeugen uns directe Nachrichten, dass solche Gefangene sehr oft in das Land zurückkehrten. Avitus, Bischof von Vienna in Burgund, schrieb etwa im Jahre 511 oder 512 an Liberius, praefectus praetorio Galliarum, den Statthalter Theoderichs: „*Unde quod nobis a viro spectabili vicario vestro, per quorumdam captivorum libertate suggestum est ad praeceptionem culminis vestri laetus implevi, pretio tamen non recepto. Quia si aliquid praefato viro magnifico filio meo Gemello condicionis personae ipsae per originem debent* (also sie Sclaven oder Colonen waren) *potest hoc quod mihi obtulerat redimendis ingenuis distribuere: si vero istos liberos natu agnoscitis, sufficit pretium profuisse*“ [1]). Und Chlodowech erliess in derselben Zeit, oder kurz vorher, einen Brief an die gallischen Bischöfe, worin sich diese Worte finden „*De servis ecclesiarum . . . ita praeceptum est observare . . . ut si aliquis vim captivitatis pertulisset sive in ecclesiis sive extra ecclesia, omnino sine dilatione reddendos esse praecipimus. De ceteris quidem captivis laicis qui extra pacem nostram sunt captivati* (also Freien oder Sclaven, welche in dem Kriege gefangen worden waren) *et fuerint approbati, apostolia cui volueritis arbitrii vestri non negandum*“ [2]). Indem dieser Erlass zeigt wie Sclaven oder Colonen, ohne mit Geld losgekauft zu sein, in ihr Vaterland zurückkehren konnten, erklärt er uns auch, wie Avitus als Bischof von Vienna über solche Menschen frei verfügen konnte. Als die Könige der Franken und der Burgundionen zugleich in das Land der Westgothen einfielen, werden sie dieselben Mass-

---

[1]) Mon. Germ. Hist. Scriptores Antiquissimi, VI, 2 S. 101. — [2]) Mon. Germ. Hist. Legum sect. II. Capitularia, tom. I, S. 1, 2.

regeln getroffen und den Bischöfen die Befugniss, Gefangene loszusprechen, gegeben haben.

Wir glauben also, dass das Edict nach der gallischen Eroberung erlassen wurde: nicht aber sogleich, denn c. 148 erwähnt des Falles, in welchem Sclaven oder Colonen von den Feinden im Verkehre gekauft worden seien; und es musste eine gewisse Zeit verflossen sein nach der Beendigung des Krieges, bevor der Verkehr von den Franken und Burgundionen mit den Einwohnern der Provence wieder angeknüpft sein konnte. Weil aber der Krieg in dem Jahre 510 beendigt war, können wir die Redaction des Edictum in die ersten Monate des Jahres 512 setzen.

Und für diese Zeit passt am besten die Fassung des Epilogs des Edicts, in welchem Theoderich sich entschuldigt, nicht alles hierin aufgenommen zu haben, weil er von Staatssorgen in Anspruch genommen war: „*Haec quantum occupationes nostrae admittere potuerunt .... tam Barbaris quam Romanis sumus profutura complexi ... quae autem vel edicti brevitas vel curae publicae comprehendere non siverunt, quoties oborta fuerint, custodito legum tramite terminentur.*" Diese Worte klingen seltsam in dem Munde Theoderichs, für den, wie er unendlich oft in den Varien wiederholt, die Aufrechthaltung der *civilitas*, der Schutz des Rechtes, die erste Sorge war. Sie erklären sich nur, wenn das Edict in einer Zeit von ausserordentlicher politischer oder kriegerischer Thätigkeit entstanden ist. Und dies waren gewiss die Jahre 511 und 512. Theoderich hatte seit kurzer Zeit Gallien und Spanien erobert und seine Machtstellung war da noch unsicher. Er war mit den Vandalen verfeindet, deren König Thrasamund den Gesaleicus unterstützt hatte: mit Kaiser Anastasius stand er gewiss nicht in freundschaftlichem Verhältniss[1]); mit den Gepiden musste er Krieg führen, wie wir aus der Nachricht ersehen, dass er Colosseus mit einem Heere nach Pannonien schickte. Von seiner ausserordentlichen Thätigkeit in dieser

[1]) Nur im Jahre 516 oder kurz vorher versöhnte Theoderich sich mit dem Kaiser. Cf. Rescriptum senatus urbis Romae ad Anastasium Augustum bei Mansi, Conc. VIII, p. 401. „*Proinde, piissime imperator, haec senatus adjunxit, ut qui animo quambenigno in utraque rep. concordanda fuisti tam esse pio in ecclesiae redintegranda unitate noscaris.*" Cf. auch Aviti Ep. LXXXXIIII (84), S. 101.

Zeit zeugen nicht nur die zahlreichen Erlasse, welche sich in den Varien aus dem Jahr 511 finden, sondern auch die Ausdrücke mit welchen sie gewöhnlich anfangen, b. w. III. 15: „*Inter gloriosas reipublicae curas, quas perpetua cogitatione, Deo auxiliante revolvimus, cordi nostro est levamen humilium*“: Ausdrücke denen man in Erlassen aus anderen Jahren nicht begegnet. Aber der Epilog des Edictum enthält, unseres Erachtens, noch eine andere Bestätigung unserer Meinung. Er lautet: „*Haec quantum occupationes nostrae admittere, vel quae nobis ad praesens occurrere potuerunt a victis, tam Barbaris quam Romanis sumus profutura complexi.*“ Welche sind diese *victi*, wenn nicht die Einwohner von Gallien und vielleicht von Pannonien? Und man wende nicht ein, dass nicht diese, sondern die Franken oder die Bulgaren die *victi* seien. In den Varien III, 16 schreibt Theoderich an Gemellus, welchen er als vicarius praefectorum nach Gallien schickt „*Age igitur mandata si cupis in te proficere nostra judicia: turbulenta non ames, avara declina, ut talem te judicem provincia fessa suscipiat, qualem romanum principem transmisisse cognoscat. Desiderat viros egregios coacta cladibus suis. Effice ut victam fuisse delectet*“. Die Stelle des Epilogs ist bisher nicht verstanden worden: und darum hat Glöden die Aenderung von *a victis* in *cunctis* vorgeschlagen und ihm sind Walch, Dahn und neuerdings auch Bluhme in seiner Ausgabe des Edictum in den *Monumenta Germaniae* gefolgt. Aber diese Abänderung ist nicht nur gegen alle handschriftliche Ueberlieferung, weil Pithoeus, der wenigstens zwei Handschriften des Edicts benützte, *a victis* schrieb, sondern ist auch gegen alle Regeln der Kritik. Hätte der Codex des Edicts *cunctis* gehabt, so hätte niemand einen so klaren Ausdruck in den dunkleren „a victis“ abgeändert: und an ein blosses Versehen eines Abschreibers ist schwerlich zu denken. Nach dieser Auffassung also ist nicht nur das Edict nach der Eroberung von Pannonien und Gallien entstanden, sondern es sind die verwilderten Zustände dieser Provinzen, die den Erlass desselben veranlasst haben. Und dies wird durch andere Beweise bestätigt. Im Jahre 511, als Theoderich Colosseus als Statthalter nach Pannonien schickte, schrieb er an ihn[1]):

[1]) Var. III, 23. Dass dieser Brief in das Jahr 511 fällt, ergiebt

„Iuvat probatis ordinanda mandare: siquidem de talibus judicium gaudet eligentis, et eorum secura substantia est quae committitur approbatis ... Proinde ad Syrmiensem Pannoniam, proficiscere .... commissamque tibi provinciam armis protege, iure compone . . Aequitati fave, innocentiam animi virtute defende, ut inter nationum consuetudinem perversam Gothorum possis demonstrare institiam: qui sic semper fuerunt in laudis medio constituti, ut et Romanorum prudentian caperent et virtutem gentium possiderent. Remove consuetudines abominanter inolitas: verbis ibi potius non armis causa tractetur. Non sit convitium negotium perdere: cum proprie abiurator alieni furtum non animam reddat. Ne plus intentio civilis rapiat quam bella consumant. Scuta in hostes erigant, non in parentes ... Quapropter consuetudo nostra feris mentibus inferatur, donec truculentus animus velle consuescat.“

Und an die Provincialen selbst schrieb er gleichzeitig (Var. III, 24):

„Res parva non vos ducat ad extrema discrimina. Acquiescite iustitiae, qua mundus laetatur. Cur ad monomachiam recurritis qui venalem iudicem non habetis? Deponite ferrum, qui non habetis inimicum.' Pessime erigitis brachium contra parentes, pro quibus constat gloriose moriendum. Quid opus est homini lingua, si causam manus agat armata, aut unde pax esse creditur, si sub civilitate pugnatur? Imitamini certe Gothos nostros, qui foris praelia, intus nocunt exercere modestiam. Sic vos volumus vivere, quemadmodum parentes nostros cernitis floruisse.“

Aus diesen Briefen ersieht man, dass im Jahre 511 in Pannonien zwar die Missbräuche vorkamen, an welche die Redaction des Edicts anknüpfte, dass aber in Italien sie nicht vorkamen oder weniger häufig waren; sonst hätte der König sein Ziel ganz verfehlt, indem er seine Gothen den verwilderten Pannoniern als Muster hinstellte. Nur so konnte er 509 den Römern sagen (Var. I, 27): *„Si exterarum gentium* (scil. *Gothorum*) *mores sub lege moderamur, quanto magis decet ipsam civilitatis sedem legum reverentiam plus habere“*, und

---

sich aus dem Umstand, dass Senarius zum comes patrimonii für die vierte Indiction (511) ernannt wurde (Var. IV, 3) und als solcher er beauftragt war (Var. IV, 13) *Colosseo ad Syrmiensem Pannoniam destinato iuxta veterem consuetudinem victualia praebere.*

lange nachher Athalarich sich an die Gothen von Nursia und Reate mit den Worten wenden: „*Sic domini avi nostri estis moribus instituti, ut et leges libenter audiatis et judices*“. Noch grösseres Gewicht legen wir auf die Aeusserungen des Anonymus Valesii, welcher eine Chronik auszog, die nach dem Tode Theoderichs und in einer dem Könige gewiss nicht günstigen Tendenz abgefasst war. „*Hujus temporibus,* sagt er, *felicitas secuta est Italiam per annos XXX, ita ut pax etiam pergentibus esset*“ und nachher (§ 72) „*Negotiantes vero de diversis provinciis ad ipsum concurrebant. Tantae enim disciplinae fuit ut si quis voluerit in agro suo argentum vel aurum dimittere ac si intra muros civitatis esset ita existimabatur. Et hoc per totam Italiam augurium habebat, ut nulli civitati portas faceret: nec in civitate portae claudebantur.*“ Man vergleiche diese Schilderung mit der des Zustandes von Suavien (wovon die Pannonia Sirmiensis ein Theil war) in den Varien IV, 49: „*Fridiladum locis vestris praeesse censuimus, qui abactores animalium legitima severitate coerceat, homicidia resecet, furta condemnet, quietosque vos a sceleratis ausibus reddat, quos nunc praesumptio iniqua dilacerat*“ und frage sich, ob es nicht wahrscheinlich sei, dass das Edict mit besonderer Rücksicht auf die ausseritalischen Provinzen erlassen worden sei.

Dass aber die gallischen Zustände nicht sehr verschieden von den pannonischen waren, beweist der folgende Erlass aus dem Jahre 510 (Var. III, 17):

„*Universis provincialibus Galliarum Theodericus rex. Libenter parendum est romanae consuetudini cui* p o s t l o n g a t e m p o r a *estis restituti: quia gratus ibi regressus est ubi provectum vestros constat habuisse majores. Atque ideo in antiquam libertatem deo praestante revocati vestimini moribus togatis, eiicite* b a r b a r i e m, *abiicite mentibus crudelitatem: quia sub aequitate nostri temporis non vos decet vivere moribus alienis. Proinde de necessitatibus vestris inuata nobis mansuetudine cogitantes, quod feliciter dictum sit, v. s. Gemellum vicarium praefectorum, fide nobis et industria comprobatum, ad componendam provinciam credidimus dirigendum: sperantes in nullo eum delinquere posse, qui nobis peccantes graviter intelligit displicere. Quapropter ordinationibus eius ex nostris jussioni-*

bus oboedite: quia eum credimus vobis profutura decernere. Respicite paulatim iuridicos mores. *Non sit novitas molesta quae proba est. Quid enim potest esse felicius quam homines de solis legibus confidere, et casus reliquos non timere? Iura publica certissima sunt humanae vitae solatia, infirmorum auxilia, potentum frena. Amate unde et securitas venit et conscientia proficit. Gentilitas enim vivit ad libitum; ubi magis reperit mortem propriam qui potest habere quod placeat. Vos iam securi ostendite divitias parentum. Bona longo situ recondita prodantur in lucem. Quia tantum quis nobilior erit quantum et moribus probis et luculenta facultate reluxerit. Ideo enim vobis praefectorum vicarium dereximus, ut cum tanta dignitate et civilem videamur regulam destinasse. Fruamini quod tantum audiebatis. Intelligite homines non tam corporea vi quam ratione praeferri, et illos merito crescere qui possunt aliis iusta praestare.*" Obwohl in diesem Briefe der König sich mit vieler Vorsicht ausdrückt, so ersieht man doch aus demselben, dass auch in Gallien in ausgedehntem Masse die Missbräuche vorkamen, welche dem Erlasse des Edicts nach dem Prologe Veranlassung gaben. Dass schon damals der König beabsichtigte sie auf legislativem Wege zu beseitigen, ergiebt sich vielleicht aus dem Anfange eines Briefes, welchen er an Gemellus und an Marabadus Comes von Massilia kurz nachher schrieb (Var. IV, 12): „*Propositi nostri est,* sagt er, *ut provincias nobis Deo auxiliante subiectas sicut armis defendimus, ita* legibus ordinemus". Und dass der Durchführung dieses Gedankens unser Edict seinen Ursprung verdanke, ist im höchsten Grade wahrscheinlich. Dass aber in dem Edict selbst nicht nur auf die gallischen und pannonischen sondern auch auf die italienischen Verhältnisse Rücksicht genommen wird, ist selbstverständlich. Die Rechtsgeschichte zeigt, dass fast jede Gesetzgebung mit einer Ausdehnung des Staatsgebiets, in welchem sie entstanden ist, in Verbindung steht: dass aber, wie es in der Natur der Dinge liegt, bei solchem Vorgehen nicht weniger die alten als die neuen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Man wird vielleicht unsere Ansicht darum seltsam finden, weil in Gallien, wo erst seit wenigen Jahren das Breviarium veröffentlicht worden war, am wenigsten sich das Bedürfniss

nach einer Gesetzgebung fühlbar machen konnte. Und wäre das Breviarium unter Theoderich in Kraft geblieben, so hätte es gewiss für das Edict keinen Platz gegeben. Dies aber, glauben wir, war nicht der Fall. Aus dem oben angeführten Erlasse Theoderichs an die gallischen Provinzialen, worin es heisst, dass sie gern der römischen Gewohnheit sich fügen sollten, der sie nach langer Zeit wiedergegeben wären, ersieht man, dass mit der Herrschaft Theoderichs in Gallien eine Aenderung in dem damaligen Rechtszustand eintrat. Wie soll man sich aber diese anders vorstellen, als dass Theoderich das römische Recht in seinem ganzen Umfang wieder in Geltung gebracht habe? Und dies bestätigen ja andere Erlasse der Varien. Es war kaum sein Heer in Gallien eingerückt, als er ein Proclama erliess, welches mit den Worten anfing: „*Delectamur jure romano vivere quos armis cupimus vindicare*“ und gleichzeitig schrieb er an das römische Volk (Var. I, 27): „*Si iuri romano servit quidquid sociatur Italiae quanto magis decet ipsam civilitatis sedem, legum reverentiam plus habere*“. Und ein Rescript vom Jahre 510 (Var. IV, 12) an Marabadus, comes von Massilia und an Gemellus vicarius praefectorum enthält diese Worte: „*Ideoque nos qui desideria supplicantum consuevimus remittere ad statuta divalium sanctionum .. sublimitatis vestrae iudicio hanc causam committimus audiendam, ut omni incivilitate remota, mediis sacrosanctis evangeliis, cum tribus honoratis, quos partium consensus elegerit qui legum possint habere notitiam, quicquid prisci iuris forma constituit, inter eos proferatis.*“ Dass aber diese Hinweisung „*ad quidquid prisci juris forma constituit*“ den Gebrauch des Breviariums, in dessen Einleitung es heisst: „*providere te convenit ut in foro tuo nulla alia lex neque iuris formula proferri vel accipi debeat*“ ausschliesse, leuchtet ein.

Wären aber in den Varien solche Andeutungen nicht enthalten, so hätte man dies gleichfalls nicht bezweifeln dürfen. Theoderich trat in Gallien, wie er selbst sagt (Var. III, 16), als ein römischer Fürst und als Vertreter des römischen Reichs ein. Als ein solcher konnte er nicht ein Gesetz annehmen, das, obwohl aus römischen Quellen geschöpft, doch förmlich den Gebrauch des römischen Rechts als solchen abschaffte. Theoderich, welcher seinen Ruhm darein setzte, dass er die alten römischen Gesetze

beibehielt, und welcher stets die grösste Ehrfurcht vor denselben bewies, konnte schwerlich einen Codex sich aneignen, der die *iniquitates* des alten Rechts zu verbessern beanspruchte. War aber in Gallien der Gebrauch des Breviariums beseitigt, so musste sich das Bedürfniss nach einer practischen Gesetzanordnung fühlbar machen, welche einerseits den ostgothischen Grafen, denen trotz ihrer geringen Kenntniss des römischen Rechts die Rechtspflege anvertraut war [1]), zu Hülfe käme, andererseits die Anwendung der wichtigsten Sätze des römischen Rechts auf die Barbaren ausdrücklich vorschriebe [2]).

Diesem Bedürfniss entsprach das Edict, das, indem es die absolute Geltung des römischen Rechts bestätigte, eine Regel für die häufigsten Fälle enthielt. Das Edict war also mehr ein Verwaltungs- als ein Gesetzgebungsact. Jedenfalls war es ein Gelegenheitsgesetz, das auf die Dauer keinen Anspruch machen konnte, und mit dem Sturze der Macht, die es erlassen hatte, jede Bedeutung verlieren musste. Darum ist es ein blosser Zufall gewesen, wenn zwei Handschriften desselben bis auf Pithou's Zeit sich erhalten haben. Dass aber eine wenigstens von diesen aus Gallien stammte [3]), ist ein Beweis für die Ansicht, dass es in Gallien hauptsächlich gegolten habe.

Anders natürlich war es mit dem Breviarium, das auch, nachdem es mit dem Aufhören der westgothischen Herrschaft jede Gesetzeskraft verloren hatte, wie ein Rechtsbuch das grösste Ansehen genoss. Das verschiedene Loos also des Edicts und des Breviarium erklärt sich aus ihrem Inhalte: das eine bewahrt ein treues Bild des Systems des römischen Privatrechts, das auf alle Zeit anwendbar war; das andere war eine Reihe von Strafbestimmungen, oder von Andeutungen an Sätze des römischen Privatrechts, die aber allein genommen keinen Werth hatten.

---

[1]) So finden wir Graf Marabad in Marseille, Geberich in Narbonne, Arigern in irgend einer andern gallischen Stadt. — [2]) Die Westgothen sind schwerlich alle aus Gallien ausgewandert. Sie hätten keinen Grund dafür gehabt, weil Theoderich auch in Spanien regierte. Sie haben aber unter Theoderichs Regierung nach eigenem Recht gewiss nicht gelebt. — [3]) Dies zeigt ein Zusatz zum Edicte, welchen Pithou gewiss aus einer seiner Handschriften mittheilte, der aus den zwei ersten Paragraphen des Tit. II des Papianum besteht. Die Handschrift, welche sie enthielt, muss in jenem Theile Burgundiens entstanden sein, welchen Theoderich im Jahre 523 eroberte.

Wenn es also aus inneren Gründen sehr wahrscheinlich ist, dass das Edict kurz nach der gallischen Eroberung erlassen worden, so sprechen dafür auch äussere Gründe.

Die Abfassung des Edicts lag dem Quästor sacri palatii ob. Schon die Notitia dignitatum schreibt diesem Beamten *leges dictandae* und *preces* zu, und die Formel der Quästur im sechsten Buche der Varien, die Ernennungsbriefe der Quästoren Honoratus (Var. V, 2. 3), Ambrosius (VIII, 13. 14), Felix (VIII, 27. 28), Patricius (X, 6) lassen uns keinen Zweifel darüber, dass es in der ostgothischen Zeit nicht anders gehalten wurde. „*Vox legum diceris dum nos iura condimus*“ sagt Athalarich zu Ambrosius. Nun bekleidete aber zu Lebzeiten Theoderichs die Quästur sehr oft Cassiodor, welcher auch damals, als er zum Magister officiorum ernannt wurde, deren wichtigste Geschäfte führte: „*Quo in loco positus* (scil. *in magisterio*) *quaestoribus semper affuisti: nam cum opus esset eloquio defecato, causa tuo protinus credebatur ingenio*“. Aber das Edict ist nicht von ihm abgefasst worden: sonst wäre es in die Varien aufgenommen, in denen Cassiodor alles sammelte, was er als Quästor, Magister officiorum, und Präfectus praetorio geschrieben hatte[1]). Die von ihm dictirten zwölf Capitel des Edictum Athalarici befinden sich nicht nur in den Varien, sondern sie werden auch als ein ewigdauerndes, und den zwölf Tafeln selbst vergleichbares Werk gepriesen (Var. IX, 19). „*Conquerentium siquidem vocibus adacti et frequentium populorum de rebus quibusdam interpellatione commoniti, necessaria quaedam romanae quieti edictali programmate, duodecim capitulis, sicut ius civile legimus institutum, in aevum servanda conscripsimus, quae residuum jus non debilitare sed potius corroborare videantur.*“ Der Umstand also, dass das Edictum Theoderici, an welches Cassiodor gewiss seinen Namen sehr gern angeknüpft hätte, nicht von seiner Hand herrührt, erklärt sich nun, wenn dies, bevor Cassiodor in den Dienst des Königs eintrat oder als er an seinem Hofe nicht thätig war, erlassen wurde.

Weil aber die erstere Annahme dadurch ausgeschlossen ist, dass einige der Varien dem Edicte vorangegangen sind

---

[1]) Var. praef.: „Et ideo quod in quaesturae, magisterii ac praefecturae dignitatibus a me dictatum potui reperire, bissena librorum ordinatione composui“.

(und darüber ist man wohl einig), so bleibt nur die zweite übrig. Wenn wir aber die politische Laufbahn des Senator (dies war der Name des berühmten Schriftstellers) betrachten, so ergiebt sich uns folgendes[1]). Er war zuerst zum consiliarius seines Vaters, als dieser praefectus praetorio war, und nachher von Theoderich zum Quästor ernannt[2]); wohl nach 500, in welchem Jahre nach dem Anonymus (§ 68) Theoderich „*Liberium praefecto praetorii, quem fecerat in initio regni sui, fecit patricium et successorem ei dedit in administratione praefecturae*". Nach unserer Ansicht aber bekleidete er die Quästur nur im Jahre 506, weil von der *synodus palmaris*, für welche wichtige Erlasse von der ravennatischen Kanzlei ausgingen[3]), von den Tumulten in Rom zwischen den Jahren 502—505[4]), und endlich von dem illyrischen Kriege in den Jahren 504 und 505 sich kein Wort in den Varien findet. Danach aber finden sich Briefe aus den Jahren 506—511, welche zeigen, dass Cassiodor bis zum letzten dieser Jahre Quästor blieb. Vor 514 wurde er zum Patricius ernannt, welche Würde nach der Niederlegung eines wichtigen Amtes gegeben zu werden pflegte, und 514 zum Consul. Die Ernennungsbriefe zu diesen Würden wurden nicht von ihm selbst geschrieben, sonst hätte er sie in die Varien eingetragen, wie die Ernennung seines Vaters zum Patricius (I, 3. 4), die Berufung desselben an den Comitatus (III, 28), seine eigene Ernennung zum Präfectus praetorio (IX, 24. 25) und alles was zu Ehren seiner Familie gereichen konnte. Und dies giebt einen sicheren Beweis dafür, dass er zwischen den Jahren 511—514 vom Hofe entfernt gewesen sein muss, während wir ihm im Jahre 515 wieder als Quästor begegnen.

---

[1]) Usener, Anecdotum Holderi, Leipzig 1877, p. 66 ff. Mommsen, Praefatio ad Jordanem (in den Mon. Germ. SS. antiquiss. V, 1) S. XLI. — [2]) „Excerpta ex libello Cassiodori Senatoris, monachi, servi dei, ex patricio, ex consule ordinario quaestore et magistro officiorum, quem scripsit ad Rufum Patronium Nicomachum ex consule ordinario patricium et magistrum officiorum .... Cassiodorus Senator vir eruditissimus et multis dignitatibus pollens, iuvenis adeo, dum patris Cassiodori patrici et praefecti praetorii consiliarius fieret, et laudes Theoderichi regis facundissime recitasset, ab eo quaestor est factus, patricius et consul ordinarius." — [3]) Mansi, Conc. VIII, p. 253 sqq. — [4]) Vita Symmachi a schismatico quodam descripta, Mansi, vol. VIII, p. 203.

Darum finden sich in den Varien keine Briefe aus den Jahren 512, 513, 514. Ist dies nicht eine indirecte Bestätigung unserer Ansicht über die Entstehungszeit des Edicts in diesem Zeitraum? Aber eine genaue Betrachtung der Varien selbst führt uns zu demselben Resultate. Im Jahre 511 erliess Theoderich das folgende Rescript (Var. IV, 42) an Argolicus Praefectus urbi[1]: *„Bene principalis clementia suscipit quos pietas paterna destituit: quia sub parente publico genitoris minime sentiri debet amissio. Ad nos siquidem iure recurrit infantia destituta, quibus universorum hominum proficiunt incrementa. Clarissimorum igitur adultorum Marciani atque Maximi nos querela pulsavit, cum paschalibus diebus essent vulnere sauciati et ipso laetitiae tempore soli cogerentur tristitiam sustinere, utilitatem suam pio neglexisse contemptu: cum vel firmae aetati inter lacrimas ista cogitare genus videretur insaniae. Cessat enim lucri ambitus cum vocatur ad planctus, nec mens quodlibet alium capit cum eam qualitas pietatis impleverit. Hac crudeli surreptione capta, turrem Circi atque locum Amphitheatri illustris recordationis patris eorum detestabili ambitu a vestris suggerunt fascibus expetitum. Quorum insidiatorem non humanitatis affectus, non similis terruit casus: gravavit infantiam cui non subvenire merito pudoris aestimatur esse jactura. Sed nos qui regulas veterum, qui servamus momenta pietatis, salubri ordinatione decernimus ut si quondam patricius atque magnificus vir Volusianus pater supplicum commemorata loca communi iure possedit, filiis perire non debeant.“*

Wie man hieraus ersieht, hatten in den Ostertagen des Jahrs 511 Maximus und Marcianus ihren Vater verloren. Bei dieser traurigen Gelegenheit *(hac crudeli surreptione capta)* war gegen sie eine Klage wegen des Besitzes eines Thurmes des Circus und eines Sitzplatzes im Amphitheater vor dem Präfectus urbi angestellt. Marcianus und Maximus antworteten nicht und wurden in contumaciam verurteilt. Jetzt wenden sie sich an den König, der eine Revision des Prozesses anordnet. Dass aber eine Klage in den Ostertagen vorzubringen eine rechtswidrige Handlung wäre, davon findet sich hier keine

[1]) Diese Zeitbestimmung ergiebt sich aus dem Ernennungsbriefe des Argolicus zum Praefectus urbi für die vierte Indiction (Var. III, 11).

Spur. Wäre aber schon das Edict erlassen gewesen, dessen letztes Capitel (158) lautet:

„*Die solis qui dominicus nuncupatur, sed et diebus paschalibus, nullum praecipimus conveniri: qui contra fecerit, reus sacrilegii habeatur*",

gewiss hätte der König ganz anders gesprochen. Er hätte Argolicus nicht nur auf die materielle, sondern auch auf die formelle Rechtsverletzung aufmerksam gemacht. Der Prozess also spielte vor dem Erlasse des Edictum. Man wende nicht ein, dass das Verbot in den Ostertagen zu klagen schon in den römischen Gesetzen enthalten war, und dass man auf diese Weise auf die Nichtgültigkeit des römischen Rechts in jener Zeit argumentiren könnte, was gewiss falsch wäre. Es ist nicht leicht zu bestimmen, welche genaue Bedeutung die Constitution von 389 (C. Th. II, 8, 19. C. I. III, 12, 6 (7)) hatte, welche gewisse Tage, unter denen die Ostertage und die Sonntage, zu den Ferien rechnete. Es scheint aber gewiss, dass nicht jede Rechtshandlung in diesen Tagen untersagt werden sollte, sonst hätte man nicht in den justinianeischen Codex die Constitution Kaiser Leos von 469 aufgenommen, welche das absolute Verbot, irgend eine gerichtliche oder aussergerichtliche Handlung an den Sonntagen vorzunehmen, enthielt. Und in der Constitution selbst wären die Worte: „*In quindecim autem paschalibus diebus .... omnium publicorum et privatorum debitorum differatur exactio*" überflüssig gewesen: deren natürliche Auffassung ist, dass eine reelle Klage in diesen Tagen zulässig war. Wie es aber auch mit dem römischen Recht stehen möge, so sieht man aus dem Ausdrucke des Edicts: *diebus dominicis sed et diebus paschalibus nullum praecipimus conveniri,* dass Theoderich eine Modification des bestehenden Rechts einführen wollte. Wie neu war das *crimen sacrilegii* für die Verletzer eines solchen Befehls, für welche die Constitution des Jahrs 389 keine Sanction hatte[1]).

Aber auch andere Erlasse der Varien weisen darauf hin, dass 511 das Edict noch nicht veröffentlicht war. In diesem

---

[1]) Die Constitution des Jahres 469 war im Abendlande nicht promulgirt worden.

Jahre spielte in Rom ein wichtiger Prozess gegen „*Basilium atque Praetextatum artis sinistrae contagione pollutos*“, d. i. wie es scheint im folgenden Briefe „*magicis artibus involutos*“, über welche der König dem Argolicus schrieb (Var. IV, 22): *Et per omnia iuris ordine custodito, si crimen quod intenditur fuerit comprobatum, ipsam quoque legum districtione plectatur,* und dem Arigernus (Var. IV, 23): *Et si rei criminis cuius impetuntur approbantur, sententiam subeant, quam iuris definita sanxerunt.* Hätte das Edict schon vorgelegen, dessen c. 108 ein solches Verbrechen vorsieht, so wäre es natürlicher gewesen, auf dasselbe Bezug zu nehmen. Aehnliches gilt von vielen anderen Erlassen, welche in die Jahre 509, 510, 511 fallen. Wir haben also durch die Varien das Jahr 511 als terminus a quo für die Redaction des Edicts gewonnen. Den terminus ad quem können wir nur annähernd feststellen, wenn wir den folgenden Brief (Var. V, 33) betrachten:

„*Wilitancho duci Theodericus rex.*

Graviter est Partzenis clementiae nostrae sensibus intimata conquestio, qui se in expeditione gallica constituto in eum Brandilam prosiluisse testatur excessum, ut uxorem eius Reginam proprio sociandam duceret esse coniugio. Et in iniuriam nostrorum temporum adulterium simulata matrimonii lege commissum fuit. ... Et ideo sublimitas tua impetitos ad suum faciat examen occurrere, et rerum veritate discussa, sicut iura nostra praecipiunt in adulteros maritorum favore resecetur.“

Dass der König, indem er, ein Gothe, zu einem Gothen spricht, unter *iura nostra* nicht das römische Recht im allgemeinen verstehen kann, leuchtet ein. Die Ausdrücke, welche er regelmässig anwendet, um das römische Recht zu bezeichnen, sind *iura, leges* schlechthin, oder *divales sanctiones, divalia constituta* oder dergleichen. Ueberdies würde eine solche Hindeutung in dem gothischen Herzoge Wilitanchus eine Kenntniss des römischen Rechts voraussetzen, welche er schwerlich besass. Unter *noster* aber versteht Theoderich immer etwas ihm näher stehendes als die Römer oder was ihnen gehört; so sind *juvenes nostri* die Gothen (Var. I, 38), wie *sermo noster* für Athalarich (Var. VIII, 21) die gothische Sprache bedeutet. Aber doch kann hier von gothischem

Rechte nicht die Rede sein, wie Dahn es glaubt[1]. Auf die Gothen, wie übereinstimmend alle Schriftsteller, selbst Dahn, annehmen, ist nimmer das gothische Strafrecht angewendet worden, wie das Edict selbst offenbar zeigt. Auch kann man die Schwierigkeit nicht damit beseitigen, dass man, wie Dahn es thut, den Fall vor dem Erlasse des Edicts spielen lässt, als ob damals in gewissen Fällen, z. B. bei Ehebruch, das gothische Gewohnheitsrecht angewendet wäre. Theoderich sagt ausdrücklich:

„Mulierum se, proh dolor! vota continere nequeunt, quibus castitatem ratio persuadet poena l e g i s *imponit, terror maritalis extorquet .... Defensorem reipublicae redire noluerunt qui tentarunt legibus inimica."*

Diese Worte beweisen, dass die Strafe für den Ehebruch nicht von einem Gewohnheitsrecht, sondern von einem bestimmten Gesetze verhängt war. Kann man aber unter *iura nostra* weder römisches Recht im allgemeinen, noch gothisches Recht verstehen, so muss man nothwendig an das Edict selbst denken, aus welchem die zwei folgenden Bestimmungen auf unseren Fall anwendbar waren:

§ 7. *Iudex utriusque partibus suggestionibus atque documentis* (worauf vielleicht das *„rerum veritate discussa"* in Cassiodor hinweist), *id solum judicare debet quod iuri et legibus videtur convenire.* § 38. *Adulteri et adulterae intra iudicia convicti interitum non evadant,* (worauf das *„in adulteros maritorum favore resecare"* der Varien hindeutet).

Dass aber dieser Brief nicht lange nach der Eroberung von Gallien geschrieben ist, leuchtet ein. Nach unserer Ansicht ist er 515, als Cassiodor wieder die Quästur verwaltete, erlassen. Das Edict muss also 515 schon bestanden haben. Offenbarer ist die Erwähnung des Edicts in den Varien IV, 27:

„Vir spectabilis Petrus conquestus est Saionis Amarae tuitionem quam ei contra violentos indulsimus in se potius fuisse grassatam: ita ut ictum gladii in se demersum .... De plaga itaque vero, quam educto gladio, temerarius praesumptor inflixit, ad iudicium comitis Dudae saepe dictus sajo te com-

[1] Dahn, Die Edicte der Könige Theoderich und Athalarich, S. 142.

pellente veniat audiendus, ut secundum edictorum[1]) *seriem, quae male commissa claruerint sine dilatione componat.*" Ist Petrus, wie wahrscheinlich, der Consul des Jahres 516, und ist er nur *vir spectabilis,* nicht *vir illustris* genannt, so ist dieser Brief vor seinem Consulate, also spätestens 515 erlassen. Wir würden also in diesem Jahre wieder einen terminus ante quem für die Abfassung des Edicts finden.

Auch ein anderer Erlass an Johannes Consularis Campaniae (Var. IV, 10) deutet auf das Edict hin:

„*Provincialium igitur Campaniae atque Samnii suggestione comperimus nonnullos, neglecta temporum disciplina, ad pignorandi licentiam se transtulisse*[2])*: et quasi edicto omisso, vulgo licentiam crevisse vitiorum.*"

Dieses Erlasses aber wie auch der Formel, mit welcher ein Comes Gothorum (Var. VII, 3) „*qui secundum edicta nostra litem inter duos Gothos debeat amputare*" eingestellt ist, können wir das Alter nicht bestimmen. Wenn aber diese Stellen, um einen terminus ante quem für die Redaction des Edicts festzustellen, nicht benutzt werden können, so zeigen sie wenigstens, dass nach dessen Veröffentlichung die Bezugnahmen auf dasselbe in den königlichen Erlassen ziemlich häufig waren, und bestätigen damit unsern früheren Schluss, dass, wenn in den zahlreichen Erlassen vor dem Jahre 512 des Edicts keine Erwähnung geschieht, dasselbe noch nicht vorhanden gewesen ist.

---

[1]) Dass das Edict gleichgültig *edictum* oder *edicta* genannt wäre, zeigt der Prolog desselben *(praesentia jussimus edicta pendere),* der § 34 *(salvo super hoc quod superiora nostra edicta sanciunt)* und der Epilog *(quae nos vel edicti brevitas* etc. und nachher: *quod si forsitan non permiserint edicta servari).* — [2]) Cf. Ed. Theod. c. 123.

IV.

Gairethinx.

Von

Richard Schröder.

Das vielberufene *gairethinx,* durch welches Rothari seinem Edikt die Kraft einer *lex firma et stabilis* verlieh, wird neuerdings überwiegend auf die allgemeinen Volksversammlungen der Langobarden unter ihren Königen oder Herzogen gedeutet[1]). Sachlich hätte diese Auslegung manches für sich, sprachlich aber ist sie, gegenüber dem Wortlaute des Ed. Roth. 386: *per gairethinx secundum ritus gentis nostrae confirmantes,* undurchführbar, da das Erforderniss der Zustimmung der Volksversammlung unmöglich als *ritus gentis nostrae* hätte bezeichnet werden können; ganz abgesehen von der bei einem Rothari kaum denkbaren Wiederholung, da der König wenige Zeilen vorher schon erklärt: *pari consilio parique consensum cum primatos iudices cunctosque felicissimum exercitum nostrum augentes constituimus.* Die Worte *secundum ritus gentis nostrae* deuten notwendig die Anwendung eines volksrechtlichen Symbols an[2]). Welches Symbol gemeint ist, hat Pertile (III 65, n. 5) wenigstens für den Fall der Freilassung erkannt. Die richtige Erklärung findet sich zuerst bei Förstemann, Geschichte des deutschen Sprachstammes I 221, und danach bei C. Meyer, Sprache und Sprachdenkmäler der Langobarden (1877) S. 286—288, aber mehr angedeutet als ausgeführt und begründet.

---

[1]) Vgl. Pertile, Storia del diritto italiano I, 71 n. 44, IV, 7 f. 541 n. 1. Pappenheim, Launegild und Garethinx 30. 44. 68. Val de Lièvre, Revision der Launegildstheorie, Bd. IV, S. 24 f. dieser Zeitschrift. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II, 622. — [2]) So heisst es in einer die Freilassung durch die vierte Hand vortrefflich veranschaulichenden Urkunde von 752 (Troya, Cod. dipl. IV, 443 Nr. 669): *iuxta ritus gentis Langobardorum*, um so bezeichnender als gerade diese Freilassung durch gairethinx *(in gahida et gisel)* erfolgte.

Man muss zunächst die staatsrechtliche Anwendung des gairethinx (Roth. 386) von der privatrechtlichen trennen. Den Ausgang für die Erklärung der letzteren bildet Roth. 224: *Qui fulcfree et a se extraneum id est aamund*[1]) *facere voluerit, sic debit facere: tradat eum prius in manu alteri homines liberi et per gairthinx ipsum confirmit; et ille secondus tradat in tertium in eodem modo; et tertius tradat in quartum; et ipse quartus ducat in quadrubium et thingit in gaida et gisil, et sic dicat* etc. Man sieht deutlich, dass sich ein und derselbe symbolische Akt mehrfach wiederholt. Der Freilasser erster Hand bestätigt die Uebergabe *(traditio)* an die zweite Hand *per gairthinx*, dasselbe geschieht seitens der zweiten gegenüber der dritten Hand *(eodem modo)*; bei der Uebergabe an die vierte Hand ist die Wiederholung offenbar nur aus Versehen unerwähnt geblieben. Während die Freilasser erster, zweiter und dritter Hand also *per gair* zu thingen haben, soll die vierte Hand thingen *in gaida et gisil*, dort ist *gair*, hier *gaida* und *gisil* das Symbol, mit welchem gethingt wird. Die Vermutung spricht für die Identität dieser Symbole. Fragen wir, ob sich dies sprachlich rechtfertigen lässt. „Gair" ist ahd. mhd. *gêr*, ags. *gar*, altn. *geirr*, der zu Wurf und Stoss gleichmässig bestimmte altgermanische Speer, die *framea*. Die langobardische Form *gair* wird durch verschiedene mit diesem Worte zusammengesetzte Eigennamen bestätigt. Ihm entspricht italien. *ghiera*, der Pfeil, während der von der keilförmigen Gerspitze übertragenen Bezeichnung eines ebenso gestalteten Grundstücks oder Teiles eines Kleidungsstücks *(pilum vestimenti)* mit *gêr*[2]) in italienischen Dialekten *gajda* (piemont., parm.), *gheda* (cremon., mailänd.), *gaja* (sard.) entspricht[3]), so dass die Uebereinstimmung zwischen *gaida* und *gair* zweifellos festgestellt ist. Altnordisch entspricht *gadd* oder *gaddr* (Stachel, Spitze), angelsächsisch *gad*[4]). Die altgermanische Form für *gair* war das in Per-

---

[1]) Die von Bluhme aufgenommenen Formen *haamund* und *haldius* beruhen auf handschriftlicher Entstellung. — [2]) Vgl. Lexer, Mittelh. WB. I, 869. Grimm, RA. 158; DWB. IV, 1b, 2543 ff. Diez, Etym. WB. d. roman. Sprachen I s. v. *gherone*. — [3]) Vgl. Diez, a. a. O. IIa s. v. *ghiera*. Du Cange (ed. Favre) IV, 10 s. v. *gaida* 2. 4; 48 s. v. *gayda, gaydes*. — [4]) Vgl. Wright, Anglosaxon Vocabularies, 2. edit.

sonennamen mehrfach erhaltene *gais* oder *gis*, diminutivisch *gisil* (mhd. *gîsel*), ursprünglich Speer, Mann, Held (vgl. IV, 1 f. dieser Zeitschrift), dann Kriegs- oder Speergefangener, Bürge, Peitschenstock (Geissel)[1]. Während das Deutsche das Wort nur in diesen abgeleiteten Bedeutungen bewahrt hat, kannte das Langobardische *gaida* und *gisil* noch in der ursprünglichen Bedeutung von Ger oder überhaupt Wurfgeschoss. Richtig erklärt das Glossar. Matrit.: *gaida et giseleum id est ferrum et astula sagittae*[2]. Die Freilassung durch die vierte Hand war demnach eine einfache Fortbildung der bekannten, von Paulus Diaconus I c. 13 geschilderten Freilassung mit dem Pfeil: *Langobardi — —, ut bellatorum possint ampliare numerum, plures a servili iugo ereptos ad libertatis statum perducunt. utque rata eorum haberi possit ingenuitas, sanciunt more solito per sagittam, inmurmurantes nihilominus ob rei firmitatem quaedam patria verba.* Diese Freilassungsform durch Wehrhaftmachung, von Tacitus als altgermanisch angedeutet und bei Sachsen und Angelsachsen noch im Mittelalter bezeugt[3], war demnach bei den Langobarden zur Zeit des Rothari noch nicht untergegangen[4]. Später freilich ist

---

by Wülcker, I, 105 *stimulus: gad; aculeus: sticel vel gadisen.* 275 *cuspis: gad.* 90 *cum stimulo: mid gadisene.*

[1]) Das Verdienst, diesen Zusammenhang aufgedeckt zu haben, gebührt Wackernagel, bei Binding, Gesch. d. burg. Königreichs 356. 367 f. (jetzt auch Kl. Schriften III, 362. 375 f.). Vgl. Diefenbach, WB. d. goth. Sprache II, 383 f. Hildebrand bei Grimm, DWB. IV, 1 b, 2542. 2614 ff. Kluge, Etymol. WB. s. v. Ger. Verwant ist das aus dem Keltischen schon früh in das Lateinische übergegangene *gaesum*, *gaesa*. Vgl. Diez, a. a. O. II c, s. v. *gèse*. Du Cange (ed. Favre) IV, 62 s. v. *gessum*, 63 s. v. *gesum*, 71 s. v. *giselon*. — [2]) Mon. Germ. Leg. IV, 652. Das Glossar. Vatic. (ebd. 654) stimmt damit wörtlich überein, während die übrigen Glossare kein Verständniss mehr zeigen. — [3]) Vgl. Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 550 ff. Leges Wilh. reg. Angl. III c. 15: *Si qui vero velit servum suum liberum facere, tradat eum vicecomiti per manum dextram in pleno comitatu, quietum illum clamare debet a iugo servitutis suae per manumissionem, et ostendat ei liberas vias et portas, et tradat illi libera arma, scilicet lanceam et gladium. deinde liber homo efficitur.* Betreffs des sächsischen Rechts ist das bekannte Bild zu Ssp. III, 80 (Kopp, Bilder und Schriften I, 127) zu vergleichen. — [4]) Dies haben schon Wach (Italienischer Arrestprozess, 3 Anm. 4) und Sohm (a. a. O. 551 Anm. 17) in richtiger Deutung des Wortes *gaida* bemerkt.

es ihr wie der römischen Stipulation ergangen, man gedachte ihrer in den Freilassungsbriefen, ohne den Akt tatsächlich noch vorzunehmen[1]).

Das gairethinx bei der Freilassung bestand hiernach in der Uebergabe oder wol vielmehr dem Zuwerfen des Gers, der von Hand zu Hand wanderte und zuletzt an den Freizulassenden kam. Der Akt wurde mit Hand und Mund vorgenommen, indem ihn formelhafte Worte *(inmurmurantes patria verba)* des Werfenden begleiteten[2]). Dass der Akt im Thing vollzogen werden musste, wird nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber, wenigstens für das ältere Recht, aus der Analogie der fränkischen, alamannischen, angelsächsischen und nordischen Freilassung; handelte es sich doch um die Verleihung des Waffenrechts an einen bis dahin Waffenunfähigen, also um ein staatliches Hoheitsrecht[3]). Wahrscheinlich wurde der Akt eben darum mit *thinx* und *thingare* bezeichnet[4]).

Ausser der Freilassung[5]) wurde auch die adoptio in hereditatem durch *gairethinx (thinx, thingare)* vollzogen[6]). Der Akt geschah auch hier mit Hand und Mund, indem das thingare von formelhaften Worten begleitet wurde[7]). Ueber die Form bestimmte Roth. 172: *De thinx quod est donatio. Si quis res suas alii thingare voluerit, non absconse, sed ante liberos homines ipsum garethinx faciat, quatinus qui thingat et qui gisel fuerit liberi sint, ut nulla in posterum oriatur intentio.* Der Akt vollzog sich vor freien Männern, d. h. in der Volksversammlung, wie der durchaus entsprechende Akt des fränkischen *adfatimus*[8]). Da auch zu Gunsten Unfreier gethingt werden konnte[9]), so ist unter *gisel* nicht der Thinxempfänger (*qui garethinx susceperit,* Roth. 174), sondern ein Dritter zu verstehen, der Salmann der fränkischen Affatomie

---

[1]) Vgl. u. a. Urkunde von 1078 bei Ficker, Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgesch. Ital. IV, 105 f. — [2]) Vgl. Heusler, a. a. O. I, 78. — [3]) Vgl. Pappenheim, a. a. O. 40 ff. — [4]) So viel ist denen, die gairethinx für Volksversammlung nehmen, zuzugeben. Vgl. Heusler, a. a. O. I, 183. — [5]) Vgl. über diese noch Roth. 156. 157. 222. Liutpr. 9. 140. — [6]) Vgl. Roth. 156. 157. 167. 168. 170—174. 176. 360. 367. 375. Liutpr. 54. 65. 73. — [7]) Dies folgt aus Roth. 173. — [8]) Vgl. Heusler, a. a. O. II, 621 ff. Waitz, Das alte Recht der sal. Franken 147 f. Grimm, RA. 121 f. Beseler, Erbverträge I, 96 ff. — [9]) Vgl. Roth. 156.

(L. Sal. 46), der die zweite, dritte und vierte Hand des Freilassungsverfahrens zusammenfassende Treuhänder[1]). Die Bezeichnung desselben als *gisel* könnte zu der Annahme verführen, als habe man es mit einem Wettbürgen zu tun, allein die bei der wadia vorkommenden Bürgen werden regelmässig fideiussores genannt[2]), und wir wissen bereits, dass *gisel* den Gerträger, hier also den Gerträger zu treuer Hand, bezeichnet. Damit ist die Gleichartigkeit der Erbeinsetzung und der Freilassung *per gairethinx* dargetan: in beiden Fällen ein Thingen mit Gerwurf durch die Hand eines Mittelsmannes. Der Grundgedanke beruht auch bei der Erbeinsetzung auf der Wehrhaftmachung, adoptio in hereditatem wird als Adoptionsakt behandelt[3]). Dass die fränkische festuca bei dem adfatimus genau dieselbe Rolle spielt wie der Ger beim gairethinx, liegt auf der Hand. Ueberhaupt aber kann ich mich dem Eindruck nicht verschliessen, dass die geworfene oder geschossene festuca, soweit sie nicht als wadia zu dienen hatte, nur ein Surrogat des Gers, die *festucatio* oder *werpitio* nur eine Fortbildung des ursprünglich gemeingermanischen *gairethinx* gewesen sei[4]).

Die Verwendung des Speeres als Investitursymbol[5]) lässt sich noch unmittelbar an die alte Wehrhaftmachung anknüpfen; die Speerreichung hatte hier ursprünglich nicht die Bedeutung einer symbolischen Investitur, sie bezog sich nicht auf das Lehn, sondern auf die Mannschaft und ist aus der Waffenreichung des Herrn an den neu aufgenommenen Gefolgs-

---

[1]) Wie nach Liutpr. 9 bei der Freilassung am Altar per manos sacerdotis. — [2]) Vgl. Roth. 190—192. 346. 360—362. 366. Liutpr. 128. — [3]) Vgl. Heusler, a. a. O. 624. Sohm, a. a. O. 546f. 550ff. Grimm, RA. 166. 464. Pappenheim, a. a. O. 65f. Auch die Freilassung zu vollem Recht geschah ursprünglich durch einen Adoptionsakt, Aufnahme in ein Geschlecht. Vgl. Pappenheim 41f. — [4]) Vgl. Thévenin, Contributions à l'histoire du droit germanique (Abdruck a. d. Nouv. Revue hist. de droit, 1880) 45. 81. Ehrenberg in dieser Zeitschrift III, 231. Auf die Verwirrung, welche bei der Frage nach der ursprünglichen Natur der festuca durch die Nichtausscheidung der Wettfunktion entstanden ist, macht mit Recht aufmerksam Heusler, a. a. O. I, 79, dessen sinnreicher und vielfach ansprechender Hypothese von den als älteste Form der Urkunden verwendeten Runenstäbchen (festucae notatae) ich freilich nicht beipflichten kann. — [5]) Vgl. Obertus de Orto, II. F. 2: *dicitur investitura, quando hasta vel aliud corporeum quodlibet porrigitur a domino feudi, se investituram facere dicente.* Also auch hier mit Hand und Mund.

mann (Germania c. 13, c. 14) hervorgegangen. Es beruhte auf einer den ursprünglichen Gedanken verlassenden Umbildung, wenn man bei der nichtritterlichen Leihe die Investitur in analoger Weise vollzog, dem ritterlichen Speer aber einen Stab substituierte[1]).

Die Speer-, Schwert- oder Stabreichung scheint dann mehr und mehr auch bei anderen Rechtsgeschäften, zuvörderst bei Eheschliessungen, Schenkungen und dann schlechthin bei Landübertragungen, Eingang gefunden zu haben. Sollte es nicht auf einem Rechtssprichworte beruhen, wenn es im Hildebrandsliede heisst: *mit gêrû scal man geba infâhan*? zwar werden die Worte hier von Hadubrand in einem ganz anderen, dem Schenker feindlichen Sinne gebraucht, aber das könnte auf eine geschickte Wendung des Dichters, der dem geläufigen Sprichwort eine andere Beziehung zu geben wusste, zurückzuführen sein.

Besonders Herscherrechte wurden nicht selten durch Speerreichung übertragen[2]). Charakteristisch ist namentlich, was Paulus Diaconus VI c. 55 von einer Königswahl der Langobarden im Jahre 735, wo Liutprand schwer erkrankt und bereits tot gesagt war, berichtet: *Quem Langobardi vita excedere existimantes, eius nepotem Hildebrandum foras muros civitatis ad basilicam — — regem levaverunt. cui dum contum, sicut moris est, traderent* u. s. w. Wie hier das Volk durch *gairethinx* die Herschergewalt auf seinen erwählten König übertrug, so finden wir andererseits bei den Franken den Gebrauch, sich durch Wegwerfen der *festuca* von seinem bisherigen Herscher loszusagen[3]). Ist die zugeworfene festuca für eine abgeschwächte Form des gairethinx zu erachten, so scheint dies Wegwerfen der festuca die Niederlegung der Waffen, die man nicht mehr für den bisherigen Herrn führen wollte, zu versinnbildlichen[4]).

---

[1]) Anselminus de Orto (ed. Jacobi, 1854, pg. 18): *Investitura debet fieri per lignum vel aliud aliquid quod in manu habeatur, cum homines in perpetuum terras suas locant aliis. quae si non fiat praedicto modo, nullius momenti est contractus iste qui vocatur investitura.* Vgl. Grimm, RA. 133. Du Cange (ed. Favre) IV, 412, 416, 418, s. v. *investitura.* Kohler, Beitr. z. germ. Privatrechtsgeschichte 12 Anm. 1. 15. 42 Anm. 1. 79. 95 Anm. 1. — [2]) Vgl. Grimm, RA. 163. — [3]) Vgl. ebd. 123. — [4]) Vgl. ebd. 136 über die Niederlegung des Stabes nach dem Kölner Dienstmannenrecht.

Bei der altnordischen *scotatio* (altschwed. *skötning,* altnorw. *skeyting*), der von der Schenkung ausgegangenen Form der Landübertragung [1]), fand ausser der realen Investitur durch Erdwurf (der Veräusserer warf dem Erwerber unter Ausspruch der Uebertragungsformel eine Hand voll Erde in den Schoss) und Grenzbegang *(utfærþ)* eine symbolische Handlung mit dem Speer statt, die nach schwedischem Recht darin bestand, dass der Veräusserer und die Thingzeugen *(fastar)* die Hand an einen Stab oder Speer legten, während nach norwegischem Recht die Bestätigung des Uebertragungsaktes oder, wenn sich der Veräusserer denselben zu vollziehen weigerte, die gerichtliche Ergänzung desselben durch *vápnatak* der versammelten Gerichtsgemeinde erfolgte, also durch denselben Akt, durch den das concilium nach Tacitus Germ. c. 11 seine Zustimmuug zu äussern pflegte: *sin placuit, frameas concutiunt. honoratissimum assensus genus est armis laudare* [2]). Man darf wol annehmen, dass in diesem Sinne auch die von Rothari erwähnte confirmatio seines Edikts erfolgt ist, dass *gairethinx* hier .also mit *vápnatak* identisch ist. An eine Speerreichung kann in dem vorliegenden Falle nicht wol gedacht werden, dagegen darf man vermuten, dass der König selbst als *confirmans* sich bei dem *gairethinx* beteiligt, also zugleich mit der versammelten Volksgemeinde den Speer erhoben und durch die Luft geschwenkt [3]) oder dass, wie zuweilen im Norden, eine Berührung seines Speeres durch die der übrigen stattgefunden hat. Dem Edikt wurde so durch gairethinx des Königs und des versammelten Langobardenvolkes in feierlichster Weise die Rechtskraft verliehen.

[1]) Vgl. v. Amira, Nordgerm. Obligationenrecht I, 512 ff. K. Lehmann, Die altnordische Auflassung, V, 84—115 dieser Zeitschrift. Die im Thing durch Erdwurf vollzogene scotatio war auch dem dänischen Rechte geläufig; dagegen scheint Speer oder Stab dabei keine Rolle mehr gespielt zu haben. Vgl. Jütisch Lov. I c. 37, Seeländ. Lov (ed. Thorsen) c. 31. 32. Andr. Sunesons lex Scaniae (ed. Thorsen) S. 122, c. 2. X. de consuetudine 1, 4. — [2]) Vgl. Grimm, RA. 770. K. Maurer i. d. Germania XVI, 320—333. — [3]) Bei der missio in bannum erhob der Richter seinen Stab. Vgl. Urkunde von 911 (Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV, 26): *tunc ipse W. comes per fuste elevationem, quod in suis tenebat manibus, omnibus casis et rebus iuris ipsius L. pro singulis locis in finibus Placentina in bannum misit, pro eo quod unquam ad placitum minime eum habere potuit.*

Dass auch in den privatrechtlichen Fällen des gairethinx neben der Speerreichung eine Bestätigung durch vápnatak stattgefunden haben mag, bleibt nicht ausgeschlossen.

V.

Zur Erinnerung an Rudolf Wagner.

Von

Herrn Professor Dr. **Otto Stobbe**

in Leipzig.

Trotz des Reichthums an Problemen, welche die heutige Wissenschaft der Jurisprudenz darbietet, und trotz der Aussichten, welche die akademische Laufbahn dem jungen juristischen Docenten eröffnet, sind es doch unter der grossen Zahl der Juristen immer nur Wenige, welche sich die Pflege der Wissenschaft zu ihrer Lebensaufgabe erwählen. Um so trauriger ist es, wenn aus ihrem Kreise ein seiner ganzen Anlage und seiner vollsten Neigung nach für die Wissenschaft bestimmter Mann durch den Tod seinem Beruf in jungen Jahren entrissen und der Hoffnung auf weitere, mit Gewissheit erwartete Leistungen früh ein Ziel gesetzt wird. Solch' ein Gelehrter war Rudolf Wagner. Alle, welche seinen Studien näher standen, haben sich an seinen Arbeiten erfreut und wussten, was sie von ihm noch zu erwarten hatten. Jetzt fragen wir rathlos, wer das vollenden soll, was er begonnen, und wer das verarbeiten soll, was er gesammelt hat.

Rudolf Wagner wurde zu Riga am 3. Oktober 1851 geboren. Nach dem Tode seines Vaters, der dort Kaufmann war, siedelte die Mutter, eine Schwester des Afrikareisenden Schweinfurth, im Jahre 1860 der Erziehung der Kinder wegen nach Deutschland über, zuerst nach Eisenach, dann nach Dresden. In Dresden besuchte Rudolf das Krausesche Gym-

nasium und bestand um Ostern 1870 sein Maturitätsexamen bei der Kreuzschule. Er bezog dann die Universität Leipzig, um orientalische Sprachen zu studiren, vertauschte dieselben aber bald mit dem Studium der Rechtswissenschaft; 1874 ging er auf mehrere Semester nach Göttingen. Am 12. Mai 1876 bestand er bei der Leipziger Juristenfakultät in vortrefflicher Weise den mündlichen Theil des Doktorexamens; die Dissertation wollte er später einreichen. Aber es kamen nun böse Zeiten für ihn. Es ergriff ihn längere Krankheit, — wohl schon der Vorbote seines späteren Lungenleidens —; er lebte abwechselnd in Leipzig, Berlin und Weimar und trug sich mit dem Gedanken, die gelehrte Laufbahn, welche bisher sein Ziel gewesen war, mit der Consulatskarriere zu vertauschen. Nicht ohne Einfluss auf diese Pläne war es, dass Georg Schweinfurth sein Onkel, und Gerhard Rohlfs mit ihm verschwägert war. Aber nach seiner Genesung behielten die wissenschaftlichen Interessen die Oberhand und er wandte sich, zunächst zum Zweck der Ausarbeitung seiner Dissertation, dem energischen Studium des Seerechts zu. Die Eindrücke, welche er als Knabe in seiner Vaterstadt empfangen hatte, machten ihm diese Disziplin besonders werth und er ist ihr sein Leben lang treu geblieben. Auf Grund der Dissertation „über die Rechtsverhältnisse der Rhederei nach dem Handelsgesetzbuch“ wurde er zu Leipzig am 22. Mai 1878 mit dem Prädikat magna cum laude zum Doctor juris utriusque promovirt.

Der Erfüllung seines Wunsches, sich bald als Privatdocent an der Leipziger Fakultät zu habilitiren, stand wiederum der Zustand seiner Gesundheit im Wege. Der nicht weichen wollende Lungenkatarrh nöthigte ihn, die beiden folgenden Winter in reiner Alpenluft, in Davos, zuzubringen. Aber er widmete diese Zeit nicht bloss der Erholung und dem Leben für seine Gesundung, sondern auch den ernstesten wissenschaftlichen, namentlich seerechtlichen Studien.

Schon am 17. Januar 1879 schrieb er mir: „Ich habe mir hier als Aufgabe gesetzt, ein systematisches Werk über deutsches Seerecht zu verfassen und bin damit, da es mir hier nicht an Zeit fehlt und ich auch schon Vorarbeiten dazu gemacht hatte, schon ziemlich weit gekommen, so dass ich

hoffen kann, den ersten Band, welcher ausser Einleitung und einem kurzen allgemeinen Theile das Personen- und Sachenrecht umfassen soll, bis zum nächsten Herbst erscheinen lassen zu können." Am 9. April 1879 sprach er sich eingehender über die beabsichtigte Systematik aus[1]): „Ausser der Einleitung soll der erste Band in zwei Büchern das Personen- und Sachenrecht enthalten. Das Personenrecht zerfällt in 5 Abschnitte, welche den Rheder, die Rhederei, die Ladungsbetheiligten, den Schiffer als Institor und die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Schiffsbesatzung behandeln. Das Sachenrecht zerfällt in 2 Theile, welche Schiff (und Fracht) und Ladung, oder die fortune de mer des Rheders und der Ladungsinteressenten behandeln. Obgleich ich ursprünglich die Absicht hatte, nur das Privatseerecht darzustellen, habe ich mich doch überzeugt, dass eine Trennung desselben von dem öffentlichen Seerechte zur Zeit noch schwer durchführbar ist, und daher auch das letztere in den Kreis meiner Darstellung gezogen, wobei ich das Völkerseerecht nur kurz, eingehender dagegen die öffentlichrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze über Seerecht zu besprechen gedenke."

Bei allen seinen Arbeiten interessirte ihn die Geschichte in lebhafterem Mass als die Dogmatik. Daher entschloss er sich den Sommer zwischen den beiden Schweizer Winter-Aufenthalten in Hamburg mit Arbeiten auf der Commerzbibliothek auszufüllen, um „gründlichere Literatur- und Quellenstudien zu betreiben", die er namentlich zu der Einleitung nöthig habe. Am 4. August 1879 schrieb er mir von Hamburg aus: „Seit 6 Wochen befinde ich mich nun bereits hier und arbeite täglich ungefähr 7 Stunden in der Commerzbibliothek selbst, wofür ich der Verwaltung um so dankbarer sein muss, als dieselbe aus nur 2 Personen besteht, und die Bibliothek eigentlich nur 3 Stunden täglich geöffnet ist. Die Commerzbibliothek bietet in der That so reiche Schätze für das Seerecht, dass die Auswahl des genauer zu Benutzenden oft schwierig ist. So befinden sich hier z. B. sämmtliche Gesetzsammlungen der europäischen Staaten und alle eng-

---

[1]) Ich theile dies hier mit, weil Wagner sich darüber in dem erschienenen 1. Band seines „Handbuchs des Seerechts" nicht erklärt hat.

lischen Parlamentspapiere, von denen die letzteren allein an 1000 Bände bilden. Den grösseren Theil des Materials, welches ich hier zu sammeln beabsichtigte, glaube ich hinter mir zu haben und denke in ungefähr 4 Wochen meine Thätigkeit hier beschliessen zu können. Vielleicht gehe ich dann noch auf einige Wochen nach Lübeck, um die dortigen noch ungedruckten Akten des Oberappellationsgerichts aus den zwanziger und dreissiger Jahren durchzustudieren, welche gewiss gerade für das Seerecht von hervorragender Bedeutung sind.“ Als er dann im Herbst 1879 wieder nach Davos reiste, war er sehr glücklich darüber, in München die ihm bis dahin unzugänglich gewesenen Twiss'schen Monumenta juridica durchsehen zu können.

In Davos setzte er seine seerechtlichen Studien fort; neben dieselben traten aber auch andere germanistische Interessen, welche durch die Umgebung, in der er lebte, erweckt wurden. Wie er überall scharf beobachtete und zu lernen suchte, so machte er sich in seinen vielen kleinen Notizbüchern zahllose Aufzeichnungen und Bemerkungen über die Tracht der Leute, den Bau der Häuser, die Sprüche, welche an den Gebäuden angebracht sind, u. s. w. Ganz besonders aber waren es die Hausmarken, welche er zu sammeln begann [1]).

---

[1]) Es dürfte von allgemeinerem Interesse sein, wenn ich eine Ausführung über die Hausmarken aus seinem Brief vom 29. Dez. 1879 hier mittheile:

„Während das Wetter so schön war, habe ich zahlreiche mitunter meilenweite Spaziergänge unternommen, und zwar um so häufiger, als ich in diesem Jahre mit denselben einen wissenschaftlichen Zweck verbinde. Derselbe besteht darin, die in Davos zahlreich vorkommenden Hausmarken — hier Hauszeichen genannt — zu sammeln und die Art ihrer Anwendung festzustellen. Die Hausmarke vererbte sich in Davos, wenn mehrere Brüder vorhanden waren, auf den jüngsten, ebenso in Klosters, in dessen Landbuch es heisst: „Der jüngste Sohn soll des Vaters Zeichen führen und haben, es sei am Vieh Brennzeichen, oder auch Siegel und Pettschier; so er aber nur Töchter hinter ihm verliesse, sollen sie sonst des Zeichens halber sich vergleichen.“ Die übrigen Brüder nehmen dann gewöhnlich an der Marke kleine Veränderungen vor, wie Sie aus der beiliegenden Tafel ersehen können, von der ich annehme, dass sie für Sie Interesse hat. [Wagner fügte seinem Brief eine Tafel mit zahlreichen, sauber gezeichneten und wissen-

Aus seinen seerechtlichen Forschungen gingen die unter dem Titel: „Beiträge zum Seerecht." Riga. 1880 erschienenen

---

schaftlich geordneten Marken bei.] Wenn ich mit meinem Aufsatz fertig sein werde, will ich mit Hülfe der Kirchenbücher und des hiesigen Archivs eine genauere Controle der verschiedenen Arten der Anwendung durchzuführen versuchen; weil ich annehme, dass es von rechtsgeschichtlichem Interesse sein wird, gerade in einer so abgeschlossenen Bevölkerung, wie die Davoser bis vor kurzem war, diese Fragen speziell zu lösen. Schon jetzt — ich habe bereits circa 600 Hausmarken gesammelt — kann ich folgende Arten der Anwendung constatiren:

1. Zeichen des Besitzes, resp. Eigenthums: so findet man die Hausmarke über dem Querbalken der Haus- und Stallthüren, dann im Giebel des Hauses, an allen Inventarstücken, in den Ohren der Schafe eingeschnitten, in Klosters auch in das gefällte Holz eingebrannt.

2. Auf den Giebeln der Häuser findet man sehr häufig mehrere Hauszeichen, bis zu 10 Stück. Dann ist entweder — in den selteneren Fällen — Miteigenthum vorhanden, oder aber aufeinanderfolgendes Eigenthum; die früheren Autoren [? — Besitzer —] werden durch Buchstaben und Marken bezeichnet, so dass das Giebelfeld gewissermassen das Grundbuch vertritt.

3. Ursprungszeichen: namentlich auf Häusern, auch in Kirchen ist die Marke des oder der Baumeister eingebrannt oder eingeschrieben.

4. Endlich finden sich in einigen Kirchen die Hausmarken an hervorragendem Platze, wie ich vorläufig annehme, um die politische bzw. kirchliche Berechtigung der Inhaber derselben anzudeuten. An der Kirche von Davos Dörfli findet man auswendig über der Eingangsthür die Spuren davon, dass früher zahlreiche Hausmarken in dem Giebelfelde sich befanden; in der Kirche von Sertig Dörfli, einem Orte, der nur im Sommer bewohnt wird, finden sich zwischen Chor und Apsis die in der Tafel angegebenen Marken.

Abgesehen von diesen Anwendungen, die rechtliches Interesse gewähren, finden sich die Marken auch auf Glasmalereien, die hier im 16. und 17. Jahrhundert allgemein in den Fenstern vorhanden gewesen zu sein scheinen, in den Pettschierringen u. s. w."

Am 3. Febr. 1880 schreibt er: „Auch will ich einen Abstecher in einige cultur- und rechtsgeschichlich interessante Thäler — Avers, welches von Walsern, Rheinwald und Safien, welche von Schwaben colonisirt sein sollen, — machen, um mich durch den Augenschein von dem dortigen Vorkommen der Hausmarken zu überzeugen." — Nachdem ich ihm auf seinen Wunsch das Homeyer'sche Werk über die Haus- und Hofmarken zugeschickt hatte, welches ihm in Davos nicht zur Hand war, schrieb er am 17. März 1880: „Ich habe aus demselben zu meiner Ueberraschung ersehen, dass die Davoser Hausmarken Anspruch auf besondere Beachtung zu verdienen scheinen und in Folge dessen

beiden Aufsätze hervor: „Zur Geschichte und Theorie des sg. Setzungsrechts“ und „Die privatrechtliche Stellung der Deutschen Lootsen“. Ein dritter, theilweise ausgearbeiteter Aufsatz: „Ueber die Natur der Stoppage-Klage“ und damit in Verbindung über die Konnossementsklage wurde vorläufig zurückgelegt.

Auf Grund jener beiden Aufsätze und einer Probevorlesung über die Natur des Accepts habilitirte sich Wagner nach seiner Rückkehr am 9. Juni 1880 als Privatdocent an der Leipziger Juristenfakultät. Im folgenden Wintersemester begann er seine akademische Thätigkeit.

Was seine Wirksamkeit als Dozent angeht, so hat er Vorlesungen über Seerecht, Handels- und Wechselrecht, Völkerrecht, Preussisches Landrecht und Deutsche Rechtsquellen gehalten. Auf das gewissenhafteste ging er bei den Vorbereitungen für seine Vorlesungen zu Werke; aber in vertrauten Stunden gestand er es doch rückhaltlos ein, dass das Doziren ihm weniger Freude, als das selbstständige Forschen mache und dass die Form ihm weniger wichtig, als der Inhalt sei. Hatte die Lehrthätigkeit für ihn keinen besondern Reiz, so konnte er auch auf die Studirenden keinen tiefer gehenden Einfluss gewinnen. Bisweilen war er damit ganz zufrieden, wenn eine angekündigte Vorlesung nicht zu Stande kam und er dadurch mehr Musse gewann, um seine historischen Untersuchungen über alte Seerechtsquellen und das schon lange vorbereitete „Handbuch des Seerechts“ zu fördern. Im Sommer

---

um so eifriger meine Sammlung fortgesetzt. Dieselbe enthält zur Zeit circa 1000 Marken, darunter ein Viertel aus dem Prättigau, namentlich aus Klosters, einzelne auch aus romanischen Gegenden. Ein auch nur annähernder Abschluss ist indessen damit noch lange nicht erreicht, und ich werde mich bei meiner Rückreise ein paar Tage in Chur aufhalten, um dort einige Bekannte für die weitere Durchführung zu interessiren.“

Wo er sich später aufhielt, auf seinen weiteren Schweizer Reisen, in Wisby, in kleineren Sächsischen Städten u. s. w., überall verfolgte er den Gebrauch der Hausmarken und die sich an denselben anschliessenden Sitten.

Vielleicht unternimmt es einmal ein Schweizer Gelehrter, die von Wagner gesammelten Materialien in einem Aufsatz über den Gebrauch der Hausmarken zu veröffentlichen.

1880 hatte er es übernommen, sein Seerecht in dem von Binding herausgegebenen „systematischen Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft“ erscheinen zu lassen, und im Frühjahr 1884 verliess der erste Band die Presse. Ich brauche es hier nicht ausführlicher zu erwähnen und zu begründen, dass Wagner's Seerecht die erste deutsche wissenschaftliche Bearbeitung dieser lange vernachlässigten Disziplin ist und dass sein Werk sich sofort bei seinem Erscheinen der allgemeinsten Anerkennung erfreut hat. Auf dem Grunde eindringender historischer Forschung und umfassender Kenntniss des Seerechts anderer Nationen und unter Würdigung der wirthschaftlichen Bedürfnisse des Seeverkehrs giebt der Verfasser eine systematische Darstellung der Rechtsinstitute des deutschen Seerechts. Indem er sich nicht enge an die Behandlung der einzelnen Materien im Gesetzbuch anschliesst, hat er das Verdienst, einzelne in demselben zurücktretende, wichtige Partien eingehend behandelt zu haben. Nirgends geht er einer Schwierigkeit aus dem Wege und in den von ihm dargestellten Lehren wird er den Praktiker, welcher bei ihm Belehrung über dieselben sucht, wohl nur selten im Stich lassen.

Von Seiten der Sächsischen Regierung wurde dem Verfasser die Anerkennung zu Theil, dass er am 19. Novbr. 1884 zum Professor extraordinarius ernannt wurde.

Doch ich bin damit den letzten Jahren seines Lebens vorangeeilt und habe noch einzelnes nachzuholen.

Wagner hatte das glückliche Geschick, dass was er zu seiner Erholung oder zur Kräftigung seiner Gesundheit unternahm, zugleich seinen wissenschaftlichen Studien zu Gute kam. Im Juli 1881 machte er als Mitglied des Hansischen Geschichtsvereins die Fahrt nach Wisby mit. Ueber dieselbe und die gewonnenen Eindrücke hat er in der Magdeburger Zeitung (vom 10. Aug. 1881) einen frischen und humorvollen Bericht veröffentlicht; man ersieht aus demselben, mit welcher Vielseitigkeit er zu beobachten, mit welcher Lebhaftigkeit er zu geniessen verstand. — Bei dem sich anschliessenden Aufenthalt in Lübeck gewann er wichtige Aufschlüsse für seine Untersuchungen zur Geschichte des Wisbyschen Seerechts. — Dann unternahm er für mehrere Monate eine wissenschaftliche Reise wieder nach Graubünden. Von

Sonthofen im Allgäu aus durchwanderte er Vorarlberg, wo ihn besonders die Walser Colonien interessirten, und hat dann die Bündnerlande, Berge und Thäler nach allen Richtungen hin durchstreift. Auch den Herbst 1882 hat er wiederum in den Graubündner Landen zugebracht und überall bei den Einwohnern und in den Archiven nach Geschichts- und Rechtsquellen geforscht. Er, der in dem grösseren geselligen Verkehr zurückhaltend zu sein pflegte, wusste durch sein einfaches und sachliches Wesen sich das Vertrauen und die Zuneigung natürlicher Menschen zu gewinnen; er fand bei seinen Wanderungen auf das leichteste freundliches Entgegenkommen für seine Studien und erhielt den Zugang zu den Archiven und den von ihm gesuchten Quellen. Wie unermüdlich er aus alten Urkunden, Gesetz- und Gerichtsbüchern Abschriften genommen und welche Massen von ungedrucktem Material er zusammengebracht hat, das zeigen seine „Rechtsquellen des Canton's Graubünden", welche er in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht (N. F. Bd. III und IV) in drei Beiträgen herausgegeben hat, denen aus seinem Nachlass noch ein vierter Beitrag (N. F. Bd. V) gefolgt ist, welchen Herr Dr. jur. v. Salis aus Basel druckfertig gemacht und mit einer Einleitung versehen hat.

Im Frühjahr 1884 reiste er nach Norditalien, besonders Venedig, um auf dem dortigen Archiv die alten Notariatsurkunden durchzusehen und Studien für die Geschichte des Seerechts und Handelsrechts zu unternehmen. Im Juli 1884 schrieb er mir aus Davos: „Mein Venetianer Aufenthalt ist nun schon seit geraumer Zeit vorbei. Ich bin fast vier Wochen daselbst gewesen und glaube diese Zeit tüchtig ausgenutzt zu haben. Die letzten Wochen war ich fast ausschliesslich mit dem Abschreiben bzw. Excerpiren älterer handelsrechtlicher Urkunden beschäftigt, die ein ganz neues Licht über die früh-mittelalterlichen Handelsverhältnisse verbreiten: sie gehen bis zum J. 1031, also weit über die Kreuzzüge zurück. Im Allgemeinen wird das, was ich in der Einleitung zum Seerechte vermuthungsweise geäussert habe, durch dieselben bestätigt, im Einzelnen natürlich vielfach rectificirt und verdeutlicht. Sollte ich noch eine gleiche Ausbeute in Pisa finden, wie ich nach Aeusserungen von Professor Ficker

ziemlich sicher erwarten darf, so wird es wohl möglich sein, die ältesten Gestaltungsformen des Handels und die ältesten Handelsrechtsinstitute des Mittelalters mit genügender Sicherheit zu präcisiren."

Zu einer solchen Reise nach Pisa kam es nicht mehr. Da sich wieder in bedenklicher Weise die Spuren seines alten Leidens meldeten und die Hitze in Venedig unerträglich wurde, ging Wagner wieder nach Davos und blieb dort bis zum Herbst. Bei seiner Rückkehr nach Leipzig kam er als ein Anderer zurück, als er uns verlassen hatte. Seine Freunde konnten sich nicht mehr darüber täuschen, dass in den letzten Monaten sein Leiden entsetzlich schnelle Fortschritte gemacht hatte. Freilich hielt er noch im Winter seine Vorlesungen an der Universität, aber er musste sie bereits im Februar schliessen und auf den Rath der Aerzte in den Süden gehen. In Begleitung seiner Mutter, welche bereits seit Jahren des Sohnes wegen ihr Domizil nach Leipzig verlegt hatte, reiste er zunächst nach Meran. So schwach und leidend er war, verfolgte er doch auch hier alle neuen wissenschaftlichen Erscheinungen mit dem lebhaftesten Interesse und freute sich „die wissenschaftliche Lektüre mit seinen Curpflichten vereinigen zu können". Aber er wurde schwächer und schwächer. In dem letzten Brief (vom 24. April 1885), welchen ich von ihm habe, schreibt er:

„Die Vegetation hat sich hier prachtvoll entwickelt; unsere Villa führt nicht umsonst den Namen „Flora"; ein wunderschöner Garten umgiebt das Haus, welches ebenfalls bis zum Dache hinauf von allen möglichen Blumen bekränzt wird. Da macht es doch auch Freude, auf dem Balkon zu sitzen und nichts zu thun. Ja, mit dem Arbeiten ging es in der letzten Zeit gar nicht mehr, es musste völlig aufgesteckt werden. Allmählich kann ich wieder daran denken, etwas geistige Arbeit vorzunehmen. Vor jener Erkältung hatte ich mich mit dem Actienrecht (Recension für die krit. Viertelj.-Schrift) beschäftigt. Ich werde auch dies aufgeben müssen. Sollte ich mehr Kräfte gewinnen, so möchte ich vor Allem meine Venetianer Sachen in eine solche Ordnung bringen, dass sie eventuell auch von Andern benutzt werden könnten. Ich habe übrigens in dieser Beziehung vielleicht sogar die Mög-

lichkeit einen grösseren Aufsatz zum Abschluss zu bringen." Aber dieser Wunsch sollte leider nicht mehr in Erfüllung gehen.

Bald nachdem er nach Weesen in der Schweiz übergesiedelt war, starb er dort leicht und plötzlich am 3. Juni 1885. Er wurde am 6. Juni in Chur, wo er so oft und gern geweilt und gearbeitet und zahlreiche gelehrte Freunde gewonnen hatte, beerdigt. Der würdige Geistliche, welcher ihm die Grabrede hielt, konnte von ihm sagen: „Ein Fremdling unter uns und dennoch nicht fremd, wie wohl mancher unter den hier Anwesenden bezeugen könnte."

Mit ihm ist eine Gelehrtennatur im wahren und edeln Sinne des Wortes zu Grabe getragen; allgemein und aufrichtig ist die Trauer über seinen Verlust, ebenso sehr bei seinen Fachgenossen wie bei seinen zahlreichen persönlichen Freunden. Trat er in der grösseren Geselligkeit zurück, so war er im Kreise gleichstrebender Genossen, besonders in dem grossen Kreise der jüngeren Leipziger Gelehrten eines der beliebtesten und belebendsten Mitglieder. Einfach und durch und durch wahr, dankbar, harmlos und anspruchslos, konnte er doch ironisch und scharf denen entgegentreten, welche Prätensionen erhoben und sich mit ihren Schwächen breit machten. Von vornehmer Gesinnung, aber eine heitere und trotz aller Krankheit zu Scherz aufgelegte Natur. Gründlich und ausdauernd in der Arbeit, von rastlosem Forschertrieb, vor keiner Mühe zurückscheuend kam es ihm stets nur auf die Sache an: er wollte lernen und die Wissenschaft fördern. Unbekümmert darum, ob er bald ein Resultat gewinnen und bald mit seiner Arbeit würde hervortreten können, verfolgte er methodisch seinen Weg. Er liess sich keine Mühe verdriessen, um seltene Bücher und entlegenes Material herbeizuschaffen; für seine Darstellung des deutschen Seerechts studirte er das Seerecht aller Zeiten und aller Länder und lebte sich in die Sprachen aller Kulturvölker hinein. In der geistigen Arbeit, nicht in der Anerkennung fand er Genuss und Befriedigung. Freilich war es ihm nicht immer leicht, darüber hinwegzukommen, dass mancher gleichalterige junge Gelehrte, der ihm sicher nicht überlegen war, zu höheren akademischen Stellen gelangte, während an ihn selbst kein Ruf kam. Aber er hat sich nie dadurch verbittern oder zu schroffem Urtheil hinreissen lassen;

er kannte ja den Grund und wusste es, dass man sich wegen seines Leidens scheute ihn zu berufen.

Was er trotz seiner schwankenden Gesundheit gearbeitet hat, dafür legen nicht bloss seine veröffentlichten Werke[1]) Zeugniss ab, sondern auch die Stösse von Papieren und Heften mit Vorarbeiten, Abschriften, Sammlungen und Notizen, welche er mit unermüdlichem Fleiss zusammengeschrieben hat. Abgesehen von den Venetianer Urkunden sind dieselben aber grösstentheils der Art, dass nur er selbst sie hätte verwerthen können. Wo der Kopf fehlt, der all' diese Vorarbeiten mit einheitlichen Gedanken umfassen und zusammenhalten konnte, wird es kaum möglich sein, dass ein Anderer dem Material wieder Leben einhaucht und aus den Notizen geistige Bilder gestaltet.

---

[1]) Ausser den im Text genannten Werken erwähne ich noch: Beiträge zur Geschichte des Seerechts und der Seerechtsquellen. I. Zur Geschichte der Quellen des Wisby'schen Seerechts (in Goldschmidt's Ztschr. XXVII. 1882, S. 393—416); II. Zur Entstehungsgeschichte des Konsulats der See (daselbst XXIX. 1884, S. 413—431); eine Besprechung von Twiss monumenta juridica (daselbst XXVII. 1882, S. 619—633); der Via-mala-Brief vom J. 1473 (daselbst XXX. 1885, S. 60—68); zur Frage nach der Entstehung und dem Geltungsgebiet der lex Romana Utinensis (Ztschr. der Savigny-Stiftung Germ. Abth. IV. 1883. S. 54—75); eine vorreformatorische Pfarrordnung der Landschaft Davos (in d. Ztschr. f. Kirchenr. XVIII. 1883, S. 201—207); zahlreiche, meistens mit R.W. unterzeichnete Anzeigen in Zarncke's Centralblatt.

VI.

Zur Würdigung Leibnizens[1].

Von

Herrn Dr. iur. **G. Mollat**

in Kassel.

Als Mitglied des höchsten kurmainzischen Gerichtshofes, des sog. Oberrevisionscollegiums, und später als herzoglich hannoverscher Hofrath lernte Leibniz die oft und mit Recht gerügten Mängel und Schwächen der damaligen deutschen Justizpflege aus eigener Anschauung kennen. Bereits in seiner 1668 zu Frankfurt am Main erschienenen Jugendschrift, der von hinreissender und überzeugender Beredsamkeit getragenen nova methodus discendae docendaeque iurisprudentiae, einem Werke, das übrigens noch heutigen Tages Anspruch auf vollste Beachtung erheben darf, hatte er die Unhaltbarkeit dieser trostlosen Zustände nachgewiesen, zugleich Anleitung zu ihrer Heilung geboten und war seitdem in verschiedenen tief eindringenden Abhandlungen mit neuen Plänen hervorgetreten, ein kühner, jedoch kühl und nüchtern urtheilender Reformator auf dem Gebiete der von ihm so hochgeschätzten „scientia caritatis", durchaus unähnlich den in scholastischen Ideen befangenen Zeitgenossen, jenen „paedagogi" und „puerorum ductores", die auch nicht eines Fingers Breite von den alten Bahnen abzugehen gesonnen waren.

Die Besserungsvorschläge, welche Leibnizens Herz und Geist trotz seiner vielen sonstigen Arbeiten fast dauernd beschäftigten, bezweckten im wesentlichen ein vierfaches:

1. Heranbildung tüchtiger „Priester der Gerechtigkeit"

---

[1]) Vgl. hierzu Bluntschli Geschichte der neueren Staatswissenschaft. 3. Aufl. 1881. S. 165—184. Pfleiderer Leibniz als Patriot, Staatsmann und Bildungsträger. 1870. S. 445—479. Mollat Rechtsphilosophisches aus Leibnizens ungedruckten Schriften. 1885. Nr. VI, S. 42—53: de legum interpretatione, rationibus, applicatione, systemate und Anhang III, S. 90—91.

durch Umgestaltung des Studiums und Herausgabe systematischer Lehrbücher,

2. populäre Darstellung des geltenden materiellen Rechtes oder gar Abfassung eines einheitlichen Gesetzbuches, eines codex Leopoldinus,

3. Einführung eines formenfreien, leicht zu handhabenden processualen Verfahrens,

4. Errichtung von etwa zwei weiteren Reichsgerichten — eins für Sachsen und Westphalen, das andere für Franken und Schwaben — neben dem Reichshofrathe und dem Kammergerichte.

Leider ist hier nicht der geeignete Ort für eine nur einigermassen erschöpfende Schilderung dieser rührigen, ja fieberhaft zu nennenden Thätigkeit. Vielleicht mag die Bemerkung gestattet sein, dass der von Dutens, Foucher de Careil, Guhrauer, namentlich aber von Onno Klopp so ungemein fleissig und gewissenhaft gesammelte Stoff zur Lösung eines derartigen Problemes keineswegs ausreicht, dass vielmehr die auf der königlichen öffentlichen Bibliothek zu Hannover bewahrten, bisher wenig berücksichtigten manuscripta iuridica Leibnitiana unbedingt benutzt werden müssten, wenn wir ein getreues Bild von Anlage und Tendenz aller Unternehmungen gewinnen wollen. Daselbst befinden sich unter anderen Bruchstücken, Gutachten, Materialien, Versuchen: discussio singulorum titulorum corporis iuris Iustinianei; institutiones; digesta; criminalia nonnulla; scripta quae pertinent ad Leibnitii consilium de reformanda iurisprudentia; ferner commentationes et observationes iuridicae; miscellanea; relationes, decisiones et responsa; tractatus nonnulli (de sponsalibus, novissimi successionum iuris compendium, varia de successionibus, de praescriptione atque usucapione).

Unser besonderes Interesse erwecken die Bände IVa und IVb. Dieselben führen die Titel: synopsis singularum iuris materiarum novo systemati accommodata und alia eaque accuratior synopsis singularum iuris materiarum secundum novum systema. Während wir aus dem letzterem Convolute, das sowohl das Concept wie die an einzelnen Stellen von Leibniz eigenhändig verbesserte und mit Zusätzen versehene Reinschrift enthält, unten einige

Abschnitte zum ersten male veröffentlichen, soll die auf fol. 14—19 vol. IVa entworfene Disposition zunächst abgedruckt werden. Bei den schon in Angriff genommenen Capiteln ist die Blattzahl ausdrücklich hinzugefügt.

Leges fol. 4a — verborum significatio — de regulis iuris fol. 8a — de fictionibus iuris generalibus fol. 10a — de praesumtionibus iuris et de iure fol. 141a — nullum in genere — aliud in genere — persona in universum eiusque species — quando persona habetur pro aliqua vel nulla seu excepta — quando persona habetur pro alia persona vel quando una persona cum alia connectitur fol. 20, 21a — quando unum pro alio attribuitur personae seu interpretatio qualitatum personae fol. 22a — concursus personarum fol. 24 — res in universum eiusque species — quando res habetur pro nulla vel excepta fol. 26a — quando res habetur pro alia re vel cum alia connectitur fol. 28a — quando unum pro alio attribuitur rei fol. 30a — concursus rerum fol. 32a — actus in universum eiusque species — quando actus habetur pro nullo vel ex postfacto rescinditur vel per exceptionem eliditur fol. 34, 35 — quando actus unus habetur pro alio vel cum alio coniungitur fol. 36a — quando unum pro alio attribuitur actui seu interpretatio actus fol. 38, 39a, 44a, 46a — concursus actuum et factorum fol. 40a, 41a — interpretatio verborum vel aliorum signorum seu qualitas dispositionis fol. 6 — ius in genere a causa, modificatione, dissolutione abstrahens — praescriptio fol. 47a, 54a — causa iuris fol. 48a — successio fol. 58 — successio ab intestato fol. 60a — ultima voluntas fol. 62, 63a — communia vel comparatio successionum et contractuum fol. 64a — modificatio iuris fol. 49a — communia realium et personalium — concursus iurium fol. 50a — dissolutio iuris fol. 53a — ius propriae auctoritatis fol. 66a — ius actionis popularis fol. 132a — ex quibus causis peti possit ut persona praecise aliquid faciat vel omittat vel patiatur. ius personalitatis vel personalissimum — modificatio iuris personalissimi — modi tollendi ius personarum — obligatio ex officio seu ex statu iniungente officium — ex quibus causis peti possit ut nobis praecise copia rei fiat vel aliquid fiat aut non fiat in re seu ius reale fol. 68, 75 — modificatio iuris realis fol. 71a — de modis tollendi ius in rem fol. 73a — ius reale in genere et species iuris realis — ius possessionis fol. 69 — ius mixtum seu ius rerum personale seu obligatio h. e. ex quibus causis peti possit ut persona aliquid praestet vel eius aestimationem seu causae actionum personalium fol. 76a — modificatio obligationis fol. 77a — de modis tollendi obligationem fol. 81a — exceptiones quibus actiones personales elidi possunt vel restringi fol. 79a — obligatio ex dispositione etiam sine conventione — obligatio ex consensu vel ex conventione sive accedat synallagma sive non fol. 84a — obligatio ex nudo consensu sine reali synallagmate fol. 86 — obligatio ex consensu cum causa fol. 88a — obligatio ex causa fol. 90a — obligatio ex culpa laxe sumta ut et dolum comprehendat fol. 93a — obligatio ex dolo fol. 90b, 96a — obligatio ex facto stricte dicta i. e.

ex casu vel culpa fol. 91 b — obligatio ex culpa stricte dicta fol. 91 a, 92 a — obligatio ex facto strictissime dicta seu ex casu — ius indemnitatis fol. 98 — ius indemnitatis laxe sumtae ut et lucrum cessans comprehendat — ius indemnitatis stricte sumtae — ius indemnitatis contra eum qui in culpa est latius sumta fol. 101 a — ius indemnitatis stricte sumtae contra dolum fol. 102 a — ius indemnitatis contra culpam arctiori utriusque vocis sensu fol. 104 a — ius indemnitatis totalis vel particularis contra eum qui in casu est fol. 109 — ius indemnitatis contra lucrantem etiamsi is in casu sit fol. 107 — ius indemnitatis contra indemnem seu quasi lucrantem — ius non faciendi sumptus fol. 111 a — ius lucrandi fol. 116 a — ius lucrandi contra eum cuius non interest fol. 121 a — ius lucri cessantis — ius lucrandi ex facto sine culpa et dolo contra lucrantem ex re nostra — ius lucri petendi ab eo per quem stetit quominus lucraretur seu qui lucrari debuit — ius lucri cessantis retinendi contra eum qui in dolo est etiam si ipsius quoque lucrum cesset vel damnum emergat fol. 99 a — ius lucri contra eum qui in casu est fol. 119 a — ius securitatis fol. 114 a — ius cautionis contra eum qui in dolo futurus metuitur — ius cautionis contra eum qui in culpa futurus metuitur — ius cautionis contra casum — ius tranquillitatis fol. 134 a — ius poenae privatae fol. 117 — ius praemii petendi — delictum fol. 126, 127 a — mulcta fol. 124 — poena criminalis fol. 129 — politica fol. 147 a — processus fol. 136, 139 — processus criminalis fol. 137 a — de praesumtionibus simplicibus fol. 140 a — de probationibus fol. 144 — quae iudex facit ex officio — ius mere publicum fol. 149 a — publica in genere quae comprehendunt politica et ius publicum — iura fisci, Kammersachen fol. 151 a.

Proben aus dem novum systema.

I. Persona seu qualitatis moralis i. e. iuris et obligationis capax est substantia habens aut habitura rationem et voluntatem, quo pertinet et furiosus, dormiens, qui in utero est, collegium, mortuus quoque ob immortalitatem animae. excipitur 1. impubes i. e. masculus minor 14, foemina 12 annis, nisi quo ad validitatem actuum ius non minuentium, item eorum quoque, qui ius tollunt, quibus tutoris authoritas in continenti interposita est. 2. minor 25 annis quo ad personam standi in iudicio sine curatore, quo ad donationem omnino. 3. mulier et miles in eo actu, quo alterius obligationem in se recipit ex SCto. Velleiano. 4. filius in potestate patria existens quo ad mutui sumptionem ex SCto. Macedoniano, item potestatem ultimae voluntatis condendae nisi in mortis causa donatione, etiamsi permittat pater in bonis, ex quibus patri ususfructus acquiritur. 5. clerici quatenus nihil disponere possunt de bonis ex re ecclesiae profectis, monachi omnino de rebus suis, nisi quod liberis possunt relinquere. 6. hostis et a Caesare vel camera bannitus quo ad ius omne. 7. domicilium habens in civitate peregrinis ius denegante, quatenus alibi patitur ius retortionis. 8. clericus

vitio nativo imperfectus, foemina in feudis, nisi quae personalibus servitiis carent.

II. Persona personam repraesentat. aequiparantur 1. legitimatus et adoptatus decreto magistratus legitime nato, nisi in nobilitate. 2. legitimatus vero per subsequens matrimonium plane in omnibus. 3. minor curatorem habens, si quid sine eo suscipit, pupillo, nisi quod curatoris consensus in continenti necessarius non est. 4. prodigus cui decreto magistratus bonis interdictum est, absens ex iusta causa, respublica, ecclesia minori. — repraesentant 5. servus dominum quatenus quae sibi acquireret, si liber esset, ea domino acquirit, item quatenus dominus si a servo vel pecude nocitum est vel id sarcire vel noxam dedere tenetur, socius socium in obligando sorte tenus. 6. qui in patria potestate est, parentem quatenus eum peculio tenus obligat facto suo et ex re eius proficiscentium dominium, caeterorum vero usumfructum parenti acquirit exceptis castrensibus et quasi castrensibus i. e. quae in militia vel artis alicuius liberalis professione aut exercitio vel munere publico acquiruntur, dos quoque profectitia in filiae dominio est. 7. qui in nave, caupona, stabulo, domo degit, exercitorem quatenus ex eo quod ille nocuit hospitibus vel ex quolibet aedificio deiciendo in publicum damnum praetereunti dedit, hic tenetur. 8. pater, tutor, curator liberos in potestate existentes, pupillum, minorem vel alium qui rebus suis praeesse non potest. tutor est qui pupillum seu personam impuberem in potestate patria non existentem regit resque eius administret. curator est qui puberis res administrat sive minoris sive dementis sive prodigi bonis interdicti sive absentis, eius qui utero est, item bonorum domini incerti. fit autem tutor vel curator qui testamento patris in potestate habentis aut eius qui aliquid minori relinquit, datus est vel eo cessante ascendens masculus, mater, avia, proximus cognatus vel denique hoc quoque cessante datus a magistratu; administrationem accedere non potest nisi decreto magistratus et ubi satisdederit rem pupilli vel minoris etc. salvam fore ac denique inventarium confecerit, rationes reddet, quoties poscet magistratus. 9. quicunque alicuius haeres ab intestato esse potest, si de rato et indemnitate caverit ob interesse futurum. 10. omnis mandatarius repraesentat principalem, sed si de voluntate principalis non satis clare constat, tum demum si de rato caverit. 11. absentem, rempublicam quilibet qui cautione praestita periculum in se suscipit, quando de damno eius vitando seu eo defendendo agitur. huc actiones populares, ubi publice interest. 12. cessionarius actionis cedentem, nisi potentior in re publica, item nisi quatenus redempta actionis summa pretium excedit. 13. successor defunctum particularis, nempe legatarius etc. in re particulari, sed universalis et quotae bonorum seu haeres per omnia exceptis poenalibus et debitis ultra vires haereditatis, si fieri curavit inventarium i. e. specificationem bonorum in haereditate repertorum iudicialiter vel tribus testibus factam. haeredes fiunt liberi ipso iure, nisi repudient, alii declaratione habendi praesumpta, si intra annum a tempore scientiae aliud non significent. creditores tamen defuncti haerede obaerato petere

possunt separationem bonorum haereditariorum a bonis haeredis. 14. fiscus repraesentat eum cui ut indigno aufert, quod ei ultima voluntate relictum est. indignus intelligitur, qui ultimam voluntatem testatoris vi, metu, dolo, importunis sollicitationibus fieri vel corrumpi coegit, impedivit, qui frustra impugnavit eius validitatem, qui celavit, qui alioquin graviter in testatorem, necem eius non ultus aut cuius culpa interiit, deliquit, qui alere noluit, atrocissimorum criminum convictus est, meretrix a milite eius consuetudine utente instituta, adulter ab amasia vel contra, denique quod quis ipse sibi solus scripsit, id ei ut indigno aufertur. hodie potius caeteris accrescit. 15. maritus dotis dominum durante matrimonio et fructus suos facit in compensationem onerum matrimonii. dos est in dubio, quidquid matrimonii contracti tempore uxor marito attulit, nisi quid exceptum sit. 16. monasterium monachum instar haeredis testamentarii. 17. fideiussor i. e. qui se obligat ad solvendum quod alius debet, principalem quando principalis debitor excussus non est solvendo vel semper est solvendo vel difficulter excudi potest, quatenus item uno liberato liberatur alter. factum iudicis est factum partis. — cessat repraesentatio 18. in iis quae sunt facti, non iuris, uti est possessio. 19. in personalissimis, ubi qualitas personae in individuo attenditur, in donatione administratorum. 20. in usu et fructu nudo qui non transmittitur nisi ex feudo et emphyteusi. 21. in iure ex ultima voluntate dilato in diem vel conditionem incertam, item ex contractu conditione collata in potestatem ius illud habentis, quatenus non transmittitur ad haeredes ante existentiam diei vel certificationem conditionis. 22. in haereditate quatenus eam ante scientiam delationis haeres ad haeredes non transmittit, nisi fideicommissarius, liberi, quorum transmissio dicitur Theodosiana, infans. 23. in factione ultimae voluntatis, quae per alium fieri non potest, sed ipsum testatorem a testibus vel iudice et audiri et videri necesse est. 24. in actione iniuriarum quoad haeredes rei, in revocatione ob feloniam, ingratitudinem quoad haeredes actoris. 25. quaecunque tamen actiones alias neque haeredibus neque contra haeredes dantur, eae litis contestatione facta dantur.

III. Succedunt defuncto, quos ille ultima voluntate valida designavit. talis est 1. militis in expeditione et hominis peste laborantis et parentis inter liberos disponentis nuda ex iure gentium, modo legitimam non imminuat. 2. ad pias causas, item facta a ruri degentibus vel tempore belli aut pestis habens 5 testes. 3. ab ipso testatore praesente iudici, licet alias non competenti in loco iudicii vel duabus personis iudicialibus, iudici vel assessoribus, rogatis et a iudice missis declarata vel insinuata. 4. si legata i. e. res particulares ex haereditate directe relictae et fideicommissa i. e. omne quod non immediate tibi, sed alii cum onere tibi restituendi relictum est sive sit universale, nempe haereditas vel eius quota sive particulare, non vero si haereditates directae codicillis i. e. ultima voluntate, in qua 5 testes sufficiunt, relinquuntur. 5. non solennis etsi in ea et mulieres et non rogati testes sint, sicut in testamento. 6. testamentum solenne si fiat vel

scripto vel sine scripto; si scripto fit, ita fieri debet: testator notario et 7 testibus praesentibus ad hoc rogatis ostendat schedam testamenti dicens hanc esse suam voluntatem, tum vero singuli una cum ipso testatore subscribant nomina sua in prima parte vacua et sigillum suum vel etiam dummodo id in subscribendo exprimant, alterius apponant. testator si scribere non potest, octavo testi caeteris audientibus nomen suum ut scribat dictet. sine scripto seu nuncupativum testamentum fit praesentibus 7 testibus a testatore rogatis eum videntibus et audientibus ex eius ore ultimam voluntatem. in caeci testamento concurrere debent solennitates scripti et nuncupativi. testamentum denique uno contextu nullo extraneo actu interposito totum fieri debet. 7. testamentum non valet si haeres directe institutus non est et liberi ac parentes testatoris nec instituti nec expressa causa exhaeredati. causae ob quas exhaeredari possunt: si testatoris vitae insidiati, si coniugi vel concubinae eius se miscuerunt, testatorem testari prohibuerunt, furiosum neglexerunt, captivum non redemerunt, si sint haeretici, si parens alterum parentem interemit, si liberi parentibus manus vel aliam gravem iniuriam attulerunt, criminaliter excepto crimine contra principem et rempublicam accusaverunt, eos detulerunt et delatione damnum dederunt, pro iis ob debita incarceratis fideiubere noluerunt, si liberi cum hominibus maleficis versantur, item histrionicam invito parente exercent vel cum histrionibus manent, nisi parens ipse sit histrio, item si filia libidinose vixerit vel ante annum 25 absolute vel postea conditionibus honestis a parente quaesitis assentiri nolens; causam autem veram esse haeres institutus probare debet. 8. omnis ultima voluntas valet nisi in ea negligantur iura testamentorum nominatim non remissa. 9. impuberis vel furiosi in eo statu morientis ultima voluntas intelligitur quam parens eum in potestate habens eius nomine condidit, dummodo idem parens eam condat vel confirmet in ea ultima voluntate quam condit sibi ipsi et is qui in potestate est, non sit in alterius potestatem recasurus. 10. donatio mortis contemplatione facta, acceptata. — infirmatur ultima voluntas 11. sola animi mutatione nisi haeredis institutio quae tum demum, si postea alio tempore alius haeres rite, imo successurus ab intestato etiam non rite institutus est. 12. si a testatore tabulae consulto violatae sic sunt, ut amplius vim probandi non habeant, item quatenus in iis ab eo aliquid est cancellatum vel deletum. 13. honorato vel eius successore relictum non capiente. 14. infirmata haeredis institutione testamentum totum ita ut nec legata debeantur, nisi ex testamento ob praeteritionem parentum et liberorum invalido, item legata ad pias causas. — rescinditur ultima voluntas 15. si fratri aut sorori turpis persona praelata est in haereditate, item si liberi vel parentes inique exhaeredati expressa causa. 16. quatenus legitima cui aequatur portio coniugis statutaria, imminuta est. legitima descendentium est triens, si quattuor et pauciores, semis, si quinque et plures liberi sunt, portionis ab intestato debitae. legitima ascendentium est triens. imputatur tibi in legitimam, quidquid ex re defuncti ad te pervenit titulo lucrativo. 17. quatenus haeredi quarta

legatis vel fideicommissis ablata est, quae in illis Falcidia, in his Trebellianica dicitur. in ratione illius ineunda spectatur tempus mortis testatoris, in huius ratione tempus debitae ex fideicommisso restitutionis. cessat utraque detractio, si a testatore prohibita, item in relictis ad pias causas, item si haeres sine beneficio inventarii adiit. 18. quatenus coniugi secundae non potest plus relinqui quam uni ex liberis prioris matrimonii. 19. filius detrahit et legitimam et Trebellianicam simul.

IV. Succedunt ab intestato i. e. deficiente ultima voluntate 1. descendentes iure repraesentationis, scilicet nulla ratione habita proximitatis in stirpes, ascendentes iure proximitatis in lineas. 2. descendentes praeferuntur caeteris omnibus testamento non extante, nisi quod liberi naturales tantum succedunt patri non extantibus aliis liberis in duabus unciis cum matre partiendis; similiter pater succedit illis. 3. ascendentes praeferuntur collateralibus nisi quod fratres et sorores utrinque coniuncti eorumque si forte aliqui germani, non tamen omnes praemortui sint. filii et filiae concurrunt cum ascendentibus in capita et mater liberis tutorem, ventri curatorem non petens amittit haereditatem. 4. collaterales succedunt iure proximitatis in capita, nisi quod fratrum filii etiam cum fratribus succedunt iure repraesentationis in stirpes et fratres utrinque coniuncti seu germani unilateralibus uno gradu propiores intelliguntur. 5. coniux ratione portionis statutariae caeteris omnibus concurrit, imo haec detrahitur ante legitimam. 6. religioso succedit monasterium capax bonorum. 7. clerico succedit ecclesia in iis quae ex re eius acquisivit. 8. vasallo succedunt in feudo soli descendentes proprie loquendo. ideo et hi factum defuncti et debita praestare tenentur nec possunt haereditate eius in allodialibus abstinere et tamen feudum retinere. 9. collaterales non tam succedunt vasallo ultimo morienti quam primo acquirenti, cuius descendentes sunt. 10. proximitas lineae in feudalibus aestimatur ex persona ultimi morientis, proximitas gradus ex persona primi acquirentis. 11. si non apparet primus feudi acquirens, feudum quam maxime antiquum intelligitur. 12. in feudo non succedunt foeminae et cognati per foeminas, ideo nec duplicitas vinculi attenditur. in caeteris regulae successionum feudalium a communibus non discrepant. imo si feudum sit haereditarium i. e. datum primo acquirenti et haeredibus eius, tum vero et testari de eo permissum et succedunt quoque ascendentes et collaterales. non tamen foeminae, nisi feudum sit foemineum i. e. expresse et foeminis datum. imo etsi sit foemineum, nihilominus deficientibus demum masculis succedunt. in feudo tamen franco i. e. a servitiis libero, uti nonnunquam pensiones pro servitio praestantur, eodem cum masculis iure utuntur. 13. coniux inops ex sanctione Iustiniani in haereditate coniugis concurrit cum caeteris, ita ut si tres paucioresve vel nulli liberi sint, succedat in quartam, sin plures, accipiat partem unius liberorum. 14. de caetero deficientibus cognatis coniux superstes indistincte succedit et ex asse. 15. deficientibus caeteris succedit ecclesia clerico et alias collegium ad hoc privilegiatum membro. 16. fiscus i. e. aerarium

eius qui habet superioritatem territorialem, succedit subditis nemine alio haerede existente, damnatis vero laesae maiestatis statim exclusis aliis omnibus.

V. Concursus plurium personarum ad idem. 1. si aequali iure ad idem, singulorum est in solidum, partes demum in concursus executione oriuntur, nisi quod plures correi promittendi; item existentes in communione praeter socios non tenentur nisi altero absente vel inope, plures vero rei stipulandi ab initio partem tantum habent, nisi item res sit spiritualis, quae tunc est nullius. 2. delinquentium ad poenam est in solidum cumulative. 3. reorum et doli et latae culpae ad interesse est in solidum elective, ut unius solutione alter liberetur. tenetur tamen liberatus solventi pro parte sua ad restitutionem. 4. tutorum et curatorum ad administrationem non admittitur, sed unus periculo caeterorum administrat. 5. si plures habent mandatum ad standum in iudicio, tum occupantis est mandatum exequi; potestas alterius interim pendet, donec prior impediatur, quo facto alter itidem administrat, donec ipso quoque impedito priori regressus detur. 6. in re communi potior est conditio prohibentis. 7. in collegio circa ea de quibus in collegium a singulis consensum est, praevalent maiora vota. 8. in concursu creditorum quatenus uni periculum amittendi debiti non imminet, stare maioribus tenetur. maiora hic computantur ex magnitudine summarum, non multitudine personarum. ita consentientibus caeteris unus tenetur debitori dilationem permittere, dum caveatur ei de debito non deteriorando. 9. in ultima voluntate plures re eadem coniuncti uno deficiente habent ius accrescendi seu eius partem acquirunt sine onere. et omnes cohaeredes eo ipso intelliguntur re coniuncti nisi quod his solis res accrescit cum onere. ususfructus accrescit et post concursum. 10. plures vero verbis coniuncti seu in eadem constructione positi in ultima voluntate censentur sibi invicem substituti in eandem causam, ut unus alterius partem acquirat cum onere. ideo si concurrant cum re coniunctis, illis praeferuntur. 11. nemo in communione manere cogitur. 12. divisio inter dissentientis officio magistratus, assignatio per sortem fit, nisi quod in duorum fratrum divisione haereditatis ascendentium ius canonicum ad exemplum Lothi et Abrahami recipit, ut maior dividat, minor eligat. 13. in divisione haereditatis inter liberos ii aequalitatis servandae causa conferre debent profectitia v. g. dotem etc. et alia quae a patre titulo lucrativo acceperunt vel pati ut sibi detrahantur. excipe si in parente appareat animus donandi, item ea quae consumpta nec in rem versa sunt, item alimenta et ea quae ad educationem liberorum a parente impensa sunt, uti semptus studiorum, peregrinationum, promotionum. 14. ante concursum creditorum actualem nulla inter eos praerogativae ratio habetur, sed quod minus privilegiato solutum est, magis privilegiatus postea repetere non potest excepto fisco, dote et habente ius reale et eo quod in fraudem creditorum solutum est. 15. in concursu creditorum rem auferunt domini, item ii qui domini fuerunt et in alienando sibi hypothecam reservarunt, et qui hypothecam in re

habuerunt, antequam ea ad debitorem pervenit, 16. qui ad funerandum, redimendum ab hostibus aut aegrotum curandum crediderunt, 17. tributa et collectae, postea 18. hypothecarii in rebus hypothecatis, ita ut prior tempore sit potior iure. 19. excipe quod mulier ratione dotis illatae praeferatur omnibus, nisi anteriorem expressam habentibus. 20. fiscus, nisi in poenis praefertur etiam anteriori expressae et tacitae in bonis postea quaesitis, ut et is qui ad rei perfectionem cum effectu credidit, in illa re, item pupillus, minor, universitas, mulier, miles, quorum pecunia res empta est, item qui ad emptionem rei cum effectu crediderunt sibique hypothecam reservarunt in illa re. 21. hypotheca in iudicio vel coram notario et testibus constituta praefertur etiam anteriori in privata scriptura constitutae, nisi huic 3 testes subscripserint. 22. si res uni in genere, alteri in specie hypothecata est, ille licet tempore prior ad rem hanc accedere non potest, donec caeteris excussis appareat solidum ex iis consequi non posse. 23. personaliter privilegiati, nempe deponens ratione rei depositae non amplius extantis, qui ad rei emptionem cum effectu credidit sine reservatione hypothecae. 24. caeteri creditores chirographarii appellantur et concurrunt pro rata, nisi quod ultimo loco ponendi, quibus aliquid debetur titulo mere lucrativo, etiam post legitimam. 25. qui cum effectu credidit vel rite obtulit ad creditorem privilegiatum dimittendum, in eius privilegium succedit. 26. usurae et interesse debiti privilegiati eodem iure cum debito censentur. 27. cessat privilegium personale, quando creditum in mutuum simplex acceptis vel pactis usuris conversum est. 28. sponsalia sequentia publica praeferuntur antecedentibus clandestinis.

VI. Actus circa ius et obligationem efficax esse potest qui non excipitur. — excipitur tum actus nullus, qualis est 1. omnis actus illicitus quatenus cedit in commodum facientis v. g. simoniacus. 2. gratuitus seu donatio inter virum et uxorem constante matrimonio, item inter patrem et filium in potestate eius existentem, utraque si sit inter vivos nec remuneratoria vel reciproca in continenti, illa tamen subsecuta traditione et deinceps morte, haec sola morte confirmatur. 3. donatio inter vivos non remuneratoria, quatenus est ultra 500 solidos vel aureos qui sic computandi ut 72 constituant auri libram, iudici alicui, etiam alias incompetenti non insinuata. excipe dotem et donationem propter nuptias, item si annuum sit donatum, quod in singulos annos non excedit. 4. dotis constitutio a muliere intra annum luctus nubente facta quatenus est ultra tertiam partem bonorum, item a muliere secundo nubente facta quatenus est ultra id quod attulit priori marito et partem unius ex liberis prioris matrimonii. 5. compromissio in laicum in causa ecclesiae, compromissum in causa, ubi peccatum versatur, uti matrimoniali, transactio de causa matrimoniali et criminali poenam sanguinis non continente. 6. fideiussio mulieris, militis, clerici pro laico. 7. actus quem in scripturam redigi contrahentibus placuit, quia eius ius interim pendet. 8. actus in scripturam redactus eius qui scribere difficulter potest, nisi eius nomine subscribat testis supernumerarius. 9. contractus emphyteuticus sine scripto.

10. actus sine causa v. g. societatis leoninae, pactum ut alter totum damnum ferat vel nihil lucri. 11. actus in scripturam redactus, in quo causa non expressa est. 12. declaratio voluntatis generalissima v. g. dono tibi omnia, renuncio iuribus omnibus etc. aliud est in subalterna et speciali. exceptioni vis maioris seu casus fortuiti in genere renuntiari non potest, singulis potest. 13. conventio qua .debitor promisit se expensas praestiturum secundum nudam actoris assertionem, qua quis promisit stare nudae alterius assertioni in reddendis rationibus etc., ut alter non teneatur de dolo et similes aliae irrationales, 14. beneficii competentiae, SCti Macedoniani, non numeratae pecuniae et cessionis bonorum, item a clerico privilegiis fori facta ob publicum interesse. 15. renuntiatio haereditatis paternae a filia non congrue dotata facta etiam iurata, imo etsi dotata sit, iurata sit necesse est. 16. pactum mulieris ut maritus in dote de culpa non teneatur et similia doti damnosa. 17. authoritas a parente, tutore, curatore in rem suam interposita. 18. actus, votum captandae mortis alienae de haereditate viventis continens, nisi ea persona consentiat vel sit incerta. 19. pactum creditoris in continenti legis commissoriae in pignore. 20. pactum obstagii i. e. quando debitor promittit se in certo loco sistere et tamdiu laute excipere creditorem, donec solvat, quae res in luxum abibat. 21. actus cui dolus vel vis causam dedit, quoad inferentem. 22. actus ignorantia vel ob vim gestus respectu alterius quam inferentis rescinditur in integrum restitutione. — tum actus rescinditur, qualis est 23. permutatorius, in quo est laesio ultra dimidium iusti pretii, si laedens nolit supplere, quod iusto pretio deest. 24. omnis actus legitimae imminutivus, item in fraudem creditorum factus. 25. omnis actus quo minor, ecclesia, universitas iuris sui inconsulta amissione laesi sunt, rescinditur in integrum restitutione. 26. omnis actus quo absens, imo quilibet sine culpa iuris sui amissione laeditur (excepta praescriptione, de qua infra) rescinditur in integrum restitutione. 27. donatio ob atrocem ingratitudinem, item supervenientiam liberorum, item inopiam debitoris, si hoc casu ei alimenta non praestantur, rescinditur. 28. actus nullus vel rescindibilis accedente iuramento vel fidei interpositione illustris confirmatur, etiam respectu haeredum, nisi de re mihi illicita iuraverim, quo casu iuramentum ipsum nullum est, nisi item actus a parte tua, cui iuravi, contineat peccatum, quo casu contra te agere possum ad relaxationem, denique nisi a magistratu, etiam saeculari, uti Caesare et camera relaxationem impetravero.

VII. Actus, adiectiones, conditio, dies, modus. 1. pendente conditione pendet ius vel obligatio. 2. conditio impossibilis vel turpis in ultimis voluntatibus et sponsalibus est pro non adiecta, in caeteris reddit actum nullum. 3. conditio captatoria haereditatis alienae reddit institutionem haeredis nullam, conditio mortis alterius certi reddit conventionem nullam ob metum alioqui insidiarum. 4. si Titius voluerit, tu haeres esto: institutio talis nulla est, legatum tale valet. 5. res spiritualis et ius publicum, uti iurisdictio, iudicium, sententia, excommunicatio, tutela dativa non recipiunt conditionem, nisi ex ipsa

actus natura fluentem seu non recipiunt extrinsecam. 6. servitus praedii neque sub conditione neque ad conditionem vel sub modo constitui potest. 7. quicunque in testamento praeteriri non possunt, nempe parentes et liberi, illi non possunt institui vel exhaeredari sub conditione nisi potestativa, legitima vero conditionem plane non recipit. 8. actus qui non recipiunt conditionem, in totum vitiantur eius adiectione. 9. conditionem collatam in potestatem eius cui aliquid ultima voluntate relictum est, implevisse is intelligitur, si per eum non stetit seu facit, quod in se erat. si vero is sit pupillus et interea conditio deficiat seu fiat impossibilis, per eum non stetisse intelligitur. 10. adiectio cum morieris, vivo te existere intelligitur. nam qui moritur, adhuc vivit. 11. plures conditiones intervallo eidem conditionato ascriptae in haeredis institutione et pia causa intelliguntur disiunctae, in contractibus coniunctae, in legato et fideicommisso implenda est novissima. 12. conditio contra substantiam matrimonii seu quae a vero fine matrimonii abest v. g. ducam te, si dives es, si pulchriorem non invenero, reddit sponsalia nulla. 13. sponsalia conditionalia copula secuta purificantur, perinde ac si impleta esset conditio. 14. ius conditionale ex ultima voluntate ante impletam conditionem quasi nullum intelligitur et nec transmittitur nec in bonis aut commercio est, similiter in diem incertum an vel quando dilatum. contra est in iure conditionali ex conventione orto quod et aestimationem ex quantitate spei recipit. partus edi potest intra menses 7. vel $10^1/_2$; mensis 30 dierum est. 15. modus qui libertatem infringit, est in ultima voluntate pro non adiecto. talis est qui aliquid inutile alicui imponit v. g. haeres esto, sed tota vita tua vinum non bibes, urbe non exibis etc. 16. conditio mere negativa modus esse intelligitur in ultima voluntate v. g. haeres meus esto, si debitum a Caio non exegeris; ibi non opus est expectare, dum moriatur, ut appareat eum non exegisse, sed statim fit haeres, si caveat de eo non exigendo. modus enim dat pure, sed ad conditionem resolutivam, qua existente iterum adimit. si debito dies nullus adiectus, statim debetur.

VIII. Obiectum iuris et obligationis seu ius et obligatio versari potest circa omne quod non excipitur. — excipitur 1. omne ad quod quis praestandum a magistratu cogi non potest v. g. res impossibilis, illicita, factum personae, quo pertinent res quae non sunt in commercio: aer, aqua profluens, mare, litora maris, res publicae, sacrae, liber homo. 2. quidquid mea non interest te obligari v. g. ne bibas vinum, ne rideas et similes actus mere physici. 3. quota litis quae advocato et procuratori frustra promittitur. 4. usura illicita i. e. quidquid excedit 5 de 100 (usura usurarum, ultra alterum tantum nisi rei iudicatae) usura detracta sorti ab initio. 5. reditus annui quatenus vendi minoris non possunt quam 5 pro 100. nec potest adici pactum, quod emptore volente venditor reemere cogatur. alioqui actus habetur pro usurario. 6. monopolium in necessariis vitae quatenus certi ad reliquos a quodam commercio excludendos paciscuntur. 7. res litigiosa. 8. res dotalis et propter nuptias donata, item res minoris servabiles quae nec con-

sentiente minore sine decreto magistratus recte alienantur. 9. merces bellicae v. g. arma, tormenta etc. hostibus barbaris et infidelibus non transmittendae. 10. quidquid est ultra id quod deductis alimentis facere seu praestare potest parens, coniux, coniugis parens, socius, donator, nobilis, miles, doctor. his enim relinquenda sunt alimenta personam eorum decentia. 11. ius nondum competens quod valide non alienatur vel resignatur. 12. onera fundorum publica quae sine consensu magistratus in alium ne volente quidem domino transferri possunt ob publicam utilitatem. 13. res immobilis subditi quatenus officialis eam sine consensu prioris acquirere non potest. 14. iuncta et affixa aedibus detrahenda, item aedes diruendae. haec non possunt ultima voluntate relinqui; coloni et onera a fundis separari non possunt.

IX. In ius et obligationem deductum intelligitur seu continetur 1. sub re a te praestanda: ipsa in natura si in patiendo consistit praestatio; sin in faciendo vel ipsa vel si culpa tua factum est quominus praestetur, aestimatio; sin dolo id quod mea interest praestari. rei impraestabilis factae nec aequivalens debetur ab initio talis, sciente disponente debetur, nisi res sit extra commercium. 2. sub re omne damnum seu periculum et commodum rei quod dominum, item eum in cuius potestate est rei dominium acquirere v. g. emptorem re nondum tradita, quod et in cambio obtinet, si is qui cambium accepit, apud tertium stato tempore non exigat nec cum protestatione remittat campsori. 3. sub re affixa rei quae sine vi avelli non possunt. 4. sub re fungibili non mensurata, etsi mensura adiecta sit, integrum corpus, sic tamen ut excessus vel defectus pretio accedat vel detrahatur. 5. sub debito solutio totalis una vice. 6. sub debito dilato usque ad diem favor solius debitoris, ut tamen creditor invitus accipere cogatur, secus in dilato usque ad conditionem. 7. sub pecuniae mentione non corpus, sed aestimatio ideo reddendum, quod tantundem possit seu quo tantundem emi possit, quantum tempore contractus, ita tamen ut nemo in solutione magnae summae super 25 fl. minutae monetae accipere teneatur. 8. legato genere v. g. equo individuum mediae bonitatis et alioquin sub genere non vilissimum. 9. via est in rectum 8 pedum, in flexum 16. 10. sub interesse seu eo quod inter facultates quas habes et quas habiturus esses, nisi per alium stetisset, interest ratione tam damni emergentis quam lucri cessantis continetur, quidquid intra terminos a magistratu praestitutos in litem iuraveris. sub aestimatione continetur pretium rei commune. in id quod interest, etiam privata affectio et utilitas venit. 11. interesse morae ipso iure est 5 pro 100, nisi maius esse probetur. 12. damnum sic aestimatur in animali mansueto, quanti eo anno plurimi fuit, in re alia, quanti 30 diebus proximis plurimi fuerit. 13. cautio inopis sufficit iuratoria qua iurat de non laedendo et quod non potuerit invenire aliam cavendi rationem, immobilium possessoris nude promissoria, alterius per pignora de re certa, per fideiussores de re incerta.

X. Causa iuris vel actionis et obligationis in genere. omnis tam persona quam res tenetur mihi: 1. non nocere, item nihil facere animo

nocendi, etiamsi re vera damnum non sequatur. 2. de damno probabiliter a se secuturo vel eo quod ut sequi possit, facto suo efficit, securitatem praestare vel removendo causam vel praestando cautionem. huc cautio usufructuaria, a qua tamen liber est parens. 3. nihil facere solo animo aegre faciendi, unde non licet aedificare eo solo fine, ut vicino incommodes. — praestare id quod intererat nocitum non fuisse. 4. facto suo animo nocendi seu dolo. 5. cessatione sua dolosa in re mea quam possedit, usus tantum mei causa. 6. lata culpa est dolus praesumptivus in civilibus. — aestimationem praestare damni dati. 7. facto suo culpa media. 8. facto suo sponte, non per accidens. 9. cessatione sua culpa media in re mea quam possedit, usus mei et sua causa. 10. cessatione sua culpa levissima in re mea quam possedit, usus sui tantum causa. hinc usufructuarius tenetur ad rei reparationem eiusque onera realia. 11. gestor negotiorum domini ignorantis de levissima etiam culpa tenetur et secundum nonnullos mandatarius, precarium accipiens tantum de dolo. 12. bonae fidei possessor lite contestata (hodie facta citatione) tenetur de culpa levi. 13. possessor rei meae in tradendo moram non iure faciens etiam de eo quod interest et casu fortuito tenetur, etsi apud me ille eventurus fuisset, quia casui causam culpa vel dolo praebuit. 14. mora currere incipit lapsu diei, ubi ea praefixa est, lapsu biennii, si dos promissa marito, interpellatione, incipit et finitur cum aetate minoris creditoris, cui ipso iure currit, ut et legitimae et piae causae. 15. iniuriator verbalis si animus iniuriandi apparet, tenetur ad aestimationem vel revocationem aut nisi gravis, deprecationem, si non apparet ad declarationem. 16. occisor defuncti animae ad missas legi curandas arbitrio magistratus tenetur iure pontificio. 17. laesionem alterius quae ex facto suo vel non facto sequi potest, cogitare est dolus: cogitare posse si ratione recte utaris, est culpa. iam si laesio ex facto necessario sequitur, est culpa lata. si probabile est secuturam, est culpa levis. sin possibile saltem sequi, culpa est levissima. tanto enim facilius tibi in mentem venire poterat, modo animadvertisses, quanto maior eius cum facto tuo connexio est. iam si cogitatio frustranea sit i. e. si laesio etsi scias praecaveri humano consilio non possit, casus est fortuitus. 18. in facto animalis quasi dolus ac quasi culpa intelligitur pro ratione sensus qui in ipsum cadit. 19. si arbor vicini in aedes meas radices agit aut ramos diffundit atque ita nocet, tenetur is praecidere nec teneor pati, ut arbor eius in agrum meum umbram ultra 15 pedum altitudinem proiciat, quo spatio et arbores ab aquae ductu distare debent. caeteroquin arbor 5, speciatim vero olea aut ficus novem pedibus, maceria uno, domus duobus, sepulchrum aut scrobs quantum profunda est, puteus passus latitudine a vicini fundo distare debet. 20. non licet habere in suo herbas venenatas et animalia nocentia non clausa, furnum pistorium in loco ubi non fuit, suspensa habere ea quorum casus metuitur. 21. qui opus novum facit, tenetur alio id apud magistratum nunciante ad non amplius aedificandum, nisi de damno futuro caverit, alioqui quod aedificaverit, amplius destruitur. si tamen nuncians interesse suum intra

tres menses probare paratus sit, aedificator ad cautionem durante hoc intervallo non admittetur, modo sine damno desistere possit. 22. aquae cursum ita mutare non licet, ne opere quidem in tuo facto quo alteri noceatur. 23. sarcire teneris quantum ex damno inviti factus es locupletior, nisi suo dolo causam dedit. 24. reddere teneris quidquid datum tibi est ob causam vel non secutam vel ex parte tantum tua turpem, item sine causa et indebitum per errorem datum, nisi iure saltem gentium debitum sit. 25. quidquid negotiorum tuorum gestori sine omni culpa sua casu abest, restituere teneris. 26. quidquid mihi prodest, tibi non nocet, id ut sumptibus meis fiat, etiam in tuo pati debes. 27. omnis turbator aut diffamator qui sibi ius aliquid contra me asserit, tenetur ad illud intra praefixum a iudice tempus probandum aut perpetuo silendum.

XI. Causa iuris realis in genere 1. nulla alia est nisi possessio et dispositio in continenti adiecta, non conventio, nisi ubi lex specialiter concessit, ut in singulis dicetur, non ultima voluntas, quia in ea non tam ius reale constituitur, quam semel constitutum in successorem defunctum repraesentantem transfertur. 2. possidet qui habet rem in potestate per se vel per alium sibi non possidentem. 3. possessor fit etiam cui prior possessor rem in conspectu existentem vacuam vel apertam se resignare dicit, traditio item symbolo v. g. clavibus. 4. successor in officio ipso iure acquirit possessionem antecessoris, secus de successore in bonis. 5. ius possidere intelligor, si praestationi meae alter paret. 6. signatio et degustatio rei est pro traditione. 7. dignitates et officia symbolice traduntur. — ius reale in specie est ius possessorium. 8. possidens turbandus non est, sed retinebit possessionem, donec iniusta probetur. 9. spoliatus i. e. qui amisit possessionem vi, clam vel precario ante omnia est in eam restituendus, etsi adversarius paratus sit probare, quod is non iure possederit; hoc enim in iudicium petitorium differtur. 10. si non apparet, uter possessor, uter turbator sit et subest periculum armorum, interim sequestranda res est et utri momentanea possessio competat summarissimo iudicio definitur. — ius retentionis 11. in re habeo, si ipsa res mihi obligata est, hinc ius pignorandi animal laedens, non hominem. 12. si dominus rei mihi obligatus est et obligatio eius ex possessione mea vel ex eadem cum ea causa oritur, ita habet ius retentionis qui utiliter in rem impendit, hospes in illatis pro mercede, mulier in bonis mariti pro dote. 13. si rem in qua hypothecam habeo, sine vitio possideo. idem enim est pignus quod hypotheca cum iure retentionis. 14. item si duplici nomine mihi obligatus es et unius debiti causa pignus dedisti, habeo ius retentionis etiam alterius nomine. 15. conductor re locata ante tempus cedere non tenetur, nisi re male utatur aut mercedem non solvat, nisi item dominus rem velit reficere vendereve aut alias ad proprios usus indigeat et damnum conductori sarciat. — ius protimiseos vel retractus, ut rei alienatio retrahi possit regulariter intra annum et mensem a tempore scientiae oblato eodem pretio. hoc competit 16. domino directo. in emphyteusi et superficie offerenda prius res est; qui nisi intra duos

menses se declaret, cessat ius protimiseos. 17. primo licitatori in re subhastata. 18. antiquis conductoribus in locatione praediorum publicorum. 19. multis in imperio locis competit primo proximis cognatis, maxime in bonis avitis, deinde consortibus, denique vicinis, dummodo in usum suum, agnatis in feudo. — ius arrestandi 20. rem habeo si summarissime ostendero dominum eius mihi obligatum et periculum in mora esse; tum enim licet incipere ab executione, non ut res mihi applicetur, sed ut sequestretur vel saltem sistatur, nisi in nundinis a Caesare privilegiatis. — ius immissionis 21. in rem habeo, si dominus eius mihi obligatus contumax est in respondendo vel iudicato implendo, ita tamen ut prius in possessionem mobilium, deinde immobilium, hinc nominum, extremo loco instrumentorum debitoris quibus vitam tolerat caeteris non suppetentibus pro debiti quantitate creditor immittatur, pignoris iure possessurus. — ius hypothecae 22. est obligatio rei pro persona instar fideiussoris, ita ut creditor suum ex ea consequi possit; sed si tertius in rei possessione est vel in ea ius habet, habet rei nomine beneficium excussionis, ut tum demum res teneatur, quando caetera debitoris non sufficiunt. consequitur autem suum ex re debitore non solvente distractione eius iudiciali, ita ut iudex certo pretio publice rem venum exponi et plus offerenti addici curet. si nemo eam velit, ipsi creditori pro debito vel pretio sub quo proposita est, utrum volet, addicetur. 23. ius hypothecae habent omnes quos supra (ubi de concursu creditorum V, 14 seqq.) inter hypothecarios retulimus vel iis etiam praetulimus. 24. his accedunt: is cui a domino conventione vel ultima voluntate hypotheca constituta est, etiam sine traditione; quae si accesserit, oritur pignus. 25. immissus a iudice in bona rei contumacis. 26. locator in rebus ab inquilino in praedium urbanum animo ibi habendi illatis, item in fructibus extantibus praedii rustici. 27. qui administratore indiget, ut minor, universitas etc. in bonis eius. ita mulier in bonis mariti ratione tam dotis a tempore matrimonii quam paraphernalium a tempore illationis, imo et ratione donationis propter nuptias, item contra maritus in bonis eius ratione dotis promissae, non praestitae. 28. fiscus etiam in poenis. 29. is cui alimenta debentur vel annua praestatio in re ad hoc destinata. 30. liberi et parentes ratione legitimae post eos qui titulo oneroso crediderunt. 31. legatarius et fideicommissarius ratione legati in haereditate post creditores defuncti. 32. qui usuras illicitas dedit, in bonis usurarii. 33. is cui debetur aliquod onus reale v. g. canon, solarium, census, decimae, reditus annui de re certa ad hoc obligata promissi. habet hypothecam in illa re non solum ratione securitatis ipsius in se oneris realis, sed et singularium praestationum, etiam quarum dies iam venit. — ius administrandi: 34. id nihil aliud est quam quando persona personam in exercitio iuris alicuius repraesentat. 35. usufructu ius administrandi continetur et adempto eo remanet idque et maritus habet in paraphernalibus. — ius ususfructus. 36. ius usus nudum est utendi re alterius tantum ad necessitatem, ius ususfructus plenum est utendi etiam ad commoditatem et abundantiam. utrumque est ius administrandi,

etiam personam repraesentandi, sed in rem suam. 37. bonae fidei possessor acquirit fructus industriales percipiendo. 38. coniux ad secundas nuptias trans vel libidinose vivens superstitibus liberis prioris matrimonii amittit proprietatem bonorum quae a coniuge aut liberis eius matrimonii per successionem habuit eaque in liberos superstites translata retinet solum usumfructum. 39. mortuo vasallo inter ultimum augusti et primum martii fructus non percepti sunt eius cuius est feudum, mortuo inter primum martii et ultimum augusti sunt vasalli haeredum. 40. partus hominis in fructu non est. 41. huc pertinet ius emphyteuticum, quando fundi sterilis ususfructus sub condicione meliorationis conceditur. 42. ius superficiei, quando ius alteri conceditur aedificium in fundo habendi. 43. feudum seu ususfructus rei immobilis ei datus qui danti fidelitatem promisit, quod constituitur investitura et possessione investiti. investitura est solennis symboli cuiusdam pro consuetudine loci facta traditio animo concedendi feudum, accedente a vasallo promissione fidelitatis et testimonio parium curiae seu convasallorum sub eodem domino in eadem ditione, ecclesiasticis tamen feudis secundum nonnullos remisso. — ius servitutis 44. i. e. oneris realis passivi quod praedium praedio debet, non ad voluptatem, sed usum idque etsi persona acquirat, praedio acquirere intelligitur, nisi aliud actum sit. 45. fundus alteri servitutem in aedificio consistentem debens tenetur et ad aedificii refectionem quo servituti locus sit. 46. licet cuilibet quodlibet in suo facere nisi iure prohibetur, uti ea ex quibus damnum metuitur. 47. inferius praedium tenetur aquam recipere a superiori, superius demittere non tenetur. 48. aedificare non perpendiculariter et efficere ut sua fundo alieno immineant, non licet. 49. ius braxandi ad negotiationem alii extra civitates regulariter non habent. 50. teneor pati ut alius feram vulneratam vel amissam in conspectu persequens ingrediatur fundum meum, sed sine inflatione corniculi venatorii et clamosa canum incitatione. — praestatio realis 51. seu onus reale activum competit: canon et solarium domino fundi emphyteutici et superficiarii in recognitionem domini. 52. quando fundus talis venditur, debetur domino laudemium ex alienatione in extraneum inter vivos vel mortis causa pro laudatione seu approbatione estque in dubio pars pretii 50ma. 53. ecclesia debet episcopo duos solidos ratione synodalis vel cathedratici. 54. decimae fructuum praedialium ne sumptibus quidem deductis ecclesiae parochiali loci debentur. 55. ab impositionibus et collectis libera sunt praedia ea, quibus imposita servitia militaria. 56. quartam partem decimarum dabent clerici episcopo quae dicitur canonica portio. 57. feudum tenetur ad personas quae a feudo excluderentur v. g. foeminas et imperfectos ex feudo dotandas, educandas, alendas, funerandas. 58. de reditu fodinarum decima debetur superiori. — ius consolidationis 59. habet omnis dominus in eo quod sibi ad plenitudinem dominii deest, mortuo sine haeredibus habente vel bannito etiam ante fiscum recuperando.

XII. Causa dominii i. e. iuris dominandi in rem pleni nisi quid expresse excipiatur, est 1. possessio rei nullius animo habendi quo

pertinet apprehensio rei nullius etiam per aliam rem v. g. per canem nostrum, hinc fructus sunt domini rei, huc pertinet quod res extincto per praescriptionem alterius iure possidenti acquiritur. 2. immobilia derelicta sunt fisci. 3. thesaurus cuius dominus ignoratur, est dimidius invenientis, nisi data opera invenerit, dimidius domini soli; sed si dominus soli magicis artibus invenerit, totus est fisci. 4. feras et pisces in alieno capiens non acquirit hodie. 5. fera animalia i. e. quae hominis manui non assuevere, capiens non aliter acquirit quam quod in iis habet ius retentionis. nam si ex possessione et e conspectu amiserit, fiunt occupantis, nisi consuetudinem redeundi habeant. 6. venationes, aucupia avium maiorum, vulgo „Federwildbrett" pertinent ad superioritatem, ut et flumina perennia. 7. ad regalia seu iura fisci pertinent armandiae seu armamentaria, viae publicae, flumina navigabilia et per quae alia fiunt navigabilia, portus, ripatica seu quod de ponte vel pro vectura de ripa in ripam solvitur, vectigalia, monetae, mulctae, bona vacantia, quae ut indignis auferuntur, angariae et parangariae seu praestationes plaustrorum naviumque ad rei publicae necessitatem, auri argentique fodinae, salinae. 8. capta ex hostibus bello iusto inter duas res publicas sunt capientis, nisi quod immobilia, item apparatus bellicus sunt reipublicae. 9. si res rei maiori cohaeret, dominio quoque eius accedit, ita aedificium, item implantatum solo, nisi quod scripturae tabula, picturae cedit charta. 10. si neutra dici potest alteri accessisse, res fit communis. 11. insula in flumine nata eius est cuius est flumen. 12. flumen alveo mutato praediis priorum accolarum adicit, quantum priori ripae adiecit. adicit quoque quidquid per alluvionem latenter accedit. exceptio est in agris limitatis et arcifiniis. 13. specificatione res fit specificantis, si prior species interiit, ut reduci non possit. 14. traditione i. e. possessione rei alterius animo habendi eo consentiente ut imposterum habeam, rem acquiro. 15. in rei alienatione pro alterius praestatione dominium non transfertur, nisi praestatio facta vel fides de ea habita sit. 16. dotis aestimato datae dominium plenum est apud maritum. 17. res pecunia minoris ab administratore empta minori acquiritur. 18. res in quibus vectigali fraus facta, cadunt in commissum seu cedunt fisco. 19. quae fisco acquiruntur commissi iure, sine traditione acquiruntur. 20. sine traditione acquiruntur beneficialia et spiritualia. 21. qui per modum repraesentationis personae acquirunt, sine possessione apprehensa acquirunt, ita haeres, socius omnium bonorum, legatarius, fiscus.

VII.

Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Schöppenstuhls zu Leipzig.

(Mit urkundlichen Beilagen und Siegelabbildungen.)

Von

Herrn Archivrath Dr. jur. **Theodor Distel**

in Dresden.

I. Die älteste Zeit bis zum Jahre der Reformation des Stuhles (1574).

Als der Gesetzgeber der Konstitutionen vom 21. April 1572 dieses sein denkwürdiges Werk beendet und damit grössere Sicherheit in den Rechtszustand seines Landes gebracht hatte[1]), musste ihm vor Allem daran gelegen sein, die in dem Schöppenstuhle zu Leipzig, diesem seit alten Zeiten von Nah und Fern befragten Rechtsorakel[2]), herrschenden Missstände abzustellen. Schon im Juni desselben Jahres sehen wir ihn an die Arbeit herantreten[3]), erst im November 1574 ist dieselbe gethan. Dieses Augusteische Reformwerk hat eine aktenmässige Darstellung[4]) noch nicht erfahren, aber auch die ältere Geschichte des Leipziger Schöppenstuhls ist bisher zu wenig durchforscht worden, weshalb ich hier zunächst zu der letzteren einige Beiträge darbiete.

Schon unter Markgraf Otto von Meissen folgte Leipzig dem Halle-Magdeburgischen Rechte[5]), Verwaltung und Rechtspflege gediehen bald in der schnell emporgekommenen Handelsstadt[6]).

---

[1]) Vgl. Schletter: Die Konstitutionen Kurfürst Augusts von Sachsen u. s. w. (Leipzig 1857). — [2]) Peifer: Lipsia (Francof. 1700; die älteste Ausgabe ist von 1689) p. 153. — [3]) Darüber Näheres später. — [4]) Die in neuerer Zeit oft angezogene Gretschel'sche Abhandlung, in dessen Beiträgen zur Geschichte Leipzigs (Leipzig 1835) S. 56 flg., beruht nach seiner eigenen Angabe nur auf der älteren Litteratur. — [5]) Codex diplomaticus Saxoniae regiae II. Hauptth. Bd. VIII Nr. 2 (cfr. S. XI), vgl. Gaupp: Das alte Magd. u. Hall. Recht (Breslau 1826) und Haubold: S. Privatr. 2. Aufl. (Leipzig 1829) S. 7. — [6]) Ebenda S. XXV.

Bereits 1325 wies der Böhmenkönig Johann von Luxemburg seine, nach demselben Rechte lebende Stadt Pirna im Falle der Rechtsnoth an die Bürger Leipzigs [1]). Leider sind Nachrichten über die Thätigkeit der dortigen Stadtschöppen nach Aussen hin aus dem vierzehnten Jahrhunderte [2]) bis auf die Mittheilung der Leipziger Stadtwillkür an den Rath zu Dresden um 1370 [3]), nicht auf uns gekommen, und selbst das bis zum Jahre 1485 geführte Urkundenbuch der Stadt Leipzig [4]) hat dieses Schöppenkolleg in keiner Weise berücksichtigt.

Gleichviel! Die ersten Worte der Vorrede zu dem Rechtsbuche nach Distinktionen beweisen, dass die Schöppen zu Leipzig gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts um ihrer Rechtsweisheit willen ebenfalls schon in Ruf gekommen waren, man sich bei ihnen aus vielen Städten der Markgrafschaft Meissen Rechtsbelehrung holte [5]). — „Anni plus minus centum

---

[1]) Ebenda Bd. V Nr. 15 (S. 341), z. vgl. Stobbe, Rechtsquellen II, Braunschweig 1864. S. 69 Anm. 22, 25. Allzuviel Gewicht darf übrigens auf diesen Vorgang nicht gelegt werden. Man erinnere sich nur, dass z. B. 1398 Werdau nach Zwickau gewiesen wurde. (Flechsig: De antiquissimo orbis Zwiccavicae dicasterio — Zwicc. 1860 —; Göpfert: Geschichte des Pleissengrundes — Zwickau 1794 — S. 433 flg. Horn: Friedrich der Streitbare. Leipzig 1733 Nr. 154 p. 769. S. Hauptst. Arch. Copial 15 fol. 10b.) Der zum Schiedsrichter gewählte Hauptmann zu Schellenberg hatte sich, wie wir einem Leipziger Schöppenspruch aus dem fünfzehnten Jahrhundert entnehmen, auch bei denen zu Zwickau „erfahren". Mittweida'sches Stadtbuch S. H. St. Arch. Loc. 9893 Bl. 15 flg. — [2]) Der im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit (Nr. 9 von 1879) mitgetheilte Spruch ist ein gewöhnliches städtisches Schöppenurtel, lehrt jedoch, dass die Schöppen schon damals ihr eigenes Siegel hatten. Auch die Schöppen zu Chemnitz hatten schon 1381 ihr Siegel (Cod. cit. VI, S. XXXIII sub 4); desgleichen gab es, wie dem trefflichen Chronisten Lorenz entgangen ist, wohl schon frühzeitig in Grimma ein besonderes Gerichtssiegel. Ein Abdruck desselben von 1508 ist mir in den Akten des S. Hauptstaatsarchivs Loc. 8891 (von Weltewitz etc. 1485—1486 Bl. 27b) begegnet. (Dresdener Sprüche tragen dagegen das Stadtsiegel.) — [3]) Cod. dipl. Sax. Reg. II. Hptth. Dresden Nr. 69. — [4]) Der unter 5 angezogene Band, welcher 1868 erschien. Ob das in der Einleitung zu demselben erwähnte Stadtbuch (etwa aus der Mitte des 15. Jahrh.) Nachrichten über das Schöppenkolleg enthält, vermag ich nicht anzugeben; das Buch ist seit Jahren spurlos verschwunden. — [5]) Ausgabe von Ortloff (Jena 1836) vgl. Ott: Beiträge zur Receptionsgeschichte u. s. w. (Leipzig 1879) S. 178 Anm. 11.

septuaginta [circa annum 1420 [1])] sunt, — so meldet Peifer [2]) in den achtziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts —, cum ordo Lipsiensium judicum de jure publice respondere coepit."

Dass diese Zeitangabe nicht richtig, dass überhaupt nach einem Anfange des Schöppenstuhls zu Leipzig, welcher nicht gestiftet worden ist, sondern nach und nach seinen Wirkungskreis sich selbst geschaffen hat (wobei ihn wohl die nachher zu erwähnende Verordnung von 1432 wesentlich unterstützt haben wird), zu forschen ein eitles Unternehmen ist, ergiebt sich aus dem Gesagten. Doch wie kam man dazu, die Zeit um 1420, oder wie Spätere [3]) thun, das genannte Jahr selbst als Anfang der Thätigkeit der Leipziger Schöppen nach Aussen hin zu bezeichnen? Ich glaube, dass entweder das älteste noch vorhandene, zufällig 1420 angelegte Schöppenbuch [4]), obgleich dasselbe nur Einträge über städtische Angelegenheiten enthält, oder der Umstand, dass 1423 die obere Gerichtsbarkeit zuerst wiederkäuflich an die Stadt kam [5]), zu der irrigen Annahme Veranlassung gegeben hat. Schliesslich lasse ich zur Widerlegung Peifers noch den Stadtschreiber zu Mittweida, Heinrich Teschwitz, sprechen. Derselbe schrieb unter dem Bürgermeister Thomas Hildebrand im Jahre 1412 eine Vorrede in das dortige Stadtbuch [6]), welche die Jacob Grimm'sche Bemerkung: Man entlieh das Recht wie Feuer und Licht bei dem Nachbar [7]), so recht illustrirt.

Dieselbe lautet:

„Dis buch ist gezugit zu nucze und zu fromen der stad arm und rich und allen unsern nachkomen, do man inne geschrebin vint di recht di zu dem male in den retin gewest

---

[1]) Dresser (De praec. Germ. urb. — Lips. 1606 — pag. 368). — [2]) A. a. O. — [3]) Z. B. Brummer (De scabinis — Lips. 1635), Heydenreich (Chronik von Leipzig, 1635), Vogel (Annales Lips. — 1717), Leuber: Gründl. etc. Discurs etc. (1648) IV — Weichbild bei 44 — will sogar wissen, dass der Schöppenstuhl von Dohna nach Leipzig 1420 gebracht worden sei. — [4]) Nicht 1422, wie Cod. cit. sub 5 S. VIII angiebt. Dasselbe ist übrigens jetzt im Leipziger Rathsarchiv zu suchen. — [5]) Cod. cit. Bd. VIII Nr. 135 (Nr. 186). An demselben Tage kamen die Gerichte auch in Chemnitz und Leisnig an die betr. Städte. (Cod. cit. Bd. VI Nr. 98 in v. Mildenstein, Chronik der Stadt Leisnig — Leisnig 1857 — S. 131.) — [6]) S. H. St. A.: Loc. 9893 I, 9b. — [7]) Vgl. Thomas: Oberhof z. Frankf. a/M. (ebenda 1841) S. XI.

sin und vor vel jarin einteil gelegin habin und man von jare zu jare dar noch schriben sal recht, di da geholt werdin in di stad, uf daz das man darinne gelernen mochte und lute gescheidin und ir geld in der stad behaldin mochte. daz habin di burger daz jar in dem bestin dirkant zu nucze und zu fromen den retin und darnach arm und rich ...... in daz buch sal man schriben und sten geschrebin recht, di da bestendig und waraftig geteild sin zu Lipzk, zu Dresden[1]), und zu Gyten, und si hir nach mals von rechtes wegin geteild werden."

Aus dem erwähnten Schöppenbuche, dessen nächste Fortsetzungen leider nicht auf uns gekommen sind, erfahren wir die jeweilige Gerichtsbesetzung in den Jahren 1420 bis 1478. Auf Grund einer Vergleichung der dort vorkommenden Namen mit denen der zu ermitteln gewesenen Rathsmitglieder und unter Heranziehung der in der Beilage B mitgetheilten alten Schöppenordnung, lässt sich feststellen, dass seit Gelangung der Gerichte an die Stadt unter einem zum Rathe gehörenden[2]) Richter (früher unter dem landesherrlichen Vogt) in der Regel sechs (es kommen auch sieben, fünf und vier vor) auf Lebenszeit von den Schöppen gewählte und vom Rathe bestätigte[3])

---

[1]) V. Webers Archiv f. d. Sächs. Gesch. N. F. II, 193 ff. insbesondere 200, Anm. 25; Bl. 2b des Stadtbuchs wird in einer Einweisung auch auf Magdeburger Sprüche, welche wir jedoch vergeblich in demselben suchen, Bezug genommen. — Aus dem Nachbarstädtchen Geithain geholte Rechtsbelehrungen enthält die Sammlung nur zwei, darunter eine mit dem Datum 1377. Dieselben habe ich mitgetheilt in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung V. Germ. Abth. S. 190—191. Aus welcher Zeit die ältesten der aus Leipzig eingeholten Sprüche stammen, hat sich nicht ermitteln lassen. Die Zahl der von Teschwitz eingetragenen ist eine geringe (Stadtbuch: Bl. 10 flg.). Daneben steht aber betreffs der auf Bl. 23—24 zu lesenden Sprüche fest, dass sie spätestens 1430 aus Leipzig geholt worden sind. — [2]) Aus jedem Rathe war einer bestellt. — [3]) Die Schöppen wählten, der Rath bestätigte und verpflichtete. Den Rath bestätigte der Landesherr, in Torgau und Dresden z. B. bestätigte derselbe auch die Schöppen. (S. H. St. Arch.: Cop. 42 Bl. 93b. d. ao. 1444 u. Cod. cit. V Nr. 344 d. ao. 1470). Der älteste Bürgermeister, bzw. dessen Vertreter, fungirt als Schöppenmeister. 1471 wird Stange als solcher aufgeführt. (Rathsbuch im Rathsarchive zu Leipzig Bl. 88b.) Auch der zum Schöppen gewählte Bürgermeister musste vom Rathe bestätigt werden. (Raths-

Rathsmitglieder und unter ihnen immer die drei Bürgermeister „das Gerichte sitzen“[1]). Dieses Kolleg der Sechs ist es auch, welches neben den „sachen der burger“ die „frembden sachen“ gegen Entgelt[2]) verspricht. — Im Jahre 1432, also zu der Zeit, in welcher die denkwürdige Verordnung, betreffend die Aufhebung des Rechtszuges nach Magdeburg, gegeben wurde, sehen wir im Schöppenstuhl nur Laien, die Bürgermeister Conrad Beer, Peter Ilburg, Hans Wachau und die Rathsmitglieder Andreas Stobener, Hans Legat, Hans Bruser, Heinrich Steyn. Wenn nun Kurfürst Friedrich II. und dessen Bruder Herzog Sigmund in Gemeinschaft mit ihrem Vetter, dem Landgrafen Friedrich ihre Unterthanen anwiesen[3]), in Zukunft Urtel und Rechtsbelehrung nicht mehr zu Magdeburg, sondern im Lande, vornehmlich in Leipzig[4]), entweder bei

buch Bl. 188: „wie dann von alters ubelich“ — 1527.) Im Jahre 1574 ist eine Abschrift der alten Schöppenordnung gemacht worden, welche auf uns gekommen ist. Dieselbe dürfte dem Ende des 15. Jahrhunderts angehören. (Beilage B.)

[1]) Der Richter verkündete nur das Urtel, fand es aber nicht mit, Planck: Deutsches Gerichtsverfahren etc. — Braunschw. 1879 — S. 248 ff., Schultze: Privatrecht u. Process etc. — Freib. i. B. u. Tübing. 1883 I. Th. — S. 97 ff., 127 ff., 176 ff. — [2]) Vgl. den mitgetheilten Eintrag des Stadtschreibers Teschwitz. Das Urtelsgeld betrug nach einem Kanzleibuch (S. H. St. Arch.: W. A. Justizsachen Bl. 1) i. J. 1442 18 Gr. 1483 schickten die Schöppen den Boten, welcher nur ein Urtelgeld bei sich hatte, da sie drei Fragen vorgelegt bekamen, „ungefertigt“ nach Hause, sie schrieben gleichzeitig an den Hofmeister Dittrich von Schönberg, dass sie in Zukunft nicht zu sprechen gedächten, es wäre denn das Urtelgeld mit überantwortet, daneben mahnen sie um noch zwölf aus der fürstlichen Kanzlei rückständige Urtelgelder (ebenda Bl. 71—72). In Magdeburg kostete ein Urtel 1449 24 neue Groschen. (Schreiben der dortigen Schöppen an den Rath zu Merseburg. Abschrift im dortigen Magistratsarchiv Ms. III, S. 417.) — [3]) Es stehen derartige Verordnungen, wie v. Stintzing: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft — München u. Leipzig 1880 — S. 56 treffend bemerkt, mit den auf territoriale Absonderung und Unabhängigkeit gerichteten Strebungen der Fürstenmacht, die jeden Einfluss auswärtiger Autoritäten eifersüchtig fern zu halten bemüht sein musste, im engsten Zusammenhang, Schultze a. a. O. S. 193 ff. — [4]) Es heisst: „zu Liptzk an unsern doctoren erbarn unde vorstendigen burgern daselbst“, daneben kommt freilich auch folgende Wortstellung vor: „an unsern doctoren vorstendigen und erbarn burgern zu Liptzk“, „addir an andern vorstendigen luten in unsern landen“. (Man denke z. B. an Dohna, Dresden, Zwickau u. a.; über die sächs. Bergstädte vgl. Tomaschek: Oberhof Iglau — Innsbr. 1868 — S. 19 a. E.)

den Doktoren, oder bei den verständigen und ehrbaren Bürgern daselbst zu suchen, so ist die Vermuthung, damals wären vielleicht schon Juristen im Schöppenstuhl gewesen, widerlegt. Nach dem klaren Wortlaut der Urkunde sind unter den Doktoren vielmehr die Mitglieder der Juristenfakultät gemeint [1]), denn wozu wäre wohl sonst im Eingange der Verordnung auf die Gründung der hohen Schule mit ihren Rechtsgelehrten Bezug genommen? Stobbe verbreitete sich zuerst über diese Frage [2]). Ihm lag jedoch, wie auch v. Martitz [3]) und Stölzel [4]), nur die ungenaue und leicht verführende Mittheilung Günthers [5]), aber nicht der im Urkundenbuche der Stadt Leipzig mitgetheilte Text [6]), vor. Die Doktoren entschieden die geistlichen Rechtssachen [7]). —

Dass dieses Gebot nicht, wie Muther [8]) vermeint, ohne erhebliche praktische Folgen geblieben ist, beweisen die allein aus dem fünfzehnten Jahrhundert zu mehreren Hunderten auf uns gekommenen [9]), wenn auch kaum zu Dutzenden [10]) bekannt gewordenen Sprüche der Leipziger Schöppen zur Genüge.

Da es 1432 juristisch gebildete Schöppen in Leipzig noch nicht gab, die Rechtsgelehrten aber im sechzehnten

---

[1]) So sandte 1464 der Official des Probstes zu Zschillen eine Sache „gegen Liptzk an etzliche doctorn, darober im rechten zu sprechen"; da der Handel jedoch für weltlich und nicht für geistlich erachtet wurde, wies der Official die Parteien wieder an das weltliche Gericht, wo die Sache bereits früher anhängig gewesen war. (H. St. Arch.: II. Abth. Orte, Rochlitz Bl. 14.) — [2]) A. a. O. Anm. 23. — [3]) Ehel. Güterrecht etc., Leipzig 1867 S. 67; vgl. Schultze a. a. O. S. 200 ff. — [4]) Die Entwickelung des gelehrten Richterthums etc. I, Stuttgart 1872, S. 194 bis 195. — [5]) Das Privilegium de non appellando (Dresden-Leipzig 1788) S. 20. — [6]) Cod. S. cit. VIII Nr. 176. Der Text ist nach einer sehr schlechten Vorlage gedruckt, da mir eine bessere vorgekommen ist, werde ich dieselbe in Beilage A mittheilen. — [7]) Vgl. Kühns: Gesch. d. Gerichtsverf. i. d. M. Brandenburg etc. I. u. II. Berlin 1865 u. 1867, insbes. I, 272 ff. II, 542 ff. — [8]) Zur Geschichte der Rechtswissenschaft etc. Jena 1876, S. 133. — [9]) Mit einer Sammlung der älteren Sprüche bin ich beschäftigt. Dieselben sind weit verstreut, Conceptbücher nur von 1487—1492, 1517—1520, 1546—1557, 1561—1574, 1593—1598, 1606 bis 1608 u. s. w. vorhanden. (Universitätsbibliothek zu Leipzig Nr. 2275 bis 2281.) — [10]) Ausser den bei Wasserschleben: Sammlung deutsch. Rechtsqu. I. — Giessen 1860 — aus dem Codex der Kgl. Bibliothek zu Dresden Ms. M. 34 b gedruckten 19 Sprüchen von Leipzig finden sich nur einzelne wenige, z. B. im Cod. Brandenburg u. Sax. Reg. Abth. II. und a. and. O.

Jahrhunderte Rath und Schöppenstuhl beherrschten, so fragen wir, seit wann lässt es sich nachweisen, dass die Laien bei dem immer mächtigeren Eindringen der Fremdrechte sich ihrer Aufgabe nicht mehr ganz gewachsen fühlten[1])? Sehr bald nach jener Verordnung mit der Anstellung eines Syndicus[2]), und zwar keines geringeren als des Stadtschreibers und späteren Ordinarius und kurfürstlichen Kanzlers, Johann Scheibe[3]), dürfte das rechtsgelehrte Element auf Rath und Schöppenstuhl seinen ersten Einfluss geäussert haben. Da erst 1472 die Trennung der Aemter eines Stadt- und eines Schöppenschreibers erfolgte, handelte Scheibe auch in Schöppenangelegenheiten. Ein in dieser Thätigkeit von ihm verfasster Originalbrief befindet sich bei den Akten[4]), in welchen uns neben mehreren Sprüchen der Schöppen zu Leipzig auch einige im Original erhalten sind, welche die Schöppen gemeinsam mit der Juristenfakultät gefällt haben[5]). Dieselben sind

[1]) Man dachte zwar 1487 auf dem Landtag zu Leipzig, als über die Verbesserung des neugegründeten Oberhofgerichts berathschlagt wurde, daran, auch zwei Leipziger Schöppen zu dem genannten Gerichte heranzuziehen. (S. H. St. Arch.: Bedenken etc. Loc. 9822 Bl. 71.) Dieser Vorschlag, welcher auf eine möglichst gleichmässige Rechtsprechung abzielte, kam bekanntlich nicht zur Ausführung. Der Eid, welchen Richter und Beisitzer im Hofgericht zu schwören hatten, sollte auch von den Schöppen und dem Schöppenschreiber geschworen werden. (S. H. St. Arch.: Bedenken u. Ordnung etc. 1488—1493 Bl. 4 Loc. 9822.) — [2]) Schon 1451 kommt er vor als artium liberalium magister, in decretis baccalarius, syndicus et procurator honestorum ac providorum virorum proconsulum consulum ac totius communitatis opidi Lipczensis (Cod. cit. VIII Nr. 280, cfr. Nr. 282). — [3]) Er schreibt sich in den sogleich anzuziehenden Akten Bl. 32 Schyban. (Cod. cit. XI enthält, beiläufig bemerkt, Irrthümer über die Person — cfr. S. 648 i. Verb. m. S. 253 Z. 20 —). Ueber die hier vorkommenden Ordinarien vgl. m. v. Gerber: Die Ordinarien der Juristenfakultät zu Leipzig (Leipzig 1869); Friedberg: Das Collegium Juridicum (Leipzig 1882) Beil. I; die Allgemeine deutsche Biographie berücksichtigte bisher ebenfalls sämmtliche Ordinarien. — [4]) K. H. St. Arch.: Kurfürst Friedrich etc. 1460—1462 Loc. 9698 Bl. 3, 11, 35, 40; z. vgl. auch Bl. 18; daselbst sprechen die doctores mit, aber nur die Schöppen unterzeichnen. Ein Referat aus den Akten findet sich im Archiv f. Sächs. Gesch. IV, 412 flg., nur muss der dort oft erwähnte Schreiber in einen Schreier verwandelt werden. — [5]) Wenn die Juristenfakultät für sich allein urkundete, gebrauchte sie früher stets das Siegel des Propstes des Thomasklosters, „in welchem die Juristen ihre solennen Acte zu halten berechtigt waren“ (S. H. St.

in der Schöppenstube ausgefertigt worden, da die Fakultät damals und noch lange eines eigenen Siegels „darbte“, mit „der scheppen innsigil vorsigilt“, aber mit den Worten: „Doctores der juristen schulen unnd scheppen zcu Lipczk“ unterzeichnet. Vor Allem dürfte die Mitwirkung des damaligen Ordinarius, Dr. Theodorich von Bocksdorf[1]), bei Abfassung jener Urtel nicht zu bezweifeln sein[2]). Ihm folgte Scheibe im Ordinariat. Was lag wohl näher, als dem mit allen Rathssachen vertrauten Manne das Syndikat zu lassen? So sehen wir ihn in einer verwickelten Ehesache 1469 zu den Verhandlungen vor Bürgermeister, Rathsfreunden und Schöppen hinzugezogen[3]).

Arch.: W. A. Niederlaus. Sachen Bl. 273b, 277, Cod. cit. XI Nr. 112, 115. Riedel: Cod. dipl. Brandenb. I, 4 Nr. LVI, S. 338). Z. vgl. Zarncke: in den Abhandlungen der K. S. Gesellschaft der Wissenschaften (Leipzig 1857) phil. hist. Cl. 2, 902 sub 5 i. Verb. m. 779 Nr. 1. In der v. Neitschütz'-schen Sache (1694) spricht die Juristenfakultät ebenfalls gleichzeitig mit den Schöppen, drückt aber auch ihr Siegel bei (S. Hptst. Arch. Loc. 9681 Fernerweit etc. Bl. 144b), vgl. Schletter: Annalen etc. 1849 S. 235.

[1]) Zu seinen Personalien trage ich hier nach, dass 1443 zwei Doctores der Universität, einer der heiligen Schrift und er, in Kirchensachen nach Nürnberg geschickt werden. (S. H. St. Arch.: Cop. 1 Bl. 249.) Seine Biographie enthält die Allg. deutsche Biographie, eine Rechtsunterweisung von ihm an den Kurfürsten Friedrich d. Sanftmüthigen (um 1454) habe ich in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung IV. Germ. Abth. S. 234 mitgetheilt. — [2]) Rechtssprüche des Rektors oder der Juristenfakultät zu Leipzig finden sich im Cod. dipl. Sax. Reg. — Universität Leipzig — Nr. 36, 115 u. s. w. Das älteste Gutachten, welches als vom Rath zu Leipzig bei einer fremden Universität eingeholt, in den Stadtrechnungen mir vorgekommen ist, gehört dem Jahre 1531 bzw. 1532, an. Dasselbe hat die Universität Tübingen ertheilt. — [3]) Rathsbuch Bl. 59 (Rubrik: „Fur des rats standt und wesen“). Zu den Rechnungen der Stadt Leipzig — vielmals fehlt der Name des betr. Beamten dabei — kommt 1472—1473 mag. Wilde als Schöppenschreiber, 1474 flg. Joh. Wilde als Stadtschreiber vor; 1482—1494, bzw. 1495 wird als Schöppenschreiber Sebastian Weide (Weidener), welcher 1483 als bacc. bezeichnet ist, genannt. Derselbe ist 1478—1479 als Unterstadtschreiber erwähnt, während das Jahr vorher Martinus und im Jahr darnach Petrus als solcher vorkommt. 1495 wird bacc. Weydener als der alte Schreiber, bacc. Bernhardinus Tuckswert als der neue bezeichnet. Letzterer kommt 1495—1500 weiter vor, wird aber von 1497 an als licentiatus aufgeführt. 1500 finde ich ihn im sächs. Hauptst. Arch. (Cop. 106 fol. 134b) als Bernhart Zcuckschwert, Schöppenschreiber zu Leipzig, genannt. 1502—1504 ist als Schöppenschreiber bacc. Petrus, welcher 1503 und 1504 licenciatus genannt wird, thätig,

Nachrichten über die Abkommen, welche der Rath zu Leipzig mit den jeweiligen Ordinarien zu treffen pflegte, liegen uns zwar erst aus den Jahren 1520 und 1526 vor, doch in dem ersteren dieser Verträge (mit Simon Pistoris) ist ausdrücklich gesagt, dass die „vorfarn ordinarien allewege in des rats vorsprechen gewest" wären, und in dem späteren verpflichtete sich Dr. Georg von Breitenbach „uber die vorwantnis, damit er einem erbarn rat zu Leipzigk als ein ordinarius zugetan, in sachen einen rat den schöppenstul und gemeine stad belangend drei jar lang raten und schreiben, auch, so tapfere sachen vorfallen würden, sich uf des rats bitten ufs rathaus fügen und gegen Dresden und sonst vorschicken lassen zu wollen" [1]).

Auch die erwähnte alte Schöppenordnung spricht von Sachen, welche der Schöppenschreiber „umb beschwerung willen" an den Ordinarius oder Syndicus weist. Was konnte man vollends seit Errichtung des Oberhofgerichtes Besseres thun, als sich gerade des Ordinarius zu vergewissern, der seinen festen Sitz im Oberhofgerichte, der Appellationsinstanz,

---

als Unterstadtschreiber erscheint derselbe 1480—1501 (incl.), seit 1492 heisst er bacc., 1505 tritt Dr. Johann Lindeman als Schöppenschreiber auf (des Oberstadtschreibers Namen ist von 1481—1503 nicht angegeben; 1504 ist es mag. Joh. Lindeman, 1505 mag. Joh. Kochel). Der Jahrgang 1506 der Stadtrechnungen fehlt, 1507—1509 wird Lindeman in denselben als sindicus aufgeführt, 1507 kommen als Schöppenschreiber lic. Valent. Schmid, 1508—1510 mag. Muller vor, 1511—1520 erscheint dafür mag. Augustin Tirolff (1520 als Doctor aufgeführt), 1521 mag. Holtzel, „der im ersten virtel jhars vorstorben" und nach ihm bis 1523 licent. Dr. Wolffg. Wildeck, 1524—1534 mag. Andreas Camitianus (1527 steht bei seinen Namen „sust Franck gnant"), welcher 1525 als licent., seit 1527 als Dr. vorkommt und schon 1532 oder 1533 Oberschöppenschreiber wurde, 1535—1537 tritt als Oberschöppenschreiber Bened. Sculteti († 1537) auf, 1535 als Unterschöppenschreiber Lorentz Reybehand (fol. 114 b), 1538 als Oberschöppenschreiber Dr. Joh. Scheffel und ist derselbe noch 1543 in der Stellung, obgleich er schon 1542 Rathsmitglied wird. Ein Rechtsgutachten schickt Dr. Christoph Zobel an ihn, auch an Dr. Simon Pistoris, vgl. sächs. Hauptstaatsarchivsakten: Jobst Marschalls etc. Loc. 9688 Bl. 76 b.

[1]) Rathsbuch 255, bzw. Bl. 176. Pistoris wurden V Schock „und die andern geschenck wie einem ratsfreunde zugesagt", Breitenbach bekam zu XV noch weitere XXXV alte Sch.

hatte! Schon Muther[1]) hat auf das Verhältniss, in welchem 1486 der Ordinarius zu den Leipziger Schöppen stand, hingewiesen. Wer anders als Dr. Johann von Breitenbach wird dem Kollegium 1483 beigestanden haben, als es „nach vleisiger betrachtunge und gehaltenem rat mit den rechtvorstendigen" eine Sache versprach[2])? Erst unter dem Ordinarius Dr. Johann Lindeman, welcher 1514 als Bürgermeister erscheint[3]), hielten die Rechtsgelehrten ihren Einzug in Rath und Schöppenstuhl. Lindeman war anfänglich Stadt-, alsdann Schöppenschreiber in Leipzig gewesen. Schon 1506, als er „sich vom rathe zu einem cantzler aldo zu Zeitz zu begeben" gedachte, mochte der Rath „sein oder eines andern doctors bei des raths gescheften und dem schöppenstule nicht empern". Was Wunder! Hatte man doch noch den 1503 neuerwählten Schöppen Johann Koningk und Benedix Belgershain warm an's Herz gelegt, sie sollten den Sachsenspiegel lesen[4])! Lindeman blieb, erhielt „uber seinen sold der schöppenschreiberei eine zimliche verehrung"[5]), ferner das Syndikat[6])

[1]) A. a. O. S. 198 u. „Gewissenvertretung" (Erlangen 1860) S. 45. — Bürgermeister, also folgeweise auch Schöppe, war Johann von Breitenbach (so Kretschmann: Geschichte des Churf. sächs. Oberhofgerichts zu Leipzig — Leipzig 1804 — S. 347), damals war, wie schon wiederholt bemerkt, noch kein Rechtsgelehrter im Leipziger Rath, wenn auch schon frühzeitig, wie in anderen grösseren Städten Graduirte darin Platz gefunden hatten und 1472 der Stadt- und Schöppenschreiber „den personen des rats also eyn syndicus und in latinischen sachen, wo sein not were gewertig und dinstlich" sein musste. (Cod. cit. VIII, Nr. 460). Im Hofgericht sass Breitenbach als Ordinarius und bekam nach der Rechnung Blasebalgs (S. H. St. Arch.: Loc. 8678 Bl. 337 u. öft.) für die Theilnahme an jedem Hofgericht 25 Gulden. — [2]) S. H. St. Arch.: W. A. Reichsstädte (Nordhausen) Bl. 257. — [3]) Er starb 1519. Dass dieser Ordinarius nicht, wie Steche: Beschreibende Darstellung etc. Heft III, 43 annimmt, an den Inschriften des Moritzmonuments zu Freiberg thätig gewesen sein kann — man denke vielmehr dabei an Laurentius — (Moritz † 1553 am 11. Juli, vgl. meinen Aufsatz in v. Webers Archiv f. d. sächs. Gesch. N. F. VI, 124), liegt auf der Hand. Leider kommt keiner der Beiden in der Allgem. deutschen Biographie vor! — [4]) Rathsb. Bl. 59; vgl. S. Hauptstaatsarchiv: Quartblätter, Leipzig (2811 b), Justizsachen Bl. 1. — [5]) Sein Jahresgehalt belief sich alsdann auf 121 Gulden. — [6]) „Dem rate in sein sachen rechtlich [rethlich?] zu sein, auch bei dem scheppenstule, das die sachen daselbst recht aussgericht vleis zu haben."

von 1507 ab und überdies die Anwartschaft auf ein Lehen [1]). Während des kurzweiligen Ordinariats Dr. Johann Schantz' blieb Lindeman Syndikus, hatte doch Ersterer das Syndikat für Halle auch noch als Ordinarius zu Leipzig beibehalten [2]). Als Lindeman nach Schantz' Tode (1509) auf Vorschlag der Fakultät [3]) selbst Ordinarius wurde, bedurfte es daher keiner neuen Abmachung mit dem Rathe. Um die gedachte Zeit werden zwei andere Fakultätsmitglieder Dr. Heinrich Scheybe sen. (1508) und Dr. Johann Peilicke aus Zeitz [4]) (1512) Rathsmitglieder, wahrscheinlich auch noch unter Lindemans Prokonsulat (1514—1519) und auf sein Betreiben Schöppen, wenigstens sind vor 1522 sie als solche nachzuweisen [5]). Ich bringe diese Vorgänge mit folgendem Passus aus einem damals [6]) an Herzog Georg erstatteten Bericht der Universität in engste Verbindung: „Auch wurde mit merklicher erhaftiger besserunge Euer fürstl. gn. universität mit eines erbarn rats und der rechtigkeit nutzparliche forderunge durch E. f. g. forordent, das zwen beder recht doctores aus E. f. g. stadt scheppenbank und gericht besoldet wurden, welche zu rechts erkenntnus noch gethonem eide der stadt in die scheppenbank verpflichtet werden und sunst von alle der stadt gescheft

[1]) Rathsb. Bl. 186. — [2]) Dreyhaupt: Beschreibung des Saalkreises II (Halle 1755), 707. — [3]) S. H. St. Arch.: Cop. 110 Bl. 91ᵇ, 114ᵇ i. Verb. m. Rathsb. Bl. 249ᵇ. — [4]) Cod. cit. XI (Register) nennt Peilicke und Zeitz fälschlich als verschiedene Personen. — [5]) An Peilickes Stelle († 1522) wird nämlich 1524 Fachs gewählt und der in dem betreffenden Eintrag als Schöppe mit erwähnte Scheybe starb wenige Tage nach jener Wahl. (Rathsb. Bl. 102.) Man beachte auch, dass Melchior von Osse (geb. 1506) sich noch der Zeit erinnert, als weder Ordinarius noch andere Legenten im Schöppenstuhl sassen. (Thomasius: Osses Testament — Halle 1717 — S. 387.) Nach dem von Osse (ebenda S. 388) erwähnten Buche, darin der Ordinarius die Urtheile, die er den Schöppen stellte, schrieb, ist (auch im Archiv der Juristenfakultät zu Leipzig) vergeblich gesucht worden. — [6]) Cod. cit. XI Nr. 278. Zur Berichtigung der dort beliebten Datirung bemerke ich Folgendes: Zunächst kann das fragliche Gutachten nicht vor 1511 ertheilt sein, denn der darin erwähnte Dr. Noricus (Conrad Tockler) wurde erst in jenem Jahre Doktor, ferner kann es nicht nach 1530 fallen, da der genannte Gelehrte in diesem Jahre verstarb. (Vogel: Annales sub 1511 u. Stepner: Inscription. Lips. — Lpzg. 1675 Nr. 38.) Weiter: Zur Zeit des Berichtes sassen noch keine Rechtsgelehrten im Schöppenstuhl, wohl aber war dies, wie bereits oben betont wurde, 1522 der Fall.

entlediget und nach essens zu bequemer stund itzlicher zu einer lection verbunden."

Gab der Rath, wie gezeigt wurde, auch noch nach Lindemans Tode (1519) das Syndikat an die Ordinarien Drs. Simon Pistoris und Georg von Breitenbach, so machten doch die immer zahlreicher werdenden Ernennungen von rechtsgelehrten Raths- und Schöppenstuhlsmitgliedern die Heranziehung des Ordinarius überflüssig, und selbst von einer Erneuerung des 1520 auf drei Jahre mit Georg von Breitenbach abgeschlossenen Vertrags meldet das Leipziger Rathsbuch nichts. Wir sehen nun die Rechtsgelehrten bis zu dem Jahre 1572 in folgender Reihenfolge in den Rath und Schöppenstuhl gelangen[1]:

Dr. Ludwig Fachs (1524, 1552, 1524, B. 1534), Ordinarius Dr. Johann Kochel (1524 nur als Rathsmitglied erwähnt), Dr. Martin Lössel[2]) (1534, 1555, 1534) Dr. Andreas Francke, Camitianus (1535, 1544, B. 1547), Dr. Johann Scheffel (1542,

---

[1]) Die erste Zahl nennt das Jahr des erstmaligen, die zweite die des letztmaligen Vorkommens der betr. Person im sitzenden Rathe, die dritte die Wahl zum Schöppen (gewöhnlich hat diese Stelle zuvor der Schöppenschreiber mit bekleidet), B. = Bürgermeister. Zur Biographie der einzelnen Personen vgl. m. Allg. deutsche Biogr., Zeitschrift für Rechtsgesch. VI., v. Gerber, Friedberg, Muther, Stintzing an den angegebenen Orten. Ulrich Mordeisen war Viceordinarius, vgl. v. Gerber a. a. O. S. 29, auch meinen Artikel in der Allg. deutsch. Biogr. „Mordeisen", auch G. W[ustmann]: Das Freischiessen zu Leipzig im Juli 1559 (Leipzig 1884) S. 3 flg. Ich belege der Kürze wegen nur die dritten Zahlen aus den Rathsbüchern und bemerke, dass die ersten und zweiten mit Hilfe der im Leipziger Rathsarchive befindlichen Rathswahlbestätigungen ermittelt worden sind: Bl. 102 (Fachs), Bl. 192 (Lössel), Bl. 220 (Francke), Bl. 183 (Scheffel), Bl. 75 (Pistoris) — Badehorn betr. s. m. unten — (S. H. St. Arch.: Cop. 313 fol. 41 b — Krell —), Bl. 19 (Thömingk), Bl. 22 (Scheibe). Für Funcke wurde Balthasar Schelhammer substituirt. (Näheres S. 109 u. später.) Scheffel kommt schon 1537 als protonotarius iudicis vor. Schneider: Chron. Lips. — Lpzg. 1655 — S. 107. Zeitschrift f. Rechtsgesch. VI — Weimar 1867 — S. 332, 334. 335. — [2]) Mod. Pistoris erwähnt in seinen Quaestion. (Pars IV, 168) 1562 Dr. Crel u. 170 schreibt er 1552 (im April) D. Losselius et ego sub nomine scabinorum; vgl. auch Pars III, 122, 95, 98, 27, 47, insbesondere: „Scabini Lipsienses torquenter quid pronunciando consuetudinem inducunt" und „Scabinorum Lipsiensium sententiae in volumina statutorum Saxonicorum redactae, notoriae sunt".

1553, 1544, B. 1547), Dr. Modestinus Pistoris (1547, 1563, 1547, B. 1557), Dr. Leonhardt Badehorn (1556, 1571, 1556, B. 1562), Dr. Wolfgang Krell (Vater des Kanzlers), wohl nur als Vertreter Badehorns (1562, 1562, 1565), Dr. Jakob Thömingk (1558, 1570, 1558), Wolfgang Scheibe (1560, 1572, 1562), Dr. Andreas Funcke (1568, 1571, 1572).

Mit dem Eindringen des rechtsgelehrten Elements in den Schöppenstuhl fing auch der von juristisch gebildeten Räthen umgebene Landesherr an, der Rechtsprechung im Schöppenstuhle grössere Aufmerksamkeit zu widmen. Während uns aus früherer Zeit kein Fall bekannt geworden ist, in welchem der Landesfürst den Schöppen zu Leipzig seine Unzufriedenheit kund gegeben hätte, besitzen wir aus der Regierungszeit Herzog Georgs des Bärtigen einige solche Tadelbriefe. So schreiben 1515 die genannten Schöppen an Georg, dass sie es in den bewussten peinlichen Fällen keineswegs „an guther achte ader auffschawen und mogelichen fleys" hätten fehlen lassen, auch nicht zu milde verfahren wären, sondern „gerathen und geantwortet" hätten, was das Recht verlange. Sie bitten schliesslich den Herzog, er möge ihnen überhaupt erlassen, in peinlichen Sachen zu sprechen, indem sie hinzufügen, dass sie nicht mehr und nicht weniger sein dürften, als ihre Kollegen zu Magdeburg[1]) und Halle, auch ihre Liebe und Lust für die peinliche Rechtsprechung „gar cleyne" sei[2]).

Auch 1530 rügte der Herzog, dass die Schöppen in einem Incestfall zu mild gesprochen hätten[3]).

---

[1]) Hierdurch wird Stölzel a. a. O. S. 230 Anm. 192 berichtigt. — [2]) S. H. St. Arch.: Leipzigk etc. Bl. 393 flg. 385. 386. Loc. 10532. (Codex i. Ratbsarch. z. Zwickau v. 1468 Bl. 143b.) In einem älteren Spruche äussern sie sich also: „So denn sollich sach peinlich straffunge anlangit, phlegen wir in sollichen sachen nicht recht zu sprechen von etczlicher bewegunge wegen, sunder uch zu willen wollen wir uch unser gedenken und meinunge verstehen geben, die dem rechten enlich ist." Auch in anderen Sachen, z. B. über geistliche Personen und deren Güter (ebenda Bl. 286b), auch nach Freistuhlsrecht sprechen die Schöppen zu Leipzig nicht (ebenda Bl. 175b), vgl. auch Cod. Brand. I, Bd. 2, 133. — [3]) S. H. St. Arch.: Cop. 152 Bl. 5b. Der Bruder hatte die Schwester geschwängert, da beide unverheirathet waren, erkannten die Schöppen auf die Inceststrafe. Georg bemerkt hierzu Folgendes: „wiewol der incest, so er durch einen ehebruch geschiet, nicht unbillichen etwas heftiger dan âne ehebruch

Wie gern der Herzog aber den gerechten Vorstellungen der Schöppen entgegenkam, möge folgender Fall lehren. Das bekannte kaiserliche Edict (betr. das Repräsentationsrecht der Seitenverwandten), d. d. Nürnberg d. 27. November 1521[1]), schickte Georg u. A. auch an die Schöppen zu Leipzig mit dem Befehl, dass die Rechtsurtel in Zukunft darnach gestellt würden. Hierauf antworten dieselben:

„wir sein aber glaubwirdiglich underrichtet, das die herrn vorordenten E. f. gn. obernhofgerichts, in ein bedenken sollen gestalt haben, ab sie in iren spruchen der reformationn nach urteiln wollen, als wolten wir dannoch nicht unbillichen gern dorob sein, das wir uns mit den herren hofgerichts vorordenten in rechtspruchen gemes hilten, dann âne das, wu sie anders sprechen wurden disfals, dann wir, wörden die urteile von uns, an das hofgericht durch appellation gelanget oder devolvirt liederlich retractirt und zuruck gezogenn werden, welchs dan uns nicht zu kleiner beschwerunge unde vorcleinigung gereichen werde, und dieweil wir itzo uf den fal etzliche urteil zu vorsprechen haben und dieselbigen, sollicher der herren hofrichters bedenkunge halben ufgezogen und gleichwol auch die leute gerne fordern wolten, bitten — uns gnediglich hierinnen zu verstendigen, wes wir uns halten sollen, auch gnediglich in die sache sehen, damite des hofgerichts und unser urteile desfals nicht gezweiet werden, besondern aber eyn komen . . . . . .[2]).“

Auf diese Vorstellung zog Georg das Edikt wieder zurück[3]).

Auf dem Landtage zu Leipzig 1526 wurde der Antrag gestellt: „zu beschliessen, dass allen, die ohne Rechtswegerung

---

gestraft, so werden wir doch durch die rechtverstendigen bericht, das alzeyt die straf des incest, sunderlich so er nicht in schein eins ehegelobnis, sundern durch ein stuprum, wie in disem fal gescheen, wirde vorgenommen und man sich das aus gemeiner eingebung der natur hette wissen sollen zu enthalten, mit der straf des ehebruchs zu vorgleichen und der selbigen nach und nicht linder anzustellen, so dan aus obgemelter ewerer ursach zu vermerken, das der ehebruch mit grosserer straf, dan ir auf disen incest, erkant, zu rechtfertigen, achten wir darvor, das zum wenigsten diser incest wie sunst der ehebruch billichen solt zu strafen sein.“

[1]) S. H. St. Arch.: Leiptzigische haendel 1519—1526 betr. Bl. 94 Loc. 9884. — [2]) Cod. August. I, 1043. — [3]) Ebenda.

austreten und drauen, sie haben Schaden gethan oder nicht, auch die sie wisentlich hegen, wenn sie ertapt werden, der Kopf abgeschlagen werden solle, dass die Schöppenstühle darnach sprechen müsten [1]."

Aus der kurzen Regierungszeit Herzog Heinrichs und seines durch die politischen Verhältnisse und zahlreiche Kriegszüge vollauf in Anspruch genommenen Sohnes Moritz besitzen wir ähnliche Nachrichten nicht [2]. Erst mit August, welcher seinem heldenmüthigen Bruder am 11. Juli 1553 in der Kur folgte, fliessen die Quellen reicher. Der grossen Ordnung, welche er in das Kanzleiwesen brachte, danken wir es in erster Linie, dass wir uns über Vorgänge unter seiner Regierung fast immer genügend unterrichten können.

Schon vor Empfang des bald nach dem Regierungsantritte des Kurfürsten August verfassten Osseschen Testamentes [3], welches auch über den Schöppenstuhl zu Leipzig einige Bemerkungen enthält, beachtete August Alles, was in dem genannten Spruchkollegium vorging. Als z. B. Anfang 1554 Scheffel gestorben war, befahl er sogleich die Besetzung seiner Stelle; als der Bürgermeister und Ordinarius Fachs alsbald ebenfalls mit Tode abging, erfolgte ein ähnliches Reskript. Aus der bezüglichen Korrespondenz wird übrigens bestätigt, dass Osse recht unterrichtet war: neben den drei Bürgermeistern sassen nach Fachs' eigener Angabe damals nur zwei Doktores und — als der sechste Schöppe — der Oberschöppenschreiber im Stuhl, ja seit überrechtsverwährter Zeit, so meldet Fachs weiter, hätten nur fünf Schöppen und der Oberschöppenschreiber das Kolleg gebildet und sei einmal eine

---

[1]) Sächs. Hauptstaatsarchiv: Loc. 9353 Landtag zu Leipzig 1526 Bl. 3. Ein beachtenswerthes Urtel gegen einen Gotteslästerer — derselbe sollte mit der Zunge angenagelt werden — aus der Zeit Herzog Georgs habe ich mitgetheilt im vorigen Bande dieser Zeitschrift auf S. 184 sub II, desgleichen ein Fakultätsgutachten aus Leipzig über einen Bauer, welcher „ungebeichtet das Sakrament empfangen wollen" vom Jahre 1523, ebenda S. 189—190. — [2]) Vgl. aber Stobbe a. a. O. S. 73 Anm. 40 und Michelsen, Verf. des ehem. Oberhofs zu Lübeck etc. — Altona 1839 —: Stadtordnung für Jena — 1858 — SS. 62 u. 131. — [3]) Ueber Osse vgl. meine Artikel i. d. allg. dtsch. Biogr. u. i. N. Archiv f. d. Sächs. Gesch. VII, 153.

Lücke entstanden, so habe einer der drei Richter dieselbe ausgefüllt[1]). Zu Anfang des Jahres 1556 waren die Osseschen Vorschläge in die Hände des Kurfürsten gelangt, bereits am nächsten 23. April erging von Torgau aus an die Schöppen zu Leipzig folgender Befehl[2]):

„An uns gelangen von denen von der ritterschaft in stedten unserer auch anderer lande, vormerken es auch in überreichunge unserer ambtsrechnungen, das die boten bei euch sehr langsam gefordert, also das eins teils acht, virzehen tage, monatsfrist und mehr wochen ligen und zeren mussen, ehe sie bescheid erlangen, dardurch nicht allein den unsern, sondern auch andern, so sich des rechten bei euch erlernen, beschwerlicher costen zugezogen und vorursacht, ob welchen wir dan nicht wenig befrembdunge tragen, dan ir zuerachten, do es nicht abgewendet, wie der scheppenstuel forder in wesen bleiben und es denselben fordern möchte; wie uns dan unvorborgen, das derselbe itziger zeit nicht so statlich als hirvor beschehen sein mag, besucht wirdet, und sich die leute sehr weg wenden und an orten do es zuvor nicht breuchlich gewesen, sich des rechten erkunden —, ist demnoch an euch unser ernstlichs begern und bevelich, wo es albereit nicht geschehen, ir wollet den scheppenstul bei euch hinfur mit genugsamen personen also stattlich und wol bestellen, domit die sachen und boten, wie obberurt, nicht vorzogen und aufgehalten, sondern, erst es muglich, gefordert, uf das der scheppenstul in seinem wesen und gedei erhalden und in ferner abnehmen und abfal nicht kommen muge, meniglich sich och vorzugs und unkostes halben nicht zu beschweren.“

Viel früher, als man bisher annahm[3]), beschäftigte sich der Kurfürst mit der Frage, wie den Verschiedenheiten in der

---

[1]) Näheres hierüber später. — [2]) S. H. St. Arch.: Cop. 274 Bl. 105. — [3]) Schletter a. a. O. S. 38, z. vgl. Muther a. a. O. S. 552. Aus den Akten des S. H. St. Arch.: Loc. 9820 „Belangend das Oberhofgerichte ao. 1529—1532“ Bl. 6 flg., 13, 20, 22 erfahren wir, dass 1531 zwischen Kurfürst Johann und Herzog Georg vereinbart wurde, auf dem nächsten Crucistermin zu Altenburg, unter Hinzuziehung einiger Mitglieder der Juristenfakultät zu Leipzig und Wittenberg, sowie des Schöppenstuhls zu Leipzig und des Hofgerichts zu Wittenberg über die streitigen Fälle zu berathen. Ob es zu dieser Berathung gekommen ist, lässt sich leider nicht ersehen.

Rechtsprechung abzuhelfen wäre. Aus den zu Leipzig, Pfingsten 1554 [1]), abgehandelten Landgebrechen vernehmen wir die Klagen, dass Mitglieder des Schöppenstuhls auch im Hofgericht sitzen, eine Appellation an dasselbe also bedenklich sei, auch das Sachsenrecht noch in vielen Dingen der Erklärung bedürfe. An den Kurfürsten erging damals das Gesuch, „es unrichtigkeit und irthum zu vorhueten etlichen erfahrenen rechtsvorstendigen aufs treulichst zu ubersehen und zu ercleren befehelen, auch die lateinischen worter darinne vorstentlich zu vordeutschen, dann sich aus itzigen unvorstand vielmals zutregt, das die schöppen zue Leipzig und das oberhofgerichte in allerlei fellen gleichwol zweierlei und also widerwertige urteil und recht sprechen ......“. August ging auf die Vorschläge ein und befahl schliesslich (1557) auch den Schöppenstühlen zu Leipzig und Wittenberg sowie dem Oberhofgericht [2]), sie sollten sich am nächsten Crucistermine über die streitigen Fälle vergleichen. Wir wissen, wie lange diese Vergleichung währte. In der Zwischenzeit liess der Kurfürst den Dingen im Schöppenstuhle ihren Lauf und verfügte selbst auf die beim Landtage zu Torgau (1570) lautgewordenen Klagen über die in jenem Spruchkolleg herrschende Nachlässigkeit und kostspielige Verschleppung der Rechtshändel zunächst nicht das Geringste [3]).

---

[1]) S. H. St. Arch.: Loc. 9356 Bl. 16b, 17b, 85. — [2]) Ebenda: des Schöppenstuhls etc. Bl. 1 Loc. 10367. — [3]) Es heisst in den Landtagsakten Bl. 186b (ebenda Loc. 9357) also: „Man beclaget sich auch uber den scheppenstul und urteilfassere Leipzig und Wittenberg, das sie zum ofteren mal in grossen hohen wichtigen bürglichen und peinlichen sachen auf die fragen, so ihnen uberschicket, durch ihre nachlessigkeit die armen leute in grosse beschwerung, mühe unrast, botelohn und vorgebliche zehrunge setzen, das auch nach einem urteil oft bis in VI, VIII, X oder mehr boten mussen abgefertiget werden, es ist auch zu mehren erfaren, das in peinlichen sachen aldo, dan sonderlich wie meniglich wolbewust, treffliche kosten und geltsplitterung auflaufen, die acta nicht allein X, XX, sondern wie aus unserm mittel mit etzlichen zu bescheinen, wol ganzer XL wochen unvorsprochen ligen blieben sein, das man auch, do man entlich die urteil haben wollen, mit churf. durchl., damit man die bekommen, sie bedrauen müssen, sint auch bisweilen in etlichen hendeln die fragen wol gar verloren, auch auf etzliche, davor sie doch das urteilgelt genomen, niemals gesprochen worden, wie dan solches in dem consistorio Wittenberg auch

Die Konstitutionen[1]) waren erlassen, der Kurfürst auf einer Reise nach Dänemark, als der Kammersekretär Hans Jenitz der Kurfürstin ein Schreiben mit angeblich einigen Recepten überreichte. Der Brief (vom 28. Juni 1572) kam von dem Leipziger Bürgermeister Hieronymus Rauscher[2]), bei welchem, wie uns Vogel[3]) meldet, der Kurfürst kurz zuvor zu Gaste gewesen. Die „Recepte" waren jedoch nicht für Anna, sondern für August bestimmt[4]) und betrafen die Reformation des Schöppenstuhls zu Leipzig. Die Beilage C bietet dieselben dar.

Die von Rauscher darin vorgeschlagene „Inquisition" war damals, wenigstens in der Universität Leipzig, bereits im Gange. „Zur Besserung gemeiner Universität" erforderte nämlich August 1571 von einer jeden Fakultät ein Einkommensverzeichniss[5]). Da die „klugen und naseweisen" Juristen Dies und Jenes verschwiegen, so wurde der Mathematikus Mag. Christoph Figulus[6]), welcher früher in der Kurfürstlichen Kammer „aufgewartet" hatte, mit der Herbeischaffung der erforderlichen Unterlagen beauftragt[7]). Der-

wol ehe geschehen, faren auch daruber weiter zu und dehnen die fragen, die doch ufs kürzist gefasset und eingezogen, oftmals vom heupthandel auf beiurteil, damit sie also in einer sachen ein, zwei oder drei urteilgelt vordienen mögen, da doch in andern faculteten gleich auf dieselben fragen alsbalt richtig zum heupthandel geschritten und darauf gesprochen worden, welches dan je von ihnen unrecht und unbillich, welcher wegen man dan wie vor, undertenig umb gnedigiste enderung bittet."

[1]) Bei Anwendung der im öffentlichen Druck ausgegangenen Konstitutionen sollte die Formel gebraucht werden: „vermöge unsers gnädigsten herrn .... landesordnung", bei den nur den Schöppenstühlen und Gerichten mitgetheilten: „noch dieser lande bewehrten rechten". (Ebenda: Etliche Fälle etc. Bl. 1 Loc. 15023.) — [2]) Ebenda: Reformationen etc. 1572 Bl. 1, 7 flg. Loc. 10592. — [3]) Annalen der Stadt Leipzig S. 226, der Schöppenstuhl z. Dohna wurde keineswegs, wie Vogel und Wabst: Sächs. Justizverfassung — Leipzig 1732 — S. 291 ff. angeben, 1572 zum Leipziger geschlagen. Näheres später. — [4]) Rauscher bat die Kurfürstin, sie möge das Begleitschreiben vernichten, die mit verstellter Hand geschriebenen Einlagen aber an ihren Gemahl gelangen lassen. Sämmtliche Schriftstücke befinden sich originaliter bei den Akten. — [5]) S. H. St. Arch.: Universität etc. 1571 flg. Bl. 1 flg. Loc. 10534. — [6]) Ebenda: Bl. 7, 39b, 52. — [7]) Ebenda: Schriften etc. 1581 Bl. 56b Loc. 9668.

selbe gab auch später ein Gutachten[1]) darüber ab, wie der Universität ohne neue Zulage zu helfen sei. Er meint, für das mehr als 5000 Thaler betragende Universitätseinkommen werde viel zu wenig gelesen und die hohe Schule darüber „zu Sumpf getrieben". Dieser „verderbliche Schade" komme aber lediglich daher, dass eine Person mehrere Aemter innehabe: „Erstlich will einer ein professor sein, darzu ein scheppe, zum dritten ein ratherr, zum vierden ein procurator, zum fünften ein consistorialis, zum sechsten im hofgericht, zum sibenden ein colligat, zum achten in zweien underschidlichen faculteten, zum neunden zwo lectiones haben, zum zehenden noch darzu frembder herrendienste abwarten, do es doch nicht möglich, das einer so aufs lesen bestalt, konne zugleich den scheppenstul vorwesen, denn ein iglich ampt einen sonderlichen kopf bedarf."

Auch über den Schöppenstuhl klagt Figulus und führt alle Unordnung darauf zurück, dass die Schöppen eben nicht nur Schöppen seien. Betreffs der drei Bürgermeister macht er den Vorschlag, man möge von ihrem Einkommen[2]) entweder drei gelehrte Substituten halten oder einen Syndikus „wie für alters" anstellen; „und für allen dingen, so schliesst Figulus, solte kein scheppe die acte oder urteilsfragen daheim alleine lesen und den andern referiren, sondern dieselbigen allezeit beisamme aufm rathause uberlesen und sententiziren."

„Jedes Amt soll seinen Kopf haben!" So und nicht anders[3]) dachte auch der Kurfürst, als er 1572 den Leipziger

---

[1]) Ebenda: Universität etc. 1571 flg. Bl. 53 flg. Loc. 10534 und Schriften etc. 1574 flg. Bl. 84 flg. Loc. 10596. — [2]) Figulus meint, dass ein Schöppe, seien es ihrer sechs oder sieben, jährlich ein Einkommen von über 500 Gulden habe. Für den Syndikus wirft er zwei Schöppeneinnahmen mit nur 880 Gulden aus. — [3]) Gretschel (a. a. O.) lässt Rauscher bei den Dingen eine Rolle spielen, welche er durchaus nicht (Näheres später) gespielt hat. Gretschel gründet überhaupt seine Behauptungen auf sehr bedenkliche Unterlagen. Nur zu ebenda S. 30, 59 u. 65 will ich berichtigen, dass der Rath schon in älterer Zeit, wie auch an andern Orten, vom Landesherrn bestätigt werden musste. Nicht erst 1563, sondern 1563 erst am 29. März (eigentlich hätte es etwas früher geschehen sollen, nämlich am Montag nach Invocavit) muss die angezogene Quelle interpretirt werden. August zögerte lange mit der Bestätigung, weil er dem Rathe zu

Rath bestätigen sollte und den Rechtslehrer Scheibe darin fand. Der Name Scheibe wurde einfach in der Bestätigung ausgelassen. In Leipzig glaubte man, es liege ein Versehen vor und eiligst wandte man sich abermals an August. Ohne einen Grund anzugeben, befahl dieser eine Nachwahl[1]). Im folgenden Jahre hätte der Ordinarius Thömingk[2]), welcher zuletzt 1570 im amtführenden Rathe war, wieder gewählt werden müssen. Wohl sein Schicksal ahnend bat er den Kurfürsten, schon bevor er vorgeschlagen war, um seine Entlassung. Er schützte Krankheit vor und versprach, dafür seinen übrigen Pflichten mit um so grösserem Fleisse obliegen zu wollen, nur wünsche er, dass zu Vermeidung „vergeblicher Suspitien" der Grund seiner Entlassung in der bevorstehenden Rathsbestätigung erwähnt werde[3]). August gewährte Beides, entband aber auch Mag. Tobias Möstel (wegen des Hofgerichts) und den neuvorgeschlagenen Mag. Moritz Steinmetz (wegen seiner Profession) ihrer Rathspflichten. Rauscher schrieb bald nach jenen Vorgängen an Craco[4]), dass erfahrene und gelehrte Leute bei den auch in geringen Regierungen immer

Leipzig, welcher eine Bürgschaft für ihn nicht übernehmen wollte, zürnte. Der Bürgermeister und Ordinarius Modestinus Pistoris, welcher als regierender Bürgermeister an der Reihe war, sollte erst durch Dr. Ulrich Mordeisen „der Länge nach gelaust werden". (S. H. St. Arch.: Cop. 321 Bl. (34), 40, 44, 48 u. Buch I Bl. 332 Loc. 8521, des Raths zu Leipzig etc. Loc. 10376 Bl. 10, angezogene Rathswahlbestätigungen im Leipz. Rathsarchiv — VIII, 31 — Bl. 162 flg.) Mordeisen schreibt Bl. 9 der angezog. Akten (Loc. 10376) 1563 ein vorzügliches Urtheil über Mod. Pistoris an den Kurfürsten, er nennt ihn u. A. einen in seiner Profession weithin gelehrten und geschickten Mann. Ein Urtheil über den bejahrteren Mordeisen giebt der Kammermeister Hans Harrer an Craco (H. St. Arch.: Loc. 8573 Vol. II. Bl. 27 unterm 28. Nov. 1570), welches ihn „mit Geberden, Lachen, lautem Schreien" als den Alten bezeichnet. Zum Schöppenstuhl hat er übrigens nie in irgendwelchem Zusammenhange gestanden (vgl. m. Artikel über ihn i. d. Allgem. deutsch. Biographie).

[1]) Angez. Bestätig. Bl. 196, 198. — [2]) Er war, als er am 15. Aug. 1576 starb, 52 Jahre 3 Monate 2 Wochen alt, kann also nur 1524 (nicht 1518 — v. Stintzing a. a. O. I, 128 —) geboren sein. — [3]) Ebenda: Bl. 200, 203, 206, 208, 209. — [4]) S. H. St. Arch.: Allerlei Briefe etc. Vol. II, Bl. 25 Loc. 8573. — Beiläufig bemerke ich, dass Badehorn (und Lotter) 1562 verstrickt werden sollten (S. H. St. Arch.: Instruktion etc. Loc. 7191 Bl. unic.).

schwerer werdenden Geschäften ganz unentbehrlich seien und fügte hinzu: „wan man sie aber nichtt leiden will, so mus man aus mangel kalks mit leimen mauren."

Nun waren im folgenden Jahre aus dem Rathsverein nur noch die 1571 aktiv gewesenen Gelehrten, nämlich Bürgermeister Badehorn, der Medikus Wolfgang Meurer und Funke [1]) auszuschliessen. Der letztgenannte erlebte die Zeit der Neuwahl nicht, doch Badehorn wurde, da er auch im Hofgericht sass, und Meurer, weil er mit seiner Lektur und Profession ohnehin genug zu schaffen habe, dazu hoch bejahrt sei, des Rathsstuhls enthoben und sollte ihnen und ihren Kindern dies an Ehren und Leumund unverletzlich sein [2]).

Wenige Tage nach dem Antritt des neuen Rathes, mit Rauscher [3]) an der Spitze, wurde Kaspar Peucer in Wittenberg verhaftet und mit ihm stürzten mehrere vertraute Diener des Kurfürsten, vor Allem Craco. Wer die Darstellungen Calinichs und Kluckhons [4]) kennt, wird verstehen, dass der Kurfürst in jener Zeit zu einer Reform des Schöppenstuhls nicht kommen konnte und — wer die bezüglichen Akten eingehender liest, muss zugeben, dass Rauscher in den Verhören mit Peucer und Craco nur die kurfürstlichen Befehle befolgt hat. Dass derselbe aber nie, selbst nach Cracos Sturze nicht, wie behauptet worden ist [5]), an eine Verdrängung der Doktoren aus dem Schöppenstuhle gedacht hat, wird aus den später einmal zur Darstellung gelangenden Streitigkeiten der Gelehrten im Schöppenstuhle mit den Bürgermeistern und der denselben folgenden Neubegründung des Spruchkollegiums durch Kurfürst August erhellen.

---

[1]) Derselbe stammte aus der reichen Schneeberger Familie, war ein Schwager von Craco u. Thömingk (Meltzer: Hist. Schneeberg. Renov. — 1716 — S. 573, 605). — [2]) Ebenda: Bl. 211. — [3]) Die Bestätigung Rauschers hat nichts Auffälliges, da Badehorn entlassen war. Lotter war im Vorjahr, Badehorn 1572 Bürgermeister gewesen, auch kam Lotter 1575 wieder an die Regierung, dies zur Berichtigung Gretschels (a. a. O. S. 68) aus den Rathswahlbestätigungen. Auch ins Bürgermeisteramt überhaupt war Rauscher keineswegs auf Befehl des Kurfürsten und wider die freie Wahl des Raths (so Gretschel a. a. O. S. 65) (1566) gelangt. — [4]) Z. vgl. Distel: Der Flacianismus etc. (Leipzig 1879) S. 16. — [5]) Böttiger-Flathe a. a. O. S. 68; z. vgl. auch S. 50 Anm. 2. — Gretschel a. a. O. S. 67.

Beilagen.

A.

[Weissenfels, 13. November 1432[1]).]

Nach der im Magistratsarchiv zu Merseburg (MS. I, 304; cf. MS. IV, 26b) befindlichen, etwa gleichzeitigen Abschrift.

Eine vorkundigunge der herzogen, das man sich rechtis zu Liptzk und nicht zu Magdeburg irholen sal. — Allen und iglichen geistlichen fursten, prelaten, graven, herren, frien, rittern, eddeln, erbarn, burgermeistern, burgern, gemeinenden der stete, merkte und dorfere dorch alle unser herschafte und lande und darzu allen unsern amptluten, welches states addir wesens die sint itzund und in zukunftigen ziten, vorkundigen wir Frederich und Segimund gebrudere, von gotis gnaden herzogen zu Sachsen, landgraven in Doringen und marggraven zu Missen, noch dem male und is der almechtige got gefuget und unser lieber herre und vatir clarer gedechtenis mit vil koste muhe und arbeit vorsorget hat in unser stad zu Liptzk eine hoe schule und vil meistere darinne, doctore und gelarten des rechtin und in mancherleie andern kunsten geordent hat, unsern landen nicht alleine zu nutze und fromme, sundern auch zu grossen eren, das wir uns mit unserm liebin vettern, dem landgraven zu Doringen, undirredt und voreinet habin, das er, wir, sine und unser undirtanen, welches statis die sint, im, uns addir in not were rechtis undirwisunge, bescheidunge addir sentencien in einicherleie sachen zu holen und zu habin, sulche sentencien, rechtis undirwisunge und bescheidunge zu Liptzk an unsern doctoren erbarn und vorstendigen burgern daselbist addir an andern vorstendigen luten in unsern landen und nicht zu Magdeburg, als vormals geschen ist, holen suchen und bekomen sollen, dorch manchirleie nutzes und vormidunge willen vil unratis, den mennigliches vorstendigen vornunft wol kan besinnen. Und darumme bitten wir alle obingerurte geistliche fursten und praelaten und gebiten allen unsern undirtanen, wie die namen habin und was states addir wirdikeit die weren, nimandis usgesundert, ir wollet und sollet vordirmehir, wanne und wie afte rechtisbescheidunge, orteile addir sentencien uch uwerm iglichen adder den uwern zu holen addir zu suchen, wie obin gerurt ist, not sin wirdet, das zu holen und zu bekomen an unsern doctoren vorstendigen und erbarn burgern zu Liptzk addir an andern vorstendigen in unsern landen und nicht zu Magdeburg, umbe deswillen, das man sulche undirwisunge daselbist zu Liptzk und in unsern landen, ab got wil, wol bekomen und gehabin mag, und getruwen eime iglichen wol, das er betrachte ere nutz und fromen, der darus âne zwifeln kummet und zukunfftiglichen komen wirdet, und unser bete begerunge und geboten gehorsam und undirtenig sich mache und die und dis unser wolbedachtis gebod, wie itzund gemeldit ist, volliglichen halde und fullen-

[1]) Hiernach sei der bei Friedberg (a. a. O. S. 22 Anm. 1) zu lesende Druckfehler „1452“ berichtigt.

fure und das ouch mit allen den sinen und den unsern bestellen gehalden zu werden. Darinne tud ir unde uwer iglicher unser dangnemen willen, dinste und wol zu danke. Gegeben zu Wissenfels am dunrestage noch Martini anno domini M°CCCCXXX secundo.

B.

Die alte Schöppenordnung.

Dieselbe ist leider undatirt und liegt nur in einer bisher unbekannt gewesenen Abschrift a. d. J. 1574 vor. Ihre Abfassung fällt vielleicht noch ins fünfzehnte Jahrhundert, sicher aber vor 1518, da das in diesem Jahre angelegte Schöppenbuch (das zweitälteste der auf uns gekommenen — Nr. 1 schliesst mit 1478 ab —) bereits kein „pirgamenenes" ist, wie es die Ordnung selbst noch voraussetzt. Beachtenswerth ist hierin die Unterscheidung [Stadt-] Gericht und Schöppenstuhl (Schultze a. a. O. I, 127 ff., Loersch: Ingelh. Oberh. — Bonn 1885 — S. CLXLII ff.).

Item es sollen stetiglich sechs schöppen im schöppenstuel sein, dieselbigen under sich sollen so oft es not, das sich ein schöppenstuel vorledigen, einen andern an sein stat binnen vier wochen ungeferlich aus den dreien reten kiesen und erwelen, und wan der also gekorn, so soll er dem rat presentiret werden, der ihne dan zum schöppenstuel bestettigen soll, wie es auch alle wege vor alters herkommen ist. — Item, wan ein schöppe also gekorn ist, sol er seinen eid zu seinem ambte in gerichte, das nechst darnach volgende, mit aufgelegten fingern uf die heiligen, in der bank kniende, schweren, nach inhalt des eides so derhalben begriffen und gestelt ist. — Item die schöppen sollen vormittage im sommer uf ostern zu sieben schlegen und uf Michaelis zu acht schlegen des seigers uf dem rathause aufgehen und in der schöppenstuben erscheinen, die sachen der burger, oder andere frembde sachen, so an den schöppenstuel zu versprechen geschickt, abfertigen. — Item nachdem der regirende burgermeister mit viel sachen und gescheften des rats und gemeiner stadt, das jar uber beladen, also das er zu den schöppen zu gehen nicht vorpflicht, allein so er sunst mit des ratssachen unbeladen zu den schöppen gehen mag, es were dan, das sachen, die den rat belangen, furfallen, dorumb soll man einen scheppenmeister haben als den eldisten burgermeister, wan der nicht an der regirung ist, und so der an der regirung sein, den andern eltisten burgermeister, der auch die schoppen, wan es von nöten, in sachen das gericht oder schoppenstuel belangende fordern und heischen macht haben soll. — Es soll auch derselbige schoppenmeister der gestalt schoppenmeister sein, das alle boten und spruche sollen an den schoppenmeister geweist werden, der soll die spruche annehmen mit dem urteilgelde und bei sich behalten bis uf den volgenden tag vor mittage, die alle in die schoppenstube bringen und in versamlung der schöppen vorfertigen lassen. — Item die schöppen sollen dieselbigen sachen alle vleissig lesende anhören und darnach eins ieden schöppen meinung und sinne derwegen uf befragen des schöppenmeisters hören, und also sich eines urteils voreinigen. — Item, was also auf und in den zu-

geschickten sachen auf einen tag beschlossen, und dem schoppenschreiber bevolen wird, sol er den tag begreifen in das copial und das concept des andern tags oder, wo es gescheen mag, denselben tag den schoppen vortragen, die das concept lesen und den acten nach wohl bewegen, darnach von stund ingrossiren lassen. — Item, wan der spruch ingrossirt, sollen die alzeit in beiwesen der schoppen gelesen und vorsigelt werden. — Item das sigel der schöppen soll der schöppenmeister in bewahrung haben in einem kotichen in der schoppenstuben und doselbst verschlossen halten. — Item, so vollemacht, vortrege, aposteln, schiede, gezeugnis, citation, remission, und andere urkunde, von richter und schöppen zu vorsigeln notturftig sein wurden, sollen alzeit dieselbigen darnach vorfertigt werden, das die vorsieglung derselbigen in beiwesen der schoppen, so die bei einander sind, gescheen mugen, darnach mag auch der schoppenschreiber seine sachen richten. — Item, wan der seiger die stunde des aufgehens wie oben geschlagen hat, als im sommer umb sieben und im winter umb acht hora, sollen die schöppen, so vorhanden, sich setzen, sachen zu lesen oder zu fertigen furnehmen, so viel sachen gelesen und darinne beschlossen ader der schoppenschreiber an den ordinarium ader sindicum umb beschwerung willen der sachen geweist, sol dem oder den, die also zu spate oder langsam kommen, von solchen spruchen von jedem ein groschen seins verdiensts abgekurzt und abgezogen werden, es were dan sache das einer ehaft hette und die vor sine boten liess; wo die von andern schöppen vor gnugsam geachtet, so soll ihme an seinem vordienst nichts abgezogen werden, sondern seine gebür volgen. — Item kein schöppe noch schreiber soll in keinerlei sachen schreiben ader raten, die vor den schoppen oder dem gericht zu vorsprechen gedigen oder anhengig wurden ist, inhalts seines eides; welcher doruber anders befunden, der soll als ein meineidiger geacht und gehalten werden, und darzu seiner geburlichen straf gewertig sein. — Item alle gerichts und schoppenbucher dorinne alle die donationes oder gaben, hendel, vortrege, zusatzung, bekentnis, auflosung, vorwilligung, und andere mehr geschefte das jar uber von einem richter zum andern vorzeichent, forder geschrieben werden, sollen mit dem jarbuch in eine sonderliche kapsel kote oder kasten mit zweien schlusseln vorschlossen werden, dorzu der schoppenmeister einen und der schöppenschreiber den andern haben sollen, und wan etwas darinnen zu lesen oder daraus zu schreiben und zu copiren den leuten von nöten ist, soll in beiwesen der schöppen gescheen, und von stund, wan das gefertiget, wider verschlossen werden. — Item die schoppen sollen alle jar in vorenderung des richters, das jarbuch donationem genant besichtigen und vleissig ohne verzug in das pirgamenenbuch schreiben lassen, darumb der richter dem substituten vom richtergelde zwen gulden geben soll.

Schoppenschreiber. Dem schoppenschreiber sollen die schoppen mit wissen des rats aufzunehmen und zu setzen haben, und sol auch seinen eid zu seinem dienste tuen darauf ausgesatzt. — Item der schoppenschreiber soll aus der stadt nicht ziehen, die schöppen erlauben

ihme dan solchs uf ehoft seiner eigenen anligenden, des rats ader gerichts notsachen. — Item des schöppenschreibers substitut sol auch seinen eid, zu seinem dienste ausgesatzt, vor den schoppen tuen und schweren. — Item der schöppenschreiber soll auch nicht mehr von burgern oder frembden zu lohne nehmen vor alle stucke, dan so viel vor alters verordent und ausgesatzt ist.

C.

Wan es nun mer, dafur dem almechtigen billich zu danken, durch sonderliche sorgfeltikeit des churfursten zu Sachsen dohin gericht, das in den schoppenstulen gleichformig gesprochen wird und aber uf ezlichen, sonderlich dem lezten zu Torgau gehaltenem landtage der landschaft sich beschwert, das auch doraus viel unrichtikeit erfolgete, das die sachen in den schoppenstulen nicht gefordert, und das sie je bisweilen drei oder vier boten nach einem urtel schicken musten, die boten auch zu drei in vier wochen ufgehalten wurden, und sich also auszureten, das sie mannichs mal von hause zu hause betteln gehen musten, welchs nicht alleine den armen boten beschwerlich, sondern auch denen von adel und steten, von denen sie abgefertiget, ganz schimpflich, derowegen sie dan untertenigst gesucht, das hochgedachter churfurst ein gnedigst einsehen haben wolte, domit die sachen, wie fur jaren gescheen, gefordert werden muchten. So solte nicht undinstlich sein, das seine churfürstlichen gnaden erstlich eine visitacion und, nach befindung derselben, do es von nöten, auch eine reformacion der scheppenstule anordnen lisse; die visitacion kunte dergestalt furgenomen werden, das seine churf. gn. einen oder zwene doctores und darneben einen oder zwene vom adel zu commissarien vorordenten, welche sich unvormarkt kegen Wittenberg und Leipzig vorfugeten, doselbst zu fruer dagzeit die scheppen zusamen fordern lissen, mit vormeldung, das sie mit mundlicher werwung an sie abgefertiget. Wan sie nun beisamen, so kunte dem eltesten angezeiget werden, das er bei den commissarien pliebe, die andern aber in ein besonder gemach entwichen, und nicht von einander gingen, bis die commissarien iren bevelch von einem zu dem andern, wie sie nach der ordnung siezen, vorricht hetten, und welcher also gehort, dem wurde injungirt, das er anheim ginge und sich mit den andern, ehe dan sie auch verhöret, nicht underredet, noch ihnen etwas zu endböte, und were einem jedem furzuhalten, das seine churf. gn. durch vilfaltige klage, das undertanen und frembde in den scheppenstulen so langsam gefordert, verursacht wurden, sich zu erkunden, wuran der mangel, domit durch geburliche mittel solche unrichtikeit vorkomen, den dingen rat geschafft, die justicia gefordert, und die scheppenstule nicht sogar in abfal geraten muchten. Darumb so solle ein jeder bei den pflichten, domit er seiner churf. gn. vorwand were, alleine uf die artikel, dorauf er befraget wurde, one alle umbschweif und weitleuftikeit, die pur lautere warheit aussagen und hierinne umb seines eigenen nuzes, freundschaft oder feindschaft und sonst umb keiner andern ursach willen die warheit versweigen.

Die artikel aber, dorauf sie zu fragen, weren diese:

I. Ob er zum scheppenstul gesworen? — II. Wie vil und wer die personen weren, so zum scheppenstul geschworen? — III. Ob sie auch adjunctos hetten und wer die weren? — IV. Wie vil tage in der wochen die scheppen zusamen kemen? — V. Umb welche stunde sie zusammen pflegten zu komen und wie lang sie beisamen pliben? — VI. Ob auch ezliche negligentes und bisweilen aussen pliben? — VII. Wer dieselben weren? — VIII. Wie oft dasselb gescheeh? — IX. Ob er auch fur seine person teglich im scheppenstul were und die hendel abwartet? — X. Ob ime seinen pflichten nach solchs nicht geburet? — XI. Ob er dan auch seinen pflichten genung tete, wan er leibes schwachheit halber ausgehen kunte und nicht comparirte? — XII. Ob er auch mit emptern, herren diensten oder frembder leut gescheften beladen, dardurch er an vorrichtung der scheppensachen gehindert? — XIII. Ob es auch muglich, das in so kurzer zeit, die sie beisammen, die scheppensachen kunten gefordert werden? — XIV. Was fur ein proces in vorlesung der acten gehalten? — XV. Ob die urtel mit gemeinem rat und bedenken der scheppen gestelt und publicirt wurden? — XVI. Ob auch die leute mit dem urtelgelde hecher dan fur alters beswert wurden? — XVII. Ob er mit gutem gewissen sagen kunte, das bei diser bestallung dem scheppenstul treulich furgestanden und die hendel, wie billich gescheen solte, gefordert wurden? — XVIII. Was die ursach were, das die leut so langsam gefordert wurden?

Wan uf diese artikel underschidlich und pure geantwortet, so wurde sich ex propria confessione finden, woran der mangel, und kunten alsdan seine churf. gn. darauf fernere verordnung tun, wie die scheppenstule zu bestellen. Es solte auch nicht undinstlich sein, das die churfurstlichen commissarien in locum ordinarium gingen und selbst sehen muchten, was fur acta und fragen so noch unvorsprochen in den scheppenstulen vorhanden, und dem scheppenschreiber bevolen wurde, dieselben neben einem vorzeichnis, wan die einkomen, in eine registratur zu pringen, dardurch dan seine churf. gn. gewahr werden kunten, wie die sachen gefordert. Wan solche inquisicion in den universiteten der lecturen halber auch furgenommen wurde, das solte zu ufnemung der universiteten und befurderung der studiis ser zutreglich sein.

Siegeltafel.

Die beiden ältesten Siegel des Stadtgerichts[1]), bzw. Schöppenstuhls zu Leipzig sind bisher unbekannt geblieben. Das unter 1 abgebildete ist durch Herrn J. B. Henze in Dresden nach einer Menge von Bruchstücken gezeichnet und alsdann, wie auch das zweite, (nach einem Gipsabguss) von Herrn Schwendler daselbst photographirt und in Zinkhochätzung hier dargestellt worden.

Das Siegel 1 kommt bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts an Sprüchen vor, das Siegel 2 ist mir 1498[2]) zum ersten Male begegnet und ist bis nach der Neubegründung des Schöppenstuhls 1574 im Gebrauch gewesen (vgl. Gretschel a. a. O. S. 45).

Beide Siegelstempel (nach denselben habe ich vergeblich geforscht) pflegten in gelbes Wachs gedrückt zu werden.

Die Siegel sind, da die Sprüche selbst in der Regel kein Datum tragen, für die Zeitbestimmungen der Urtel oft überaus wichtig.

1



Sigillum schabinorum opidi Lipcsk.

2



S. scabinorum civitatis Lipczensis.

[1]) Der Richter Mag. Melchior Wölner gebrauchte das Siegel sub 2 1560 unter einer Ausfertigung. (S. Hptst.-Arch.: Loc. 14035 Das ehemals etc.) — [2]) S. Hptst.-Arch.: Loc. 9665 Sammlung etc. Bl. 1.

Nachtrag bei der Korrektur.

Zu S. 94 Anm. 4 trage ich noch nach: Stölzel in Bödikers Magazin f. d. deutsche Recht IV, 261 und die 1886 erschienene Abhandlung Skedls: Die Nichtigkeitsbeschwerde etc. Lpzg. S. 5, 6, 8 ff., verweise auch auf SS. 520—534 des holl. rechtsgel. Magazijns, 1886. (Nach freundlicher Mittheilung des Herrn Professor Schultze in Strassburg.)

Dr. D.

Miscellen.

Mecklenburgische Rentenbriefe aus dem 14. und 15. Jahrhundert mit der Orderklausel.

Mitgeteilt
von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. **Mann** in Rostock.

Das Kirchenökonomie-Archiv zu Rostock besitzt ausser einer bedeutenden Anzahl mittelalterlicher Urkunden zwei Diplomatarien und Register des Priester- und Herren-Kalandes, sowie des Marienkalandes, beide in der Marienkirche zu Rostock. Unter den darin abschriftlich mitgetheilten Rentenbriefen finden sich mehrere, in denen die Idee, dass der Schuldner sich nicht blos dem ursprünglichen Gläubiger und dessen Erben, sondern auch deren Cessionarien so verpflichtet, als seien diese die ursprünglichen Gläubiger, einen besonders prägnanten Ausdruck erlangt hat. Die älteste Form ist die, dass der Schuldner verspricht, den Käufern des Rentenbriefes einen neuen, auf den Namen des Käufers lautenden, sonst aber mit dem alten Briefe gleichförmigen auszustellen. So in dem Blatt 18 des Diplomatars des Priester- und Herren-Kalands enthaltenen, 1362, Sonnabend nach Mariae Geburt ausgestellten Rentenbriefe der Stadt Marlow; nachdem die Befugniss des Gläubigers und dessen Erben, die Renten, ganz oder zum Theil, zu verkaufen (assignare et vendere, quibus voluerint) anerkannt worden, heisst es dann weiter:

> Et nos nostrique successores debebimus nostro et omnis nostri oppidi nomine eiusdem emptoribus cautionem hiis litteris similem ac si litteras apertas sub superius expresso tenore dare et tradere, nostri oppidi pendenti sigillo sigillatas, quam cito fuerimus per ipsum Nicolaum vel suos heredes aut quemlibet alium, cui intererit, requisiti.

Die spätere Form ist die, dass der Schuldner sich denen, die mit Willen des Gläubigers oder seiner Erben den Rentenbrief haben, sich verpflichtet, als sei der Rentenbrief auf dieselben bereits ausgestellt. So sagt der Knappe Heinrich Schönveld auf Subzin 1469, Dienstag nach Tiburtius,

> unde we dessen breff hefft mit ... willen, deme schal ik unde wil mit minen erven alle stucke unde articule holden, likerwis ofte he eme van worden to worden bi namen unde bi tonamen to geschreven si, — —

Dipl. des Pr. u. H. Kal. Blatt 30. Ebenso derselbe in einem Renten-

briefe 1468 am St. Godehardstage, Blatt 81. Ferner der Knappe Joachim Bassewitz auf Bassewitz 1468 am Tage vor Martini:

> unde we dessen breff hefft mit ... willen, deme schal ik unde mine erven alle stucke unde articule van worden to worden holden, also desse breff utwiset, recht ofte he em bi namen toschreven were, — — —

Ebendaselbst Blatt 12. In gleicher Fassung verpflichten sich die Knappen Claus und Hermann Thun auf Sepelin deme holder desses breves 1447 am St. Adrianstage, Register des Marienkalandes (Blatt 1 der notula litterarum). Georg Hoghe auf Steinfeld verspricht 1473, Sonnabend nach St. Andreä, dem Inhaber des Briefes mit Willen des Gläubigers, dass ihm der Brief gehalten werden soll in guden truwen, ofte he em toscreven were van worden to worden. (Ebendaselbst Bl. 3). Es kommt auch die Wendung vor, der Brief solle dem Inhaber io so behulpelik wesen, ofte he em to gescreven were; so in dem vom Knappen Hermann Koss auf Teschow 1477 to hant na paschen ausgestellten Rentenbriefe (Ebendaselbst Bl. 5 u. 6). Ebenso lautet ein Rentenbrief des Johann Axkow auf Zisendorf aus dem Jahre 1480. (Ebendaselbst Bl. 9).

Eine abgeschwächtere Form ist dann die, worin der Aussteller des Rentenbriefes verspricht, deme hebbere desses breves mit .. willen wil ik mit minen erven alle articule holden, alse desse breff utwiset. Sie findet sich in den Rentenbriefen des Gottschalk Buk auf Alversdorf 1479 am Tage vor Martini und 1475 am Tage vor Johannis, 1485 des Hermann Koss auf Teschow, 1521 des Lutke Bassewitz auf Dallwitz. (Ebendaselbst Bl. 2. 7. 8. 9. 10. 14. 15.).

Schliesslich findet sich auch die Form, dass das Versprechen an den Briefinhaber nicht in einem besonderen Satze, sondern im Anschluss an das dem Gläubiger ertheilte Versprechen erklärt wird. In dem Rentenbriefe des Claus von Gummeren auf Lambrechtshagen 1477, Mittwoch nach Allerseelen, heisst es:

> Dat love ik Claus van Gummeren mit minen erven den vorbenömeden kalandesheren un eren nakomelinghen unde alle den jennen de dessen breff hebben mit eren offte erer nakomelinghe willen, so vorschreven steit.

Auch dieser Fassung wird dieselbe Bedeutung wie der älteren Form beigelegt werden dürfen, dass derjenige, welcher den Brief mit Willen des Gläubigers oder dessen Rechtsnachfolger erworben hat, als vom Schuldner vorbehaltlos anerkannter und nach Inhalt des Briefes berechtigter Gläubiger gelten soll, in solchem Sinne also die Urkunde der Träger des Rechtes war.

Aussteller dieser Rentenbriefe waren Besitzer ritterschaftlicher Güter; ob diese Lehn- oder Allodialgüter waren, tritt nicht hervor, stets wird der Bewilligung der Erben und Freunde gedacht, vom lehnsherrlichen Consense ist nur in dem Rentenbriefe des Lutke Bassewitz von 1521 in der beschränkten Weise die Rede, dass der Aussteller für sich und seine Erben verspricht, dem Gläubiger, sobald dieser es von ihm begehren sollte, binnen 14 Tagen den landesherrlichen Willebrief

zu verschaffen, sonst aber, wenn der Willebrief nicht zu erlangen sein sollte, den Hauptstuhl mit aller rückständigen Rente und Pacht dem Gläubiger zurückzuzahlen. Die Bedeutung der ausgestellten Urkunde tritt schon im Eingange der Briefe darin hervor, dass die Aussteller erklären, zu verkaufen und zu verlassen (auch wohl mit dem Zusatze: mit hande und mit munde) die Renten gegenwärtig in Kraft dieses Briefes, die Renten sollen dem angewiesen werden aus bestimmten Bauergehöften in näher angegebenen Beträgen vor richter und vor breven alse recht is. Der Gläubiger soll in der Bauernpacht dem Gutsherrn vorgehen und darf die Bauern wegen der ihm überwiesenen Bauernpacht selbst oder mit Beihülfe des Gutsherrn auspfänden, auch im Falle einer Verwüstung der rentenpflichtigen Bauernhöfe die jährliche Pacht aus dem ganzen Gute des Ausstellers, seiner Erben und Rechtsnachfolger (minen erven und nakomelingen) mahnen, oder es wird dem Gläubiger die Befugniss zugestanden, das Bauerngehöft in eigene Benutzung zu nehmen. Als eine besondere Gunst wird es jedesmal bezeichnet, dass dem Rentenverkäufer die Wiedereinlösung durch Rückzahlung des Kaufgeldes, des Hauptstuhls, vergönnt ist; der Schuldner muss dies dem Gläubiger am Tage Johannis Baptistae im Mitsommer ankündigen und sodann den Hauptstuhl nebst rückständigen Renten zu Rostock am nächstfolgenden h. Dreikönigstage auszahlen. Neben dem Siegel des Ausstellers pflegen an den Rentenbriefen noch andere Siegel (von erbaren un duchtigen mannen) zu hängen, aber nur to tughe, vulbort und witlickheit.

Als besondere persönliche Verpflichtungen sind aus diesen Rentenbriefen noch hervorzuheben, dass der Aussteller für sich, seine Erben und Rechtsnachfolger (nakomelinghe) verspricht, dem Gläubiger den bei Pfändungen erlittenen Schaden zu vergüten, demselben auch wegen seines Gutes (nämlich der Renten) Gewähr zu leisten, zu entfreien, zu verdienen vor dem Landesherrn, deren Vögten und Amtleuten und wider alle Ansprache geistlich und weltlich, ohne dass eine Zeitbeschränkung hinzugefügt wäre.

Horcher und Warner.

In der „Gerichtsordnung wie auf denen dorfschaften im amt Massfeld und Meiningen gebräuchlich, geschrieben zu ehren den schultheiss und geschwornen zwölfen des dorfes Neubrunn“, vom Jahre 1584[1]), findet sich folgende Formel für das Andingen des Fürsprechers (Wortredners):

Herr richter, so stehe ich vor diesem gericht und dinge mich an von wegen gegenwärtigen N. N. als klägern für einen redner vor diesem Peters- und helfsgericht und nehme hierzu den kläger als anwalter der

[1]) Nach einer gefälligen Mitteilung aus den Papieren des verstorbenen Pfarrers Spiess zu Jüchsen, der die Abschrift aus dem Kirchenbuche zu Neubrunn (Sachsen-Meiningen) genommen hatte.

sachen und N. N. zu einem horcher, ingleichen N. N. zu einem warner. ich dinge mich an diesem gericht an, wie gerichtsordnung, recht und gebrauch und gewohnheit ist, behalte mir auch alles das zuvor was mir (von) rechts wegen von nöten sein wird, in aller form, was und wie ich das von worten zu worten ausgesagt habe; und da ich etwa zu wenig oder zu viel redet, dass mir beide, horcher und warner, einzureden haben, und euch hierauf, herr richter, in recht danach zu fragen, ob ich mich also hiermit an diesem Peters- oder helfgericht genugsam angedingt habe.

Wir erhalten hier einen neuen erwünschten Beleg zu dem, was wir sonst über die Gehilfen des Fürsprechers wissen. Vgl. Nietzsche, Commentatio iuris Germanici de prolocutoribus (1831) 63—66. Franklin, Reichshofgericht II, 185 f. L. Maurer, Geschichte des Gerichtsverfahrens S. 135 f. Homeyer, Richtsteig Landrechts 367, 425 f. Grimm, Weistümer VII, 339 u. d. W. *Ratgeber*. Loersch, Der Prozess in der Mörin des Hermann von Sachsenheim (Drei Abhandlungen zur Geschichte des deutschen Rechts, Festgruss für Homeyer von Bluhme, Schröder und Loersch) S. 43, 46, 65.

R. Schröder.

Litteratur.

E. Bonvalot, Le tiers état d'après la charte de Beaumont et ses filiales. Paris 1884, A. Picard. 557 und 88 Seiten. 8.

Eine der interessantesten Erscheinungen in der französisch-deutschen Rechtsgeschichte ist das Privileg des Erzbischofs Wilhelm von Reims, Grafen von Champagne, vom Jahre 1182, für das von ihm zur Stadt erhobene Dorf Beaumont (bekannt durch die Schlacht vom 30. August 1870). Da die Bestimmungen dieses Privilegs, die sich zum Teil an die Stadtrechte von Laon und Reims anschlossen, in verständiger und zeitgemässer Weise zwischen ländlicher Gebundenheit und städtischer Unabhängigkeit die Mitte hielten und ein Gemeinwesen schufen, das, mit ausgedehnter Selbstverwaltung ausgestattet, sich doch von den für die Herren so gefährlichen gemeindlichen Eidgenossenschaften (communitates, communes jurées) fern hielt, so gewannen dieselben bald ausserordentliches Ansehen und weiteste Verbreitung. Für die Einwohner brachten sie die Befreiung von unerträglichen Lasten, setzten Recht und Gesetz an die Stelle herschaftlicher Willkür und erzeugten, indem sie das Beamtenernennungsrecht des Herrn zu Gunsten des Gemeindewahlprinzips aufgaben oder doch wesentlich beschränkten, ein Interesse am gemeinen Wesen, das dem Landvolke in jahrhundertelanger Unterdrückung fast ganz abhanden gekommen war; den Herren aber gewährten sie den Vorteil einer gesicherten

Einnahmequelle aus den gefreiten Orten, die sich bald eines immer wachsenden Zuzuges aus minder begünstigten Gegenden und zunehmenden Wolstandes erfreuten. Nachweislich sind mehr als 500 Orte, Dörfer und Städte, aus den Flussgebieten der Maas und der Mosel in der Zeit vom Ende des 12. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts mit dem Rechte von Beaumont (loi de Beaumont, lex Bellimontis, Bömer Recht, lex Campaniae, nach dem Aufbewahrungsorte des Privilegs auch Arca, lex Arcarum) bewidmet worden. Es war ein sehr glücklicher Gedanke des durch seine Arbeiten auf dem Gebiete der elsässischen Rechtsgeschichte auch in Deutschland längst vorteilhaft bekannten Verfassers, den auf diese Weise im nordöstlichen Frankreich, in Luxemburg und dem südlichen Belgien begründeten rechtlichen und sozialen Verhältnissen des dritten Standes (denn Adel und Geistlichkeit wurden von den Bestimmungen des Beaumontrechtes nicht berührt) eine eingehende Untersuchung zu widmen, bei welcher ausser den Bestimmungen des Privilegs von Beaumont selbst auch die in den Bewidmungsprivilegien für andere Orte enthaltenen zahlreichen Modificationen auf das vollständigste herangezogen wurden. Das Werk des Verfassers, das bereits von der Stanislaus-Akademie zu Nancy durch die Erteilung eines Preises geehrt wurde, verdient die grösste Anerkennung. Es ist ungemein sorgfältig und gründlich gearbeitet und bietet inhaltlich so viel Neues und Interessantes, dass wir das Studium desselben auch den deutschen Lesern nur dringend empfehlen können. Der Verfasser gibt zunächst einen historisch-geographischen Überblick über das Gebiet der loi de Beaumont und die früheren rechtlichen und sozialen Zustände innerhalb dieses Gebietes. Das zweite Kapitel enthält die Geschichte und eine kurze Charakteristik des Privilegs von 1182, sowie den lateinischen Urtext und eine altfranzösische Übersetzung, beide gegenüber den bisherigen Abdrücken vielfach berichtigt; das noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts vorhanden gewesene Original ist leider verschollen. Das dritte Kapitel behandelt die Ausbreitung der Beaumontprivilegien, die bald eine so grossartige war, dass man dieselben im 15. Jahrhundert als „les franchises et privilèges que une chascune créature doit naturellement désirer“ bezeichnen konnte. Hauptsitze des Beaumontrechtes waren die Grafschaften Bar, Luxemburg, Chiny, Aspermont-Dun und das Bistum Verdun, demnächst die Champagne; im Herzogtum Lothringen leisteten die zum Teil von Kaiser Friedrich II. unterstützten feudalen Bestrebungen des Landesadels der Einführung erfolgreichen Widerstand. Das Privileg wurde ins Französische und ins Deutsche übersetzt; ausserdem entstand unter dem Namen „loy de Beaumont“ oder „Arche“ eine französische Kompilation, welche die ursprünglichen 57 Artikel auf 150 vermehrte. Die Verleihung des Beaumontrechtes, von der der Verfasser im vierten Kapitel ausführlich handelt, geschah teils in Verbindung mit der Neugründung eines Ortes, teils und vornehmlich durch die Bewidmung eines schon bestehenden, der nun als gefreiter Ort, nova villa, angesehen wurde, mochte er gleichzeitig zur Stadt erhoben werden oder Dorf oder Marktflecken bleiben; auf gewisse

eigentümliche Vorgänge von grossem Interesse, die sich an die Verleihung zu knüpfen pflegten, wird Referent demnächst bei anderer Gelegenheit zurückkommen[1]). In den vier folgenden Kapiteln stellt der Verfasser den Inhalt des Beaumontrechts, unter peinlicher Berücksichtigung aller demselben widerfahrenen Modificationen, dar: Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, Ehe, Grundbesitzverhältnisse, Einwohnerklassen, Rechtspflege, Verfassung, Verwaltung, Autonomie, Abgaben und Dienste, Gerichtsverfahren, Privatrecht, Strafrecht. Unter den Abgaben ist von besonderem Interesse das terragium (terrage, gerbage), ein Sechstel des Ertrages von altbebautem Lande, ein Siebentel von neuen Kulturen. Der Zusammenhang dieser Abgabe mit dem Medem (vgl. Bd. II, S. 66ff. dieser Zeitschrift) ist dem Verfasser entgangen. Das neunte Kapitel ist dem ökonomischen, sozialen und politischen Aufschwunge der Bevölkerung in den gefreiten Gemeinden gewidmet. Im 16. Jahrhundert fieng die Ausbreitung des Beaumontrechts an zu stocken und die Reaktion des absoluten Staates gegen die Selbständigkeit der Gemeinden begann. In dem nun entstehenden Kampfe widerstrebender Interessen, den der Verfasser im neunten Kapitel schildert, verlor die loi de Beaumont mehr und mehr an Boden, ganze Gebiete wurden ihr entzogen, und wo sie in Geltung blieb, mussten sich die Bürger doch vielfache Einschränkungen ihrer alten Freiheiten gefallen lassen. In einem Appendix teilt der Verfasser eine bedeutende Zahl grösstenteils ungedruckter Quellen, die meisten in altfranzösischer Sprache, mit.

R. Schröder.

L. Dargun, Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben (a. u. d. T. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke. XVI). Breslau 1883. W. Koebner. 161 S. 8[2]).

Die an anregenden Untersuchungen reiche, auf ein umfassendes Quellenmaterial aus dem Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft gestützte Arbeit zerfällt in zwei Abteilungen, von denen die erste (S. 1—77) dem Mutterrecht, die zweite (S. 78—140) der Raubehe

---

[1]) Vgl. Schröder, Weichbild (i. d. Historischen Aufsätzen für G. Waitz, 1886, S. 306—323).

[2]) Auf den Wunsch des Herrn Verfassers sei hier einigen zusätzlichen Bemerkungen desselben Raum gegeben:

„Auf S. 27 (9. Z. d. Textes v. u.) hat das Citat Liutpr. 130 hinwegzufallen, während Grimoald 6 als besonders beweiskräftig eingehendere Berücksichtigung verdient hätte. Das nämliche gilt von Liutpr. 114.

Auf S. 28 ist der Inhalt von Liutpr. 57 ungenau wiedergegeben. Es soll heissen: Der Sohn haftet für die Schulden des Vaters mit dem was er von ihm erhalten, sowie mit dem was er von seiner Mutter geerbt hat, wenn die Mutter zur Zeit ihres Todes im Mundium des Vaters war. — Hiermit wird die Möglichkeit offen gelassen, dass die

gewidmet ist. Die Bedeutung des Mutterrechts bei den nichtgermanischen Völkern behandelt Verfasser S. 1—20, ebenso die der Raubehe S. 78—111, während die im germanischen (deutschen wie skandinavischen) Rechte vorhandenen Spuren des Mutterrechts S. 21—72, der Raubehe S. 111—140 zur Erörterung kommen. Bei der Abhandlung über das Mutterrecht liegt der Schwerpunkt in dem germanistischen, bei der über die Raubehe in dem die vergleichende Rechtswissenschaft betreffenden Teile. Als unzweifelhaft festgestellt ist zu erachten, dass es für alle Völker eine Zeit gegeben hat, wo alle Verwantschaft durch die Mutter vermittelt wurde, wo das ganze Familienrecht im Mutterrecht (daher *matrimonium*) wurzelte, während die Stellung des Mannes zu Weib und Kind nur einen vermögensrechtlichen Charakter hatte (daher *patrimonium*); ebenso eine Zeit, wo die durch Raub begründete eheliche Gemeinschaft trotz mangelnder Zustimmung der Verwanten der Geraubten, gleichviel ob die letztere der Entführung zugestimmt hatte oder nicht, als vollgiltige Ehe angesehen wurde. Dass freilich, wie manche behaupten, die Raubehe ursprünglich die einzige Eheform gewesen sein sollte, ist durchaus nicht zuzugeben und kann auch nicht aus der vielfach noch heute bestehenden Sitte, mit der Eheschliessung einen Scheinraub zu verbinden, gefolgert werden[1]). Zu den zahlreichen von dem Verfasser angeführten Beispielen dieses auch in dem Worte „Brautlauf“ angedeuteten Scheinraubes ist noch der interessante Bericht über Brautlauf und Brautkauf in Südarabien in Wrede's Reise in Hadramaut (herausgegeben von v. Maltzan, 1873) S. 219, 262 f., hinzuzufügen. Über Hemmung der Braut in der Rhön vgl. L. Höhl, Rhönspiegel (Würzburg 1881) S. 62 f. Zu den aus Dichtern entnommenen Beispielen von Entführungen sind u. a. noch zu vergleichen König Rother, Ortnit und Wolfdietrich. Auf wirklichen Frauenraub deuten die Kämpfe Gunthers mit Brunhilde im Nibelungenliede. Über Raubehe im finnischen Epos vgl. Kohler, i. d. Zeitschrift für vergleich. Rechtswissenschaft VI, 277 ff. — Der Verfasser führt den Nachweis, dass es dem germanischen Begriffe der Ehe nicht widerstrebte, wenn der Mann nicht Vormund oder alleiniger Beschützer seiner Frau war, zwischen

---

Mutter nicht im Mundium des Vaters war, obwol der Titel unzweifelhaft nur einen aus rechtlich anerkannter Ehe entsprossenen Sohn betreffen soll.
Auf S. 30 hätte nicht bloss Roth. 161, sondern auch Roth. 162 herbeigezogen werden sollen. Bei Benützung des Liber Pap. (der Expositio) zu diesen Titeln hätte betont werden sollen, wie sehr dieselbe dem Inhalt des Edictes entspreche. Endlich muss als Lücke die Nichtberücksichtigung des langob. Erbrechtes angesehen werden, auf dessen Verwendbarkeit als Beleg für das Mutterrecht Prof. Brunner mich aufmerksam machte. Die diesbezügliche Arbeit konnte ich leider seitdem nicht vornehmen, an die Tatsache wurde ich aber durch die Recension meines Buchs in der „Cultura“, Rivista di scienze etc., Napoli 1884, p. 752 von Neuem erinnert.“

[1]) Die von dem Verfasser betonte Redewendung „eine Frau rauben“ lässt sich für die ursprüngliche Notwendigkeit des Brautraubes ebenso wenig verwerten, wie der Ausdruck „eine Frau kaufen“ für den Brautkauf.

den Ehegatten kein eheliches Güterrecht eintrat, die Kinder nicht dem Stamme des Vaters, sondern dem der Mutter angehörten: auch die Ehe ohne Munt war eine Ehe, da jeder Ehegatte ein Recht auf eheliches Leben hatte und dem Manne bei Angriffen auf die geschlechtliche Ehre seiner Frau ein Sühneanspruch zustand. Es ist ein Verdienst des Verfassers, diese Ehe ohne mundium in den Volksrechten nachgewiesen zu haben. Er konnte da zum Teil an die wertvollen Untersuchungen Rosins über die langobardische Ehe anknüpfen, behauptet aber im Gegensatze zu diesem die Priorität jener Eheform vor der vertragsmässigen mit Brautkauf und Trauung. Eine Priorität in dieser Weise möchte ich nun nicht gerade annehmen. Die noch auf dem Boden des Mutterrechts stehende Ehe ohne Munt muss der Raubehe von je her eigentümlich gewesen sein und es ist dem Verfasser zuzugeben, dass die Möglichkeit der Umwandlung der letzteren in eine Mundialehe im Wege der Sühne durch Entrichtung des Muntschatzes einer späteren Rechtsbildung angehört. Dass aber erst durch derartige Sühneverhandlungen die Idee des Brautkaufes aufgekommen, der Muntschatz sich aus der Muntbrüche entwickelt haben sollte, und nicht umgekehrt, ist mir durchaus unwahrscheinlich. Ich halte, wie oben bemerkt, die vertragsmässigen Eheschliessungen mit Trauung und folgeweise mit Brautkauf für ebenso alt wie die Raubehen ohne Munt, beide müssen lange Zeit nebeneinander bestanden haben, und zwar ohne sich in ihrem Inhalte wesentlich von einander zu unterscheiden. Der Gegensatz trat erst schärfer hervor, als die Ehe mit Brautkauf mehr und mehr zum agnatischen Prinzip führte und das Mutterrecht verdrängte, das schliesslich nur noch bei der Ehe mit Ungenossen, also insbesondere bei der zu Herrenrecht *(ad legem salicam)* mit blosser Morgengabe *(ad morganaticam)* bestehen blieb. Dass aber das Mutterrecht auch im germanischen Recht den Ausgangspunkt des Familienrechts gebildet hat, zeigt ausser der schon oft in dieser Richtung verwerteten Stellung des Mutterbruders die Bevorzugung der Spindelmagen im Erbrecht (d. h. dem ursprünglich allein anerkannten Mobiliarerbrecht), sowie bei der chrenecruda und dem reipus der salischen Franken. Dem reipus hat der Verfasser S. 141—152 einen besonderen Exkurs gewidmet; er vermutet, dass die vertragsmässige Eingehung einer zweiten Ehe für Witwen ursprünglich unzulässig gewesen sei, hier habe nur Raubehe gegolten, das für diese an die mütterlichen Verwanten zu zahlende Sühngeld (reipus nihil sinus) von $62^1/_2$ solidi (2500 Denare sind $62^1/_2$ solidi, nicht 63, wie der Verfasser im Anschluss an den Wortlaut der L. Sal. 44 schreibt) habe sich dann später, nach Zulassung der Vertragsehe, in eine bloss symbolische Abfindung, den reipus der Lex Salica, umgewandelt. Wie dem auch sein möge, jedenfalls hat der Verfasser mit diesem Gedanken wie mit seiner ganzen Arbeit eine sehr berücksichtigungswerte Anregung gegeben.

Die wertvollen Beiträge von Kohler i. d. Zeitschr. f. vergl. RW. V hat der Verfasser nicht mehr benutzen können.

R. Schröder.

Savigny und sein Kritiker.

P. Heinrich Denifle, Unterarchivar des heil. Stuhles, hat in seinem Werke Die Universitäten des Mittelalters bis 1400[1]), sodann in verschiedenen Aufsätzen des von ihm und Franz Ehrle S. J. herausgegebenen Archivs für Litteratur und Kirchengeschichte[2]) eine grosse Anzahl von wertvollen Urkunden, namentlich aus den Schätzen des Vaticanischen Archivs herausgegeben, er hat ferner viele andere bereits bekannte mit den Handschriften verglichen und die Drucke controliert, und er hat endlich zahlreiche chronologische und andere Untersuchungen beigefügt, die das Verständnis und die Benutzung derselben berichtigen und erleichtern. Für alles dies ist ihm die Wissenschaft zum höchsten Danke verpflichtet, aber um so mehr muss man auch darauf hinweisen, dass seine Methode im Uebrigen erhebliche Mängel zeigt und dass er eine grosse Zahl von falschen Behauptungen aufstellt. Denn die gelehrte Umgebung, in der sie auftreten, blenden jeden, der sich nicht ganz vertraut gemacht hat mit dem Stoff, und die Geschichte der Universitäten ist ein Stoff der zwar vielen interessant aber wenigen bekannt ist. Einige dieser falschen Behauptungen hatte ich in den Göttinger Gelehrten Anzeigen, Jahrgang 1886 Nr. 3 S. 97—117, richtig gestellt, namentlich die grundlosen Angriffe Denifles auf Savigny und Döllinger zurückgewiesen. Darauf hat Denifle in dem neuesten Hefte seines Archivs (Bd. II, Heft 2, 337—352) diese Beschuldigungen wiederholt[3]), und da er keine Beweise zu geben hatte, allerlei Staub aufgewühlt und

---

[1]) Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1885. — [2]) Ebendaselbst. — [3]) Denifle hat diese Erwiederung angefüllt mit allerlei Ausfällen gegen meine Person und meine Forschung. Es war das bei seiner Art der Polemik nicht anders zu erwarten und teile ich damit nur das Geschick Döllingers und Anderer, die er in gleicher Weise behandelt. Wer die Dinge untersucht, wird finden, dass er so schilt, weil er schwerer Fehler überführt worden ist. Zu berichtigen habe ich nur einen Punkt. Durch einen lapsus calami oder memoriae schreibe ich S. 112 eine Aeusserung Bonifacius' VIII., die sich auf ein durch Honorius III. geschaffenes Verhältnis bezieht, diesem Honorius III. zu. Für die Untersuchung hat es übrigens keinerlei störende Folgen, denn wichtig ist nur, dass es ein Papst ist, der jene Auffassung äussert. Diese Verwechslung hat nun aber Denifle zu einem characterischen Trugschluss verleitet. Er nimmt sie nämlich zum Beweise, dass ich die bezüglichen Briefe nicht gelesen habe. Mit gesperrten Lettern verkündet er das Resultat, obschon es kaum denkbar ist, dass Jemand die Verfassung von Bologna untersucht, ohne diese Urkunden zu lesen, und die Annahme eines Versehens zur Erklärung ausreichte. Er liefert damit nur einen weiteren Beleg zu den vielen Stellen, in denen er Behauptungen für Beweise ausgiebt.

Es ist im Besonderen ein Gegenstück zu seinem Beweise, dass ich nicht einmal den unentbehrlichen Bulaeus benutzt hätte. Ich hatte nämlich getadelt, dass Denifle in der Untersuchung über den Rector von Paris die Bedeutung des von der Universität 1244 erlassenen Statuts für die Stellung des Rectorats nicht genügend hervorhebe, indem er

die Sachlage verdunkelt. Weil es sich nun um zwei Männer handelt, deren Namen einen ausgezeichneten Klang in der deutschen Gelehrtenwelt haben, und da es ferner wichtig ist, diese Methode des Kritikers Denifle zu beleuchten, so nehme ich die Frage noch einmal auf, aber an dieser Stelle, dem Character der Zeitschrift entsprechend, mit Beschränkung auf Savigny.

Savigny hat in seiner Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter Bd. III, 152—419 und Anhänge S. 643—718 über die Entstehung und Verfassung der mittelalterlichen Universitäten gehandelt. Er konnte in diesem Abschnitte eines Werkes, das eine andere Aufgabe verfolgt, natürlich nicht die Geschichte aller Universitäten schreiben, sondern musste sich auf diejenigen beschränken, deren Entstehung und Wirksamkeit für die Rechtsstudien oder für die Ausbildung der Universitätseinrichtungen von besonderer Wichtigkeit zu sein schien. Aber trotz dieser Beschränkung hat Savigny eine Darstellung geliefert, welche bisher als die beste Darstellung mittelalterlicher Universitäten überhaupt galt. Indessen hatte er doch der weiteren Forschung grossen Spielraum gelassen, auch ist seither viel neues Material zugänglich geworden und das bereits Vorhandene hat zum teil sorgfältige Prüfung und Bearbeitung erfahren. Wenn Denifle deshalb sagt, dass Savignys Arbeit heute nicht mehr genügt, dass eine neue Bearbeitung notwendig ist, so ist das ganz richtig, es wäre ein Wunder, wenn es anders wäre, es sind mehr als 50 Jahre verflossen, seitdem das Buch unter uns wirkt. Aber Denifle setzt zugleich den Wert des Buches ungebührlich herab. Savigny habe sich wohl bestrebt, sagt Denifle S. IX, die Universitäten aus den Quellen zu schildern und zuerst auf die Unterschiede der Verfassungen derselben hingewiesen, die Abhandlung habe „ungemein anregend gewirkt“, sie könne sich aber „nicht im entferntesten“ mit anderen Teilen des Werkes messen. „Einzelnen Universitäten z. B. den spanischen, englischen vorzüglich aber den deutschen sammt den ungarischen und den polnischen widmete er nicht die geringste Aufmerksamkeit. Andere, namentlich die französischen werden zu flüchtig behandelt und hinsichtlich der Pariser stützt er sich fast durchgehends auf Du Boulay. Was die italienischen Universitäten anbelangt, so kam bei Savigny im Grunde nicht das 13. und 14. Jahrhundert zur Dar-

---

dasselbe als ein Statut über Hörsäle und Wohnungsmiethe bezeichne. „Dieser Ausdruck, sage ich S. 108, lässt schwerlich errathen, dass der Rector auch die unwürdige Konkurrenz der Magister bezüglich der Hörsäle verhindern sollte.“ Statt den Mangel seiner Interpretation anzuerkennen, der freilich seine ganze Theorie über das Rectorat berührt, dreht Denifle die Sache so, als bezweifele ich, dass das Statut von Hörsälen handele, und diese Unterstellung dient ihm dann S. 347 als Beweis, dass ich die bei Bulaeus abgedruckte Urkunde nicht „einsehen konnte“, also nur Jourdains Regesten hatte, nicht den Bulaeus selbst. Sapienti sat! Im ersten Bande meiner Geschichte der deutschen Universitäten, der hoffentlich noch Ende dieses Jahres (bei J. G. Cotta) erscheinen wird, werde ich noch auf einzelne Punkte zurückkommen müssen.

stellung, sondern von manchen Einzelheiten abgerechnet, eine spätere Epoche. Dies betrifft besonders seine Auseinandersetzungen über die Organisation der Universitäten Bologna und Padua." Dagegen ist zu bemerken: Die spanischen, englischen, deutschen etc. Universitäten behandelte Savigny allerdings nicht, aber nicht aus Unaufmerksamkeit, sondern planmässig. Er hatte so wie so schon nötig, diese ausgedehnte Untersuchung der Universitäten zu rechtfertigen, und dabei sagt er Bd. III S. VII f. ausdrücklich, die deutschen Universitäten habe er übergangen, denn „sie waren in dem Zeitraum, von welchem hier die Rede ist, überhaupt nicht von grosser Bedeutung, für das Römische Recht aber völlig ohne Einfluss". Aus denselben Gründen überging er die anderen, selbst die sonst so interessanten englischen und spanischen (III, 409 und 411). Aus dieser Auslassung kann also seiner Forschung kein Vorwurf erwachsen, aber weil Savigny die Universität Lerida nicht behandelt, versteigt sich Denifle sogar zu dem höhnischen Worte: „Den Herren Savigny und Stein waren, so scheint es, alle spanischen Universitäten spanische Dörfer" (S. 499 Note 1114). Vor solchem Hohne hätten den verdienten Mann schon die wenigen Sätze schützen sollen, in denen er die Statuten von Salamanca und einige andere wichtige Quellen bespricht. Sie bieten keine Darstellung von Salamanca und noch weniger von den anderen spanischen Universitäten, es sind Bemerkungen, mit denen Savigny über dieselben hinweggeht, aber sie weisen doch auf einige Hauptquellen unserer Kenntnis hin.

Nicht weniger ungerecht ist der andere Vorwurf, Savigny behandele die französischen Universitäten flüchtig. Er schildert nicht alle und einige nur kurz, ausführlicher nur Montpellier und Paris, aber diese auch eingehend. Von dem Abschnitt über Paris behauptet Denifle freilich, Savigny stütze sich fast durchgehends auf Du Boulay, aber Savigny giebt eine selbständige Darstellung auf Grund der in den Folianten von Du Boulay aufgehäuften Urkunden und Nachrichten. Ich halte Savignys Darstellung von Paris in mehreren Punkten nicht für richtig, aber er hat sich doch nicht zu solchen Irrtümern verirrt, wie sie jetzt Denifle verbreitet.

Ein Fehler von Savigny war es z. B., das sogenannte Concordat der vier Nationen über die Wahl des Rectors mit Bulaeus in das Jahr 1206 zu legen, und er setzte deshalb die Ausbildung dieser Institute vielleicht zwanzig Jahre zu früh — aber Denifle verfällt bezüglich derselben in einen weit grösseren Irrtum. Er behauptet S. 95, dass die Nationeneinteilung „sich nicht auf eine spontane Entwicklung" gründe, sondern „künstlich" „gemacht worden sei", ohne auch nur andeuten zu können, wann, wie und von wem dies geschehen sei. Als Beweis bringt er nichts als die Erwägung, dass die Art der Gruppierung den geographischen Verhältnissen so schlecht entspreche — aber wenn dies Argument gelten sollte, könnte man es dann nicht mit besserem Recht gegen die Vermutung einer künstlichen, also von erwägender Leitung durchgeführten Einteilung geltend machen? Dies nichtige Argument genügt Denifle um seine Theorie darauf zu bauen, trotzdem es sich

keineswegs um eine Meinung handelt, die so neben her geäussert wird und die für das Verständnis und die Untersuchung des Einzelnen gleichgültig wäre. Paris ist der Hauptort für die Ausbildung einer grossen Gruppe von Universitätsordnungen, und die Nationen bilden eins der wichtigsten Organe dieser Verfassung — deshalb ist es von grundlegender Wichtigkeit, wie man ihre Entstehung auffasst. Nun liegt für die Vermutung Denifles kein Zeugnis vor, und es widerspricht ihr alles, was wir von Paris wissen. Es lässt sich nicht einmal ein Muster nachweisen, das von dem Verfassungskünstler befolgt wäre. Denifle deutet auf die italienischen Universitäten, aber an denselben hatten die Nationen eine andere Zusammensetzung, Verfassung und Bedeutung wie in Paris, auch ist es zweifelhaft, ob sie früher als in Paris zu fester Ausbildung gelangten. Dagegen finden sich Spuren, dass schon im 12. Jahrhundert nationale Gruppierungen der Scholaren (docentes et discentes) in Paris bestanden und dass sie sich unter dem Einfluss der in den ersten Decennien auftretenden Bedürfnisse und Nötigungen zu rechtlich organisierten Corporationen festigten.

Deutlich zeigt diese Theorie Denifles die Mängel seiner Methode. Wo es sich um eine Einzelheit handelt, um die Feststellung einer Lesart, um eine chronologische Frage etc., da ist er sorgfältig bemüht, das Gegebene festzustellen, wo es sich um Schlüsse aus einer grösseren Reihe von Thatsachen handelt, ist er in Gefahr, Vermutungen und Einfälle für Thatsachen auszugeben.

Ein anderes Beispiel ist seine Darstellung des Rectorats. Sie gipfelt S. 125 in der Behauptung, dass die allmälige Steigerung des Rectors an Befugnissen und Rang „ein ganz unnatürliches Resultat" sei und S. 693 behauptet er sogar: „der Rector der Universität Paris war und blieb immer etwas Ueberflüssiges". Nun ist das Amt des Rectors gleichzeitig mit der Festigung der Organisation der Universität aus kleinen Anfängen zu der leitenden Behörde herangewachsen, es ist die bare Willkür, diese Entwicklung zu verwerfen und eine andere zu verlangen, es ist ein Seitenstück zu der Behauptung, die Nationen seien künstlich gemacht worden. Die ganze Entwickelung von Paris wird mit solchen Behauptungen auf den Kopf gestellt, es wird eine Entwicklung als die correcte bezeichnet, für die keinerlei Zeugnisse der Quellen vorliegen.

Die Folgen dieser Willkür zeigen sich dann auch in der Interpretation der Urkunden. Im Jahre 1283 klagte die Universität[1]) bei dem Papste, der Kanzler behaupte, er sei das Haupt der Universität, während Parisiensis Universitas non credit nec confitetur secundum suum Rectorem habere capud aliud a Vestra sanctitate d. h. der Rector ist das Haupt der Universität und mit ihm stehen wir unmittelbar unter dem heil. Stuhl. In einem anderen Satze betonen die Magister dies nochmals. Item Universitas sicut ipsa tota

[1]) Die Urkunde ist abgedruckt bei Jourdain Index Chartarum Univ. Paris. p. 49.

confitetur nullo medio pertinet ad Romanam ecclesiam. Die unter dem Rector geeinigte Universität bezeichnet hier die Ansprüche des Kanzlers als den Versuch, sich als eine Instanz zwischen sie und den Papst zu schieben [1]). Denifle behauptet nun, die Universität bestreite zwar dem Kanzler, dass er ihr Haupt sei, sie sage aber nicht, „der Rector sei es sondern der Papst. Wer da weiss, dass der Papst als das allgemeine Haupt der Welt galt, und dass Klöster u. s. w. sich bemühten, mit ihrem Abt etc. direct unter dem Papste zu stehen, keinen Herrn über sich zu haben als ihn, der kann über den Sinn der Worte: neben unserem Rector haben wir kein anderes Haupt als den Papst" nicht zweifelhaft sein. Die Interpretation Denifles ist wieder nur ein Beweis, wie sehr ihm seine willkürliche Theorie vom Rectorat die Erklärung selbst ganz unzweideutiger Stellen erschwert.

Durch eine ähnliche Willkür hat Denifle die Untersuchung über die Entstehung des Kanzleramtes verwirrt, welches neben dem Rectorat und den Nationen die Hauptsäule der Verfassung der Universität Paris bildet und daselbst eine ganz eigentümliche Ausbildung gewann. Ein Hauptantrieb zur Bildung der geregelten Ordnung der Studien lag in dem Uebelstande, dass junge Leute mit unzureichender Vorbildung als Lehrer auftraten und was sie eben gelernt hatten mit keckem Munde und vielfach gefährlicher Consequenzmacherei als neue Lehre verkündeten. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts haben einsichtige Männer hierüber laute und bittere Klage erhoben. Bekannt sind die satyrischen Schilderungen des gelehrten Johann von Salesbury, aber nicht blos dieser überlegene Geist erkannte das Uebel, es war eine allgemeine Klage, und die Abhülfe dieses Notstandes bildet eine Hauptaufgabe der damals entstehenden Universitäten. In diesem Punkte vor allem musste Ordnung treten an Stelle des regellosen Treibens der isolirt neben einander stehenden Privatgelehrten. Der Uebergang vom Schüler zum Professor wurde durch eine in vorgeschriebener Weise zu gewinnende Licenz geregelt. Merkwürdiger Weise entwickelten sich nun in Paris für die Erteilung dieser Licenz und für die damit verbundenen Examina zwei Behörden, nicht eine. Neben dem Kanzler von Notre Dame übte der Abt von S. Genovefa diese Befugnis in ähnlicher Weise. Diese Entwicklung ist höchst auffallend, begegnet auch nur in Paris, und die Geschichte der Entstehung der Universität darf sie nicht unerklärt lassen. Da man nun aber weiss, dass S. Genovefa neben Notre Dame bereits in der ersten Hälfte und in der Mitte des 12. Jahrhunderts ein Hauptsitz und Mittelpunkt der Gelehrten war, so hat man nicht gezweifelt, dass um dieser Bedeutung willen der Abt von S. Genovefa jene mit dem Kanzler von Notre Dame rivalisirende Stellung gewann. Dem gegenüber stellt nun Denifle plötzlich die Behauptung auf, S. Genovefa sei um 1200 kein Sitz von gelehrten Schulen gewesen und keine

[1]) Der Kanzler fasste die Sache vermutlich anders, er wollte den Rector nicht als den Vorstand und Leiter der Universität anerkennen, aber diese Auffassung liess die Universität gar nicht aufkommen, dass der Rector ihr capud sei, behandelte sie als selbstverständlich.

Bildungsstätte der Universität. Die Anfänge der Universität seien ausschliesslich in einer Vereinigung der dem Kanzler der Kathedrale unterstehenden Lehrer zu suchen. Als Beweis für diese Hypothese, welche mit der angeführten Thatsache in ungelöstem Widerspruch steht, dient ihm die Behauptung, dass in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nur Gelehrte erwähnt werden, welche in Paris lehrten, und S. Genovefa liege ausserhalb der Stadt. Richtig ist daran, dass S. Genovefa politisch erst Anfang des 13. Jahrhunderts zur Stadt Paris hinzugezogen wurde, aber ebenso sicher ist, dass in einem lässigeren Sprachgebrauch S. Genovefa schon im 12. Jahrhundert zu Paris hinzugerechnet wurde und dass im Besonderen bereits im 12. Jahrhundert die Schulen der Gelehrten in Paris und den Vororten als ein zusammengehöriges Ganze betrachtet und als scholae Parisienses zusammengefasst wurden. Nur gelegentlich hob man die Scheidung hervor. Die Gelehrsamkeit, welche Denifle aufbietet, kann die Punkte, auf welchen die Entscheidung ruht, wohl verhüllen aber nicht beseitigen, und im Besonderen sind seine Erörterungen über den Abt Stephanus nicht am Platze. Es handelt sich nicht um die Klosterschule sondern um Schulen auf dem Gebiete des Klosters.

Von solchen Fehlern ist Savigny frei, und das reichere Material, das Denifle zu Gebote stand und die Unterstützung, welche Arbeiten wie die von Thurot, Jourdain u. a. gewähren, haben ihn nicht vor dem Schicksal bewahrt, die bereits gebahnten Wege in gefährlicher Weise wieder zu verbauen!

So viel von Paris — und Paris bildet nicht einmal den bedeutendsten Teil von Savignys Darstellung, sondern Bologna.

Ueber die Methode dieses Teils urteilt Denifle jedoch ebenso abschätzig. Savigny schildere im Grunde nicht die Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts, sondern lege die Statuten des 16. Jahrhunderts zu Grunde. Er widerholt diesen Vorwurf S. 181, indem er behauptet, Savigny habe bei der Schilderung des Rectorats „wie auch sonst zumeist nur die (im 16. Jahrhundert) gedruckten Statuten zur Hand genommen“. Von den Rectoren handelt Savigny vorzüglich an zwei Stellen § 65 f. S. 174 und § 72 f. S. 188 f. In § 65 giebt er die Nachrichten, die wir aus dem 12. und 13. Jahrhundert haben und citirt auch nicht ein einziges Mal die gedruckten Statuten sondern Stellen der Glossatoren Azo, Accursius, Odofred, Cinus, sodann zahlreiche Stellen der Urkunden bei Sarti und Savioli. Ebenso bestimmt er das Wesen der Gerichtsbarkeit des Rectors § 66 mit Stellen aus den Glossatoren S. 177 Note a und b. § 67 S. 179 schildert er auf Grund der bei Ghirardacci erhaltenen Nachrichten die Versuche der Mediciner einen eigenen Rector aufzustellen (Ende des 13. Jahrhunderts). Und solchem Thatbestande gegenüber wagt Denifle jene Beschuldigung! Man sieht, welchen Wert seine Beschuldigungen und seine Beweise haben.

Von § 68 an schildert Savigny dann die Verfassung der Universität nach den gedruckten Statuten, aber unter ausdrücklicher Verweisung auf die § 60 gegebene Geschichte derselben und indem er zur

Erläuterung der geschichtlichen Entwicklung auch hier das übrige Material heranzieht. Man vergleiche nur die Noten etwa S. 192 f., wo Savigny die Lehren der damaligen Juristen Rolandinus und Baldus, die Nachrichten und Urkunden bei Sarti und Ghirardacci aus dem 13. und 14. Jahrhundert zu den bezüglichen Paragraphen der Statuten hinzustellt. Auch für diesen Abschnitt ist deshalb Denifles Vorwurf im Widerspruch mit den Thatsachen, und das tritt noch deutlicher hervor, wenn man die Beschaffenheit dieser Statuten in Erwägung zieht. Savigny benutzt die im Jahre 1561 gedruckte Ausgabe der Statuten, welche im Wesentlichen die Redaction derselben aus dem Jahre 1432 darstellen. Er zeigt dann zunächst, dass dieser Redaction eine ältere aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu Grunde liegt, weil in einem Capitel der 1348 verstorbene Jurist Johannes Andreae als lebend erwähnt werde. Sodann empfiehlt er die Annahme, dass zwar nicht der Fassung aber dem Inhalt nach „das meiste und wichtigste, was sich jetzt in den Statuten findet, aus der Zeit der ersten bestimmten Einrichtung der Universität herrühren mag. Folgende Gründe machen diese Annahme sehr wahrscheinlich: erstlich die bestimmte Nachricht, dass wenigstens im Jahre 1253 schon Statuten der Universität wirklich vorhanden waren, besonders aber zweitens der in den gedruckten Statuten enthaltene Katalog der Bücherverleiher. Denn in diesem stehen fast durchaus Werke des 12. und 13. Jahrhunderts, nur wenige aus der ersten Hälfte des 14. und z. B. von Bartolus und Baldus kein einziges."

Denifle übergeht das aus der Erwähnung von J. Andreae entnommene Argument und verwirft die Berufung auf die Statuten von 1253 als „eine petitio principii". Er fragt, ob diese Statuten mit denen von 1432 identisch gewesen seien. Es kenne sie doch niemand, auch Savigny nicht. Das heisst dem Savigny etwas unterschieben, um ihn bekämpfen zu können. Savigny hat diese Identität nicht behauptet, sondern hat nur an die Thatsache erinnert, dass bereits 1253 schriftlich formulierte Statuten vorhanden waren, dass also die Redaction des 14. Jahrhunderts auf einer Redaction des 13. Jahrhunderts ruhte. Wie viel sich aus dieser Redaction in den späteren erhielt, dafür dient ihm als Beispiel der Katalog. Denifle meint dagegen, das Alter des Katalogs beweise nicht für das Alter der Statuten, „zwischen denen er steht". Er steht jedoch nicht blos zwischen ihnen sondern er ist eingefügt in dieselben, und seine Preise bildeten eine rechtskräftige Norm wie die anderen Statuten. Anfangs war er für sich erlassen aber bereits im 14. Jahrhundert bildete er eine Rubrik des „Corpus Statutorum", wie die einleitenden Worte und die Florentiner Ableitung zeigen. Denifle hat aber noch ein Argument. Der Katalog sei auch in die Florentiner Statuten von 1388 aufgenommen worden, „buchstäblich gleichlautend, ohne neue Zuthat und mit unmerklichen Varianten" und dies sei ein „schlagender Beweis", dass der einmal angefertigte Katalog eben immer wieder dem jeweiligen Corpus der Constitutionen beigegeben wurde."

Zunächst sind die Varianten nicht unmerklich, denn die Preise der Bologneser Statuten sind fast durchgängig geändert und zwar bedeutend, bisweilen auch die Berechnungsart. Sodann könnte die Aufnahme des Katalogs in die Florentiner Statuten nur in dem Falle als Argument dafür gelten, dass der Katalog beliebigen Statuten angefügt wurde, wenn die Florentiner Statuten von den Bologneser wesentlich verschieden wären: aber das sind sie nicht, sie stimmen mit den Statuten von Perugia, die in einer Redaction von 1457 erhalten und als eine nahverwandte Ableitung der Bologneser Statuten anerkannt sind [1]), in der Reihenfolge der Paragraphen und vielfach im Wortlaut überein und da sie aus dem 14. Jahrhundert stammen, so stellen sie uns eine Ableitung aus der im 14. Jahrhundert in Bologna geltenden Redaction der Statuten dar. Ihre Uebereinstimmung erbringt den unmittelbaren Beweis für die Annahme Savignys, dass die gedruckten Statuten „das meiste und wichtigste" so geben wie es bereits im 14. Jahrhundert galt. Da wir nun wichtigere Veränderungen der Einrichtungen im 14. Jahrhundert in Ghirardaccis Geschichte [2]) von Bologna und anderen Nachrichten verfolgen können, so kann man von dieser Redaction des 14. Jahrhunderts auch die Ordnung des 13. Jahrhunderts beurteilen, und sagen, dass sie ihr in der Hauptsache glich.

Es hat ja immer seine Schwierigkeit, grosse Institute zu schildern, die Jahrhunderte hindurch bestanden und natürlich mancherlei Veränderungen erlitten, aber wenn die Universität im 16. Jahrhundert noch die Redaction ihrer Statuten von 1432 benutzte und nur mit einigen Zusätzen versah, wenn diese Redaction in grossen Abschnitten sich durch die Ableitungen von Perugia und Florenz auf eine Redaktion des 14. Jahrhunderts zurückführen lässt und so dass grosse Stücke noch wörtlich stimmen — so ist es doch auch gerechtfertigt, diese Statuten bei der allgemeinen Schilderung der Universität zu Grunde zu legen und das hinzuzufügen, was von Veränderungen im Laufe der Zeit bekannt ist. Das aber hat Savigny gethan, und wenn man im Einzelnen seine Darstellung bessern und vervollständigen kann, im Ganzen hat er das Rechte getroffen. Denifle hat seinen Vorwurf noch besonders gegen Savignys Darstellung des Rectorats gerichtet, ich kann die Leser nur bitten, die bezüglichen Abschnitte S. 174 f. S. 193 ff. nachzulesen, namentlich die Schilderung der Wandelungen der Gerichtsbarkeit des Rectors.

---

[1]) Die Florentiner Statuten liegen jetzt in der Ausgabe von Gherardi und Morelli Documenti di Storia Italiana Tomo VII. 1881 Firenze 4 vor, erläutert durch Beigabe zahlreicher Urkunden. Leider haben die Herausgeber die Vergleichung mit den Statuten von Bologna und Perugia nicht vorgenommen, ich habe mehrere Stellen constatirt, an denen sie untereinander zur Besserung des Textes benutzt werden können. Padelletti Documenti inediti per servire alla Storia della Università Italiane. Bologna 1872 hat die Statuten von Perugia edirt und die bezüglichen Paragraphen der Statuten von Bologna mit ihren Ueberschriften daneben angeführt aber die Vergleichung nicht ins Einzelne geführt, auch die Florentiner nicht benutzt, die erst später gedruckt wurden. — [2]) Sie besteht grossenteils aus actenmässigen Mitteilungen.

Die höhnische Beschuldigung des grossen Gelehrten, dass er „harmlos nachschreibe“, dass ihm die spanischen Universitäten spanische Dörfer seien, dass er das 13. und 14. Jahrhundert nach Quellen des 16. schildere u. s. w. fällt auf den Kritiker zurück, der von Savigny lernen sollte.

Vor allem hätte er noch zwei Thatsachen von ihm lernen können, die für die Geschichte der Universitäten von allgemeinster Bedeutung sind. 1. Die Beurteilung der kaiserlichen und päpstlichen Stiftbriefe und 2. die Stellung des 15. Jahrhunderts. Ueber die Bedeutung der Stiftbriefe oder Gründungsprivilegien hatte Savigny S. 415 f. in der Kürze das Wesentliche richtig vorgetragen, aber das hat Denifle nicht gehindert, sie so zu überschätzen, dass er die Universitäten darnach gruppiert, ob sie solche Briefe empfangen haben oder nicht. Denifle reisst desshalb die Darstellung derjenigen Universitäten, deren Entstehungsgeschichte sich gegenseitig erläutert, wie Krakau, Ofen und Fünfkirchen, oder Oxford und Cambridge etc. auseinander, behandelt sie in verschiedenen Gruppen, und stellt dagegen solche, die sich in der Hauptsache spontan entwickelt haben, wie Montpellier und Cambridge, mit solchen in dieselbe Kategorie, die wie Heidelberg in einer viel späteren Periode und durch wirkliche Gründung, durch Uebertragung der an andern Orten und durch lange Entwicklung ausgebildeten Formen entstanden.

Diese Ueberschätzung führt ferner zu einer ganzen Reihe von falschen Urteilen über wichtige Vorgänge und Verhältnisse.

Der andere Punkt betrifft die Behauptung, dass das 15. Jahrhundert überall neue Verhältnisse aufweise und dass deshalb das Jahr 1400 der richtige Abschluss für die Behandlung der Universitäten des Mittelalters bilde. Denifle sagt darüber S. XXVI: „Allerdings kommen diese (neuen Verhältnisse) nicht gerade mit dem Jahre 1400 zum Vorschein. Hätte ich z. B. blos die deutschen Universitäten berücksichtigt, so würde ich ungefähr mit der Mitte des 15. Jahrhunderts geschlossen haben, während ich die italienischen nicht weit über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus in Betracht gezogen hätte.“ Dass die italienischen Universitäten im 15. Jahrhundert keinen wesentlich anderen Character tragen wie im 14. Jahrhundert, dafür bürgt bereits was oben von den Statuten Bolognas mitgeteilt wurde. Ich füge hinzu dass wir Perugia durch zahlreiche Documente aus dem 13. durch das 14. in das 15. Jahrhundert verfolgen können und dass durchaus kein Grund vorliegt das 15. Jahrhundert als eine eigene Periode zu betrachten. Florenz hat ferner im Jahre 1432 seine aus dem 14. Jahrhundert stammenden Statuten durch einige wenige Zusätze vermehrt und 1448 jene Statuten und diese Zusätze von neuem als das Recht der Universität bestätigt. Für Frankreich und England gilt dasselbe. Man nehme nur die Munimenta Academica von Oxford und man wird in den Beschlüssen und Urkunden des 15. Jahrhunderts ganz ähnlichen Verhältnissen und Ordnungen begegnen wie im 14. und 13. Gewiss hat sich manches geändert, aber die Aenderungen des 15. Jahrhunderts waren nicht

stärker als die welche das 14. Jahrhundert an den Ordnungen des 13. vornahm.

In der Erwiderung auf meine Kritik (Archiv II. 350) hat er für die Wahl dieser Grenze jene inneren Gründe nicht mehr geltend gemacht sondern den Umstand, dass die Fülle des Materials zu gross sei, als dass er allein es unternehmen könne, auch die Universitätsgeschichte des 15. Jahrhunderts in gleicher Weise zu untersuchen. Thatsächlich giebt er damit zu, dass innere Gründe nicht vorhanden sind, das 15. Jahrhundert von dem 14. abzutrennen, aber er verhüllt diese Anerkennung meiner Ausführung, indem er mich lang und breit über die Masse der Acten des 15. Jahrhunderts belehrt, obschon ich mit keinem Worte behauptet hatte, dass sie gering sei. Diese Masse des Materials ändert aber nichts an der Thatsache, dass auch für die Universitäten nicht mit der Wende des 15. Jahrhunderts, sondern erst mit der Wende des 16. Jahrhunderts eine neue Zeit beginnt. Diese richtige Anschauung hatte man bisher allgemein und diese grundlegende Anschauung ist von Denifle verlassen und verdunkelt worden.

Die Masse des Materials ist allerdings erdrückend, aber deshalb ist nicht eine falsche Periodeneinteilung zu wählen, sondern es ist eine sachentsprechende Teilung der Arbeit vorzunehmen, man muss sich beschränken das ungedruckte Material zu durchsuchen oder auf Grund der Editionen eine Darstellung zu geben. Indem Denifle beide Aufgaben gleichzeitig lösen wollte, sah er sich gezwungen, jene willkürliche Epoche als Grenze zu setzen, aber auch diese gewaltsame Zerreissung der zusammengehörenden Periode hat ihm keine Hülfe gebracht. Denn auch für die Geschichte der Universitäten bis 1400 ist das Material an Büchern und Urkunden so ungeheuer, dass es ein Mann nicht bewältigen kann, der zugleich das ungedruckte Material durchsuchen und Arbeiten wie den Index chartarum von Jourdain nicht als eine Basis gelten lassen, dessen Arbeiten noch einmal machen will. Wollte er aber so vorgehen und die vorhandenen Ausgaben der Urkunden selbst wieder auf die Handschriften prüfen, also sowohl die Editionen und Regesten machen oder controlieren und das Material verarbeiten: dann müsste er wenigstens die eine Arbeit nach der anderen vornehmen.

Denifle ist denn auch mit seinem Versuch gescheitert. Der Wert der Arbeiten liegt in den Mitteilungen aus den Handschriften und in den zahlreichen kritischen Ausführungen, aber in der Form von Regesten und Monographien würden sie noch viel nutzbarer sein. Seine Darstellung schleppt dagegen alte Irrtümer weiter und hat neue hinzugefügt, welche die wichtigsten Fragen verwirren und verdunkeln.

Strassburg. Georg Kaufmann.

M. Fournier, Essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallo-franc. Paris 1885. Vieweg. 177 Seiten. 8°.

Trotz der zahlreichen deutschen und französischen Werke, welche die Freilassung als Teil des gesammten Rechtslebens der in der Völkerwanderung gegründeten Germanenreiche behandeln, und trotz der glänzenden Erörterungen, welche einzelne, Form und Wirkungen der Freilassung betreffende Fragen in den Werken von Roth und Sohm gefunden haben, machte sich doch der Mangel einer dieselbe genügend wissenschaftlich und einigermassen erschöpfend behandelnden Monographie bemerkbar. Denn einer Halleschen Dissertation: „Die Freilassungen im Zeitalter der Volksrechte, von Arthur Stock, 1881" fehlte es nur allzusehr an der Kenntnis des allerdings recht bedeutenden Quellen- und Litteraturmaterials.

Jetzt hat dies interessante Institut mittelalterlichen Rechtslebens, das ganz besonders auch für die Erkenntnis der auf ihm zum grössten Teil beruhenden Ständeverhältnisse von Wichtigkeit ist, eine tüchtige Bearbeitung in dem oben genannten Werke gefunden. Der Verfasser hat schon ein verwandtes Gebiet in einem 1883 in der Revue historique publicierten Aufsatze, Influence de l'église, de la royauté et des particuliers sur la condition des affranchis, behandelt und dabei sowohl gründliche Kenntnis von Quellen und Litteratur wie selbständige und sichere Methode in Forschung und Kritik bewiesen.

Die genannte neue Abhandlung giebt in sofern mehr, wie der Titel verspricht, als ausser den im gallisch-fränkischen Reiche herrschenden Freilassungsarten auch langobardische, westgothische und angelsächsische, allerdings mehr in zweiter Linie, behandelt werden. Auch wird die Geschichte der einzelnen Freilassungsformen in Frankreich und z. T. auch in Deutschland und Italien bis ins 10. und 11. Jahrhundert verfolgt.

Sehr zu loben ist die reiche Benutzung der kirchlichen Rechtsquellen, an der es so viele andere diese Zeit behandelnden Werke fehlen lassen. Dass ausser den gallischen auch die spanischen Concilienbeschlüsse zur Erklärung fränkischer Rechtsverhältnisse zahlreich verwendet sind, kann gegenüber der häufigen Berufung fränkischer Synoden auf jene kaum getadelt werden. Dagegen tritt in der Benutzung der weltlichen Rechtsquellen vielfach ein Mangel kritischer Methode hervor, namentlich in den ersten Abschnitten des Werkes (Ursachen und Bedingungen der Freilassungen). So werden z. B. als unabhängig vom Willen des Herrn eintretend fünf Fälle der Freilassung genannt, von denen jedenfalls zwei, die zur Strafe des Herrn und die zur Belohnung für dem Staate geleistete Dienste, nur in der, auf ganz andern Grundlagen als die übrigen sogenannten Volksrechte beruhenden, westgothischen Gesetzgebung sich finden. Denn die gefälschten Capitularien Benedicts können doch nicht als Quelle geltenden Rechts angesehen werden. Fournier citiert dieselben auffallender Weise, wie es übrigens vor ihm auch Guérard und die meisten andern französischen Forscher getan haben, als Ansegisi Capitularia und behandelt sie wie ganz unzweifelbares Rechtsmaterial.

Auch ist es zu tadeln, dass mitunter ganz neue und unwahrscheinliche Erklärungen für Quellenstellen gegeben werden, ohne dass sich der Verfasser dabei im mindesten mit den gewöhnlichen und allgemein angenommenen Auffassungen derselben auseinandersetzt. So wird der bekannte Tit. 45 der Lex Salica (de migrantibus) darauf gedeutet, dass ein Sklave, der ein Jahr lang sich im thatsächlichen

Zustande der Freiheit befunden, nicht mehr von seinem Herrn in Anspruch genommen werden könne. Zu so viel Erörterungen der genannte Titel auch schon Anlass gegeben (vgl. Sohm, R.- u. G.-V. 61 und 83, Schröder Ztschrft. der Sav.-Stftng. II. S. 55) so ist doch, soviel ich weiss, eine solche Erklärung desselben nie versucht worden. Wenn ihre völlige Unrichtigkeit noch nachgewiesen werden müsste, so genügte es doch allein schon auf die Formeln zu verweisen, in welchen Personen, die bisher immer als Freie gelebt, nur des unfreien Standes ihrer Eltern wegen selbst als unfrei in Anspruch genommen werden. — Ebenso kann in Lex Rib. LVIII 3: „nemo servum ecclesiasticum absque vicario libertatem facere praesumat“ dieser vicarius unmöglich, wie Fournier p. 37 will, als der geistliche Beamte dieses Namens (als „clerc“) angesehen werden. Die von F. citierte Controverse zwischen Roth, Sohm und Löning bezog sich nur darauf, ob unter vicarius ein Stellvertreter, der für den freizulassenden Sklaven gegeben werden musste, oder der weltliche Beamte dieses Namens zu verstehen ist. (Cf. Roth Feudalität S. 291, Sohm R. und G. V. 221 und in seiner Ausgabe der Lex Rib., Löning 229 Note).

Der Auseinandersetzung der Bedingungen, welche zur Freilassung im allgemeinen notwendig waren, folgt eine ausführliche Darstellung der einzelnen Freilassungsformen. Die Erklärung der Symbole und, so zu sagen, eine juristische Construktion der Freilassungen wird dann in einem besondern Kapitel: Du sens juridique des formes de l'affranchissement et de l'assimiliation des formes de l'affranchissement à celles de la tradition“ versucht. Dasselbe zerfällt in eine ausführliche auf den Arbeiten von Sohm und Brunner beruhende Auseinandersetzung der verschiedenen Uebereignungsformen von Grundstücken und den Beweis der im zweiten Teil der Ueberschrift dieses Kapitels enthaltenen These. Jedoch ist Verf. der selbst gestellten Aufgabe, zu der ihn einige allerdings auffallende Aehnlichkeiten, die sich aber bei den verschiedensten Rechtsgeschäften finden, verführt haben, nicht gerecht geworden. Man vergleiche nur seine Ausführungen über die Freilassung durch den Denar, den Verfasser mit der festuca zusammenstellt, indem er den Halm als Symbol des tradierten Objekts, den Denar als Symbol des dem Freigelassenen nun erwachsenden Wergeldes auffasst.

Noch weniger kann die in der bekannten Stelle des Paulus Diaconus und in den anglonormannischen Gesetzen sich findende Freilassung durch Waffen ohne weiteres mit der Auflassung per cultellum zusammengestellt werden. Vollends bei den dem römischen Recht entstammenden Formen der Freilassung und Eigentumsübertragung ist Anwendung von Urkunden und Vornahme in der Kirche doch nichts so eigentümliches, dass beides sich nicht auch bei andern Rechtsgeschäften fände und dass man wegen ihres Vorhandenseins in zwei verschiedenen Rechtsgeschäften auf eine besondere Aehnlichkeit derselben schliessen müsste. Weit wichtiger, als überhaupt nach der Aehnlichkeit deutscher und römischer Freilassungsformen mit entsprechenden Uebereignungsformen zu suchen, wäre es gewesen, die Symbole der Freilassung danach zu sondern und zu erklären, wie sich in einzelnen besonders die Aufgabe von Rechten seitens des Herrn, in anderen die Aufnahme in die Volksgemeinschaft ausdrückt.

Recht verdienstlich ist dagegen das letzte Kapitel (die Wirkungen der Freilassung). Auf die Mitteilungen der Volksrechte gestützt, weist der Verfasser die verbreitete Ansicht, dass die durch alle Generationen fortdauernde Abhängigkeit der Freigelassenen, welche wir im mittelalterlichen Recht ganz entgegengesetzt dem römischen finden, wie überhaupt die beschränkte Wirkung der Freilassung auf altgermanischer Wurzel beruhe, als unbegründet zurück. Gab doch die von römischen Einflüssen ganz unabhängige älteste Freilassung des salischen, ribu-

arischen und langobardischen Rechts die volle Freiheit! Die Einschränkungen in den Wirkungen der Freilassung werden vielmehr darauf zurückgeführt, dass das spätrömische Recht Bedingungen und Einschränkungen der Freilassung zuliess, von denen namentlich diejenige, ein bestimmtes Stück Land zu bebauen und jährliche Abgaben zu zahlen, für die Entwicklung der Ständeverhältnisse bedeutend wurde. Dies geschah nach F. besonders deshalb, weil die Römer im fränkischen Reich nur die römischen Formen der Freilassung anwenden konnten. Es wäre in der That sonderbar gewesen, wenn die Romanen, welche sich selbst nicht zum Range eines Franken erheben konnten, ihren Sklaven denselben hätten verschaffen können! Von den Franken sind aber, je schwieriger die denariatio, welche die Anwesenheit des Königs erforderte, bei der Ausdehnung des Reiches wurde, auch die römischen Formen vielfach benutzt worden.

Nach der jedesmaligen Bedingung der Freilassung und namentlich nach der Art der dem Freigelassenen auferlegten Dienste und Abgaben bestimmte sich aber seine und seiner Nachkommen rechtliche Lage. Danach unterschied man auch die verschiedenen Klassen der Freigelassenen: luminarii, cerarii, liti etc. Diese Einteilung wurde aber jedenfalls nicht bloss, wie F. meint, durch die Einteilung in denariales, chartularii, tabularii ergänzt, sondern wohl auch teilweise von dieser gekreuzt, indem dieselben Personen nach den ihnen auferlegten Abgaben z. B. cerarii und nach der Form ihrer Freilassung tabularii genannt wurden.

Seinem inhaltsreichen Werke fügt der Verfasser ausser einem umfassenden Litteraturverzeichnis noch eine chronologische Tabelle sämmtlicher sich auf die Freilassung beziehenden Quellenstellen vom Jahre 400—1290 hinzu.

Berlin. Dr. Carl Koehne.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Miscelle 'Gutachten der Juristenfakultät zu Leipzig über einen Bauer, welcher „ungebeichtet das Sakrament empfangen wollen" (1523)' in Bd. 6 der Germ. Abth. ist auf S. 190 Z. 11 v. u. zu lesen: „Einweihung", ebenda S. 180 Z. 11 v. o. lies: „Clewitzen", S. 191 Z. 30 v. o.: „richter" und Z. 43 v. o.: „ceterschryet".

In der Germ. Abth. dieses Bandes S. 94 Anm. 1 Z. 1 lies: „Propstes" und S. 96 Anm. 3 Z. 1: „In" statt „Zu".

VIII.

Beitrag zur Geschichte der väterlichen Gewalt nach altfranzösischem Recht.*)

Von

Herrn Dr. **L. R. von Salis,**

Privatdozenten in Basel.

Ueber die Art und Weise der Aufhebung der väterlichen Gewalt nach den Prinzipien des germanischen Rechts stehen sich in der Rechtswissenschaft verschiedene Ansichten gegen-

*) Litteratur: Nougarède, lois de famille, Paris 1814, seconde édition der 1801 unter dem Titel: essai sur l'histoire de la puissance paternelle erschienenen Schrift giebt keinen Aufschluss über die uns hier interessierenden Fragen; bei Bernard, histoire de l'autorité paternelle en France 1863 (ouvrage couronné) kommt die historisch juristische Darstellung neben den ethischen Betrachtungen zu kurz. — Die neueren Lehrbücher (précis de l'histoire du droit français) von A. Gautier (1 volume in 8°, 2e édition 1884), Quétat (1 volume in 8° 1884), Beaune (1 volume in 8°, 1880) werden durch Paul Viollet's précis de l'histoire du droit français, 2 volumes 1884, 1886 — weit übertroffen. Viollet's Werk zeichnet sich aus durch die auf umfassender Litteraturkenntnis und auf selbständigem Quellenstudium beruhende Darstellung (im Titel fügt er ausdrücklich bei: accompagné d'indications bibliographiques). — Klimrath, travaux sur l'histoire du droit français, Paris 1843 tome I p. 367, 377 ff. — Pardessus in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Loi Salique, Paris 1843. — Giraud, précis sur le droit coutumier, 2. édition 1875, p. 19 ff. — Aus der deutschen Litteratur genügt es zu verweisen auf: W. T. Kraut, Die Vormundschaft II p. 586—669. — Rive, Vormundschaft II 1, p. 174—202; 2, 149—177. — O. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts IV p. 303, 386 ff. — A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I 105 ff., II 431 ff. — O. Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts 1865 N. I. — R. Sohm, Die fränkische Reichsverfassung I p. 341 ff., 544 ff.

über. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt zunächst darin, dass die Rechtsquellen des Mittelalters die Frage der Aufhebung der väterlichen Gewalt nur beiläufig, oder meistens auch gar nicht erörtern, ihre Beantwortung eben als bekannt voraussetzend; besonders ist aber von maassgebendem Einfluss die verschiedene Auffassung des Verhältnisses der väterlichen Gewalt zur Vormundschaft nach den germanischen Rechten. Eine möglichst vollständige Gleichstellung dieser beiden Rechtsinstitute wird auch gleiches Recht für die Beendigung der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft behaupten und zu beweisen suchen, während für eine Ansicht, welche von einem prinzipiellen Gegensatz zwischen väterlicher Gewalt und Vormundschaft ausgeht, die Auflösungsgründe des einen und des andern Verhältnisses nicht von einander abhängig sind [1]).

Bei einer Wiederaufnahme der Frage nach der Aufhebung der väterlichen Gewalt ist daher zunächst das Untersuchungsgebiet auszudehnen. Dies geschieht durch Heranziehen der französischen Rechtsquellen des Mittelalters. Obschon ich nun meine Darstellung auf diese Rechtsquellen beschränke, so bin ich trotzdem der Ansicht, dass das für Frankreich gefundene Resultat auch auf das deutsche Recht des Mittelalters Anwendung findet. Der historische Ausgangspunkt ist für beide Rechte derselbe; denn die germanische Munt ist sowohl für Frankreich wie für Deutschland die historische Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern. Der römisch rechtliche Begriff der patria potestas hat auf die rechtliche Gestaltung dieses Verhältnisses nur geringen Einfluss ausgeübt. Das äussere Gewand, die Terminologie ist im Laufe des Mittelalters und im Beginn der neuern Zeit römisch ge-

---

[1]) Als hauptsächlichsten Vertreter der erstern Ansicht nenne ich Kraut; auch in der französischen Litteratur macht sich dieselbe als die herrschende Ansicht geltend, (vgl. Pardessus: le mundium cessa en même temps que la tutelle, lors même qu'ils habitaient dans la maison de leur père, ils n'y étaient plus sous son mundium; les femmes y restèrent toujours soumises — andrerseits aber Klimrath, fils émancipés par leur établissement séparé et le partage que leur faisait leur père). Die Gegensätzlichkeit wird neuerdings namentlich von Stobbe in seinem Handbuch IV p. 307, 308 betont.

worden, der rechtliche Inhalt dagegen ist in seinen Elementen germanisch geblieben [1]).

Die Grenze unserer Untersuchung gegen den Süden Frankreichs ist damit gegeben, dass wir uns auf die Länder des coutümiären Rechtes beschränken. Der Gegensatz des droit

---

[1]) In der deutschen Litteratur hat zuletzt Stobbe, Handbuch IV § 250, 7 u. ö. sich entschieden für eine materielle Reception des römischen Rechts in Deutschland in dieser Materie ausgesprochen; sehr bedenklich aber lautet, um nur einen Punkt zu berühren, der Satz auf S. 345: „Wenn auch mancher römische Satz dem deutschen Rechtsbewusstsein widerstrebte und darum auf die Dauer keinen Eingang in das praktische Leben fand", das heisst doch soviel als: eine Reception fand nicht statt. — Im coutümiären Recht Frankreichs ist die Terminologie im Eltern- und Kindesverhältnis schon frühzeitig römisch geworden. Statt des einheimischen Ausdrucks, mainburnie, garde etc. reden die Quellen von puissance (pouvoir), Beaumanoir, Pierre de Fontaines etc. gebrauchen den leztern Ausdruck noch nicht, dagegen kommt derselbe direkt im Anschluss an das römische Recht vor in den Assises de Jérusalem (cors des bourgeois 15 (édition Kausler p. 55): filius familias: ce est, li fis familias qui est en poier de son pere, vgl. 215: fis daucun home qui est en son poier, sodann namentlich im Livre des droiz et commandemens; in den älteren Handschriften des Grand Coutumier de France des Jacques d'Ableiges findet sich noch statt puissance das Wort selle. Dasselbe gilt bezüglich des Ausdrucks émancipation, der den ältern einheimischen „mettre hors de son pain et pot" u. ä. ersetzte, derselbe kommt schon vor in den anciennes coutumes de Ponthieu etc. aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts (Marnier, anc. coutumier inédit de la Picardie 1840 p. 124), während Beaumanoir und seine Zeitgenossen denselben noch nicht anwenden (vgl. auch Boutillier's, Somme Rurale, I 100). — Der rechtliche Inhalt des Verhältnisses zwischen Kindern und Eltern ist aber durch diese Reception der römischen Ausdrücke nicht von der bisherigen germanischen Grundlage auf eine römischrechtliche gestellt worden; dies gilt nicht nur (was wohl unbestritten ist) für die persönlichen Beziehungen, sondern auch für die vermögensrechtlichen. Wenn auch in vermögensrechtlicher Richtung durch den Anschluss an die Unterscheidung des ususfructus und der proprietas (Livre des droiz 142) in manchen Landesgegenden eine materielle Aenderung des Rechtes eingetreten ist, so liegt darin noch lange keine Reception des römischen Pekuliensystems; denn der Ausgangspunkt blieb nach wie vor die Vermögensfähigkeit des Kindes und nicht die römischrechtliche Vermögensunfähigkeit des Kindes. — Wie weit in Südfrankreich und im Anschluss an Südfrankreich in einzelnen Gegenden des droit coutumier das römische Recht in Wirksamkeit war, ist hier nicht näher zu untersuchen.

écrit und des droit coutumier lässt sich allerdings weder sachlich noch geographisch genau feststellen[1]). Wie das im siebenten Jahrhundert aus einem Stammesrecht zum Territorialrecht umgeschaffene westgothische Gesetzbuch in reichlichem Maasse römische und germanische Rechtsideen enthält, so zeigen die Gesetze (coutumes, statuta) der südfranzösischen Städte und Länder des Mittelalters den Einfluss germanischer Rechtsanschauungen, so namentlich in dem Vorhandensein des Lehnrechts und der damit eng verbundenen Entwicklung des Erbrechts. Wir dürfen also das südfranzösische Recht nicht vollständig von unserer Betrachtung ausschliessen.

I.

Zwei Rechtsregeln des coutümiären Rechts kennzeichnen sehr zutreffend die soeben erwähnte historische Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern: Droit de puissance paternelle n'a lieu (Loysel, règle 55), und: Les enfants sont en la vourie et mainbournie de leurs père ou mère, soit francs ou serfs, majeurs ou mineurs (Loysel 177)[2]).

Fassen wir nun die ursprüngliche Bedeutung der germanischen Munt dahin zusammen, dass sie die unumschränkte Herrschaft und Gewalt des Hausherrn ist über die seinem Hause unterworfenen Personen, betonen wir ferner, dass im Eltern- und Kindesverhältnis dieser ursprüngliche Muntbegriff weniger als in andern Rechtsverhältnissen eine Abschwächung erfuhr, so ist damit auch von vornherein die Bezeichnung elterliche oder väterliche „Gewalt" gerechtfertigt[3]).

---

[1]) Klimrath giebt zwar a. a. O. II 220 ff. eine genaue sachliche und geographische Trennung. Der Streit aber, welcher darüber geführt werden konnte, ob eine gewisse Landesgegend zum droit écrit oder zum droit coutumier gehöre, spricht zu deutlich gegen Klimrath; richtiger und zutreffender sind die Bemerkungen von Viollet a. a. O. p. 125 ff.

[2]) Institutes coutumières d'Antoine Loysel, édition Dupin et Laboulaye 1846 p. 82, 203.

[3]) Unsern Ausgangspunkt bildet der Muntbegriff, wie ihn Heusler a. a. O. entwickelt hat, vgl. auch Viollet a. a. O. p. 412 ff. Im Moment wo mit dem Begriff Vormundschaft der moderne Gedanke eines staatlich angeordneten Schutz- und Vertretungsverhältnisses verbunden ist, muss für das Eltern- und Kindesverhältnis zur charakteristisch rechtlichen Unterscheidung von Vormundschaft eine neue Bezeichnung gewählt werden. Das Prinzipale im Verhältnis des Vaters zum

Die Frage nach dem Inhaber der Gewalt über die Kinder ist für das französische Recht von grosser Bedeutung. Der Code civil überträgt diese Gewalt beiden Eltern während der Ehe und dem überlebenden Elterntheil bei Auflösung der Ehe durch Tod des einen Ehegatten[1]). Der Code civil hatte dadurch die communis opinio doctorum des coutümiären Rechts zum Rechtssatz für ganz Frankreich gemacht[2]). Für das mittelalterliche Recht führt folgende Betrachtungsweise zu einer hiervon abweichenden Beantwortung.

Schon den französischen Rechtsquellen des XIII. Jahrhunderts ist die Geschlechtsvormundschaft unbekannt, auch die späteren Jahrhunderte brachten dieselbe nicht mehr zur Geltung. Das römische Vulgarrecht kannte dieselbe ebenfalls nicht. Die Annahme ergiebt sich daher von selbst, dass Südfrankreich die Geschlechtsvormundschaft überhaupt nie recipirte[3]). Auszu-

---

Kinde ist nicht die Vormundschaft, denn diese ist ein munus publicum, der Vater hat aber ein Recht, eine Gewalt über seine Kinder. Dies gilt namentlich gegen Bluntschli, Deutsches Privatrecht § 216 (III. Auflage). — Die Zusammenfassung in den Ausdruck „väterliche Rechte" genügt nicht, weil die Gesammtheit dieser Rechte einen einheitlichen Begriff bildet, der in der erwähnten Fassung nicht hervortritt; daher ist der Ausdruck „Gewalt" vorzuziehen; an den römischen Begriff ist desshalb nicht zu denken. Die Bezeichnung „Gewalt" ist selbst dann noch zutreffend, wenn das Kindesvermögen unter „vormundschaftlicher" Verwaltung steht, ja wenn gar keine ökonomischen Vorteile dem Inhaber der Gewalt zukommen, es bleibt eben immer noch die persönliche Beziehung bestehen. — Näher auf diese Fragen hier einzutreten, ist nicht nötig, s. auch O. Stobbe a. a. O. p. 308.

[1]) Art. 372, 373 s. Aubry et Rau, Cours de droit civil français VI p. 77.

[2]) Den Zeitpunkt aber festzustellen, von welchem an richtiger Weise die väterliche Gewalt in eine elterliche Gewalt übergegangen ist, würde eine genaue Prüfung des Eltern- und Kindesverhältnisses in allen seinen Funktionen voraussetzen. Diese Untersuchung fehlt; ein wichtiges Moment sehe ich in der von Bernard a. a. O. p. 111 constatirten Tatsache: Les jurisconsultes anciens reconnaissaient à la mère un droit d'action lorsque le père voulait donner à ses enfants une éducation contraire à la décence et aux bonnes moeurs.

[3]) Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Geschlechtsvormundschaft in Südfrankreich zeigen in den verschiedenartigsten Anwendungsfällen die Urkunden bei Vaissette, vgl. z. B. Urk. ann. 1013 (II 146), 1084 (II 395), 1129 (II 411), vgl. Gide-Esmein, la condition civile de la femme, 2. éd. 1885 p. 365 ff., ferner Archives nationales (trésor des chartes) I 123 (1152), 289 (1178), 238 (1172), 717 (1204).

nehmen ist allein die Vormundschaft (Munt) des Mannes über seine Frau. Nicht nur bestand im coutümiären Recht die Ehevogtei des Mannes fort und fort und ist in das heutige französische Recht aufgenommen worden [1]), sondern sie fand, wenn auch in geringem Maasse, Eingang in Südfrankreich [2]) [3]).

---

[1]) Aubry-Rau a. a. O. V p. 132 ff.

[2]) Gide a. a. O. p. 391. — Siehe auch: Los fors de Béarn éd. Mazure et Hatoulet 1845: 261 usadge que si ung homi preu vedve molher que aye liuhadge deu marit, no ha poder far ordi senz voluntat de son marit, puixs que es en son poder, ni nulhe femme puixs que es en poder de marit.

[3]) Die Entwicklung des Verschwindens der Geschlechtsvormundschaft hing wesentlich von den zwei Tatsachen ab, dass die Frauen einerseits vor Gericht auftreten können, d. h. Processfähigkeit haben und anderseits des Lehnbesitzes fähig sind, infolge dessen in der Hierarchie des Lehnstaates eine selbständige Stellung erlangen. Die Entwicklung in dieser letztern Richtung zeigt eine Vergleichung des Rechtszustandes, welchen die Assises de Jérusalem darstellen, mit demjenigen der Rechtsbücher des XIII. Jahrhunderts. Im Osten war der Lehnbesitz für Frauen nur durch das Mittel des Lehnsvormundes, der für die Frau die Lehnspflichten erfüllte, möglich; dieser ist aber während der Minderjährigkeit der Mündelin der nächste zum bail berechtigte Verwandte; mit erreichter Mehrjährigkeit hat die Frau ein Recht verheiratet zu werden, gerade wie sie dem Lehnsherrn gegenüber verpflichtet ist, sich zu verehelichen, um durch ihren Ehemann in unmittelbarere Beziehung zu ihrem Lehnsgut zu kommen als durch den aus der Verwandtschaft genommenen Lehnsvormund. Diese Verpflichtung zur Verehelichung bestand bei Gefahr des Verlustes des Lehens auch für die Witwe nach Ablauf des Trauerjahres. So war also die Geschlechtsvormundschaft noch in Kraft: siehe näheres assises de la haute court, Jean d'Ibelin 170—179, 228 ff. — Geoffroy le Tort 18. — Jacques d'Ibelin 66, 65. — Philippe de Navarre 86. — La Clef des assises 222—232; besonders cit. 177: quant feme a et tient fié qui deit servise de cors et elle le tient en irritage ou en baillage, elle en deit le mariage au seignor par l'assise ou l'usage dou reiaume de Jerusalem. . . . Im Mutterland, in Frankreich wurde die letzte Spur der Geschlechtsvormundschaft im Lehnrecht durch eine Ordonnance Louis IX. vom Jahre 1246 (Ordonnances du Louvre I p. 59, Isambert, Recueil I p. 249, Archives nationales (trésor des chartes) N. 3521 p. 617) abgeschafft. Diese Verordnung geht aber bereits von der Voraussetzung aus, dass nicht nur die Witwe (relicta nobilis) die Lehnsvormundschaft über ihre Kinder habe, sondern dass es auch ein ungerechtfertigter Eingriff sei, wenn die Frauen mit Erreichung der Mehrjährigkeit nicht der Lehnsvormundschaft entlassen werden, sondern zugewartet werde bis zu ihrer Verheiratung; weil aber für Frauen infolge dieser nun abzuschaffenden

Livre de Jostice et de Plet III, 9 § 4 (p. 118 édition Rapetti in der Collection des documents inédits 1850): S'ele (sc. la femme) est hors de garde et ele n'ait point seignor, l'an ne li doit respondre devant onze ans.

Beaumanoir, les coutumes du Beauvoisis XLIII, 27 (édition Beugnot 1843, II, p. 178): car si tost comme ses barons est mors, ele revient en se plaine volenté.

Compilation Desmares 35: De coustume la femme est en la puissance de son mari, autrement est de droict escript.

Im Erbrecht sind die Frauen den Männern gleichgestellt. Wenn auch neben gleichberechtigten Männern die Frauen in der Erbberechtigung in Lehengüter in verschiedener Weise zurücktreten, so ist ihre Erbberechtigung in Lehen und ihre Lehnsfähigkeit an und für sich anerkannt; bloss die Thronfolge konnte in Frankreich nach der sog. loi salique nicht durch Weiber vermittelt werden. Dieser Grundsatz blieb auf Frankreich beschränkt; denn in den Reichen der Kreuzfahrer stand dem Anfall der Krone an Frauen nichts entgegen [1]).

Folgender Rechtszustand tritt nun bei Auflösung der Ehe durch Tod des Mannes ein:

Uebung kein bestimmter Mehrjährigkeitstermin im Lehnrecht bestand (non est certa consuetudo), so bestimmt die Ordonnance: quod femina non maritata postquam quintum decimum annum compleverit habeatur legitimae aetatis ad faciendum hommagium domini et habendam terram suam; vgl. hiezu Livre de jostice et de plet (XII 5 § 7 p. 233): li anciens droiz si est tex que feme n'est à âge à terre tenir devant qu'ele fût mariée, et li rois Loys vost ci fère amendement et establi, par général concire, que feme puis qu'ele aroit quinze ans fust hors de baill et tenist sa terre. — Inwiefern aber die Selbständigkeit der Frauen im landrechtlichen Verkehr früher oder später als im lehnrechtlichen anerkannt war, darüber fehlen noch nähere Nachweisungen. Maassgebend halte ich namentlich das Moment der hauptsächlich bei bourgeois (gens de poeste) eintretenden Fortsetzung der Gütergemeinschaft (compaignie) zwischen Mutter und Kindern nach dem Tode des Vaters; denn Plédéant chap. XVI (édition Foucher 1841 p. 86): l'aage de la feme est quant elle est mariée, ou veve, ou que elle ait voué chasteté, weist darauf hin, dass zunächst die Witwe der Geschlechtsvormundschaft enthoben war.

[1]) Siehe Assises de la haute court (Edition Kausler N. 301 ff. p. 355): la royne de par cuy li reaumes meut, oder: la reaute eschiet au plus ains nes de ces fis dou premier mari et se elles sont filles, si vient la reaute a la plus ains nee. . . . Vgl. auch Viollet a. a. O. p. 81.

1. Entweder führt die Mutter mit den Kindern die Gemeinderschaft (compaignie), welche zwischen ihr und ihrem Ehemann bestanden hat, fort. Diese Gemeinderschaft umfasst das Mobiliarvermögen, den Ertrag des Immobiliarvermögens und die Errungenschaft; ausgeschieden bleibt das Eigentum der ererbten und vor Eingehung der Gemeinderschaft erworbenen Liegenschaften. Wie die Gemeinderschaft überhaupt ein weit verbreitetes und leicht eintretendes Rechtsverhältnis im Land- und Hofrecht war[1]), so ist sie als das allgemein geübte Rechtsverhältnis zwischen der überlebenden Mutter und den Kindern in Kreisen, die sich bloss im land- und hofrechtlichen Verkehre bewegten, anzusehen[2]). Während der Minderjährigkeit der Kinder ist die Mutter Repräsentantin des Hauses. Eine besondere Vormundschaft neben der Mutter, sei es im Sinne der modernen Vormundschaft oder im Sinne der alten Munt, findet nicht statt. Diese Gemeinderschaft setzt sich oft fort in eine zweite, dritte Ehe der überlebenden Mutter. Beaumanoir hebt diese Fortsetzung der Gemeinderschaft in eine zweite Ehe hinein besonders hervor, diejenige aber nach dem Tode der ersten Ehegatten nicht; dies zeigt, wie er dieses letztere Rechtsverhältnis als selbstverständlich voraussetzt[3]).

Beaumanoir XXI, 8: La quinte maniere de compaignie comment ele se fet, si est entre gens de poeste, quant uns hons ou une feme se marie deux fois ou trois ou plus et il a enfans de çascun mariage, et li enfant du premier mariage demorent aveques lor parrastre sans partir et sans certaine convenence de tenir les:

[1]) Beaumanoir XXI, 5: le quarte maniere par quoi compaignie se fet, si est le plus perilleuse et dont j'ai veu plus de gens deceus; car compaignie se fet, par nostre coustume, par solement manoir ensanlle, à un pain et à un pot, un an et un jor, puis que li mueble de l'un et de l'autre sont mellé ensanlle. Imbert, Enchiridion du droit écrit gardé et observé en France 1559 p. 292.

[2]) Beaumanoir XXI, 21: or veons quant li enfant ont ou pere ou mere mort et il demeurent avec celi qui demeure, comment il poent estre osté de mainburnie.

[3]) Siehe aber auch z. B. XXI, 24: se uns hons de poeste a plusors enfans qui font compaignie avec li, par le reson des biens à le mere morte qui furent mellé avec les siens. . . .

en tel las il poent perdre et gaaigner aveques lor pere et aveques lor marrastre, ou aveques lor mere et aveques lor parrastre.

Jüngere Modifikationen sind es, wenn die Fortsetzung der Gemeinderschaft erst nach Ablauf von Jahr und Tag (an et jour) eintritt, oder wenn mit Erreichung der Grossjährigkeit die Kinder sich über Annahme oder Ablehnung der Gemeinderschaft entscheiden können [1]). Hier ist die Revokationsbefugnis, welche den Minderjährigen gegen sämmtliche von ihnen abgeschlossene Rechtsgeschäfte zusteht, auf einen Fall ausgedehnt worden, in welchem die Minderjährigen nicht ein Rechtsgeschäft abschliessen, sondern von Gesetzes wegen in ein Rechtsverhältnis eintreten. Dieser Eintritt ist aber bedingt durch ihre Eigenschaft als Erben. Im erstern Fall wird die Frist, innerhalb welcher die Frau zwischen Fortsetzung der Gemeinderschaft oder Auseinandersetzung der bestandenen ehelichen Gemeinderschaft wählen kann, auf Jahr und Tag ausgedehnt [2]).

---

[1]) Vgl. Cout. d'Anjou et du Maine 1411 § 345 (bei Beautemps-Beaupré, Coutumes de l'Anjou 4 vol. 1877 suiv. sub E).

[2]) Siehe § 64 der Coutume von Reims aus dem XV. Jahrhundert (Varin, Archives législat. de Reims I p. 630), welche die Frist von Jahr und Tag noch nicht kennt, im Gegensatz zu § 189 cout. 1481 (ibidem I p. 705): Se après le trespas d'un père ses enffans demeurent aveq leur mère qui aura survescu le père et que elle et eulx vivent ensemble de leur bien commun sans en faire partaige ne devision et ilz demeurent en cest estat par an et jour, ils acquièrent et tacitement contractent communité de biens. In der Fassung dieser Stelle wird das Rechtsverhältnis nicht als Fortsetzung der Gemeinderschaft aufgefasst, sondern als Eingehung einer neuen Gemeinderschaft. Diese Auffassung schliesst sich an die, nach Ablauf von Jahr und Tag infolge faktischen Zusammenlebens eintretende Gemeinderschaft unter mehrjährigen Personen an; für die zwischen Mutter und minderjährigem Kind ist sie unzutreffend. — Vgl. auch Grand Coutumier d'Ableiges II 40 (édition Laboulaye et Dareste 1868 p. 365): nota que si deux personnes conjoints ensemble par mariaige, le survivant tient et possède les biens an et jour après le trespassement du premier mort, sans faire inventoire avant partaige et division, les héritiers pevent demander communaulté de biens avec le survivant de tout tant qu'il a lesdicts an et jour passés, excepté son propre héritaige et ce qu'il avoit conquesté avant qu'il se mariast. — Es ist zu beachten, dass diese Gemeinderschaft nicht auf den minderjährigen Erben beschränkt ist. Bei minderjährigen Erben trat in Paris allerdings meistens der bail ein.

Ueber den Umfang der Rechte der Mutter in der Gemeinderschaft, namentlich hinsichtlich der Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Vertretung und des von der Mutter ausgehenden für die Gemeinderschaft wirkenden Handelns gelten keine besondern Grundsätze. Obschon diese Grundsätze nirgends eingehend dargestellt sind, so muss ich es mir untersagen, hier näher darauf einzutreten [1]).

2. Oder die Mutter übernimmt als nächstberechtigte den bail oder die garde über ihre minderjährigen Kinder [2]). Bail und garde bezeichnen Rechtsverhältnisse, welche in historischem Zusammenhang mit der germanischen Munt stehen. Ein constanter Sprachgebrauch, welcher die beiden Wörter für bestimmte, genau von einander geschiedene Rechtsverhältnisse verwendet, findet sich in den Quellen nicht. Regelmässiger

---

[1]) Aus Beaumanoir kommt namentlich XVI, 7 in Betracht. Vgl. Heusler a. a. O. § 50—53, Viollet a. a. O. p. 641—644, 673, 674.

[2]) Trotz den eingehenden Untersuchungen namentlich von d'Arbois de Jubainville, Recherches sur la minorité et ses effets dans le droit féodal français (Bibliothèque de l'Ecole des chartes 3e série II 415, III 136, 533) und von Viollet in seiner Ausgabe der Etablissements de Saint Louis 1881 Bd. I fehlt noch eine genaue Darstellung des Verhältnisses von bail und garde im altfranzösischen Recht; vgl. hauptsächlich Beaumanoir cap. XV. — Die garde seigneuriale geht derjenigen der Mutter vor, als solche hatte sie sich erhalten in der Bretagne und in der Normandie; grand coutumier de Normandie (édition Tardif 1881, I 11). Der Vorzug des mehrjährigen Sohnes im bail (Lehnsvormundschaft) über die minderjährigen Geschwister erklärt sich aus erbrechtlichen Momenten: Burgund (in Bouhier, les coutumes de Bourgogne, Dijon 1742) 106: si unus homo habet filios et unus eorum sit pubes, ille habet avoeriam aliorum liberorum et non pater vel mater. — Les coutumes d'Anjou et du Maine 1437 (in Beautemps-Beaupré, les coutumes du Maine Text F) 773: gentil femme a le bail et la garde de ses enffans s'il n'y a heir masle qui soit en aage au temps de la mort du pere, et s'il y avoit heir masle qui fust en aage au temps du trespassement dudit pere, il auroit le bail des autres qui seront soubz aage; dieser Bestimmung stehen §§ 46, 49 der coutumes d'Anjou et du Maine 1411 (faiz aux grans jours d'Anjou par les gens du conseil desdiz pays) entgegen (Beautemps-Beaupré ibid. Text E): s'il y a plusieurs enffans et il y en ait aucun d'iceulx eaigez, ilz n'auront point le bail de leurs frères ou seurs puisnez durant la vie du père ou de la mère à qui le bail appartient. Livre de droiz et commandemens (éd. Beautemps-Beaupré) 420: Gentilfeme a le bail de ses enfans . . . s'il n'y a hoir masle.

ist derselbe bezüglich des Wortes bail. Bail bezeichnet nämlich ein Rechtsverhältnis, welches dem alten Muntbegriff näher steht, als die garde und ist meistens auf den lehnrechtlichen Verkehr beschränkt[1]). Der bail äussert sich darin, dass der Berechtigte (bail, baillistre) das dem Minderjährigen angefallene Lehen in seine Nutzung und Verwaltung nimmt. Das Mobiliarvermögen fällt ihm als Eigentum zu; dafür haftet er auch für sämmtliche Schulden des Erblassers; er erfüllt die Lehnspflichten[2]); ferner verwaltet er den übrigen nicht lehnrechtlichen Immobiliarbesitz des Mündels (die sog. vilenages, terres à censive) und sorgt für die Person des Mündels. Diese beiden letzteren Funktionen des bail werden mit garde bezeichnet[3]). Die Uebernahme des bail konnte für den

[1]) Beaumanoir XV, 23 sagt ausdrücklich, dass der bail sich auf den lehnrechtlichen Verkehr beschränke; ob bail eintritt oder nicht, hängt nicht von dem Stand der Person ab, welche ein Gut inne hat, sondern vom Rechtsverhältnis, in welchem diese Person zum Gute steht: On dist que un home de poeste n'a point de bail; mais c'est à entendre quant il n'ont point de tere de fief; car s'il ont fief, il poent avoir bail et l'emporte li plus prochains, en le maniere que je voz ai dit dessus des gentix homes. Mais s'il n'i a fors vilenages, il n'i a point de bail; et aussi n'aroit il entre gentix homes s'il n'i avoit fors vilenages; ains y apartient garde; anderseits siehe aber Etabl. I 141 (137).

[2]) Beaumanoir XV 2: Li plus prochains du lignage as enfans et qui apartient du costé dont li fiés muet, pot penre le bail s'il li plest, et fere l'ommage au segneur comme de bail et estre en son ommage; et doit deservir le bail dusqu'à tant que li uns des enfans soit en aagiés; XV 4: s'il tient en bail, qu'il l'aquit au segneur, et qu'il soustiegne les enfans, et qu'il rende l'eritage quite et delivre au premier aagié; es heisst vom bail: il fait les meubles siens. Im Laufe der Zeit wurden die Rechte des baillistre mehr und mehr im Interesse des Mündels eingeschränkt. Vgl. z. B.: d'Ableiges, Grd. cout. de France II 41, Livre des droiz 400, cout. de Paris 1510, Tit. VIII, IX; 1580 Tit. XII. Poitou, Cout. 1486.

[3]) Der bail und die garde kommen nach Beaumanoir XV, 4 der gleichen Person zu, nach den Etablissements und den verwandten Rechtsquellen, sowie nach den Assises de Jérusalem fallen diese beiden Funktionen, ausgenommen bei Eltern, verschiedenen Personen zu, vgl. den Reimspruch: ne doit mie garder l'aignel — qui en doit avoir le pel (assises Jean d'Ibelin 170 que baill ne deit mie garder mermiau). Aber auch nach Beaumanoir kann dem baillistre mit Leichtigkeit die garde der Person entzogen werden, siehe Beaumanoir XV 4 gegenüber XV 31, 32, XXI 18. Boutillier 93, 4: car sçachez que fief est de si

baillistre schwere ökonomische Lasten herbeiführen und die Ausschlagung dieses an und für sich nutzbaren Rechtes nahe legen. Beaumanoir sagt geradezu[1]: poes voz savoir qu'il a grant peril en penre bail. Trat die Ausschlagung des bail ein, so fiel das Lehngut par défaute d'homme an den Lehnsherrn; dieser behielt dasselbe bis zur Mehrjährigkeit des Kindes. Die garde über vilenages und den Mündel konnte von den Verwandten in Anspruch genommen werden; geschah auch dies nicht, so lag diese garde dem Lehnsherrn ob[2]. Der bail der Eltern[3])

noble nature et condition que quiconque a le bail d'aucun par la raison du fief, aussi lien a-t-il la garde de toutes autres terres, car ainsi la veut le droit de fief. Coutume d'Artois (éd. Tardif 1883) XXIX: cil qui porroient avoir le terre de la mort de l'oir n'en auroient mie le warde et ne devroient l'avoir selon l'esgart des sages, que autrui dou lignage auquel il n'escharroit mie dont li uns d'iciaus doit avoir le warde; mais on voit plus souvent avenir le contraire entre petites personnes.

[1]) XV 6.

[2]) Beaumanoir XV 13, 19; vgl. XVI 16: Livre de Jostice XII 6 § 35, 38.

[3]) Beaumanoir bezeichnete den bail von Vater und Mutter mit garde, er ist aber nicht consequent und spricht oft auch von bail dieser Personen über ihre Kinder z. B. XV 31, woselbst er gerade hervorheben will, dass, wenn die Eltern den bail als nutzbares Recht aufgeben, sie trotzdem die einfache garde über ihre Kinder behalten können. Die Unterscheidungsmerkmale, welche er XV 10, (siehe auch XV 29), zwischen der garde der Eltern und dem bail aufstellt, gestalten diese garde nicht zu einem wesentlich verschiedenen Rechtsverhältnis, sondern sie sind Modifikationen des Rechtsverhältnisses des bail, hervorgerufen durch den Einfluss teils ehegüterrechtlicher, teils rein accessorischer Momente (so namentlich der erste); Schwierigkeiten bereitet namentlich die Erklärung von XV 10 zweiter Fall in Verbindung mit XXI 9, 10. Wenn Beaumanoir in XV, 10 sagt: le seconde difference qui est entre bail et garde, si est cele que se mi enfant sous aagié sont avec moi, et il ont aucune cose de par lor mere qui est morte, il perdent et gaaignent (vgl. XXI 8) avec moi dusqu'à tant que partie lor est fete soufisamment et qu'ils sont osté de me mainburnie, so weist dies auf eine Fortsetzung der Gemeinderschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern. Dieser Gedanke wird nun aber in XXI 9 und 10 entschieden zurückgewiesen; denn bezüglich der vilenages kommt das Princip der garde zur Anwendung (tout li porfit et toutes les yssues du vilenage doivent estre gardées à l'enfant, si ques il les aient en son porfit quant il seront en aage). Das perdre et gaigner kann sich daher blos auf die Mobilien beziehen und bedeutet eben, dass bei Beendigung des bail das ehegüterrechtliche Moment sich geltend macht, wonach die Mobilien zwischen Mann und Frau resp.

und der bail der Ascendenten [1]) überhaupt wird oft mit garde bezeichnet; ebenso wo im landrechtlichen Verkehr sich die Munt als ein nutzbares Recht erhalten hat, wenn auch in bedeutend beschränkterem Maasse als im Lehnrecht, wird der Ausdruck garde gebraucht [2]). Weder bail noch garde enthielten das Recht einer Stellvertretung des Mündels in sich, weder der baillistre noch der gardien schlossen Rechtsgeschäfte im Namen des Mündels ab; sie handelten vielmehr in eigenem Namen und vertraten ihr eigenes Interesse. So waren sie nicht zur Veräusserung des liegenschaftlichen Bestandes des Vermögens der Minderjährigen befugt, weder zu einer solchen aus freier Hand noch im Processe. Die Funktion der Vertretung wurde vielmehr im Anschluss an das römische Recht einem vom Richter zu bestellenden Tutor, Curator übertragen. In einzelnen Coutumes hat sich demnach neben dem gardien und baillistre ein besonderer tutor eingebürgert, so nament-

---

den Erben des Vorverstorbenen geteilt werden. Wenn mehr Schulden vorhanden sind bei Beendigung des bail, als dass sie mittelst der vorhandenen Mobilien könnten bezahlt werden, so fällt dies wie bei jedem bail ausschliesslich dem Elternteil zur Last; hatten sich die Mobilien vermehrt, oder sind überhaupt welche nach Abzug der Schulden vorhanden, so erhalten die Kinder die Hälfte. Wird also durch das Vorhandensein von Lehen die Fortsetzung der Gemeinderschaft unmöglich und tritt desshalb die Lehnsvormundschaft ein, so werden nun auf der andern Seite die vilenages auch der Gemeinderschaft entzogen, und nur bezüglich der Mobilien macht sich der Gedanke der fortgesetzten Gemeinderschaft desshalb geltend, weil bei Trennung der Ehe dieselben nicht wie die vilenages sofort eine Ausscheidung erfuhren. Der gleiche Gesichtspunkt kann zur Erklärung von XV 29 verwendet werden.

[1]) Compilatio Desmares 250: garde a lieu en ligne directe et bail en ligne collaterale, ebenso d'Ableiges grand cout. de France II 41 (éd. Laboulaye p. 373). Etabli. de St. Louis und ihre Nachfolger, Livre de Jostice, Assis. de Jérus. etc. verwenden auch bei den Eltern das Wort bail. — Später und namentlich seit der Zeit der officiellen Redaktionen der Coutumes unterscheidet man zwischen garde noble und garde bourgeoise; diese Unterscheidung bildet die Grundlage der Theorie über die garde bei den Schriftstellern der letzten Jahrhunderte, siehe z. B. Pothier, Traité de la garde noble et bourgeoise.

[2]) z. B. Amiens (Coutume aus dem XIII. Jahrhundert) bei Thierry Recueil des monuments inédits de l'histoire du tiers état pr. sér. tome I 1850, § 65 p. 143 (auch bei Bouthors, Cout. loc. de la ville d'Amiens 1845): Derechief, père et mère a le warde des enfans tant com il sont dés-

lich in Paris[1]; in andern Coutumes dagegen hat der gardien die Funktionen des tutors übernommen, auch der letztere Name trat oft an die Stelle des erstern[2]).

3. Nach dem Recht der Länder des droit écrit tritt die Mutter als Vormünderin im Sinn des römischen Rechts ein, sofern nicht der Vater eine entgegengesetzte Anordnung in seinem letzten Willen getroffen hat. Dieses Recht findet sich schon im XIV. Jahrhundert auch in der zum droit coutumier gehörenden Landschaft Poitou.

Livre des droiz 420: Car en Poitou le père puet donner le bail de ses enfans là où il li plaist. 921: Quant un homme donne en son testament ou dernière volenté à sa femme ou à aucun la tutelle ou l'administration de son enfant. In folgender Stelle (851) ist daher vorauszusetzen, dass der Vater keine Anordnung getroffen hat: Si aucun homme qui ait femme et enfans et il meurt, la femme aura la tutelle de ses enffans jusques à tant qu'elle soit convolée aux secondes noces[3]).

Statuta villae Riomo in Arvernia 1248 (Archives nationales, trésor des chartes Bd. II) uxor . . . nec potest habere tutelam,

---

aaigié et de toz lor biens qu'il ont et sont lor tout li porfit qui en isteront, tant que il seront desaagié en lor mainburnie ... besonders aber in Paris; d'Ableiges loc. cit. II 41, comment. in Mansc. fonds lat. 4643, Bibl. nat. § 7; Cout. 1510 VIII, IX. — Ueber die landrechtliche Vormundschaft im XIII. Jahrhundert vgl. Etabliss. I 141: mais il ne randroit nules des issues de la terre, anderseits Beaumanoir XV 7.

[1]) Cout. 1510, Art. 99, 103; 1580, Art. 270.

[2]) Diese Entwickelungen im einzelnen darzustellen, kann hier nicht versucht werden; ich verweise auf Heusler a. a. O. §§ 47, 158, 168. Wichtig ist namentlich die Ordonnanz König Philipp's VI. 1330 (Ordon. du Louvre II 63). In den Quellen des XIII. Jahrhunderts treten namentlich zwei Momente hervor, einerseits das Streben nach der Zulassung der Stellvertretung des gardien oder eines besonders bestellten Vertreters für den Minderjährigen im Process und ausserhalb des Processes, anderseits das Streben nach Einschränkung des Revokationsrechtes des Mündels. Dieses geschieht namentlich durch Betonung des Interessestandpunktes; man verlangt als Voraussetzung der Revokationsbefugnis eine Verletzung der Interessen des Minderjährigen. Der direkte Einfluss des römischen Rechts zeigt sich namentlich bei Pierre de Fontaines deutlich (éd. Marnier 1846) p. 83—106. Beaumanoir XVI, XVII behandelt auch diesen Gegenstand in höchst lichtvoller Weise.

[3]) Vgl. auch Mazuer, Practica forensis, Titel: de tutoribus, namentlich § 5 und 8.

puerorum suorum nisi pater praeceperit et si secundo nupserit tutelam amittit.

Marseille, Statuten um 1250, II, 45 relictis pupillis quibus tutores non dederit (sc pater) . . . [1])

Für diese letzte Reihe von Rechten ist es nun unbestritten, dass zu Lebzeiten des Vaters dieser allein Inhaber der väterlichen Gewalt ist. Die Quellen und die Schriftsteller erwähnen denn auch die Mutter stäts nur als Vormünderin, den Vater hingegen als Inhaber der väterlichen Gewalt:

Die alten Coutumes von Bordeaux a. a. O. 78: filh qui es en poder de payre . . .

Marseille, Coutume aus dem XIII. Jahrhundert: quicunque filius familias in patris potestate constitutus [2]).

Aber auch für die Länder des droit coutumier gilt, dass erst durch den Tod des Vaters die bisher ihm zustehenden Rechte teilweise auf die Mutter übergehen. Sie übt nun in eigenem Namen die Mundialrechte aus, denn während der Ehe steht sie ja selbst unter der Munt ihres Mannes. In

[1]) Ueber die Organisation der Vormundschaft in Südfrankreich geben uns las coustumas de la villa de Bordeü (Bordeaux 1768; entstanden im Laufe des XIII. und XIV. Jahrhunderts) Aufschluss, 241: Cum grands dampnatges sian avinguts en temps passats aux de menor-état, per so quar no era qui ben guardés et administrés los bens de lor empuis la mort de lor payre, lo Major et ly Jurats et ly savis hommes de Bordeü, volens esquivar un temps que es à venir los grans dampnatges que segon lo temps passat eran avinguts et poden avenir, an stablit: que quand Dius aura feit son commandamant de aucun Borgués de Bordeü, qui aura her de menor-état, lo Major deü anar ab seis prud'homes jurats o autres et si anar no pot ed tramettre los VI prud'homes, assaber los bens mobles et no mobles deu mort et aquest deven ne far carta de cartolari per que lo de menor-état pusca trobar los bens quand sera d'atge et en quanque maneira que moria lo prosom los qui deven guardar et baillar los bens deu qui es de menor-état segen la coustuma sia de etat de dex ans o de mench tota ordilha qui non sera necessaria, blat et vin et vestiar se deu vendre ab cosselh deusd. VI prudhomes quant sera cridat que ataus causas se benden et aquet que plus y borra dar aquet las aura. Aquet qui tendra los bens deudit heretey mobles et nomobles deü dar segurtat ataus que l'héretey pusqua crobar sos bens quant sera d'atge am los fruits, qu'en seran issits o poiran estre issits.

[2]) Auch die Coutumes und Rechtsbücher von Poitou gehören hieher, s. Livre des droiz a. a. O. 556, 1035, 805 u. ö.

wie weit die Stellung der Mutter zu ihren Kindern moderne Vormundschaft oder alte Munt ist, beantwortet sich je nach dem Grad der Unabhängigkeit, die ihr der Familie und der öffentlichen Gewalt gegenüber eingeräumt ist, und je nach dem Maass ihrer Rechte in Hinsicht auf das Vermögen der Kinder. Anderseits ist die väterliche Gewalt ein spezifisch ausgezeichneter Anwendungsfall der alten Munt. Daraus ergiebt sich, dass mit dem Tode des Vaters nicht die väterliche Gewalt auf die Mutter übergeht, sondern es tritt eine von ihr unterschiedene Erscheinungsform der Munt auf.

Die Theorie der Schriftsteller über coutümiäres Recht lautet nun anders. Pothier fasst dieselbe in seinem Commentar zur Coutume von Orleans tit. 9 § 1 N. 3 in die Worte zusammen:

> notre puissance paternelle est commune au père et à la mère,

oder Fleury in seiner Histoire du droit français (édition Laboulaye 1852) I, 225:

> et puisque les mères ont leur part de la charge des enfants, il étoit juste aussi, qu'elles participassent à la puissance paternelle.

Unter den verschiedenen Wendungen kehrt derselbe Gedanke bei sämmtlichen Autoren wieder. Diese Theorie hat aber ihren Ausgangspunkt in folgender Ausdrucksweise der französischen Rechtsquellen und Rechtsbücher:

> enfants qui sont en la mainbournie de père et de mère (Beaumanoir XXI, 20: quant pere et mere ont lor enfans avec eus en lor garde ou en lor mainburnie . . .)

Die kumulative Verbindung père et mère ist jedoch in keiner Weise eine ausschliessliche, die gleichen Quellen gebrauchen bald den Ausdruck der mainburnia patris et matris, bald den der mainburnia patris. In Poitou hat sich sogar schon früh im Anschluss an das römische Recht die Bezeichnung für das Verhältnis des Vaters zum Kind als potestas patris (pover du père), für das Verhältnis der überlebenden Mutter zum Kind als tutela matris eingebürgert.

Statt mainburnia (mainburnie, mainbreure) werden in Anlehnung an den römischen Ausdruck potestas Wörter wie: puissance, pouvoir, poer, pover (Clermont, Anjou) gebraucht, im nörd-

lichen Frankreich begegnet man häufiger Bezeichnungen wie: garde, warde, avouerie, main (Amiens, Beaumanoir, Vitry); sehr beliebt sind: pain, selle, pain et pot, pain et vin (de usibus Andegavensibus, Etablissements, Beaumanoir, Parloir aux Bourgeois, Lille etc.); ferner kommen vor: gouvernement, subgession (Boutillier, Assises de Jérusalem).

Veranlassung zu der kumulativen Verbindung père et mère lag in der Gestaltung der normalen und daher regelmässigen Verhältnisse. Solange beide Eltern bei einander wohnen, liegt beiden die leibliche und geistige Erziehung des Kindes ob; je nach Alter und Beschäftigung wird die Mutter oder der Vater in hervorragenderem Maasse direkt in die Erziehung eingreifen; beiden Eltern gegenüber besteht demnach für das Kind eine Gehorsampflicht. Diesem Gedanken geben die erwähnten Sätze Ausdruck. Das eigentlich rechtliche Verhältnis wird damit nicht berührt; denn maassgebend für dieses ist ausschliesslich, dass der Wille des Vaters sowol der Frau wie dem Kinde gegenüber der gebietende ist.

Diese persönlichen Beziehungen der Eltern zu ihren Kindern, die Beteiligung der Mutter an der Erziehung des Kindes hätten übrigens an und für sich die Theorie der puissance des père et mère nicht hervorrufen können. Dies beweist uns das römische Recht. Schon Ulpian setzt in dem Titel de liberis exhibendis den Fall als möglich voraus, dass die Mutter unter Ausschluss des Vaters das Erziehungsrecht und die Fürsorge für die Person des Kindes in Anspruch nehmen kann; trotzdem bleibt die patria potestas ungeschmälert:

> optinuit mater, ut sine deminutione patriae potestatis apud eam filius moretur [1]).

Das eigentliche Motiv der Theorie des coutümiären Rechts ist in den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Kinder zu den Eltern und in denjenigen der Eheleute zu suchen. Der

---

[1]) Die ganze Stelle lautet l. 3 § 5 D. de lib. exh. (XXXXIII, 30): Etiamsi maxime autem probet filium pater in sua potestate esse, tamen causa cognita mater in retinendo eo potior erit, idque decretis divi Pii quibusdam continetur: optinuit enim mater ob nequitiam patris, ut sine deminutione patriae potestatis apud eam filius moretur. Vgl. l. 1 § 3 eod. (et divus Pius decrevit et a Marco et a Severo rescriptum est), c. u. C. div. facto V, 24, anno 294, Nov. 117 cap. 7.

Jurist, welcher die in dieser Richtung im coutümiären Rechte ausgebildeten Rechtssätze mit denjenigen des römischen Rechts verglich, kam zum Resultat, dass der schon den ältesten Coutumes und Rechtsbüchern geläufigen Redeweise einer elterlichen Gewalt die erwähnte rechtliche Bedeutung zukomme.

Durch die Ehe wird aus dem Vermögen des Mannes und aus dem Vermögen seiner Frau eine einheitliche Vermögensmasse gebildet, welche zunächst unter der Leitung und Verwaltung des Mannes steht. Der Mann ist jedoch nicht unbeschränkter Herr über dieses Vermögen, namentlich ist ihm die Veräusserung des Immobiliarbestandes nicht frei und willkürlich gestattet; hiezu kann er nur durch Beteiligung seiner Frau gelangen, welcher durch das douaire ein schon beim Eheschluss eröffnetes sicheres Recht auf die Immobilien des Mannes gegeben ist.

> Beaumanoir XXI, 2: voirs est que tant comme il vivent ensanlle li hons en (d. h. des ehelichen Vermögens) est mainburnissieres, et convient que le feme suefre et obeisse de tant comme il appartient à lor muebles et as despuelles de lor heritages; tout soit ce que li feme y voie se perte tout apertment, si convient il qu'ele suefre le volonté de son segneur; XXX, 99: tuit li mueble sunt à l'omme, le mariage durant — dagegen XXI, 2: mais voirs est que li treffons de l'iretage qui est de par le feme, ne pot li maris vendre, se ce n'est de l'otroi et de le volonté de se feme; ne le sien meisme, se ele ne renonce à sa doaire, qu'ele riens ne demandera por son douaire, s'ele le sorvit. Vgl. XIII, 5.
>
> Coutumes notoires 164: le mari peut forfaire les meubles et les conquests [1]).

Wird die Ehe durch den Tod des Mannes oder durch den Tod der Frau gelöst, so fallen der Frau oder ihren Erben zunächst die von ihr in die Ehe gebrachten Liegenschaften zu; diese fallen ja auch während der Ehe nicht dem Eigentumsrechte, sondern bloss dem Ertrage nach in das Gemeinderschaftsvermögen; sodann wird das gesammte Mobiliarvermögen

[1]) Vgl. etwa noch Livre de Jostice XII, 16 § 1. Marnier, anc. cout. de Picardie 1840 p. 152. 155. Reims (Cout. aus dem XV. Jahrh. §§ 15, 45 bei Varin a. a. O. I, p. 615 ff.) Assises des Bourgeois (Kausler p. 244) 219.

und die Errungenschaft der Ehe zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des verstorbenen Ehegatten geteilt[1]).

Jacques d'Ableiges II 32: item debita et credita sunt communia inter virum et uxorem et conquestus facti durante matrimonio.

Picardie (Marnier a. a. O.) I, 9: toutes fois que uns hom et une femme acquièrent en sanle, tant a le femme comme li hom, et en doit goir après son décès se ele veut sans empêchement. II, 1, 9 (p. 110): Se uns homs va morir et se femme demande le moitié des moebles et des cateus, li hoirs ne le peut contredire mais que elle baille boine seurté des debtez pour tant que à se partie monte par devers l'oir; et quant elle veut partir as cateulz, elle doit partir as debtes[2]).

Durch die Ehe entsteht eine Gemeinderschaft (communauté, compaignie):

Beaumanoir XXI, 2: Çascun set que compaignie se fait par mariage, car si tost comme mariages est fes, le bien de l'un et de l'autre sont commun par le vertu du mariage.

Cout. notoires 163: Les biens, debtes et créances d'homme et de femme conjoincts par mariage sont communs ensemble entre eux durant leurdit mariage combien que le mari en ait le bail, gouvernement et auctorité (probata 1373).

Diese rechtliche Gestaltung des ehelichen Güterrechts, die Idee der Gemeinderschaft zwischen den Eheleuten bringt es mit sich, dass die Kinder, welche im Haushalt der Eltern mit diesen zusammenwohnen, bezeichnet werden als:

enfans demourans soubs la selle[3]) de leur père et mère (Jacques d'Albeiges, grd. cout. II, 40) oder

---

[1]) Das Recht des douaire berührt uns hier nicht. Auf Einzelheiten kann natürlich nicht eingegangen werden. Das im Text mitgeteilte kann ja bloss als allgemeine Grundlage des französischen coutümiären Rechts gelten; universelle Gütergemeinschaft ist höchst selten, s. Viollet a. a. O. p. 662. 663. Abweichend ist sodann namentlich das Recht der Normandie.

[2]) Vgl. etwa noch Beaumanoir XIV, 29, Boutillier, Somme rurale 76, 3, Etablissements I, 136, 139 (édition Isambert), Assises des Bourgeois (Kausler p. 198) 180. — Für die spätere Entwicklung: Loysel a. a. O. I, 2, Règles 103 ff. p. 144 ff.

[3]) Die Ausgabe von Laboulaye und Dareste hat puissance statt

enfant de bourgois tant comme il sont ou pain de pere et mere (Roisin, Franchises, lois . . . de Lille, 1842 edirt von Brun-Lavaine p. 11, li capitles des escassement).

Mit diesen Bezeichnungen wird nicht sowol die Person oder die Personen, welche die Gewalt über die Kinder innehaben, ins Auge gefasst, als vielmehr das vermögensrechtliche Verhältnis des Kindes zu seinen Eltern. Wie am Vermögen des Hauses Mann und Frau beteiligt sind, so treten die Kinder, welche noch im elterlichen Haushalt sind, das Brot und Salz des elterlichen Hauses geniessen, in eine engere vermögensrechtliche Beziehung zu Vater und zu Mutter, als diejenigen Kinder, welche schon selbständig sind und das elterliche Haus verlassen haben. Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten haben zur Folge, dass die Rechtsquellen durchaus nicht in einem Widerspruch sich befinden, wenn sie bald von elterlicher Gewalt, bald nur von väterlicher Gewalt reden. In diesem letzteren Fall wird die rechtliche Bedeutung des Vaters gegenüber den Kindern als Muntinhabers und die Stellung des Vaters als Hauptes des Hauses und dessbalb auch des ehelichen Vermögens betont; in jenem Falle dagegen wird das vermögensrechtliche Verhältnis der Kinder zu ihren Eltern, zu Vater und zu Mutter hervorgehoben. Denn was das Kind, welches noch im Brote seiner Eltern ist, erwirbt, sei es durch eigene Tätigkeit, sei es auf irgend eine andere Weise, äuffnet das Vermögen der Familie, das Gemeinderschaftsvermögen, entweder so, dass bloss der Fruchtgenuss der Gemeinderschaft zukommt oder so, dass der Erwerb des Kindes geradezu Erwerb der Gemeinderschaft ist [1]. Andrerseits, wenn das Kind Schaden stiftet, so leidet darunter wiederum das Familienvermögen [2].

---

selle; richtiger ist selle, so nämlich in den zwei besten Handschriften, auf welche L. Delisle (Mémoires de la société de l'histoire de Paris 1881 tome VIII) aufmerksam gemacht hat.

[1]) Der vollständige Ausschluss des Erwerbs des Kindes von der Gemeinderschaft und der Vermögensanfall an das Kind selbst ist demnach nicht der ursprüngliche Rechtszustand, sondern das Resultat einer historischen Entwicklung.

[2]) Die Entwicklung der Vermögensverhältnisse zwischen Eltern und

Beaumanoir XXI, 20: Quant pere et mere ont lor enfans avec eus en lor garde ou en lor mainburnie et li enfant font aucun meffet, el quel meffet il appartiengne amende d'avoir, on se prent du meffet au pere s'on ne pot trouver celi qui fist le meffet; et s'on le tient et il l'amende, si convient il que li peres pait l'amende; car li enfant qui sont en le mainburnie le pere et le mere n'ont riens soit qu'il aient aage ou non aage; vgl. XIV, 30, XVI, 10. Pierre de Fontaines XIV, 10 (Marnier p. 99).

Amiens 1209, 42: si filius burgensis aliquod foris factum fecerit, pater eius pro filio justiciam communie exequetur; si autem in custodia patris non fuerit...

Raisons . . . de la commune de Saint Dizier N. 45 (in Beugnot's Olim II, p. 738): fiz est jugiez quites d'amende pour ce qu'il est dessous l'eage de quinze ans mais le peire l'amendera [1]).

Parloir aux bourgeois (Histoire de l'Hôtel de ville de Paris, le Roux de Lincy 1846 p. 106 ff.), Urteil aus dem Jahr 1293: Que les enfans demeurans aveques le pere ou aveques la mere, se ilz funt aucuns acqueis ils sunt ceuz au pere ou à la mere, sans contredire, ne il ne funt point de compagnie. Et mort le pere et la mere touz les diz biens reviennent aus enfans et sunt communs entre eus et lors se fet compagnie...

Aliqua de stilo Parlamenti [2]) (XIV. Jahrhunderts) in

Kindern, sowol derjenigen, welche sich durch Aufhebung der väterlichen Gewalt ergeben, worüber noch näheres unten, als auch derjenigen zwischen Eltern und Kindern in väterlicher Gewalt, ist im ältern französischen Recht eine äusserst mannigfaltige und interessante; die Länder des droit écrit nehmen an dieser Entwicklung ebenfalls teil. Die im Text mitgeilten Quellenbelege mögen für vorliegenden Fall genügen.

[1]) Vgl. noch: Reims, liber Practicus de cons. Rem. 34 mainburniator solvet emendam ac si ipsemet deliquisset.

[2]) Reims, Coutume XV. Jahrh. § 16 (Varin a. a. O. I p. 615): Acquest est se ung homme a pluseurs enfans, et on laisse à l'ung desdits enfans non émancipé, l'éritaige laissié ne sera pas au prouffit du père (soll heissen: sera au prouffit?) et après le trespassement dudit père autant y prendra chascun des autres enfans comme cellui à qui on le laissa. Hierzu bemerkt der Commentator Montfaucon: Ceste coustume n'est pas conforme à droit; car de droit le père n'i doit avoir

der Bibl. de l'Ecole des chartes: Consuetudo, quod legatum vel donum factum alicui existenti in gardia patris vel matris, altero eorum mortuo, quod fit sine adicione certe cause, dicitur esse conquestus aput illum qui dictam gardiam habet et de eo potest ordinare. Glossa: hoc est contra jus, quare ista sunt bona adventicia et filiis queruntur quoad proprietatem, posito etiam quod sint in potestate parentum, et ita multo potius a patria potestate liberatis per mortem patris queri debent[1]).

Clermont 1496: Item s'aucune chose est donnée à enffant qui soit en la puissance de père et de mère, la chose est acquise au père et mère quant à l'usufruit seulement quousque l'enfant sera en aage, quant il est question de héritage ou chose immeuble. Item mais s'aucun meuble est donné à tel enfant estant en la puissance de père et mère, tel meuble est aquis et appartient au père ou à le mère et se pevent atribuer à soy[2]).

---

que l'ususfruict tant seulement, et la propriété doit appartenir à l'enfant. Vgl. sodann Cout. de Reims 1481 (eod. l. p. 660)) § 18: Héritaige laissé ou donné à ung enffant ayant père en la puissauce duquel il est, sans estre émancipé de luy, est acquest audict père et non à l'enfant, s'il n'est conditionné expressément par le testateur ou donnateur que l'héritage vienne au prouffit de l'enfant et non du père.

[1]) Obgleich die Stelle von garde (bail) redet und nicht von compaignie, so gilt für diese dasselbe Prinzip; vgl. namentlich Beaumanoir XXI, 20 und XIV, 30, andrerseits aber XV, 31. Seitdem sich in der Praxis festgesetzt hatte, dass lais ou don causé, welche einem Kind in väterlicher Gewalt gemacht wurden, zunächst für den gesetzten Zweck zu verwenden seien, haben wir für Paris auch Belege für das Kind in väterlicher Gewalt, s. d'Ableiges grand coutumier II, 9, II, 40 (Laboulaye p. 200, 370), Desmares 248.

[2]) Was den Erwerb des Kindes anlangt, so erwähnen die Quellen denselben nicht, weil im Prinzip für das Kind darin, dass es seinen Unterhalt sich selbst erwerben konnte eine Veranlassung zur Ausscheidung aus dem väterlichen Brote lag. Es ist jedoch mit Rücksicht auf Beaumanoir XXI, 20 und Etablissements I, 140 nicht zu bezweifeln, dass ein allfälliger Erwerb der Kinder in die Gemeinderschaft der Eltern fiel. Boutillier stellt in 75, i. f. einen entgegengesetzten Rechtszustand dar unter Angabe des Motives dieser Veränderung: Encore veut la loy escrite, que s'il est un fils qui soit en pouvoir de pere et de mere

Stehen nun auch der Frau bestimmte Rechte neben dem Manne am ehelichen Vermögen zu, welche ihr nicht wider ihren Willen können entzogen werden, und nimmt die Mutter auch in der persönlichen Herrschaft und in der Leitung des Kindes direkt Anteil, so bleibt der Mann und Vater trotzdem hier wie dort Haupt des ehelichen Vermögens und Muntinhaber über das Kind:

li hom en est mainburnissieres (Beaumanoir XXI, 2).

Als ein weiteres Moment zur Ausbildung der Theorie der Vater und Mutter gemeinsam zustehenden Gewalt über das Kind kommt endlich das Rechtsverhältnis des überlebenden Elternteils zum Kinde in Betracht. Das Verhältnis gestaltet sich im wesentlichen gleich, sei es dass der Tod des Vaters oder der Tod der Mutter die Ehe löst. Auch mit dem Vater setzt das Kind entweder die Gemeinderschaft der Ehe fort, oder der Vater übernimmt den bail und die garde. Prinzipiell bleibt seine väterliche Gewalt bestehen. Der Eintritt aber eines ähnlichen Verhältnisses für die Mutter beim Tode des Vaters konnte leicht die Anschauung hervorrufen, dass auch

---

et par sa prudence ait gaigné aucune chose qu'il ait assemblé et puis apres la mort au pere soit faict que les freres et soeurs . . facent rapport, sçachez qu'il ne convient ce rapporter que ainsi a gaigné le fils qui est en pouvoir de pere ou de mere. Car comme dit le chevalier ou le clerc qui gaigne en tel estat, que les clercs appellent de castrensi peculio, n'est tenu de rapporter: aussi n'est tenu le fils qui en ce poinct est, et pour ce ne demeure qu'il ne partisse avec les autres freres et soeurs. Darnach war es hauptsächlich eine aus erbrechtlichen Motiven entsprungene Billigkeitsrücksicht, welche diesen Rechtszustand schuf. — Von maassgebendem Einfluss sodann für den Entzug der Nutzung am Vermögen, welches dem in väterlicher Gewalt und in der Gemeinderschaft der Eltern verbliebenen Kinde zugefallen war, war die Betonung des Umstandes, dass nur da, wo bail (Lehnsverhältnisse) vorliegen, eine Nutzung eintreten könne. In den Gegenden, in welchen das römische Recht maassgebend einwirkte, erhielt sich die Nutzung des Vaters am Kindervermögen mit der römischen Argumentation des usufructus und der proprietas (s. Livre des droiz 142, Coutume de l'Anjou et du Maine 1411 243, Liger 598, 599, Mazuer, Practica XIII, 9. — Ferrière: dans les coutumes muettes le père ne gaigne point les fruits des héritages donnés à son fils ou qui lui appartiennent de quelque côté que ce soit, si ce n'est en vertu de la garde; Coquille sur la Cout. de Nivernois, Pothier sur la Cout. d'Orléans IX, 178. — Bourges (Coutume von 1505) I, 3 in Richebourg III, 905).

sie wie der Vater ein schon während der Ehe bestehendes Rechtsverhältnis fortsetze.

Mit dieser Darstellung dürften wir die leitenden Motive der Entstehung der Theorie der elterlichen Gewalt (puissance des père et mère) klar gelegt haben; gleichzeitig erhalten wir auch damit eine genügende Erklärung der Rechtsregel „puissance paternelle n'a point lieu".

Der prinzipielle Unterschied der römischen patria potestas und der römischen tutela beruht auf der verschiedenen Rechtsfähigkeit des Hauskindes und des Mündels. Der Mündel ist sui iuris, das Hauskind alieni iuris. Das Hauskind hat keine selbständige Vermögensfähigkeit, der Mündel ist derselben teilhaftig. Das germanische Recht kannte diesen Unterschied der Rechtsfähigkeit nicht. Die Munt des Vaters unterscheidet sich hinsichtlich der Rechtsfähigkeit der beherrschten Person nicht von der Munt über den des Vaters entbehrenden Minderjährigen. Wo aber dieses letztere Rechtssystem vorlag, war für den Juristen, der sich mit dem römischen Recht befasste, die mehrerwähnte Deduktion von der Nichtexistenz der römischen patria potestas von selbst gegeben. Der Satz bedeutet also nicht, dass das coutumiäre französische Recht überhaupt keine väterliche Gewalt kenne, sondern dass dieselbe verschieden sei von der römischen väterlichen Gewalt.

Der Ursprung der Rechtsregel „puissance paternelle n'a point lieu" findet sich wohl in der glos. ad § 1, I. de pat. pot. (I, 9): aliae vero gentes quaedam ut servos tenent filios, ut Sclavi, aliae ut prorsus absolutos, ut Francigenae.

Wie diejenigen, welche zuerst in dieser Weise auf den Unterschied im Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern des französischen und römischen Rechts hinwiesen, denselben auffassten, zeigt die von De Launay [1]) mitgeteilte Tatsache, dass maître Michel in seiner Uebersetzung der Institutionen vom Jahre 1292 den Titel de patria potestate durch einen Titel: des enfants qui sont en bail, et de ceux qui en peuvent être hors ersetzt habe. Man setzte also in richtiger Weise an die Stelle des römischen Rechtsverhältnisses der patria potestas das auf der germanischen Munt beruhende Rechtsverhältnis des bail.

---

[1]) Loysel, édition Laboulaye I p. 82.

Später verlor sich das Bewusstsein dieses historischen Zusammenhanges, und man erklärte daher, die Regel „puissance paternelle n'a point lieu" sei eigentlich unrichtig, in Frankreich bestehe auch eine väterliche Gewalt, sie sei aber milder als diejenige des römischen Rechts[1]). Man verwies hierbei einerseits auf die in den Coutumes vorkommende und auch sonst bezeugte émancipation und puissance, andrerseits war die Bezeichnung des Vaters als tuteur, garde légitime et naturel de ses enfants (z. B. Comté d'Eu 1580 § 165, Bretagne, Anjou 1411) beliebt[2]). Wenn nun auch Laboulaye in seinem Buche la condition des femmes 1843 p. 80 suiv. die historische Grundlage wieder hervorgehoben hat, und ausdrücklich die germanische Munt zur Erklärung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern des französischen Rechts heranzieht, so genügt seine Erklärung desshalb nicht, weil nach ihm die römische patria potestas „inhumaine et sévère" ist, das germanische mundium dagegen auf „principes généreux" beruhen soll[3]). Die späteren Autoren sind hierin Laboulaye

[1]) Senlis 221 ist die einzige Coutume, welche die Regel ausspricht: le droict de puissance paternelle n'a point lieu audit Bailliage. Hiezu bemerkt Richebourg, coutumier général II, 726: c'est-à-dire que le droit de puissance paternelle n'est tel et si ample qu'il étoit chez les Romains.

[2]) Als eine Consequenz des Läugnens der väterlichen Gewalt im römischen Sinn behauptete man, dass dem Vater die Nutzung des Kindesvermögens fehle; warum aber trotzdem entgegengesetztes Recht gilt, kann man nicht erklären; siehe Imbert a. a. O. p. 162 ff., Titel, puissance paternelle: l'opinion d'Accurse est suyvie par tous les docteurs exceptés quelques nouveaux . . que le pere chez les Français n'a l'usufruict es choses qui sont advenues à ses enfans par succession de leur mere ou autrement a eus acquises que par le moyen de leurdit pere. Toutes fois presque tous les statuts des pais coustumiers de France, il est escrit le contraire. — Vgl. Chassenaeus 1574, 870: quod iste ususfructus datur patri tantum ratione administrationis per hanc nostram consuetudinem et non ratione patriae potestatis, quia pater in Gallia non habet filium in potestate. Auf die Spitze wird diese Theorie getrieben, wenn Gosson (Commentar zur Cout. d'Artois in Maillart p. 197) sagt: loco patriae potestatis competit parentibus custodia tutela et cura liberorum; hic (Artois) desunt patria in filios potestas, adoptiones, emancipationes si quidem universi Artesii divina quadam providentia naturali potiuntur libertate liberique parentum sui sunt iuris naturaque emancipati.

[3]) Wie passt z. B. zu einer patria potestas, die inhumaine et sévère sein soll, l. 5 D. de leg. Pomp. (48, 9): nam patria potestas in pietate

gefolgt, und so ist die allgemeine Ansicht: mundium semble avoir été une autorité instituée dans l'intérêt plutôt de ceux qu'il protége que de celui qui l'exerce. Fasst man die römische patria potestas als das dem pater familias zustehende ius vitae ac necis über das Hauskind auf, so war auch dem ursprünglichen Muntbegriff derselbe Gedanke nicht fremd. Wenn nach römischem Recht der Haussohn bis zum Tode des Vaters in einer patria potestas blieb, nach germanischem Recht dagegen nicht, so sind dies rein civilrechtliche Verschiedenheiten, denen an und für sich absolut keine ethische Bedeutung zukommt. Darin liegt wol der Fehler der Ansicht von Laboulaye, dass zwei Rechtsinstitute, welchen in zwei verschiedenen Rechtssystemen analoge Funktionen zukommen, an und für sich einer moralischen Würdigung unterworfen werden, ohne ihre Beziehung zum gesammten Kulturleben, in welcher sie auftreten, in Betracht zu ziehen. Daher habe ich eine nur von civilrechtlichen Momenten ausgehende Erklärung aufzustellen versucht.

II.

Der Gegensatz, welcher zwischen der römischen und germanischen väterlichen Gewalt besteht, äussert sich besonders in der verschieden normirten Art und Weise der Auflösung des Gewaltverhältnisses zwischen Vater und Kind. Nach römischem Recht entscheidet allein und ausschliesslich der Wille des pater familias [1]), wie lange er sein Kind in seiner patria potestas behalten will. Wenn der Vater sein Kind aus der patria potestas entlässt, so verzichtet er freiwillig auf

---

debet non in atrocitate consistere (Divus Hadrianus) oder l. 5 D. si a parente (37, 12): Divus Traianus filium quem pater male contra pietatem adficiebat, coegit emancipare! Dem ius vitae ac necis gegenüber sagt Ulpianus in l. 2 D. ad leg. Cornel. (48, 8): Inauditum filium pater occidere non potest, sed accusare eum apud praefectum praesidiumve provinciae debet, vergl. c. 3 de pat. pot. (VIII, 36 [37]). — Wie passt aber andrerseits zu den principes généreux des mundium das bis tief ins Mittelalter bestehende Verkaufsrecht des Vaters und das weitgehende Züchtigungsrecht des Vaters! vgl. Heusler, Institutionen a. a. O. Bd. II, p. 431 ff., O. Stobbe a. a. O. Bd. IV, p. 319, P. Viollet a. a. O. p. 412 ff.

[1]) Die im Laufe der Zeit eingetretenen Ausnahmen fallen für unsere Betrachtung ausser Betracht, s. Windscheid, Pandekten V. Aufl. § 525.

ein ihm zustehendes Recht. Die Munt des Vaters hingegen dauert nur so lange, als das Kind ökonomisch an das Haus seines Vaters und auf die durch dasselbe ihm zu Teil werdende Hilfe angewiesen ist. Das Wesen der Munt des Vaters über sein Kind liegt demnach in der ökonomischen Unselbständigkeit und Abhängigkeit dieses letztern. Die Quellen, welche stäts einander gegenüber stellen das Kind, welches das väterliche Brot isst und im Hause der Eltern wohnt, und das Kind, welches aus dem väterlichen Brot und Haus geschieden ist, zeigen deutlich, dass die vermögensrechtliche Selbständigkeit die Aufhebung der väterlichen Gewalt (Munt) mit sich führt. Beispiele:

Lille, Li capitles des descassement a. a. O.: lois est, que enfant de bourgois tant comme il sont ou pain de pere et de mere im Gegensatz zu: se aucuns bourgois et se femme ou li uns d'iaus deux, se de l'autre estoit défalit, mesisent ou mesist aucun de leur enfans hors de leur pain.

Assises des bourgeois 215 (Foucher I, 796, Kausler I, 240): Le fis daucun home est qui est en son poier (es heisst auch: tant come il est desous son pere) im Gegensatz zu: se ces fis nest soub sa subgession mais est par luy, hors des biens de son pere.

Amiens a. a. O. 42: Si filius burgensis aliquod foris factum fecerit, pater eius pro filio justiciam communie exequetur im Gegensatz zu: si autem in custodia patris non fuerit . . .

Boutillier, Somme rurale I, 100: Dire veux comment j'ay veu emanciper, que les ruraux appellent mettre hors son enfant de son pain et de son pot, c'est à dire que depuis lors l'enfant est hors du gouvernement de pere et mere et est en son mesme gouvernement [1]).

Der Eintritt der ökonomischen Selbständigkeit trifft nun nicht in allen Fällen zu gleicher Zeit ein. Ein maassgebender

---

[1]) Auch die zahlreichen, in allen Rechtsquellen häufig wiederkehrenden Stellen, welche das verheiratete Kind dem im väterlichen Haus zurückgebliebenen gegenüberstellen, können herangezogen werden, weil die Heirat Veranlassung zur Selbständigstellung des Kindes war; hierüber noch näheres unten.

Unterschied macht sich geltend, wenn das Kind schon eigenes Vermögen hat, welches in väterlicher Nutzung und Verwaltung oder wenigstens in väterlicher Verwaltung steht, oder wenn das Kind kein eigenes Vermögen hat. Das erstere traf hauptsächlich dann ein, wenn die Mutter frühzeitig starb; seltener war wohl der Fall, und er ist dies auch noch heute, dass einem Kinde bei Lebzeiten seiner Eltern eigenes Vermögen anfällt; doch sehen einzelne Quellen auch diesen Fall als möglich voraus:

> z. B. De usib. Andeg. (in Viollet's Etablis. III. oder bei Beautemps-Beaupré) 14: il est usage que li filz tant comme il soit ou le pere et ou la mere et de lour pain et de lour vin, se il empruntoit sanz lour congiez et il muere avant que le pere ne la mere, il ne sont mie tenu à rendre cele debte, se il n'i a aucune propriété qui li ait estée donnée[1]).

Hat das Kind eigenes Vermögen, so liegt in der Erreichung der Volljährigkeit für dasselbe eine Veranlassung zum Austritt aus der väterlichen Gewalt; hat das Kind kein eigenes Vermögen, so liegt in der Erreichung der Mehrjährigkeit diese Veranlassung nicht.

Es können Zweifel darüber entstehen, ob dieser Unterschied zwischen Kindern mit eigenem Vermögen und Kindern ohne eigenes Vermögen ein ursprünglicher ist, oder ob derselbe sich erst im Laufe der Jahrhunderte geltend machte. Das capitulare I cap. 8 ad leg. Salicam (Behrend, lex Salica p. 91) enthält einen willkommenen Beleg für die erstere Annahme in dem Sinne, dass schon die Zeit der Volksrechte diesen Unterschied kannte.

> Si tamen filii parvoli sunt, usque ad perfectam aetatem res uxores anteriores vel dotis causa liceat patri judicare; sic vero ut de has nec vendere nec donare praesumat.

Die Nutzung und Verwaltung des Kindesvermögens ist für den Vater nur desshalb auf die Zeit der Minderjährigkeit beschränkt, weil mit Eintritt der Mehrjährigkeit das Kind sein Vermögen selbständig in seine Verfügung nimmt und sich damit ökonomisch unabhängig vom väterlichen Haus stellen wird.

---

[1]) Vgl. auch Beaumanoir XV, 31.

Der mehrjährig gewordene Jüngling, der durch seine Mehrjährigkeit Mitglied des Volksheeres geworden ist und zur Uebernahme von öffentlichen Leistungen herangezogen wurde [1]), und der ferner die volle Handlungsfähigkeit erlangte, galt gerade desshalb für befähigt, seines Vermögens eigener Herr zu sein. Der rechtliche Grund der Auflösung der väterlichen Gewalt lag übrigens nicht in der Erreichung der Mehrjährigkeit an und für sich, sondern in dem durch die Mehrjährigkeit veranlassten Selbständigstellen des Kindes gegenüber dem Vater. Dies wird namentlich durch den Umstand bewiesen, dass schon vor erreichter Mehrjährigkeit die Entlassung aus der väterlichen Gewalt eintreten konnte, und dass umgekehrt, wenn trotz der Mehrjährigkeit das Kind im väterlichen Haushalt verblieb, wenn es sein Vermögen noch fernerhin in väterlicher Nutzung und Verwaltung liess, damit auch die väterliche Gewalt nicht aufgehoben wurde.

Der Beweis der Richtigkeit dieser Darstellung liegt in den Rechtsquellen und Rechtsbüchern selbst, welche ganz allgemein ohne Unterschied, ob der Vater oder ein Verwandter das Vermögen des Kindes als bail oder als gardien in Händen hat, den bail oder die garde mit Eintritt der Mehrjährigkeit aufhören lassen. Damit setzen die Quellen voraus, dass nun die Uebernahme des Vermögens mit Erfüllung sämmtlicher damit verbundenen Pflichten durch das mehrjährig gewordene Kind stattfinde. Andrerseits unterscheiden die Quellen, wenn das Kind vor erreichter Mehrjährigkeit selbständig gestellt wird, nicht, ob dasselbe bereits eigenes Vermögen hat oder dessen entbehrt.

> Lille a. a. O.: et se aucuns bourgois et se femme ou li uns d'iaus deux, se de l'autre estoit défalit, mesissent ou mesist aucun de leur enfans hors de leur pain, prou que li enfes fust désaagies — — —

Die [2]) dritte Modalität endlich, Fortdauer der väterlichen

---

[1]) Vgl. z. B. Arch. nat. (trésor des chartes I, 306) 1186 Carta für Tours: pueri autem . . cum ad annos discretionis pervenerint . . sacramentum praestabunt. . . .

[2]) Nicht hieher gehören Stellen wie Beaumanoir XVI, 12 oder Pierre de Fontaines XIV, 27: Es handelt sich hier um die Jahrgebung (venia aetatis), welche in diesen Stellen für das XIII. Jahrhundert als

Gewalt trotz erreichter Mehrjährigkeit und trotz Besitzes von eigenem Vermögen, hob in der praktischen Gestaltung den Unterschied der Auflösung der väterlichen Gewalt für Kinder mit eigenem Vermögen und Kinder ohne eigenes Vermögen auf. Seitdem aber die landrechtliche und die lehnrechtliche Majorität fast allgemein nicht mehr mit der gleichen Altersstufe eintraten [1]), so war damit wol auch der Grund einer Fortdauer der väterlichen Gewalt nach Eintritt der Mehrjährigkeit sowol im Lehnrecht wie im Land- und Hofrecht weggefallen. Für den land- und hofrechtlichen Verkehr machte sich im Mittelalter kein Bedürfnis einer Verlängerung der Minorennität geltend. Erst mit dem Ausgang des Mittelalters trat infolge veränderter Kulturzustände eine an das römische Recht [2]) sich anschliessende Umgestaltung ein. Im Lehnrecht dagegen konnte der allzu frühe landrechtliche Termin der Volljährigkeit fast allgemein nicht eingehalten werden. Der junge Mann war physisch nicht fähig, die Lehendienste in dem Maasse zu erfüllen, wie sie ihm auf Grund seines Lehnbesitzes oblagen. So mochte mit Einwilligung des Lehnsherrn zur Vermeidung der commise pour défaute d'homme die Uebernahme des Lehngutes durch den landrechtlich Mehrjährigen hinausgeschoben worden sein [3]), und die väterliche Gewalt

praktisches Recht dargestellt wird. Später war die venia aetatis fast allgemein von der Erteilung von lettres patentes abhängig; schon P. de Fontaines fügt am Schluss bei: et ce enteng-je seulement de cels que li rois reçoit. Ob die betreffenden Minderjährigen noch unter väterlicher Gewalt standen, oder ob sie gleichzeitig mit der Jahrgebung aus derselben (eben in Folge der Selbständigkeit, welche sie erlangten durch Uebernahme der Lehen,) entlassen wurden, wird in diesen Stellen nicht untersucht. — Der aus der väterlichen Gewalt entlassene Minderjährige blieb an und für sich minderjährig; hätte er aber durch Gebrauch der Revokationsbefugnis hinsichtlich der von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte diese seine Stellung zum Schaden seiner Contrahenten ausbeuten wollen, so hätten Beaumanoir und Pierre de Fontaines jedenfalls analog XVI, 13 und XIV, 26 geantwortet.

[1]) Vgl. Jacques Flach, Etude historique sur la durée et les effets de la minorité 1870, bes. p. 52 ff., 58 ff. u. ö., über den Beweis des Alters s. Beaumanoir XVI, 6, Jugement de l'Echiquier de Normandie (Delisle a. a. O. 427), Livre des droiz 450.

[2]) Das Nähere hierüber vgl. bei Flach a. a. O.

[3]) Ein Beispiel, welches sich allerdings nicht auf die väterliche Gewalt bezieht, vgl. in den Arch. nationales (trésor des chartes I, 1092)

dauerte fort. Diese tatsächliche Uebung ist schon im XIII. Jahrhundert rechtliche Norm. Damit scheint eine Fortdauer der väterlichen Gewalt oder überhaupt des bail nach erreichter lehnrechtlicher Mehrjährigkeit zur Seltenheit geworden zu sein. So lässt Livre de Jostice et de Plet bloss noch beim bail der Eltern, d. h. bei der mit bail verbundenen väterlichen Gewalt und beim bail der Mutter diese Fortdauer als möglich zu, während bei jedem andern bail mit Eintritt der Mehrjährigkeit Uebernahme der Lehnspflichten und des Lehngutes absolut gefordert wird.

> XII, 6 §§ 12. 13: Bau si ne dure que au tens jusques li heirs ait vingt anz, et plus et quant il a passé tot le âge et il ne prant de li, li sires pot assenēr à la chose por défaut de vavassor. Père ne mère ne rachate pas do bau de ses fiz ne ne puet l'en aler encontre, tant comme il vodra demorer ou bau son père ou sa mère.

Die meisten Quellen erwähnen jedoch eine solche Fortsetzung des bail und Fortsetzung der väterlichen Gewalt gar nicht; sie stellen vielmehr bei Androhung der commise pour défaute d'homme das Erfordernis der Uebernahme des Lehnbesitzes unbedingt auf[1]). Beaumanoir geht nun allerdings in XV, 14 von einem entgegengesetzten Prinzip aus. Er behauptet, trotz erreichter Mehrjährigkeit könne jemand im bail, also auch in der väterlichen Gewalt bleiben, sogar wider Willen des Lehnsherrn; allerdings fügt er vorsichtig bei, dass die Fortdauer ohne Betrug dem Lehnsherrn gegenüber geschehen müsse.

> Certaine coze est que li hoirs malles est aagiés, par nostre coustume, quant il a quinze ans acomplis, et

anno 1214: Ego Theobaldus comes Campanie palatinus, quod quando Philippus rex Francie ad preces matris mee michi reddidit terram meam et hommagium meum inde recepit, ego eidem domino regi et domine matri mee concessi, quod antequam habeam viginti unum annos non exibo de ballio matris mee, nisi hoc fecero per ipsam et de voluntate et assensu ipsius; cf. hiezu 1215 (ibidem n. 1177): O. hommagium fecit comitissae Campaniae et Th. comiti filio eius. Wenn bail im technischen Sinn zu verstehen ist, so scheint mit Eintritt der Mehrjährigkeit wenigstens das „hommagium facere" verlangt worden zu sein.

[1]) Z. B. li droict et lis coustumes de Champaigne et Brie in Richebourg, cout. gén. III, p. 209 ff. VI.

le femme quant ele a douze ans acomplis. Mais por ce ne demeure pas qu'il ne se puissent bien tenir u bail ou en le garde où il sont, tant comme il lor plest; mais que ce soit sans fraude et sans barat; car s'il fesoient aucune convenence à cix qui les tiennent en bail ou en garde, par le quele convenence il seroit aperte coze qu'il l'aroient fet por apeticier le droit du segneur, li sires ne l'aroit pas à soufrir; mais tant comme il se voelent taire, sans convenence fere de lor bone volenté, li sires ne les pot contraindre.

Beaumanoir führt hiernach zum Beleg seiner Ansicht ein Urteil (il fu regardé par le conseil) des sages homes de conte an. Der mitgeteilte Fall zeigt aber gerade, dass nur in aussergewöhnlichen Fällen die erwähnte Fortdauer stattfinden konnte, und dass Beaumanoir allzusehr generalisirt hat.

Lebte das minderjährige Kind in Gemeinderschaft mit seinem Vater, so wurde es mit der Mehrjährigkeit selbständiges Glied der Gemeinderschaft. Damit hörte auch die väterliche Gewalt auf. Das Kind stand alsdann nicht mehr unter dem Vater, sondern neben ihm. Der Grund der Aufhebung der väterlichen Gewalt ist aber auch hier nicht die Mehrjährigkeit des Kindes, sondern seine vermögensrechtliche Selbständigkeit, welche darin liegt, dass das Kind hinreichend eigenes Vermögen zur Selbsterhaltung besitzt, über welches es nun zu verfügen befugt ist. Denn fehlt dem Kind diese vermögensrechtliche Selbständigkeit, weil es kein eigenes Vermögen besitzt, so tritt mit der Mehrjährigkeit wol seine volle Handlungsfähigkeit ein, an und für sich bleibt es aber nach wie vor an das väterliche Haus gebunden, in welchem es seinen Unterhalt findet.

Dass der Eintritt der Volljährigkeit die väterliche Gewalt nicht auflöst, geht nicht bloss daraus hervor, dass die Quellen bei Besprechung der Wirkung der Volljährigkeit nur die Handlungsfähigkeit [1]) berühren:

---

[1]) Die Fähigkeit zur rechtsgiltigen Vornahme einzelner Handlungen und Akte knüpft sich an verschiedene Altersstufen an: z. B. Eidesfähigkeit im Anschluss an das kanonische Recht Beaumanoir XVI, 8: de tel aage (s'il estoit de douze ans ou de plus quant il fist le serement) pot on bien jurer; vgl. Desmares 138. Kampffähigkeit vgl. Etabl. I, 78; Beau-

Livre de Jostice et de Plet III, 9 § 4 (p. 118): se menor qui a esté non âgé et sera venuz à âge, s'il ne demende dedanz l'an et dedanz le jor restablissemanz il ne sera pas oiz dès iqui en avant.

Ordonnance Philippe VI, 1330 (Isambert IV, p. 385—387, Ordon. du Louvre II, 63): Consuetudo, ut in causa proprietaria vel reali . . alteram partium . . . decedere contingeret, aliquibus relictis liberis . . qui omnes seu aliqui . . minores existant, personas idoneas standi in iudicio seu causas prosequendi propter deffectum aetatis legitimae non habentes . . . . [1])

sondern auch aus direkten Quellenaussprüchen, wonach sowol Minderjährige wie Mehrjährige als unter väterlicher Gewalt stehend gedacht werden:

Beaumanoir XII, 35: Se cil qui fet son testament, fet fiancier à ses hoirs qui sont sous aage ou il sont en aage, mais il sont en se mainburnie [2]); oder XXI, 20:

manoir LXIII, 4; Us. Andeg. 99 etc.; strafrechtliche Verantwortlichkeit Beaumanoir XVI, 10; Pierre de Fontaines XIV, 20. 21; Assises des Bourgeois I, 265 (Kausler p. 322) = 234 (Foucher I, p. 680). — Schon die Tatsache, dass landrechtliche und lehnrechtliche Mehrjährigkeit aus einander fallen, weist darauf hin, dass die Mehrjährigkeit an und für sich nicht auf die väterliche Gewalt verändernd einwirkt. Von späteren Rechtsquellen vgl. bes. Poitou 684, Cout. d'Auvergne 1510 I, 7.

[1]) Im einzelnen hierüber siehe namentlich Beaumanoir XVI, Conseil de Pierre de Fontaines XIV, Deslisle im Recueil des Jugements de l'Echiquier de Normandie 1864.

[2]) Diese Stelle ist sehr charakteristisch; sie zeigt einerseits, dass das mehrjährige Kind, welches unter väterlicher Gewalt steht, voll und ganz handlungsfähig ist, andrerseits soll dasselbe trotzdem gegen eine von ihm vorgenommene Rechtshandlung geschützt werden; die Stelle lautet: Se cil qui fet son testament, fet fiancier à ses hoirs qui sont sous aage ou il sont en aage mais il sont en se mainburnie, que il tenront l'ordenance de son testament, et après, se cil qui fist le testament muert: se li hoir voient qu'il feist le testament contre droit, li creantemens ne lor doit pas nuire; car li sous aagiés se pot aidier de le qu'il n'estoit pas en aage de fere creantement ne convenence. Et cil qui estoit en aage mais il estoit en se mainburnie, se pot excuser, par ce qu'il ot peur que s'il ne fesoit se volonté ou ottrioit, qu'il ne moreust en couroz ou en hayne, ou qu'il ne li vendist son heritage s'il escapoit. Mais neporquant quant à Dieu noz creons que cil qui estoit en aage se meffet, s'il va contre che qu'il fiancha et jura.

Car li enfant qui sont en le mainburnie le pere et le mere n'ont riens, soit qu'il aient aage ou non aage.

Declaratio subsidii . . . Paris 1355 (Ordon. du Louvre III, 24): enfans en mainbournie audessus de XV ans im Gegensatz zu denjenigen sous l'aage de XV ans[1]).

Ferner Emancipationsakte im Châtelet zu Paris 1396: filz aagié de XXVI ans ou environ, oder: filz aagé de XXIIII ans et plus... (arch. nat., Châtelet Y 5220 fol. 199, 262.)

Die Aufhebung der väterlichen Gewalt tritt bloss ein, wenn das Kind ökonomisch selbständig geworden ist, sei es in der Weise dass es das väterliche Haus verlässt, um in eigener Wirtschaft oder in fremdem Hause seinem Erwerbe nachzugehen, oder in der Weise dass der Vater sein Kind als selbständigen Teilhaber in die Gemeinderschaft aufnimmt.

Die väterliche Gewalt wird also nicht aufgehoben, obschon der Sohn oder die Tochter das väterliche Haus verlassen hat, sofern dieses Verlassen bloss vorübergehender Natur ist. So wird in den Quellen z. B. der Fall erwähnt, dass der Sohn seiner Studien wegen vom elterlichen Hause wegzieht. Der Sohn bleibt nach wie vor in der väterlichen Gewalt, und die Eltern[2]) haften für die Kosten des Lebensunterhaltes und für die Bezahlung der Lehrgelder des Sohnes.

Assises des bourgeois 215 (Foucher I, p. 796, Kausler I, p. 240) le fis daucun home et qui est en son poier par sa volente est en escole ales por aprendre aucune science: la raison juge et coumande, que le pere ou la mere de celuy sont tenus de paier ce que il a enprunte por son vivre ou por son maistre paier.

---

[1]) Vgl. noch Cout. de Chimay 1627 in Richebourg II, 172 oder Loisel 177. — Es kann auch auf solche Stellen wie: de usib. Andeg. 14, Lille, capitles des escassement 8 aufmerksam gemacht werden, in welchen nur auf die Tatsache des Abhängigseins vom väterlichen Hause abgestellt wird, um zu constatiren, dass Schulden eines solchen Kindes nicht verfolgbar sind, sofern dasselbe nicht eigenes Vermögen besitzt. Der Einfluss der Volljährigkeit äussert sich darin, dass, sofern der mehrjährige Sohn Schulden machte, er diese Rechtsgeschäfte nicht mehr revociren konnte, der Gläubiger aber seine Forderung nicht geltend machen konnte, wenn der Sohn nicht Vermögen besass, welches weder unter väterlicher Nutzung noch Verwaltung war.

[2]) Vgl. oben p. 156.

Parloir aux bourgeois 1304, 17. Januar (a. a. O. p. 164): Die Stelle redet von einem Sohn, der eben aus der väterlichen Gewalt entlassen worden ist (ung jeune homme de l'aage de XVII anz ou de plus), und der nun dem Vater sein Vermögen entre vis schenkt und zwar: en recompensacion de ce que le fuiz li a couté grant chose en despens fors de son hostel et à vestir . . .

Es wäre desshalb eine zu enge Formulirung, wenn man sagen würde, das Verlassen des väterlichen Hauses bewirkt Erlöschen der väterlichen Gewalt.

Liber Practicus de cons. Rem. (bei Varin I, 1 p. 39) 35: si quis in mainburnia existens in aliam villam venerit et ibi manens delinquerit, mainburniator defendet se ac si cum eo in eadem villa maneret; mainburnia enim non rumpitur propter hoc, quod in diversis locis morantur [1]).

Andrerseits wenn der mehrjährige Sohn und die mehrjährige Tochter im Hause und in der Wirtschaft des Vaters bleiben und durch ihre Tätigkeit das Vermögen der elterlichen Gemeinderschaft (Beaum., compaignie et mainburnie le pere et le mere) in erheblichem Maasse zu vermehren helfen, so treten sie desshalb nicht aus der väterlichen Gewalt, sofern sie eben nicht als selbständige Teilhaber in die Gemeinderschaft aufgenommen werden [2]).

Beaumanoir XXI, 20: car li enfant qui sont en le mainburnie le pere et le mere n'ont riens soit qu'il aient aage . . . XXI, 22: car riens ne met en compaignie, riens n'i doit penre [3]).

---

[1]) Unter mainburnia kann man ebenso wol nach dem Sprachgebrauch dieser Rechtsquelle den Inhaber der väterlichen Gewalt, als auch jeden sonstigen Muntinhaber verstehen.

[2]) Die beliebte Ausdrucksweise „separata oeconomia" (émancipation par domicile distinct) sei Auflösungsgrund der väterlichen Gewalt, ist richtig, wenn man sie in der Weise, wie es im Text geschehen ist, begrenzt und erweitert; weil aber die im Text gegebene Formulirung nicht ohne weiteres sich mit dem Ausdruck separata oeconomia deckt, so vermeide ich ihn lieber zur Verhütung unrichtiger Vorstellungen.

[3]) Darunter wird gemäss eod. l. XXI, 22 verstanden: ein beim Beginn der compaignie vorhandenes Aktivum; die blosse Arbeitskraft gilt nicht als solches; s. Beaumanoir XXI, 4 u. 5.

Einfach gestaltet sich das Verhältnis, wenn überhaupt kein Vermögen vorhanden ist. Das Kind verlässt das väterliche Haus vielleicht schon vor seiner Mehrjährigkeit, um seinem Verdienste nachzugehen. Damit ist jede vermögensrechtliche Beziehung zwischen dem Kind und dem väterlichen Hause gelöst; gleichzeitig ist das Kind aus der väterlichen Gewalt ausgetreten[1]). Oder das Kind bleibt bei seinen Eltern und erwirbt mit ihnen den Unterhalt des Hauses. Auch hier ist das Kind vermögensrechtlich selbständig und damit der väterlichen Gewalt enthoben. Eine Gemeinderschaft findet nicht statt, weil sie faktisch unmöglich ist; die Leute leben von der Hand in den Mund. Eine Aufnahme des mit die Kosten des Hauses tragenden Kindes in eine Gemeinderschaft ist nicht möglich, weil hierzu die faktische Grundlage fehlt.

Mannigfaltigere Formen ergeben sich nun, wenn die väterliche Gewalt über ein Kind aus vermöglichem, ja reichem Hause soll aufgehoben werden.

Vor allem tritt uns hier die Vermögensausstattung entgegen, welche bei Anlass der Entlassung aus der väterlichen Gewalt stattfindet. Diese Frage der Vermögensausstattung halte ich für eine familiengüterrechtliche und erbrechtliche und nicht für eine Frage, welche mit dem Begriff der Auflösung der Munt zusammenhängt; dies bedeutet aber: ob der aus der väterlichen Gewalt zu Entlassende einen Anspruch auf Vermögensausstattung hat oder nicht, hängt wesentlich vom Familiengüterrecht und Erbrecht ab. Darauf weist schon die Tatsache, dass bei Vermögenslosigkeit die väterliche Gewalt ebenso gut besteht, wie in reichen Familien, namentlich aber die Tatsache, dass die Frage der Vermögensausstattung in den verschiedenen Rechten eine verschiedene Normirung findet (vgl. Sachsenspiegel im Gegensatz zum Schwabenspiegel), und dass trotzdem die Auflösung der väterlichen Gewalt auf gleiche Weise geschieht, d. h. durch die ökonomische Selbständigstellung des Kindes.

Ich kenne keine unter den älteren französischen Rechtsquellen, welche dem Sohn, der kein eigenes Vermögen besass, ein

---

[1]) Einen Fall dieser Art kann man sich unter der Auflösung durch envoyer les servir hors d'entor aus (Beaumanoir XXI, 20) denken.

Recht auf Vermögensteilung eingeräumt hätte, durch welche die väterliche Gewalt wäre aufgehoben worden. Wenn daher das mehrjährig [1]) gewordene Hauskind wider den Willen seines Vaters das Haus verlässt, um selbständig sich seine eigene Wirtschaft zu gründen, so mag dasselbe dies thun. Eine Vermögenszuteilung konnte es sich dadurch vom Vater nicht erzwingen. Durch seine Selbständigkeit tritt es aber aus der väterlichen Gewalt. Konnten der Sohn und die Tochter, die so das väterliche Haus verlassen haben, sich den Lebensunterhalt nicht erwerben, kehrten sie vielmehr wieder in das Haus des Vaters zurück, und nimmt der Vater seinen Sohn oder seine Tochter wieder in sein Haus auf, so lebt auch die väterliche Gewalt wieder auf, und man ist geneigt anzunehmen, dass der Vater in derselben Weise für die Handlungen dieses Kindes einzustehen hatte, wie wenn dasselbe mit des Vaters Willen bloss vorübergehend das väterliche Haus verlassen hätte. Die Wiederaufnahme wirkt wie eine Ratihabition.

Vgl. die citirte Stelle der Assises des bourgeois. Wenn der Haussohn mit des Vaters Willen ausserhalb des väterlichen Hauses den Studien obliegt, la raison juge et coumande que le pere ou la mere de celuy

---

[1]) Ich setze also voraus, dass die Eltern gegenüber dem mehrjährigen Kinde keine physische Gewalt anwenden können, um dasselbe zur Rückkehr ins Elternhaus zu zwingen. Direkte Quellenbelege stehen mir allerdings nicht zur Verfügung; ebensowenig ergiebt sich aus den mittelalterlichen Quellen, in wie weit ein solcher Zwang Minderjährigen gegenüber bestand. Man möchte vielleicht auf den Umstand hinweisen, dass die wider Willen des Vaters abgeschlossene Ehe giltig war (näheres hierüber unten). Ob der Gedanke des Art. 374 code civil (l'enfant ne peut quitter la maison paternelle sans la permission de son père) schon in den mittelalterlichen Rechtsquellen enthalten ist, scheint mir nicht so ohne weiteres ausser allem Zweifel zu stehen. Stellen wie Etabl. I, 141 (Viollet) = (I, 137 Isambert) und die davon abgeleiteten Us. Andeg. 14, Abrégé Champenois 38 nehmen zwar die Eltern direkt aus, aber sehr verschieden konnte doch das Verhältnis den Eltern gegenüber nicht sein; vgl. namentlich Frankfurt a./M. 1297 § 28, Kraut a. a. O. II, 670, Viollet Etabl. I, 159, s. auch Jugement de l'Echiquier de Normandie (Delisle loc. cit.) 1233 N. 501: quod mater filie T. habeat custodiam filie sue cum omni redditu suo quousque habeat septem annos et postea poterit ire ubi voluerit vel morari cum matre sua et interim mobilia eiusdem filie in salva custodia ponantur.

sont tenus de paier ce que il a enprunte por son vivre ou por son maistre paier . . . et ce il faiseit nul mau ou nul larecin tant com il est desous son pere, la raison juge, quil en est tenus le pere ou la mere auci bien com cil meisme leust fait, et de faire lamende de tous ses biens. Ist der Haussohn wider des Vaters Willen weggelaufen und hat Schulden gemacht, und der Vater nimmt ihn später wieder auf, so ist es anzusehen, als ob er mit des Vaters Willen dies gethan hätte, und der Vater haftet ebenfalls.

Die familiengüterrechtlichen und erbrechtlichen Beziehungen des durch Davonlaufen der väterlichen Gewalt enthobenen mehrjährigen Kindes lassen sich ebenfalls als vollständig gelöst denken. Man argumentirt, nicht nur die väterliche Gewalt ist erloschen, sondern auch jede vermögensrechtliche Beziehung; der davongelaufene Sohn oder Tochter ist zu Gunsten der übrigen Kinder enterbt[1]). Ob und in wie weit diese Argumentation Rechtsnorm des Mittelalters war, muss ich mangels durchschlagender Quellenbelege dahingestellt sein lassen; namentlich können nicht Quellenstellen dafür angerufen werden, welche die mit einer Aussteuer das väterliche Haus verlassenden Kinder und die im Hause zurückgebliebenen einander gegenüberstellen und bloss diese letztern für erbberechtigt erklären, weil solche Stellen den Fall des Kindes, welches unausgestattet das Haus verlässt, gar nicht in Betracht ziehen. Gegen den Ausschluss vom Erbe spricht aber die Tatsache, dass die Gebundenheit des Familienvermögens dem Ausschluss eines Kindes ohne irgend welche vermögensrechtliche Entschädigung entgegensteht. Sodann bezeugen direkt sprechende Quellenaussprüche das Erbrecht des Kindes, welches wider den Willen des Vaters das väterliche Haus verlassen hat. Aus Südfrankreich siehe Cout. des nobles de Narbonne 1232: Si aliqua filia militis voluntate sua sine con-

---

[1]) Lex Wisigoth. III, 2, 8: Quod si absque cognitione et consensu parentum eadem puella sponte fuerit viro coniuncta, et eam parentes in gratiam recipere noluerint, mulier cum fratribus suis in facultate parentum non succedat, pro eo quod sine voluntate parentum transierit pronior ad maritum.

silio patris duxit virum infra XX annos pater potest exheredare eam, ultra vero XX annos non puniatur (Vaissette III, 208).

> Coutumes d'Amiens aus den Jahren 1300—1303 (in Marnier, anc. cout. de Picardie p. 158) IX, 2: Se aucune personne se marie outre le volonté sen père ou se mère et il n'emporte riens de leurs biens, après les debtes du père et de le mère ou du quel que soit qui morroit, il emporteroit se partie ès moebles et hyretages par conte d'oirs et ès acquestez, se elles n'estoient devisées, au tele partie comme li enfant à marier aroient; ne jà pour che s'il estoit mariés ne lairoit qu'il n'eust se partie puis qu'il n'aroit riens emporté à mariage des biens sen père et se mère[1]).

Auch in folgender Stelle der Etablissements de Saint Louis I, 144 haben wir uns wider Willen des Vaters das väterliche Haus verlassende Kinder, Sohn und Tochter, zu denken. Sie erben in gleicher Weise wie die im Hause gebliebenen oder wie die mit Willen des Vaters wegziehenden und desshalb von ihm mit Vermögen ausgestatteten Kinder:

> Se einsinc estoit que uns hom costumiers aüst anfanz et il en aüst o soi de sages et de bien gueaignanz et il i aüst un fol et taverneret et jueor de dez, qui s'en fust alez hors du païs, et li peres se moururst et li fous l'oïst dire et il revenist frareschier o les autres, il avroit autretant es muebles et en la terre, come li autre frere avroient; et autretant comme uns chascuns en avroit par soi, autretant en avroit il par droit à sa part come cil qui les avroit aidiez à gueaignier. Et tout einsinc une des serors s'ele s'en estoit alée en meschinage ou en autre leu aillors, por soi jouer et por faire sa volenté si avroit par droit sa fraresche o ses autres freres come li fous.

[1]) Ebenso Cout. Amiens bei Thierry art. 52: Se aucune personne se marie outre le volenté sen pere ou se mere et il n'emporte riens de leurs biens, après les debtes du pere et de le mere ou duquel que soit qui morroit il emporteroit se partie es moebles et hyretages par conte d'oirs et es acquests se elles n'ostrient dévisées autele partie comme li enfant à marier aroient; ne jà pour che s'il estoit mariés ne lairoit qu'il n'eust se partie puis qu'il n'aroit riens emporté à mariage des biens sen pere et se mere.

Beaumanoir stellt in XII, 17 folgenden Rechtszustand dar[1]). Vier Fünfteile der ererbten Liegenschaften bleiben unumstösslich den Intestaterben, bloss über einen Fünfteil der ererbten Liegenschaften und über das Mobiliar- und Errungenschaftsvermögen kann jemand letztwillig verfügen (gascuns pot laissier en son testament le quint de son heritage et ses muebles et ses conquès). Von diesem Vermögensteil kann nun der Erblasser seinen Intestaterben, sofern derselbe sich ihm gegenüber hat etwas zu Schulden lassen kommen, enterben. Dies gilt jedenfalls auch vom Kinde, das wider den Willen des Vaters ungehörigerweise sich der väterlichen Gewalt entzog[2]).

> Li secons cas en coi une restors ne doit estre fes as hoirs, si est s'il fet mention el testament que li hoir li aient meffet, parquoi il ne lor vaut riens laissier el testament; car se je voi mon fils, me fille ou me mere ou cele qui doit estre mes oirs, mener si deshoneste vie que ce soit escanlles à li et à son lignage, je ai bone reson de li oster de mon testament[3]) . . Mais voirs est que des quatre part de mon heritage ne puis je pas oster à mes hoirs ce que coustume et drois donne, ne por nuls des cas dessus dis.

Die Quellen befassen sich in den meisten Fällen nur mit denjenigen Rechtsverhältnissen, welche dadurch entstehen, dass das Hauskind durch den Vater selbst ökonomisch selbständig gestellt wird. Der Sohn oder die Tochter verlässt das väterliche Haus, ausgestattet mit einer dem Vermögen

---

[1]) Vgl. Pierre de Fontaines XXXIV, 10.

[2]) Unmittelbarer Einfluss des römischen Rechts lässt sich bezüglich dieser Lehre in Beaumanoir nicht behaupten; anders dagegen verhält es sich mit den Assises des bourgeois du royaume de Jérusalem, woselbst cap. 234 (éd. Kausler; cap. 219 éd. Foucher) eine fast wörtliche Reception der Novelle 115 Justinians enthält. Dieses Kapitel führt denn als zehnten Enterbungsgrund an: la dizime raison si est, se le fis ou la fille maugre son pere ou de sa mere use o iugleors (usa far putanismi) et devient iuglier et la fille fait puterie et devient cou-munau et ses peres la veut marier et elle ne vost. — Ueber das spätere Recht s. Ordonnance 1556 (Isambert l. c. XIII p. 469 ff.), Ord. 1579 art. 41 (Isambert XIV p. 392) und Ord. 1639 (Isambert XVI p. 520).

[3]) Als Beispiel wird dann noch angeführt: mariege desavenant fet pas eles contre me voulenté.

seiner Eltern entsprechenden Aussteuer. Diese Aussteuer richtet sich aber ursprünglich nach dem Gesichtspunkte, welcher in manchen spätern Quellen noch als der regelmässige vorausgesetzt wird, dass die Aussteuer ein Ersatz des dem ausscheidenden Kinde am Familienvermögen zukommenden Anteils ist. Aeusserte sich also das Recht des Kindes am Familienvermögen nicht in der Stärke, dass das Kind seinerseits schon bei Lebzeiten seiner Eltern eine Vermögensabteilung verlangen konnte, so stand ihm doch andrerseits ein solches Recht dann zu, wenn die Aufhebung der väterlichen Gewalt mit dem Willen des Vaters geschah. Durch eine solche vollständige Abschichtung war jede vermögensrechtliche Beziehung des Abgeschichteten zum väterlichen Hause gelöst, so lange noch unabgeschichtete Kinder im väterlichen Hause zurückblieben. Beim Tode der Eltern besteht kein Kollationsrecht; die im Hause zurückgebliebenen Kinder sind allein ihren Eltern gegenüber erbberechtigt. Schon im XIII. Jahrhundert macht sich eine, vielleicht infolge römischrechtlicher Einflüsse hervorgerufene Bewegung geltend, dass, sofern das Kollationsrecht expressis verbis [1]) vorbehalten wurde beim Akt der Abschichtung, der Abgeschichtete nach

---

[1]) Noch in einem französischen Formelbuch des XVI. Jahrhunderts hebt anlässlich der Emancipation seines Sohnes der Vater ausdrücklich hervor: et a voulu et consenty et veult et consent que sondict filz puisse venir et soit receu en partaige avec ses freres et seurs es successions de ses pere et mere et chascun deulx en raportant ce que dit; obschon dieses Formelbuch erst aus dem XVI. Jahrhundert stammt, so darf es doch hier herangezogen werden; andrerseits enthält die noch unten zu erwähnende émancipation devant le Parlement (2. April 1326, invent. des actes du Parl. de Paris N. 7831) eine vollständige Abschichtung. Die Fassung des praemium emancipationis lautet: sibique dedit (d. h. der Vater dem Sohn) et deliberavit M libras turonensium in premium emancipationis eiusdem, quibus ipse Robertus (i. e. der Sohn) presens consenciens et acceptans ac proinde successionibus legatis et elemosinis Agnetis quondam de Hangesto sue matris atque Guillelmi de Hangesto avi sui, contentus de hiis omnibus patrem suum praedictum suosque alios liberos ac omnes ipsorum heredes et successores perpetuo quitavit et adhuc se suos et sua efficaciter obligans omnibus hiis per quae premissa vel eorum aliqua possent quomodolibet impugnari de iure vel consuetudine renunciavit sub suo super hoc prestito juramento.

Tode seiner Eltern unter Einwerfung des Vorempfangs in das Erbrecht wieder eintreten konnte; Beaumanoir seinerseits geht noch weiter, er lässt den Willen des Ausgeschiedenen maassgebend sein, ob Kollation eintreten soll oder nicht.

Cout. d'Amiens (Thierry p. 144) 68: Se li pères et le mère marit ensamble un de lor enfans ou plusors à tel partie come li pères et le mère li dorront à mariage, à tel partie convenra l'enfant tenir, jà soit che chose qu'il n'ait mie le remanant quite n'il ne porra rien clamer, quant li pères et le mère morra nule eskéanche ne nul formortuore.

Cout. d'Amiens (2. Red.) 50: Se aucuns hom et se feme marient aucuns de leur enfans et leur donnent de leurs biens, chil qui sont marié au vivant leur père et leur mère ne poent riens demander au remanant de tous les biens leur père et leur mère, soient moeuble ou hyretage ou acquestes ne en l'iretage dont leur mère est douée, s'il n'est ensi que le condicions du mariage ne soit tele, que pour cose que il emporte ne quicte-il mie le remanant; car toutes conditions de mariage qui sont faictes sans fraude sont à tenir.

Livre de Jostice et de Plet: XII, 24 § 1 (p. 255): Uns hons et sa feme ont trois enfanz et en marièrent les deux, enprès li pères et la mère morirent; totes les remenances des choses mobles et escheetes et conquez et patremoine seront as derreniers enfanz qui remaindrent sanz partie.

XII, 21 § 5 (p. 252): Se aucuns a vilenage et il et sa feme marie ses enfans à aucuns; et aucuns remeigne avec le père ou avoc la mère et il i eist part d'éritage, cil qui remaint en la sele aura tot ce que père et mère aura par queque manière léial il li vieyne. Et ce est ausint en fiez et en vilenages; car quantque père et mère fet, si est estable.

Coutume d'Orléans in den Etablissements de Saint Louis II, 26: Ce que pere et mere fait à ses enfanz durant le mariage si est estable. Et s'il marie son fil ou sa fille si s'en va quites o ce que pere et mere

li done sans retour[1]; erst ein Zusatz der Etablissements ist: se droite escheoite ne li avient[2]).

Parloir aux bourgeois loc. cit. 1290, 6. Juli: que cil ou cele que père et mère marient après le décès de leur père et de leur mère ou de l'un d'eus, il ne puent revenir en partie o les autres enfans qui estoient demourés en la sele du père et de la mère ou de l'un d'eus se il ne fust mis en convenant ou traicté du mariage.

1291, 22. August: Père puet sanz l'asentement de sa fame promestre et otroier, que son enfant que il marie en raportant ce que il li donne en son mariage après le décès de son père revienne en partie ovecques ses autres enfans.

1291, 14. November: Père ou lit de la mort, de le volenté sa fame, peut ordener, que leur enfant que il ont marié en raportant ce que il enporterent en mariage reviennent après le décès du père en partie des biens du père aveques les autres enfans.

Décisions de Jean Desmares 236: Se enfans sont mariéz de biens communs de père et de mère et autres enfans demeurent en selle, c'est à dire en domicile de père et de mère, iceux enfans renoncent taisiblement à la succession de père et de mère, ne ny puent riens demander au préjudice des autres demeurans en selle, supposé qu'ils rapportassent ce que leur donné leur a esté en mariage. Car par le mariage ils sont mis hors la main de père et de mère, se ce n'est que par exprès il eust esté reservé ou traicté de mariage que par rapportant ce qui donné leur a esté en mariage ils puissent succéder à leurs père et mère avec leurs frères et soeurs qui sont demeurez en selle . . . .

---

[1]) Vgl. Liv. de jost. XII, 6 § 17 (p. 234): quanquez père et mère fet de ses choses resonablement au marier ses enfanz est estable.

[2]) Vgl. Antiochien (Assises d'Antioche, Vénise 1876, französische Uebersetzung des armenischen Textes): S'ils marient leur enfent tout ce qu'ils lui donneront de leur volonté c'est le seul bien qui lui reste et dès ce moment il est séparé pour jamais de ses frères et soeurs . . . car les enfants mariés et séparés ont déjà obtenu leur part et se sont éloignés.

Commentar zur Coutume von Paris, Msc. fonds lat. 4643 (bibliothèque de l'Ecole des chartes) 23: Si ambo parentes filium vel filiam collocent in matrimonium, potest admitti ad successionem ipsorum cum aliis liberis refferendo tamen etc.; quod est verum si ambo parentes hoc agerint ante matrimonium, quod tunc possent sine consensu ipsarum ymmo eciam contra voluntatem aliorum liberorum. Sed post matrimonium non possent ambo parentes similiter hoc efficere nisi aliorum consensus interveniret liberorum, licet quilibet parentum quoad bona sua tantum hoc facere possit sine alterius conjugis vel liberorum consensu.

Etablissements I, 136: De partir entre freres la descendue de pere et de mere. — Quant hom costumiers a enfanz soient fiz ou filles autretant a li uns come li autres en la terre au pere et à la mere, et tout autretant es muebles et es achaz et es conquez s'il les ont; car borse à vilain si est patrimoines selonc l'usage de la cort laie. Et se li hom costumiers avoit marié un de ses fiz et une de ses filles, et il en aust autretant à l'ostel qui ne fussent pas marié [et il se morust] et li marié venissent à [ces qui seroient en] l'ostel [remains] et demandassent partie en l'escheoite cil qui seroient en l'ostel ne la lor porroient pas veer par droit; mais il covendroit as autres que uns chascuns raportast le qu'il avroit au en fraresche, fust terre fust maison fussent dernier ou autre mueble [1]).

---

[1]) In Anjou wurde bloss noch die adelige Tochter durch Ausstattung erbrechtlich abgeschichtet, Etabl. I, 11: Gentis hom si puet bien doner à sa fille plus grant mariage que avenant. Et se li peres la marioit o mains que avenant si ne puet ele retorner à la fraresche. Usib. Andeg 104: que le cotumier ne puit fere à ses enfenz l'une partie meindre de l'autre de eritage ne de meuble fors tant comme il vit, quar après sa mort il sunt tuit frarechau en raportent arriere ce que il ont eu, dagegen ibidem 64: que file de chevalier s'ampart de la terre son pere quant il la marie en tel mariage comme il li donne ne ne puit plus demander rien en la tierre son pere fors par reson d'eschoete ou par deffaute de hoir. Livre de droiz 674. 397. 774, vgl. auch Bretagne règles coutumières abgedruckt in Viollets Etablissements III, 213, 260, Cout. glossée 1385 ad Etabl. I, 11, Cout. d'Anjou 1411 art. 163.

Wenn auch mit dem Austritt des Kindes aus der väterlichen Gewalt, welcher mit Willen oder sogar auf Veranlassung des Vaters erfolgte, keine vollständige Abschichtung verbunden war, so blieb dem Ausgetretenen immer noch das Recht auf eine Aussteuer[1]). Historisch betrachtet ist diese Aussteuer der dem Kinde gebührende Ersatz für den nun aufhörenden Genuss am Familienvermögen. Die Ausstattung geschah von Vater und Mutter; denn das Kind ist beiden gegenüber erbberechtigt, hat also gegen den Vater und gegen die Mutter einen Anspruch auf eine Aussteuer. Wenn nun auch etwa eine vom Vater allein ausgehende Vermögenszuwendung beim Austritt erwähnt wird, so erklärt sich dieser Umstand aus der Stellung des Vaters als Hauptes des geeinten Familienvermögens, und aus der ihm zustehenden Disposition über dieses Vermögen. Auch darauf ist hinzuweisen, dass, wenn beim Rechtsakt der Entlassung der Vater allein als handelnd[2]) auftritt, er auch allein die Aussteuer dem Kinde

---

164. 166. 224, Liger 804. 1232, (in Beautemps-Beaupré l. c.), Poitou 1486 lib. V; über droit écrit s. vorläufig Mazuer a. a. O. XXXIII, 10. Eine vollständige Theorie über den rapport sur partage enthält Beaumanoir; die wichtigsten Stellen sind VII 20, XIV 12—15, 27, XXX 87. Das Prinzip ist: coustume suefre bien que cil que pere et mere marient, ait plus qu'il n'emporteroit en se partie; mais que ce ne soit trop outrageusement, et cis outrages doit estre restrains par le juge à le requeste des autres hoirs, après le mort du pere ou de le mere; car tant comme il vivent, poent il et doivent garantir à lor enfans che qu'il lor ont doné en mariage.

[1]) Anklang an das ältere Recht siehe noch in Cout. de la Ville d'Estaires au XV siècle (Mém. de la soc. des sciences de Lille 2 série, 2 tome 1855) 75: que père et mère poront leurs enffans eagié mettre hors de leur part et prouvende par leur donnant auchune gratuité rasenable à l'entendement d'eschevins de besoing est et par tant en seront descargié en ley. — Der Beweis dieser Behauptung liegt in der bei sämmtlichen Emancipationsurkunden vorkommenden Erwähnung der Ausstattung (sog. praemium emancipationis), vgl. Viollet 440. — Wenn mit der Zeit dieser Rechtszustand geändert wurde und das praemium emancipationis verschwand, so liegt der Grund hiervon in der Einwirkung des römischen Rechts und in dem vollständigen Verschwinden des Gedankens des Familienvermögens.

[2]) Etab. I, 119: Se einsinc avenoit que aucuns gentis hom mariast sa fille et li peres venist à la porte dou mostier etc. — Règles cout. (XV. Jahrh.) 54 bei Viollet a. a. O. p. 221: Si gentil homme marie sa fille ou

zuteilen wird; in welchem Verhältnis aber diese aus seinem Vermögen oder aus demjenigen seiner Ehefrau herrührt, bleibt hiebei unerörtert.

Einerseits: Beaumanoir XIV, 13: Cil qui . . . avoit porté aucune coze du pere et de le mere, vgl. auch XXI, 20, XIV, 29: se li peres et le mere avoient marié lor enfans de l'iretage qu'il aroient aquis ensanlle;

andrerseits: XXI, 4: quant il veut doner de se marqueandise à ses enfans à mariage.

Etablissements II, 26: Se aucuns a vilenages et il et sa feme marie ses enfanz; andrerseits I, 11, 21, 136 et se li hom costumier avoit marie un de ses fiz.

Anc. coutumier de la Picardie I, 9. 3: el cas de mesire Mahieu de Bele-perche à Huppi du don que me sires ses pères et se mère li firent de leur acqueste que il avaient faite; vgl. ibidem I, 97 p. 87.

St. Dizier a. a. O. 236: uns homs marie ses filz ou ses filles . . .

Livre de Jostice (p. 236) XII, 6 § 34: quant li pères et la mère marient lor enfanz . . .

Alles dies weist uns wiederum darauf hin, den Zusammenhang zwischen Aussteuer und Familiengüterrecht hervorzuheben und andrerseits die accessorische Bedeutung der Aussteuer bei der Aufhebung der väterlichen Gewalt zu behaupten. Blicken wir aber auf die praktische Gestaltung, so wird die Aussteuer oft die Voraussetzung sein, dass ein Austritt aus der väterlichen Gewalt überhaupt möglich ist; sie bildet für das austretende Kind die Grundlage seiner Selbständigkeit. Ohne Vermögensausstattung wäre der Sohn oder die Tochter nicht im Stande, unabhängig vom väterlichen Hause sich selbständig zu geriren.

Verschiedenartig konnten die Motive sein, welche sei es von Seiten des Sohnes und der Tochter, sei es von Seiten der

---

la mere si elle ne avoit pere ou son frere germain qui avroit povair de la marier et ung d'eulx dist à la porte du moustier: je vous donne certe damoiselle et tant de terre avec elle . . — Bibl. de l'Ecole des chartes 1874 Bd. 35 p. 462 N. 13; a. 1234: eskevin . . font savoir . . . E . . et . . se femme ont donnée leur terre . . à E le borgne avec leur fille en mariage . . .

Eltern den Anstoss zur Aufhebung der väterlichen Gewalt gaben. Beaumanoir hebt aber namentlich hervor, dass die Entlassung des Kindes aus der väterlichen Gewalt für die Eltern ratsam sei, damit dieselben dadurch jeder Verantwortlichkeit und Haftbarkeit für das Handeln des Kindes enthoben würden. Er sagt: in dem Maasse als die Kinder mehrjährig würden, können die Eltern sie der väterlichen Gewalt entlassen. So mochte mancher Vater veranlasst sein, durch eine genügende Ausstattung den Sohn selbständig zu stellen. Beaumanoir setzt voraus, dass das Kind mehrjährig sei, auch in andern Rechtsquellen wird dieses Erfordernis aufgestellt. Oft heisst es aber nur, dass der zu Entlassende das der Coutume genügende Alter erreicht habe, die Altersstufe selbst wird nicht angegeben (sufficienter existens aetatis de consuetudine ut dicebat)[1]; oder das beigefügte Alter zeigt uns, dass das zu entlassende Kind noch nicht mehrjährig ist, z. B. R. a émancipé et mis hors de sa puissance paternele J. son filz aagé de environ IX ans[2]). So macht sich später in den offiziellen Coutumes derselbe Unterschied geltend, dass nämlich die Entlassung aus der väterlichen Gewalt ohne Rücksicht auf das Alter ermöglicht wird, oder dass hiefür eine bestimmte Altersstufe erforderlich ist[3]).

Die höchst interessante Stelle Beaumanoir XXI, 20 lautet (vgl. auch XV, 31):

---

[1]) Inventaire des actes du Parlament de Paris (in Archives de l'Empire) 7831, Emancipation devant le Parlement 1326: emancipavit et extra suam mainburniam posuit Robertum filium suum sufficenter existentem etatis (de consuetudine ut dicebat) . . .

[2]) Archives nationales, Châtelet Y 5220 fol. 144. Diese Urkunden sind mir bekannt geworden durch Viollet's Rechtsgeschichte a. a. O. p. 436; s. die schon oben citirte Stelle aus der Coutume von Lille.

[3]) Z. B. Montarges VII, 8 (Cout. 1531, Richebourg III, 842): emancipation se peut faire du père aux enfants en quelque aage que soient les dits enfants tant en jugement que dehors, presence que absence desdits enfants pardevant notaires et tesmoins et succedent en rapportants. Berry 1539 I, 5: Et peut le père emanciper sur enfant présent ou absent en quelque âge qu'il soit et n'est requise par ladite coustume la solennité de droit en l'emancipation des enfans qui sont de l'aage de 7 ans et audessous pourveu que la cause pour laquelle l'on fera ladite emancipation soit au profit des enfans. — Bretagne 526: Le pere peut émanciper son enfant s'il vingt ans passéz et si l'enfant le requiert. (Richerbourg IV, 894), vgl. Boutillier somme rurale 100.

> Quant pere et mere ont lor enfans avec eus en lor garde ou en lor mainburnie, et li enfant font aucun meffet, el quel meffet il appartiengne amende d'avoir, on se prent du meffet au pere, s'on ne pot trouver celi qui fist le meffet; et s'on le tient et il l'amende si convient il que li peres pait l'amende, car li enfant qui sont en le mainburnie le pere et le mere n'ont riens, soit qu'il aient aage ou non aage. . . . Donques li peres et le mere qui voelent esquiver tex perix, poent metre lor enfans, à le mesure qu'il viennent en aage hors de lor main et hors de lor pain et de lor port et de lor mainburnie etc.

Die Gestalt, in welcher der Rechtsakt der Aufhebung der väterlichen Gewalt vor sich geht, ist entweder eine einfache, formlose oder eine rechtsförmliche. Tritt die Aufhebung der väterlichen Gewalt dadurch ein, dass der Sohn oder die Tochter das Haus verlässt, um selbständig ausserhalb des väterlichen Hauses seinem Verdienste nachzugehen, sei es dass er eine Aussteuer erhält, oder sei es dass die Mittel zu einer solchen fehlen, so ist dies eine einfache, besonderer Rechtsförmlichkeit ermangelnde Entlassung. Ferner ist die Entlassung eine formlose, wenn der Sohn oder die Tochter ohne besondern Entlassungsakt in die Gemeinderschaft der Eltern als selbständiger Teilhaber aufgenommen wird. Dasselbe gilt aber auch von denjenigen Fällen, in welchen im Anschluss an ein anderweitiges Rechtsgeschäft der Austritt aus der väterlichen Gewalt eintritt, so namentlich, wenn der junge Mann Ritter (chevalier) wird, oder wenn das Kind in ein Kloster eintritt. Diese Rechtsakte gehen vor sich, ohne dass der Entlassung des Kindes aus der väterlichen Gewalt besonderer Erwähnung gethan wird. Dasselbe gilt endlich, wenn der Sohn infolge von Eheschliessung der väterlichen Gewalt enthoben wird. Rechtsförmlich ist hingegen die Entlassung, wenn sie in einem besonderen, zu diesem Zwecke vorgenommenen Rechtsgeschäft unter Mitwirkung des Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde geschieht. Rechtsförmlich ist sie auch im Falle der Eheschliessung der Tochter, so lange sich die Eheschliessung darstellte als ein Rechtsgeschäft zwischen dem Bräutigam und dem Muntinhaber. Mit Aufnahme der kanonisch-rechtlichen

Idee der Eheschliessung ist auch hier die Aufhebung der väterlichen Gewalt aus einer rechtsförmlichen zu einer einfachen (formlosen) geworden.

Eine besondere Benennung hat die in rechtsförmlicher Weise stattfindende Entlassung aus der väterlichen Gewalt nicht; wenn man auch frühzeitig den dem römischen Recht entliehenen Ausdruck emancipatio [1]) (émancipation) hauptsächlich hiefür gebrauchte, so verstand man darunter auch die formlose Entlassung. Der Ausdruck aber, welcher der einheimischen Sprache entnommen ist, und der zugleich auch das Wesen der Aufhebung der väterlichen Gewalt kennzeichnet, ist: mettre hors son enfant de son pain et de son pot; Beaumanoir sagt einmal in XXI, 20, woselbst er recht eigentlich die vollständige Aufhebung bezeichnen will:

> metre hors de main et hors de pain et de pot et de mainburnie [2]).

Wie man ferner die Ausdrücke main, gouvernement, avouerie, puissance etc. nicht bloss zur Bezeichnung des Verhältnisses der väterlichen Gewalt gebrauchte, sondern für die verschiedensten Muntverhältnisse, so kam die Bezeichnung émancipation für die Auflösung, namentlich für die durch besonderes Rechtsgeschäft eintretende Auflösung aller dieser Munt- (Vormundschafts-) Verhältnisse in Gebrauch und ist bekanntlich, seitdem der Code civil [3]) diesen Sprachgebrauch adoptirt hat, heute noch in Uebung.

Sodann lauteten die Formulare, welche zur Beurkundung des Rechtsgeschäfts verwendet wurden, in Bezug auf die Bestandteile des Auflösungsaktes ähnlich, oder auch wörtlich gleich, sei

---

[1]) Die Coutumiers des XIII. Jahrhunderts allerdings noch nicht, wol aber die Coutumes und Coutumiers des XIV. Jahrhunderts, siehe oben p. 139; z. B. Parloir aux bourgeois (a. a. O. p. 164) Urteil anni 1304, Boutillier a. a. O. 75, 100; Marnier, anc. cout. de Picardie a. a. O. p. 124. Die Statuten der Länder des droit écrit kommen natürlich nicht in Betracht.

[2]) Vgl. namentlich die schon citirte Stelle aus Boutillier: émanciper que les ruraux appellent mettre hors son enfant de son pain et de son pot; in gleicher Weise sagt die coutume du pays de Lalloeu (Bouthors a. a. O. II, 496 ff.) (1507) § 12: émancipant son enffant que l'on dist audit pays vulgairement mettre hors de son pain.

[3]) Art. 476 ff.

es dass es sich um Auflösung der väterlichen Gewalt oder um Auflösung irgend eines Vormundschaftsverhältnisses handelte. Der Grund hievon liegt in der gemeinsamen historischen Grundlage aller dieser Verhältnisse, welche eben die germanische Munt ist. Für den Inhalt des Rechtsverhältnisses ist allerdings diese in gleicher äusserer Form sich manifestirende Auflösungsart ohne Einfluss.

Die rechtliche Ausgestaltung des Entlassungsaktes ist verschieden je nach der Art und Weise der Beteiligung des Richters[1]). Dieser ist entweder ausschliesslich als Urkundsperson bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes tätig, oder aber er nimmt selbst aktiv an der Vornahme der Entlassung teil. In diesem letzteren Fall ist die Aufhebung der väterlichen Gewalt ein durch ein Organ des Staates vorzunehmender Akt. Die Entlassung tritt mit der Verfügung dieses Organs in Kraft; die Entlassungserklärung des Vaters genügt an und für sich nicht, erst die Sanktion des Beamten verschafft derselben Rechtswirkung. Wo hingegen die Tätigkeit des Richters oder des Notars[2]) sich auf eine Beurkundung des in seiner Gegenwart geschehenen Rechtsaktes beschränkt, da geschieht die Entlassung durch eine vom Vater ausgehende Handlung vor dem Organ der Oeffentlichkeit. Diese letztere Form scheint in den uns überlieferten Emancipationsakten, welche im Châtelet und Parlament zu Paris im XIV. Jahrhundert vor sich gingen, beobachtet worden zu sein. Ein

---

[1]) Statt des Richters werden erwähnt die Schöffen (échevins), so in Lille (Roisin a. a. O. titre des ravestissements, Amiens a. a. O.), maire, majeur, so in Provins (vgl. Bibliothèque de l'Ecole des chartes 1856 p. 193 ff.), in Südfrankreich: pro emancipationibus faciendis ... curia nostra (Aigues-Mortes, charte 1246).

[2]) In wie fern Entlassung vor dem Notar genügend war, war im XVIII. Jahrhundert in Burgund bestritten. Entlassung vor dem Notar ist Entlassung durch den Vater in Gegenwart der Urkundsperson. Der Notar ist bloss Urkundsperson. Präsident Bouhier hält einen solchen Akt vor dem Notar nicht für genügend, die Praxis liess diese Emancipationsart zu; die bei Simonnet (Etudes sur l'ancien droit Bourgoignon in Revue historique de dr. fr. et étr. 1868 tome XIV p. 529 ff.) abgedruckten Urkunden zeigen deutlich, dass im Mittelalter die Entlassung vor und durch den Richter zu geschehen hatte. — Emancipation vor Notar wird zugelassen z. B. in Cout. de Montargis VII, 8 (Richebourg III, 842).

Eingreifen eines Beamten in das Rechtsgeschäft wird nicht erwähnt.

Arch. de l'Empire (Inv. des actes du Parl. de Paris) N. 7831, 2. April 1326: notum facimus omnibus quod in Parlamento nostro personaliter constitutus magister Sello de Bellovidere clericus advocatus emancipavit et extra suam mainburniam posuit Robertum de Bellovidere filium suum sufficienter existentem etatis de consuetudine ut dicebatur sibique dedit ... (folgt noch das praemium emancipationis ...)

Archives nationales, Châtelet Y 5220 fol. 199, 5. Mai 1396: Aujourd ui noble homme monsieur Guy seigneur de Cousant et de la Perriere, conseillier du roy nostre sire et grant maistre de son hostel a émancipé et mis hors de sa puissance paternele Huguelin de Cousant escuier son filz aagié de XXVI ans ou environ, si comme il dit à ce que doresnavant il puisse contraher ... et en signe de ce lui a donné ... (folgt Beschreibung des praemium emancipationis).

Allgemeiner wird aber die Entlassungsform bezeugt, in welcher auf die Erklärung des Vaters diejenige des Richters folgt, d. h. die Entlassung vor und durch den Richter. Die Formel, welche uns für Burgund schon aus dem XIV. Jahrhundert überliefert ist und in spätern Formelbüchern wiederkehrt, ist dieselbe, welche auch die Summa artis notariae Orlandini Rudolphini Bononiensis enthält:

Burgund: Cui emancipationi nos (judex) ponimus auctoritatem nostram et decretum nostrum.

Orlandini s.: Quibus omnibus sic peractis dictus judex suam et communis Bononiae auctoritatem interposuit et decretum.

Französisches Formelbuch: en ce avons interpose nostre auctorite et decret en tant que mestier est.

Vgl. auch noch Imbert a. a. O. [1]) la forme d'éman-

[1]) Bernard Antomne, Commentaire de la Coutume de Bordeaux 1621: il faut que le père déclare devant le juge qu'il émancipé son fils, l'autorise et délivre de la puissance paternelle et prie le juge de le déclarer émancipé et autorisé et en sa pleine puissance et le juge

cipation; que le père declaire devant le juge aiant moyenne jurisdiction: qu'il émancipe et met hors sa puissance son fils. Et requiert ledit juge qu'il le declaire personne de ses droits; laquelle requeste le juge enterine et en est fait registre.

Von den Schriftstellern des XVII. und XVIII. Jahrhunderts wird uns die formelle Ausgestaltung des Aktes der Entlassung mitgeteilt, diese Formen weisen auf ein ziemlich hohes Alter, und wir dürfen wol mit Recht annehmen, dass dieselben schon in früheren Jahrhunderten Geltung hatten, so namentlich wenn erwähnt wird, dass der Sohn, kniend vor dem Vater oder vor dem Richter, mit gefalteten Händen um Entlassung bittet, und dass hierauf der Vater, indem er die Entlassungserklärung ausspricht, den Sohn bei der Hand hält, damit dieser sich erhebe[1]).

Wie nun aber der Haussohn durch die Emancipation selbständig gestellt werden soll, so tritt uns als wesentlicher Inhalt der Aufhebung der väterlichen Gewalt die Erklärung des Vaters entgegen, dass der Sohn von nun an befähigt sei, jegliches Rechtsgeschäft, welcher Natur es sein möge, vorzunehmen, dass er sein eigener Herr sein soll. In reichen Wendungen

interine sa requête; vgl. auch: Urteil 1579 in Bordeaux (Coutume ibidem) l'émancipation faite pardevant un notaire n'est pas valable.

[1]) Siehe Antomne; die oben angeführte Stelle fährt fort: et le fils étant de genoux devant le juge, le père le prend par la main et le fils se lève . . .; besonders Bouhier, Les Coutumes de Bourgogne I, 491: Dans un formulaire de pratique qu'a dressé il y a plus d'un siècle un lieutenant général au bailliage de Châlons, il est dit que toutes émancipations d'enfans nobles doivent se faire pardevant les lieutenans au bailliage et en frappant l'enfant sur la tête ou la jone, après avoir dit qu'il est mis hors de la puissance paternelle et jouit de ses droits. J'ai vu un pareil acte de l'année 1511 où il est dit seulement, que le père tenant les mains de ses enfants entre les siennes les a émancipés et mis hors de sa puissance.. Sodann erwähnt er einen Akt von 1716: J. G. étant marié et majeur, notaire royal et procureur à . . . supplie son père de l'émanciper. Le père y consent et déclare qu'il émancipait son fils: auquel effet ledit fils s'est mis à genoux joignant les mains lesquelles son père a disjointes et celui relevé . . . Der Akt geschah devant le juge. — Einen ähnlichen Akt vom Jahre 1792 zu Limoges erwähnt L. Guibert, La famille limousine p. 23, 24, siehe Viollet a. a. O. p. 444: le fils se met à genoux, les mains jointes et prie son père de l'émanciper . . . le père a relevé son fils et lui a disjoint les mains.

wird diese Selbständigkeit des Sohnes zum Ausdruck gebracht, und nach verschiedenen Richtungen werden einzelne Funktionen derselben hervorgehoben. Hieran schliesst sich die Ausstattung des emancipirten Kindes, welche den Namen praemium emancipationis [1]) führt. Ueber die rechtliche Bedeutung dieses praemium ist oben gesprochen worden.

> Comparentibus [2]) in iudicio coram nobis Joh. Aubrieli de Dyvione, cancellario Dyv. die dominica post Matheum anno MCCCXLI Guidone dicto le Daamet de Talento volente Johannem primogenitum et Villemetum eius liberos ex potestate emancipare ex una parte et dictis Johanne et Villemeto petentibus a patre emancipari ex altera; dictus Guido liberos tenens per manum ipse emancipavit et a sacris nexibus et vinculis patrie potestatis exemit, nihil retinens in eosdem praeter amorem filialem. Dat eisdem potestatem acquirendi, testandi, vendendi, et omnia quae pater familias potest etc. Et in praemium emancipationis dat dictis liberis suis . . .
>
> Cui emancipationi nos ponimus auctoritatem nostrum et decretum nostrum.
>
> Die schon öfters erwähnte Emancipation 1396, 5. Mai (Châtelet Y 5220 fol. 199) lautet weiter: si comme il dit à ce que doresnavant il puisse contraher garder gouverner et deffendre ses terres heritages possessions et faire tout ce que franche et liberal personne puet et doit faire et en signe de ce lui a donné cédé deleysé et transporté des maintenant à tousjours une sienne terre appellée Archemont assise en la conté de forestz en la chastellerie de Cousant ou dyocese de

---

[1]) Der römisch geschulte Jurist Masuer spricht unumwunden seine Verwunderung aus über dieses praemium emancipationis: advertendum, quod notarii in litteris emancipationis et quando pater facit donationem filio, consueverant inserere haec verba in praemium emancipationis, quod est absurdum dicere quia secundum verum sensum et intellectum verba illa referuntur ad usumfructum vel dimidiam usufructus quae remanet patri loco praemii, qui gratis et sua liberalitate emancipando facit liberos sui iuris.

[2]) Urkunde bei Simonnet a. a. O. p. 532, ebendaselbst noch einige andere Emancipationsurkunden analogen Inhalts.

Lyon, toutevoyes retenu et reservé à ycelui chevalier l'usuffruit d'icelle sa vie devant.

Cout. de Clermont en Beauvoisis 1496 (Bibl. nat. msc. fds. fr. 4515): Par la coustume dudit conté il loist au pere mener son filz lors estant en sa puissance devant le hault justicier ou son juge et illec exposer et dire: que sondit filz est des lors enavant sage assez discret et malicieux pour soy gouverner, et pour ce luy donne puissance et auctorité et puissance de faire tout ce qu'à homme emancipe loist et appartient de faire pourquoy et mect hors de sa puissance, et en signe de ce il lui donne quelque piece de heritage ou autre chose; et des lors en avant telz filz ne peult faire chose ou detriment de sondit pere que avant telle et pour [1]) quelque malfin tel pere eust fait ladite emancipation ouquel cas il doit estre puny selon l'exigence de la matiere.

Unter den Gesichtspunkt der vermögensrechtlichen Selbständigstellung als des alleinigen Auflösungsgrundes der väterlichen Gewalt fällt nun auch die Auflösung in Folge der Tatsache, dass der Sohn Ritter (chevalier) wird, oder dass das Kind ins Kloster geht, oder dass das Kind heiratet u. s. f.

Dadurch dass der Sohn Ritter wird, hat er dem Vater gegenüber, mit dessen Einwilligung er Ritter geworden ist, einen Anspruch auf vermögensrechtliche Ausstattung; dadurch ist er aber auch von seinem Vater ökonomisch nicht mehr abhängig und ist somit seiner Gewalt enthoben. Wird er gegen den Willen des Vaters Ritter, so hat er gegen seinen Vater keinen Anspruch auf eine Ausstattung; es liegt hier der Fall vor, dass ein mehrjähriger Sohn ohne Ausstattung von Seiten des Vaters das väterliche Haus verlässt, um seiner selbst Herr zu sein; auch damit ist er der väterlichen Gewalt enthoben.

[1]) Vgl. Beaumanoir XXI, 20: le justice doit moult regarder à l'entencion que li peres ot à oster l'enfant hors de se garde, se le coze fu fete malicieusement ou non, et selonc ce que il trueve, il en doit ovrer. — Vgl. das schon erwähnte Formelbuch des XVI. Jahrhunderts: et (sc. le père) a jure sur les sainctes evangilles de Dieu que la dicte emancipation il ne faict point en fraude, mais pour le bien et avancement de sondit filz.

Etablissements I, 21: Se gentis hom marie son fil, il li doit faire le tierz de sa terre, et ausin quant il est chevaliers . .[1])

Deutlicher kommt derselbe Gedanke zum Ausdruck in den unter Einfluss der Etablissements entstandenen Rechtsquellen:

Coutumes de Bretagne 1301 sog. Ordon. de Jean II, 5: Sy gentil homme marie son filz aesné,[2]) et le mariage soit fait de son assentement, il luy doit bailler le tiers de sa terre en pourvoiance; et autant s'il a esté fait chevalier de son assentement.

Règles coutumières (XV. siècle) 1. série 20: Si gentil homme a esté fait chevalier de l'assentement de son pere, il avra la tierce partie de l'heritaige au pere, s'il luy plaist.

Einlässlicher beschäftigt uns der Fall der durch Heirat eintretenden Aufhebung der väterlichen Gewalt. Es besteht zunächst ein prinzipieller Unterschied, je nachdem Sohn oder Tochter heiratete. Soweit in Frankreich die germanisch-rechtliche Idee Aufnahme gefunden und diejenige des römischen Rechtes verdrängt hat, tritt die Frau durch Eheschliessung aus der väterlichen Familie aus, um in diejenige ihres Mannes überzugehen. Durch die Eheschliessung erwirbt der Mann das dem Vater über seine Tochter zustehende Mundium. Der Vater entlässt seine Tochter aus seiner väterlichen Gewalt nicht zum Zweck, sie ökonomisch selbständig zu stellen, sondern um sie in die Munt des Ehemannes zu geben. Folgerichtig ist dann aber, dass, wenn der Schwiegersohn auf das Gut der Eltern seiner Frau zieht, und die Eltern der Frau für den Unterhalt der jungen Eheleute sorgen, die Tochter nichts destoweniger der unmittelbaren Gewalt des Vaters enthoben ist. Es lässt sich nicht behaupten, dass in einem solchen Fall der Schwiegersohn in die Gewalt (Mundium) des Vaters seiner Frau fiele; denn hiezu wäre ein besonderer Unterwerfungsakt notwendig, welcher in der Heirat nicht liegt; mehr als

[1]) Ebenso Coutume d'Anjou et du Maine 1411 § 769, Livre des droiz et commandemens (XIV. Jahrhundert) 422.

[2]) Der älteste Sohn wird bloss erwähnt wegen der lehnrechtlichen Erbfolgeordnung; vgl. z. B. Etablis. I, 26: aisné doit fere avenant bienfait es puisnés et doit les filles marier.

eine tatsächliche Abhängigkeit, die eben durch den von seinen Schwiegereltern erhaltenen Unterhalt bedingt ist, liegt nicht vor[1]).

---

[1]) Ich kann allerdings keine Quellenbelege anführen, welche direkt die im Texte behaupteten Sätze aussprechen; es giebt aber auch keine Stellen, welche ein entgegengesetztes Prinzip aufstellen: instruktiv sind folgende Stellen aus dem Livre des droiz et commandemens 643: Si aucune fille est mariée de son père qui soit vif et le mary et la femme et père demeurent ensemble, la fille ne sera point de chief ès acquestz si parlé n'avoit esté, mais le mary le sera; car la fille est ou pover du pere et ne puet riens acquerre etc... Cfr. auch 526: Si aucun se marie en ung hostel ou autres personnes qui demeurent ensemble à un feu et à un lieu par an et jour c'est communauté et autant prendront les uns comme les autres ès meubles es acquestz que seront durant leur communauté et es meubles qui estoient par avant en l'hostel s'il n'y avoit convenances autres faictes entre eulx. Et cellui qui vendroit en autrui hostel et prist une feme de cellui hostel qui eust partage de son droit oudit hostel aussi bien prendroit home comme sa femme partie... Der Verfasser lässt entgegen dem noch in der coutume de Poitou 1486 erwähnten Auflösungsgrund der väterlichen Gewalt durch Eheschliessung der Tochter (la femme est en povoir de son mari et n'est plus au povair de son père) die Tochter erst nach Trennung von Jahr und Tag (elle aist esté hors de la compaignie son pere an et jour) aus der väterlichen Gewalt scheiden. Desshalb ergiebt sich ihm der Rechtszustand: dass, wenn der Schwiegersohn mit seiner Frau und den Schwiegereltern zusammenbleibt, eine compaignie zu drei Teilen nicht zu vier Teilen entsteht. Der Schwiegersohn kommt nicht in die Gewalt des Schwiegervaters. Hiezu 350 Cout. d'Anjou et du Maine 1411 (Beautemps-Beaupré a. a. O. Text E): Si aucuns marient leur filz ou fille, et que la femme de leur filz ou le mary de leur fille viengne demourer avec eulx et apporte le don de son mariage, s'ilz demeurent ainsi par an et par jour communité de biens se assiet entre lesdictes parties et ès conquestz qui servient faiz ce pendant. Durch Eheschliessung kommt die Frau in die Gewalt des Mannes, wenn daher die Schwiegereltern mit dem jungen Ehepaare zusammenwohnen und compaignie nicht ausdrücklich ausschliessen (vgl. Coustume du pais d'Anjou et du Maine 1463, Beautemps-Beaupré a. a. O. Text J 400: mais si oudit mariage faisant par lesdiz pere et mere est appointé qu'ilz norriront leur filz et sa femme ou leur fille et son mary à leurs despens et à leur maison jusques à certain temps, il n'y aura point de communité entre eulx moiennant ladicte paction), so entsteht dieselbe zu vier Teilen; von einer Gewalt der Schwiegereltern findet sich nichts. — Aber ebenso wenig enthalten die Quellen des XIII. Jahrhunderts, wie Beaumanoir, de Fontaines etc. Anhaltspunkte, welche auf eine Gewalt, in welche der Schwiegersohn käme, schliessen lassen.

Bekanntlich sind in den Volksrechten verschiedene Standpunkte vertreten hinsichtlich der ohne Muntkauf geschlossenen Ehe, d. h. hinsichtlich der wider Willen des Muntinhabers der Tochter geschlossenen Ehe[1]). Im Mittelalter war die Richtung des kanonischen Rechts darauf gerichtet, solche matrimonia clandestina für gültig zu erklären[2]). War aber eine solche Ehe giltig, so hatte damit auch die väterliche Gewalt über die Tochter aufgehört, welche durch Eheschliessung in die Ehevogtei kam. Auf die weiteren Rechtsfolgen dieser Ehen und auf die nähere Entwicklung einzutreten, ist hier nicht der Ort.

Das coutümiäre Recht hat daran festgehalten, dass durch Eheschliessung die Tochter und zwar auch die der väterlichen Gewalt bereits enthobene Tochter in die Gewalt ihres Mannes, in seine Ehevogtei kommt.

> Z. B. Nivernais XXIII, 1: femme mariée après le contrat de mariage par parole de présent et solemnisation en face de l'église, est et demeure du tout en la puissance de son mari et du tout hors de celle de son père.
>
> Masuer loc. cit. XIV, 17: De consuetudine uxor censetur esse in viri potestate et idem servatur in sponsa, ita quod mortuo viro uxor non recidit in patris potestate, secus si forte in sponsalibus.

Es ist daher dem Einfluss des römischen Rechts zuzuschreiben, wenn seit Ende des Mittelalters in einzelnen Coutumes, namentlich in solchen, welche an der Grenze des droit écrit entstanden sind, von einer doppelten Gewalt, nämlich einer Gewalt des Vaters und einer Gewalt des Ehemannes geredet wird, und wenn die Vornahme einer besondern Emancipation für die Tochter verlangt wird. Praktischen Wert hatte diese Theorie wegen der mit ihr verbundenen Lehre über die Fähigkeit der Ehefrau, letztwillig über ihr Vermögen zu verfügen[3]).

---

[1]) Vgl. Stobbe a. a. O. § 239, IV, p. 9. 10; Sohm, das Recht der Eheschliessung 1875 p. 51.

[2]) Viollet a. a. O. p. 344. — In den französischen Rechtsquellen tritt abgesehen von der Consensberechtigung des seigneur diejenige der Verwandtschaft im allgemeinen hervor; z. B. Beaumanoir XXI, 12, XV, 31.

[3]) Vgl. Montpellier Statuta 1204 § 54 (trésor des chartes, arch.

Was aber den Haussohn anlangt, so lag nach dem Recht des Mittelalters in seiner Verehelichung an und für sich kein Grund zur Auflösung der väterlichen Gewalt [1]). Wenn der Sohn mit Willen des Vaters heiratet und nach wie vor unselbständig bleibt, mit seiner Frau im Hause des Vaters verweilt und nicht in die Gemeinderschaft eintritt, weil ihm jegliche eigene Mittel zu diesem Eintritt entgehen, so erlischt die väterliche Gewalt nicht [2]); wol aber erlischt dieselbe,

---

nat. I, p. 260 oder bei Giraud, essai sur l'histoire du droit français 1843 II, p. 61). Die filia maritata kann kein Testament machen sine consilio patris sui vel matris sue vel eis deficentibus propinquorum suorum. Dieser Satz zeigt, dass der verheirateten Frau die Fähigkeit, testamentarisch über ihr Vermögen verfügen zu können, nicht desshalb entgieng, weil sie in väterlicher Gewalt war (diese erlosch durch Heirat, Montpellier ibid. § 53), sondern weil aus familiengüterrechtlichen Rücksichten das Vermögen der verheirateten Frau ihrer Familie sollte erhalten bleiben. — Später gieng das Bewusstsein dieses Grundes verloren, und man begründete daher den Rechtssatz damit, dass man sagte, die väterliche Gewalt bleibe bestehen. Andrerseits wo man die väterliche Gewalt neben der Ehevogtei nicht anerkannte, liess man den in Frage stehenden Rechtssatz der Unfähigkeit der verehelichten Frau, letztwillig verfügen zu können, fallen, so namentlich in den Ländern des droit écrit, welche unter dem Parlament von Paris standen (ressort du Parlement de Paris), vgl. Coutumes du ressort du Parlement de Guyenne, Bordeaux 1768 im Anhang: Es ergieng im Jahre 1539 das Urteil, dass eine verheiratete Tochter testiren könne selbst au préjudice de son père: „Il y eut du mumure au pays quand on entendit cet arrêt pour ce que l'on disoit, que c'étoit abolir un ancien droit dont on avoit toujours usé dans ladite province: tellement qu'il y eut quelques mémoires dressés par les trois Etats d'icelle . . . Cy sont les coustumes d'Anjou et du Maine 1437 (bei Beautemps-Beaupré a. a. O. Text sub F) 811: femme mariée peut bien faire testament . . vgl. auch die Formulirung Lapeyrère (Commentar zur Coutume von Bordeaux): par la coutume générale du royaume la fille mariée est émancipée par le moyen du mariage toutesfois ne pourra faire testament dans notre ressort (Guyenne); il faut émancipation judiciaire . . . pour faire testament.

[1]) Besonders klar ist dies in der allerdings nicht dem französischen Rechtsgebiet angehörenden lex Romana Curiensis ausgedrückt XXII, 6, 2: filie mancipantur . . aut si ad ipsus filius uxores dederint ut in sua ipsorum potestatem eos vivere dimittat . . . Nicht die Heirat an sich wirkt emancipirend, sondern die durch dieselbe veranlasste Selbständigkeit (in sua potestate vivere).

[2]) Dieses Resultat folgt unwiderleglich aus Beautemps-Beaupré a. a. O. Text J 400 verglichen mit ibidem Text F 1197 ff.

wenn der Sohn das väterliche Haus verlässt, um mit seiner Frau einen eigenen Hausstand zu gründen. Die Quellen sprechen nun ganz allgemein beim Sohne sowol wie bei der Tochter von einer Ausstattung, welche ihnen bei Anlass der Heirat zu Teil wird; damit ist der Sohn selbständig gestellt, und er tritt aus der väterlichen Gewalt.

Vgl. die oben citirten Stellen, in welchen der Sohn bei Anlass seiner Heirat einen bestimmten vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Vater hat. Beaumanoir sagt stäts ohne weitere Unterscheidung: peres et meres avoient marié lor enfans; Etabl. I, 136: li hom costumiers avoit marié un de ses fiz et une de ses filles ... etc.

Geschah die Heirat des Sohnes aber wider den Willen des Vaters, so mag die Ausstattung gefehlt haben; Grund zur Auflösung der väterlichen Gewalt war aber um so mehr vorhanden, als der Vater einen solchen Sohn wol nicht mehr in seinem Haus oder Brot duldete. Der Sohn trat aus der väterlichen Gewalt, nicht weil er vom Vater eine Aussteuer erhielt und von ihm vermögensrechtlich selbständig gestellt wurde, sondern weil er ohne diese ökonomische Unterstützung seitens des Vaters auf eigene Faust hin seine Selbständigkeit dartat.

Das Resultat ist demnach, dass auch beim Sohn durch die Heirat eine Aufhebung der väterlichen Gewalt erfolgte. Wie dies schon im XIII. Jahrhundert allgemein der Fall sein mochte, zeigt eine interessante Stelle des Livre de Jostice et de Plet. Dieses Buch enthält im Anschluss an das System der Pandekten eine zusammengewürfelte Darstellung des römischen, des kanonischen und des coutümiären französischen Rechts. Die Vorlage des Verfassers enthält in l. 36 D. de adoption. et emanc. (I, 7) den Satz:

emancipari filium a patre quocunque loco posse constat, ut exeat de patria potestate.

Der Verfasser übersetzt I, 10 § 8:

Car seue chose est que li pères puet marier en queconques leu où il voudra son fiz et il plese au prince.

Emancipare ist dem Verfasser identisch mit marier.

Schon im XIV. Jahrhundert sprechen sodann einzelne Rechtsquellen den Satz aus, dass Heirat, gleichgiltig ob Heirat

des Sohnes oder Heirat der Tochter, ein selbständiger Auflösungsgrund der väterlichen Gewalt sei.

> Reims (liber Practicus 36, in Varin's archives législ. de Reims I, p. 39): Si quis contraxerit matrimonium statim [erit] de mainburnia, etiam si cum patre et matre in eadem domo remanserit.

Die Fassung dieser Stelle weist darauf hin, dass namentlich auch der Fall in dem Rechtssatz sollte ausgedrückt werden, in welchem der Sohn trotz Verehelichung keine ökonomische Selbständigkeit erreicht hatte. Der Verfasser des liber practicus will die entgegengesetzte Ansicht verwerfen; welche von diesen Ansichten aber in der Praxis zahlreichere Vertreter fand, wissen wir nicht [1]).

> Desmares 236: Car par le mariage ils (sc. enfans) sont mis hors la main de père et de mère [2]).

Wir haben in unserer Darstellung keinen Unterschied gemacht zwischen Auflösung der väterlichen Gewalt für Söhne und Auflösung für Töchter; bloss bezüglich der durch Heirat bedingten Auflösung haben wir darauf hingewiesen, dass sich dieselbe für Töchter aus dem Begriff und Wesen der Eheschliessung ergebe. Weil schon das ältere französische Recht die Weibervormundschaft nicht mehr kennt, so ergab sich damit notwendiger Weise die von uns beobachtete Gleichstellung der Frauen und der Männer hinsichtlich der Auflösung der väterlichen Gewalt. Mag auch in der Praxis der Fall des Ausscheidens einer Tochter aus dem väterlichen Hause und der väterlichen Gewalt vor der Heirat seltener [3]) gewesen sein als bei Söhnen, rechtlich stand diesem Ausscheiden nichts entgegen. Die Tochter war selbständig in gleicher Weise, wie es die Witwe durch den Tod ihres Mannes wurde.

Werfen wir endlich einen Blick auf die Gestaltung der

---

[1]) Vgl. li droict de Champaigne et Brie (lois de Thibaut 29, Richebourg III, 214): Coustume est en Champaigne que la ou les mains mortes sont que trois choses partent hommes de poote: cest assavoir aages m a r i a g e s, feux et leux, et y puet penre li sires la morte, main quant li uns de ses hommes se muert.

[2]) Paris anc. cout. 117; nouv. 239.

[3]) Aber gerade in ärmlichen Verhältnissen ist dieser Fall doch nicht als Seltenheit zu denken.

Aufhebung der väterlichen Gewalt in Südfrankreich, so bildet unsern Ausgangspunkt die lex Wisigothorum. Die in der lex Wisigothorum enthaltenen Vorschriften kann man als den Ausdruck des durch den Einfluss germanischer Rechtsanschauungen modificirten römischen Vulgarrechts charakterisiren. Indem wir den Rechtszustand der lex Wisigothorum[1]), ganz abgesehen von den Grenzen des westgothischen Reiches als denjenigen von Südfrankreich und Spanien bezeichnen, stützen wir uns hauptsächlich auf den in den spätern Rechtsquellen gleichartigen Rechtszustand hinsichtlich der Auflösung der väterlichen Gewalt.

Vorzüglicher Auflösungsgrund ist aber die Verheiratung sowol beim Sohn wie bei der Tochter:

> Montpellier 1204 (Giraud a. a. O. I, 61): Filius conjugatus vel filia maritata voluntate patris intelligitur emancipatus[2]).
>
> Fuero de Cuença XIV, 10: Filii sint in potestate parentum donec contrahunt matrimonium.

Die Bedeutung aber der Eheschliessung als vermögensrechtliche Abschichtung des Kindes von seinen Eltern zeigen diejenigen Bestimmungen, welche die verheiratete Tochter und, wenn auch seltener, den verheirateten Sohn von der Erbberechtigung am Vermögen der Eltern ausschliessen.

> Montpellier a. a. O. § 58.
>
> Toulouse (Tardif, Cout. de Toulouse 1884, XIII. Jahrhundert): et hoc dicimus et intelleximus de filiis non

---

[1]) Ueber den Rechtszustand der lex Wisigothorum siehe Stobbe, Beiträge p. 11. 12. Die in derselben enthaltenen Rechtssätze stimmen vollständig mit der oben entwickelten Theorie der vermögensrechtlichen Selbständigkeit als des alleinigen Aufhebungsgrundes der väterlichen Gewalt; ausser der Stelle der lex Wisig. IV, 2, 13 kommt namentlich die formula Wisigoth. 34 in Betracht.

[2]) In dem commune stabilimentum Tolosae (um 1300) wird die Heirat als das die Handlungsfähigkeit wesentlich beeinflussende Moment erwähnt: Quod aliquis homo vel femina alicui hominis istius ville Tholose patrem habenti vel alicui alii in bailia existenti pecuniam non prestet, nec aliquid aliud cum pignore nec sine pignore nec cum fideiussore nec cum sacramento nec aliquo alio modo; sine consilio et voluntate patris vel sine consilio bavilorum illius qui in bailia fuerit si ille qui patrem habet uxorem non habet nec habuit...

emancipatis exheredatis ratione matrimonii et de filiabus legitimis per patres non maritatis.

Andrerseits: Bordeaux (Archives de Bordeaux 1867 I, p. 287) 1205, Bestätigung 1295: quod postquam maritata fuerit aliqua cum terra et pecunia apud Burdegalim et ipsa et vir suus patati (1295: pactati) fuerint de maritagium, non liceat predicte post mortem patris sui redire ad divisionem paterne hereditatis cum aliis heredibus, si pater heredem masculum reliquerit sed recepto maritagio sit contenta [1]).

Riomo 1248 (arch. nat., trésor des chartes III, p. 62): Si pater dotaverit unam filiam suam vel plures filias suas, volumus quod sint contente illa dote vel illa porcione sibi assignata, et nichil amplius possint petere a fratre vel a fratribus . . .[2])

Wie weit nun der germanische Rechtsgedanke der vermögensrechtlichen Selbständigkeit als des Auflösungsgrundes der väterlichen Gewalt in Südfrankreich verwirklicht wurde, können wir nicht feststellen, denn der Einfluss des römischen Rechtes machte sich im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr geltend. Neben der Auflösung der väterlichen Gewalt durch rechtsförmlichen Akt [3]) liess man diejenige durch Heirat

---

[1]) Vgl. die coutume de Bordeaux (in den Cout. du ressort du Parl. de Guyenne, Bordeaux 1768 Bd. I) 76: que quant lo payre a maridat la filha et la marida dedens la cyptat o defora, si dedans la cyptat apres ne deu estar recebuda a partir los bens paternaus ab los filhs mascles deu medis payre ni deven succedir en defrach apres la mort de aucun deus dits frayres o filhs; empero aux bens de la mayre ben deu succedir sy no que aya quitat. Mais sies fora le Bordeū era deū estre recebuda a la partida per que retribuisqua so que aura deu payre o nos diu hom merevilhar; quaer es en autra maneyra dedens la cyptat que defora.

[2]) Vgl. etwa noch: libertates ville S. Antonii Ruthenensis 1144 (Arch. nat., trésor des chartes I, 86), Coutume des nobles de Narbonne anno 1232 (Vaissette III, 208), Marseille anno 1255, (de Fresquet Statut de Marseille 1865), Cout. de Thégra § 14 (nouv. Revue historique), Salon (Giraud a. a. O. II, 248), Masuer a. a. O. XXXIII, 10; vgl. auch: 1270 (Vaissette III, 360) Anordnung im Testament Philipp's de Monteforti: filiae quae dotatae sunt vel dotabuntur nobis et uxore nostra viventibus dotibus suis secundam eandem consuetudinem sint contente.

[3]) Dazu kommt noch: Emancipation auf Grund gewisser Würden im Anschluss an Nov. 81 pr. c. 1, 3. C. 5 de consul. XII, 3.

bloss in denjenigen Gegenden zu, in welchen das Landesgesetz dieselbe positiv sanktionirte[1]). Endlich bot die

> C. 1 de patria potestate C. VIII, 46 (47), Antoninus et Verus: Si filium tuum in potestate tua dicis esse, praeses provinciae aestimabit, an audire te debeat, cum diu passus sis ut patris familias rem eius agi per eos qui testamento matris tutores nominati fuerunt.

eine Stütze zu einer römischrechtlichen Erklärung der germanischen Idee. Man machte aus der Tatsache, dass ein Hauskind seine Unabhängigkeit von dem väterlichen Hause durch seine eigene Selbständigkeit an den Tag legte, eine emancipatio tacita und nahm aus der Theorie der Verjährung und Ersitzung von Rechten einen Termin[2]) hinzu; damit hatte man für diese emancipatio tacita auch einen Anhaltspunkt in den Quellen, nämlich in dem diu der eben citirten

---

[1]) So namentlich in Toulouse, woselbst die alte Coutume aus dem XIII. Jahrhundert fort und fort in Geltung blieb; (Richebourg IV, p. 1652) III rubrica de emancipationibus: Quod usus et consuetudo est Tolosae, quod filii, quibus patres eorum fecerint donationem seu donationes super matrimonio vel ratione seu occasione matrimoniorum, quae dicti filii contraxerunt cum uxoribus suis habentur pro emancipatis. — Bezüglich der Entlassung durch Heirat ist schon oben auf die Entwicklung hingewiesen worden. Die Bewegung im Sinne des römischen Rechts spricht sich namentlich in den Schriften des Président Bouhier aus: I, 361: l'émancipation de la fille par le mariage qu'on met au rang des maximes du droit français est néanmoins uniquement du droit coutumier. — Emancipation tacite par mariage: elle n'a pas lieu dans la plupart des pays du droit écrit, mais elle a été introduite depuis plus d'un siècle dans ceux qui sont du ressort du Parlement de Paris et elle a lieu depuis fort longtemps en notre Bourgogne.

[2]) Der Termin war entweder Jahr und Tag (an et jour) oder 10 Jahre oder 20 Jahre. Die Frist von Jahr und Tag kommt besonders schon im Livre des droiz 643 etc. vor und ist überhaupt nach verschiedenen Richtungen ein beliebter Termin des altfranzösischen (germanischen) Rechts. — In Beziehung auf die Aufhebung der väterlichen Gewalt findet er sich auch im Recht der Normandie 1384: ... émancipé et mis hors d'avecques son père si comme l'en a accoustumé à faire au pays de Normandie ... il (sc. père) ne le doit recuillir ne logier jus an et jor passé. Die Bedeutung der Frist ist aber hier nicht sowohl die, dass erst mit Ablauf derselben die Emancipation eintritt, sondern die, dass durch dieses Fernbleiben vom väterlichen Haus der junge Mann seine Selbständigkeit an den Tag legt.

Constitutio[1]). Im einzelnen den Entwicklungsgang dieser Theorie darzulegen, liegt ausserhalb des Rahmens unserer Abhandlung.

III.

Ein anderes Bild entfaltet sich, wenn wir das Mittelalter verlassen und uns den Rechtszustand vergegenwärtigen, welcher in den seit Ende des XV. und im Anfang des XVI. Jahrhunderts redigirten Coutumes der Länder des droit coutumier enthalten ist.

Nach der Theorie der Autoren über coutümiäres Recht der Periode, welche der Entstehung des Code civil unmittelbar vorangieng, sind die Auflösungsgründe der väterlichen (elterlichen) Gewalt abgesehen vom Tod:

1. die Erreichung der Mehrjährigkeit;

2. die ausdrückliche sich durch Rechtsakt vollziehende Entlassung (émancipation);

3. die Verehelichung; endlich, obschon nicht allgemein bekannt[2]),

4. die durch getrennte Haushaltung sich manifestirende Selbständigkeit des Hauskindes, sofern diese Trennung mit Willen des Vaters geschieht, vgl. z. B.

> Reims (Richebourg II, 493) 6, 7: Fils et filles de familles sont en la puissance de leur pere et n'en sortent, qu'ils ne soient aagiez de vingt ans ou qu'ils ne soient mariez ou émancipez. Sont lesdits enfans censez et reputez émancipez, quand au veu et sceu de leur pere et mere ils font et exercent à part negociation, estat ou charge publique[3]).

[1]) Unter diesen Gesichtspunkt brachte man auch die Emancipation durch Heirat, vgl. namentlich l'usance de Saintonge (zum droit écrit gehörend, Richebourg IV, p. 883 aus dem XV. Jahrh.) 10: Par la coutume generale de France les enfanz mariez qui ont demeuré an et jour hors de la maison du père, sont censez estre émancipez; diese Auffassung kam auch in einzelne Coutumes des droit coutumier, so Poitou, Angoumois etc.

[2]) Pothier erwähnt den vierten Auflösungsgrund nicht; der Code kennt ihn ebenfalls nicht. Derselbe mochte übrigens auch da, wo er galt, neben der Beendigung der väterlichen Gewalt durch Erreichung der Mehrjährigkeit in seiner praktischen Anwendbarkeit vollständig zurückgedrängt sein.

[3]) Ueber den letzten Grund s. etwa noch Cout. de Bourgogne 1459

Irrtümlich wäre die Annahme, diese Rechtsgrundsätze seien in sämmtlichen Coutumes enthalten. Die Schriftsteller des XVI. Jahrhunderts vertreten durchaus nicht ausnahmslos diese Theorie. Loysel sagt in der Regel 177 ausdrücklich: les enfans sont en la vourie et mainburnie de leurs père ou mère, soit francs ou serfs, majeurs ou mineurs. Das Alter ist also für ihn an und für sich noch kein Auflösungsgrund der väterlichen Gewalt. Dumoulin will die Verheiratung bloss dann als Aufhebungsgrund der väterlichen Gewalt gelten lassen,

> quando datur eis habitatio seorsim, secus si et quandiu retinentur in domo paterna[1]).

Obschon Laurière zu der erwähnten Regel Loysel's beifügt: „il y a ici faute" und auch Belege beibringt, welche Loysel entgegenstehen, so entspricht andrerseits der Auffassung Loysel's[2]) z. B.

> Coutume de la Salle, Bailliage et Chastellenie de Lille 1567 XIII, § 1 (Richebourg II, 906): par la coustume enfanz procréez en leal mariage sont et demeurent en la puissance de leur pere, tant qu'ils soient emancipez pardevant Justice competente, qu'ils soient mariez ou ayent point estat honorable;
>
> Coutume de Chimay 1627 VI, § 1 (Richebourg II, 272): tous enfans residens soubs ledit Cheflieu aagez de vingt-cinq ans, desirans faire leur traficque et profit particulier et s'affranchir des debtes de leur pere et mere, pourront d'eux-mesmes, si bon leur semble, demander d'estre mis hors du pain de leurs dits pere et mere, presentans à ces fins requeste ausdits Mayeur

VI, 3 (Richebourg II, 1174): le fils ou fille estant hors d'aage de pupillarité tenant feu et lieu en leurs chefs ou separément de son pere est reputé émancipé de sondit pere.

[1]) Commentar zur Coutume de Bourbonnais § 166 (vgl. Richebourg a. a. O. III, p. 1243), denselben Gedanken wiederholt Dumoulin zu § 1 ff. der Coutume de Blois (Richebourg a. a. O. III, p. 1047): die Eheleute werden angesehen: ut emancipati nisi nupserint in familia i. e. manentes in domo et priori administratione patris.

[2]) Auf dem alten Standpunkt steht im Prinzipe noch Boutillier, somme rurale 100. Das Alter ist an und für sich nicht Auflösungsgrund der väterlichen Gewalt.

et Eschevins de Chimay; lesquels trouvans leurs raisons suffisantes, les y pourront admettre, si non, rejetter [1]).

Die Auffassung von Dumoulin hat in den Coutumes nur wenig Anhaltspunkte. Gerade die Coutumes von Blois und Bourbonnais, auf welche Dumoulin seine Ansicht stützt, lassen mit der Heirat an und für sich die väterliche Gewalt erlöschen; die Voraussetzung der getrennten Wirtschaft, d. h. der Selbständigkeit (siehe namentlich die Formulirung: nupserint in familia) stellen sie nicht auf [2]). Wol aber stimmt mit Dumoulin's Ansicht der Rechtszustand, welchen z. B. die Coustumes d'Anjou et du Maine 1437 darstellen, und seine Auffassung entspricht dem ursprünglichen Gedanken und Motiv der Aufhebung der väterlichen Gewalt.

Anjou et Maine 1437 (Beautemps-Beaupré l. c. sub F 1197 ff.): le filz est emancipé du povoir paternel de son pere ... quant le filz est marié et demeure hors de la compaignie de son pere;

vgl. auch Coutume d'Angoumois 120 (Richebourg IV, 850): Si le fils d'aucun roturier marié demoure en son mesnage hors d'hostel et domicile de son pere par an et jours entiers, il est eo ipso émancipé et reputé personne usant de ses droits [3]).

---

[1]) Vgl. auch Bouhier: Majorité ne finit point la puissance paternelle en Bourgogne; denn Cout. de Bourg. 1459 VI, 5, 7: Väterliche Nutzung und Verwaltung des Kindervermögens dauert: jusques à ce que sesdits enfans soient en aage suffisant et separés de leur père ... im Anschluss hieran erwähnt Bouhier eine Stelle aus Pérard's Recueil de pièces curieuses, welche sich auf einen Akt 1407 bezieht: que les enfans demeurans avec leur père de quelque âge qu'ils soient, lesquels auparavant n'ont point été chiefs d'hostel, sont regardés comme fils de familles.

[2]) Bourbonnais sagt nur 166 (Richebourg III, 1243): fils de famille mariez ou prestres sont reputez emancipez et majeurs ... Blois (ibid. III, 1047) I, 2: enfans mineur, par mariage sont reputez majeurs ...

[3]) Poitou 1514, 317 (Richebourg IV, 767): Si le filz d'aucun roturier marié demoure en son mariage hors de l'hostel et compaignie de son pere par an et jour, il est deslors émancipé taisiblement et personne de son droict et n'a mestier d'autre émancipation s'il ne veult: mais autre chose est en un enfant noble, car il n'est point émancipé pour estre marié ne pour demourer hors de la maison de son pere et y convient émancipation expresse. 318: Mais une fille dès ce qu'elle

Diese Darstellung möge genügen zum Beweise des Satzes, dass erst die Praxis und Jurisprudenz im Laufe der Jahrhunderte den eingangs dargestellten Rechtszustand schuf und zwar durch eine von einheitlichen Gesichtspunkten ausgehende Interpretation der verschiedenen Coutumes des droit coutumier. Die Motive dieses Ganges der Rechtsentwicklung liegen zunächst darin, dass schon im Mittelalter die Aufhebung der väterlichen Gewalt sich regelmässig an eine jener vier Tatsachen anschloss, und zwar desshalb, weil im Eintritt einer der vier Tatsachen sich der germanischrechtliche Auflösungsgrund manifestirte [1]). Die Entwicklung ist aber die, dass diese vier Tatsachen an und für sich selbständige von einander unabhängige Auflösungsgründe werden. Hinsichtlich der Heirat ist das schon oben ausgeführt worden. Die Aufhebung durch Rechtsakt ist, sofern das praemium emancipationis beibehalten wurde, der früheren Auflösung gleich geblieben, ebenso im wesentlichen die durch Selbständigstellen des Kindes hervorgerufene Auflösung. Hinsichtlich der Auflösung durch Erreichung der Mehrjährigkeit endlich war folgende Tatsache von maassgebendem Einfluss. Man recipirt die dem römischen Recht geläufige Unterscheidung zwischen homines sui iuris und homines alieni iuris. Bei der näheren Charakterisirung des homo sui iuris gieng man aber nicht davon aus, dass er einer Gewalt **nicht** unterworfen sei (so die Römer: vgl. Gaius I, 48 ff. 142 ff.), sondern man zählte die einzelnen Funktionen auf, welche dem vollen handlungsfähigen Menschen zukamen [2]). Dadurch ergab sich aber als Gegensatz der homines sui iuris nicht mehr personae quae alieno iuri subiectae sunt, d. h. quae in potestate, in manu, in mancipio sunt (Gaius I, 49), sondern Personen, welche die Handlungsfähigkeit noch nicht besitzen. Damit

---

est mariée, deslors elle est hors du povoir de son pere et entre au povoir de son mary.

[1]) Siehe die oben besprochene Stelle aus Beaumanoir XXI, 20, ferner etwa: Assises des bourgeois 215 (Kausler I, p. 240): Mais se ces fis nest soute sa subgession, mais est par luy hors des biens de son pere, ou il a devisee chose des biens dou pere a ceaus dou fis ou par cort ou sans cort, si com est ce il est d'aage et a pris feme et a anfans.

[2]) So namentlich schon in den ältesten uns bekannten Emancipationsurkunden.

sind auch der Minderjährige, welcher unter Vormundschaft steht, und der Minderjährige, welcher in väterlicher Gewalt ist, einander gleich gestellt; andrerseits wurde das mehrjährige Kind zum homo sui iuris und damit auch der väterlichen Gewalt enthoben[1]).

[1]) Z. B. Reims, Richebourg II, p. 493 § V: toutes personnes sont jouissans et usans de leurs droicts ou sous la puissance d'autruy; hiezu Montargis VII, 5: Tous enfans masles par l'aage de vingt ans et un jour, soient mariez ou non, sont à leurs droicts ayans pere ou non et peuvent contracter, estre en jugement et faire tous actes de liberté. — Die Formel: hommes et femmes mariés sont tenus pour émancipés wird oft ersetzt durch homme et femme conjoints par mariage sont reputéz usans de leurs droits ... (so z. B. Paris 239), Nivernais XXIII, 26: Gens mariés sont réputés pour émancipés et usans de leur droits quant à la puissance et autorité paternelle.

Litteratur.

Verzeichniss der Litteratur der nordgermanischen Rechtsgeschichte.

Von Herrn Dr. K. Lehmann, Privatdozenten in Berlin.

Das nachfolgende Verzeichniss will nur die wesentlichsten Erscheinungen auf dem Gebiete der skandinavischen Rechtsgeschichte zusammenstellen, um das Eindringen in diesen so wichtigen Theil der germanischen Rechtsgeschichte zu erleichtern; es beansprucht also nicht das Gleiche leisten zu wollen, was Möbius' treffliche Kataloge für die altnordische Litteraturgeschichte geleistet haben. Daher beschränkte sich der Verfasser fast stets auf die Anführung der neuesten Ausgaben und berücksichtigte ältere Ausgaben — sei es von Quellenwerken, sei es von Darstellungen — regelmässig nicht. Auf der anderen Seite wollte und konnte der Verfasser an den der Rechtsgeschichte so nahe verwandten Gebieten der Geschichte nicht vorübergehen. Wie werthvoll die norwegisch-isländischen Geschichtsquellen z. B. für das Verständniss der Rechtsentwicklung im Norden sind, ist ja ebenso bekannt als, dass ohne Benutzung der grossen geschichtlichen Werke von Munch, Keyser, Strinnholm etc. eine solide rechtsgeschichtliche Arbeit nicht zu Stande kommen kann. Darum wandte der Verfasser der Aufzeichnung der geschichtlichen Litteratur ein fast ebenso eifriges Interesse zu, als der Aufzeichnung der rechtsgeschichtlichen Litteratur, wenngleich er jene nur unter der Rubrik: Hilfsmittel, auftreten lässt.

Der Verfasser hofft, bedeutendere Arbeiten nicht übersehen zu haben, kleinere Fehler werden bei Benutzung der citirten bibliographischen Werke leicht entfernt werden können.

Dem deutschen Leser wird es zu nicht geringer Genugthuung gereichen können, wenn er bemerkt, welch' reiche geistige Arbeit von seinen Landsleuten, vor Allem von Konrad Maurer zur Lichtung und Rodung dieser Urwälder des germanischen Rechts geleistet worden ist.

A. Hilfsmittel.

Einführung.

Paulsen, P. O. C., über das Studium des nordischen Rechts im Allgemeinen und des dänischen insbesondere. Kiel 1826.

von Amira, K., über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte. München 1876 (dazu R. Schröder in Krit. Vierteljahrsschrift XVIII, 592 ff.).

Schlyter, Om laghistoriens studium och dess förhållande till rättsvetenskapens öfriga delar. Stockholm 1835.

Bibliographie.

Dreyer, Beiträge zur Litteratur der nordischen Rechtsgelehrsamkeit. Hamburg 1794, insbes. S. 153—212.

Grimm, J., Litteratur der altnordischen Gesetze (Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft III).

Bibliotheca danica. Systematisk Fortegnelse over den danske Literatur fra 1482—1830. Udg. fra det store kongel. Bibliotek ved C. A. Bruun. Kopenhagen 1875. Heft 2.

Möbius, Th., Catalogus librorum islandicorum et norvegicorum aetatis mediae. Leipzig 1856.

Möbius, Th., Verzeichniss der auf dem Gebiete der altnordischen Sprache und Literatur von 1855 bis 1879 erschienenen Schriften. Leipzig 1880.

Aagesen, A., Fortegnelse over Retssamlinger, Retslitteratur etc. in Danemark, Norge, Sverig og til Dels Finland 1876 (dazu K. Maurer in Kr. V. XIX, S. 106 ff.) insbes. S. 149 ff.

Secher, Fortegnelse over den danske Rets Literatur 1876—1883 in Ugeskrift for Retsvæsen 1884 (auch als Separatabdruck, Kopenhagen 1884).

Allen Haandbog i Fædrelandets Historie. 7. Ausg. Kopenhagen 1870. S. IX flg.

Topographie.

Munch, Historisk-geographisk Beskrivelse over kongeriget Norge i Middelalderen. Christiania 1849.

Kålund, Kr., Bidrag til en historisk-topografisk Beskrivelse af Island. Kopenhagen 1877—1882 (dazu K. Maurer in Germania XXIV, S. 88 ff.).

Gudmundsson, S., Alpíngisstaður hinn forni við Öxará. Kopenhagen 1878.

Wiede, L. E., Nytt svar på den gamla frågan: hvar låg Anskarii Birka. Norrköping 1876.

Styffe, Skandinavien under Unionstiden. 2. Aufl. Stockholm 1880.

Wörterbücher.

Ostersen (Weylle), Glossarium iuridicum danico-norvegicum. Kopenhagen 1665.

Kalkar, Ordbog til det ældre danske sprog (1300—1700) Bd. I. II, 1. 2. 3. Kopenhagen 1881 ff.

Molbech, C., Dansk Glossarium. Kopenhagen 1857. 1866.

Lund, G. F. V., Ordbog til de gamle danske Landskabslove, de sonderjydske Stadsretter, samt øvrige samtidige Sprogmindesmærker. Kopenhagen 1877.

Schlyter, Glossarium zu Skånelagen, siehe Skånelagen.

Jonsson, Oldnordisk Ordbog. Kopenhagen 1863.

Möbius, Th., Altnordisches Glossar. Leipzig 1866.
Fritzner, Ordbog over det gamle norske Sprog. Kristiania 1867; 2. Auflage, Kristiania 1883 ff.
Guđbrandr Vigfússon, An Icelandic-English Dictionary. Oxford 1874.
Finsen, Ordregister zur Grágás, siehe Grágás.
Loccenius, Lexicon juris sveo-gothici. Upsala 1665.
Ihre, J., Glossarium Sviogothicum. Upsala 1769.
Rydquist J. E., Svenska Språkets Lagar 6 Bde. Stockholm 1850—1883.
Schlyter, Ordbok till Samlingen af Sweriges Gamla Lagar. (Bd. XIII des corpus juris Sveo-Gotorum.) Lund 1877 und die Glossare zu den einzelnen Landschaftsrechten.
Kock, A., Bidrag til svensk etymologi. Förklaring af fornsvenska lagord. Lund 1880.
Kock, A., Tydning af gamla svenska ord. Lund 1881.
Egilsson, Sv., Lexicon poeticum antiquae linguae septentrionalis. Kopenhagen 1860.

Münzwesen, Zeitrechnung, Alterthumskunde überhaupt:

Müllenhoff, K., Deutsche Alterthumskunde. Bd. I 1870; V/1 1883.
Fritzner, Sproglige og Kulturhistoriske Studier over gamle norske Ord og Udtryck (in Forhandl. i Videnskabs Selskabet) 1880.
Werlauff, E. C., Nonnulla de notione vocis „jarteikn" (Laxdæla saga p. 401—406).
Lind, E. H., Om Rim och Verslemningar i de svenska Landskapslagarne. Upsala 1881.
Finn Magnussen, Om Dagenes Tider i det gamle Norden (Kongel. Danske Vidensk. Selsk. hist.-phil. Afhandl. 1845. S. 129 ff.).
Guđbrandr Vigfússon, Um tímatal í Islendínga sögum (Safn til sögu Islands I.).
Dalström, J. F., Den norske og islandske Tidsregning i det 10de århundrede. Kopenhagen 1874.
Maurer, K., Ueber die norwegisch-isländischen gagnföstur (Sitzungsber. der k. bayer. Akad.) 1881.
Lange, Chr., im Diplomatar. Norvegicum. Bd. I, S. XIII ff.
Falkmann, L. B., Om mått och vigt i Sverige. I. Den äldsta tiden till och med år 1605. Stockholm 1884. Bd. II 1885.
Erslev, Kr., Quelques remarques sur les plus anciennes monnaies du Danemark. (Mémoires de la société royale des Antiquaires du Nord. Kopenhagen 1885.)
Haldorsen, Bj., De centenario argenti (Annotationes zur Ausgabe der Kristni-saga 1773).
Halldórr Einarsson, Om Værdieberegning paa Landsviis og Tiender Ydelsen i Island. Kopenhagen 1833.
Soetbeer in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. I.
Holmboe, Das älteste Münzwesen Norwegens (in Köhne, Zeitschr. für Münzkunde 1846).

Holmboe, De prisca re monetaria Norvegiae. Christiania 1854.
Dietrich in Zeitschrift für deutsches Alterthum Bd. X.
Holmboe, Om Oprindelsen af det skandinaviske Vægtsystem i Middelalderen. (Christiania Videnskab-Selsk. Forhandl. 1861 S. 96 ff.)
Schive, J., Norges Mynter i Middelalderen. 1865.
Schive, J., Om Forholdet i Middelalderen mellem den norske Mark Sølv og den stedse forringede gangbare Myntmark samt Værdierne af fremmede Myntsorter som til forskjellige Tider anføres i Oldbrevene som Betalingsmiddel. (Chr.-Vid.-Selsk. Forh. 1876 S. 1 ff.)
Schive, Fremstilling af engelske og nordiske Mynters Vægt fornemmelig i 9 og 10 Aarhundrede. (Chr.-Vid.-Selsk. Forh. 1866 S. 220 ff.)
Much, M., Baugen und ringe, eine studie über das ringgeld und seinen Gebrauch bei den Germanen. (Mittheilungen der anthropol. Gesellschaft in Wien 1879.)
Thorlacius, Sk., Antiquitatum borealium observationes miscellaneae Heft 4. 1784.
Rosenberg, Nordboernes Åndsliv fra Oldtiden til vore Dage. 3 Bde. Kopenhagen 1877—1883.
Weinhold, K., Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. 2. Aufl. 2 Bde. Wien 1882.
Kålund, Kr., Familielivet på Island i den förste sagaperiode (Aarbøger 1870).
Weinhold, K., Altnordisches Leben. Berlin 1856.
Engelstoft, Forsög til en Skildring af Quindekjönnets huuslige . . kaar hos Skandinaverna. Kopenhagen 1799. 8°.
Dasent, G. W., The Norsemen in Iceland. (Oxford Essays 1858.)

Gesammtdarstellungen der Geschichte.

Holberg, Dannemarks og Norges geistlige og verdslige Stat. Kopenhagen 3. Aufl. 1762.
Dahlmann, Geschichte von Dänemark. 3 Bde. Hamburg 1840—43.
Suhm, Historie af Danmark. XIV Bde. Kopenhagen 1782—1828.
Petersen, N. M., Danmarks Historie i Hedenold. 3 Bde. 1854—55.
Cronholm, Skånes politiska historia. I. Lund 1847, Stockholm 1851.
Müller, C. L., Danmarks Historie. Kopenhagen 1866—1884.
Allen Haandbog i Fædrelandets historia. 7. Ausg. Kopenhagen 1870.
Baden, G. L., Afhandlinger i Fædrenelandets Cultur-, Stats-, Kirke- og Literatur-historie. Kopenhagen 1820 ff.
Baden, G. L., Danmarks Riges historie. Kopenhagen 1829—32. 5 vol.
Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa. Hamburg 1830, insbes. S. 157 ff.
Barthold, Geschichte der deutschen Hansa. Leipzig 1862.

Schäfer, Dietrich, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark. Jena 1879.
Dalin, Svea rikes historia 1747—1762.
Lagerbring, Swea Rikes Historia. Stockholm 1769—1783.
Strinnholm, A. M., Svenska Folkets historia. V Bde. Stockholm 1834—1854.
Gejer, Svea rikes häfder. Upsala 1825.
Gejer, Svenska folkets historia. Stockholm 1876.
Hildebrand, H. O., Svenska folket under Hednatiden. 2. Aufl. 1872 (dazu K. Maurer in Germania XVIII S. 126 ff.).
Hildebrand, H., Das heidnische Zeitalter in Schweden, übersetzt von J. Mestorf. Hamburg 1873.
Montelius, O., Sveriges hednatid samt medeltid . . . till år 1350. Stockholm 1877.
Hildebrand, H , Sveriges Medeltid. Kulturhistorisk skildring. Stockholm 1879—1881.
Fahlbeck, P. E., Den s. k. striden mellan Svear och Götar, dess verkliga Karaktär och orsaker. (Historisk Tidskrift IV.)
Munch, Det norske folks historie. Christiania 1852—63, VI Bde.
Keyser, R., Norges historie. 2 Bde. 1866—1870.
Sars, J. E., Udsigt over den norske historie. I. Bd. 2. Aufl., II. Bd 1. Aufl. Christiania 1877 (dazu: Nils Höjer, Norsk national historieskrivning in Hildebrands Historisk Tidskr. 1886 S. 123 ff.).
Sars, J. E., Historisk Inledning til Grundloven. Kristiania 1882.
Petersen, N. M., Bidrag til den oldnordiske Literaturs Historie in Annaler for Oldkyndighed. 1861.
Geffroy, M. A., L'Islande avant le christianisme d'après les Grágás et les Sagas (Mémoires présentés à l'Académie. I. série. t. VI) 1864.
Maurer, K., Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaates. München 1874.
Maurer, K., Islands und Norwegens Verkehr mit dem Süden vom IX. bis XIII. Jahrh. (Zeitschr. für deutsche Philol. II.).

Kirchengeschichte.

Münter, Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. 3 Bde. Leipzig 1823—1833.
Maurer, K., Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume. 2 Bde. München 1855—1856.
Dehio, Geschichte des Erzbisthumes Hamburg-Bremen. Berlin 1877.
Søren Bloch Thrige De Bremiske Erkebispers Bestræbelser for at vedligeholde deres Høihed over den nordiske Kirke. 1845.
Reuterdahl, Swenska Kyrkans historia. 4 Bde. 1838—1866.
Daugaard, Om de danske Klostre i Middelalderen. 1830.
Helveg, Den danske Kirkes Historie til Reformationen. 2 Bde. Kopenhagen 1862—1870.

Hammar, A. N., Om Kyrkan i Skåne under Katholicismen. Lund 1868. (Ny Kirkehistor. Saml. III S. 829 ff.)
Jørgensen, Erkebispeskiftet i Lund 1177 og den skånske Kirkelov. (Ny Kirkehistor. Saml. V. Kopenhagen 1867.
Jørgensen, A. D., Om Kristenforfølgerser i Danmark. (Aarbøger 1871 S. 85 ff.)
Jensen, Schleswig-Holsteinsche Kirchengeschichte. 4 Bde. 1873—79.
Lange, De norske Klostrers historie i Middelalderen. 2. Ausg. 1856.
Keyser, R., Den norske Kirkes Historie under Katholicismen. Christiania 1856—58 (dazu C. Paludan-Müller in Hist. Tidsskr. 3 Række. Bd. I S. 261 ff.).
Jørgensen, A. D., Den nordiske Kirkes grundlæggelse og første Udvikling. 1874—78.
Tønder Nissen, R., De nordiske Kirkers historie. Kristiania 1884.
Munch, P. A., Undersøgelse om de ældste kirkelige Forhold i Norge. (Langes Tidsskr. V. Heft I.) Christiania 1851.
Faye, A., Christiansunds Stifts Bispe og geistlige Historie. Heft I. 1866.
Zorn, Staat und Kirche in Norwegen. München 1875 (dazu Maurer in Kr. V. XIX, S. 114 ff.).
Maurer, K., Norwegens Schenkung an den heiligen Olaf. (Abh. der k. bayr. Akademie der W. I. Cl. XIV. Bd. II. Abth.) München 1877.
Johanneus, F., Historia ecclesiastica Islandiae. 4 Bde. Kopenhagen 1772—1778.
Dahl, W. S., Biskop Nikolas Arnessøn. En kritisk historisk Fremstillning. Kristiania 1884.

B. Quellen.

I. Unmittelbare Rechtsquellen.

Dänemark.

Kolderup Rosenvinge Samling af gamle danske Love. 1821—1846.
- Bd. I. 1. Abth.: Lex Scaniae antiquae latine reddita per Andream Sunonis, archiepiscopum Lundensem. Kopenhagen 1846.
- Bd. II. Lex Siellandica Erici regis. Kopenhagen 1821.
- Bd. III. Jydske Lov u. Thord Degns Artikler. Kopenhagen 1837.
- Bd. IV. De oldenborgske Kongers Recesser og Ordinantser. Kopenhagen 1824.
- Bd. V. Danske Gaardsretter og Stadsretter. Kopenhagen 1827.

Skånske Lov og Eskils skånske Kirkelov ed. Thorsen. Kopenhagen 1853.

Skånelagen med Ärkebiskopen i Lund Andreas Sunessons Latinska Bearbetning, Skånska Kyrkrätten och Stadsrätten, samt Åtskilliga Stadgar för Skåne ed. Schlyter in Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui. Vol. IX. Lund 1859.

Det Arnamagnæanske Haandskr. Nr. 28. 8°, Codex Runicus udg. i fotolitografisk Aftryk. Kopenhagen 1877.
Valdemars sællandske Lov og Absalons sællandske Kirkelov ed. G. Thorsen. Kopenhagen 1852.
Eriks sællandske Lov ed. G. Thorsen. Kopenhagen 1852.
Jyske Lov ed. N. M. Petersen. Kopenhagen 1850.
Aarsberetninger fra det kongelige Geheimearchiv. Bd. II. 1856—1860, Bd. V. 1871—75.
De med Jydske Lov beslægtede Stadsretter ed. Thorsen. Kopenh. 1855.
Thorkelin, Samling af danske Kirkelove. Kopenhagen 1781.
Gildestatuten bei Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden. Breslau 1885. S. 441 ff.

Schweden.

Schlyter, Corpus iuris Sveo-Gotorum antiqui. Bd. 1—8. 10—12. Stockholm, Lund 1827—1869.
Bd. I. Westgötalagen utg. af Collin och Schlyter. Stockholm 1827.
Bd. II. Ostgötalagen utg. af Collin och Schlyter. Stockholm 1830.
Bd. III. Uplandslagen utg. af Schlyter. Stockholm 1834.
Bd. IV. Södermannalagen utg. af Schlyter. Lund 1838.
Bd. V. Westmannalagen utg. af Schlyter. Lund 1841.
Bd. VI. Helsingelagen, Kristnubalken af Smålandslagen och Bjärköa-Rätten utg. af Schlyter. Lund 1844.
Bd. VII. Gotlandslagen utg. af Schlyter. Lund 1852.
Bd. VIII. Wisby Stadslag och Sjörätt utg. af Schlyter. Lund 1853.
Bd. X. Konung Magnus Erikssons Landslag utg. af Schlyter. Lund 1862.
Bd. XI. Konung Magnus Erikssons Stadslag utg. af Schlyter. Lund 1865.
Bd. XII. Konung Christoffers Landslag utg. af Schlyter. Lund 1869.
Äldre Västgötalagen normaliserad Text ed. Adolf Noreen u. Eugène Schwartz. Upsala 1876.
Äldre Västgötalagen, öfversatt och förklärad af Ivar Otman. Helsingfors 1883.
Fragment af äldre Vestgötalagen. Utg. af G. E. Klemming. Stockholm 1874 (in Svenska Fornskr. Sällsk. Allm. Årsmöte 1874).
Yngre Vestgötalagens äldsta fragment, antecknade af Lydekin omkring år 1300, utg. af G. E. Klemming 1880 (in Svenska Fornskr. Sällsk. Allm. Årsmöte 1880 S. 179—216).
Ostgötalagen Aftryck efter 1830 års upplaga ombesörjdt af L. F. Leffler. Upsala 1880.
Säve Gutniska Urkunder: Gutalag, Gutasaga och Gotlands Runinskrifter. Stockholm 1859.

Magnus Erikssons Gårdsrätt ed. G. E. Klemming 1871 (in Sv. F. S. Allm. Årsmöte 1871).
Eriks af Pommern Gårdsrätt ed. G. E. Klemming 1871 (in Sv. F. S. Allm. Årsmöte 1871).
Schröder, J. H., Reginae Margaretae ius aulicum. Upsala 1842.
Reuterdahl, Statuta synodalia veteris ecclesiae sveo-gothicae. Upsala 1841.
Widmark, F., Valda stycken ur Sveriges gamla Lagar öfversatta och förklarade. Upsala 1864.

Gildestatuten.

Klemming, G. E., Skrå-Ordningar in Sammlingar utg af Svenska Fornskr. Sällskapet. Stockholm 1856.
Derselbe, Bröderna af S. Gertruds Gille i Stockholm 1419—1484 (in Sv. F. S. Allm. Årsmöte 1882 S. 299—318).
Derselbe, Stadga för ett St. Görans Gille (in Sv. F. S. Allm. Årsmöte 1876).
Derselbe, Stadga för ett Jungfru Mariae Gille (in Sv. F. S. Allm. Årsmöte 1877).
Derselbe, Skogs Stadga för Medals Treding i Trögt af år 1369. Stockholm 1872.
Derselbe, Stadga för St. Görans Gille vid Koppaberget (in Sv. F. S. Allm. Årsmöte 1874).
Derselbe, Stadga för rett St. Eriks Gillan in Upsala (in Sv. F. S. Allm. Årsmöte 1875).

Norwegen.

Norges gamle Love indtil 1387. 4 Bde. Christiania 1846—1885.

Bd. I: ed. R. Keyser og. P. A. Munch. Norges Love ældre end Kong Magnus Haakonssöns Regjerings-Tiltrædelse i 1263. Christiania 1846.

(Den ældre Gulathings-Lov. Den ældre Frostathings-Lov. Kong Haakon Haakonssöns islandske Lov, Hákonarbók. Den ældre By-Lov eller Bjarkö-Ret. Den ældre Borgarthings eller Vikens Christenret. Den ældre Eidsivathings-Christenret. Kong Sverrers Christenret. Retterböder og Forordninger.)

Bd. II: ed. R. Keyser og P. A. Munch. Lovgivningen under Kong Magnus Haakonssöns Regjeringstid fra 1263—1280, tilligemed et Supplement til förste Bind. Christiania 1848.

(Den nyere Lands-Lov. Den nyere By-Lov. Nyere Christenret udg. af Kong Magnus Haakonssön. Nyere Christenret udg. af Erkebiskop Jon den yngre. Hirdskraa. Retterböder og Forordninger. Supplement til I. Bind.

Bd. III: ed. R. Keyser og P. A. Munch. Lovgivningen efter Kong Magnus Haakonssöns Död 1280 indtil 1387. Christiania 1849.

Bd. IV: ed. G. Storm. Supplementer til de tre foregaaende Bind samt Haandskriftbeskrivelse med Facsimiler. Christiania 1885. (Zu Bd. IV vgl. K. Maurer in Krit. V.-J. Bd. XXIX S. 68—77; von Amira in Göttinger gelehrte Anzeigen 1886.)

Sievers, Ed., Tübinger Bruchstücke der älteren Frostuthingslög. Halle 1886 (dazu von Amira in Gött. gelehrt. Anz. 1886).

Gildestatuten.

Statut der St. Olafsgilde bei Thorkelin, Dipl. Arna-Magnæan. Theil II.

Island.

Grágás, Islændernes Lovbog i Fristatens tid udg. efter det kongelige Biblioteks Haandskrift og oversat af Vilhjálmur Finsen. Kopenhagen 1852—1870.

Grágás, Stadarhólsbók udg. af Kommissionen for det Arnamagnæanske Legat. Kopenhagen 1879.

Grágás, Skálholtsbók etc. udg. af Kommissionen for det Arnamagnæanske Legat. Kopenhagen 1883. (Enthält auch das Ordregister.)

Ius ecclesiasticum novum sive Arnæanum ed. Thorkelin. Kopenhagen 1777.

Hin forna lögbók Islendínga sem nefnist Járnsída edr Hákonarbók ed. Th. Sveinbjörnsson. Kopenhagen 1847.

Hákonarbók siehe N. G. L. Bd. I.

Jónsbók in Norg. gaml. Love. Bd. IV S. 185 ff.

Lovsamling for Island udg. af O. Stephensen og J. Sigurdsson. Kopenhagen 1853 ff.

II. Mittelbare Rechtsquellen.

Dänemark.

Geschichtsquellen.

Saxo Grammaticus ed. P. E. Müller et Velschow. 1839—1858.

Saxo Grammaticus ed. Holder. 1885.

Langebeck, J., Scriptores rer. Danicarum medii aevi. VIII Bde. Kopenhagen 1772—1834. Bd. IX Register. Kopenh. 1878.

Jómsvikínga Saga utg. af G. Cederschiöld. Lund 1875.

Knytlíngasaga in Fornmannasögur XI. (s. S. 215.)

Urkunden.

Diplomatarium Arna-Magnæanum ed. Thorkelin. 2 Bde. 1786.

Nielsen gamle jydske Thingsvidner. Kopenhagen 1882.

Codex Esromensis Esrom Klosters Brevbog udg. ved O. Nielsen. Kopenhagen 1880—81.

Molbech C. u. Petersen, N. M., Udvalg af utrykte danske Breve og Diplomer. 1842—1858.

Seidelin, Diplomatarium Flensborgense 1865—1873.

Diplomatarium Vibergense. Kopenhagen 1879.

Terpager Ripae Cimbricae. Flensburg 1736.

Nielsen, Kjøbenhavns Diplomatarium. 1872—1886. 7 Bde.

Hasse, P., Das Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264—1289. Kiel 1875.

Hansisches Urkundenbuch. 2 Bde. Halle 1876—1879.

Nielsen, O., Ribe „oldemoder". Samling af Adkomster etc. Kopenhagen. 1869.

Liber census Daniae. Kong Valdemar den andens jordebog udg. af Dr. phil. O. Nielsen. Kopenhagen 1873.

Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. 4 Bde. 1839—1875.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, herausg. von P. Hasse. Hamburg 1884. ff.

Regesta diplomatica historiae danicae. Bd. I. II. 1847. 1870. Series II./1—5. 1880 ff.

Kolderup Rosenvinge. Udvalg af gamle danske Domme. Kopenhagen 1842—1848.

Vgl. ausserdem die bei Langebeck scriptores abgedruckten Urkunden.

Schweden.

Geschichtsquellen.

Scriptores rerum Suecicarum. 3Bde. Upsala 1818. 1828. 1871. 1876.

Adami Bremensis historia ecclesiastica in Monumenta Germaniae historica tom. VII.

Um styrilsi kunga ok höfþinga ed. Geete. Stockholm 1878.

Historia Gotlandiae in Schlyter corpus iuris VII.

Vita S. Anskarii in Monumenta Germ. ed. Waitz 1884.

Hervarar saga ok Heidreks ed. Bugge. Kristiania 1865.

Olai Petri Svenska Krönika utg. af G. E. Klemming. Stockholm 1860.

Urkunden.

Diplomatarium Suecanum ed. J. G. Liljegren, später B. E. Hildebrand. Stockholm 1829 ff.

Svenskt Diplomatarium från och med år 1401. Stockholm 1875 ff.

Svenska Riks Archivets Pergamentsbref von 1351—1400. Stockholm 1860—1868.

Hausen Bidrag till Finlands Historia. Helsingfors 1881—1883.

Diplomatarium Dalecarlicum. 3 Thle. mit Suppl. Stockh. 1842—53.

Rydberg, O. S., Sverges Traktater med främmande Magter. Stockholm 1877. Theil I. (822—1335.) Theil II 1883, Theil IV/1 1885.

Hildebrand, H., Stockholms stads jordebok 1420—1474. Stockholm 1876.

Runen.

Monumenta Runica . . . Tillägg till Svenskt diplomatarium. Stockholm 1834.

Rune-Indskriften paa Ringen i Forsa Kirke i Nordre Helsingland udg. af Sophus Bugge (Christ. Univers. Festskrift 1877).

Bugge S., Tolkning af runeindskriften på Rökstenen i Östergötland. (Antiquarisk Tidsskr. för Sverige V.)

Hjärne, H., Runinskriften på Forsaringen (Nordisk Tidskrift for filologie V, 177 ff.).

Norwegen.

Geschichtsquellen.

Storm, Sigurd Ranessöns Proces. Kristiania 1877.

Symbolae ad historiam antiquiorem rerum Norwegicarum ed. P. A. Munch. Christiania 1850.

Monumenta historica Norvegiae udg. G. Storm. Kristiania 1880.
A'grip af Noregs Konunga sögum. Kopenhagen 1880.
Fornmannasögur eptir gömlum handritum útgefnar að tilhlutum hins Konungl. Norrœna Fornfrœða Fèlags. XII Bde. Kopenhagen 1825—1837. 8°.
Saga Olafs Konungs Tryggvasunar. Kong Olaf Tryggvesöns saga forfattet af Odd Snorreson Munk i Thingeyre Kloster paa Island udg. af P. A. Munch. Christiania 1858.
Olafs saga hins helga. En Kort Saga om Kong Olaf den Hellige fra anden Halvdeel af det XII. Aarh. Udg. af R. Keyser og C. R. Unger. Christiania 1849.
Morkinskinna udg. af C. R. Unger. Christiania 1867.
Fagrskinna ed. P. A. Munch u. C. R. Unger. Christiania 1847.
Heimskringla eller Norges Kongesagaaer af Snorre Sturlassøn udg. ved C. R. Unger. Christiania 1868.
Codex Frisianus, En Samling af Norske Konge-Sagaer. Christiania 1871.
Konunga sögur. Sagaer om Sverre og hans Efterfølgere udg. af C. R. Unger. Christiania 1873.
En Tale mod Biskopperne, et politisk Stridskrift fra Kong Sverres Tid udg. ved G. Storm. Kristiania 1885.
Speculum regale ed. Brenner. München 1881.
Flateyjarbók Bd. I—III. Christiania 1860—1868.

Urkunden.

Diplomatarium norvegicum. XI Bde. Christiania 1849—1884.
Codex diplomatarius monasterii St. Michaelis Bergensis dioecesis vulgo Munkalif dicti ed. Munch. Christiania 1845.
Aslak Bolts Jordebog ed. P. A. Munch. Christiania 1852.
Biskop Eysteins Jordebog (Den röde Bog) ed. Huitfeldt. Christiania 1879.
Björgynjar Kalfskinn, Registrum praediorum et redituum ad ecclesias dioecesis Bergensis saeculo P. C. XIV. pertinentium ed. P. A. Munch. Christiania 1843.

Island.

Geschichtsquellen.

Íslendíngasögur, udg. efter gamle Haandskrifter af det kongelige Nordiske Oldskrift-Selskab. Kopenhagen. 2 Bde. 1843—1847.
Bd. I: Islendíngabóc, Landnámbók.
Bd. II: Harðar saga Grímkelssonar, Hænsa Þóris Saga, Gunnlaugs saga Ormstúngu, Saga af Víga-Styr ok Heiðarvigum, Kjalnesíngasaga.
Sagan af Agli Skallagrímssyni. Reykjavík 1856.
Bjarnar saga Hítdælakappa. Kopenhagen 1847.
Sagan af Helga ok Grími Droplaugarsonum. Kopenhagen 1847.
Fljótsdælasaga hin meiri . . . eller Droplaugarsonasaga ed. Kålund. Kopenhagen 1883.

Fóstbræðra saga. Kopenhagen 1852.
Laxdæla saga. Kopenhagen 1826.
Eyrbyggja saga. Leipzig 1864.
Fornsögur, Vatnsdælasaga, Hallfreðarsaga, Flóamannasaga. Leipzig 1860.
Islenzkar fornsögur gefnar út af hinu íslenzka bókmentafèlagi III Bde. Kopenhagen 1880. 1881. 1883.
Bd. I. Glúma og Ljósvetninga Saga.
Bd. II. Reykdœla og Valla-Ljóts Saga.
Bd. III. Svarfdælasaga und þórleifs þáttr jarlsskálds.
Finnboga saga hins ramma ed. Gehring. Halle 1879.
Grettissaga. Kopenhagen 1859.
Bandamannasaga ed. G. Cederschiöld. Lund 1874.
Hrafnkels saga Freysgoða. Kopenhagen 1847.
Tvær sögur af Gísla Súrssyni udg. ved. K. Gislason. Kopenh. 1849.
Gullþórissaga ed. K. Maurer 1858.
Vapnfirðíngasaga. Kopenhagen 1848.
Kormaks saga ed. Möbius. Halle 1886.
Njála. Kopenhagen 1875.
Havarðar saga Isfirðings. Kopenhagen 1860.
Guðbrandr Vigfusson and F. Y. Powell, An Icelandis prose reader. Oxford 1879.
Sturlúngasaga including the Islendinga saga by Dr. Gudbrand Vigfusson. Oxford 1878.
Biskupa sögur. Kopenhagen 1858—1878.
Sæmundaredda hins fróða ed. S. Bugge. Christiania 1867.
Edda Snorra Sturlusonar ed. þórleifr Jónsson. Kopenhagen 1875.
Völsungasaga in Norrøne Skrifter af sagnhistorisk Indhold ed. Bugge. Krist. 1865.
Corpus poeticum boreale. The poetry of the old northern tongue from the earliest times to the thirteenth century. Ed... G. Vigfússon and F. Y. Powell I. II. Oxford 1883.

Urkunden.

Diplomatarium islandicum. Bd. I. Kopenhagen 1857—1876.
Maldaga Bækur Hoola domkyrkun in: Tímarit gefið út af J. Pèturssyni I. Reykjavík 1869.
Reykjaholtsmáldagi, udg. af Samfund til udgivelse af gammel nordisk litteratur. Kopenhagen 1885.

C. Quellengeschichte.

I. Unmittelbare Rechtsquellen.

Maurer, K., Überblick über die Geschichte der nordgermanischen Rechtsquellen in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaften. 4. Aufl. Leipzig 1882. Nr. 5.
Maurer, K., Udsigt over de nordgermaniske Retskilders Historie. Kristiania 1878.

Grimm, J., Literatur der altnordischen Gesetze in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft. Bd. III. Berlin 1817. S. 73 ff.

Dänemark.

Kofod Ancher, En Dansk Lov Historie. 2 Theile. Kopenhagen 1769—1776.
Dareste, R., Les anciennes lois du Danemark im Journal des Savants 1881 p. 108 ff.
Larsen, J. E., Samlede Skrifter. Bd. I, S. 35—210.
Schlegel, J. F. W., Om de gamle Danskes Retssaedvaner og Autonomie. 1827. (Danske Vidensk. Selsk. philosoph. og hist. Afhandl. III.)
Schlyter, C. J., „Företal" in der Ausgabe von Skånelagen. S. CI ff.
Kolderup-Rosenvinge, Om den saakaldte ny Sjellandske Lovs Alder. (Det skand. Litt. Selsk. Skrifter. Bd. 17) 1820. Auch als Einleitung seiner Ausgabe (vergl. oben S. 210).
Kinch, J., Om Thord (Degn) og hans Artikler in Saml. til jydsk Historie og Topogr. II.
Jørgensen, A. D., Om Forholdet mellem den sællandske og den skaanske Kirkelov (Annaler for n. Oldkyndigh. 1873).
Forchhammer, Geschichte des Schleswiger Stadtrechts (in Falcks Staatsbürgerlichem Magazin Bd. III, 1823, S. 527 ff.).
Paulsen, Chr., Beiträge zu der Geschichte der südjütischen Stadtrechte (im Staatsbürgerl. Magazin Bd. V, S. 54 ff.).
Sarauw im Neuen staatsbürgerlichen Magazin VII, IX.
Thorsen in: Vorerinnerung zu der Ausgabe der Stadtrechte.
Nitzsch, K. W., Deutsche Studien. Berlin 1879.
Hasse, P., Das Schleswiger Stadtrecht. Kiel 1880 (dazu Jørgensen in den Aarbøger 1880 S. 1—46, Secher in der Historisk Tidsskr. V, 2, S. 196—219).
Hasse, P., Die Quellen des Ripener Stadtrechts. Hamburg 1883 (dazu Pappenheim in Kr. Viertelj. Bd. 26 S. 579—585).
Frensdorff, F., Das Stadtrecht von Ripen in seinem Verhältnisse zu dem von Lübeck. (Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1883.)
Secher, V. A., Den saakaldte Erik Glippings almindelige byret (Universitetsjubilæets danske Samfunds „Blandinger").
Steenstrup, Danelag. Kopenhagen 1882.
Juel, Om fremmede Loves indflydelse paa Retsudviklingen i Sønderjylland indtil Midten af det 13. Aarhundr. in slesvigske Prov. Efterr. I—III.
Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden. 1885. S. 125 ff.

Schweden.

Wilde, Sveriges beskrifna lagars grund, art och upprinnelse samt ålder, omskiftelse och fornyelse. Stockholm 1736.
Wilda, W. E., Strafrecht der Germanen. 1842. S. 26—51.
Schlyter, C. J., in den Vorworten zu den Ausgaben der einzelnen Landschaftsrechte (siehe ob. S. 211).

Maurer, K. in Kritische Vierteljahrsschrift. Bd. XIII. (1871.) SS. 51—89.
Dareste, R., Mémoire sur les anciennes lois suédoises. Paris 1880.
Schlyter, C. J., Juridiska Afhandlingar II. Lund 1879. SS. 38—172, 192—200.
von Amira, K., Nordgermanisches Obligationenrecht I. 1882. S. 2 ff.
Leffler, L. Fr., Om den fornsvenska hednalagen (in Kongl. Ak. Månadsbl. 1879. SS. 100—140).
Leffler, L. Fr., Om 1607 års upplaga af Uplandslagen in Upsala universitets. Årskr. 1880.
Schlyter, C. J., Om en föregifven ännu i behåll varande äldre redaktion af Södermannalagen in Acta Universitatis Lundensis XVII. 1880. 1881.
Fant, Fr., De moribus veterum Helsingiorum et occasione legum eorum provintialium. Upsala 1788.
Liljenstrand, A., Om Helsingelagens ålder och betydelse för lagskipningen i Finland under äldsta tider (Juridiska föreningens i Finland Tidskrift II). Helsingfors 1866.
Klemming, G. E., Upplysningar och Anmärkningar om . . . den förlorade Söderköpings-Rätten (K. Vitterhets . . . Handlingar Th. XXV) 1867.
Holtius, Over Wisby en het Wisbysche Zeeregt. Utrecht 1851.
Höhlbaum, K., Wisbysches Seerecht. (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv zu Köln VIII, 39 f.)
Hjärne, H., Om förhållandet mellan landslagens bade redaktioner in Upsala Univers. Årskr. 1884.
Hjärne, H., När antogs K. Magnus Erikssons Landslag? (Kongl. . . Ak. Månadsbl. 1874, SS. 88—92).
Maurer, K., Zum alten schwedischen Hofrechte in Germania XXIV, S. 64.
Maurer, K., Das älteste Hofrecht des Nordens. München 1877.

Norwegen.

Maurer, K., Gulaþíngslög in Ersch und Grubers Encyclop. Section I. Bd. 97.
Aubert, L. M., En Udsigt over de norske Loves Historie indtil Nutiden. Kopenhagen 1875. (Dazu K. Maurer in Krit. Vierteljahrsschr. XVII, 469 ff.)
Dareste, R., Les anciennes lois de la Norvège. (Journal des Savants 1881 p. 242 ff., 297 ff.)
Brandt, Fr., Forelæsninger over den norske Retshistorie I, 1880 S. 4 ff.
Maurer, K., Die Entstehungszeit der älteren Gulaþíngslög (Abh. der k. bayr. Akad. der Wissensch. I. Cl. XII. Bd. 3. Abth.), München 1872.
Maurer, K., Die Entstehungszeit der älteren Frostuþingslög (Abh. der k. bayr. Akad. der Wissensch. I. Cl. XIII. Bd. 3. Abth.), München 1875.

Maurer, K., Das sog. Christenrecht König Sverrirs (bei Bartsch Germanistische Studien I, 1872).
Maurer, K., Studien über das sog. Christenrecht König Sverrirs (Festgabe zum Doctorjubiläum von Spengels). München 1877.
Storm, G., Om Haandskrifter og Oversættelser af Magnus Lagabøters Love. (Christiania Videnskabsselskabs Førhandlinger 1879 SS. 22—45.)
Maurer, K., Die Eingangsformel der altnordischen Rechts- und Gesetzesbücher (Sitzungsber. der kgl. bayer. Akad. der Wiss. philos.-philol. Cl. 1886).

Island.

Detharding, G., Abhandlung von den isländischen Gesetzen. Hamburg 1748.
Schlegel, J. F. G., Om den gamle islandske Lov- og Retsbog, kaldet „Graagaas" (in Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed I, 1832, SS. 109—150).
Schlegel, J. F. G., Commentatio historica et critica de Codicis Grágás origine etc. (in Hin forna Lögbók Islendínga sem nefnist Grágás S. XIV ff. Kopenhagen 1829).
Einarson, Bald., Bemærkninger om den gamle islandske Lov Graagaasen (in Juridisk Tidsskr. Bd. XXII). Kopenh. 1834.
Maurer, K., Ueber die isländischen Gesetze und deren Ausgaben (in Krit. Ueberschau Bd. I, S. 277 ff.).
Sveinbjørnsson, Om den ældre islandske Kristenret er en Del af Graagaasen (in Jur. Tidsskr. Bd. XXIV).
Maurer, K., Grágás in Ersch und Grubers Encyclopädie, Section I, Theil 77 (dazu Rive, Zur nordischen Rechtsgeschichte in Krit. Vierteljahrssch. VII, S. 56 ff.).
Finsen, V., Om de islandske Love i Fristatstiden (in Aarbøger for nordisk Oldkyndigh. 1873, SS. 101—250).
Maurer, K., Ueber das Alter einiger isländischer Rechtsbücher (in Germania XV, SS. 1—17).
Finsen, V., Forerindring zur Ausgabe der Staðarhólsbók, insb. S. VIII ff.
Finsen, V., Forerindring zur Ausgabe der Skálhóltsbók S. XXXII ff.
Dareste, R., Les anciennes lois de l'Islande (im Journal des Savants 1881 p. 490 ff.).

II. Mittelbare Rechtsquellen.

Usinger, Dänische Annalen und Chroniken des Mittelalters. Hannover 1861.
Steenstrup, Indledning i Normannertiden. Kopenhagen 1876.
Müller, C. P., Om kong Valdemars Jordebog. (Vidensk. Selsk. Skrifter. 5 Række. 4. Bd. SS. 163—282.)
Erslev, Kr., Kong Valdemars Jordebog og den nyere Kritik. (Historisk Tidsskr. 4 Række. 5. Bd. S. 56 ff.) Kopenhagen 1875.
Müller, P. E., Om den islandske Historieskrivnings Oprindelse etc. (in Nordisk Tidsskr. for Oldkyndighed Bd. I.).

Maurer, K., Die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfassung des isländischen Freistaates. München 1864. (Abh. der k. bayer. Akad. der Wissensch. I. Cl. XII. Bd. 1. Abth.)
Maurer, K., Ueber die Ausdrücke: altnordische, altnorwegische und isländische Sprache. München 1867. (Abh. der k. bayer. Akad. der Wissensch. I. Cl. XI. Bd. 2. Abth.)
Maurer, K., Ueber die Hænsa-Þóris Saga. München 1871. (Abh. der k. bayer. Akad. der Wissensch. I. Cl. XII. Bd. 2. Abth.)
Storm, G., Snorre Sturlassøns Historieskrivning. Kopenhagen 1873.
Jessen, E., Glaubwürdigkeit der Egilssaga und anderer Isländ. Sagas (in Historische Zeitschrift Bd. XIV, S. 61 ff.).
Brenner, O., Ueber die Kristni-Saga. München 1878.
Guđbrandr Vigfusson, Prolegomena zur Ausgabe der Sturlúnga.
Lehmann, K. und Schnorr von Carolsfeld, H., Die Njálssage, insbes. in ihren juristischen Bestandtheilen. Berlin 1883.
Wimmer, L., Runeskriftens Oprindelse og Udvikling i Norden. Kopenhagen 1874.

D. Allgemeine Rechtsgeschichte.

Grimm, J., Deutsche Rechtsalterthümer. 3. Aufl. Göttingen 1881.
Vigfusson G. und F. Y. Powell, Traces of old Law in the Eddic lays (in Grimm centenary). Oxford 1886.
Boesen, J. E., Træk af retsudviklingen i Norden i den ældre middelalder. Kristiania 1883. (Udsigt over det philol. hist. Samfunds Virksomhed 1880—1882.)
Kofod-Ancher, Samlede juridiske Skrifter, udg. af Schlegel und Nyerup. Kopenhagen 1807—1811.
Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den danske Retshistorie. 3. Aufl. 1860.
Larsen, J. E., Samlede Skrifter. I. Afd. Kopenhagen 1857—1861.
Stemann, Chr. L. E., Den danske Retshistorie. Kopenhagen 1871.
Derselbe, Geschichte des öffentlichen und privaten Rechts des Herzogthums Schleswig. 3 Bde. Kopenhagen 1866. 1867.
Hasse, P., Dänenrecht und Fremdenrecht in Dänemark zur Zeit Waldemars II. (Als Manuscript gedruckt.) Kiel 1883.
Stjernhöök, Joh., De jure Sveonum et Gothorum vetusto libri duo. Holmiae 1672.
Loccenius, Joh., Antiquitatum Sveo-Gothicarum libri 3. Editio 4°. Frankfurt 1676.
Lundius, Chr., Selectiores dissertationes juridicae ed. Nettelblatt. Greifswald 1743.
Nordström, J. J., Bidrag till den svenska Samhälls-författningens Historia. Helsingfors 1839. 1840.
Naumann, Chr., Svenska Statsförfattningens historiska utveckling. Stockholm 1866—1875.

Naumann, Chr., Sveriges Statsförfattningsrätt. Första Bandet. Statsförfattningens Historia. Stockholm 1876—1879.
Wolff, Jemferande rättshistoriska studier till de tolf tagornes lag. Göteborg 1884.
Keyser, R., Efterladte Skrifter. Bd. II. Christiania 1867 (dazu K. Maurer in Krit. V. J, X, 360 ff.).
Brandt, Fr., Forelæsninger over den norske Retshistorie. 2 Bde. Kristiania 1880. 1883 (dazu K. Maurer in Krit. Vierteljschr. XI, S. 410 ff.).
Sveinn Sölvason, Tyro juris. 2. Aufl. 1799.

E. Verfassungsgeschichte.

Aschehoug, T. H., Statsforfatningen i Norge og Danmark indtil 1814. Kristiania 1866.
Rothe, Tygo, Nordens Staatsverfassung. Ins Deutsche übersetzt von Reichel. Leipzig 1784. 1789.
Molbech, Indledning til en Skildring af de Germanisk-Skandinaviske Forfatning. (Dansk histor. Tidsskr. IV, 369 ff.)
Lehmann, K., Der Königsfriede der Nordgermanen. Berlin 1886.
Olufsen, C., Bidrag til Oplysning om Danmarks indvortes Forfatning i de ældre Tider. (Kongelig Danske Vidensk. Selskabs. Skr. I, 1823.)
Schlegel, Danmarks Statsret I. Kopenhagen 1827.
Holberg, L., Leges Waldemari regis. Kopenhagen 1886.
Nielsen, Bidrag til Oplysning om Sysselindelningen i Danmark. Kopenhagen 1867.
Steenstrup, J., Studier over K. Valdemars Jordebog 1873. 1874.
Larsen, J. E., Om de danske Kongers personlige Deeltagelse i Retspleien (in Saml. Skr. I, 2 S. 303 ff.).
Larsen, J. E., Om Kongemagtens Arvelighed (in Saml. Skr. I, 2 S. 171 ff.).
Werlauff, Historisk Undersøgelse om de danske Kongers Krøning og Salving. (Molbechs Nord. Tidsskr. Bd. 4 S. 165 ff.) Kopenhagen 1836.
Jørgensen, A. D., Det gamle danske Kongevåben. (Aarbøger 1879 S. 21 ff.)
Larsen, J. E., Om Rigsdage og Provindsialforsamlinger samt Rigsraadet i Danmark fra det 13te Aarhundrede (in Saml. Skr. I, 2 S. 213 ff.).
Jahn, Almindel. Udsigt over Nordens især Danmarks Krigsvæsen i Middelalderen 1825.
Velschow, De Danorum institutis militaribus. Kopenhagen 1831.
Fries G., Bemærkninger til nogle Punkter i Kong Frodes Lov for Hæren. (Aarbøger for nord. Oldkyndighed 1882. S. 233 ff.)
Velschow, H. M., Om Bryderne en egen Classe af den danske Bondestand i Middelalderen. (Histor. Tidsskr. 1840 I.)

Petersen, N. M., Bonde, Bryde og Adel. (Annaler for nord. Oldkynd. 1847 S. 228 ff.)
Kinch, J., Om den danske Adels Udspring fra Thinglid. (Aarbøger 1875 SS. 247—350.)
Olufsen, Nogle Bemærkninger om de danske Herregaarde. (Det skand. Litt. Selsk. Skrifter Bd. XXV, S. 135 ff.)
Molbech, Bemærkninger angaaende Hoveriets, Vornedskabets og Herregaardenes Oprindelse i Danmark. (Histor. Tidsskr. II, S. 393 ff.)
Jørgensen, A. D., Bidrag til oplysning af middelalderens love og samfundsforhold (in Aarbøger 1872. 1876: Oldinge, Lagkøb, Ed af Højste-Lag, Witherlogh, Worthhæld, Vabenéd, Vabentag).
Nielsen, O., Kjøbenhavns Historie og Beskrivelse. Kopenhagen 1877 ff.
Nielsen, O., Undersøgelser om Kjøbenhavns ældste Forhold. (Danske Saml. 2 Række. Bd. IV, SS. 234—258.)
Heise, A., Det ældste Kjøbenhavn og den nyere granskning. (Historisk Tidsskr. 5 Række. Bd. II.)
Jørgensen, D. A., Det ældste Kjøbenhavn. (Aarbøger 1872. 1877. 1881.)
Heise, A., Det ældste Kjøbenhavn og den nyere granskning. (Aarbøger 1882.)
Kinch, J., Ribe Bys Historie og Beskrivelse. 2 Bde. Ribe 1869—1884.
Engelstoft, C. J., Odense Byes Historie. Odense 1862.
Sach, Geschichte der Stadt Schleswig. Schleswig 1875.
Finn Magnussen, Om de oldnordiske Gilders Oprindelse og Omdannelse. (Tidsskr. for nordisk oldkyndighed Bd. II.) Kopenhagen 1829.
Wilda, W. E., Das Gildenwesen im Mittelalter. Berlin 1831.
Hartwig, Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildenwesens. (Forschungen zur deutschen Geschichte I.)
Wedel, F., Gilder og Laug i Flensborg. Kopenhagen 1874.
Pappenheim, M., Die altdänischen Schutzgilden. Breslau 1885. (dazu von Amira in den Göttinger gelehrt. Anzeig. 1886, Maurer in der Krit. Viertelj. XXVIII, Lehmann in der Zeitschrift für Handelsrecht XXXII.)
Kofod Ancher, Den danske Lehnsret (in Saml. Skr. III). Kopenhagen 1777.

Schlyter, C. J., Tentamina ad illustrandam historiam iuris Scandinavici. Lund 1829.
Schlyter, C. J., Juridiska Afhandlingar I. II. Upsala 1836. Lund 1879.
Bring, E. S., De veterum Suecorum et Gothorum praecipuis, quae rempublicam spectant, institutis. Lund 1823—1826.
Bring, E. S., Om statsförfattningen och krigsväsendet hos de fordna Svear och Göther. Lund 1832.
Tengberg, R., Om den äldsta territoriala indelningen och förvaltningen i Sverige. Stockholm 1875.

Silfverstolpe, G. A., Den svenska statsförfattningens historia. Stockholm 1809.
von Nordenflycht, F. O., Die schwedische Staatsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Berlin 1861.
Malmström, C.G., Om Centralisation, Embetsmän och Län i Sverige under Medeltiden. (Bergstedts Tidsskr. för Litteratur 1851.)
Nordström, Om läns författningen i den svenska norden indtil Gustav I. tid. 1826.
Rydberg, S., Svearnas och Göthernas Strid om Konungavalet. Lund 1830.
Fahlbeck, P. E., Den s. k. striden, siehe oben 209.
Järta, C. T., Anmärckningar angaaende striden mellan Konungamakt och Furstevälde i Sverige. (K. Vitterhets Akad. Handlingar 1846.)
Runbom, C. L., Om Konungavalen enligt landslagerne. (Nord. Unv. Tidssk. X.)
Frondin, El., Electio regum ad lapides Morenses, Morastenar. Upsala 1741. 4°.
Wingquist, Om svenska representationen i äldre tider. Stockholm 1863.
Alin, O., Bidrag till Svenska Rådets historia under Medeltiden. Upsala Univ. Årsskr. 1872.)
Petri, C. Magn., Om Vestgötalagmannen Eskil, ett blad ur Sveriges medeltids historie. Lund 1859.
Rabenius, O., De antiquis Vestrogothiae legiferis. 1769.
Linder Hjalmar, De svenske lagmännens stillning till Konung och folk etc. Upsala 1875.
Bergfalk, Om svenska jordens beskatning til och med början af 17. årh. Upsala 1832.
Ramstedt, C. W., Om Krigs- och Skatteväsendet i Svealandens Lagar. Upsala 1875.
Styffe, C. G., Framställning af de så Kallade Grundregalernas uppkomst etc. (K. Vittertels . . . Handlingar IV.)
Schröder, J. H., Om de äldsta Ståndsförhållandan i Skandinavien. Upsala 1847. 1848.
Cronholm, A., De Sueciae nobilium ordine ante unionem Calmariensium instituto. 1848.
Kreüger, J., Svar på frågan: Hvad innebär titeln „Väpnare", „Sven af väpnare", „Af vapen" som förekommer i svenska handlingar från medeltiden? (Naumanns Tidsskr. för lagst. 1880.)
Ekmark, Huru i de skandinaviska rikena böndernas ställning utvecklade sig till tiden för enväldet. Stockholm 1869.
Odhner, Svenska stadsförfattningens Historia. (Vetensk. Soc. Årsskrift 1861.)
Odhner, Bidrag till Svenska städernas och borgareståndets historia. 1860.

Maurer, K., Gulaþíng in Ersch und Grubers Encyclopädie Sect. I, Th. 96.
Keyser, R., Samlede Afhandlinger Bd. I. Christiania 1873.
Storm, G. Magnus, Erlingssøns Lov om Kongevalg og Løfte om Kronens Offring. (Christiania Videnskabsselskabs Forhandlinger 1880 Nr. 14.)
Maurer, K., Ueber die Einziehung der norwegischen Odelsgüter durch K. Harald Hárfagri (in Germania XIV, SS. 27—40).
Sars, E., Om Harald Haarfagres Samling af de norske fylker. (Historisk Tidsskrift II.) Christiania 1872.
Werlauff, Om de norske Kongers Salving og Krøning i Middelalderen. 1836. (Kongel. Danske Vidensk. Selsk. hist.-phil. Afhandl.)
Maurer, K., Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen. München 1875 (dazu v. Amira in Krit. Vierteljahrsschr. XVIII, S. 169 ff.)
von Richthofen, K., Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte. 1882. Bd. II, S. 456 ff.
Sigurđarson, S., Gaves der noget Lagmands embede i Norge för Sverres tid? (Aarbøger 1879.)
Schröder, R., Gesetzsprecheramt und Priesterthum bei den Germanen. (Savigny-Zeitschr. IV, S. 215 ff.)
Lehmann, K., Zur Frage nach dem Ursprunge des Gesetzsprecheramtes. (Savigny-Zeitschr. Bd. VI S. 193 ff.)
Brandt, Fr., Den norske Krigsforfatning i Middelalderen (in Militært Tidsskrift Bd. 34). Kristiania 1871.
Hertzberg, E., En fremstilling af det norske aristokratis historie indtil Kong Sverres tid. Kristiania 1869.
Munch, P. A., Om Adelens Oprindelse. (Norsk Maanedskrift I.)
Storm, G., Lendermands Klassens Talrighed i det 12. og 13. Aarh. (Historisk Tidsskrift 2 Række IV.)
Nielsen, Yngv, Det norske Rigsraad. Christiania 1880.
Maurer, K., Die ármenn des altnorwegischen Rechts. (Sitzungsber. der kgl. bayer. Akad. der Wissensch. philos.-hist. Cl.) 1879.
Anchersen, J. P., Ius publicum et feudale veteris Norwegiae ex antiquo iure aulico Hirdskraa in compendium et systema redactum. Kopenhagen 1736.
Anchersen, J. P., Commentatio iuridico - historica de hospitibus Norvegiae veteris in iure publ. Norv. Gestir appellatis etc. Kopenhagen 1742.
Harttung, J., Norwegen und die deutschen Seestädte bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts. Berlin 1877.
Nielsen, Yngv, Bergen fra de ældste Tider indtil Nutiden. 1877.
Nielssen, Yngv, De dudesche Kopmann unde de Norman. (Christ. Vidensk. Selsk. Forhandl. 1876 Nr. 8.)
Nielsen, Yngv, Raadmaendene i de norske Kjøbstæderne i Middelalderen. (Christ. Vidensk. Selsk. Forhandl. 1879.)

Hansen, Chr., Det gamle Nidaros. Throndheim 1880.
Maurer, K., Freimarkt (in Germania XIX).

Maurer, K., Die Entstehung des isländischen Staats und seiner Verfassung. München 1852.
Maurer, K., Upphaf allsherjarríkis á Islandi. Islenzkađ af Sigurđi Sigurđarsyni. 1882.
Vidalin, P., Skýringar yfir fornyrđi lögbókar þeirrar er Jónsbok. kallast 1856.
Jón Sigurđsson, Lögsögumannatal og lögmanna á I'slandi. (Safn til sögu I'slands og íslenzkra bókmennta II.) Kopenhagen 1860.
Gísli Brynjúlfsson, Um gođorđ í fornöld og búđaskipun í þíngvöllum. (Ný fèlagsrít XIII.) 1853.
Maurer, K., Zur Urgeschichte der Godenwürde. (Zeitschr. für deutsche Philologie Bd. IV.)
Brynjólfr Jónsson, Um þriđjungamót i Rangárþíngi og Arnessþíngi á söguöldinni. (Jón Pèturssons Tímarit Bd. I.) 1869.
Sig. Vigfússon, Um hof og blótsíđu i fornöld. (A'rbók hins islenzka fornleifafèlags.) Reykjavík 1882.
Páll Melsteđ, Nyjar athugasemđir viđ nokkrar ritgjörđir um alþíngis-máliđ. 1845.

F. Geschichte des Strafrechts.

Wilda, W. E., Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.
Weinhold, K., Ueber die deutschen Fried- und Freistätten. Kiel 1864.
Schrevelius, De principiis legislationis poenalis majorum. Lund 1833.
Kolderup-Rosenvinge, Om Blodhævnen hos de gamle Skandinaver. (Juridisk Tidskrift XX.)
Hagströmer, J., Om Frihetsstraffen. 1875.
d'Olivecrona, K., De la peine de mort 1868 (dazu K. Maurer in Krit. Vierteljschr. VI, S. 404).
Schlegel, Undersögelse om Jævnet-Eeds sande Betydning. (Det sk. L. Selsk. Skr. Bd. XVII S. 331 ff.)
Casse, De autoribus delictorum psychologis 1835.
Schlyter, C. J., Juridiska Afhandlingar I. Utkast till Edsöreslagarnes historia S. 55 ff.
Schlyter, C. J., Tentamina ad illustrandam historiam iuris Scandinavici Fasc. I. Lund 1819.
Bring, De judicio homicidii secundum iura Suiogothicae vetusta. Lund 1820.
Schlyter, C. J., Bilagor till Herr C. J. Lindblads afhandl. om dråp og mord. Stockholm 1832.
Lindblad, J. C., Bihang till de af Herr Schlyter utg. bilagor till afhandlingen om dråp och mord. Stockholm 1833.

Kolderup-Rosenvinge, Om den oprindelige Bemærkelse af Ordene Mord og Mordbrand. (Nyt jur. Ark. XVII.)
Thorarinsson, Stephan, De homicidio secundum leges Islandorum antiqua I. 1773.
Eriksson, J., Commentatio de expositione infantum apud veteres septentrionales. (Anh. zur Ausgabe der Gunnlaugssaga orms tungu 1775.)
Platz, Wilhelm, Geschichte des Verbrechens der Aussetzung. Stuttgart 1876.
Grimm, J., Ueber die Notnunft an Frauen. (Ztschr. für deutsches Recht V. 1841.)

G. Geschichte des Kirchenrechts.

Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den danske Kirkeret. 2 Bde. Kopenhagen 1838—1840. 2. Aufl. 1851.
Jón Petursson, Íslenzkur Kírkjurettur. Reykjavík 1863 (dazu K. Maurer in Krit. Vierteljahrsschr. VII, S. 161 ff. 383 ff.).
Pètur Pètursson, Commentatio de iure ecclesiarum in Islandia ante et post reformationem. Kopenhagen 1844.
Kolderup-Rosenvinge, Bemærkninger om den Kanoniske Rets Anvendelse i Danmark. (Kirkehist. Samlinger I.)
Liljenstrand, A. W., Om den Kanoniska rättens inflytande på Sveriges lagstiftning. Helsingfors 1851.
Rickert, M. B., Om den rätta betydelsen af Västgötalagens inlednings- och slutord. (Nord. tidsskr. for filolog, N. R. III.) Kopenhagen 1879.
Hofmann, T., Om Oprindelsen til at give og tage Tiende. 2. Aufl. Kopenhagen 1777.
Maurer, K., Ueber den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte. (Abh. der k. bayer. Akad. der W. I. Cl. XIII. Bd. 2. Abth.) München 1874.
Schroeder, J. H., Prisca episcoporum iura circa beatificationem sanctorum in Scandinavia. Upsala 1842.
Olafson, J., Syntagma de baptisme sociisque sacris ritibus 1770.
Olafson, J., De cognatione spirituali. Kopenhagen 1771.
Kolderup-Rosenvinge, Nogle Bemærkninger om det hemmelige Skriftemaals Anvendelse i Norden. (Kongel. Danske Vidensk. Selsk. hist.-phil. Afhandl. 1845. S. 1 ff.)
Bring, Sv., Dissertationes theologicae 1750 ff.

H. Geschichte des Processes.

Kofod-Ancher, Om vore gamle Retter-Ting in Dansk Lov-Historie. 2. Theil S. 406 ff.
Stein, Geschichte des dänischen Civilprocesses. Kiel 1841.
Nellemann, Forelæsninger over den ordinaire civile Procesmaade. 3. Aufl. 1881.

Uppström, Öfversigt af den svenska processens historia. Stockholm 1884 (dazu von Amira in Gött. gel. Anz. 1885).
Kreüger, Svenska kriminalprocessens utveckling. (Naumanns tidsskr. Årg. XX, XXI.)
Hertzberg, E., Grundtrækkene i den ældste norske Proces. Kristiania 1874 (dazu K. Maurer Kr. V. XVIII S. 32 ff.)
Brandt, Fr., Forelæsninger over den norske Retshistorie. Bd. II. 1883. S. 157 ff.
Jón Arnason, Historisk Indledning til den gamle og nye Islandske Rættergang. Kopenhagen 1762.
Wolff, Th., Zur Geschichte der Stellvertretung vor Gericht nach nordischem Recht. (Zeitschr. für vergl. Rechtswissens. 1885.)
Sachsse, C. R., Das Beweisverfahren nach deutchem mit Berücksichtigung verwandter Rechte des Mittelalters. Erlangen 1855.
Maurer, K., Das Beweisverfahren nach deutschen Rechten (in Krit. Ueberschau Bd. V. München 1857).
Sylow,H., Den materielleBevisteoris udviklingshistorie i dansk ret. 1878.
Secher, Om Vitterlighed og Vidnebevis i den ældre danske Proces. Kopenhagen 1885 (dazu K. Maurer in Kr. Vierteljschr. XXVIII, SS. 90—94).
Kolderup-Rosenvinge, Om Edens Anvendelse til Bevis. (Nyt jur. Ark. XIV, XXI, XXII.)
Kolderup-Rosenvinge, Dissertatio de usu iuramenti. Kopenhagen 1815.
Hjärne,H., Om den fornsvenskaNämden. (Upsala Univers. Årskr. 1872.)
Schlyter, C. F., Juridiska Afhandlingar I. Anmärkningar angående det forna förhållandet emellan domare och nämnd (S. 209 ff.).
Afzelius, Om partsed såsom processuelt Institut. Upsala 1879.
Leffler, L. F., Hedniska edsformulär i äldre Vestgötalagen (Antiquar. Tidskrift för Sverige V).
Müllenhof, K., Eidring (Zeitschrift für deutsches Alterthum XVII, S. 428 ff.).
Holmboe, Om Eeds Ringe in Oldtiden. (Christ. Vidensk. Selsk. Forh. 1864 S. 170 ff., 1865 S. 249 ff.)
Nordström, Skildring af bevisningsmethoderna i brottmål efter de gamla landskapslagarne. Helsingfors 1832.
Lagus, Om bevisningsmeth. i brottmål efter de gamla landskapslagarne. Helsingfors 1832.
Aubert, L. M. B., Bevissystemets Udvickling i den norske Criminalproces. (Ugeskr. for Lovkyndighed IV.) Christiania 1864.
Kreüger in Naumanns Tidsskrift for Lagsk. XVIII, S. 641 ff., XX, S. 129 ff.
Maurer, K., Das Verdachtszeugniss des altnorwegischen Rechtes. (Sitzungsber. der k. bayer. Akad. der Wissens. philos.-hist. Cl. 1883 Heft IV.)
Kempe, A., Studier öfver den Isländska Juryn enligt Grágás. (Dissert.) Lund 1885 (dazu K. Maurer in Kr. V.-J. XXIX SS. 80—88.)

Michelsen, Ueber die Genesis der Jury. 1847.
Repp, Thorl. Guđm., A historical Treatise on Trial by Jury, Wager of Law etc., übersetzt von Buss. Freiburg 1835.
Dahlmann, Wegweiser durch die Geschichte der englischen Jury (in Zeitschr. für deutsches Recht X. 1846).
Wilda, W. E., Ueber den Ursprung der Geschwornengerichte. 1848. (Verhandl. der Germanisten zu Lübeck.)
Wilda, W. E., Ordalien in Ersch und Grubers Encyclop. Sect. III. Bd. IV.
Maurer, K., Das Gottesurtheil im altnordischen Recht. (Germania XIX.)
Müller, P. E., De vi formulae „at gánga undir jarđarmen". (Anhang zur Ausgabe der Laxdœlas.)
Pappenheim, M., Die altdänischen Schutzgilden. 1885. S. 21 ff.
Thorlacius, B., Om Tvekampe i det hedenske Norden. (Vidensk. Selsk. Skrifter. 1809. 1810.)
Homeyer, C. G., Ueber das germanische Loosen. (Bericht über die Verh. der Berl. Akad.) 1853.
Homeyer, C. G., Die Loosstäbchen, ein Nachtrag zu dem german. Losen. (Symbolae Bethm. Hollwegio oblatae. Berlin 1868.)
Ödberg, F., Om den Svenske Konungens Domsrätt. Stockholm 1875.
Kreüger, Om de forna räfst- och rättaretingen. (Naumanns Tidsskr. II.)
Kreüger, Ytterligare om räfst- och rättaretingen. (Naumanns Tidsskr. XVI.)
Blomberg, Om Sveriges Högsta Domstols statsrättliga ställning etc. Upsala 1880.
Lehmann, K., Der Königsfriede der Nordgermanen. 1886. S. 13 ff., 65 ff.
Kolderup-Rosenvinge, Om Rigens Ret og Dele. Kopenhagen 1848.
Landtmansson, J. S., Om Concursbo. (Upsala Univ. Årsskr. 1866.)
Martin, H., Om Ackord i Concurs enligt Svensk Rätt. Upsala 1880.
d'Olivecrona, K., Bidrag till den Svenska Concurslagsliftningens Historia. (Upsala Univ. Årsskr. 1862.)
Brandt, Fr., Om foreløbige Retsmidler i den gamle norske Rættergang. Christiania 1862.
von Amira, K., Nordgermanisches Obligationenrecht I. S. 108 ff.
von Amira, K., Altnorwegisches Vollstreckungsverfahren. München 1874 (dazu K. Maurer in Kr. Vierteljschr. XVI, S. 82 ff.).
Lagus, V. G., De remediis iuris contra sententias in genere etc. Åbo 1823.
Kolderup-Rosenvinge, Bemærkninger over de gamle danske Loves Bestemmelser om Vindikationsretten. Kopenhagen 1819.
von Brünneck, W., Die Reluitionsklagen aus Veräusserungsbeschränkungen um Grundstücke und Mobilien. Königsberg 1873.
Serlachius, O., Om klander å jord enligt de svenska landskapslagarne. Helsingfors 1884.
Svend Grundtvig, Om de gotiske folks Våbenéd. Kopenhagen 1871.
Djurklou, G., Om Vapentaget såsom laglig bekräftelsesform i Sverige. (Svensk Fornminnesføren. Tidsskr. I.)

Maurer, K., Ueber das vápnatak der nordischen Rechte. (Germania XVI S. 317 ff.)
Jørgensen, A. D. (in Aarbøger 1876; s. oben auch Verfassungsgeschichte S. 222.)

I. Geschichte des Privatrechts.

Kongslew, Den danske og norske private Rets förste Grunde. Kopenhagen 1781.
Paulsen, Chr., Gesammelte kleinere Schriften. 3 Bde. 1857.
Calonius, M., Opera omnia. Stockholm. 1829—1836.
Falck, Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts. 5 Bde. 1825—48.
Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein. 2. Aufl. 1842.
Krieger, Den slesvigske Privatrets specielle Deel. 1855.
Vedel, E., Den slesvigske Privatrets almendelige Deel. 1857.
von Amira, K., Nordgermanisches Obligationenrecht. I: Altschwedisches Obligationenrecht. Leipzig 1882 (dazu Landtmansson J. S. Svensk Rätthistoria i Utlandet in Ups. Univers. Årsskr. 1883).

Maurer, K., Ueber die Wasserweihe des germanischen Heidenthums. (Abh. der k. bayer. Akad. der W. I. Cl. XV. Bd. 3. Abth.) München 1880.
Hurtigkarl, F. Th., De servitutis quae inter majores nostros invaluit indole. Kopenhagen 1791.
Estrup, H., Om Traeldom i Norden. Kopenhagen 1823.
Jalles, A., Om den Trældom som fandt Sted hos vore nordiske Forfædre. (Skilling-Magazin IV, 1838 Nr. 11. 12.)
Eriksen, E., Om Trældom hos Skandinaverne. (Nordisk Univers. Tidsskr. VII, Heft 3. 4. 1861.)
Gjessing, A., Trældom i Norge. (Annaler for N. Oldk. 1862. SS. 28—323.)
Maurer, K., Die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte. (Sitzungsber. der k. bayer. Akad. der Wiss. 1874. I. Philos.-philol. Classe SS. 1—47.)
Maurer, K., Die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte. (Sitzungsber. der philos.-philol. Classe der Münchener Akad. der Wiss. 1878. I.)
Nordling, Om präskription enligt svensk allmän förmögenhetsrätt. (Upsala Univers. Fesstkr. 1877.)
Aschehoug, T. H., Om tinglige Rettigheder efter de gamle norske Love. (Langes Norsk Tidsskr. VII. 1855. S. 209 ff.)
Michelsen, Die Hausmarke. Jena. 1853.
Homeyer, C. G., Ueber die Heimat nach altdeutschem Rechte, insbes. über das Hantgemal. (Abh. der Berliner Akad. 1852.)
Homeyer, C. G., Die Haus- und Hofmarken. Berlin 1870.
Schlegel, Om Agerdyrkningens Tilstand før og under de første Valdemare. (Skand. Litt. Selsk. Skr. 1806. Bd. 2.)

Hanssen, Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit (in Falcks Neues Staatsbürgerl. Magazin. Bd. III. VI.).
Liljenstrand, A., De Nordiska Bygningabalkerne. Helsingfors 1881.
Hanssen, G., Agrarhistorische Abhandlungen. 2 Bde. Leipzig 1884.
Lindblad, J. C., Om Laga-Skifte. (Skandia Tidsskr. för Vetensk och Konst IX. Upsala 1837.)
Lindblad J. C., Om skifte af jord enl. Sveriges gamla Lagar. Upsala 1833.
Gíslason, K., Um „nema land". (Safn til sögu Íslands. Bd. I.) Kopenhagen 1856.
Vegesack, De scolatione danica. Altona 1744.
Michelsen, Ueber die festuca notata und die germanische Traditionssymbolik. 1856.
Lehmann, K., Die altnordische (altnorwegisch-altisländische) Auflassung. (Savigny-Zeitschr. Germ. Abh. V.)
Hammarskjöld, C. G., Om Lösdrifvare och deras Behandling. (Upsala Univ. Årsskr. 1866.)
Wahlberg, C. J., Om lega af jord å landet enligt Svensk civilrätt. Stockholm 1870.
Säve, C. in Bergstedts Tidskrift för Litteratur. 1852.
v. Brünneck, Zur Geschichte der Miethe und Pacht in den deutschen und germanischen Rechten des Mittelalters. (Savigny-Zeitschr. Bd. I. S. 138 ff.)
Florin und Blåfield, De iure aedificandi antiquo coetuum rusticorum in Suecia. Helsingfors 1884.
Fröman, N. A., De iure retractus gentilitio. Upsala 1844.
Aschehoug, T. H., Om Eiendomsret til Havgrund. (Norsk Ugeblad for Lovkyndighed. 1870.)
Aubert, L. M. B., Bidrag til Kundskab om Almenningerne. (Ugeblad for Lovkynd. 1867, 1868.)
Carlberg, S. O., Historiskt sammendrag om svenska bergverkens uppkomst och utveckling samt grufvelagstiftningen etc. Stockholm 1879.
Hjelmérus, Bidrag till svenska jordeganderättens historia. 1885.
Munch, P. A., De gamle norske Love Bestemmelser om Jagten. (Norsk Folkekalender 1850 S. 36 ff.)
Wilda, W. E., Das Pfändungsrecht. (Zeitschr. für deutsches Recht I, S. 167 ff.)
Matzen, H., Den danske Panterets Historie indtil Kristian V. lov. 1869. (Dazu K. Maurer in Kr. V.-J. XIII, S. 360 ff.)
Matzen (in Ugeskrift for retsvæsen. 1869).
Kolderup-Rosenvinge, Bemærkninger om Pant i ældre Tider. (Jur. Tidsskr. XXV.)
Kolderup-Rosenvinge, Bemærkninger ved Vedel Simonsens Skrift om den danske Adels- og Ridderstands Historie indtil Suveræniteten. (Nyt Jur. Ark. XVII.)
Aubert, L. M. B., Kontraktspantels historiske Udvikling især i

dansk og norsk Ret. Kristiania 1872 (dazu K. Maurer in Krit. V.-J. XV, S. 219 ff.).
Paulsen, Ch., Beitrag zur Lehre von der Bürgerschaft nach dem nordischen Rechte. (Zeitschr. für deutsches Recht IV, S. 124 ff.)
Müller, Ueber die germanische Bürgschaft mit besonderer Rücksicht auf das jütische Lov. (Zeitschr. für deutsches Recht I, S. 321 ff.)
Schuster, Das Spiel . . . im deutschen Recht. Wien 1878 (dazu K. Maurer in Kr. V.-J. XXI, S. 222 ff.).
Casse, De damno ab animalibus dato. 1840.
d'Olivecrona, K., Om Makars Giftorätt i Bo. 5. Aufl. 1882.
Lehmann, K., Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten des früheren Mittelalters. München 1882 (dazu K. Maurer in Kr. V.-J. XXV, S. 239 ff.).
Rive, Fr., Geschichte der deutschen Vormundschaft. Bd. I. Braunschw. 1862 (dazu K. Maurer in Kr. V.-J. II, S. 75 ff., IV, S. 412 ff.).
von Dargun, L., Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben. 1883. (Gierkes Untersuchungen XVI.)
Finsen, V., Fremstillning af den islandske Familieret efter Grágás. (Annaler for N. Oldkyndigh. 1849. S. 150 ff., 1850 S. 151 ff.)
Glasson, E., Formation et dissolution du mariage dans le droit islandais du moyen-age. (Nouvelle Rev. histor. du droit français et étranger. 1885. S. 65 ff.)
Nellemann, J., Retshistor. Bemærkninger om Kirkelig Vielse. (Histor. Tidsskr. V. Række, I. Bd.) Kopenhagen 1879.
Rosenthal, Die Rechtsfolgen des Ehebruchs nach kanonischem und deutschem Rechte. 1880.
Nellemann, J., Ægteskabsskilmisse ved Kongelig Bevilling. Kopenhagen 1882.
Stemann, Das Güterrecht der Ehegatten im Gebiete des Jütschen Lovs. Kopenhagen 1857.
Paulsen, Historisch-dogmatische Darstellung der Güterverhältnisse der Ehegatten nach jütischem Lov. (Staatsbürgerl. Magazin Bd. II, S. 309 ff., 579 ff.)
Brandt, Fr., De ældre norske og danske Loves Bestemmelser om Formuesforholdet mellem Egtefolk. (Norsk Tidsskr. 1855, S. 250 ff.)
Thorlacius, S. Th., Om Hemfærth og Tilgave. (Ny Samling af Vidensk. Selsk. Skr. 4. Bd.)
Hildebrand, H., Hvad är vingæf? (Antiquitets ad:s månadsblad 1883); Hvad betyder inna vingæf? (Antiq. ad:s månadsblad 1885.)
Maurer, K., Die Berechnung der Verwandtschaft nach altnorwegischem Rechte. (Sitzungsber. der philos.-philol. Cl. der kgl. bayer. Akad. der Wiss. 1877.)
Michelsen, Ueber altnordisches Armenrecht. (Falks Eranien zum deutschen Privatrecht. Bd. I—III.) 1826. 1828.
Wilda, W. E., Von den unechten Kindern. (Zeitschr. für deutsches Recht XV.)

Rive, Fr., Zur Lehre von der Beurtheilung der ausserehelichen Verwandtschcft nach deutschem Rechte. (Zeitschr. für Rechtsgeschichte Bd. III. 1864.)

Normann, De legitimatione secundum ius patrium. Kopenh. 1823.

Maurer, K., Die unächte Geburt nach altnordischem Rechte. (Sitzungsber. der philos.-philol.-hist. Classe der kgl. bayer. Akad. Heft I. 1883.)

Winroth, A. O., Om tjenstehjonsförhållandet enligt svensk rätt I. (Upsala Univers. Årskr. 1879.)

Ekelund, De iuris hereditarii secundum antiquissimas Danorum et Suecorum leges habitu. Helsingfors 1829.

Bornemann, Arveret (in saml. Schrifter II).

Blüting (Hiört Lorenzen), Vom Erbgangsrecht nach dem jütischen Landrecht. Kopenhagen 1859.

Nordling, Förelæsninger öfver Ärfdabalken. 2. Aufl. Upsala 1878.

Landtmanson, Studier i arfsrättens historia. Upsala 1869.

Rive, F., Zur Frage nach dem Principe der Successionsordnung im germanischen Rechte. (Bekkers und Muthers Jahrbücher VI. SS. 197—228.) 1863.

Pappenheim, M., Zur Erbfolgeordnung des altlangobardischen Rechts. (Forschungen zur deutschen Geschichte XXIII, 616-36.)

Homeyer, C. G., Der Dreissigste. (Abhandl. der k. Akad. der Wissenschaft. zu Berlin.) 1864.

Normann, De iure repraesentationis. Kopenhagen 1828.

Winroth, A. O., Om arfvingavnes ausvarighet för ärflåtarens förbindelser. Upsala 1879.

Juel, C. A, Om dana-arf. Upsala 1851.

Petersen, De collatione bonorum. Kopenhagen 1825.

Kolderup Rosenvinge, Om Børnebørn ere pligtige til at indføre i Bedsteforældrenes Bo, hvad disse have givel deres Børn. (Nyt Jur. Ark. XVII.)

Kunzen, Om collatio bonorum. (Jur. Tidsskr. X.)

d'Olivecrona, K., Testamentsrätten enligt Svensk Lagstiftning. Upsala 1879 (a. u. d. T. De la donation par dernière volonté d'après les lois civiles de la Suède. Stockholm 1880.)

Nachtrag.

In dem Verzeichnisse sind die nachfolgenden Werke nicht aufgeführt worden, sei es, weil der Verfasser von ihnen erst nach Absendung des Manuscriptes Kenntniss nahm, sei es, weil sie erst später erschienen sind.

A. **Hilfsmittel.**

Wörterbücher: Söderwall, Ordbok öfver Svenska Medeltids Språket. Lund 1884 ff.

Þorkelsson, Jón, Supplement til islandske Ordbøger. Reykjavík 1876. 1879—85.

Gesammtdarstellungen der Geschichte: Zu Sars Udsigt ist zu vergl. K. Maurer in der Jenaer Litteraturzeitung 1875. S. 81—86, 1877 S. 35—60.

Kirchengeschichte: Nordström, M., Jemtlands Kyrklige ställning före föreningen med Sverige 1645. Hernösand 1884.

B. **Quellen.**

Dänemark: Dänische Gildestatuten finden sich noch bei Terpager, Ripae Cimbricae S. 436. 437.

Schweden: Bruchstücke des Ostgötalag siehe bei Klemming, Beilage zu Svenska Fornskrift-Sällskapets allmänna Årsmöte 1873.

Bruchstücke des Stadtrechts von Söderköping bei Klemming in Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademiens Handlingar Bd. XXV, S. 273—286.

Runen: Säve, C., Sigurds-Ristningarna å Ramsunds-Berget och Göks Stenen (K. Vitterh. Akad. Handl. XXXVI), 1869.

Norwegen: Borgarthings ældre Kristenret i fotolithografisk Gjengivelse efter Tunsbergs Lovbog fra c. 1320. Christiania 1886.

Gildestatuten bei Suhm, Historie af Danemark XIV 588—590 und Nielsen Y. in Forhandl. i Videnskabs Selsk. Christiania 1878.

Dänische Urkunden: Zu Kolderup Udvalg gehört V. A. Secher, Samling af Kongens Retterthings Domme: Judicia Placiti regis Daniae justitiarii. Bd. I 1881—83; II 1885. 86.

Isländische Geschichtsquellen: Die Egilssaga erscheint jetzt in einer neuen Ausgabe von Finnur Jónsson.

Quellengeschichte: Schweden: Karlsson, Förhållandet mellan landslagens båda redaktioner (Hist. Tidsskr. 1884 S. 273—278).

Dänemark: Schaefer, Dänische Annalen und Chroniken von der Mitte des 13. bis zum Ende des 15. Jahrh. Hannover 1872.

Waitz, G., Zur Kritik dänischer Geschichtsquellen. (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XII.)

Hennings, H., Studien über die ältere dänische Königsurkunde. Dissert. Halle 1886.

E. **Verfassungsgeschichte.**

S. 222: Steenstrup, J. C. H. R., Vornedskabet hos den danske Bonde (Historisk Tidsskrift 5 Række VI).

S. 221: Jacobsen, Om de Kongelige Nathold, Borgelejer og Gjæsteri under Christian den 2den etc. (Hist. For. Tidssk. II).

G. **Geschichte des Kirchenrechts.**

Fritzner, J., Om Anvendelsen af Jón i Formularer til dermed at betegne en Mandsperson, som endnu ikke har faaet noget

Egennavn eller som man ikke kan navngive. (Ark. for nord. filol. III/4 320 ff.)

I. Geschichte des Privatrechts.

S. 230: Christensen, C. (Hørsholm) Agrarhistoriske Studier I. Danske Landboforhold førend Enevælden. Kopenhagen 1886.
S. 231: Pappenheim, M., Kommissionär und Dolmetscher (in Zeitschr. für Handelsrecht XXIX, S. 440—44).

Meinen besonderen Dank habe ich Herrn Professor Konrad Maurer in München für vielfache Berichtigung und Ergänzung bei obiger Arbeit auszusprechen.

S. 230: Hammarskjöld ist zu streichen.

Ch. de Grandmaison. Fragments de chartes du X. siècle provenant de Saint-Julien de Tours. Paris, Alph. Picard. 1886. 8°. 117.

Die Archive des Departements Indre et Loire sind wiederholt Gegenstand frecher Plünderungen geworden und daher nicht so reich an alten Documenten, wie sich erwarten liesse. Diese Plünderungen sind nur zum Teil auf Rechnung der Revolution zu schreiben, vielmehr wurden dieselben fortgesetzt bis in die dreissiger Jahre dieses Jahrhunderts. Der jetzige Archivar und Herausgeber der Fragments de chartes war so glücklich, über 1200 Urkunden, die grossenteils über das 13. Jahrhundert zurückgingen, aufzufinden und dem Archiv wieder einzuverleiben. Auffallend erschien dabei die Thatsache, dass so wenige Urkunden aus der durch ihre Archive berühmten Abtei Saint-Julien de Tours vorhanden waren, und namentlich diejenigen aus dem 10. Jahrhundert beinahe ganz fehlten. Durch Zufall wurde ein Teil derselben dem Archiv wieder gewonnen. Der Gerichtsschreiber von Loches hatte in seinem Archive dreiundfünfzig Fragmente von Urkunden verschiedener Dimensionen aus dem 10. Jahrhundert entdeckt und davon der Académie des Inscriptions Anzeige gemacht. Der Gedanke lag nahe, dass man es hier mit den gestohlenen Urkunden zu thun habe und mit Hülfe der Staatsbehörden begannen sofort die Nachforschungen. Die fehlenden Documente waren von den Dieben an verschiedene Buchbinder verkauft worden, welche dieselben nun zum Einbande von Akten des Civilstandes verwendeten. So fanden sich die zerschnittenen Urkunden wenigstens teilweise in den Gerichtsschreibereien des Departements wieder. Bei der grausamen Behandlung, welche diese kostbaren Documente erfahren hatten, war es nicht immer möglich die zusammen-

gehörigen Streifen sämmtlich wieder aufzufinden, und es entstanden daher Lücken, welche vielleicht später ergänzt werden können. Diese Fragmente, 37 an der Zahl, sind es, welche de Grandmaison zum Gegenstand einer sehr interessanten Publication gemacht. Die älteste Urkunde datirt von 847, die jüngste von 997. Die meisten beziehen sich auf Schenkungen von Weinbergen und anderen Grundstücken mit oder ohne Auflage eines Zinses, eine auf die Schenkung eines Leibeigenen und mehrere andere auf Concessionen und Grenzbereinigungen.

In seiner Palaeographia critica hatte Kopp angenommen, der Gebrauch der tironischen Noten lasse sich nicht über die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts hinaus nachweisen; dies erweist sich als unrichtig, indem solche Noten von Grandmaison nicht nur für das Ende des 10., sondern auch für den Aufang des 11. Jahrhunderts nachgewiesen werden. Ebenso findet sich die Anwendung von griechischen Buchstaben bei den Unterschriften geistlicher Würdenträger zu einer Zeit, wo dieselben sonst ausser Gebrauch gekommen sind, 940, 942 u. 943. In zwei noch unedirten Urkunden von 967 u. 978—983 findet sich neben den Unterschriften einer Anzahl geschichtlich bekannter Grafen auch diejenige des Frankenherzogs und nachmaligen Frankenkönigs Hugo Capet.

Alle Urkunden sind von dem Herausgeber mit erklärenden Noten versehen, sowie mit kurzen, den Inhalt anzeigenden Ueberschriften. In sorgfältigen Facsimiles werden drei Urkunden, worunter die beiden, welche die Unterschrift Hugo Capets tragen, mitgeteilt. Der Sammlung ist ein chronologisch geordnetes Verzeichniss der Urkunden und ein sorgfältiges Namens- und Ortsregister beigegeben.

Bern. König.

Miscellen.

[Der Bauer als Fürstengenoss.] Das Weisthum von Grosskembs im Elsass (bei Grimm, Weisth. I S. 656) hat in § 9 den Satz: wir söllend auch aller fürsten genoss sin, und mögent wiben und mannen, on eygen lüt, wo wir wöllent. Zöpfl (Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, II S. 136) hat daraus geschlossen, dass der personalfreie Bauer in landrechtlicher Beziehung denselben status libertatis habe wie ein Fürst des Reiches. Auch ich habe in den Institutionen des deutschen Privatrechts I, S. 178 diese Stelle als Beleg für die Ebenbürtigkeit im Landrecht zwischen Adel und freien Bauern verwendet. Aber das ist ein Irrthum. Es ist in diesem Satze keine Rede von Genossame zwischen Fürsten und Bauern, sondern bloss zwischen den Bauern der Fürsten unter sich. Den richtigen Sinn giebt eine andere Redaction des Weisthums (bei L. A. Burckhardt, die Hofrödl von Dinghöfen Baselischer Gotteshäuser am Oberrhein, S. 144 § 12): Wir sollent auch aller be-

schornen fürsten genoss sin und mögent wiben und mannen on eigenlüt wo wir wollent. So auch das Weisthum von Sierenz (das. S. 200 § 25): So hant die gozhuslüte die recht, dass si aller beschornen fürsten genossen sint. Daraus ergiebt sich der richtige Sinn: sie haben Genossame in allen Höfen von Gotteshäusern, von geistlichen (= beschorenen) Fürsten. Sie können also weiben und mannen in einem andern Hofe, ohne der Busse zu verfallen, welche darauf gesetzt ist, dass man sich verungenossamt. Nach dem Weisthum von Sierenz (a. a. O. § 17) bessert ein solcher dem Vogte Leib und Gut, nach dem von Ebersheimmünster (Grimm I, S. 669 Z. 13 v. u.) vererbt er sein Gut nicht an die Kinder u. s. f. Der Satz spricht also nur die Statthaftigkeit des Eheschlusses zwischen Bauern verschiedener Herrschaften aus, was anderwärts durch Concordate vereinbart war (Instit. I, S. 144), aber für das Standesrecht und die Ebenbürtigkeit zwischen Fürsten und freien Bauern ist er unverwerthbar.

A. Heusler.

Ein neuentdecktes westgothisches Gesetz.

Herr Professor Gaudenzi in Bologna hat uns gestattet, das jüngst von ihm aufgefundene und in seiner Schrift „Un' antica compilazione di diritto romano e visigoto“ (Bologna 1886) veröffentlichte und eingehend erörterte Fragment eines gothischen Königsgesetzes, das von ihm nicht ohne Wahrscheinlichkeit dem Westgothenkönig Eurich zugeschrieben wird, an dieser Stelle ebenfalls mitzuteilen. Eine nähere Würdigung der Untersuchung des Herrn Gaudenzi behalten wir uns vor.

VII. De filiis ante patrem mortuis.

Si cuicumque moriatur filius eius, ante quam ille moriatur, et relinquant ei filii nepotes, ita ut unus relinquat unum filium, et alius relinquat plurimos, et moriatur postmodum avus illorum intestatus: ille unus talem portionem accipiat ex hereditatem avi sui, qualem et alii plurimi qui de fratre illius nati sunt. Et si fuerint filii tres vel quattuor, et moriantur duo ex illis, et reliquerit unus unum filium, et alius frater plurimos, et moriatur post casus tertius frater sine filiis: omnes nepotes illius aequaliter portionem dividant, hoc est toti. Ita et si duae sorores relinquant filios, una plurimos, et alia paucos, et tertia soror moriatur sine filiis: aequaliter partiantur filii earum hereditatem, sicut in edictum scriptum est.

VIII. De naturalibus qui de ancilla nascuntur, ita et si de ingenua absconse nati fuerint. Et si non abeat filios de legitima uxore, potest fieri mater eorum, quae concuba fuit, uxor, cum conscientia tamen regis. Et postea illa mater filiorum in matrimonio, et filii eius sint liberi; et

potestatem habeat, si voluerit, pater derelinquere illis hereditatem suam. Si autem intestatus obierit, sint illi heredes filii.

VIIII. Si quis non habuerit filios legitimos de legitima uxore natos, et habuerit naturales, quartam partem hereditatis suae habeat licentiam relinquere naturalibus, si voluerit, dum sanus est, per donationis chartulam, aut moriens per testamentum. Ita tamen, si ancilla sit illa concuba ipsius, cum filiis suis ante testes legitimos ingenua dimittatur; ad iunctos filios et matrem illorum det hereditatis suae quartam portionem; nam amplius quarte portionis naturalibus dare non potest. Quod si filios de legitima uxore habuerit, nullatenus ei relinquere liceat naturalibus filiis, nisi duodecimam partem; undecim reliquae partes ad legitimos remaneant filios. Si vero pater moriens non reliquerit aliquid naturalibus filiis, ingenui sint sivi contenti, et non eos revocet (l. „revocent") ad servitium legitimi filii.

X. Si quis iudex voluntate sua iudicaverit, et edictum transgressus fuerit propter pecuniam, et aliquem preiudicaverit, quadruplum quantum acceperit inferat fisco, et amplius iudex non sit. Quod si causam ipsam non preiudicaverit voluntariae, satis reducatur secundum edicti seriem.

XI. Si quis iudex miserit nuntium ad aliquem veniendi ad iudicium, et ad quem miserit venire contempserit semel et bis, et si tertio ad iudicis iussum non venerit ad iudicium, perdat causam et restituat debitori (l. „creditori") suo quod ei debere constiterit. Et si forte praesens non fuerit, quando iudicis praeceptio ad domum ipsius venerit, aut infirmitas illum tardaverit, aut forsitan in causa regis fuerit occupatus: si de his tribus una occupatio fuerit super eum, non molestetur. Et si postmodum venerit, restituat debitum suum secundum regis edictum.

XII. Qui ad iudicium iudicatum non reddiderit debitum, et contempserit in duobus mensibus, interpellet creditor regem aut iudicem, qui transmittat sagionem cum ipso; et tollat sagio ille de substantia eius quod ipsum debitum possit valere, quantum creditori suo restituere iussus fuerat, et reddat creditori. Et habeat creditor ille pecuniam apud se, usque dum reddatur ei debitum suum quod ei lex reddi precepit.

XIII. Si quis causam habet cum alio homine, sicut superius scriptum est, ad regem proclamet aut ad iudicem quem rex constituit. Quod si prius quam interpellet pigneraverit, et tulerit ei unum caballum, componat solidos tres. Quod si bobem iugalem tulerit, det solidos duos ad hominem illum cui caballum sibe bus fuerit, et quod pigneravit restituat. Si autem mancipium pigneraverit, cum tres solidis eum restituat domino suo.

XIIII. Si quis donaberit aliquid alio homini peculium suum, aut aurum, sive argentum, aes aut ornamentum, mancipia aut de peculio aliquid, non requirat postea quod donavit, neque vicissitudinem requirat, nisi quod ille sua voluntate retribuere voluerit. Habeat tamen testes duo aut tres ingenuos, testantes, quod illum non impromutuaverit, sed donaverit. Si autem donator ille mortuus fuerit, heredes illius non repetat quod donatum est. Et si non habuerit testes ingenuos, qui ibi-

dem presentes fuerunt in ipsa donatione, restituat ei quod ille promutuavit.

XV. Si quis domum aut villam alio donaverit, hoc quod donavit per donationis chartulam firmet, ita ut in ea donatione ipse donator propria manu subscribat, et ipsa donatio non minus tribus testibus roboretur. Si autem ipse donator et testes litteras nesciunt, unusquisque signum propria manu faciat, et donatio ipsa ante curiales deferatur. Quod si in civitate eadem curiales non possunt inveniri, ad aliam civitatem, ubi inveniantur, deferatur.

XVI. Si quis mutuaverit tributario sive servo alieno sine iussu aut conscientia domini sui, nihil a domino serbi exigat, neque a domo in qua habitabit ille serbus, nisi de rebus servi qui mutuum accepit. Ita tamen, si tributum suum non habeat serbus ille completum, ante dominum suum (l. domino suo) restituat tributa de labore suo, et tunc, si aliquid remanserit de peculio ipsius, interpellet ille qui illi impromutuavit; et serbum non tangat, sed sit domini sui.

XVII. Si quis ingenuum hominem captivum aut in fame oppressum emerit super quinque solidos numerum, reddatur illi sex; si decem emptus fuerit, reddat duodecim; quod si plures eum sol. emerit, his similia restituatur; et redeat ad libertatem.

XVIII. Si quis ingenuus absconse peculium ad custodiendum acceperit, et hoc se postea accepisse ipse negaverit, comprobetur ei, et reddat duplum. Si autem commendatum sibi ad custodiendum peculium per sua negligentia perdiderit quolibet furto, restituat quod accepit. Quod si suam et alienam perdiderit causam, nihil dare cogatur.

XVIIII. Si quis serbum fugacem venientem ad se susceperit, sive tributarium sive serbum, et ipse se dixerit liberum esse, adducat eum ante priorem civitatis, aut ante tres vel quattuor, ante quorum praesentiam se ingenuum dicat; et postmodum, si eum dominus suus invenerit, et probaberit, quod serbus ipsius fuerit, et si fuerit inventus, is qui eum ante testes suscepit, ipsum tantum solum reddat domino suo.

XX. Si cuiuslibet tributarius duxerit tributariam alienam uxorem, et procreaverit filios ex ea, medietatem de filiis tollat pater, et alia medietatem uxor. Et si cuiuslibet ancilla tulerit serbum alienum, omnes filii matrem sequantur, et dominus eius mulieris habeat omnes.

Die Zeitschrift für Rechtsgeschichte hat den schmerzlichsten Verlust, der sie betreffen konnte, erlitten. Am 24. Februar d. J. wurde

Hugo Böhlau

uns durch den Tod entrissen. Wir beklagen in ihm nicht bloss einen der Mitbegründer und thätigsten Mitarbeiter unserer Zeitschrift, — ein volles Vierteljahrhundert ist er geradezu der eigentliche Träger derselben gewesen. Die Redaktion der dreizehn Bände der „Zeitschrift für Rechtsgeschichte“ (1861 bis 1878) und diejenige der germanistischen Abteilung der seither erschienenen Bände der neuen Folge (1880 bis 1886) hat fast ausschliesslich in seiner Hand gelegen. Der Name Böhlau's ist mit der Geschichte unserer Zeitschrift untrennbar verbunden.

Im März 1887.

Die Redaktion.



ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

P. v. ROTH, E. I. BEKKER, A. PERNICE,
R. SCHRÖDER, H. BRUNNER.

ACHTER BAND

XXI. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1887.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des VIII. Bandes

Germanistische Abtheilung.

Seite

Germanistische Chronik:

Hugo Böhlau

1833—1887.

Von

E. I. Bekker.

Hugo Böhlau ist der Schöpfer dieser Zeitschrift, ihm verdankt sie ihre Entstehung und ihr Gepräge. Er hatte den Gedanken gefasst, den Plan entworfen, Bruns und Rudorff Merkel und Roth als Mitherausgeber gewonnen, und den Bruder zur Uebername des Verlags bestimmt. Danach hat er die Redaktionsgeschäfte der germanistischen Hälfte bis an sein Ende besorgt, und das ganze Unternemen durch manche Klippe glücklich hindurchgesteuert.

Nach seinem Ableben ist die Redaktion an verschiedene Freunde und Fachgenossen, in ihr und ausser ihr stehende, mit der Bitte um einen Nekrolog getreten. Alle Gebetenen haben abgelent, mit derselben Motivirung: dass ein Mitglied der Redaktion, freilich kein Spezialfachgenosse, dem Verstorbenen im Leben viel näher gestanden als irgend einer von ihnen. Das Argument wog um so schwerer, als gerade in Böhlau der Mensch mit dem Gelehrten aufs innigste verwachsen, und die menschliche Eigenart bei nur oberflächlicher Berürung nicht leicht zu verstehen war.

So habe ich die Arbeit übernommen, im Gefül einer dem Freunde obliegenden Verpflichtung, zugleich mit dem klaren Bewusstsein, der Beurteilung des Gelehrten nur zum teil gewachsen zu sein. Bei der Ausfürung haben Freude und Leid gewechselt, und Schwierigkeiten, die ich vorher kaum geant, sind mir derb trotzig entgegengetreten.

Unser Verkehr war ein sehr vertrauter, auch die Korrespondenz betrift gelegentlich ganz intime Dinge; es gibt also allerlei das ich weiss und nicht sagen darf. Eine besondere Schwierigkeit aber besteht darin, dass nicht selten gerade was ich glaube zurückhalten zu sollen wolangetan wäre, das Bild des Freundes nicht nur klarer und bestimmter, sondern auch anmutender zu machen. Sodann: die Durchsicht der Korrespondenz hat mich wiederholt an der Treue meines Gedächtnisses zweifeln lassen, einzelnes erschien auf den ersten Anblick mit dem mir verbliebenen Gesammtbilde kaum vereinbar. Aber auch in den Briefen widersprechen einzelne Aeusserungen andern nicht minder scharf: Böhlau beurteilt denselben gemeinschaftlichen Bekannten in vier verschiedenen Jaren viermal verschieden; Arbeiten von mir misfallen ihm anfänglich, bei anderer Gelegenheit kommt er lobend darauf zurück. Und das konnte kaum anders geschehn; aus meinen Briefen, die mir nicht vorliegen, wird ein gleiches Auf- und Abgehn erfindlich sein. Was wir einander mitteilten, waren Niederschläge der augenblicklichen Stimmung, one Ueberlegung hingeworfen, nur für des Freundes Auge bestimmt.

Das abgeschlossene Leben eines lieben Menschen zu durchdenken bietet allemal einen schmerzlichen Genuss; der Schmerz überwiegt, wenn jenes Leben seinen voll befriedigenden Abschluss nicht gefunden, und überdies der Aeltere den Jüngeren zu beklagen hat. Böhlaus Leben war kein freudeleeres: die Arbeit hat ihm Freude bereitet, und im Schosze der Familie konnte er sich allezeit glücklich fülen. Aber es liegen auch dunkele Schatten darüber. Niemals ist es Böhlau vergönnt gewesen vor gröszeren Hörerscharen zu lehren, seine litterarischen Leistungen haben nicht immer den Beifall gefunden den sie verdient, und leider hat er auch nicht alles geleistet was mit seinem Fleisse und seiner wissenschaftlichen Begabung zu leisten gewesen wäre. Wer mit 37 Jaren den ersten Band des Mecklenburgischen Landrechts ausgehn liess, von dem konnte man mehr erwarten als jezt vorliegt. Warum er nicht gröszeres geschaffen? sicherlich nicht one seine Schuld. Aber diese Schuld ist weit schwerer nachzuweisen als der

störende Einfluss von solchen Eigenschaften, die wir doch zu den guten zu rechnen gewönt sind. Darum hat sein Schicksal etwas tragisches. Weniger Gewissenhaftigkeit Dienstbeflissenheit und vorneme Zurückhaltung, dagegen etwas mehr von dem liebenswürdigen Leichtsinn der sich mit eigennütziger Berechnung zum besten paart, statt herber Gerechtigkeit wider sich und Andere, gefällige Eitelkeit mit einigem Geschick eine wolanständige Reklame für sich in gang zu bringen, und das alles wäre zu erreichen gewesen, was dauernd zu entbehren ihn oft bitter verdrossen hat.

I.

Hugo Heinrich Albert Böhlau (oder Boehlau) geboren am 4. Januar 1833 als jüngstes der vier Kinder eines angesehenen und wolhabenden Goldschmieds zu Halle a. S. Die Mutter, geborene Bispink, muss eine ungewönlich begabte und liebenswürdige Frau gewesen sein, die es verstanden "den Ihrigen das Haus zum Paradies" zu machen. Hugo war ihr Liebling, das Verhältnis von Mutter und Kind ein besonders inniges. Aber die schöne Zeit war nur von kurzer Dauer. In seinem zwölften Jare verlor Böhlau die Mutter, fünf Jare darauf erkrankte die Schwester unheilbar, und ein halbes Jar später starb der Vater. Hugo und die Schwester "liebten sich schwärmerisch"; er ist ihr treu sorgender Vormund bis zu ihrem erst im Jare 1885 erfolgten Tode gewesen.

Zu Ostern 1850 hatte Böhlau das Gymnasium (Pädagogium zu Halle) verlassen, und studirte nun erst in Halle dann in Heidelberg Kiel Berlin und wieder Halle frisch drauf los, in Halle und Heidelberg als Korpsstudent, Borusse und Vandale. Gehört hat er unter anderem im ersten Semester Fysiologie bei Volkmann, dann Pandekten bei Vangerow, Deutsches Privatrecht bei Mittermaier, Kriminalrecht bei Planck, bei Gneist Civilprocess, Statsrecht bei Stahl, Völkerrecht bei Pernice (dem Vater). Am 23. Dezember 1853 wird er Doktor der Rechte in Halle, auf eine Dissertation: De causa ex qua stuprator spurium intra legalia

tempora a stuprata natum alere debeat. 1854 tritt er in den Justizdienst, arbeitet als Auskultator in Magdeburg und Erfurt, um bereits 1855 wieder auszutreten. Ende desselben Jares Habilitirung in Halle, Habilitationsschrift: De regalium notione et de salinarum iure regali commentarii. Dann eine Reise nach Görlitz Liegnitz Breslau um Handschriften der Flores speculi Saxonici zu vergleichen; Rückkehr nach Halle, und im Winter 1856—1857 die erste Vorlesung.

Schon im Sommer 1855 hatte Böhlau mit Luise Schwabe in Weimar sich verlobt. Der Ernennung zum ausserordentlichen Professor für Kriminalrecht zu Halle, ende 1859, folgte anfangs 1860 die Hochzeit; im Jare 1861 die Geburt des älteren Sones, Heinrich Johannes, und eine schwere und langwierige Krankheit der Frau. Kurz vor Schluss dieses Jares war die Zeitschrift für Rechtsgeschichte ins leben getreten. Im Herbst 1862 ordentliche Professur für Deutsches Recht, an stelle des nach Halle versezten Anschütz, in Greifswald.

Doch sollte Böhlau noch nicht bei den germanistischen Fächern verbleiben; im selben Winter erfolgte unter übrigens sehr günstigen Bedingungen die Berufung nach Rostock für Kriminalrecht und Process, freilich mit der Nebenaufgabe den einstweilen zu gesetzgeberischen Vorarbeiten nach Dresden entsanten Meibom in der Vorlesung über Deutsche Rechtsgeschichte zu vertreten. Erst Ostern 1866 erhält Böhlau die Professur für Deutsches Recht Handels- und Wechselrecht. Dann noch 16 Jare in Rostock, endlich zum Früjar 1882 Berufung nach Würzburg für die Deutschrechtlichen Disciplinen und Kirchenrecht. Aus der Rostocker Zeit ist noch zu erwänen: die Geburt des anderen Sones, Heinrich Friedrich Paul, 1865; "Competenz-Competenz" 1869; Erscheinen des Mecklenburgischen Landrechts I 1871 (II 1872 bis 1874, III 1880); ein Antrag die Stellung als Chefredacteur der Kreuzzeitung einzunemen 1872; Eintritt in die Prüfungskommission 1873; besonders ergiebig ist 1874, Böhlau wird in demselben Jare Ordinarius des Spruchkollegs, Konsistorialrat, Assessor perpetuus, Rektor der

Universität und als solcher deputirt zum dreihundertjärigen Jubiläum von Leyden, womit was Mecklenburg ihm zu bieten hatte erschöpft war.

In Würzburg hat Böhlau nicht lange mehr dozirt. Schon der Herbst 1882 bringt einen leichten apoplektischen Anfall, der nach ärztlichem Zeugnis verminderte geistige Leistungsfähigkeit, one weitere Störungen hinterliess. Drei Jare später auf der Generalsynode zu Ansbach wiederholt sich der Anfall mit böseren Folgen, so dass anfangs 1886 der kranke Mann in der Heilanstalt zu Werneck unterzubringen war. Auch hier kehren die Anfälle wieder, deren lezter am 24. Februar 1887 den Tod fast unmittelbar nach sich gezogen hat. Die Leiche ist auf dem alten Stadtgottesacker in der Böhlauschen Familiengruft zu Halle beigesezt.

II.

Nun zunächst ein par Worte über meine persönlichen Beziehungen zu Böhlau. Individuelle Sympathie hatte die Freundschaft nicht angeknüpft; im Gegenteil, einige Rücksichtslosigkeit auf der einen, und vielleicht nicht mindere Empfindlichkeit auf der andern Seite, forderten Zeit um sich an einander zu gewönen. Uebereinstimmende Auffassungen prinzipieller politischer wissenschaftlicher und allgemein menschlicher Fragen, auf dieser Grundlage erwuchs unsere Vereinigung. Böhlau schreibt noch aus Halle in einer durch die dortige Umgebung etwas verdüsterten Stimmung:

> Mein trost ist dass ich freunde habe, welche der eine in allen, der andere — ich meine Sie — in vielen punkten mit mir auf gleichen grundlagen steht.

Die Veranlassung aber gab die Universität Halle, in der Gestalt, die sie durch das Jar 1848 angenommen und bis zum Tode des Kurators Pernice (1861) festgehalten hat.

Die Geschichte von 1848 ist bekanntlich noch nicht geschrieben. Diejenigen, denen der innere Aufbau der entscheidenden Ereignisse allein bekannt geworden, haben es

noch nicht für zeitgemäsz erachtet Mitteilungen darüber in die Oeffentlichkeit dringen zu lassen; und auch in späteren Tagen wird der Erzäler mit der Schwierigkeit zu kämpfen haben, die vornemlich unklaren Empfindungen und Gedanken, welche die Masse der Handelnden bestimmten, klar anschaulich darzustellen. Eins der eigentümlichsten Produkte jener Tage war die Kreuzzeitung und die Kreuzzeitungspartei; Böhlau wie ich standen zu dieser aber auf verschiedenen Flügeln, mich hatte 1848 in die Armee getrieben, wogegen bei Böhlau streng christlicher Glaube und kirchliche Interessen erwachten.

Die Zeitung ist inmitten des Kampfes entstanden, ihre Partei war recht eigentlich eine Kampfespartei, mit den Vorzügen und Mängeln einer solchen; der Kampf aber drehte sich damals, das heisst nachdem der Stat seiner Kräfte sich besonnen und die demagogischen Extravaganzen mit bewafneter Hand niedergeschlagen hatte, nicht gerade um die Punkte auf welche die Kreuzzeitungsdevise hinwies: denn auch auf der andern Seite, unter den statsfreundlichen und regierungsfähigen Liberalen, felte es nicht an gottesfürchtigen königstreuen und vaterlandsliebenden Männern. Der eigentliche Streitpunkt war die Verfassung, und all die Institutionen („Freiheiten"), die mit jener hüben und drüben in unlöslichem Zusammenhange gedacht wurden. Uns war der Geschmack daran durch die Tollheiten des Jares 1848 gründlich verdorben; dass die Linkser sich konsequent unfähig erwiesen hatten, den noch weiter vorgeschrittenen Linksern Widerstand zu leisten, musste hoch bedenklich erscheinen, und von allen ferneren Konzessionen abschrecken; lieber zurück zu besser haltbaren Positionen. Jene aber mochten auf die Verwirklichung der lange Zeit gehegten und bereits, wie sie meinten, an anderer Stelle wol bewärten Ideale darum nicht verzichten, weil die Einfürung derselben bei uns, weiss Gott durch wessen Schuld, Erscheinungen hervorgerufen, die sie selber nicht wollten und nicht billigten: Kinderkrankheiten seien eben unvermeidlich. Blicken wir jezt, wo das Deutsche Reich die angestrebten Freiheiten durch das allgemeine Walrecht verfassungsmäszig sicher gestellt hat, zurück auf diese Differenzen,

so könnten sich die Unbefangenen wol dahin einen, dass beide Teile geirrt: wir, indem wir die mit der Verfassung und ihrem Zubehör verknüpften Gefaren überschäzt; sie, dass der Segen, den sie davon erwartet, ausgeblieben.

Bei Vielen freilich war der Gegensatz zum Liberalismus auch tiefer begründet; konservativ und reaktionär, wie sie sein wollten, wussten sie recht gut, dass Vergangenes nimmer wiederkehrt, und dass nur gewisse Dinge lange, nichts ewig sich unverändert erhalten lässt. Die anerkannten Leiter der Partei erstrebten nicht gerade ein theokratisches Regiment, aber eine solche Christianisirung des States in allen seinen Einrichtungen, wie Preussen sie nie zuvor gekannt. Mehre verdross die Misachtung vor dem Ueberkommenen, welche die Menge der Liberalen zur Schau trug, so wie der Kultus des Reinvernünftigen. Insbesondere wir, Jünger der historischen Rechtsschule, meinten dass das Vorhandene doch auch wol nicht one grund so geworden wie es geworden, und dass das vernünftig Erscheinende die Probe auf seinen realen Gehalt im Leben noch erst zu bestehen haben werde. Wir wollten auch vorwärts, verzweifelten aber daran das Ziel oder die Ziele auf weitere Entfernungen im voraus mit mathematischer Sicherheit berechnen zu können; die Zustände sollten sich aus sich selber naturgemäsz weiterbilden, eine sich überhastende Tätigkeit der Gesetzgebungsmaschine schien vom Uebel. Und schliesslich noch Eins, vielleicht das wichtigste: wir stellten eine gute Verwaltung weit über die beste Verfassung. Ein tüchtiges Volk, das Männer zeugt, welche zu regiren wissen, kann mit dürftigen Verfassungsrudimenten, wie einst Rom sie besessen, die höchsten statlichen Aufgaben lösen; und nachdem die Volkskraft erloschen, als die Männer felten die Verwaltung zu füren, da hätte keine Verfassung vermocht den Stat in seinem reichen Besitze nur zu erhalten. Was nüzt der bestgeordnete Rechtsstat, wo Jedeinem genau vorgeschrieben ist was zu tun und was zu lassen, wo Gerichte gesezt sind um über jegliches Zuviel oder Zuwenig nach fester Regel zu entscheiden, wenn schon die Richter selber nichts taugen, und sei es böslich oder aus Unverstand das ausgearbeitete Recht falsch handhaben? wo liegt

schliesslich die Garantie, dass die Richter, die den konkreten Fall doch nur aus Berichten kennen, stets klarer sehen als die über welche sie richten sollen, die denselben Fall mit Augen erschaut und nach bester Einsicht und Erfarung gehandelt haben? Selbstverständlich ist darum nicht über alle derartigen Einrichtungen der Stab zu brechen, sondern nur die übertriebene Wertschätzung und Pflege derselben zu bekämpfen, die aus einem blinden Vertrauen und dem Uebersehen der Schattenseiten hervorgeht. Der Beamte, Jeder der als Statsorgan irgendwo zu dienen berufen ist, darf nicht durch eine Ueberfülle von Reglements und Kontrollinstanzen zur Maschine degradirt werden; gewis wird mancher Felgriff miteinlaufen, aber das Ganze doch allezeit am besten dabei faren, wenn man die Menschen auch als Menschen, d. h. als selbständige denkende Individuen handeln lässt, und ihnen die hiezu erforderliche Freiheit der Bewegung nicht verkümmert. So ganz besonders an der höchsten Stelle. Wir wollten einen wirklichen Landesherrn, immerhin keinen absolut unbeschränkten, aber doch einen solchen, der über die wichtigsten Stats- und Regierungsfragen frei aus sich selber zu entscheiden gewaltig wäre. Dafür dass von dieser Gewalt kein kurioser Misbrauch, wie etwa in Hessen dem Kurfürstentum, zu erwarten stünde, dafür schien uns die Art der Hohenzollern und die ganze Preussische Geschichte ausreichende Sicherheit zu bieten. Und nicht blos an der obersten Stelle und im Beamtenstande forderten wir Pflege der Individualität und entsprechende Entwickelung der Charaktere, sondern soweit wie überhaupt möglich in allen Ständen; wogegen wir den Liberalen vorwarfen, dass sie, zum groszen Teile unbewusst, mit allen projektirten Neuerungen dahin drängten, Schablonenmenschen zu schaffen. An den beiden Hauptbildungsanstalten unseres Volkes, der Armee und den Universitäten, war uns nichts sympathischer, als dass der Einzelne in ihnen lernte auf eigenen Füszen zu stehen, und herauskam ein Anderer als er eingetreten, eigenartiger und selbstbewusster.

Für solche Gedanken bot das Halle der funfziger Jare den trefflichsten Närboden. Die Universität war seit ge-

raumer Zeit zumeist von Theologen frequentirt, gleichwol waren die hervorragendsten Persönlichkeiten der Fakultät, Tholuck und Julius Müller, so wenig die Tonangeber der Universität, wie sie noch an der Spitze der Bewegung innerhalb der evangelischen Kirche standen. Beide waren mit voller Entschiedenheit auf dem Standpunkt der Union verblieben, und Tholuck namentlich machte in seinen stets interessanten und gehaltreichen aber mit wundersam klangloser Stimme hingehauchten akademischen Predigten energisch Front gegen jede Abweichung nach rechts, hin zum Luthertum. Daher besuchten auch Leo Merkel Böhlau und ihnen Gleichgesinnte diese Predigten schon längst nicht mehr, und hielten sich zum Pastor Hofmann an der Laurentiuskirche auf dem Neumarkt, dem Nachfolger von Ahlefeld und Ahrens, als ihrem Seelsorger. Den groszen gesellschaftlichen Universitätskreis aber beherrschten Leo und Pernice damals unbestritten („schwere Tage habe ich nur vor 1848 gehabt" sagte mir Pernice gelegentlich), treue Freunde und Helfer einander in ernsten und heitern Dingen, obschon sie sich politisch und religiös durchaus nicht näher standen als etwa Böhlau und ich. Diese Gesellschaft war nichts weniger als intolerant, Blanc Bruns Heintz Volkmann und andere, die sich selber zur liberalen Partei rechneten, konnten sich wol darin fülen, und dieselben Stimmen die zwei Jare hintereinander auf Leo als Rektor gefallen waren, wälten in den beiden folgenden Jaren Bruns.

Seine nächsten Gesinnungsgenossen hatte Böhlau in Leo und Merkel, und ich glaube dass beide in der früheren Zeit nicht unerheblich auf ihn eingewirkt haben; nach meinem Fortgang trat ein aus den Briefen ersichtlicher Rückstau ein. Von Merkel zieht Böhlau sich wegen verschiedentlicher Differenzen zurück, für Leo hält die alte Verehrung unvermindert an, er bewundert wie der reife Mann sich weiter und weiter zu bilden bestrebt sei, aber der Verkehr im Hause macht sich doch nicht so wie Böhlau gehoft hatte; daraus ergibt sich die äusserliche Entfremdung. In der Tat waren Böhlau Leo Merkel drei durchaus verschieden angelegte Naturen: Merkel in der Erschei-

nung von bestechender Liebenswürdigkeit, kirchlich geradezu extrem, er machte kein Hehl daraus, dass sein ganzes Interesse der Kirche gelte, und der Stat für ihn nur als Mittel zum Zweck in betracht komme. Das hätte Leo vielleicht auch einmal sagen können, aber es ist nie seine ware bleibende Ueberzeugung gewesen. Leo, gewis der genialste von den Dreien, eine grundehrliche aber durch und durch leidenschaftliche Natur, war eben unberechenbar in seinen Auslassungen: "er hat verschiedene Pferde im Stalle, und wenn er das eine besteigt, geht es allemal durch mit ihm". Der anspruchslose Mann konnte im kleinen vertrauten Kreise über politische und religiöse Fragen maszvoller und bescheidener zweifelnd sprechen als irgend Einer von seinen Freunden; aber allein in der Studirstube, auf dem Arbeitsschemel, an dem Volksblatt für Stadt und Land schreibend, da kochten Gift und Galle auf, über die Verlogenheit und Verlumptheit der Welt die er vor sich sah, bis aus dem Dintenschaumspritzen ein frischer frommer frölicher Krieg zu erquicklicher Abkülung hervortröpfelte. Innerlich "semper idem", aber gerade weil in ihm noch immer dieselbe Glut brannte, die den alten Turner und Burschenschafter beselt hatte, je nach dem Anlass anders und wieder anders in der Erscheinung. Nie habe ich einen beredteren Fest- und Toastredner gehört; doch wehe wann er einmal über das Ziel hinausgeschossen, dann gab es kein Ende mehr, bis die Stimme zuletzt im Schluchzen erstickte. Und bei allen Gelegenheiten der art haben ich und Andere stets die Empfindung gehabt, dass politische Anregungen auf sein Gemüt noch mächtiger wirkten als die religiösen. Auch Böhlau war entschiedener Statsfreund, aber sein Stat sollte, wie schon gesagt, christianisch umgestaltet werden:

> Dürfte man sich nicht dazu erheben, den Stat der den Heiland gekreuzigt . . . . . . diesen "Stat" zu einem Diener Christi zu machen, so möchte ich nicht "von der Welt" sein;

aus einem Briefe von 1858, wozu ich bemerken will, dass unsere politischen und religiösen Differenzen im Briefwechsel

häufiger und schärfer zu tage traten, als im mündlichen Gespräch.

Wann und wo wir uns zuerst begegnet, weiss ich nicht mehr. Die älteste völlig frische Erinnerung knüpft sich an den Garten zu Wittekind, es muss gegen Ende Sommers 1856 gewesen sein. Vier der jüngeren Lehrer von der Universität plaudern über kriminalistische Dinge, und der Jüngste sagt mit etwas scharfer Bestimmtheit, im Strafgesetzbuch steht das so. "Bitte um Entschuldigung, im Strafgesetzbuch Paragraf so und so, steht gerade das Gegenteil." Jener Jüngste bekommt einen roten Kopf, erhebt sich schweigend, und wandert sofort einsam nach Halle zurück. Am andern Tage vor Tisch tritt Muther bei mir vor, Böhlau sei so eben bei ihm gewesen, "Bekker hatte ja ganz recht, aber er hätte doch nicht so grob sein sollen". Ich bat Muther dagegen, an Böhlau die Bestellung auszurichten, er möge sich seine Empfindlichkeit abgewönen. Und in der Tat ist in den dreissig Jaren danach, in unserm ganzen mündlichen und schriftlichen Verkehr keine änliche Reibung mehr vorgekommen.

Sehr günstig für uns war, dass die Fakultät an Böhlau den Germanisten dasselbe Ansuchen stellte, das früher auch an mich den Romanisten ergangen war, des temporär in Halle verwaisten Kriminalrechts uns anzunemen. Dadurch wurden wir Konkurrenten in zwei Vorlesungen, und hielten als solche Beide es für geboten, in mindestens äusserlich gute Beziehungen zu treten. Es blieb aber nicht lange beim äusserlichen, einiges Entgegenkommen von mir wurde von ihm in dankbar herzlicher Weise erwidert, wir sahen uns täglich, aszen zusammen, und entdeckten bald dass wir über sehr vieles gleich dachten, über manches gern debattirten; kurzum, nachdem das Eis gebrochen, war die Freundschaft bald geschlossen. Als ich dann nach einjärigem Zusammenleben versezt wurde, stand meine Ueberzeugung fest, dass von allen Hallischen Kollegen und Freunden Keiner mein Fortgehen aufrichtiger und wärmer bedaure, als dieser mein Konkurrent, dem ich nun nicht mehr im wege stehen konnte.

Dann fünf Jare hindurch eifriger Briefwechsel mit offenen Freundschaftsbeteuerungen, wie sie kaum noch in die zweite Hälfte des neunzehnten Jarhunderts zu gehören scheinen. Gesehen haben wir uns inzwischen selten: zu besuch war ich einmal in Halle, im Herbst 1858; dann trafen wir mehrmals, aber immer nur ganz kurz, in Berlin zusammen. Im Sommer 1862 nach Anschützs Abgang nach Halle, und nachdem die Anschützschen Wiederbesetzungsvorschläge seiner Stelle sich als unpraktisch erwiesen, ward es unter Nachhülfe von Bruns und Stobbe leicht, Böhlau nach Greifswald zu bringen. Folgen drei Monate des allererfreulichsten Zusammenlebens mit den beiden auch untereinander gut stimmenden jungen Eheparen, Böhlaus und Wiedings. Aber Greifswald hatte in diesem glücklichen Winter nur acht juristische Studenten auf dem Papiere, und von den real vorhandenen stand keiner im Pandektensemester, daher eine Beschäftigung als Hülfsarbeiter im auswärtigen Ministerium, die mich von Weihnachten ab nach Berlin brachte, ganz gelegen kam. Wärend meiner Abwesenheit nam Böhlau den Ruf nach Rostock rasch entschlossen an, als ich nach Ostern heimkehrte war er dorthin übersidelt.

Dann wieder ein regelmäsziger wenn auch etwas weniger fleissiger Briefwechsel, vielleicht 6—10 Briefe im Jar von jeder Seite; lässt der Eine mal mehre Monate ungeschrieben verstreichen, so wird der Andere ernsthaft besorgt. Auch besucht haben wir uns gegenseitig, mehrfach in Rostock und Greifswald, einmal in Heidelberg, ein leztes Mal in Würzburg im Sommer 1883. Indem ich jezt die Korrespondenz wieder durchlese, finde ich mehr darin als ich gesucht. Böhlau im persönlichen Verkehr und Böhlau der Briefsteller erscheinen beinah wie zwei verschiedene Menschen. Von haus aus lebhaft leicht erregbar und nicht gerade traurig veranlagt, bedurfte es nur der Berürung seitens einer ihm sympathischen Persönlichkeit, um ihn heiter zu stimmen. Er schalt dann auch wol noch auf Diesen und klagte über Jenes, aber das alles in so frischer Art, dass man vertrauen durfte, er werde des Uebels noch Herr werden. Anders in den Briefen: hier steht die heitere Laune nur im Hintergrund, anfangs frappirt das

sentimental romantische Kolorit, wie dies allmälich schwindet wird der Ton ernster, zulezt resignirt.

Alles zusammengenommen was ich von meinem Freunde weiss mag ausreichen einigermaszen zu erklären, wie der junge Mann, den ich in Halle kennen gelernt, zu seinem späteren Leben und seinen späteren Leistungen gekommen. Wie er selber derjenige geworden der mir damals entgegentrat, darüber weiss ich nur sehr wenig, aus den Mitteilungen von ihm und von Andern. Und nachdem ich ihn kennen gelernt, konnte ich selber nur relativ geringe Veränderungen warnemen. Die Jare hatten auf ihn gewirkt und die Schicksale, aber soweit wie das überhaupt möglich ist, war er in den Funfzigen Derselbe der er in den Zwanzigen gewesen, auch körperlich.

Aeltere Bekannte Böhlaus erzälten, das Jar 1848 habe ihn zuerst mit fortgezogen, doch sei auch die Reaktion nicht lange ausgeblieben, erst die politische und dann die religiöse. Leztere habe er, so lange sie noch im Werden war, vor den allernächsten Freunden und Solchen, die selber zum Lutherischen Bekenntnis standen, fast ängstlich verborgen gehalten, und erst nachdem er in sich seiner Sache gänzlich gewis geworden, als der Ihren Einer offen sich ausgesprochen. Dieselbe uneingeschränkte Offenheit hat er dann bis an sein Lebensende beibehalten.

Auf Böhlaus Arbeiten einigen Einfluss zu gewinnen, habe ich mich mehrfach, stets ganz vergeblich bemüht. Ich empfal gröszere Arbeiten, ein Deutsches Privatrecht wie das Stobbesche, oder eine Deutsche Rechtsgeschichte von der Art und dem Umfange etwa wie Schröder sie jezt ausfürt. Von der Zeitschrift und vom Mecklenburgischen Landrecht erfur ich erst als alle Vorbereitungen bereits getroffen waren, und den Autor der "Kompetenz-Kompetenz" habe ich gar erst aus der "Replik" kennen gelernt. Seinerseits hat Böhlau mehrfach angesezt, mich zu seinen religiösen Anschauungen hinüberzuziehen, aus warer Freundschaft, allezeit in der liebenswürdigsten Form und one jegliche Ranküne wenn der Erfolg dem guten Willen nicht entsprach. Dass er über meine gelehrten

(wo diese in seine Kreise einschlugen) und ungelehrten Elaborate strenges Gericht zu halten pflegte, ist schon bemerkt. Am allerwenigsten wollte ihm mein "Allerlei von Deutschen Hochschulen" (1869) gefallen, ich neme die Dinge zu leicht, spreche one gerade frivol zu sein doch frivol; er appellirt dawider an den Verfasser der "Theorie des Deutschen Strafrechts" (1859), über die er mir vor der Abgabe seiner Kritik ins Litterarische Centralblatt geschrieben hatte:

> Die Kollision war eigentümlich: Feind den Fundamentalgrundsätzen der "Theorie", Freund ihrem Verfasser, wütend über Xs. Gewäsch, zu präziser Kürze durch den Raum gezwungen. Gewis ich hatte zu tun um nicht parteiisch zu schreiben, zu tun um meine Feindschaft deutlich zu dokumentiren.

III.

Die intellektuelle Begabung war eine glückliche: Böhlau fasste leicht, das fassen war kein blos äusserliches berüren, das erfasste begriffene musste alsbald zu dem bisherigen Wissensbestande in festes Verhältnis gebracht, konstruirt werden. Zudem war er äusserst fleissig, und trotz einiger Anlage zu Kongestionen, die ihn auch dem Militärdienst fern gehalten hatte, griff länger andauernde Arbeit ihn verhältnismäszig wenig an. In all diesen Beziehungen wüsste ich aus dem ganzen Bekanntenkreise Niemand der dem Urdeutschen Freunde änlicher gesehen, als mein verstorbener Heidelberger Kollege, der Französische Schweizer Renaud. Bei beiden nam der Denkstoff rasch feste Formen an, die Renaud dann auch, mehr als Böhlau, in feste Worte zu bannen bestrebt war. Aber auch Böhlau beherrschte den Ausdruck, und es scheint unzweifelhaft dass er vor gröszeren Auditorien bald ein sehr beliebter Dozent geworden wäre. Ueber heikle germanistische Fragen, Gewere und allerlei Stücke des alten Processes, sich belehren zu lassen war höchst erbaulich, man bekam woran sich zu halten, aus erster Hand. Was Merkel, der mit gewis nicht minderem

Fleisse oder külerer Liebe in die Quellen gestiegen war, änliches bot war hoch interessant und anmutend, aber wie ein Traumgebilde verfliessend. Dieselbe Geistesanlage machte Böhlau für die eigentliche juristische Debatte, gemeinsame Fortbildung noch unreifer Gedanken, weniger geschickt als namentlich Bruns; Böhlau, wie ebenfalls Renaud, glaubten eher an die Warheit ihrer Geistesprodukte, und gingen rascher daran, das Erdachte aufrecht zu erhalten und mit dialektischer Gewantheit zu verteidigen. Uebrigens war Beiden doch kein eigenwillig starres Beharren auf dem alten Standpunkt vorzuwerfen, Beide haben an ihren Heften gefeilt und gebessert immerzu; aber das Abgehen von der einmal angenommenen Meinung fiel Beiden doch schwerer als Anderen. Gleichwol heisse ich Böhlau einmal einen "Grübler", und er meint, ich habe nicht unrecht; solche Grübeleien bezogen sich unter anderem darauf, "ob Stahls Stat wirklich der Christliche, und nicht vielleicht der Israelitische Stat" gewesen.

Charakteristisch war Böhlaus grosze, in meinen Augen zu grosze Gewissenhaftigkeit, die bei jeder Gelegenheit zu tage trat. Muther und Böhlau sind in ihrer Rostocker Zeit über irgend welche Universitätsfrage verschiedener Meinung, und wenden sich in lebhaften Schreiben an den gemeinsamen Freund Bekker in Greifswald. Dieser ist sofort für die Muthersche Auffassung entschieden, antwortet Beiden natürlich dasselbe, aber nicht im gleichen Tone, und verwechselt in der Eile die Briefe, steckt den für Muther bestimmten in das Couvert an Böhlau und umgekehrt. Zwei Tage danach berichtet Muther mein Versehen, und fügt hinzu: "wie lieb wäre mir's gewesen, wenn Böhlau den mir bestimmten Brief erst durchlesen; aber bei ihm ist so was ja undenkbar". Das wird nun Niemand tadeln, aber die extreme Gewissenhaftigkeit hatte doch auch ihre sehr gefärlichen Seiten. Sie verhinderte Böhlau irgend etwas leicht zu nemen und rasch abzumachen, und so forderten unbedeutende Kleinigkeiten einen Aufwand von Zeit und Scharfsinn, der in keinem Verhältnis zu den Sachen stand. Um so bedenklicher als Böhlau zugleich einen sehr weiten Kreis von Interessen besasz, sehr warm empfand, und sich

keineswegs an den Empfindungen genügen lassen mochte, sondern rasch überging zur Tat. Hülfsbereit und nicht berechnend wie selten Einer: wissenschaftliche Fragen und kirchliche Dinge, Universitäts- und Privatangelegenheiten Dritter, die er zum groszen Teil unentgeltlich auf sich genommen, bearbeitete er stets mit dem gleichen Eifer, mit derselben Peinlichkeit. So konnte er der Masse seiner Geschäfte oft nicht Herr werden, trotz ungewönlicher Arbeitskraft und einem bis an die lezten Grenzen angestrengten Fleisse. Ein Rostocker Kollege, der in der zweiten Hälfte der 70 er Jare mit ihm zusammengewirkt, schreibt:

> Ferien kannte er nicht, erst in späterer Zeit hat er sich auf dringendes Verlangen des Arztes zu einzelnen Reisen entschlossen. Seine Zeit war häufig Stunde für Stunde im voraus eingeteilt, so dass Sitzungen Konferenzen und ich weiss nicht was sonst sich in ziemlich ununterbrochener Reihe an einander schlossen. Er arbeitete nachts bis tief in den Morgen hinein und soll sich durch Kaffee [und schwere Zigarren [1])] munter gehalten haben. Woher er die Zeit zu allem genommen, ist trotzdem wunderbar; allein die minutiösen bogenlangen Gutachten, welche er als assessor perpetuus geliefert hat, müssen bisweilen tagelange Arbeit gekostet haben.

Vorgeworfen wird ihm eine gewisse Nervosität und Empfindlichkeit; nicht one Grund, nur darf nicht übersehen werden, dass diese wiederum mit seinen besten Eigenschaften unlösbar zusammenhing. Wärend der Kindheit und der Knabenjare waren es Frauen, Mutter und Schwester, die den gröszten Einfluss auf ihn geübt; so trat er aus dem Elternhaus, gewönt mehr Rücksichten zu nemen und zu begehren, als die Welt zu fordern und zu gewären pflegt. Viel hat er allezeit für Andere geschaft: Kollegen, Hinterbliebene von Kollegen, Handwerker und Dienstleute die ihn um juristischen Rat ansprachen sind nie abgewiesen,

---

[1]) Notiz aus anderer Quelle.

mochte seine Zeit noch so besezt sein und die neue Sache noch so langwierig ausschauen. Ueber solche Konsultationen und deren Erledigung wurden dann umfangreiche Akten angelegt, deren im Nachlass befindliche Menge beredtes Zeugnis von der Ausdenung und der Sorgfalt dieser Tätigkeit ablegt. Klagten die Nächststehenden über die "aufreibenden zeitraubenden und nur zu undankbaren Arbeiten", so antwortete er mit dem Spruche: "Dienet einander ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat". So in groszem wie in kleinem; die praktische Betätigung der Nächstenliebe war ihm kategorischer Imperativ, und er hat lange nicht begreifen wollen, dass Andere anders darüber denken mochten. Darum berürte vieles ihn schmerzlich was die grosze Mehrzal gleichgültig, wie selbstverständliches hinnimmt. Höchst bezeichnend sind folgende Zeilen aus einer neuen Heimat, in der er sich vor etwa Jaresfrist niedergelassen hatte:

> Aber ich habe auch in anderer Beziehung vieles unverhoft und wider Willen gelernt; ich habe einsehen gelernt, dass ich bis ich hieher kam, wie ein Kind in der Welt gelebt habe, erst hier ist mir die Welt in ihrer hässlichen Gestalt entgegengetreten;

er glaubt sich von Keinem geliebt, von Manchem gehasst, von den Meisten beargwönt. Doch auch dieses "Lernen" hat unsern Freund wenig geändert: er hat darum in den späteren Jaren nicht weniger gegeben, und nicht weniger gefordert denn zuvor, auch hat er es nicht weniger schmerzlich empfunden wo Gleichgültigkeit und Undank der Lon seiner Mühen wurden.

Böhlau war über Mittelgrösze von schlanker Statur und gewanter Bewegung; das schlichte blonde Haar deckte eine ungewönlich breite nach Kinderart rund gewölbte Stirn, unter welcher blaugraue Augen frisch und gescheit freundlich hervorblickten. Die unteren Partien hätte ich etwa als "gewönlich" signalisiren mögen, aber wenn ich jezt von einer guten Fotografie meines einige vierzig Jare alten Freundes die obere Hälfte verdecke, so ergeben auch Nase Mund Kinn für sich noch das Bild des streitbaren Mannes.

Stets ging er glatt rasirt und trug sich so, dass man ihn für einen evangelischen Geistlichen aus guter Familie hätte halten dürfen.

IV.

Ueber die Inauguraldissertation und die Habilitationsschrift ist hier nicht viel zu sagen; sie weisen auf Fleiss Belesenheit Scharfsinn bei dem jugendlichen Verfasser, aber noch auf keine scharf ausgeprägte Eigenart. Anders:

> Noue constitutiones domini Alberti, d. i. der Landfrieden vom Jare 1235 mit der Glosse des Nicolaus Wurm. — In Beilage VI: Ueber die Entwickelung der Strafrechtsidee bis zum Landfrieden vom Jare 1235;

darin liegt ein Stück der Lebensgeschichte. So jung Böhlau bei seiner Habilitation noch ist, beurteilt er sich selber doch schon mit groszer Klarheit: er weiss, dass seine politischen und kirchlichen Neigungen sehr lebendige sind, und dass sie ihn auf einen äussersten Standpunkt drängen, dass sein wissenschaftliches Interesse zunächst noch eng begrenzt sich konzentrirt auf die Zeit des sinkenden Mittelalters, wo der Kampf der mittelalterlichen Kirche mit dem mittelalterlichen State ausklingt, und beide in Trümmer gehn. Diese Bilder fesseln sein Gemüt, aber die bekannten verwaschenen Umrisse genügen ihm durchaus nicht, und er geht rasch entschlossen an die Arbeit, klare Anschauungen sich und Andern zu erringen. Durchaus methodisch, nach der Lehre der historischen Rechtsschule, mit filologischer Akribie: erst Editionen der wichtigsten Texte, dann Kommentare dazu und weitere Verarbeitung. Insbesondere die Blumen zum Sachsenspiegel, vor den andern die von Magdeburg, und ihr Autor Nicolaus Wurm, sind seine ganze Liebe.

Lange Jare hindurch kommt er immer wieder hierauf zurück, stets mit gemütlicher Erregung. Erst als 1868 die “Blume von Magdeburg” zur Erscheinung gebracht ist, erkaltet der Eifer, Böhlau lässt die alten Pläne fallen und wendet sich an erster Stelle der Bearbeitung des Mecklen-

burgischen Privatrechts zu. — Vollkommen ausser stande den Wert der beiden Ausgaben und die Wichtigkeit von dem was Böhlau vorhatte sachverständig zu beurteilen, möchte ich zweierlei berichten. Einmal dass Böhlau selber über diese Ausgaben sehr bescheiden dachte, er nennt sie kleine Abschlagszalungen, ungenügend ihn als Germanisten zu legitimiren; was ihm vorgeschwebt hat und dann nicht zur Ausfürung gekommen, ist offenbar weit gröszeres gewesen, ob es vor seinen eigenen Augen je in wirklich fester Form dagestanden weiss ich nicht. Sodann: über die Edition der "noue constitutiones" hat ihm Merkel viel spitze Dinge gesagt, insonderheit über die Orthografie; Böhlau ficht das wenig an, die besseren Quellen und Autoren seien für ihn, Merkel habe unrecht, liebe zu nörgeln u. s. w. Ueber die groszen Böhlauschen Projekte aber hatte ich mal mit Homeyer gesprochen, und dieser, der Böhlau persönlich sehr wol wollte, gar nicht günstig sich geäussert: es sei ihm leid, dass Böhlau gerade hieran gegangen, er überschätze die Sachen, viel werde dabei überall nicht herauskommen. Das durfte ich meinem Freunde sofort mitteilen, aber auch dies machte, wenigstens anscheinend, auf ihn nur geringen Eindruck.

Mit der Beilage VI: Entwickelung der Strafrechtsidee, aber hatte es noch seine eigene Bewantnis. Wie schon erzält worden, hatte die Fakultät den jungen germanistischen Dozenten veranlasst Vorlesungen über Kriminalrecht und Kriminalprozess zu halten, und Böhlau machte sich, wie er gar nicht anders konnte, mit diesen Vorlesungen viel zu tun. Hinzukam, dass er Privatissima insonderheit romanistische übernam, und bald auch in das Spruchkolleg der Fakultät gezogen wurde, die ihm gleich in dem ersten Quartal fünf grosze Sachen zu bearbeiten gab. Beides war für die allgemeine juristische und die praktische Ausbildung Böhlaus von höchstem Werte; aber beides kostete auch, bei Böhlaus Art, viele Zeit, und zugleich sollten doch auch Bücher geschrieben und germanistische Vorlesungen ausgearbeitet werden. Warscheinlich wäre es trotz alledem und alledem klüger gewesen, sich mehr zu beschränken; aber es war ihm allezeit unsympathisch, angetragene Arbeiten abzu-

weisen; er baute auf die Jugendkraft, zudem drohte das Ererbte bald zur Neige zu gehn, und verlobt war er auch schon. Die nun folgenden Hallenser Jare wurden wenig erbaulich, Böhlau hatte sich augenscheinlich überbürdet, gerade die echt wissenschaftliche Arbeit kam dabei zu kurz. Darüber sah er selber ganz klar, und empfand es schmerzlichst; zugleich gestalteten sich die gesellschaftlichen und Freundesverkehrs-Verhältnisse nicht seinen Wünschen gemäsz, die einzigen Lichtstralen sind die Hochzeit und die Geburt des ältesten Kindes, an die dann nur allzubald die schwere Erkrankung der jungen Mutter sich anreiht. Böhlau brennt darauf, von Halle fort, und in klares germanistisches Farwasser zu gelangen; aber er verhelte sich auch die Schwierigkeiten nicht, für Jemand der litterarisch noch nichts Gröszeres geleistet und die germanistischen Vorlesungen noch nicht gehalten hatte, ein germanistisches Ordinariat zu finden. Da musste denn auch der andere minder reizende Ausweg in betracht genommen werden, in Halle erst zum Extraordinarius, und dann später vielleicht zum Ordinarius für Strafrecht aufzurücken. Aber dazu wieder waren strafrechtliche Publikationen, also neue Arbeiten erforderlich. Die genannte Beilage VI nun ist ein solches kleines kriminalistisches Probestück, mit vollem Bewusstsein zum angegebenen Zweck verfasst: "ich hoffe es ist das lezte was ich *ad hoc* schreibe". Die anderen Arbeiten dieser Zeit:

der Kriminalprozess Rose und Rosal — 1859,
die Einzelhaft in Preussen, eine Kritik — 1861,

waren auch zweckdienlich, betrafen aber Stoffe, die Böhlau auch abgesehen von ihrer Zweckdienlichkeit stark anzogen. Ueber die ganze Situation spricht Böhlau selber zu einem andern Bekannten, wie die Berufung nach Greifswald in aussicht kommt:

> Ich sehne mich sehr von hier fort. Denn ich wünsche 1. endlich Germanist zu werden. Dazu kommt, dass ich 2. hier in Halle nur schwer zu wissenschaftlicher Musze kommen kann. Die Fakultät zuckt die Achseln über die Fülle von vormundschaftlichen und andern

Geschäften, mit denen ich mich beladen hätte. Gleichwol versichere ich, dass ich ehrenhafter Weise keins von allen diesen Geschäften, am wenigsten die Xsche Vormundschaft, hätte vermeiden können. So lange ich jezt in Halle bin, wird es an solchen Geschäften nicht fehlen.

In diese Periode der Ueberbürdung fällt noch die Entstehung der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Muther und ich hatten im Jar 1857 das Jarbuch des gemeinen Deutschen Rechts ins leben gerufen, um nach dem Eingehn der Savignyschen Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft ein Organ zu schaffen, das die Gedanken der historischen Rechtsschule ehrlich vertrete. Dabei kam es uns beiden vornemlich darauf an, den Vorwurf zurückzuweisen, dass die Schule in antiquarischem Krimskrams sich verlaufen habe, und nichts der Gegenwart Brauchbares zu leisten vermöge. Unser Jarbuch sollte zeigen, wie gerade historische Forschung der Praxis bestens zu dienen geeignet sei, und wir konnten gleich im ersten Heft einen Musterartikel der Art, Bruns Verschollenheit, vorlegen. Muther und ich gehörten damals zu Böhlaus allernächsten Bekannten, unser Jarbuch aber hat seinem Herzen nie gefallen. Dass die geschichtliche Arbeit andern Zwecken dienstbar gemacht werden sollte, erschien ihm bald als Verleugnen der Wissenschaft um schnöden Gewinn, jedesfalls ein Abweichen vom geraden Wege, Vermitteln und Kompromittiren, wo doch ein offenes Bekennen geboten gewesen. Es konnte mich daher nur wenig überraschen, als Böhlau unter dem 31. Dezember 1860 schreibt:

Eine Sache die mir sehr am Herzen liegt. Sie wissen, dass zur Zeit keine einzige rechtshistorische Zeitschrift existirt ..... wann Sie [im Jarbuch] historisches gebracht, so war das eine durch den Namen der Verfasser motivirte Ausname, die Ihnen übrigens von dem Leserkreis, für den Sie arbeiten, nicht durchweg gedankt wird ..... So entstand in mir der Gedanke, meinen Bruder um Uebername des Verlags einer rein rechtsgeschichtlichen Zeitschrift anzugehn. Derselbe

erklärte sich bereit, wenn der voraussichtliche Verlust nicht zu bedeutend .....

Das einzige was mich bei dieser Mitteilung drückt, ist dass ich Ihnen nicht früher Mitteilung gemacht. Es wird hoffentlich in dieser Beziehung nur der Versicherung bedürfen, dass mich daran nur der Mangel an Zeit verhindert hat. Irgend welche Hinterlist werden Sie um so weniger argwönen können, als die projektirte Zeitschrift neben der Ihrigen hergeht, one leztere zu kreuzen. Bruns meinte, es werde die Realisirung unseres Projekts Ihrem Jarbuch nur nützlich sein.

Ueber den lezten Punkt war nun freilich unser Verleger, S. Hirzel, ganz anderer Meinung, der im ersten Aerger über das Erscheinen der neuen Zeitschrift das Jarbuch am liebsten gleich hätte fallen lassen. Ich habe auch innerlich Böhlau nie den mindesten Vorwurf gemacht, denn ich wusste dass er einfach seiner Natur folgend vollkommen uneigennützig gehandelt hatte.

Ueber sein Werk, eben unsere Zeitschrift, im allgemeinen ein Urteil abzugeben ist nicht meines Amtes, am wenigsten an dieser Stelle; die Besprechung der einzelnen Artikel aber, die er in dieselbe geliefert hat, liegt ausserhalb meines Faches. Dass die Gründung der Zeitschrift nicht bedeutungslos gewesen, beweist unter anderem der Umschwung den dieselbe in der Tätigkeit von Bruns bewirkt hat. Auch lässt sich nicht leugnen, dass irgend welche Stätte sein muss, wo kleinere rein rechtsgeschichtliche Aufsätze one praktische Spitze, und Materialien zur späteren Herstellung geschichtlicher Ausfürungen aufname finden. Solche Stätte kann übrigens so und anders gestaltet werden, und auf die Gestaltung unserer Zeitschrift, die allererste und die Weiterbildung, hat zweifelsone kein Anderer gleichen Einfluss geübt wie mein verstorbener Freund. Doch ist er auch nicht für alles verantwortlich zu machen, weder was hereingekommen noch was fortgeblieben. So ist namentlich das Ueberwiegen der Spezialitäten durchaus nicht auf Böhlaus Herzensneigungen zurückzufüren. Ihn selber haben die tiefer liegenden allgemeinen Fragen fortwärend be-

schäftigt, wie aus dem Mecklenburgischen Landrecht wol zu ersehen ist, auch hatte er für die eigene Zeitschrift einen längeren Artikel geschrieben, Gegenüberstellung der Anschauungen Savignys und Jherings über die Bedeutung der Geschichtskunde für die Rechtswissenschaft, die keineswegs in einer Verherrlichung der Fortschritte der neueren Lehren gipfelte; die Veröffentlichung unterblieb, nachdem mehre Mitglieder der Redaktion als Freunde Jherings dawider protestirt hatten.

V.

Die Versetzung nach Greifswald besserte viel: sie befreite Böhlau von einer Menge der lästigsten Geschäfte, er sollte als Germanist, nur als Germanist lehren, er wurde Ordinarius und hörte damit auf als wolgelittenes Kind in der Fakultätsfamilie zu stehn, was in den lezten Jaren ihm schlecht genug behagt hatte; auch die geselligen Verhältnisse liessen sich nach Wunsch an. Leider felte es an zweierlei, an Hörern und einer auskömmlichen Besoldung. Als daher um Neujar 1863, nach kaum dreimonatlichem Aufenthalt in Greifswald der Ruf nach Rostock beinah das Doppelte des Greifswalder Gehalts in aussicht stellte, musste die Anname selbstverständlich scheinen. Dafür aber sollte Böhlau nun auch wieder Kriminalist werden und zu dem Kriminalnoch den Civil-Process hinzu übernemen, und besonders Mecklenburgische Rechtspartikularitäten studiren und doziren. Freilich wird ihm schon nach drei Jaren bei Meiboms Abgang die germanistische Professur übertragen, er hat sich aber inzwischen mit solchem Eifer auf die neuen Fächer geworfen, dass es ihm schwer fällt, die Vorlesungen über Civilprocess wieder aufzugeben. Den

Mecklenburgischen Criminal-Process, Wismar 1867

bezeichnet er selber als sein Kollegienheft, das nun als solches wertlos und zum neuen Zwecke rasch umgeformt worden. Dagegen erwachsen mit der Rückkehr zum Gebiet des Privatrechts neue Mühen:

Du kennst ja unsere Mecklenburgische Hypothekengesetzgebung; da hast Du eine kleine Idee davon was es heisst, ein Heft über Mecklenburgisches Civilrecht auszuarbeiten. Hätte ich nicht durch v. Meiboms ungebetene grosze Güte dessen Heft gehabt, ich hätte wirklich mich noch mehr zu nichte arbeiten können, als ich es onehin getan. Neben dem Civilrecht ging ein gleichfalls vierstündiges Kolleg über gemeines und Mecklenburgisches Lehnrecht, ein zweistündiges über Wechselrecht, endlich ein einstündiges über ehliches Güterrecht.

Das alles wäre gar nicht so übel gewesen, denn genaue Kenntnis irgend eines Deutschen Partikularrechts sollte eigentlich jeder Lehrer des gemeinen Rechts besitzen, und dem Germanisten ist sie völlig unentbehrlich; wenn nur die Universität Rostock für Böhlau dieselbe Bedeutung gehabt hätte, wie für seinen Vorgänger und manchen andern der tüchtigsten Gelehrten früher und später, die der Durchgangsstation. Aber Böhlau hat es in eigentümlicher Weise verstanden, an den Platz sich festzunageln. Im Charakter des Volkes, der altertümlichen Verfassung von Mecklenburg und in den absonderlichen Universitätsverhältnissen von Rostock lag viel seiner Eigenart durchaus entsprechendes; gleichwol hat er sich nie zum einseitigen Mecklenburger verkapseln können, er empfand durchdauernd als Deutscher und als Preussischer Patriot. Dies tritt in den Briefen, zumal wärend der Kriegszeiten, 1864 wie 1866 und 1870—1871, unverkennbar hervor. Beispielsweise aus dem Juli 1866:

Wo ist in der Welt ein Statsmann wie Graf Bismarck? ..... ich muss bekennen, dass ich staune, mit welcher Festigkeit er von seinem Eintritt ins Ministerium ab die famose Verlegung des Schwerpunkts von Oesterreich nach Pesth und Ofen im Auge behalten hat, und doch nie und zu keiner Zeit Prinzip ritt, sondern mit Klugheit Selbstbeherrschung Unerschrockenheit den Tatsachen rechnung trug. Dazu die unvergleichliche

Präzision, mit der er gleichsam im Vorübergehn des inneren Düppel im wesentlichen Herr geworden ....

Mit entschiedener Gewisheit kann man nach innen einer Umgestaltung, oder richtiger Ausgestaltung vieler Verhältnisse entgegensehen, sonderlich hier in Mecklenburg. Vieles was mir lieb gewesen, manches was mich einem konservativen State wesentlich dünkt, wird fallen. Aber nicht blos mein Preussisches Herz, sondern auch die Erfarung der lezten 3½ Jare wird mir darüber helfen u. s. w.

Wie ist der Autor dieser Zeilen aber dazu gekommen, die "Competenz-Competenz", noch dazu anonym in die Welt zu schicken? Vermutlich völlig harmlos, one zu aneu welchen Sinn Andere darin suchen würden. Betreffs der Anonymität sagt er selber in der Einleitung zur "Replik der Competenz-Competenz" (Weimar 1870):

es war die Rücksicht auf die hergebrachte Sitte des totschweigens — mit welcher gewisse Organe konservativen Arbeiten zu begegnen die billige Gewonheit haben — die mich meinen Namen vorläufig zurückzuhalten bestimmte.

Wer Böhlau einigermaszen gekannt mag noch zweifeln, ob diese Begründung an sich ausreichend war, aber nicht dass sie aus innerster Ueberzeugung hervorgegangen. Das Unerquickliche der beiden Broschüren liegt nicht im Inhalt, viel mehr in Ton und Haltung. Die Frage, ob nach seiner Entstehungsgeschichte und dem Wortlaut der Verfassung der Norddeutsche Bund berechtigt gewesen, die Grenzen seiner Competenz selbständig zu erweitern, durfte wol als Stoff wissenschaftlicher Erörterung erfasst werden, für Ja und für Nein sprach Verschiedenes; es war leicht interessante Untersuchungen über die ganze Eigenart und Zwitternatur des Bundes daran zu knüpfen, die Konsequenzen aus dieser, sowie andere offene und halb entschiedene Fragen zu diskutiren. Aber bei der "Competenz-Competenz" glaubt man kaum eine echte wissenschaftliche Untersuchung, die die Resultate wirklich erst sucht, vor sich zu haben; sondern eine Parteischrift, bei der es dem Verfasser nur darauf ankommt

eine vorgefasste Meinung zu verteidigen, mit Fleiss und Gelehrsamkeit Scharfsinn und dialektischer Gewantheit, aber dennoch nicht durchschlagend überzeugend. Dass der Verfasser den Schein der Unparteilichkeit anzunemen bestrebt ist, versönt auch nicht; man glaubt durchzufülen, dass es sich für ihn eben nur um Schein handele, beginnt auch in die Versicherungen von Bundesliebe und Verehrung vor Bismarck Zweifel zu setzen, und vermeint wol gar einen verstockten Erzpartikularisten zu wittern. Ich weiss wie unbegründet derartige Vorwürfe gegen Böhlau waren, aber verstehe auch vollkommen, dass Andere dieselben aus der "Competenz-Competenz" und aus der Replik zu ihr herauslesen konnten. — Damit war die Aussicht auf eine Fortberufung von Rostock für absehbare Zeiten verwirkt. Keine Partei hatte Böhlau sich mit der Arbeit gewonnen, man kann denken, dass sie auch der Mecklenburgischen Regierung nichts weniger als gelegen kam. Eine traurige Ueberraschung, dass die Replik meinen Freund Böhlau als Verfasser der "Competenz-Competenz" nannte, die mir bis dahin höchst gleichgültig geblieben; ich wusste dass er an der Centralstelle in Berlin und auf den meisten ausserpreussischen Universitäten Nichtfreunde besasz, denen er jezt selber die beste Handhabe gegeben, vorerst jede Beförderung auf eine andere Stelle zu hintertreiben.

Gänzlich verschieden, bei weitem anmutender sind die Eindrücke welche die nächste gröszere, überhaupt die gröszte Arbeit von Böhlau, "Mecklenburgisches Landrecht" hinterlässt. Die Vorrede zum ersten Bande (1871) trägt den scharf durchdachten Plan des ganzen Werks klar und deutlich vor: das System ist durchaus originell, so dass der an andere Ordnung gewönte Leser einige Mühe hat, in dieser Reihe der Fächer sich zurecht zu finden; alles Einzelne wird dann leicht verständlich, in ansprechender Darstellung mit flüssiger Rede entwickelt, über die Gedanken des Verfassers bleibt kein Zweifel. Die Vorarbeiten hatten, neben allen andern Geschäften, ungefär drei Jare erfüllt; jezt, beim Erscheinen des ersten Bandes, hoft Böhlau das ganze Werk "in höchstens drei Bänden" zu vollenden, die "in ununterbrochener Folge erscheinen sollen". Erschienen

sind: I — 1871; II — 1872 und 1874; III 1 — 1880; als selbständig herausgegebene Exkurse gehören dazu noch "Rechtssubjekt und Personenrolle" Festschrift 1871, und "Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen" Rektoratsprogramm für 1874—1875. Wieviel unausgefürt geblieben, vermag ich nicht zu schätzen; nimmt man das vorangestellte System als Maszstab, sehr viel, da aber regelmäszig nur dasjenige zur anschauung gebracht werden sollte, worüber in Mecklenburg partikuläre Normen bestehn, so müsste man um richtig zu messen die Ausdenung eben dieser kennen. Das Werk ist und wird bleiben Fragment, wie Wächters Württembergisches Privatrecht, und viele andere gute Werke der Besten unter den Juristen dieses Jarhunderts. An Wächter erinnert Böhlau auch darin, dass er sich als allseitig durchbildeten Gelehrten ausweist, der eben so gut ein Deutsches wie ein Mecklenburgisches Recht, und wenn es sein sollte auch ein Pandektenlehrbuch hätte schreiben können. — Meisterhaft ist die Einleitung gearbeitet: Aufgabe und Plan des Werkes — Geschichtliche Uebersicht, (S. 3—225) — Quellen und Normen des partikulären Mecklenburgischen Privatrechts — Litteratur desselben. Dabei will ich ausdrücklich bekennen, dass ich die Genauigkeit und Vollständigkeit zu kontrolliren nicht vermag, doch in beiden Beziehungen übrigens grund genug habe, auf Böhlaus Zuverlässigkeit zu bauen. Geradezu herzgewinnend ist die Form, das Geschick dem trockenen Stoffe Leben einzuhauchen — man versuche sich nur selber einmal an änlichen Aufgaben. In den darauf folgenden systematischen Ausfürungen wird vieles Manche nicht überzeugen, zu welchen ich mich selber stellen muss. Wir denken verschieden über den Begriff und die Erscheinungsformen des objektiven Rechts; wir wollen Beide uns nicht beruhigen bei den Anschauungen der alten historischen Rechtsschule, doch wärend Böhlau sie dahin zu bessern strebt, dränge ich nach der andern Seite; Beide sind wir keine herzlichen Freunde der "Juristischen Personen", aber was der Eine und was der Andere an deren Platz setzen möchte deckt sich auch keineswegs; u.s.w., u.s.w. Für die Wertschätzung der Arbeit sind solche Differenzen one alle Bedeutung; allgemein anerkannt werden müssen

Fleiss Wissen Umsicht und die Denkkraft des Autors, wie Inhalt und Form des ganzen Werkes sie gleichmäszig bezeugen. Mit der höchsten Achtung aber erfüllt uns das durchgängige Streben nach Selbständigkeit, nichts ungeprüft von Andern zu übernemen, nichts zu geben als das Elaborat eigenes ernstes Nachdenkens; zumal wenn wir wissen, wie kurz die Zeit gewesen, welche die störenden Geschäfte dem freien Nachdenken gelassen haben.

In der Vorrede zum Landrecht klagt Böhlau, dass er in Zukunft den persönlichen Verkehr mit seinem Freunde und Kollegen Wach zu vermissen haben werde, dessen liebenswürdige Teilname an der bisherigen Arbeit ihm all die Vorteile gewärt habe, welche aus einer freundschaftlichen und zugleich lebendig wissenschaftlichen Besprechung zu schöpfen seien. Nicht viel später ging Muther nach Jena, und nach aber wenigen Semestern stand Böhlau als weitaus ältester an Lebens- und Dienstjaren, und one einen näheren Freund in seiner Fakultät. Scherzweise hatte er mich bei einem Besuche in Greifswald den "Onkel der Fakultät" geheissen; die Freuden und Leiden solch onkelhafter Stellung sollte er nun in viel reicherer Fülle geniessen. Derselbe Kollege, dessen Mitteilungen auch vorher benuzt sind, und der, meine ich, 1877 nach Rostock gegangen war, schreibt:

> Als ich kam war Böhlau das einflussreichste, wenn auch nicht das beliebteste Mitglied des Konzils — in der Fakultät war sein Einfluss bis zulezt der gröszte, selbst X. widersprach ihm nicht gerne, und später konnten die Jüngeren erst recht nicht wider ihn aufkommen.

Der Einfluss auf das Konzil beruhte teils auf der Persönlichkeit, teils auf der eigentümlich Rostockischen Stellung als "Assessor perpetuus". Dass Böhlau die Uebername der Redaktion der Kreuzzeitung abgelent (1872), gab anlass zu einer Aufbesserung seiner äusseren Position, durch Zulage und Uebertragung von Nebenämtern, unter denen das Assessorat, honorirt mit 600 Mark, das weitaus wichtigste und zeitraubendste war.

> Als Assessor hatte er um die Universität sehr grosze Verdienste. Vor seiner Zeit muss das Bureau in einem geradezu unbeschreiblichem Zustande gewesen sein. Fortlaufende Akten wurden nicht gefürt, manches befand sich beim Rektor und verblieb auch wol bei seinem Abgange dort; manches befand sich beim Assessor, manches bei dem Sekretär. Böhlau hat mit sehr vieler Mühe das Archiv geordnet, von den Akten gesammelt was sich noch auffinden liess und den Geschäftsgang des Bureaus geordnet. Seine Einrichtungen bestehn, abgesehn von einigen Absonderlichkeiten, die beseitigt sind, noch heute und haben sich vollständig bewärt.

Die Stellung des Assessors hatte aber das Ueble, dass sie Konflikte mit den Kollegen, besonders dem jeweiligen Rektor nahe legte:

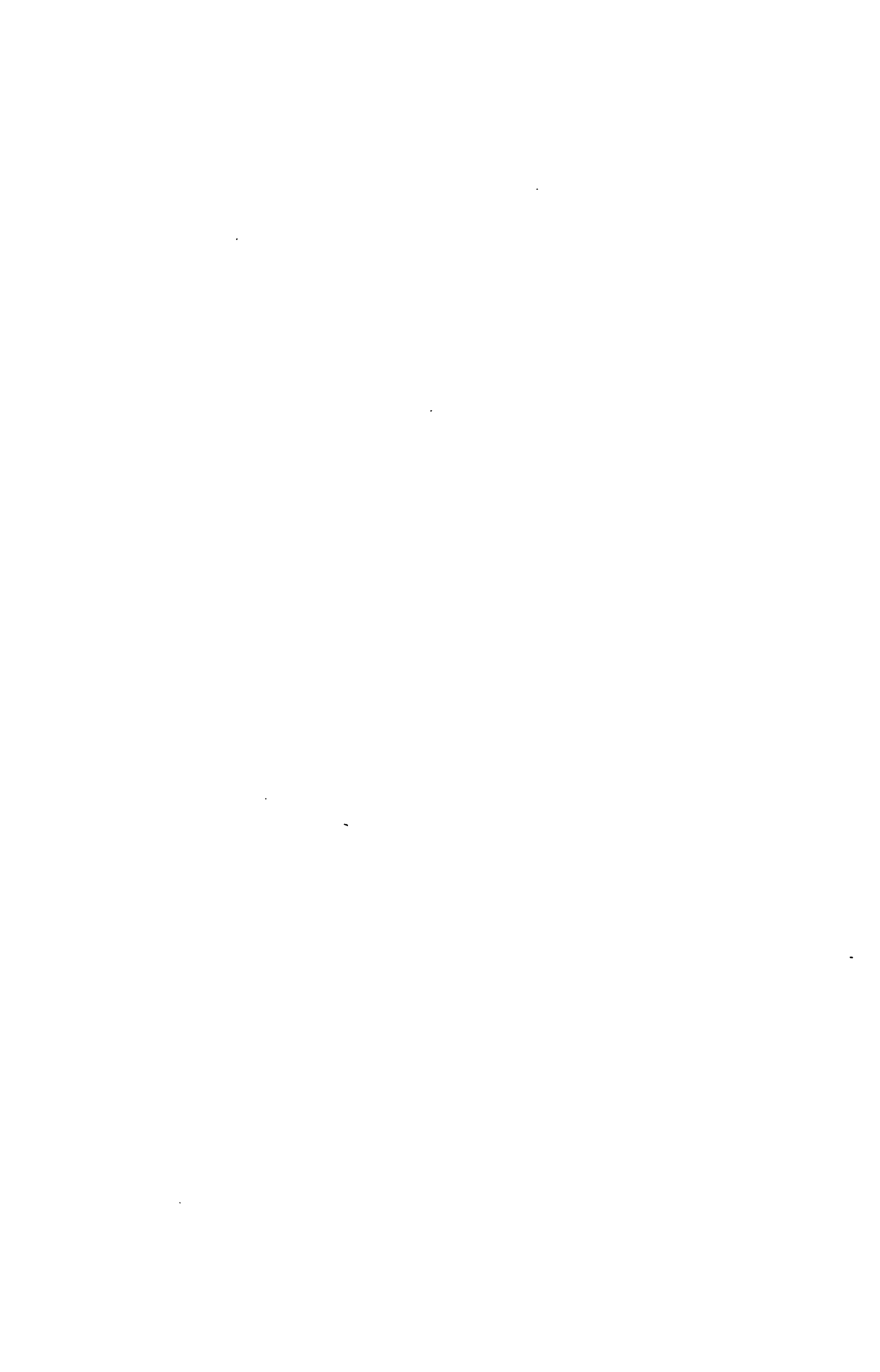
> Das Verhältnis zwischen Rektor und Assessor ist ein ziemlich prekäres; sie sind darauf angewiesen sich zu einigen .... Jedes Jar tritt ein neuer Rektor, mit oft sehr geringer Geschäftskenntnis und mit neuen Ansichten ein, und der Assessor ist natürlich nicht geneigt umzustudiren.

Die Konflikte sind nicht ausgeblieben; Böhlau hat seine Tätigkeit als Assessor eingeschränkt, am liebsten hätte er das Amt niedergelegt, aber die äusseren Verhältnisse gestatteten ihm nicht auf den Gehalt zu verzichten. Es waren traurige Jare. Böhlau fült sich überangestrengt, erschöpft, hypochondrische Grillen plagen ihn, er meint durch das ganze Jar 1878 hindurch, dies müsse sein Todesjar werden. — Von litterarischen Arbeiten fallen in die Zeit ausser den lezten Stücken des Landrechts allerlei Fest- und Gelegenheits-Schriften: die Wandelung des Heimatsrechts in Mecklenburg-Schwerin; die Bedeutung der Herbergen zur Heimat, zwei Vorträge; die Bedeutung der kleinen Universitäten, Festrede; zur Heimat, Fünfjarsbericht; zur Lehre von den Distriktsverteilungen, Festschrift für Thöl; zur Konsistorialkompetenz des Landesherrn in Rostock. Die lezten Arbeiten von denen ich weiss, sind treffliche Beiträge zur

Litterär- und zur Rezeptionsgeschichte in der Form von Referaten über Stintzings Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft und Karstens Lehre vom Vertrage bei den Italienischen Juristen des Mittelalters, in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, N. F. IV, VI, VII 1881—1884.

Die Berufung nach Würzburg brachte Erlösung aus Verhältnissen, die bald unerträglich zu werden drohten; leider zu spät. Auch in Würzburg war manches anders als Böhlau es sich gewünscht, und von dem was er in Rostock gehabt wurde nicht weniges schmerzlich vermisst; dafür fand er vollere Kollegien, in der Universität und der Fakultät keinen sachlichen Grund zu ständigen Reibungen, und wenigstens einen Kollegen, der ihm trotz kirchlichen und politischen Differenzen bei allen wichtigeren Ereignissen als treuer Gefärte zur Seite gestanden, und dem er auch bis ans Ende sein volles Vertrauen geschenkt hat. — Früher hätte die Uebersidelung wol mehr genuzt. An dieselbe knüpften sich neue Arbeiten: die älteren Vorlesungen mussten revidirt und teilweis umgestaltet werden, zu diesen kam noch das Kirchenrecht, auf das Böhlau freilich zum besten vorbereitet war, das er aber auch vor anderem gründlich und überzeugend darzustellen sich verpflichtet glaubte. Was wunders wenn der übermüdete Körper schon im ersten Jare dieser Würzburger Tätigkeit einmal niederbricht. Dass dies ein Schlaganfall gewesen, bekamen Böhlau selber und seine nächsten Freunde erst später zu erfaren, denn keine Laienaugen kenntlichen Spuren waren zurückgeblieben. Als ich ihn etwa ein Jar später zum lezten Mal besuchte, war er zufällig durch Erkältung ans Bett gebannt, trotzdem körperlich wie geistig anscheinend völlig unverändert, von einer für die Jare überraschenden Jugendlichkeit, frisch und lieb, teilnemend und interessant wie je zuvor.

So hat dies Leben gedauert wenig über fünfzig Jare und ist voll gewesen von Arbeit und Mühen; dafür wird es aber auch nicht vergessen werden, so lange das Mecklenburgische Recht, dessen Pflege es gewidmet war, noch irgend ein Interesse zu beanspruchen hat, und Wer dereinst es unternimmt die Geschichte der Rechtsgedanken in diesem Jarhundert darzustellen, der wird an den originellen Anschauungen und Aufstellungen unseres Freundes nicht achtungslos vorübergehen dürfen.



I.

Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnwesens.

Von

Heinrich Brunner.

1.

Ueber die Schlacht an der Dyle, in welcher König Arnulf 891 nicht weit von Löwen die Normannen besiegte, überliefern uns die Annalen von Fulda[1]) und die Chronik Reginos[2]) anschauliche und in der Hauptsache übereinstimmende Angaben. Da sie ausnahmsweise auf die Gefechtsart der Franken eingehen, sind sie für die Geschichte des deutschen Kriegswesens bedeutsamer als die meisten übrigen Schlachtberichte der fränkischen Geschichtsschreibung, welche aus geistlichen Federn fliessend für taktische Fragen weder Sinn noch Verständniss besass.

Nachdem die Normannen am 26. Juni 891 ein ostfränkisches Heer an der Geule vernichtet hatten, bot König Arnulf die Franken und Alamannen gegen sie auf. Da er den schwäbischen Heerbann unterwegs entlassen musste, verfügte er schliesslich nur noch über das fränkische Aufgebot[3]). Die Normannen hatten sich an der Dyle verschanzt in einer Stellung, welche dem Angriffe grosse Schwierigkeiten bot. Auf

---

[1]) Mon. Germ. SS I 407 f.

[2]) Mon. Germ. SS I 603.

[3]) Ann. Fuld. a. O. Sed Alamanni quasi aegrotantes a rege domum relapsi sunt; ipse cum Francis ad occidentem prospere profectus est, eine Stelle, welche Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches II 343, 348 dahin auslegt, dass die Alamannen unter dem Vorwande einer Krankheit eigenmächtig umgekehrt seien.

der einen Seite war sie durch einen Sumpf, auf der anderen durch den Fluss gedeckt. Sorgenvoll und bedachtsam erwog Arnulf, was zu thun sei. Ein wirksamer Reiterangriff schien unmöglich, ein Angriff zu Fuss bedenklich, weil, wie die Fulder Annalen sagen, die Franken nicht gewohnt waren, zu Fuss zu kämpfen [1]). Dennoch befahl Arnulf mit kühnem Entschluss seinen Franken abzusitzen, um die feindliche Stellung zu stürmen [2]). Nach den Fulder Annalen hielt Arnulf es für nöthig, sein Heer in einer zündenden Ansprache zum Fusskampf aufzufordern und zu erklären, dass er zuerst vom Pferde steigen und das Banner vorantragen wolle. Die Franken hätten begeistert zugestimmt, aber gebeten, dass ihnen der König mit Reiterei den Rücken decke [3]).

Zweifellos geht aus diesen Nachrichten hervor, dass die Franken im Jahre 891 des Fusskampfes entwöhnt waren und dass der im Fusskampf erfochtene Sieg den Zeitgenossen für ein aussergewöhnliches Ereigniss galt.

Nicht von jeher zogen die Franken beritten ins Feld. Nach den Zeugnissen des Prokop und des Agathias pflegten sie im sechsten Jahrhundert zu Fuss zu kämpfen. Das fränkische Heer, welches Theudebert 539 nach Italien führte, bestand, wie Prokop berichtet [4]), fast ausschliesslich aus Fussvolk. Nur die Gefolgsleute des Königs ritten und trugen Lanzen, während die Fusstruppen mit Schwert, Streitaxt und Schild ausgerüstet waren. Auch dem fränkisch-alamannischen

---

[1]) Ann. Fuld. a. O. Cunctanti namque regi, ne tam valida manus periclitaretur, quia interiacente palude ex parte una et ex altera circumfluente ripa non donatur facultas equitibus aggredi, oculis, cogitatione, consilio huc illucque pervagabatur, quid consilii opus sit, quia Francis pedetemptim certare inusitatum est, anxie meditans. . . . .

[2]) Rex felle commotus exercitum iubet descendere et pedestri congressione cum adversariis decertare. Qui dicto citius ab equis desilientes clamore exhortationis dato, praesidium inimicorum irrumpunt. . . . . . Regino a. O.

[3]) Ann. Fuld. a. O. His incitati dictis omnibus senibus et iuvenibus par voluntas et audatia pedestre bellum aggredi datur, prius regem flagitantes, ut equitando eos procuraret, ne quid eis pugnantibus a tergo insidiis inimicorum timendum sit. Ueber die Schlacht an der Dyle vergleiche Dümmler a. O. II 348 ff.

[4]) De bello Gothico II 25.

Heere von etwa 70000 Mann, welches im Jahre 552 unter Bucelin und Leutharis den Ostgothen gegen Narses zu Hülfe kam, gebrach es an Reiterei. Nur sehr wenige, heisst es, seien beritten gewesen [1]). Die Schlacht am Volturno lieferte Bucelin mit Fussvolk, welches die feindlichen Reihen in keilförmiger Ordnung durchbrach [2]). Mit den Nachrichten der Byzantiner stimmt eine Stelle des angelsächsischen Heldengedichtes Beowulf überein, jene Stelle, welche den Kampf Hygelacs mit den Hetwaren (Chattuariern) besingt [3]). Sie bezieht sich auf den bei Gregor von Tours erwähnten Feldzug, den Theudebert etwa 515 gegen den Dänenkönig Chlochilaichus unternahm. Hygelac fiel vom Schwerte getroffen, er fiel, wie es anderwärts heisst, in der Schaar der Fusskämpfer, feóll on fedân, mit der Brünne bewehrt [4]). Beowulf aber erkämpft sich ruhmvollen Rückzug. Nicht durften die Hetwaren des Fusskampfes sich rühmen. Nealles Hetware hrêmge þorfton fêdewîges. Von denen, die ihm die Lindenschilde entgegentrugen, entgingen nicht viele dem Helden, um die Heimat zu schauen. Die Bemerkung, dass die Franken im Verhältniss zu Beowulf sich des Fusskampfes nicht rühmen durften, enthält eine Anspielung auf den Ruhm, den die Franken als Fusskämpfer genossen, sich wohl auch selbst beilegten. Aus dem fränkischen Quellenkreise, dessen Dürftigkeit auch unscheinbare Notizen in die Wagschale zu werfen gebietet, mag wenigstens die bekannte Erzählung Gregors von Tours über die Heerschau Chlodovechs herangezogen werden [5]). Bei der Musterung, die er auf dem Märzfelde abhält, schilt Chlodovech einen ihm verhassten Krieger, dass sein Speer, sein Schwert, seine Streitaxt nichts taugten. Er entreisst ihm die Axt und wirft sie zu Boden. Während der Krieger sich etwas bückt, um sie aufzuheben, versetzt ihm Chlodovech mit seinem Streit-

---

1) Agathias II. 5.

2) Peucker, Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten II 320 ff. Hardy, Origines de la tactique française 1879, S. 210 ff.

3) Beowulf hrsg. von Heyne v. 2355 ff.

4) Beowulf v. 2919: þät se byrn-wîga bûgan sceolde, féoll on fêđan. Nach v. 1211 fällt in der Franken Gewalt die Brünne (breóstgewædu) des Königs.

5) Hist. Franc. II 27.

beil einen tödtlichen Hieb auf den Kopf[1]). Der Mann, der sich etwas zu Boden neigte, um nach der Axt zu langen, kann nur ein Infanterist gewesen sein, wie denn die ganze Darstellung Gregors auf eine über Fusstruppen abgehaltene Heerschau schliessen lässt[2]).

Gehen wir in die germanische Zeit[3]) zurück, so bezeugt uns das Urtheil des Tacitus, dass die Hauptkraft der germanischen Heere im Fussvolke beruhte. In universum aestimanti, sagt er von den Germanen überhaupt, plus penes peditem roboris[4]). An anderer Stelle heisst es von den Chatten: omne robur in pedite[5]). Und selbst bei den als Reiter gefeierten Batavern sind ihm die Fusstruppen im Gegensatz zur Reiterei schlechtweg die robora des Heeres[6]). Da die Heimat der Germanen hauptsächlich von Wäldern bedeckt war, konnten sie sich füglich nicht als ein Reitervolk entwickeln[7]). Untrüglicher Beweis für das Uebergewicht des Fussvolks ist ausserdem die den Germanen eigenthümliche keilförmige Schlachtordnung. Denn diese war nur für das Fussvolk bestimmt und verwendbar, dagegen nicht für die Reiterei, von der wir durch Tacitus wissen, dass sie ihre Angriffe machte ita coniuncto orbe ut nemo posterior sit[8]).

Uebrigens fehlte es den Germanen nicht an vortrefflicher Kavallerie. Die Gefolgsgenossen haben wir uns allenthalben als Reiter vorzustellen auf jenen Rossen, die ihnen nach

---

[1]) At ille cum paulolum inclinatus fuisset ad colegendum, rex elevatis manibus securem suam capite eius defixit.

[2]) Verum ubi cunctus circuire diliberat, venit ad urcei percussorem. . . . Quo mortuo reliquos abscedere iubet.

[3]) Ueber das Pferd der deutschen Urzeit und altdeutsches Reiterthum handelt in populärer Darstellung Jähns, Ross und Reiter in Leben und Sprache, Glauben und Geschichte der Deutschen 1872, II 13 ff.

[4]) Germ. c. 6.

[5]) Germ. c. 30.

[6]) Hist. IV, 33. Bei dem vergeblichen Angriff auf Gelduba: fortissimus quisque e Batavis, quantum peditum erat, trucidantur; eques evasit. Caesorum eo die in partibus nostris maior numerus, set imbellior; e Germanis ipsa robora.

[7]) Eine Bemerkung Arnolds, Urzeit 284.

[8]) Germ. c. 6. Vgl. Peucker a. O. II 233.

Tacitus der princeps schenkte[1]). Denn die Könige und Fürsten, die sich mit Gefolgsleuten umgaben, reiten, sie reiten wie die Götter des germanischen Olymps, mit Ausnahme des nordgermanischen Thor, der auch insofern die Idealisirung des germanischen Bauers darstellt, als er zu Fuss geht oder in seinem polternden Wagen fährt. Gemeingermanisch war auch die aus Reitern und leichtem Fussvolk gemischte Truppe, zu welcher der einzelne Gau je fünfzig Reiter und Fussgänger aufbot. Da der Gau sich ursprünglich mit der Tausendschaft deckte und noch zu Cäsars Zeit der suebische Gau tausend Mann stellte, so bildeten die Reiter der gemischten Truppe ein Zwanzigstel der Heeresstärke. Viel mehr scheinen aber vor der Ausbildung des Gefolgswesens die meisten westgermanischen Stämme an Reiterei nicht aufgebracht zu haben, während sie z. B. in den Heeren Cäsars[2]) durchschnittlich ein Viertel, in den Heeren des spanischen Kalifats die Hälfte der Infanteriestärke betrug[3]). Marbod hatte unter 74000 Mann nur 4000 Reiter[4]). Ariovist befehligte in Gallien nach Cäsar, De bello Gall. (I, 31) 120000 Mann; anderwärts (I, 48) sagt Cäsar von Ariovists Heere: equitum milia erant sex. Es sind die mit leichten Fusstruppen combinirten Reiter. Andere scheint er überhaupt nicht besessen zu haben[5]). Für die Zeit des Tacitus haben wir ausser den Reitern der gemischten Truppe mindestens noch die berittenen Gefolgsleute der principes in Anschlag zu bringen.

Als eine Besonderheit wird bei einigen Völkerschaften deren stärkere Reiterei hervorgehoben. So bei den Tencterern, Sugambern, Chauken, Batavern und Friesen. Als eine gens ex equo mirifice pugnans treten die Alamannen den Römern entgegen. Die Juthungen rühmen sich bei den Friedensverhandlungen mit Aurelian, sie hätten noch 40000 Mann zu Ross, echte Juthungen, deren Ruf im Reiterkampfe gross sei, und

[1]) Germ. c. 14: exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum.

[2]) Marquardt, Römische Staatsverwaltung, 2. A. II 440.

[3]) Henry Coppée, History of the Conquest of Spain by the Arab-Moors II 326 (1881).

[4]) Vell. Paterculus II, c. 109.

[5]) Vergl. Peucker a. O.

80 000 Mann zu Fuss[1]). Die Vandalen, schon im dritten Jahrhundert stark an Reiterei[2]), verwandeln sich nach ihrer Ansiedlung in Pannonien in ein Reitervolk. Nach Sidonius führten sie die Pferde zu Schiffe mit. Prokop sagt von ihnen, sie wüssten nicht recht zu Fuss zu kämpfen, sondern sässen alle zu Pferde[3]). Zu Ende des vierten, zu Anfang des fünften Jahrhunderts machte besonders die gothische Reiterei den Römern zu schaffen, so bei Adrianopel, in Hellas und Italien[4]). Eine hervorragende Rolle spielten die germanischen Reiter auch innerhalb des römischen Heeres. Mit durchschlagendem Erfolg verwendet sie bereits Cäsar im gallischen und im Bürgerkriege. Die aus Germanen bestehenden Leibwächter des Augustus und seiner Nachfolger, die custodes corporis waren ein berittenes Corps. Auch unter den equites singulares, die an dessen Stelle traten, finden wir die Germanen stark vertreten. Das römische Staatshandbuch vom Anfang des fünften Jahrhunderts nennt equites Batavi seniores, iuniores, equites Marcomanni, Taifali, ferner alae Germanorum, Vandilorum, Quadorum, Saxonum, Francorum, Alamannorum, Juthungorum. Aus früherer Zeit ist uns noch eine ala Cannenefatium bezeugt[5]).

Halten wir mit der Thatsache, dass unter den Stämmen mit hervorragender Reiterei einige niederrheinische Völkerschaften und die Alamannen (Juthungen) genannt werden, die byzantinischen Berichte über die fränkisch-alamannischen Heere des sechsten Jahrhunderts zusammen, so drängt sich die Vermuthung auf, dass bei den Westgermanen nach der Völkerwanderung ein Rückschritt in der Anwendung der Kavallerie stattgefunden habe. Auch ist es an sich nicht unwahrscheinlich, dass der Uebergang von Zuständen, in welchen Weidewirtschaft und Viehzucht überwogen, zu einem Wirtschafts-

---

[1]) Von Wietersheim-Dahn, Geschichte der Völkerwanderung I, 235, und Peucker, Kriegswesen II 57 mit Bezug auf Dexippus, De bellis Scyth. Excerpta de legationibus gentium.

[2]) Sie stellen nach dem Foedus mit Aurelian den Römern 2000 Mann Hilfsreiterei. Von Wietersheim a. O. 236.

[3]) Peucker, Kriegswesen II 57.

[4]) Dahn, Könige VI 215.

[5]) Mommsen, Observationes epigraphicae, Ephemeris V, 174.

leben, in welchem der Ackerbau die Hauptsache ist, das Kriegsross in ein Ackerpferd verwandelte und damit kriegerischen Zwecken entfremdete. Zudem mag die Pferdezucht unter der Ungunst des Christenthums gelitten haben, welches die heiligen Pferde und die Pferdeopfer beseitigte und den Genuss des Pferdefleisches verbot.

Um so auffallender ist das Erscheinen der fränkischen Reiterheere, wie es vorläufig für den Ausgang des neunten Jahrhunderts festgestellt worden ist. Es setzt eine radikale Umwandlung des Heerwesens voraus, denn es ist das stricte Gegentheil dessen, was uns von dem Auftreten der Kimbern an bis tief in die merowingische Zeit hinein über die Kampfweise der Westgermanen berichtet wird. Solche Veränderung macht kein Volk aus Mode oder aus Laune durch; sie muss einen zwingenden Anlass gehabt haben. Als solcher wurde wol die Entstehung und Ausbildung des Lehnwesens angeführt. Dem ist aber mit Recht widersprochen worden [1]). Ohne Zweifel hängt der Reiterdienst enge mit dem Lehnwesen zusammen. Allein soweit ein Zusammenhang obwaltet, wird man das Lehnwesen nicht sowohl als Grund denn als Folge des Rossdienstes zu betrachten und eher anzunehmen haben, dass das Bedürfniss nach Reitern das Lehnwesen, als dass umgekehrt das Bedürfniss nach Lehnsleuten die Reiterei zur Entfaltung brachte.

2.

Der Zeitpunct, in welchem die Reiterei bei den Franken das Uebergewicht über die Fusstruppen erlangte, ist früher allgemein zu spät angesetzt worden. Dagegen hat schon Waitz [2]) hervorgehoben, dass er ins achte Jahrhundert hinaufreiche, weil bereits die Heere Karls des Grossen zum guten Theile aus Reiterei bestanden hätten. Ihm stimmt Baldamus [3])

---

[1]) Gegen Barthold, der jene Auffassung in seiner Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen geltend machte, siehe Waitz, VG. VIII 124 ff.

[2]) VG. IV 542.

[3]) Das Heerwesen unter den spätern Karolingern 1879 in Gierke's Untersuchungen. Derselben Ansicht sind Boutaric, Institutions militaires de la France avant les armées permanentes, Paris 1863, S. 80

bei, der für das neunte Jahrhundert eine Reihe neuer Belege zusammenstellt. Da es zur genauen Bestimmung des Wendepunctes darauf ankommt, eine möglichst geschlossene Beweiskette herzustellen, kann ich nicht umhin, auch die von Waitz und Baldamus beigebrachten Quellenzeugnisse in sie aufzunehmen. Als Ausgangspunct hat uns das Jahr 891 gedient. Dringen wir von da aus in ältere Zeiten vor, so begegnen uns die Franken als Kavalleristen zunächst bei der Abwehr von Normanneneinfällen, welche der Schlacht an der Dyle vorausgingen. Im Jahre 885 capituliren die in Pontoise eingeschlossenen Franken gegen freien Abzug mit Waffen und Pferden[1]). Das Ludwigslied, welches den 881 bei Saucourt über die Normannen erfochtenen Sieg feiert und in dem kämpfenden König Ludwig den fränkischen Krieger schlechtweg darstellt, schildert ihn als tüchtigen Reiter mit Schild und Speer, wie wir denn aus anderer Quelle wissen, dass die Neustrier damals ein normannisches Reiterheer besiegten[2]). Von den Normannen berichten die noch im neunten Jahrhundert verfassten Miracula S. Benedicti des Adrevald von Fleury, sie hätten bei ihren Beutezügen das Land zuerst als pedites durchzogen, eo quod equitandi peritia desset, seien aber dann beritten nach Sitte der unseren überall herumgeschweift. Der Zeitpunct, seit welchem die Normannen von den Neustriern die Kunst des Reiterkampfes lernten, liegt jedenfalls vor 864. Denn schon in dem Edictum Pistense c. 25 sieht sich Karl der Kahle veranlasst zu bestimmen, dass derjenige, der den Normannen ein Pferd veräussert, mit dem Tode bestraft werden solle sicut proditor patriae et expositor christianitatis[4]).

In den Bürgerkriegen, durch welche die Söhne und Nachfolger Ludwigs I. die Kräfte des fränkischen Reiches er-

---

und Baltzer, Zur Gesch. des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II. 1877, S. 2.

[1]) Annales Vedasti Mon. Germ. SS II 201.

[2]) Dümmler II 153. Nach den Ann. Fuld. SS I 394 fielen bei Saucourt 9000 normannische Reiter.

[3]) Deinde equis evecti more nostrorum omnia pervagantur. SS XV, 1, p. 494.

[4]) Pertz, LL I 494.

schöpften, kam die Reiterei zu massenhafter Anwendung. Das Heer, welches Karl der Kahle 876 gegen den jüngeren Ludwig führt, ist ein Reiterheer. Cur ascendisti ad bellum contra me? lässt ihn Ludwig durch seinen Gesandten fragen[1]). Karl unterliegt in der Schlacht bei Andernach, weil ein Nachtmarsch auf unwegsamen Pfaden und unter unaufhörlichen Regengüssen Ross und Reiter ermüdet hatte[2]). Unermessliche Beute macht Ludwig an Waffen, Rüstungen und Pferden[3]). Die Gefangenen, aus deren Aussagen hervorgehen soll, dass Karls Niederlage ein göttliches Strafgericht war, berichten u. a., wunderbar sei es gewesen, dass die Pferde, als Karls Reiter ihnen beim Anblick des Feindes die Sporen in die Weichen stiessen, unbeweglich standen, wie an einen Pfahl gebunden[4]). In dem Feldzuge von 841 und in der Schlacht von Fontenoy waren Karls und Lothars Heere beritten, wogegen Ludwigs des Deutschen Heer an Reiterei etwas schwächer war[5]).

Im Jahre 832 unternahm Ludwig I. einen Feldzug gegen Pippin nach Aquitanien, welcher scheiterte, weil das Wetter den Pferden verderblich wurde. Nach starken Regengüssen war Glatteis eingetreten. Das hielten die Hufe der Rosse nicht aus und bald waren die meisten Reiter ohne Ross, sodass Ludwig die Heerfahrt aufgeben musste[6]).

---

[1]) Annales Fuldenses SS I 390.

[2]) Hincmari Annales SS I 501: Imperator . . dispositis scaris suis . . nocte surrexit et . . secus Andrnacum pervenit fatigatis hominibus et equis de gravi et stricto itinere et pluvia, quae super eos nocte tota effluxit.

[3]) Annales Fuldenses l. c.

[4]) Ann. Fuld. SS I 391: et quod maioris est admirationis equorum latera quibus insidebant calcaribus tundebant et cruentabant; sed illi quasi ad stipitem ligati immobiles permanebant.

[5]) Als Karl über die Seine setzt, verursachen die Pferde einige Verzögerung. Karl kann wegen Ermüdung der Pferde die Anhänger Lothars nicht verfolgen. Nithard II 6, SS II 658. In Nithard II 8 heisst es von Karl und seinem Gefolge, sie hätten nichts besessen ausser ihren Waffen und Pferden und dem, was sie auf dem Leibe trugen. Nithard II, 9 von Lothar: castra posuit ac veluti fessis equis biduo requiem dedit. Vor der Schlacht von Fontenoy bieten Ludwig und Karl ihrem Bruder Lothar an, quicquid absque equis et armis in universo exercitu habere videbantur.

[6]) Vita Hludowici imper. c. 47, SS II 635.

Was die zahlreichen Feldzüge Karls des Grossen anbelangt, so hat schon Waitz geltend gemacht[1]), dass seine Heere nicht mehr in der Mehrzahl aus Fusstruppen bestehen konnten, weil bei dem mangelhaften Zustande der Heerstrassen die Bewegung gewaltiger Infanteriemassen von einem Ende des Reiches zum anderen die grössten Schwierigkeiten gehabt hätte. Karl der Grosse hat als Heerführer nur wenige gewaltige Schlachten geschlagen, sondern verdankte seine Erfolge hauptsächlich dem strategischen Princip, den Gegner durch combinirte und rasch ausgeführte Angriffe von verschiedenen Seiten zu fassen und durch Umgehungen zu überraschen, also einer Methode, welche an die Beweglichkeit der Heersäulen besondere Anforderungen stellte[2]). Uebrigens fehlt es nicht an annalistischen Zeugnissen für die hervorragende Rolle, welche die Reiterei in Karls Heeren spielte. In der unglücklichen Schlacht am Süntel 782 griffen nach den Annales Einhardi die Franken ohne Ordnung an, wie eben jeden die Schnelligkeit seines Pferdes vorwärts trug[3]). Dieselbe Quelle berichtet zum Jahre 784 von einem equestre proelium zwischen Franken und Sachsen[4]). Bei dem avarischen Feldzuge von 791 brach in Karls Heere eine Pferdeseuche aus, sodass, wie die Annales Einhardi sagen, vix decima pars de tot milibus equorum remansisse dicatur[5]). Das 805 gegen die Czechen gesandte Heer kehrt nach gründlicher Verwüstung des Landes zurück, dum nec iam pabula equis aut cibaria exercitui superessent[6]). In dem Kriege gegen die Saracenen von 810 setzt ein fränkisches Heer zu Schiff

---

[1]) VG IV 543. Mit Vorbehalt zustimmend Arnold, Deutsche Geschichte II 2, S. 91: Handelte es sich um rasche und weite Züge, so wurde vorzugsweise Reiterei aufgeboten, während da, wo es auf grössere Massen ankam, der ganze Heerbann ausrücken musste. Je nach den Umständen wird also im einen Fall die Reiterei, im andern das Fussvolk überwogen haben.

[2]) Peucker, Kriegswesen der Urzeiten II, 329 ff. Dahn in der Beilage zur (Münchener) Allg. Zeitung v. 22. März 1887.

[3]) SS I 165.

[4]) SS I 167: exercitus commisso cum eis equestri proelio felici ac prospero eventu dimicavit.

[5]) SS I 177.

[6]) Ann. Mettenses SS XIII 33.

über den Ebro, indem es die Pferde nebenher schwimmen lässt[1]).

Noch mehr fällt ins Gewicht, dass Karl bei einzelnen Mobilmachungen, für welche uns zufällig seine Anordnungen erhalten sind, vorzugsweise oder ausschliesslich Reiter aufbot. Nach einem Kapitular von 807[2]) sollten von den Friesen ausrücken: Die Vassallen und die Inhaber von Benefizien et caballarii omnes. Im Gegensatz zu den caballarii heisst es weiter: reliqui vero pauperiores sex septimum praeparare faciant. Jene, die nicht zu Pferde ausziehen können, gelten sonach für pauperiores, ein Beweis, dass der normale auswärtige Kriegsdienst damals bei den Friesen bereits Reiterdienst war. Aus den Jahren 804 bis 811 stammt ein Aufgebotsbrief für den Abt Fulrad von S. Quentin. Er hatte seine gesammte Mannschaft in Reiterei und Tross zu stellen[3]).

Seit Karl dem Grossen begegnet uns eine eigenthümliche Abgabe, welche als fodrum, foderum, fodrium bezeichnet wird. Das fodrum (vom niederdeutschen voder, ahd. fuotar, das Stammwort des franz. fourage) war eine Abgabe, welche für den Pferdebestand überwinternder Heeresabtheilungen geliefert werden musste[4]). Schon in den Jahren 792 und 794 kommen Befreiungen von der Pflicht des fodrum vor[5]). Die Abgabe muss sich also bereits vorher ausgebildet haben.

Vereinzelte Züge bringen für das Reiterthum der Franken die Biographen Karls des Grossen. Von zartestem Alter ab liess Karl nach Einhard gemäss fränkischer Sitte seine Söhne reiten[6]); nach derselben Quelle wurden die Franken in der

---

[1]) Vita Hludowici c. 15, SS II 614.

[2]) Cap. ed. Boretius I, 136, c. 3.

[3]) Cap. I, 168.

[4]) Cf. Conventus Silvacensis a. 853, c. 13, Pertz LL I 425: . . vel tempore hyemis quando marascalcos illorum ad fodrum dirigunt . .

[5]) Karl für Aquileia a. 792, Mühlbacher, Regesten nr. 310. Ludwig in Aquitanien nach Vita Hludowici c. 7, SS II 610. Vgl. Mühlbacher, Regesten S. 211.

[6]) Vita Karoli c. 19. Auch Karls Töchter reiten: Dümmler, Poetae latini I, 371 ff.

Kunst des Reitens kaum von einem Volke der Welt übertroffen[1]). Der Mönch von Skt. Gallen erzählt, die Franken hätten unter Karl die hergebrachte Tracht der langen Mäntel abgelegt und nach gallischem Vorbild angefangen kürzere Mäntel zu tragen. Das habe der Kaiser nicht verhindert, quia bellicis rebus aptior ille videretur habitus. Als er aber dann erfuhr, dass die Friesen sich diese Mode zu Nutze machten und zum alten Preise ganz kurze Mäntelchen lieferten, habe er die neue Tracht verboten, indem er ausrief: Was nutzen diese Läppchen? Im Bette kann ich mich damit nicht zudecken; caballicans contra ventos et pluvios nequeo defendi. Ausserdem wird noch eine dritte notwendige Function des Menschen angeführt, bei welcher der kurze Mantel den Dienst versagt[2]).

Aus der Zeit Pippins kommt die Verlegung des Märzfeldes in den Mai in Betracht, welche die Annales Mosellani und verwandte Annalen[3]) zum Jahre 755 melden. Die Massregel hatte militärische Gründe und bezeichnet den Wendepunct in der Umbildung des fränkischen Heeres. Mit Rücksicht auf die zahlreicher gewordene Reiterei musste die Heerfahrt um etliche Monate später angesagt werden, weil erst um diese Zeit das für den Pferdebestand nöthige Gras auf den Wiesen und Weiden zu finden war[4]), während es andrerseits nicht wohl anging, die Heerpflichtigen im März zur Heerschau zu berufen, dann nach Hause gehen zu lassen und binnen kurzer Zeit abermals zum Zweck der Heerfahrt einzuberufen. Das Heer hatte das Recht, auf dem Marsche Gras und Heu unentgeltlich zu beziehen, während sonstige Requisitionen — abgesehen von Wasser und Holz — ausserhalb des feindlichen Gebietes verboten waren[5]).

---

[1]) Vita Karoli c. 22: exercebatur (Karolus) assidue equitando ac venando, quod illi gentilicium erat, quia vix ulla in terris natio invenitur, quae in hac arte Francis possit aequari.

[2]) SS II 747 (I 34).

[3]) SS XVI 495. Vgl. Waitz VG. III 561. Oelsner, Pippin 295, 447 f. Mühlbacher, Regesten S. 35.

[4]) Boutaric, Institutions militaires de la France S. 80.

[5]) Unter Karl dem Grossen wird den Grafen gelegentlich befohlen, zwei Drittel des Graslandes für den Bedarf des Heeres unter Bann zu legen. Cap. I 171, nr. 77, c. 10. Einhards Annalen berichten, dass Karl zu Anfang des Sommers 782 nach Sachsen aufbrach, da für den Heer-

Mit Waitz[1]) kann auch darauf hingewiesen werden, dass Pippin den Tribut, den sächsische Gaue in Rindern hatten liefern müssen, 758 in einen Pferdetribut verwandelte[2]).

Bei den Langobarden ist zur Zeit Pippins der normale Kriegsdienst bereits als Reiterdienst nachzuweisen. Eine Verordnung des Königs Ratchis von 745 setzt ihn voraus, indem sie bestimmt, dass jeder Arimanne, wenn er mit seinem iudex reitet, Schild und Lanze tragen solle et sic post ipsum caballicet[3]). Aistulf bestimmt in einem Capitular von 750, dass von den Minderbemittelten diejenigen, welche 40 Joch Landes haben, mit Pferd, Schild und Lanze ins Feld rücken sollen[4]).

Wann bei den Franken die Entwicklung einsetzte, welche den Schwerpunct des Heerwesens in die Reiterei zu verlegen begann, kann nicht bewiesen, sondern nur vermuthet werden, da die Quellen gerade für die erste Hälfte des achten Jahrhunderts sich ausschweigen. Doch lässt sich mit annähernder Wahrscheinlichkeit ein terminus a quo aus den zuverlässigen Berichten gewinnen, welche wir über die Schlacht bei Poitiers besitzen, in welcher Karl Martell 732 die Araber besiegte. Das Verhalten der Franken während und nach dieser Schlacht wird nur erklärlich, wenn wir annehmen, dass es ihnen an einer den Arabern einigermassen ebenbürtigen Reiterei fehlte. Sieben Tage lang erwarten die Franken in fester Stellung den Angriff des Feindes. Als er endlich erfolgt, wehren sie ihn ab in dichtgeschlossenen Reihen[5]), der Taktik entsprechend, durch welche schon die Germanen sich gegen überlegene Reiterei zu vertheidigen pflegten[6]). Bei Eintritt der Nacht

---

zug bereits genügendes Futter vorhanden war, dass im Frühling 798 das Heer propter inopiam pabuli noch nicht ausrücken konnte. SS I 163, 185.

[1]) VG. IV 547 Anm. 2; II, 2, S. 253.

[2]) Ann. Laur. maiores, SS I 140.

[3]) LL IV 184, c. 4.

[4]) LL IV 196, c. 2.

[5]) Gentes septentrionales . . ut paries immobiles permanentes sicut et zona rigoris glacialiter manent adstrictae. . . . Isidor Pacensis, Bouquet II 721.

[6]) Peucker, Kriegswesen II 219, 261 ff. Breysig, Karl Martell 67 f. Dahn, Urgeschichte III 795.

kehren sie in ihre Stellung zurück. Am nächsten Tage erwarten sie vergeblich die Wiederholung des feindlichen Angriffs. Als sie durch ausgesandte Späher erfahren, dass die Araber Nachts ihr Lager verlassen hätten und geflohen seien, fürchten sie eine Kriegslist des Feindes; sie nähern sich daher mit Vorsicht auf Umwegen dem Lager. Als sie die Nachricht der Kundschafter bestätigt finden, greift eine Verfolgung oder doch jedenfalls eine energische Verfolgung nicht Platz[1]), sondern die Truppen kehren nach Theilung der Beute in die Heimat zurück[2]).

---

[1]) Chronicon Moissiacense zu 732, SS I 291. Isidor Pac. l. c.

[2]) Ueber die Schlacht bei Poitiers sind christliche und arabische Berichte vorhanden. Ein Versuch, letztere kritisch zu verwerthen, ist bis jetzt nicht gemacht worden. Arabische Quellen benutzt Conde, Hist. de la dominacion de los Arabes en España (als Geschichte der Herrschaft der Mauren in Spanien ins Deutsche übersetzt von Rutschmann I, 1824), doch kann er, da er die Quellen verschweigt, nicht controlliert werden. Der zuverlässigere Dozy geht auf die Schlacht von Poitiers nicht ein. Breysig, Karl Martell, bezieht sich auf einen arabischen Schriftsteller, einen angeblichen Augenzeugen der Schlacht, Cid Osmin Ben Arton, er kennt diesen aber nur aus St. Hypolite's Darstellung der Schlacht von Poitiers im Spectateur militaire XXXVI, 272 (1843). St. Hypolite führt seinen Gewährsmann nur an einer einzigen Stelle an: Cid Osmin raconte, que les Arabes continuèrent leur route vers le nord, en traversant plusieurs provinces, où l'on fit un riche butin. . . . Dejà, dit-il, notre avantgarde était à Senone, lorsque nous apprîmes que Charles duc des Francs de l'Austrasie, rassemblait de grandes forces et se portait en Touraine pour nous prendre par derrière et nous couper la retraite. Dieser Cid Osmin Ben Arton ist eine Fälschung aus neuerer Zeit. Zwischen den Gelehrten von Tours und von Poitiers bestand vormals eine heftige Fehde über den Ort der Saracenenschlacht, dessen Nähe beide Städte für sich in Anspruch nahmen. Im Jahre 1818 schrieb J. L. Chalmel in seinen Tablettes chronologiques de la Touraine eine Ausführung, worin er den Schlachtort in die Nähe von Tours verlegte. Derselbe Chalmel ist Verfasser einer Histoire de la Touraine, von welcher der erste Band 1828 erschien. Daselbst theilt er S. 225 mit, dass seine Ansicht über den Schlachtort ausser Zweifel gestellt werde durch das Zeugniss eines gleichzeitigen Schriftstellers, qui fut lui même acteur dans ce grand et terrible drame. Der Bericht, welcher bei Chalmel drei Oktavseiten füllt, beginnt mit den Worten: Nous continuâmes notre route vers le nord et nous traversâmes plusieurs provinces où l'on fit un riche butin. Und so weiter wörtlich wie bei St. Hypolite in der oben mitgetheilten Stelle. Zweifellos ist Chalmels

War bei den Franken der Bruch mit dem alten Heersystem in der Zeit zwischen 732 und 755 erfolgt, so machten sich seitdem weitere Fortschritte des Reiterwesens geltend, indem die Reiterei die Fusstruppen allmählich völlig oder fast völlig aus den Heeren verdrängt, indem die Technik des Reiterkampfes zu erhöhter Ausbildung gelangt, indem ferner innerhalb der Reiterei die schwergerüsteten, mit Panzer und Helmen versehenen Reiter der Kern der Wehrkraft werden, und indem endlich in den Trainkolonnen das Rind, welches noch in den Feldzügen Karls des Grossen als Zugthier diente[1]), durch das Pferd ersetzt wird.

Die Waffen des Reiters waren Lanze und Schild. Aus dem Uebergang zum Reiterdienst erklärt sich die auffallende Thatsache, dass wir in den Quellen der karolingischen Zeit nichts mehr hören von den alten nationalen Waffen des fränkischen Heeres. Prokop, Gregor von Tours und andere Quellen nennen als solche die Streitaxt, πέλεκυς, securis, bipennis, auch francisca[2]). Bei Agathias erscheint neben der Streitaxt der Ango, ein mit Widerhaken versehener Wurfspiess als Hauptwaffe des fränkischen Fussvolks. Die in karolingischer Zeit und zwar noch im 8. Jahrhundert entstandene Werthtaxe, welche die Lex Ribuaria 36, 11 für die gebräuchlichen Waffenstücke enthält, zählt keine jener altnationalen Waffen auf, sondern nennt nur Schwert, Brünne, Helm, Beinschienen, Schild

Muselmann identisch mit dem Cid Osmin Ben Arton des St. Hypolite. Die Mittheilung des Schlachtberichtes will Chalmel einem spanischen Stabsoffizier verdanken, welcher, ohne seinen Namen zu nennen, ihm einen Auszug des arabischen Manuscriptes in spanischer Uebersetzung zugesendet habe. Was Chalmel in angeblich französischer Uebersetzung mittheilt, zeigt, dass Cid Osmin zu Anfang des 19. Jahrhunderts französische Geschichte studirt hat. Auch ist sein Name nicht im Orient, sondern vermuthlich in der Touraine entstanden. Arton ist, wie mich Herr College Sachau versichert, keine arabische Namensform. Die Frage, ob Chalmel Urheber oder Opfer der Mystification war, mag als hier unerheblich dahingestellt bleiben. Schon Dahn hat Urgeschichte a. O. Cid Osmins Angaben mit begründetem Misstrauen behandelt. Skeptisch äusserte sich über Chalmels Araber Reinaud, Invasions des Sarrazins en France (1876) S. 45, Anm. 1.

[1]) Waitz VG. IV 544. Baldamus S. 63.

[2]) In den Gesta Franc. c. 10. Vgl. Waitz VG. II 2, S. 212.

und Lanze. Mit den nationalen Waffen des fränkischen Fussvolkes[1]) verschwindet auch die ihm eigenthümliche keilförmige Schlachtordnung. Wir hören von ihr nur noch in einem vereinzelten Falle aus dem Jahre 892, in der Schlacht bei Montpensier[2]). Es handelte sich damals um die Abwehr der in Aquitanien eingefallenen Normannen, gegen welche Odo Reiter und Fusstruppen aufgeboten hatte, also um einen Fall der Landesvertheidigung, in welchem die allgemeine Dienstpflicht der Landwehr praktisch geworden war. Nachmals haben noch die Angelsachsen bei Hastings 1066 in keilförmiger Schlachtordnung gegen die Normannen gefochten[3]).

3.

Die Veränderung des Heerwesens vollzog sich nicht gleichzeitig in allen Theilen des fränkischen Reiches. Vielmehr lässt sich an der Hand der Quellen nachweisen, dass sie im äussersten Südwesten begann und langsam nach Osten vorwärts schritt.

Ermoldus Nigellus[4]) und die Vita Hludowici berichten uns über einen gerichtlichen Zweikampf, welcher 820 zwischen zwei Gothen zu Aachen stattfand und grosses Aufsehen erregte, weil er nach gothischer Sitte zu Pferde ausgefochten wurde. Der gerichtliche Reiterkampf erscheint hier als lex Gothorum[5]). Der Beklagte hatte den Kaiser gebeten: more tamen nostro liceat residere caballum armaque ferre mea. Die kämpfenden Reiter tragen Schild und Speere. Sie kämpfen arte nova Francis antea nota minus[6]). Es ist selbstverständlich, dass

---

[1]) Die Streitaxt erscheint noch in Ekkehards I. Waltharius (C. Scheffel und Holder 1874, v. 918), aber als antiquirte Waffe. Von Gerwig, dem Grafen aus dem Wormsergau, heisst es daselbst: Venit et ancipitem vibravit in ora bipennem. Dem wird aber die gewissermassen entschuldigende Erläuterung beigefügt: Istius ergo modi Francis tunc arma fuere.

[2]) Richeri Hist. I, c. 8, SS III 591. Vgl. Peucker a.O. II 329.

[3]) Peucker II 341.

[4]) In honorem Hludowici III 565 ff. bei Dümmler, Poetae latini II 57.

[5]) Vita Hludowici c. 33, SS II 625: Bera . . cum eodem (Sanila) secundum legem propriam — utpote quia uterque Gothus erat equestri proelio — congressus est.

[6]) Ermoldus Nigellus III 606.

der Reiterkampf bei den Westgothen schon geraume Zeit vorher Sitte geworden sein muss, ehe man ihn am Hoflager zu Aachen für den gerichtlichen Zweikampf als lex Gothorum anerkannte.

Noch höher reichen die Nachrichten über das Reiterwesen der Aquitanier hinauf. Zum Jahre 764 wird uns von einem Siege einer fränkischen Heeresabtheilung über die Aquitanier berichtet. Diese verlieren sämmtliche Pferde, nur wenige Feinde entkommen. Die Franken kehren mit namhafter Beute, namentlich an Pferden in die Heimat zurück[1]). Als Ludwig, der Sohn Karls des Grossen 785 in zartem Alter mit dem aquitanischen Aufgebot in Paderborn eintrifft, erscheint er mit einer Anzahl von Altersgenossen in aquitanischer Tracht[2]). Diese ist Reitertracht, sie besteht in kurzem rundem Mantel, weiten Beinkleidern und Stiefeln mit eingeschlagenen Sporen[3]). Zur Zeit Karls des Grossen fand Ludwig, als ihm die Verwaltung Aquitaniens übertragen wurde, den gesammten Klerus des Landes in einem Zustande völliger Verwilderung. Statt sich mit geistlichen Dingen abzugeben, beschäftigten sich die Kleriker mit Reiten, kriegerischer Uebung und Speerschwingen[4]). Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass diese Entartung der aquitanischen Geistlichkeit, deren kriegerische Lebensweise, wie man sieht, auf ein Reiterleben hinauslief, über die Zeit der Unterwerfung Aquitaniens unter die Herrschaft der Karolinger hinaufreicht und ihre Wurzeln in dem permanenten Kriegszustande trieb, in welchem sich Aquitanien und seine Kirche gegen die Saracenen befand. Wie im fränkischen Reiche wird wohl auch in Aquitanien zur Zeit seiner Unabhängigkeit die Geistlichkeit von der Verpflichtung zur Landwehr nicht frei gewesen sein[5]). Nach Richer, Hist.

---

[1]) Fredegari Contin. c. 127, Bouquet V, 6.

[2]) habitu Wasconum. Wascones heissen den fränkischen Quellen auch die Aquitanier schlechtweg.

[3]) Vita Hludowici c. 4, SS II 609.

[4]) Vita Hludowici c. 19, SS II 616: Nam totius Aquitaniae qui videbatur clerus . . utpote sub tyrannis agens magis equitationi, bellicae exercitationi, missilium librationi quam operam dare noverat divino cultui.

[5]) Conv. Carisiacensis a. 877 c. 10, Pertz LL I 539; vgl. Roth, Feudalität S. 317 ff; Baldamus S. 51 f.

L. I c. 71 bot König Odo im Jahre 892 die milites peditesque von Aquitanien auf[1]), eine Stelle, in welcher, wie schon Baldamus bemerkte[2]), der Ausdruck milites schlechtweg die equites bezeichnet. Er habe dann aus Aquitanien und den Nachbarländern ein Heer von zehntausend Reitern und sechstausend Fussgängern zusammengebracht. Wie derselbe Richer erzählt, stellte Herzog Robert 921 ein Heer von 40000 Reitern aus Neustrien und Aquitanien gegen die Normannen ins Feld. In dem siegreichen Kampfe gegen die unerwartete Uebermacht der Normannen bildeten die Aquitanier das Vordertreffen, verstärkt durch tausend kräftige Reiter Neustriens[3]). Vielleicht finden in der frühen Ausbildung des aquitanischen Reiterwesens die Sprachgermanisten die Erklärung, weshalb das Waltharilied seinen reitenden und speergeübten Helden aus Aquitanien stammen lässt.

In den Kämpfen Karls des Kahlen gegen Brüder und Neffen ist dessen Heer, wie schon oben bemerkt wurde, besonders stark an Reiterei. Als er 876 aus Italien zurückkehrt, droht er gegen Ludwig den Deutschen ein so gewaltiges Heer aufzubringen, dass die Rosse den Rhein aussaufen werden und er trockenen Fusses das Flussbett überschreiten könne[4]). In der Schlacht bei Andernach (876) ist auch schon der Train Karls des Kahlen mit Saumrossen bespannt[5]). Während Arnulfs Franken 891 an der Dyle noch vom Pferde springen, um die Normannen anzugreifen, lässt sich im Jahre 925 der grösste Theil des westfränkischen Heeres bei einem Angriff auf das normannische Lager nicht mehr dazu herbei. König Rudolf hatte etliche Truppen aus Francien, nämlich die milites der Kirchen von Rheims und Soissons, die Streitkräfte des Grafen Heribert von Vermandois und zahlreiche burgundische milites gegen die Normannen geführt. Ibique ab his qui ex Francia perrexerant pedestri pugna certatum est ad castra. Als diese aber bemerken, dass der grösste

[1]) SS III 571.
[2]) A. O. S. 61.
[3]) Richeri Hist. L. I, c. 28, SS III 578.
[4]) Ann. Fuld. SS I 389.
[5]) Ann. Bertin. SS I 501.

Theil des Heeres weder das feindliche Lager anzugreifen noch von den Pferden zu springen Miene macht, geben auch sie den Kampf auf und lassen die Normannen entkommen [1]).

Innerhalb des ostfränkischen Reiches ist das Ritterwesen am frühesten in Lothringen zur Blüthe gelangt [2]). Auf lothringischem Boden nämlich in Flandern und Umgebung lassen sich die ersten Turniere Deutschlands nachweisen [3]). Das Reiterheer, mit welchem Arnulf 891 an der Dyle siegte, bestand gewiss zum grossen Theile aus Lothringern. Nach Regino hatte es Arnulf ex orientalibus regnis zusammengebracht. Eine Quelle des elften Jahrhunderts, das im Utrechter Sprengel circa 1022 geschriebene Buch Alperts von Metz, De diversitate temporum sagt mit Bezug auf ein lothringisches Aufgebot: qui tamen equitatui omni vita studebant, navi nihil poterant [4]). Auf Lothringen gehen auch die ältesten Nachrichten zurück über den Brauch, dass der Ritter, um das Streitross auf dem Marsche zu schonen, mit zwei Pferden ins Feld rückt [5]). Aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts berichtet Ekkehards Chronik, dass die ars equitandi bei den Lothringern mehr als bei irgend einem anderen Volke geübt werde [6]).

Im Ganzen ist die unbedingte Herrschaft und die technische Durchbildung der Reiterei bei den ostrheinischen Stämmen später eingetreten als im westfränkischen Reiche. In dem Kampfe gegen Lothar ist Ludwigs Heer schwächer an Reiterei als die Heere seiner Brüder; denn bei Nithard wird gelegentlich hervorgehoben, dass es an inopia equorum litt [7]). An deutschen Schlachten des 10. und 11. Jahrhunderts nimmt das Fussvolk noch bedeutsamen Antheil. So z. B. an der Schlacht des Jahres 906, in welcher Adalbert der Baben-

---

[1]) Flodoardi Annales a. 925, SS III 374.

[2]) Baltzer, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II. (1877) S. 61.

[3]) Waitz V, 402.

[4]) Alpert II 21, SS IV 719.

[5]) Alpert II 10 und die Constitutio de expeditione Romana, welche nach Ficker auf eine in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Lothringen entstandene Vorlage zurückgeht. Baltzer a. O. S. 60.

[6]) SS VI 235. Waitz VIII 112.

[7]) Nith. Hist. II, c. 10, SS II, 660.

berger über den älteren Konrad siegte. Nach dem Berichte, welchen Regino darüber mittheilt, erwartete Konrad den Angriff Adalberts bei Fritzlar cum multa turba peditum et equitum. Sein Heer war in drei Haufen getheilt. Die turba peditum und die turba Saxonum wenden sich bei Beginn des Treffens zur Flucht, während Konrad an der Spitze des dritten Haufens in den Feind eindringt. Konrad fällt und Adalbert tödtet innumeram multitudinem maxime peditum. Die turba, welche Konrad führt, bestand vermuthlich aus seinen fränkischen equites. Dagegen darf die turba Saxonum nicht schlechthin als Reiterschaar aufgefasst werden. Sie mag aus Fusstruppen und Reitern bestanden haben[1]). Noch unter Heinrich IV. kam in den Sachsenkriegen das vulgus pedestre zu massenhafter Verwendung[2]). Wenn wir von den Franken absehen, so scheinen erst die Einfälle der Ungarn die grosse Masse der ostrheinischen Stämme in den Sattel gehoben zu haben. Von den Sachsen ist ja bekannt, dass Heinrich I. daran arbeiten musste, sich aus ihnen eine den Ungarn gewachsene Reiterei heranzubilden[3]). Noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts stehen nach dem Urtheile ausländischer Stimmen die Deutschen im Reiterkampfe den Franzosen nach und gelten sie zu Ross für minder gefährlich als zu Fuss, wie sie denn auch bis in diese Zeit in kritischen Momenten vom Pferde zu springen und zu Fuss zu kämpfen pflegen und in der

---

[1]) Regino SS I 611. Schon Dümmler hat Geschichte des ostfränkischen Reichs II 538 Note 52 auf die Bedeutung des Fussvolks in diesem Treffen aufmerksam gemacht und zugleich betont, dass der Rossdienst doch nicht so allein herrschend war, wie es nach Waitz scheinen möchte.

[2]) Waitz VG. VIII 122.

[3]) Als die Ungarn 924 Sachsen verwüsten, tritt ihnen Heinrich nicht entgegen. Denn, so sagt Widukind I 32, SS III 431, rudi adhuc militi et bello publico insueto contra tam saevam gentem non credebat. Dagegen heisst es zum Jahre 932, Widukind I 38, SS III 434: Rex autem cum iam militem haberet equestri proelio probatum, contra antiquos hostes videlicet Ungarios praesumpsit inire certamen. Waitz, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich I., 3. Aufl. 1885, S. 101: Hatte der Rossdienst bei den Franken schon seit längerer Zeit das Uebergewicht erhalten, so scheinen die Sachsen denselben bisher weniger ausgebildet zu haben.

Handhabung der eigentlichen Reiterwaffe, der Lanze, minder geübt sind als im Gebrauche des Schwertes[1]).

4.

Der erste Anstoss zur Umwandlung des fränkischen Heerwesens ist von aussen gekommen. Wie einst die Angriffsweise der Kimbern und Teutonen die Römer veranlasste die Legion und deren Abtheilungen zu verstärken und dem Treffen eine grössere Tiefe zu geben[2]), so war auch im fränkischen Reiche die Abwehr eines äusseren Feindes die Triebfeder jener Entwicklung, welche den Schwerpunct des Heerwesens in die Reiterei verlegte. In der Zeit, da die Veränderung sich vollzog, hatte das fränkische Reich sich gegen Normannen und Slaven, gegen Avaren und Araber zu wehren.

Was die Normannen betrifft, so wurde bereits oben S. 8 aus einer Nachricht des Adrevald von Fleury nachgewiesen, dass sie ihre Plünderungszüge Anfangs zu Fuss unternahmen und erst auf fränkischem Boden den Reiterkampf von den Franken erlernten[3]), freilich früh genug zum Schaden ihrer Lehrmeister, denn seit dem vorletzten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts werden die grossen Reiterschaaren der Normannen häufig und in verhängnissvoller Bedeutung erwähnt. Noch weniger als die Normannen können hier die Slaven in Betracht kommen. Sie pflegten noch im zehnten und elften Jahrhundert mit grossen

---

[1]) Siehe die Belege bei Baltzer S. 47, insbesondere das Urtheil der Gesta Roberti Wiscardi II v. 151 SS IX 256, wo von den Teutonici und Suevi gesagt wird: Haec gens animosa feroces Fert animos, sed equos adeo non ducere cauta. Ictibus illorum quam lancea plus valet ensis. Nam neque equus docte manibus giratur eorum. Nec validos ictus dat lancea, praeminet ensis. Die Stelle erinnert an Tacitus, Germania c. 6, wo es von den deutschen Reitern heisst: sed nec variare gyros in morem nostrum docentur. Ein Jahrtausend nach Tacitus hatten die Westgermanen noch nicht gelernt, ordentliche Volten zu reiten.

[2]) Peucker II 243. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II[2] 436.

[3]) Aus dem Edictum Pistense oben S. 8 Note 4 können wir erschliessen, dass sie bei Auslösung von gefangenen Christen diese gegen Pferde zu vertauschen und wohl auch aus dem Erlös ihrer Beute Pferde zu kaufen pflegten.

Massen von Fussvolk anzugreifen[1]. Die Redarier haben in der Schlacht, welche die Sachsen 929 hauptsächlich durch das Eingreifen schwergerüsteter Reiter gewinnen, zwar nicht viele Reiter, peditum vero innumerabilem multitudinem[2].

Mit dem Reitervolk der Avaren hatte das fränkische Reich keine anhaltenden, sondern nur vorübergehende Kämpfe zu bestehen. Im sechsten Jahrhundert brachen sie mehrmals über die Ostgrenze des Reiches ein, zuerst unter Sigibert, dann nach dem Tode Childeberts II. Beidemale erkaufen die fränkischen Machthaber durch Geldzahlungen ihren friedlichen Abzug[3]. Zu ernsteren Kämpfen kam es erst unter Karl dem Grossen, der die avarische Macht mit kurzen aber entscheidenden Stössen vernichtete. Die Avareneinfälle des sechsten Jahrhunderts liegen zu früh, die Feldzüge Karls zu spät, um für die Anfänge des fränkischen Reiterwesens von Belang zu sein. Gegen den Einfluss der Avarenkämpfe spricht auch der örtliche Ausgangspunct der Veränderung, welcher, wie gezeigt wurde, nicht im Osten sondern im Westen zu suchen ist.

So bleibt von den auswärtigen Gegnern des Frankenreiches, mit welchen unsere Betrachtung zu rechnen hat, nur noch einer, allerdings der furchtbarste, das Sarazenenthum übrig, dessen Abwehr im Südwesten der Monarchie zugleich allein den örtlichen Zug der Entwicklung zu erklären vermag. Bald nach dem Sturze des Westgothenreichs begannen die Angriffe der Sarazenen gegen Gallien und das langobardische Reich. Im Jahre 720 überschreiten sie die Pyrenäen, nehmen Narbonne und belagern Toulouse. Als ihnen Eudo von Aquitanien nach wechselvollem Kampfe unterlegen war, besiegt sie Karl Martell 732 bei Poitiers. Aber 735 erscheinen sie aufs neue, setzen über die Rhone und gewinnen Arles. Im Jahre 737 muss ihnen Karl Avignon entreissen, dann schlägt er sie in der Schlacht am Flüsschen Berre. Als sie 739 abermals in der Provence vordringen, sieht er sich genöthigt die Langobarden um Hülfe zu bitten. Erst nachdem Pippin

---

[1]) Belege bei Waitz VIII 122.

[2]) Widukind I 36, SS III 433. Vgl. Ranke, Weltgesch. VI, 2 S. 130; Waitz, Heinrich I.[3], S. 128 ff.

[3]) Zeuss, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 731.

759 Narbonne, den Schlüssel der arabischen Stellung diesseits der Pyrenäen gewonnen hatte, kommen die Franken in die Lage offensiv gegen die spanischen Araber vorzugehen. Dass die Sarazenen sich in dem Kampfe mit den Franken zahlreicher Reiterei bedienten, lässt sich aus christlichen und arabischen Quellen beweisen. Gens equo fidens heisst das Volk der Sarazenen bei Ermoldus Nigellus[1]). Mauri celeres nennt er sie an einer anderen Stelle[2]). Aus einer Urkunde Karls von 795 erfahren wir, dass ein Gothe Namens Johannes nach einem bei Ad Ponte über die Sarazenen erfochtenen Siege Ludwig, dem Sohne Karls ein vorzügliches Pferd, eine treffliche Brünne und ein indisches Schwert aus der Beute darbrachte[3]), eine Nachricht, aus der sich ergiebt, dass die Araber auch schwergerüstete Reiterei gegen die Franken verwendeten. Kostbar aufgezäumte Pferde erbeutet das fränkische Heer bei der Einnahme von Barcelona[4]). Während die Franken 807 oder 809 Toulouse belagern, naht ein arabisches Heer von 5000 Reitern zum Entsatz[5]). Aus italischen Nachrichten des 9. Jahrhunderts können wir erschliessen, dass es Brauch der Sarazenen war bei der Ausreise zu ihren Seefahrten ihre Pferde einzuschiffen[6]). Die bedeutsame Rolle, welche die Reiterei der Araber und der Berbern bei der Eroberung Spaniens und in den Parteikämpfen der spanischen Muselmänner spielte, erhellt aus den nach arabischen Quellen gearbeiteten Darstellungen der Geschichte der Mauren in Spanien von Conde, von Dozy und von Lembke[7]) an zahlreichen Stellen. Sie aufzuzählen, wäre überflüssige Gründlichkeit. Hier genügt es einzelne charakteristische Nachrichten hervorzuheben. Der arabische Schriftsteller Ibn Abd-El-Hakem nennt uns den Befehlshaber, welcher Tariks Reiterei bei der Eroberung Spaniens

---

1) In honorem Ludowici I 147, Dümmler, Poetae latini II 9.

2) L. c. I 437, Dümmler II 18.

3) Mühlbacher S. 319. Vgl. Richter, Annalen II 124 Anm. 1.

4) Ermoldus Nigellus I 539, 540.

5) Funck, Ludwig der Fromme 1832, S. 32, 324. Vgl. Richter, Annalen II 181, Note b.

6) Richter, Annalen II 334. Reinaud, Invasions 298 f.

7) S. oben S. 14, Anm. 2 und unten S. 23, Anm. 1, 2.

führte[1]). Während die Araber nicht bloss treffliche Reiter sondern auch tüchtige Fussstreiter hatten, wird uns gelegentlich von den Berbern erzählt, dass sie nicht zu Fuss zu kämpfen verstanden. Vor der Schlacht am Bembezar sagen die Berbern auf Abfall sinnend zu ihren Bundesgenossen, den Jemeniten: Wir können nur zu Pferde streiten, während ihr es gut versteht zu Fuss zu kämpfen. Als ihnen daraufhin die Jemeniten ihre Pferde gaben, gingen die Berbern zu den Omajaden über. Das Ereigniss fällt in die Zeit Karls des Grossen[2]). So stark war bei den spanischen Sarazenen das Bedürfniss nach Kavallerie, so tief eingewurzelt die Gewohnheit des Reiterkampfs, dass sie es nicht verschmähten die leichten Reiter auf Maulesel zu setzen, wenn es an Pferden fehlte[3]).

Der Einfluss, welchen die Araberkriege auf die Ausbildung des fränkischen Reiterwesens ausübten, spiegelt sich in der nationalen französischen Sage. Der ältere französische Ritterroman, der aus dem karolingischen Sagenkreise schöpft, dreht sich hauptsächlich um die Kämpfe mit den Sarazenen. Die Rolle, welche darin den Sarazenen als Lehrmeistern zufällt, erhellt aus der Sage, dass Karl der Grosse bei ihnen als Kind erzogen worden sei[4]).

5.

Als im dreizehnten Jahrhundert das System der Heerschilde zur theoretischen Ausgestaltung gelangte, standen Lehns-

---

[1]) Mugeiz-Errumi. Ibn Abd-El-Hakem's History of the Conquest of Spain edited by John Harries Jones 1858, S. 20. Diese Tradition verdient den Vorzug vor einer anderen, deren Gewährsmänner El Hakem nicht nennt, dass Tarik und seine Gefährten zu Fuss gegen Roderich marschirten und kein einziger Reiter unter ihnen gewesen sei. A. O. S. 22. Vgl. Conde (übers. v. Rutschmann) I 31, 35, 38 f. Lembke, Gesch. von Spanien I 260, 265.

[2]) Dozy, Geschichte der Mauren in Spanien, deutsche Ausg. 1874, I 237.

[3]) Vita Johannis Gorziensis SS IV 375, c. 132: post hos (pedites) mulis quidam cum levi quadam armatura insidentes, deinde equites calcaribus equos in fremitu et subsaltatione varia concitantes. Vgl. noch Dozy I 221.

[4]) Nach dem Roman Mainet.

fähigkeit und Ritterbürtigkeit in engster Verbindung. Den Heerschild und damit die Lehnsfähigkeit hatten zunächst diejenigen, die den Schild tragen durften, die Ritterbürtigen[1]). Der dieser Theorie zu Grunde liegende Zusammenhang zwischen Lehnsdienst und Rossdienst reicht bis zu den Anfängen des Lehnwesens hinauf.

Schon die Vorläufer der Vassallen, die Gefolgsgenossen, sind beritten. Der Herr schenkt ihnen Streitrosse. Diese Sitte lässt sich noch bei den Angelsachsen aus dem sogen. Heergeräthe erschliessen, welches in Pferd und Waffen bestehend, an den Herrn aus dem Nachlass des Mannes zu zahlen ist, weil er sie bei Eingehung des Dienstverhältnisses vom Herrn erhalten hat[2]). Die Hingabe von Pferden findet sich aber auch noch bei der vassallitischen Commendation des fränkischen Rechtes. Sie wird zwar nur in einzelnen Fällen, bei der Commendation Tassilos III.[3]), des Dänen Harald[4]) und bei der Unterwerfung Remistans[5]) erwähnt. Allein Ermoldus Nigellus bezeichnet die Gabe von Pferd und Waffen bei der Commendation als alte fränkische Sitte.

Für die Zeit nach Ausbildung der Vassallität und des Benefizialwesens lässt sich zwar nicht behaupten, dass der Begriff der Vassallität die Pflicht des Rossdienstes in sich schloss und noch weniger, dass das Beneficium als solches zum Reiterdienst verpflichtete. Dagegen ergeben die Quellen allerdings, dass die Vassallen und Benefizieninhaber vorzugsweise Reiterdienst leisteten und dass die Reiterheere mindestens der späteren karolingischen Zeit vorzugsweise vassallitische Heere waren.

Das Diedenhofener Kapitular von 805[6]) verweist in c. 6

---

1) Homeyer, System des Lehnrechts, Sachsenspiegel II, 2, S. 289 f. Ficker, Vom Heerschilde S. 175 f.

2) K. Maurer, Krit. Ueberschau II 393.

3) Hibernicus exul ad Karolum regem v. 95, Dümmler, Poetae lat. I 399.

4) Ermoldus Nigellus IV 607, Dümmler, Poetae lat. II 75: Mox quoque Caesar ovans Francisco more veterno Dat sibi equum nec non, ut solet, arma simul.

5) Fredeg. cont. c. 128.

6) Boretius, Cap. I, 123.

hinsichtlich der im Heere vorgeschriebenen Bewaffnung auf eine ältere Verordnung Karls des Grossen, welche uns leider nicht mehr erhalten ist: De armatura in exercitu, sicut iam antea in alio capitulare commendavimus, ita servetur. Ergänzt wird die uns unbekannte Vorschrift durch die Bestimmung: Et insuper omnis homo de duodecim mansis bruneam habeat. Qui vero bruniam habens et eam secum non tullerit, omne beneficium cum brunia pariter perdat. Da der Verlust des Benefiziums angedroht wird, ist bei dem homo de duodecim mansis wenn nicht ausschliesslich, doch mindestens zunächst an den Benefizieninhaber zu denken. Die Brünne [1]) wird hier als Rüstung des schweren Reiters vorgeschrieben. Allerdings ist nicht ausdrücklich gesagt, dass der Inhaber der Brünne auch ein Pferd haben solle. Allein das Besitzminimum für den Rossdienst war vermuthlich in dem verlorenen Kapitular angegeben, dem das Erforderniss der Brünne sich mit et insuper anschliesst. Verstärkt wird diese Vermuthung durch eine Verordnung Aistulfs von 750 [2]), welche bestimmt: die Reichsten, d. h. die Grundbesitzer, welche mindestens sieben Zinshöfe (casas massarias) besitzen, und von den Kaufleuten die maiores et potentes sollen loricam und ausserdem caballos et reliqua armatura (Schild und Lanze), die Besitzer von 40 Joch Landes und von den Kaufleuten die sequentes sollen Pferd, Schild und Lanze, die homines minores Köcher, Pfeil und Bogen haben. Der Dienst mit der Brünne schliesst hier den Rossdienst in sich; der Dienst mit Ross, Schild und Lanze steht in zweiter Linie. Bei den Franken wird es unter Karl dem Grossen kaum anders gewesen sein. Nachmals verlangt die sog. Constitutio de expeditione Romana Rossdienst mit Brünne schon auf je zehn Hufen lehnrührigen Landes [3]). Eine vermuthlich im 11. Jahrhundert gefälschte Urkunde für Strassburg von angeblich 662 verpflichtet die freien Lehns-

[1]) Die Brünne (goth. brunjo, ahd. prunja, prunna, ags. byrne, altnord. brynja, zu brinnan wegen des Erzglanzes) war ein kurzer Rock aus Leder oder Zeug, auf welchem Metallschuppen oder Ringe aufgenäht waren. S. Baltzer S. 52. Als Ringpanzer erscheint die Brünne im Beowulf.

[2]) LL IV 196, c. 2.

[3]) LL II, 2, S. 3. Vgl. oben S. 19, Anm. 5.

leute der Kirche zum Kriegsdienst mit der Beschränkung, dass unusquisque loricatus vir decem mansus possideat[1])

Nach einer Verordnung Karls von 811 sind die Kirchen, welche über mehrere Brünnen verfügen, verpflichtet, zunächst ihre Vassallen damit auszurüsten. Sie zu veräussern wird ihnen verboten. Hat eine Kirche mehr Brünnen als Vassallen, so ist der princeps (der Kaiser) über deren Verwendung zu fragen, eine Norm, welche den Fall voraussetzt, dass sämmtliche Vassallen der Kirche als schwergerüstete Reiter dienen[2]). Dass die kirchlichen Vassallen mindestens beritten waren, folgt aus dem Aufgebot des Abtes Fulrad von S. Quentin[3]). Dieser wird aufgefordert, sich zur Heerfahrt cum hominibus suis in Stassfurt einzufinden. Jeder caballarius soll Schild und Lanze, Schwert und Halbschwert, Bogen, Köcher und Pfeile besitzen. Von den homines des Abtes soll auf der Heerfahrt jeder bei seinen caballarii sein, damit die Abwesenheit des Herrn sie nicht zur Ungebühr verleite. Die caballarii sind leicht bewaffnete Reiter, welche aus den kleineren Vassallen, Aftervassallen und etwa noch aus Ministerialen des Abtes bestanden. Ihre Herren, die sie beaufsichtigen und führen, müssen die grösseren Vasallen des Abtes gewesen sein. Wahrscheinlich waren sie als schwere Reiter ausgerüstet. Jedenfalls werden sie neben ihren caballarii nicht zu Fuss gegangen sein[4]).

Wenn ein anderes Kapitular Karls für Friesland bestimmt, ut comites et vassalli nostri qui beneficia habere videntur et caballarii omnes . . veniant bene praeparati[5]), so wird sicherlich vorausgesetzt, dass auch die Grafen und Königsvassallen zu Pferde erscheinen.

Einen Schluss auf den Rossdienst der Vassallen gestattet auch ein Kapitular Karls des Grossen von 792[6]). Darin wird verlangt, dass den Treueid u. a. schwören sollen die servi qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in bassallatico

[1]) Pertz, Dipl. p. 186 nr. 70. Vgl. UB. d. Stadt Strassburg I 2.
[2]) Cap. I 167, c. 10.
[3]) Cap. I 168.
[4]) Vgl. Waitz, VG. IV 544. Baldamus S. 80.
[5]) Siehe oben Seite 11.
[6]) Cap. I 67, nr. 25, c. 4.

honorati sunt cum domini sui et caballos arma et scuto et lancea, spata et senespasio habere possunt. Wenn Knechte, welche Benefizien oder eine vassallenartige Stellung hatten, als Reiter ausgerüstet sind, so werden wir uns auch die Masse der freien Vassallen als beritten vorstellen müssen [1]).

Für die Vermuthung, dass die Reiterheere wenigstens der spätkarolingischen Zeit vorzugsweise vassallitische Heere waren, spricht von vornherein die rapide Ausdehnung, in welcher Vassallität und Benefizialwesen zunächst in Westfranken den grösseren Theil von Grund und Boden feudalisieren. Zudem fehlt es nicht an einzelnen Zeugnissen. In dem Meersener Kapitular von 847 [2]) bestimmt Karl, dass jeder, der einen Senior hat, mit diesem ins Feld ziehe, während im Fall der Landesvertheidigung das gesammte Volk verpflichtet sei, an der Landwehr Theil zu nehmen. Die Heere, mit welchen Karl der Kahle seine Feldzüge unternahm, waren Reiterheere; sie müssen nach dem Tage von Meersen ausschliesslich aus Vassallen und abhängigen im Seniorat befindlichen Leuten bestanden haben. Ehe Karl der Kahle seinen zweiten Zug nach Italien antrat, sah er sich 877 veranlasst, in dem Kapitular von Kiersy denjenigen, die ihn begleiteten, die Erblichkeit der während der Heerfahrt etwa ledig werdenden Lehen zu sichern [3]). Für Italien folgt der vassallitische Charakter des Reiterheers aus der Constitution, welche Ludwig II. 866 für den bevorstehenden Feldzug nach Benevent erliess. Wer auf

---

[1]) Berittene Vassallen begegnen uns in der Formel 34 der Collectio Sangallensis, Zeumer S. 418. Ein Vikar des Klosters wird aufgefordert, einem 877 nach Rom reisenden Bischof von Speier und seinem Gefolge zu Bohlingen Herberge zu bereiten. U. a. sollen geliefert werden: de avena trita et ventilata ad pastum cavallorum maldra 3 et foenum in pratis vel in agris, singulis cavallis vassallorum et servorum illius unum manipulum.

[2]) Pertz, LL I 395.

[3]) Pertz, LL I, 542, c. 3: si comes obierit, cuius filius nobiscum sit . . . . nobis renuntietur, ut filium illius qui nobiscum erit, de honoribus illius honoremus. . . . . Similiter et de vassallis nostris faciendum est. Ueber die Motive dieses Versprechens vergl. Emile Bourgeois, Le Capitulaire de Kiersy-sur-Oise, étude sur l'état et le regime politique de la société carolingienne à la fin du IXème siècle d'après la législation de Charles le Chauve 1885, S. 135.

der Heerfahrt raubt oder stiehlt, soll dreifache Busse zahlen, et liber cum armiscara id est sella ad suum dorsum ante nos a suis senioribus dirigatur et usque ad nostram indulgentiam sustineat[1]). Unfreie werden zu Haut und Haar bestraft. Wenn der Senior die Missethat nicht ahndet, zahlt er seinerseits die Busse und soll er dieselbe Harmschar leiden, solange es dem König gefällt. Das Kapitular setzt voraus, dass das Heer aus Senioren und deren Leuten besteht. Das Satteltragen ist Strafe des Reiters. Bei der Harmschar wählt man zur Strafe, was zum Beruf oder täglichen Leben des Einzelnen gehört[2]). Otto von Freising kennt das Satteltragen als fränkische und schwäbische Sitte. Wahrscheinlich ist es wie der Ausdruck Harmschar aus fränkischer Gegend in Italien eingedrungen.

6.

Wie das Reiterwesen nahm auch das Lehnwesen den Weg von Westen nach Osten. Wenn auch die Franken von je eine — allerdings schwache — Reiterei besassen, so hat doch die massgebende Entwicklung, welche die Grundlagen des fränkischen Heerwesens veränderte, erst unter Karl Martell und seinen Söhnen eingesetzt. Aehnlich verhält es sich mit der Entstehung des Lehnwesens. Seine Keime entstanden schon in der merowingischen Zeit. Freie Vassallen finden sich bereits zu Anfang des achten Jahrhunderts[3]). Noch älter sind die Ausgangspuncte des Benefizialwesens, nämlich die kirchlichen Precarien und jene merowingischen Landschenkungen, welche ein unveräusserliches und beschränkt vererbliches Eigenthum des Beschenkten begründeten[4]). Allein das Aufkommen des eigentlichen Benefizialwesens datirt ebenso wie der Umschwung im Heerwesen aus der Zeit Karl Martells und seiner Söhne. Es steht in engem Zusammenhang mit den Massregeln, durch welche die arnulfingischen Hausmeier einen grossen Theil des Kirchengutes zu militärischen Zwecken

---

[1]) LL I 505, c. 10.

[2]) Waitz, VG. VI 490.

[3]) Lex Alam. Hlo. 36, 4. Vgl. Roth, Feudalität 248.

[4]) Brunner, Die Landschenkungen der Merowinger und der Agilolfinger in Berl. S. B. 1885, S. 1173 ff.

in weltliche Hände brachten. Da nach kanonischer Satzung die Veräusserung des Eigenthums am Kirchengut rechtlich ausgeschlossen und nur die Uebertragung des Niesbrauchs zulässig war[1]), musste bei den Vergabungen aus Kirchengut dem beschränkten Eigenthum, das die merowingische Landschenkung gewährte, nach dem Vorbild der kirchlichen Precarie ein als ius in re aliena gestaltetes Leiheverhältniss substituirt werden.

Der Eingriff in das Kirchengut, den wir — um nicht dem juristischen Charakter der einzelnen Eingriffsacte zu präjudiziren — vorläufig als sogenannte Säcularisation bezeichnen können[2]), traf vorzugsweise die neustrischen Kirchen, weniger die austrasischen und zwar schon aus dem einfachen Grunde, weil es in Austrasien damals noch nicht viel altes Kirchengut gab, welches den Zwecken des Heerwesens hätte zum Opfer fallen können[3]), ein Sachverhalt, der, wie sich zeigen wird, trefflich zu der späteren Ausbildung des austrasischen Reiterwesens stimmt. Der Grundbesitz der neustrischen Kirchen, nach einer Schätzung Roths etwa der dritte Theil der culturfähigen Fläche Galliens, stammte zu gutem Theil aus königlichen Schenkungen. Schon im römischen Reiche kam es während des fünften Jahrhunderts vor, dass man in Fällen der Staatsnot von den Eigenthümern geschenkter Fiskalgüter, statt diese einzuziehen, ausserordentliche Abgaben erhob[4]). Die Merowinger haben gelegentlich einzelne Kirchengüter eingezogen, auch findet sich schon im siebenten Jahrhundert ein Vorbild der später sogen. precariae verbo regis[5]). Im Gegensatz zu diesen vereinzelten Eingriffen hat die sogen. Säcularisation der arnulfingischen Hausmeier den Charakter einer umfassenden politischen Massregel.

Zeitpunct und Charakter der sogen. Säcularisation sind streitig. Nach Roth hätte Karl Martell die Bisthümer und Abteien mit ergebenen Leuten besetzt, die dann nach seinem

---

[1]) Loening, Kirchenrecht II 696. Brunner RG. I 322 f. u. Anm. 14. Vgl. Roth, Feudalität 147.

[2]) So nennt ihn Roth.

[3]) Arnold, Deutsche Geschichte II, 2, S. 129.

[4]) Cod. Theod. XI 20, c. 4, a. 423. Nov. Theod. II, Titel 26, a. 444.

[5]) Mühlbacher, Regesten nr. 74.

Winke Kirchengüter zu Precarium verliehen. Die eigentliche Säcularisation hätten erst Pippin und Karlmann vorgenommen. Waitz nimmt an, dass die Einziehung des Kirchengutes in der Hauptsache unter Karl Martell erfolgte. Unter seinen Söhnen sei ein Theil der eingezogenen Kirchengüter restituirt worden. Nach Ribbeck[1]) handelt es sich nicht um eine einmalige und allgemeine Massregel, sondern habe zum Theil unter Karl Martell, zum Theil unter seinen Söhnen eine fortdauernde von Fall zu Fall vorgehende Einziehung stattgefunden. Pippin und Karlmann hätten das Opfer, welches die Kirche zu bringen gezwungen war, in billiger und gerechter Weise planmässig auf die einzelnen Kirchen vertheilt und bei dieser Gelegenheit einen Theil der eingezogenen Güter restituirt. Ich halte Ribbecks Meinung in ihren wesentlichen Grundzügen für richtig. Doch kann die Erledigung der Streitfrage hier dahingestellt bleiben; denn es genügt zu constatiren, dass nach den Ansichten von Roth und Waitz, von Daniels[2]), Hahn[3]) und Oelsner[4]), Kaufmann[5]), Ribbeck[6]) und Arnold[7]) schon unter Karl Martell eine Verwendung von Kirchengut zu militärischen Zwecken erfolgt ist.

Bezeichnender Weise fallen die einzelnen Massregeln, welche wir genauer verfolgen und datiren können in die Zeit nach der Schlacht von Poitiers (732). In Saint Wandrille sind nach den Gesta abbatum Fontanellensium die Kirchengüter unter Abt Teutsindus abhanden gekommen. Teutsind war Abt von 734 bis 738. Auf ihn wird der Vermögensfall der Kirche zurückgeführt. „Nam paene tertiam partem facultatum abstulit suisque propinquis ac regiis hominibus ad possidendum contradidit, quae usque nunc de isto coenobio

---

[1]) Die sogen. Divisio des fränkischen Kirchengutes in ihrem Verlaufe unter Karl Martell und seinen Söhnen 1883.

[2]) Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte I, 512 ff.

[3]) Jahrbücher des fränk. Reichs 741—752, Excurs XI, S. 178 ff.

[4]) Jahrbücher des fränk. Reichs unter König Pippin S. 478 ff.

[5]) Die Säcularisation des Kirchenguts durch die Söhne Karl Martells in Hildebrands Jahrbüchern XXII 73 ff.

[6]) Siehe oben Anm. 1.

[7]) Deutsche Geschichte II, 2, 128.

permanent ablatae"[1]). Vom Jahre 734 datirt eine Urkunde, durch welche Teutsind einem Grafen Ratharius nicht weniger als 52 Villen des Klosters gegen einen überaus mässigen Zins als Precarium verlieh. Unmittelbar nach dem Siege von Poitiers entsetzte Karl Martell den Bischof Eucherius von Orleans und schickte ihn sammt seiner Sippe in das Exil. Wie die Vita Eucherii erzählt, hätte Karl sich dazu anstiften lassen, ut honores eorum quosdam propriis usibus adnecteret quosdam vero suis satellitibus cumularet[2]). Wenn das auch nicht der Grund der Massregel war, diese vielmehr durch die politische Haltung des Eucherius und seiner Verwandten veranlasst wurde, so ist doch an der Thatsache nicht zu zweifeln, dass Karl die Aemter und die damit verbundenen Einkünfte der Verbannten theils seinem Fiskus, theils seinen Getreuen zuwendete. Im Jahre 733 setzte Karl, um die Verhältnisse Burgunds sicherzustellen, daselbst seine zuverlässigsten Leudes ein; ebenso überlieferte er ihnen das lugdunensische Gallien[3]). Auf eine Einziehung in Marseille, welche 739 oder bald darnach erfolgte, lässt ein missatischer Bericht von 780 schliessen, wo es heisst: et post mortem ipsius Abbone Ardingus ille Alemannus ipsas casas Dei ecclesiae intemerato ordine . . disvestivit et ad Hinniberto suo vasso hoc beneficiavit[4]). In

[1]) Gesta abbatum Font. rec. S. Loewenfeld 1886 in den Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Mon. Germ. hist. recusi.

[2]) Vita S. Eucherii ep. Aurelian. c. 7, Mabillon, Acta ord. S. Benedicti, saec. II, tom. I.

[3]) Fred. cont. c. 109: regionem Burgundie sagaciter penetravit, fines regni illius leudibus suis probatissimis, viris industriis ad resistendas gentes rebelles et infideles statuit, pace patrata Lugduno Gallia suis fidelibus tradidit. Vgl. Waitz, VG. III 17 f.

[4]) Martene u. Durand, Amplissima Collectio I col. 41, wo die Urkunde leider unvollständig abgedruckt ist. Auf dieselbe Angelegenheit, nämlich auf die Entziehung der Villa Caladio bezieht sich die Urkunde in Guérard, Cartulaire de S. Victor de Marseille I 43. Abbo machte 739 sein Testament, muss aber bald darnach gestorben sein. Nach der Urkunde des Cartul. de S. Victor hat eine zweimalige Beraubung stattgefunden; die erste durch Patricius Antenor, worauf durch Abbo auf Befehl Karl Martells eine Restitution stattfand: sed . . per ipsas rixas et dissenciones que in Provincia fuerunt, ipsa casa Dei exinde devestita fuit, eine Bemerkung, die nur auf die Empörung des Maurontus von 739 bezogen werden kann. Sie betrifft die Einziehung nach Abbos Tod.

die spätere Zeit Karl Martells oder in die ersten Jahre Pippins fällt auch die Beraubung der Kirchen von Auxerre[1]), Vienne und Lyon[2]).

Der Zweck, zu welchem das Kirchengut unter Karl Martell und seinen Söhnen in Anspruch genommen wurde, war nach dem unzweideutigen Zeugniss der Quellen ein militärischer. Ausdrücklich sagt Karlmann in dem Capitulare Liptinense von 743: statuimus . . propter inminentia bella et persecutiones ceterarum gentium, quae in circuitu nostro sunt, ut . . aliquam partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri . . aliquanto tempore retineamus[3]). Von Karl Martell berichtet die Historia Francorum Senonensis: hic res ecclesiarum propter assiduitatem bellorum laicis tradidit[4]). Den Zusammenhang der sogen. Säcularisation mit den Kriegen Karl Martells heben auch die Miracula S. Benedicti des Adrevald von Fleury[5]) hervor, wo es von Karl Martell heisst: denique rebus bellicis operosissime insistens, tyrannos per totam Franciam dominatum sibi vindicantes obpressit[6]), ob eamque rem plurima iuri ecclesiastico detrahens praedia, fisco associavit ac deinde militibus propriis distribuere studuit. In ähnlicher Weise wie Karl Martell und seine Söhne scheinen in Aquitanien Herzog Eudo und seine Nachfolger vorgegangen zu sein. Nach den Miracula S. Austregisili befahl Eudo einem seiner Optimaten das Kloster jenes Heiligen zu besetzen; das habe dieser denn auch gethan und quidquid invenire potuit in ipso coenobio suis comitibus tradidit dispensandum[7]). Unter Waifar befanden sich aquitanische Güter neustrischer Kirchen in weltlichem Besitz. Sie waren entweder von Waifar selbst oder von einem seiner

---

[1]) Gesta episc. Autissiodorensium SS XIII 395. Vgl. Roth, Beneficialwesen S. 444—450, Feudalität 86, der sie unter Pippin setzt.

[2]) Adonis Chron. SS II 319. Roth, Beneficialwesen S. 338. Dagegen Hahn, Jahrbücher S. 187 f.

[3]) Boretius, Cap. I 28, c. 2.

[4]) SS IX 364.

[5]) SS XV, 1, S. 483.

[6]) Aus Einhard, Vita Karoli c. 2.

[7]) Mabillon, Acta ordinis S. Benedicti, saec. II, p. 100, c. 4. Eine andere Beraubung, welche gleichfalls zur Zeit Eudos erfolgte, setzt c. 8 l. c. voraus.

Vorgänger eingezogen worden und es bildete einen der Anlässe des Krieges zwischen Pippin und Waifar, dass dieser die Herausgabe jener Güter verweigerte[1]).

Die herkömmliche Ansicht, wie sie am schärfsten von Roth begründet worden ist, erklärt das Bedürfniss nach Verwendung der Kirchengüter daraus, dass die allgemeine persönliche und unentgeltliche Leistung des Kriegsdienstes bei der Ausdehnung des Reiches und den häufigen Kriegen eine Unmöglichkeit geworden sei. Um die sich lichtenden Reihen des Heeres zu ergänzen, hätten die Hausmeier Kirchen- und Krongüter an weltliche Grosse verliehen, welche dann ihrerseits auf den verliehenen Gütern ärmere Freie ansiedelten, die dann zum Heerdienst herangezogen wurden[2]). Mich hat diese Erklärung von je nicht völlig befriedigen können. Die Verarmung und Unterdrückung der kleineren Grundbesitzer und ärmeren Freien hat sich in grösserem Maasse erst unter dem karolingischen Königthum vollzogen. Was davon bereits in die Zeit der Hausmeier fällt, kann höchstens der erste Anfang vom Ende gewesen sein. Ueber die Freien, auch die ärmeren, die in keinem Senioratsverhältnisse standen, hat noch Karl der Grosse den Heerbann in straffster Weise gehandhabt. Der grosse Umfang des Reichs und die Häufigkeit der Kriege können für die Auflösung der alten Heeresverfassung füglich erst seit der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts in das Gewicht fallen. Zur Zeit der Synode von Lestinnes hatte das Herschaftsgebiet der Arnulfinger noch nicht die alte Ausdehnung des merowingischen Reiches erlangt. Unter Karl Martell mochte, trotz der zahlreichen Kriege, die er führte, der alte Heerbann in Bezug auf die Zahl der Streiter noch ausreichen. Unzulänglich wurde er in dieser Beziehung erst, nachdem die Masse der Freien soweit verarmt war, dass es an Executionsobjecten fehlte, um von den Ausbleibenden die Heerbannbusse einzutreiben. In ganz anderem Lichte erscheint die sogen. Säcularisation, wenn wir voraussetzen, dass es den fränkischen Machthabern in erster Linie um die Schöpfung

[1]) Fred. Cont. c. 124.

[2]) Roth, Beneficialwesen S. 350 ff. Derselbe, Die Säcularisation des Kirchengutes unter den Carolingern 1864, S. 17 ff.

einer leistungsfähigen Kavallerie zu thun war. Da der Kriegsdienst herkömmlich zu Fuss geleistet wurde, reichten die verfassungsmässigen Mittel der Staatsgewalt nicht aus, die erforderliche Reiterei durch Umformung der allgemeinen Heerpflicht zu schaffen. Weder Gesetzgebung noch Banngewalt vermochten den freien Bauer, der entweder kein Pferd besass oder seine Pferde vor den Pflug spannte und als Fussstreiter auszuziehen gewohnt war, in einen kampfgeübten Reiter zu verwandeln. Den Weg, auf dem das Ziel zu erreichen war, wies der Vorläufer der Vassallität, die berittene Gefolgschaft, das einzige wahrnehmbare Bindeglied zwischen der altgermanischen Reiterei und den karolingischen Reiterheeren. Die Not des Augenblicks, welche zu raschen Massregeln drängte, bewog die Hausmeier das Gut der Kirche unmittelbar oder durch Vermittlung des Kirchenvorstehers in Anspruch zu nehmen. Die Kirchengüter wurden an fränkische Grosse als Benefizien oder Precarien verliehen und verfielen dann einer weiteren Theilung, indem der Beliehene sie an kleine Vassallen vergab, welche so in die Lage versetzt wurden sich reitermässig auszurüsten. Der Zusammenhang, welcher zwischen der sogen. Säcularisation und der Ausbildung des Reiterwesens obwaltet[1]), wird bestätigt durch eine Stelle der Gesta abbatum Fontanellensium. Nachdem er von der Verschleuderung des Kirchengutes durch Abt Teutsindus berichtet hatte, bricht der Verfasser in allgemeine Klagen über die Kirchenräuber aus. Besser denn der Verlust der entfremdeten Kirchengüter wäre eine Brandstiftung gewesen, die das ganze Kloster in Asche legte. Leichter wäre ja die Wiederherstellung der Gebäude als der Rückerwerb der entzogenen Güter gelungen. Denn, fährt er fort: unde lumen ante aram Christi in aecclesia

---

[1]) Schon Felix Dahn hat ihn vermuthungsweise angedeutet Urgeschichte III 795: gerade das Bedürfniss der zahllosen leichten Reiterei der Araber schwere Reiter in erheblicher Zahl entgegenstellen zu können, ist vielleicht einer der Gründe gewesen, welche alsbald Karls Söhne zu der umfassenden Zwangsanleihe bei der Kirche nöthigten. Arnold, Deutsche Geschichte II, 2, S. 90 über die Thatsache, dass die Reiterei zahlreicher wurde: Das muss ganz besonders mit dem Aufkommen des Lehndienstes im 8. Jahrhundert geschehen sein.

lucere solebat, inde armillae[1]), baltei et calcares fabricantur necnon sellae equinae auro argentoque decorantur. Dass aus dem Gold und Silber der Altarleuchter Ehrenspangen, Wehrgehänge und Sporen gemacht und Pferdesättel verziert wurden, weist deutlich genug darauf hin, dass das vergabte Kirchengut für Zwecke des Reiterthums verwendet wurde. Natürlich hatte der Chronist, der den Besitzern des Kirchengutes mit dem jüngsten Gerichte droht, ein naheliegendes Interesse, nur luxuriöse, nicht etwa unentbehrliche Verwendungszwecke anzuführen. Unter Karl Martell wird es sich weniger um goldene oder silberne Sporen und um Ornamente für Pferdesättel als um Ross und Reiter überhaupt gehandelt haben. Es ist streitig, ob Teutsind seine Vergabungen freiwillig machte oder von oben her gezwungen wurde. Möglich wäre es immerhin, dass es unter Karl Martell weitblickende Prälaten gab, welche sich, wenn nicht im Interesse des Reichs, so doch im Interesse der Kirche klar machten, dass es am Ende besser sei den dritten Theil des Kirchengutes zu vergaben und den Mönchen zu entziehen als müssig abzuwarten, bis die Araber das Kloster verbrennen und der Herrschaft des Christenthums ein Ende bereiten.

Den äusseren Anlass zur planmässigen Vermehrung der Reiterei bildeten höchst wahrscheinlich die Einfälle der Araber. An eine erfolgreiche dauernde Abwehr dieses Feindes war nur zu denken, wenn zunächst in den gefährdeten Gebieten Neustriens und Burgunds eine zahlreiche und kampfbereite Reiterei zur Verfügung war. In den sieben Tagen vor der Schlacht von Poitiers hatte die Existenz des Reiches auf dem Spiele

---

[1]) Bei den Römern war die armilla ein militärisches Ehrenzeichen der gemeinen Soldaten, welches als Armband getragen wurde. Dagegen ist in den fränkischen Quellen bei armillae an Bauge zu denken, wie sie die Gefolgsleute und Vassallen erhielten. Armillas grandi gemmarum pondere et auri empfängt Tassilo III. von Karl bei der Commendation nach Hibernicus exul, Dümmler, Poetae latini I 399, v. 94. Armillas centum de rubro quippe metallo factas bietet Waltharius v. 613 dem König Gunther für den Frieden an. Im angelsächsischen Bruchstück von Valdere sind es Bauge. Hilfgund sagt daselbst von Gunther: forsóc he . . . beága mänigo, zurückwies er die Menge der Bauge. Für die Sitte Bauge zu schenken ein Beispiel von 813 in meiner RG. I 140, Anm. 25.

gestanden. Mit Fussvolk konnte etwa wie damals in vorsichtiger Defensive eine neue Feldschlacht gewonnen werden, wenn die Araber sie suchten. Einfälle, Plünderungen und Brandschatzungen zu verhüten, den Feind zu verfolgen, den kleinen Krieg in wirksamer Weise zu führen, bedurfte es einer starken Reiterei. Hatte sich, wie zu vermuthen ist, in Aquitanien, weil der Anprall der Sarazenen es zuerst getroffen, das Reiterwesen schon früher entwickelt, so musste auch diese Thatsache auf das benachbarte Neustrien einwirken. Als sich dann die taktische Ueberlegenheit der fränkischen Reiterei über das fränkische Fussvolk herausstellte, suchte man das letztere, soweit es möglich war, durch erstere zu ersetzen.

Die Verbindung, welche das Reiterthum mit der Vassallität und mit dem Benefizialwesen eingieng, war keine derartige, dass die Pflicht des Reiterdienstes ein rechtliches Merkmal jener Institutionen gebildet hätte, deren rechtsgeschichtliche Wurzeln ja über den Zeitpunct der Umwandlung des Heerwesens hinaufreichen. Das Benefizium als solches verpflichtete nicht zum Reiterdienst. Es gab Vassallen, die der Herr, wenn er ins Feld zog, zum Schutz der Seinen und seines Besitzthums zurückliess. Und ebenso kam es ohne Zweifel vor, dass etwa ein Vassall in Ermangelung eines Pferdes zu Fuss ausrückte. Doch wurde es durch den natürlichen Zug der Verhältnisse die Regel, ein Benefizium nur demjenigen zu geben, der Vassall wurde, und den Reiterdienst von jedem Vassallen zu verlangen, den man als Reiter ausrüsten konnte oder mit einem Benefizium ausgestattet hatte, welches ihm den Rossdienst ermöglichte.

Roth führt die Entstehung des Lehnwesens auf eine plötzliche, mit vollem Bewusstsein von oben her durchgeführte legislative Aenderung der Reichsverfassung zurück, welche die Söhne Karl Martells gleichzeitig mit der Säcularisation des Kirchengutes und mit Hülfe derselben bewerkstelligt hätten. Diese Ansicht ist von Waitz und Anderen m. E. mit Recht bekämpft worden. Nichtsdestoweniger hat die Plötzlichkeit, mit der die Vassallität und das Benefizialwesen um sich greifen, etwas Ueberraschendes, so dass man den Gedanken einer planmässigen Veränderung nicht schlechthin von sich weisen möchte. Die Erscheinung findet ihre Erklärung in dem Bedürfniss durch

Vermittlung der Vassallität und des Benefizialwesens gegen die Araber berittene Streitkräfte zu schaffen, welche der alte Heerbann nicht oder doch nicht in ausreichendem Maasse zu liefern vermochte. Die Anfänge der Veränderung reichen in das letzte Jahrzehnt Karl Martells hinauf. Er war es auch, der zuerst die Besitzthümer der neustrischen Kirchen zur Umgestaltung des Heerwesens verwendete. Muss er dafür nach der Versicherung der westfränkischen Geistlichkeit [1]) im Jenseits ewige Strafen erdulden, so ist es zugleich der Nachwelt ein ewig denkwürdiges Zeugniss klerikaler Dankbarkeit, dass die romanischkatholische Ueberlieferung Leib und Seele des germanischen Helden, der das Abendland und die Kirche vor den Sarazenen errettete und die Keime des christlichen Ritterthums schuf, in den brennenden Höllenschwefel versenkte.

II.

Die Leibeigenschaft in Ostpreussen.

Von

Herrn Professor **Dr. Wilhelm von Brünneck**

in Halle a/S.

Die Behauptung Schulte's [2]), Friedrich der Grosse habe die Leibeigenschaft aufgehoben, ist so allgemein hingestellt unrichtig. Eine Abschaffung der Leibeigenschaft hat unter seiner Regierung nur in Pommern, in Ost- und Westpreussen, im Ermland und in der ehemals grosspolnischen Landschaft des sog. Netzdistrikts stattgefunden.

---

[1]) In der Epistola Carisiaca von 858, welche Hinkmar von Rheims verfasst hatte. Sie steht bei Baluze, Capit. II 102 und bei Walter, Corp. iur. germ. III 85. Vgl. Roth, Beneficialwesen S. 328 f.

[2]) Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte (5. Auflage) S. 341.

Dahingegen ist die Leibeigenschaft der eigenbehörigen Bauern der preussisch-westfälischen Lande Minden und Ravensberg von der Reformgesetzgebung des grossen Königs unberührt geblieben. Nicht nur, dass Friedrich der Grosse selbst die Eigenthumsordnung für Minden und Ravensberg vom 26. November 1741 erlassen hat, welche die Leibeigenschaft der dortigen Bauern ausdrücklich festsetzte[1]), so liegt auch aus der späteren Zeit seiner Regierung keine legislative Massregel vor, welche eine Aenderung hierin herbeigeführt hätte[2]).

Fragt man sich, was den königlichen Gesetzgeber bewog, die Leibeigenschaft gerade in den genannten östlichen Provinzen seines Staates aufzuheben, so wird diese Massregel in den bezüglichen Verordnungen damit motivirt, das die Leibeigenschaft ein der Sklaverei gleichbedeutender oder ihr doch nahekommender Zustand sei.

Diese Auffassung der Leibeigenschaft als eine Art der persönlichen Sklaverei, welche demnächst in das A. L. R. § 148 II, 7 überging, muss befremdlich erscheinen, wenn man erwägt, dass der Zustand der Leibeigenen in Deutschland längst schon aufgehört hatte, der Rechtlosigkeit gleichzukommen. War doch die ehemalige Unfreiheit bereits im sechszehnten Jahrhundert in ihren Wirkungen dergestalt abgeschwächt und herabgemindert, dass Andreas Perneder[3]) die deutschen Leibeigenen eher den römischen liberti, denn den Sklaven vergleichen mochte.

Aber auch Friedrich der Grosse selbst kann die Leibeigenschaft nicht schlechthin noch überall der Sklaverei für gleichbedeutend oder ihr doch nahekommend erachtet haben. Es wäre sonst nicht zu erklären, weshalb er sie in Westfalen bestehen liess. Dies wird nur verständlich, wenn man an-

---

[1]) C. I § 3: „Sollte eine freye Person eine Eigenbehörige Stette beziehen, so verfällt sie dadurch nebst ihren nachhero zu erzeugenden Kindern — ipso facto in's Leibeigenthum dessen, dem das Erbe oder Koffen gehörig." S. ferner das. c. II § 1. (Die citirte Eigenth.-Ordn. ist abgedruckt in Wiegand, Provinzialr. des Fürstenth. Minden, der Grafsch. Ravensberg u. s. w. II S. 332–359.)

[2]) Vgl. Wigand a. a. O. II S. 459–466.

[3]) S. dessen Institutiones (Ingoldstadt 1558) Bd. I Tit. de iis qui sunt sui vel alieni juris. Fol. VI—VIII.

nimmt, dass die dortige Leibeigenschaft ihm eben nicht mehr als eine Art der persönlichen Sklaverei erschien. Andererseits war es in den östlichen Provinzen nicht so sehr die Leibeigenschaft überhaupt, die ihm Anstoss erregte. Es kam ihm vor Allem darauf an, ihr die Bedeutung und die Wirkung eines rechtlosen Zustandes zu nehmen[1]).

War denn nun aber wirklich, darf man fragen, die Leibeigenschaft in einer oder in der andern der östlichen Provinzen Preussens noch im vorigen Jahrhundert und bis zur Regierung Friedrich's des Grossen hin eine Art der persönlichen Sklaverei oder doch ein dieser nahekommender Zustand?

Es ist da vorweg Ostpreussen und Littauen, das ehemalige Herzogthum und nachherige Königreich Preussen im engeren Sinne, welches die Aufmerksamkeit des Rechtshistorikers auf sich lenkt. Dort sind nachweisslich früher als im übrigen Preussen, ja selbst früher als sonst in Deutschland die ersten gesetzgeberischen Versuche der Abschaffung der Leibeigenschaft gemacht worden. Man sollte darum erwarten, dass gerade in Ostpreussen und Littauen die Leibeigenschaft den Charakter der früheren Rechtlosigkeit längst schon verloren hatte. Wenn trotzdem Friedrich der Grosse die legislative Massregel der Aufhebung der Leibeigenschaft, neben Westpreussen und den ihm sonst durch die erste Theilung Polens zugefallenen Gebieten, auf Ostpreussen und Littauen miterstreckte, so fordert diese Thatsache zu einer Untersuchung der Geschichte der ostpreussischen Leibeigenschaft auf. Nur diese kann uns darüber Aufschluss geben, ob die Friedericianische Gesetzgebung in der Frage der Leibeigenschaft für die genannte Provinz eine bloss formelle oder aber eine praktische Bedeutung gehabt hat[2]).

---

[1]) Vgl. hierüber namentlich Verordn. v. 8. Nov. 1773 (N. C. C. V Thl. II S. 2473) „heben Wir zwar aus Souverainer Landesherrlicher Gewalt . . . . . in Ost- und Westpreussen alle Leibeigenschaft und Sclaverey auf, ohne dadurch die zu einem jeden Gut verpflichteten Unterthanen hierdurch dieser ihrer Unterthänigkeit . . . zu entlassen".

[2]) Eine solche bloss formelle Bedeutung nimmt Hermann Schulze an in seinem Preuss. Staatsrecht I S. 381,

Dem vom deutschen Ritterorden eroberten Preussenlande war das Institut der Leibeigenschaft ursprünglich fremd.

Die Culmische Handfeste von 1233 und die nach ihrem Vorbild vom Orden ertheilten zahlreichen späteren Privilegien hatten den deutschen Ansiedlern die Freiheit der Person gewährleistet. Aber auch die einheimischen Preussen, als sie sich nach der Eroberung des Landes mit Annahme des Christenthums den Siegern unterwarfen, blieben zufolge des Friedensvertrages von 1249 von der Leibeigenschaft befreit. Erst mit dem Wiederabfall vom Christenthum und dem Orden verwirkten sie Recht und Freiheit, wie solches die Friedensurkunde ausdrücklich vorgesehen hatte[1]). Von einer Minderzahl abgesehen, welche der Sache des Ordens treu geblieben war und sich damit die persönliche Freiheit bewahrte, wurden die Preussen fortan leibeigen. Und zwar bildeten sie allein in Ostpreussen und Littauen die Klasse der unfreien Leute. Als solche standen sie in Gegensatz zu den deutschen Colonisten, welche, soweit sie nicht dem Adel zugehörten, Kölmer[2]) hiessen, weil sie für ihre Person und mit ihren Gütern nach den Grundsätzen der Culmischen Handfeste beurtheilt wurden.

Immerhin war die Leibeigenschaft, welcher die Preussen anheim fielen, eine verhältnissmässig milde. Ihre Lage war, rechtlich angesehen, eine günstigere, als die der eigenen Leute des Sachsenspiegels, dessen einschlagende Vorschriften im Ordenslande nur mit Einschränkungen Anwendung fanden. Es zeigt sich dies zunächst in vermögensrechtlicher Hinsicht. Der Sachsenspiegel behandelt die eignen Leute noch prinzipiell als vermögensunfähig. Wenn sie sterben, vererben sie ihre Habe nicht auf ihre Kinder oder sonstigen Anverwandten, sondern der Herr, der sie bis zu ihrem Tode in seiner Gewalt gehabt hat, nimmt ihr Erbe[3]).

---

[1]) Einen Abdruck des Friedens von 1249 giebt der Codex Warmiensis I Nr. 19 p. 28. Man vergl. darin die Worte: „ut quaecumque provincia vel cetero apostaverit, predictam perdat libertatem".

[2]) Vgl. die unten S. 51 angeführte Stelle aus dem Testamente des Herzogs Albrecht von 1567.

[3]) Sachsenspiegel III, 32, § 8. Der alte Culm enthält keine bezügliche Vorschrift. Er erwähnt (III, 91) der Eigenschaft überhaupt nur im Zusammenhange mit dem Freiheitsprocess.

Das mittelalterliche Recht des preussischen Ordenslandes weiss dagegen nichts von einem Recht der Herrn auf das Erbe ihrer Leibeigenen. Diese werden gleich freien Leuten von ihren Kindern und andern Blutsfreunden beerbt. In Ermangelung von Erben fällt ihr Nachlass nicht etwa an die Herren, sondern wird ebenfalls wie bei freien Leuten, als erbloses Gut von der Landesherrschaft eingezogen. Ein Recht auf die bona vacantia konnten die Herren nur vermöge besonderer Privilegien erlangen[1]).

Nicht immer aber sollte es bei diesen, der Vermögensfähigkeit der unfreien Preussen günstigen Vorschriften bleiben. Im funfzehnten Jahrhundert, als Macht und Ansehen des Ordens mehr und mehr sanken, fingen die Grundherren an, die Hinterlassenschaften ihrer Leibeigenen für sich einzuziehen, ohne weiter danach zu fragen, ob Erben derselben vorhanden waren oder nicht. Wir ersehen dies aus einem, etwa um das Jahr 1425[2]) abgefassten Schreiben des Komthurs zu Balga an den Hochmeister. Freilich erhellt daraus nicht mit Deutlichkeit, ob und in wieweit dieses Verfahren der Grundherren die Billigung und Anerkennung der Landesherrschaft fand. Denn der Schreiber ersucht den Hochmeister, ihn zu unterrichten, wie er sich diesem, von den ehrbaren Leuten (d. h. von den Mitgliedern der Stände und des grundbesitzenden Adels insonderheit) erhobenen Anspruch gegenüber verhalten solle[3]).

---

[1]) Vgl. die Verschreibung des Bischofs Eberhard von Ermland für zwei freie Preussen, welche ihrerseits wieder Preussen zu Leibeigenen haben, vom 29 Juni 1305 (Codex Warmiensis I Nr. 131 p. 230: „Si de suis ortulanis aut sibi subditis aliquis viam universi carnis ingressus fuerit, et extunc heredem non habuerit, predicti As. et Lu. de eorum rebus disponendi plenam habeant facultatem“. S. ferner die vom Vice-Landmeister Konrad von Thierberg im Jahre 1278 aufgestellten Grundsätze für die vom Orden vorzunehmenden Verleihungen von Gütern und Gerechtsamen an polnische Ritter (Cod. dipl. Prussic. ed. Joh. Voigt I, Nr. 63): „Doch behalden vuserm huse, das wir das Erbe der vndirsassen, die vnder den Ritthern abgescheiden off hebin sollen noch vnses landes gewonheit.“

[2]) Vgl. die dem Texte des unten angeführten Schreibens vorangeschickte Note des Herausgebers. Akten der Ständetage Ost- und Westpreussens I S. 439.

[3]) Akten der Ständetage Ost- und Westpreussens I S. 440: „— bitten wir — uns czu unterrichten, wy wirs mit der erbar luthe gebawer,

Noch im funfzehnten Jahrhundert oder doch in den ersten Jahrzehnten des sechzehnten muss dann aber die Frage nach der Fähigkeit und Befugniss der unfreien preussischen Bauern, ihre Habe zu vererben, zu ihren Ungunsten und zum Vortheil der Herren sich erledigt haben. Nur so nämlich erklärt sich die Nothwendigkeit der hierauf bezüglichen Reform in der Landesordnung von 1540[1]). Dieses von Herzog Albrecht mit Bewilligung „gemeyner Landschaft aller Stende" erlassene Gesetz wollte sich den Bauern „in Anbetracht ihrer bedrücklichen Beschwerungen" wohlthätig erweisen. Es verordnete, dass, „wenn ein preussischer Bauersmann stirbt", „seine nachgelassene fahrende habe, über das was zu Besetzung des erbes dienet und von nöten ist, an sein weib, kinder oder nechste freunde falle und komme".

In Ansehung der Vererbung ihrer beweglichen Habe, soweit solche nicht zur Hofwehr der Bauerstelle gehörte, die Eigenthum des Herrn war, bekamen damit die unfreien Preussen das Recht zurück, welches sie im Mittelalter gehabt hatten.

Ein anderer Grund, warum die Lage der leibeignen Preussen im Mittelalter als keine zu harte erscheint, beruhte in der Möglichkeit der Aufhebung beziehungsweise Ablösung des Eigenthumsrechts, welches die Herren über sie ausübten. Nach dem Sachsenspiegel dauert die Eigenschaft schlechthin

---

wen dy vorsterben, sollen halden, mer ab dy erbare luthe in wurden czuczihen ir gut, und was sy hinder in haben gelosen." Wenn hier von Bauern die Rede ist, so sei nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, dass in den preussischen Quellen des 15. bis 18. Jahrhunderts der Ausdruck Bauer schlechthin den unfreien Bauern bezeichnet. Freie Bauern heissen in Preussen entweder Kölmer oder Preussische Freie. Die letzteren waren die Besitzer der sog. Freigüter, einer dem Rechte Ostpreussens eigenthümlichen Art unadliger Lehne. S. Ostpreuss. Provinzialrecht 1801/02, Zus. 31 § 6. Vgl. im Uebrigen L.-O. 1577 Art. „Von den Pauern" und „Von Erbschaft der Preussischen Freyen und Pawern" (Corp. jur. Prut. ed. Grube. S. 53—54) L.-R. 1620 resp. 1685 Bd. V Tit. XV. L.-R. 1721 P. II Bd. V. Tit. XV. — Wegen der Titulatur erbare luthe im obigen Schreiben vgl. man die bezeichneten Ständeacten II S. 419—427, 431, 478, 726 und den Recess von 1566 in Privileg. der Stände des Herzogth. Preussen Fol. 60—61.

[1]) Ein Abdruck davon befindet sich im Königsberger Staatsarchiv.

bis zum Tode, sofern der Herr den eignen Mann nicht daraus entlässt. Das Aufhören der Leibeigenschaft hängt, wenn nicht etwa Verjährung eintritt, allein vom Willen und Belieben des Herrn ab. Keine Vorschrift nöthigt diesen zum Aufgeben seines Rechts an dem Leibeignen.

Anders verhält es sich mit den unfreien Preussen. Hatten sie auch mit dem Wiederabfall vom Orden und dem Christenthum ihre Freiheit verwirkt, so waren darum die Bande der Knechtschaft, der sie verfielen, doch keine unauflöslichen. Noch dem dreizehnten Jahrhundert und zwar dem Jahre 1276, mithin einer Zeit, wo die Wiedereroberung des Landes nach dem Aufstande von 1261 kaum beendigt war, gehört eine Urkunde an über die Verleihung gewisser Güter durch den Orden. Darin wird den Leibeigenen der Grundherren, zu deren Gunsten die Verschreibung lautet, das Recht der Freizügigkeit unter der Bedingung eingeräumt, dass sie sich durch Zahlung einer Geldsumme von bestimmter Höhe lösen. In derselben Weise soll andererseits den Leuten des Ordens, worunter man dessen unmittelbare Unterthanen auf den Domänen zu verstehen hat, der Abzug nach den Gütern der Grundherren offen stehen. Es erhellt hieraus, dass es sich um die Anwendung eines allgemein gültigen Rechtssatzes handelte, nicht bloss um die Begünstigung der Leute einzelner privilegirter Besitzer.

Demnach erkennen denn auch spätere Verordnungen der Hochmeister das Recht der unfreien Bauern, sich von der Leibeigenschaft zu lösen, ausdrücklich an[2]). Nur machen sie

---

[1]) Die fragliche Verschreibung s. bei Voigt, Preuss. Gesch. III, S. 437 Anmerkung 2: „Is das ymant erer lute von yn czyn wil, die zal yn geben eynen virdung. In derselbigen wyse mogen vnse lute williclich czu yn czyn.“ Ein Virdung, als der vierte Theil einer Mark enthielt nach Vossberg, Geschichte der Preuss. Münze S. 78 und 208 im XIII. Jahrhundert 180 Pfennige. Da der Pfennig damals etwa 5 heutigen Pfennigen gleichkam, so ergiebt dies den Betrag von 9 Mark deutscher Reichswährung. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man, in Anbetracht der im Verlaufe der Zeit eingetretenen Entwerthung des Geldes den Virdung noch höher, auf mindestens 10 Mark heutigen Geldes veranschlagt.

[2]) Man s. die zwischen dem Hochmeister und den Ständen vereinbarten Artikel vom 15. October 1417 (Akten der Ständetage Ost- und Westpreussens I, S. 308) Nr. 10: „Item ap ymande seyn man von seyene

die Geltendmachung des Anspruchs gegen die Herren, sie des Eigenthums zu entlassen, ausser von Zahlung einer Geldsumme von noch einem zweiten Erforderniss abhängig. Wer abzuziehen beabsichtigt, hat das Bauererbe, auf das er gesetzt ist, zuvor in wehrende Hand zu bringen. Er muss seinem bisherigen Herrn einen Andern stellen, welcher bereit und geeignet ist, statt seiner das Gut mit allen Abgaben und Diensten zu übernehmen.

Eine wesentlich härtere und drückendere wurde nun aber die Leibeigenschaft in Preussen gegen den Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts. Wie die unfreien Leute damals die Berechtigung verloren, ihre Habe zu vererben, so büssten sie auch die ihnen bedingungsweise gewährte Freizügigkeit ein.

Die nächste Veranlassung für die in letzerer Hinsicht eintretende Verschlimmerung des Zustandes der Leibeignen sollte der Thorner Frieden von 1466 geben, welcher den für Preussen so verhängnissvollen dreizehnjährigen Krieg des Deutschen Ordens mit Polen beendigte. In dem Friedensinstrument [1]) war wegen der in der Kriegszeit aus dem Ordenslande nach Polen und von dort nach Preussen entwichenen Bauern die Festsetzung getroffen, dass ihren Herren diesseits wie jenseits der Grenze die Zurückforderung schlechthin freistehen sollte. Der den vindicirten Unfreien früher offen gelassenen Möglichkeit, sich von der Leibeigenschaft durch Zahlung eines Loskaufgeldes und Stellung eines Ersatzmannes frei zu machen, geschah darin keine Erwähnung mehr.

---

erbe entczoge, dem sal man yn ane allirley widderrede lossen vff seyn erbe volgen, so das her is ym widder in werende hant brenge und beczale, was her ym pflichtig ist, wen her das gethan hat, daz man yn denne losse czyhen." S. ferner Landesordnung der preuss. Niederlande von 1444 (das. II, S. 621) Nr. 30: „Item wen eyn gebuer seyn erbe in werende hant brenget czu rechten czeitten und czu genuge, unde beczalt seynem herren, was her im schuldig ist, so mag er czihen, wo her welle."

[1]) Vgl. dasselbe in Privileg. der Stände des Herzogth. Preussen Fol. 25 bei den Worten: „Item ordinamus, quod ubicumque quis reperient rusticos vel colonos suos, qui propter guerras aut alias ab eo recesserunt, possit eos repetere, qui et sibi dimitti et restitui debent, cum eos requisierint."

Durchaus im Einklang mit dieser Bestimmung des Thorner Friedens stellte dann die Landesordnung des Hochmeisters Hans von Tiefen aus dem Jahre 1494[1]) die Freigebung der Leibeigenen schlechthin in die Willkür ihrer Herren. Des Rechts der ersteren, bei Erfüllung gewisser Bedingungen die Entlassung aus dem Eigenthum zu fordern, wird mit keinem Worte mehr gedacht[2]).

Auch die Landesordnungen des Herzogs Albrecht von 1526 (1529) und 1540 halten an der Regel der Unauflöslichkeit der Leibeigenschaft fest. Von der Eventualität der Verjährung abgesehen, blieb es allein in die Willkür des Herrn gestellt, ob er seine Leute freigeben oder Zeit ihres Lebens behalten wollte. Die einzige Erleichterung, welche den Leibeigenen in dieser Beziehung zu Theil wurde, bestand darin, dass ihren Töchtern gestattet wurde, aus einer in die andere Herrschaft zu heirathen, ohne hierzu ausser des elterlichen Consenses der Einwilligung ihrer bisherigen Herren zu bedürfen[3]).

Die nächste Ursache für die seit dem Thorner Frieden eintretende Aenderung der Gesetzgebung über die Leibeigenschaft wird man in der vorangegangenen Kriegszeit suchen müssen. Nicht allein durch den Tod, auch durch Wegzug aus dem Lande hatte die Landbevölkerung Minderung und Rückgang erfahren. Der dadurch entstandene Mangel an Arbeitskräften musste sich namentlich auf den Gütern des grundbesitzenden Adels fühlbar machen, deren Ertragsfähigkeit

---

[1]) Vgl. v. Baczkó, Geschichte Preussens IV, S. 72.

[2]) S. den Text der L.-O. von 1494 in Baczkó's Gesch. Preuss. IV, Beil. X, S. 160 ff. Es findet sich darin die exorbitant harte, so viel ich sehe, in keiner älteren noch jüngeren preuss. Landesordnung enthaltene Verordnung, dass der Herr den Bauern, dessen er nach seiner Entweichung am dritten Orte wieder habhaft wird, soll hängen lassen dürfen, ohne dass, wie es scheint, die Beobachtung eines Processverfahrens dabei nothwendig gewesen wäre.

[3]) Einen Abdruck der L.-O. von 1526 besitzt das Königsberger Staatsarchiv. Diese wurde 1529 nach Vornahme einiger nicht wesentlicher Aenderungen mit Zustimmung der dortigen Stände auch im damals polnischen Preussen (Westpreussen) eingeführt. S. einen Abdruck der letzteren im Anhange zum Jus Culmense correctum (Brunsbergae, 1711) S. 128 und vgl. darin den Art. „Von Bauern". Ihm entspricht derselbe Art. in der L.-O. 1540 (Königsberger Staatsarchiv).

wesentlich von den Zinsen und Scharwerksdiensten der unfreien Bauern abhing. Selbst an einen Ersatz durch freie, von ausserhalb herbeigerufene Arbeiter war kaum zu denken, seit mit der Abtretung Westpreussens an Polen der Zuzug deutscher Colonisten stockte. Was Wunder, dass die Stände des Landes und der in ihnen vorherrschende Adel sich angelegen sein liess, die Bande, welche die Leibeignen an ihre Herren fesselten, enger und straffer anzuziehen. Mochten sie doch so nur hoffen, die Hufen, von denen ihnen gezinst und gefrohndet ward, mit Bauern besetzt zu behalten, nachdem ohnehin während des Krieges so manche Bauernhöfe wüst geworden waren und der Bebauer ermangelten.

Nächst dem Kriege mit seinen Folgen hat zur Verschärfung der auf die Leibeigenschaft bezüglichen Vorschriften aber noch ein zweiter Umstand beigetragen. Es ist die Bekanntschaft, welche man preussischer Seits gelegentlich des Abschlusses des Thorner Friedens und bei den in dessen Ausführung stattfindenden Verhandlungen mit den Polen und dem bei ihnen geltenden Recht machte.

In Polen nahm die Leibeigenschaft vom Ausgange des Mittelalters mehr und mehr die Natur einer der römischen servitus gleichkommenden Knechtschaft an[1]). Bereits im Jahre 1420 verweist ein Statut des Königs Vladislaus Jagello, um die in der Regel zu statuirende Unlösbarbeit der Leibeigenschaft zu rechtfertigen, ausdrücklich auf das Römische Recht (lex imperialis). Die unfreien Knechte und Mägde sollen danach ihre Befreiung aus den Händen ihrer Herren nicht anders denn durch Manumission der letzteren und vermöge der ihnen so geschenkten Freiheit erlangen[2]).

---

[1]) Vgl. Thomas Dresner, Institutionum juris Regni Poloniae lib. IV (Zamosi, 1613) p. 56—57: „ut breviter dicatur, quae antiquis Romanis in servos fuit, baec nunc Nobilibus Polonis in Plebejos subitos absoluta est, quod ad jus attinet potestas.“ S. ferner Macieiowski, Slavische Rechtsgeschichte, übersetzt von Russ und Nawrocki III §§ 128. 129 S. 190. 191.

[2]) Statut. Vladislai Jagellonis d. a. 1420 (Jus Polonic. ed. Bandtkie) XXI p. 219: „In lege imperiali continetur, quod servi illiberi aut ancillae non possint nec valeant, de manibus dominorum suorum liberari, nisi per eosdem fuerint manumissi, et libertate donati.“

Schon in der angeführten Bestimmung des Thorner Friedens und in den ihr entsprechenden späteren Verordnungen, welche die Lösung der Leibeigenschaft beseitigten, tritt dieser polnische Einfluss hervor. Er zeigt sich ferner in den Stipulationen eines Vertrages, welcher im Jahre 1472 zwischen dem Orden und dem Fürsten von Masovien in Ausführung jenes Friedens geschlossen ward [1]). Die aus dem einen in das andere Land entwichenen Bauern sollen, gemäss der darin getroffenen Vereinbarungen, ihren früheren Herren mit aller noch vorhandenen Habe ausgeliefert werden, die sie bei ihrer Flucht mitnahmen und auf die Güter anderer Herren brachten. Sie sollen andererseits alles, was sie etwa in der Zwischenzeit unter einer anderen Herrschaft erwarben, dort zurücklassen. Hinwiederum haben die Besitzer, auf deren Gütern die entlaufenen Bauern in der Zwischenzeit verweilten, den Herren der letzteren nicht dafür aufzukommen, wenn jene die mitgebrachte Habe inzwischen verzehrten. Ebensowenig aber haben sie ihrerseits von diesen Ersatz zu fordern für das, was sie den entwichenen Leibeignen vorstreckten, während diese sich unter ihrer Herrschaft befanden.

Das Gesagte erhält seine Rechtfertigung nur durch die Annahme einer gänzlichen Vermögens- und Erwerbsunfähigkeit der unfreien Leute. Diese musste sich für ihre rechtliche Beurtheilung ergeben, wenn man, wie in dem polnischen Statut von 1420, die Grundsätze des Römischen Rechts von der servitus auf sie anwandte. Der Vertrag von 1472 hat dann

---

[1]) S. den Vertrag in v. Baczko, Geschicht. Preussens IV Beilage VIII S. 159. 160. Die in Betracht kommende Stelle lautet: „Item alle entlowffen gebawer mit irem gute und Habe sal man beyden teylen verpflichtet sein widerzukehren, noch innhaldung des ewigen frieds. Doch also, ap der gebawer sich vff den gutern bessern wurde, sal er die besserung bey dem erbe lassen; was er mit sich vff das erbe brocht hat, mag er mit ime wegnehmen", und weiter: „Hott der pawer verzert was er hatte, sal ine bey dem Halse antworten vnd der Herr adder Junker sall nicht vorpflicht sein widerzukeren was der pawer verzert hat. Hat er aber alle vorlegung verzehrt, das mag ime der abemanen, der ine vorgeleget hat, vnd sein Herr mag ine wegnehmen". Vgl. hiermit Statuta Masoviae 1472 (Bandtkie a. a. O. p. 455) De fugitivis Kmethonibus.

seinerseits wieder als Vorlage gedient für die Landesordnung des Herzogs Albrecht von 1526/29[1]). Von dem Inhalt des ersteren weicht diese allein darin ab, dass sie verordnet, es solle der entlaufene Bauer von dem Grundherrn, auf dessen Gütern er sich nach der Entweichung aufhielt, dem ihn vindicirenden Herrn nicht bloss mit aller noch vorhandenen Habe herausgegeben werden, die er bei seiner Flucht mitnahm, sondern noch dazu mit der Hälfte des unter der Zwischenherrschaft gemachten Erwerbs.

Auf den ersten Blick scheint hierdurch eine Abschwächung der früher beliebten absoluten Vermögenslosigkeit der Leibeignen eingeführt zu werden. In Wahrheit aber handelte es sich nicht darum, dem Satze: was der Leibeigene erwirbt, erwirbt er dem Herrn, eine einschränkende Bedeutung zu geben. Dieser bleibt an sich in Kraft und Geltung. Seine Anwendung wird nicht um der Leibeigenen willen, sondern bloss deshalb modificirt, weil der Gesetzgeber im Interesse der Aufrechterhaltung der bestehenden Eigenthumsrechte das leichtfertige Annehmen von fremden Bauern durch Dritte zum Schaden der wahren ursprünglichen Herren erschweren und darum mit rechtlichen Nachtheilen verknüpfen wollte. Es soll nämlich, wie die der fraglichen Bestimmung der L.-O. unmittelbar vorgehenden Worte besagen: „von keinem Herrn oder Junker ein Bauer oder eines Bauern Sohn ohne schriftlichen Schein seines Abschieds angenommen werden“. Wer es verabsäumt, sich durch Vorlegung eines solchen Entlassungsscheins davon zu überzeugen, dass der Bauer, der bei ihm um Aufnahme nachsucht, keinem fremden Eigenthum mehr unterworfen ist, soll nicht nur verlieren, was er demselben etwa vorstreckt; er hat auch die Hälfte des von jenem unter seiner Herrschaft gemachten Erwerbs dem wahren Herrn auszuantworten, wenn dieser seinen Leibeignen bei ihm vindicirt. Darf er demnach

[1]) L.-O. 1526/29 (Jus Culmense correct. p. 130): „soll auff desz andern Erforderung und Anrege, denselbigen mit seiner Habe und Güttern, die er mit ihm gebracht hätte, und noch vorhanden seynd. Daneben auch mit der Helfft desjenigen so er da erworben, zugelegt, oder erkauft hätt folgen lassen. Und was er ihm vorgestreckt soll er darüber verlustig seyn.“

als andere Cölmer — getrösten, freyen und gebrauchen — mögen" [1]).

Der fürstliche Testator war darauf bedacht, die von ihm einseitig, ohne zuvor sich mit den Ständen zu berathen und deren Zustimmung einzuholen, verfügte Reform mit einem allgemeinen kirchlichen Interesse zu motiviren. Er wies deshalb auf die Thatsache hin, dass zu seiner Zeit „schier keine Seelsorger zu bekommen gewesen", die der preussischen Sprache mächtig wären, um darin den Preussen das Evangelium zu predigen. Die Geistlichen seien genöthigt, ihr Amt „durch Tolcken" (Dolmetscher) auszurichten, ein Missstand, der um der Religion willen für „fast schwer sorglich, schädlich uud gefährlich" zu erachten sei. Der Mangel aber an Geistlichen, welche der preussischen Sprache soweit kundig wären, um darin zu predigen und zu amtiren, ist nach Meinung des Herzogs darin zu suchen, dass die Preussen ihre Kinder bis dahin nicht hätten zur Schule halten können wegen ihres leiblichen Eigenthums, dessen sich „niemandt von der Herrschaft" habe „begeben oder verzeihen wollen". Von der Aufhebung der Leibeigenschaft sei zu erhoffen, dass es unter den Preussen ferner nicht an solchen mehr fehlen würde, die sich auf das Studium legten, um dermaleinst bei der Kirchen, Schulen, oder andern weltlichen Regiment" Verwendung zu finden. Um dazu noch mehr anzuregen, ward denen, die sich dem Studium widmen würden, neben der Freiheit der Person auch die Freiheit ihrer Güter verheissen. Man wird dabei an die Entlastung der Bauerhöfe von den darauf ruhenden Zinsen und Frohnden zu denken haben.

Trotz dieses Appells an die höheren geistigen und kirchlichen Interessen scheiterte das Emancipationswerk nach dem Ableben Albrechts an dem eigennützigen Widerstreben der preussischen Stände unter der Regierung seines Sohnes und Nachfolgers, des blöden Herzogs Albrecht Friedrich. Diese Thatsache darf ich als allgemein bekannt voraussetzen. Weniger bekannt dürfte es sein, dass, während der Adel die Aufhebung der Leibeigenschaft nicht nur auf den eigenen

---

[1]) Privilegia der Stände des Hertzogthumbs Preussen (Brunsbergae, 1616) Fol. 81.

Gütern, sondern auch auf den herzoglichen Domänen zu hintertreiben wusste, es dahingegen die Städte waren, welche in dem letzten Willen ihres verstorbenen Fürsten ein unverbrüchlich zu haltendes Gesetz erblickten[1]).

Sie erkannten demgemäss die auf ihren Gütern wohnhaften Preussen als freie Leute an. Diesen sollte fortan jederzeit freistehen, sich anderwärts hinzubegeben, sobald sie entrichtet hätten, was sie der Stadt, auf deren Grunde sie bis dahin wohnten, schuldig geworden waren[2]).

Sehen wir von den Bauern in den Stadteigenthumsdörfern ab, so blieb nach dem Scheitern der von Herzog Albrecht beabsichtigten Emancipation der Zustand der Leibeigenen im Grossen und Ganzen derselbe, wie ihn zuletzt die Landesordnung von 1540 gestaltet hatte. Nur in einigen wenigen Punkten erfuhren die hierauf bezüglichen älteren Vorschriften Aenderungen und Ergänzungen durch die spätere Gesetzgebung.

Die den unfreien Preussen eingeräumte Befugniss, ihre Fahrhabe zu vererben, ward ihnen erhalten. Die sie betreffenden Bestimmungen der L.-O. von 1540 fanden in die spätere L.-O. von 1577 und 1640 Aufnahme[3]). Sie wurden demnächst auch dem Landrecht für das Herzogthum Preussen von 1620, dessen Revision von 1685 und dem Verbesserten Landrecht des Königreichs Preussen von 1721 einverleibt[4]). Damit war

---

[1]) In den von den Deputirten der Städte gegen die spätere L.-O. von 1577 wiederholentlich eingereichten Protesten und Bedenken wird daher neben anderen Punkten, welche ihnen anstössig erschienen, auf den Widerspruch hingewiesen, in den diese mit dem Testamente Albrechts treten, wenn darin vom Loskauf eines Preussen aus dem Eigenthum seines Herrn die Rede sei, nachdem doch der Herzog alle Preussen der Leibeigenschaft ledig gesprochen habe. S. Bedenken vom September 1633 enthalten im „Abdruck etlicher Bedenken" S. 34. Ueber die frühere Protestation und Bedenken der Städte s. das. S. 28. (Der fragliche Abdruck befindet sich im Besitze des Königsberger Staatsarchivs.)

[2]) S. R. F. von Sahme, Gründliche Einleitung zur Preuss. Rechts-Gelahrtheit (Königsberg, 1741) S. 28.

[3]) L.-O. 1577 „Von Erbschaft der Preussischen Freyen und Pawren" (Corp. const. Prutenicar. ed. Grube P. II S. 54—55), L.-O. 1640 c. 31 (das. P. II S. 70).

[4]) Vgl. im L.-R. von 1620 und 1685 B. V Tit. XV, §§ 2. 3. 4. 8., in dem Verbess. L.-R. von 1721 P. II B. V Tit. XV, §§ 2. 3. 4. 8.

zugleich eine Frage entschieden, welche die L.-O. von 1540 und 1577 noch offen gelassen hatte. Dort war nur von einem Anfall des Nachlasses eines unfreien preussischen Bauern an dessen Kinder, sein Weib und seine nächsten Blutsfreunde die Rede. Es blieb danach zweifelhaft, ob der Gesetzgeber ihm damit auch das Recht, darüber letztwillig zu verfügen, habe freigeben wollen, um nicht bloss seine Anverwandten, sondern selbst dritte Personen zu bedenken, welche sonst ein gesetzliches Erbrecht nicht gehabt haben würden.

Mit Emanation des Landrechts von 1620 durfte dieser Zweifel als gehoben gelten. Denn darin war eine Beschränkung der Leibeignen weder nach der activen noch passiven Seite hin vorgesehen [1]). Man hatte so keine Veranlassung mehr, den preussischen unfreien Bauern die Testamentsfähigkeit vorzuenthalten. Ausdrücklich anerkannt ward diese Berechtigung zur letztwilligen Verfügung freilich erst durch das Edikt König Friedrich Wilhelm's I. vom 6. October 1722. Es knüpfte daran nur die eine Bedingung, dass die Verlassenschaft im Lande bleibe und nicht an Ausländer vermacht werde [2]).

Brachte so im Gebiete des Erbrechts die spätere, mit der L.-O. von 1577 beginnende Gesetzgebung den leibeigenen Preussen keine Verschlimmerung ihrer Lage, sondern, wenn wir die Testirfreiheit dazu rechnen, sogar eine Verbesserung, so ward ihnen andererseits aber keine, oder doch keine wesentliche Erleichterung zu Theil, in Rücksicht der für sie harten und drückenden Satzungen, welche man in den früheren Landesordnungen seit dem Ausgange des Mittelalters in Sachen

---

[1]) Vgl. L.-R. 1620. 1685 B. V. Tit. I Art. 1 §§ 4—12, Tit. II Art. 1 §§ 5—6. L.-R. 1721 P. II B. V Tit. I Art. 1 §§ 4—12, Tit. II Art. 1 §§ 5—6.

[2]) Das Edikt war, wie es scheint, dadurch veranlasst, dass manche Grundherren, den Vorschriften des Landrechts zuwider, den Nachlass ihrer Leibeigenen ganz oder zum Theil an sich gerissen hatten. Diesem Missbrauch zu steuern, schärft der König die Einhaltung der landrechtlichen Vorschriften von neuem ein und fährt sodann mit Bezug auf die Testirbefugniss der unfreien Bauern fort: „Wie denn auch denenjenigen, so keine Kinder und Anverwandten haben, erlaubt seyn soll, ihre Verlassenschaft, an wem sie wollen, zu vermachen, jedoch, dass selbige im Lande bleibe und nicht an Auswärtige vermacht werden soll".

der Leibeigenschaft aufzustellen beliebt hatte. Mit der Nichtausführung der vom Herzog Albrecht in seinem Testament verfügten Aufhebung der Leibeigenschaft gelangten jene, den Leibeignen ungünstigen Vorschriften ebensogut wieder in Kraft, wie die ihnen vortheilhaften, ihr Erbrecht betreffenden Artikel der L.-O. von 1540. Suchen wir jetzt vor Allem festzustellen, von welcher Natur und Beschaffenheit das Recht war, welches der Herr über seine Leibeigenen auf Grundlage der hier in Frage kommenden Gesetzgebung geltend zu machen hatte. Es ist da zunächst zu constatiren, dass dem Herrn an seinem Leibeigenen wohl ein Herrschaftsrecht, nicht aber ein förmliches Eigenthumsrecht zugeschrieben wird. Nur von seiner passiven Seite wird in Uebereinstimmung mit dem früheren Recht das Verhältniss, in welchem die unfreien Preussen zu ihren Herren standen, als Eigenthum[1]) bezeichnet. In seinem Testamente von 1567 ward dann aber dieses Eigenthum von Herzog Albrecht des Näheren als ein leibliches knechtisches Eigenthum characterisirt. Da die spätere Gesetzgebung jede Andeutung vermissen lässt, welche eine andere Auffassung der Natur und Bedeutung der Leibeigenschaft erwiese, so liegt kein Grund zu der Meinung vor, dass diese ihre frühere Beschaffenheit als eines knechtischen Zustandes überhaupt verloren hätte.

Nirgends findet sich weder in der L.-O. von 1577 und 1640 noch im Landrecht von 1620, 1685 und 1721 eine Bestimmung dahin getroffen, dass das Recht des Herrn an dem Leibeigenen diesen nicht an und für sich ergreift, sondern nur insoweit, als er in Beziehung steht zu dem Gute des Herrn, auf welchem er sich befindet. Wenn er der Freizügigkeit ermangelt, so wird dies in den Landesordnungen nicht darauf zurückgeführt, dass er glebae adscriptus ist. Es wird einfach damit gerechtfertigt, dass er sich ohne den Willen und Zulass

[1]) Vgl. L.-O. 1577. 1640 „Von Erbschaft der Preussischen Freyen und Pawern", L.-R. 1620. 1685 B. V Tit. XV §§ 1—2, L.-R. 1721 P. II B. V Tit. XV §§ 1—2. Der Name Leibeigenschaft kommt erst in der Gesindeordnung vom 18. November 1633 vor (Art. IV c. 4 Corp. jur. Prut. P. II S. 81). Die Leibeigenen selbst werden in der L.-O. von 1577 schlechthin Bauern, in der L.-O. von 1640 c. 28 daneben auch „eigenthumbliche Unterthanen" genannt.

seines Herrn nirgendshin denn unter die Herrschaft zu begeben oder zu setzen[1]) Macht haben soll, unter der er geboren oder in die er später gekommen ist. Das Recht des Herrn an dem Leibeigenen erscheint danach als unmittelbar gegen diesen selbst gerichtet. Es ist nicht etwa bloss Ausfluss aus dem Eigenthum an den Gütern, welche der Herr besitzt, und dem der Leibeigene als zugeschlagen betrachtet würde, ohne im Uebrigen in seiner Freiheit und Rechtsfähigkeit eingeschränkt zu sein. Demnach fehlte es auch an gesetzlichen Vorschriften, welche dem Herrn die einseitig von ihm vorzunehmende Trennung seiner Leibeigenen von den Gütern, auf denen sie sich befanden, verwehrt hätte.

Man darf sich so nicht wundern, dass die preussischen Grundherren es nicht unterliessen, aus dem Eigenthum oder der Leibeigenschaft der unfreien Preussen die Folgerungen zu ziehen, welche sich ergaben, wenn man damit den Begriff eines knechtischen Zustandes verknüpfte. Konnte man doch, so lange die Gesetzgebung keinen principiell andern Standpunct einnahm, nicht ohne Grund behaupten, dass die Leibeigenschaft von einer Knechtschaft oder Sklaverei immer nur insoweit abweiche, als Normen vorhanden wären, welche in einer oder in der anderen Beziehung Ausnahmen machten zu Gunsten einer Erweiterung der Rechtsfähigkeit der unfreien Leute.

Wie uns von Sahme in seiner „Gründlichen Einleitung zur Preussischen Rechts-Gelahrtheit" S. 28 (nr. 21) berichtet, stand es den Herren in Ostpreussen und Littauen nicht nur frei, ihre Leibeigenen an andere zu vermiethen, sie konnten sie auch beliebig verkaufen, vertauschen oder verpfänden.

Diese den Herren eröffnete Möglichkeit, ihre Leibeigenen zu veräussern, wird nicht von der Veraussetzung abhängig gemacht, dass dabei immer zugleich eine Veräusserung der grundherrlichen Besitzungen hätte stattfinden müssen, innerhalb deren Grenzen die Leibeigenen sich befanden. Ebenso

---

[1]) L.-O. 1577, L.-O. 1640 „Von Erbschaft der Preuss. Freyen und Pawern" Absatz 3 a. E., L. O. 1620. 1685 B. V Tit. XV § 2 a. E., L.-R. 1721 P. II B. V Tit. XV § 2 a E. Vgl. auch Ges.-Ordn. 1633 art. IV cap. 1—4 (Corp. jur. Prut. P. II S. 81—82).

wenig wird gesagt, dass das Verkaufen, Vertauschen oder Verpfänden unfreier Leute etwa nur in Verbindung mit der Abveräusserung der einzelnen Bauerngüter habe vorgenommen werden dürfen, auf die der Herr die einen oder anderen seiner Leibeigenen als Wirthe angesetzt hatte. An sich war so die Veräusserung von Leibeigenen ihren Herren in der gleichen Weise gestattet, wie solche das R. R. bezüglich der Sklaven gestattete. Gleich diesen wurden die Leibeigenen für sich allein als selbständiges Vermögensobjekt angesehen und behandelt. Als solche konnten sie daher auch von einem an den andern Herrn überlassen werden, ohne dass man eine rechtliche Verbindung anerkannt hätte zwischen ihnen und den Gütern, auf denen sie lebten[1]).

Immerhin wird man sich dieses Veräusserungsrecht der ostpreussischen Grundherren nicht als ein völlig schrankenloses zu denken haben. Sehen wir zunächst auf die Person derjenigen, die aus einer Veräusserung von Seiten der bisherigen Herren Rechte über den Leibeigenen erlangen konnten. Als Erwerber kamen allein diejenigen in Frage, welche Herrschaftsrechte über unfreie Leute auszuüben befugt und befähigt waren. Das Recht über die Leibeigenen war kein bloss privatrechtliches, sondern vermöge der Verbindung mit Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt zugleich ein solches von öffentlichrechtlicher Bedeutung[2]). Der Leibeigene war nicht schlechthin Knecht, sondern zugleich Unterthan seines Herrn. Darum war andererseits aber noch nicht jeder Unterthan ein Leibeigener. Auch ein freier Mann konnte einem Herrn Mannschaft angeloben und damit sein Unterthan werden, ohne

---

[1]) Dass dies freie Veräusserungsrecht bezüglich ihrer Leibeigenen keine blosse Erfindung von Sahme's oder anderer Juristen war, sondern in Ostpreussen und Littauen thatsächlich geübt wurde, zeigt die spätere Gesetzgebung. Die Verordn. Friedrich's des Grossen vom 8. Novbr. 1773 (N. C. C. V Thl. II S. 2473 ff.) nimmt S. 2475 ad 7 bei dem Verbot, Unterthanen ohne die Güter, denen sie zugeschlagen, zu veräussern, ausdrücklich auf Ostpreussen mit Bezug.

[2]) Vgl. L.-O. 1577. „Von Behemmung des Pawermanns, Schulden halber“ (Corp. cost. Prut. P. II S. 54). L.-R. 1620. 1685 B. I Tit. I art. II. L.-R. 1721 P. I B. I Tit. I Art. II. Gesindeordnung 1633 Art. I c. 3. 4. 9. 12 (Corp. jur. Prut. P. II S. 77.

doch darum auch der Leibeigenschaft zu verfallen[1]). Unterthanen aber konnten ausser dem Landesherrn nur die adligen Grundbesitzer und die Städte haben. Nur diese waren demnach befähigt, Rechte über Leibeigene zu erwerben. Seitdem die Städte in Ausführung des Testaments des Herzogs Albrecht[2]) jede Leibeigenschaft ihrer Unterthanen abgeschafft hatten, konnten allein noch der Landesherr und die adligen Grundbesitzer Rechte an Leibeigenen erwerben.

Ziehen wir nun andererseits die zu veräussernden Leibeigenen in Betracht.

Einer Veräusserung derselben stand an sich kein Hinderniss im Wege, wenn es sich darum handelte, einen als bäuerlichen Wirth auf ein Erbe gesetzten Unfreien zusammen mit diesem an einen anderen Grundherrn zu überlassen. Soweit es überhaupt nach der geltenden Rechtsverfassung gestattet war, von einem adligen Dominium die dazu gehörigen Bauerhöfe abzuveräussern, war auch die Veräusserung mit den darauf als Bauern sitzenden Leibeigenen erlaubt. Hatten doch diese kein Recht darauf, dass der Bauerhof, auf dem sie sassen, in derselben Verbindung mit der Begüterung blieb, zu welcher er bis dahin gehört hatte. Anders verhielt es sich mit einer Veräusserung, welche nicht bloss bezweckte, den angesetzten Unfreien den Herrn wechseln zu lassen, sondern ihn zugleich von dem Bauererbe zu entfernen, auf den ihn der Herr gesetzt hatte, welcher seine Veräusserung beabsichtigte. Dies war erst dann möglich, wenn für den Herrn ein Grund zur Abmeierung des Bauern vorlag. Zwar hatte der unfreie Preusse an dem Gute, auf dem er sass, weder ein Eigenthums- noch ein erbliches Besitzrecht[3]). Selbst die Hofwehr oder das Inventar war nicht sein, sondern des Herrn Eigenthum, worüber er ohne des letzteren Willen nicht gültig verfügen konnte[4]). Trotzdem war er doch nicht gänzlich schutzlos im Besitze des

---

[1]) Gesinde-Ordnung 1633 Art. IV c. 5 (Corp. jur. Prut. P. IV S. 82).

[2]) Vgl. die oben S. 51 angeführte Stelle des Testaments des Herzogs Albrecht.

[3]) L.-R. 1620. 1685 B. V Tit. XV § 2. L.-R. 1721 P. II B. V Tit. XV § 2.

[4]) L.-O. 1577 und 1640 „Von Behemmung des Pawermannes, Schulden halber“ Absatz 2 (Corp. const. Prut. P. II S. 54 und 70).

Bauererbes. Der Herr durfte es ihm nur dann entziehen, wenn er schlecht gewirthschaftet hatte[1]. Im letzteren Falle aber ward dem entäusserten Bauern, wie noch weiterhin zu erwähnen sein wird, die Möglichkeit offen gelassen, sich von der Leibeigenschaft zu lösen, indem er dem Herrn einen andern zur Uebernahme der Wirthschaft geeigneten Mann stellte. Dem Herrn war so die Veräusserung des abgemeierten Bauern allein dann frei gelassen, wenn dieser ihm keinen tüchtigen Ersatzmann stellte.

Nicht alle Leibeigenen waren nun aber als Wirthe auf Bauererben angesetzt. Nicht wenige derselben hatten überhaupt keine Grundstücke inne oder doch nur als sg. Gärtner kleine Parcellen, die ihnen vom Herrn nach vorheriger Aufkündigung binnen kurzem wieder entzogen werden konnten[2].

Bei dieser Kategorie von nicht ansässigen oder doch nicht fest ansässigen Leibeigenen konnte sich eine Veräusserung derselben durch ihre bisherigen Herren an andere ungehemmt durch irgend welche gesetzliche Schranken vollziehen. Lagen doch hier keine Thatsachen vor, aus welchen sie ein Recht hätten ableiten können, das sie gegen die Loslösung von ihrer bisherigen Heimath geschützt hätte.

Nach alle dem stellt sich die den Herren bezüglich der Leibeigenen zustehende Veräusserungsfreiheit, trotz mancher rechtlicher Hindernisse, die ihr in einzelnem Falle entgegenstanden, als eine Machtbefugniss von solcher Wirkung und Bedeutung dar, dass man sich wohl berechtigt halten konnte, die preussischen unfreien Bauern insoweit auf eine Stufe zu stellen mit völlig rechtlosen Leuten.

Dies nimmt von Sahme an, indem er a. a. O. S. 28 sagt: die Erbunterthanen (wie er die preussischen Unfreien mit

---

[1]) L.-O. 1526/29 (Jus Culmense correct. S. 139) „Von Bauern“ Absatz 3. L.-O. 1577 „Von den Pawern“ Absatz 5 (Corp. const. Prut. P. II S. 53—54). L.-O. 1640 c. 28 § „Ob ein Bawer“ (das. S. 70).

[2]) L.-O. 1640 c. 28 § „Ob ein Bawer“ Absatz 2—3 (Corp. const. Prut. P. II S. 70). Gesinde-Ordn. 1633 art. VI (das. S. 82—83). Eine Ausnahme machten da nur die sog. Kauf-Gärtner, d. h. solche Besitzer kleiner Landparzellen, welche diese käuflich erworben hatten.

einem in Preussen erst im achtzehnten Jahrhundert[1]) aufkommenden Ausdruck nennt) „seien fast wie Leibeigene anzusehen". Unter leibeignen Leuten versteht er da solche, welche sich im Zustande völliger Knechtschaft befinden: ein Begriff, den wohl das ältere, nicht aber mehr das neuere Deutsche Recht mit dem Worte Leibeigenschaft verknüpfte.

Erfuhr das Verhältniss der Leibeigenen zu ihren Herren durch die auf den Tod des Herzogs Albrecht folgende Gesetzgebung keine durchgreifende Umgestaltung, so behielt es auch bei der Regel der Unauflöslichkeit derselben sein Bewenden.

Nur in einigen wenigen Fällen sollte die Aufhebung beziehungsweise Auflösung des Verhältnisses zwischen Leibeigenen und Herren auch gegen den Willen der letzteren stattfinden. Zu der schon früher freigegebenen Verheirathung der Tochter eines unfreien Bauern in eine andere Herrschaft[2]) (welche jedoch nach einem erst durch König Friedrich Wilhelm I. beseitigten Herkommen[3]) von Entrichtung eines Loskaufgeldes abhängig gemacht ward) kam durch die L.-O. von 1640 noch eine zweite vorhin schon angedeutete Ausnahme hinzu. Der wegen Misswirthschaftung seiner Stelle zu entäussernde Bauer ward seiner Leibeigenschaft ledig, wenn es ihm gelang, das Erbe mit einem andern, der Herrschaft gefälligen Bauern zu besetzen[4]). Der Herr durfte in diesem Falle neben dem Ersatzmann nicht etwa noch den früheren Wirth als eigenthümlichen Unter-

---

[1]) Formula juramenti „für die der Erb-Unterthänigkeit erlassene Wirthe, auf denen Bawer-Höfen" (Corp. jur. const. Prut. ed. Gube P. III S. 354), vergl. mit dem Text des unmittelbar vorhergehenden Patents vom 10. Juli 1710 die Aufhebung der bäuerlichen Leibeigenschaft auf den Domänen der Amtskammer zu Königsberg betreffend (das. S. 352—353).

[2]) L.-O. 1577. L.-O. 1640.

[3]) Patent vom 6. October 1724 (von Sahme a. a. O. Anhang Nr. I S. 801), worin auf ein früheres Edict vom 24. März 1723 Bezug genommen wird. Das letztere selbst scheint bisher nicht gedruckt zu sein. Von dem genannten Falle abgesehen erforderte, wie anderwärts so auch in Ostpreussen, die Verheirathung von Leibeigenen den Consens des Herrn. Es konnte aber, wie von Sahme a. a. O. S. 28 sagt, die Ehe von diesem so leicht nicht gehindert werden.

[4]) L.-O. 1640 c. 28 (Corp. const. Prut. P. II S. 70).

thanen behalten. Letzterer blieb, der Abmeierung ungeachtet, nur dann leibeigen, wenn er keinen Ersatzmann stellen konnte oder wollte. Eines dritten Falles, in dem ein Unfreier ohne Zuthun, ja selbst wider den Willen des Herrn die Aufhebung der Leibeigenschaft verlangen darf, geschieht durch von Sahme (a. a. O. S. 29) Erwähnung, während die L.-O. von 1577 und 1640 hierüber schweigen. Wer sich dem Studium widmet und zu Amt und Würden gelangt, soll der Freiheit theilhaftig werden. Es mag dahingestellt bleiben, ob und wie weit etwa bei Aufstellung dieses Entlassungsgrundes die im Uebrigen unausgeführt gebliebene Verfügung des Testaments des Herzogs Albrecht über die Abschaffung der Leibeigenschaft in der ostpreussischen Theorie und Praxis eine Nachwirkung geäussert hat.

So bewahrte denn im Allgemeinen die Leibeigenschaft in Preussen und Littauen den seit dem Ausgange des Mittelalters ihr gegebenen Character eines unauflöslichen Verhältnisses. Von der Möglichkeit der eintretenden Verjährung [1]) abgesehen, konnte diese, ausser in den vorhin genannten wenigen Ausnahmefällen, nicht anders denn mit Willen und Zuthun der Herren aufgehoben werden. Trotzdem wird man in dem aus dieser Unauflöslichkeit folgenden Mangel der Freizügigkeit nicht mit von Sahme (a. a. O. S. 28) einen Umstand zu erblicken haben, welcher für die Knechtschaft der preussischen Bauern spräche.

Die Einschränkung der unfreien Leute in Ansehung des Aufenthalts war selbst bei stattfindender Unauflöslichkeit der ihnen damit auferlegten Bande zur Zeit von Sahme's keineswegs überall mehr Folge eines dem Herrn unmittelbar an den Leibeigenen gegebenen Rechts.

Sie konnte ebensogut auch da vorkommen, wo der Leibeigene nicht an und für sich, sondern bloss darum und nur insoweit als unfrei galt, weil zwischen ihm und bestimmten Gütern eine rechtliche Beziehung stattfand [2]). Ebensowenig lässt

---

[1]) Vgl. von Sahme a. a. O. S. 29.

[2]) So war es in Pommern. Der Verfasser behält sich vor, dieses in einer besonderen Abhandlung über die dortige Leibeigenschaft des Nähern darzulegen.

sich für die knechtische Natur der ostpreussisch-littauischen Leibeigenschaft die von Sahme hervorgehobene weitere Thatsache anführen, dass die preussischen Bauern den Besatz oder das Inventar der ihnen vom Herrn übergebenen Hufen nicht veräussern durften. Es war dies einfach die Consequenz der dem Besatz gesetzlich beigelegten Eigenschaft einer Pertinenz des Guts. Wie dieses nicht dem Bauern gehörte, sondern Eigenthum des Herrn war, ebenso sollte auch das zum Wirthschaftsbetrieb dienende Inventar als Eigenthum des Herrn, nicht des Bauern angesehen werden. Dass aber dieser am Gut, auf dem er sass, kein Eigenthums- noch erbliches Besitzrecht hatte, war nichts der Leibeigenschaft Eigenthümliches. Auch persönlich freie Leute hatten Bauererben, welche sie nicht eigenthümlich noch erblich besassen [2]).

Zum Beweise der Strenge der ostpreussischen Leibeigenschaft kann so die Thatsache des den Unfreien mangelnden Eigenthums an der Hofwehr nicht dienen, ebensowenig wie der Umstand, dass sie an den Bauergütern kein erbliches Besitzrecht hatten. In vermögensrechtlicher Hinsicht tritt die knechtische Seite der preussischen Leibeigenschaft allein noch in der früher besprochenen Vorschrift hervor bezüglich der Theilung des von einem entwichenen Unfreien gemachten Erwerbes zwischen dem Herrn, der ihn abfordert, und einem andern, in dessen Herrschaft er sich unbefugter Maassen begeben hat.

Bei dem in der Abfassung der L.-O. von 1577 und 1640 sichtlich hervortretenden Bestreben des ostpreussischen Adels, den älteren Rechtszustand, wie er vor dem Testament des Herzogs Albrecht bestanden hatte, möglichst zu conserviren, darf nicht befremden, dass man selbst solche Vorschriften aufrecht erhielt und der neuen Gesetzgebung einverleibte, welche in keiner Harmonie standen mit deren sonstigem Inhalt. So wurden denn auch die Sätze der älteren L.-O. von

---

[1]) L.-O. 1577 „Von Behemmung des Pawermanns“ Absatz 2 (Corp. const. Prut. P. II S. 54).

[2]) Vgl. hierüber Gesinde-Ordnung 1633 art. IV c. 5 Absatz 1 (Corp. const. Prut. P. II S. 82).

1526/29, welche jene Theilung des Erwerbs betrafen, in die spätere Gesetzgebung herübergenommen, mochten sie noch so wenig zu dem stimmen, was die L.-O. von 1577 und 1640[1]) in vermögensrechtlicher Hinsicht über die Leibeigenen verordneten. Nicht nur, dass die angeordnete Theilung des Erwerbes der flüchtigen Bauern, von der wir sahen, dass sie sich in der früheren absoluten Vermögens- und Erwerbsunfähigkeit gründete, in Widerspruch stand mit der seit 1540 eingeführten, später beibehaltenen ja sogar erweiterten Befugniss der Leibeigenen, ihre fahrende Habe zu vererben und darüber letztwillig zu verfügen. Die darauf bezüglichen Sätze verstiessen nicht minder gegen die den Bauern in der L.-O. von 1577 und 1640 eingeräumte Fähigkeit, sich Dritten gegenüber selbständig zu verpflichten, soweit nur nicht durch die Erfüllung der eingegangenen Schuldverbindlichkeit und die daraus stattfindende Zwangsvollstreckung das Gut und der dazu gehörige Besatz betroffen wurden[2]). Damit aber musste die angeordnete Theilung des Erwerbes bei entwichenen und hinterher vindicirten Bauern, in noch weiter verstärktem Maasse, als dies schon der Fall war, den Character einer Singularität halten, welche keine Rechtfertigung mehr hatte gegenüber dem, was die Gesetzgebung sonst über die Vermögensverhältnisse der Leibeigenen verfügte.

Lassen wir die auf jene Theilung des Erwerbs bezüglichen Verordnungen bei Seite[3]), so gelangen wir zu folgendem Resultat: Die Leibeigenschaft in Ostpreussen und Littauen kam während der Zeit vom Ende des 16. bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts nur noch in einem, freilich aber auch wesentlichen Punkte überein mit einem knechtischen, der Sklaverei vergleichbaren Zustande. Es ist dies die dem Herrn offen gelassene Möglichkeit, seine Leibeigenen gleich wie Sklaven an andere Herren zu veräussern, ohne gleichzeitige

---

[1]) L.-O. 1577 „Von Behemmung des Pawermanns Schulden halber". L.-O. 1640 c. 29 (Corp. jur. Prut. P. II S. 54 und 70).

[2]) Vgl. von Sahme a. a. O. S. 28 nr. 21.

[3]) von Sahme a. a. O. S. 28—30 erwähnt die zu seiner Zeit vielleicht schon in Vergessenheit gerathene und ausser Gebrauch gekommene Verordnung über die fragliche Erwerbstheilung überhaupt nicht mehr.

Ueberlassung von Grund und Boden, weder des ganzen Gutskomplexes noch auch nur einzelner dazu gehöriger bäuerlicher Grundstücke.

Das bis jetzt über die Leibeigenschaft im Herzogthum und nachherigen Königreich Preussen Gesagte gilt in der letzten Zeit vor dem Regierungsantritte Friedrich's des Grossen allein noch von den unfreien Leuten auf den Gütern des Adels. Von den Bauern auf den Stadtgütern sahen wir, dass sie schon im sechzehnten Jahrhundert frei geworden waren, indem dort das Testament des Herzogs Albrecht zur Ausführung gebracht wurde. Der Fürsorge König Friedrich Wilhelm's I. sollten dann auch die Bauern auf den Domänen ihre Freiheit verdanken. Mittelst Patents vom 10. Juli 1719 wurde die Leibeigenschaft auf den zur Königsberger Amtskammer gehörigen Domänen aufgehoben. Dasselbe geschah durch das Patent vom 20. April 1720 mit den Bauern auf den littauischen Domänen[1]). Diesen Patenten war eine Verordnung vom 19. Januar 1719 vorangegangen, welche den sämmtilchen Domänenbauern der dortigen Provinz die Höfe, die sie bewohnten, erb- und eigenthümlich verlieh[2]). Die schon von König Friedrich I.[3]) den Domänenbauern in allen seinen Staaten in Aussicht gestellte Erlangung ihrer Freiheit erhielt damit eine wenigstens theilweise Verwirklichung.

Die Reform bezweckte keineswegs bloss, die Leibeigenschaft in der ehemaligen Bedeutung eines rechtlosen Zustandes zu treffen, um zu beseitigen, was sich von Ueberresten und Nachwirkungen der früheren Knechtschaft noch erhalten hatte. Die Absicht Friedrich Wilhelm's I. ging weiter. Er wollte die bis dahin unfreien Domänenbauern überhaupt zu freien Leuten machen. Nicht etwa bloss der Fesseln sollten sie ledig werden, welche sie unmittelbar mit dem Herrn verknüpften, auch nicht einmal mittelbar sollten sie dem Herrenrechte ferner unter-

---

[1]) Corp. const. Prutenicar. ed. Grube P. III S. 352—353.

[2]) Corp. jur. Prut. P. III S. 425.

[3]) Dorf- und Fleckenordnung von 1702 § 61 (Corp. const. Marchicar. Thl. V Abth. III) Cap. I Nr. 32.

worfen bleiben vermöge einer dinglich-rechtlichen Beziehung zwischen ihnen und den Domänengütern, innerhalb deren Grenzen sie wohnten. Die früheren Leibeigenen sollten nicht glebae adscripti und als solche gutsbehörig und gutspflichtig sein.

Dieser Auffassung der Reform Friedrich Wilhelm's I. widerspricht nicht die eidliche Verpflichtung, welche die von der Leibeigenschaft befreiten Domänenbauern und deren Kinder gegen den König als ihren gleichzeitigen Patrimonialherrn einzugehen hatten. Mit dem Gelöbniss der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn sollten sie das eidliche Versprechen verbinden, die nunmehr erb- und eigenthümlich besessenen Höfe fleissig und ordentlich zu bewirthschaften, die davon zu leistenden Pflichten getreulich zu erfüllen, diese „nicht ohne Vorwissen und erhaltenen Einwilligung“ der zuständigen Behörden zu veräussern, endlich aber davon nicht anders wegzuziehen, denn nachdem sie dieselben mit obrigkeitlicher Erlaubniss verkauft oder sonstwie Andern überlassen haben würden. Vermöge derselben Eidesformel hatten sie ebenso auch wegen ihrer Kinder das Versprechen abzulegen, dass sie diese nicht ohne eingeholte behördliche Genehmigung aus einem Amt in's andere oder unter eine andere Herrschaft, noch weniger aber aus der Provinz fortziehen lassen oder fortschaffen wollten. In entsprechender Weise hatten sich die Kinder der freierklärten Domänenbauern eidlich zu verpflichten, nicht ohne obrigkeitliche Genehmigung aus dem Bereiche der Amtskammer, in der sie wohnten, wegzuziehen.

Die Beschränkung der Freizügigkeit, welcher sich die Domänenbauern durch dieses eidliche Versprechen unterwarfen, beruhte in einer rein persönlichen Verpflichtung. Von einer an sich bestehend rechtlichen Beziehung zwischen den Domänenbauern und den Höfen, die sie bewohnten, oder gar zwischen ihnen und den Domänenämtern, an welche sie von jenen Höfen zu zinsen und für die sie zu frohnden hatten, konnte so keine Rede sein. Dies hier zu betonen, ist darum nicht überflüssig, weil man bei der Gesetzgebung Friedrich's

[1]) Vgl. Formula juramenti, Corp. const. Prut. P. III S. 353—354.

des Grossen und bei Abfassung des ostpreussischen Provinzialrechts von 1801/1802 die Reform König Friedrich Wilhelm's I. nicht richtig verstanden und darum ihre Bedeutung abgeschwächt hat[1].

III.

Die Thronfolge im Langobardenreiche.

Von

Herrn Professor **Dr. von Pflugk-Harttung**

in Basel.

Ohne uns näher auf die unsichere ältere Langobardengeschichte einzulassen, bemerken wir nur, dass in der Origo gentis Langobardorum durchaus die altgermanische Art der Regierungsfolge zu Tage tritt[2]. Auf Lethuc folgte vier mal der Sohn dem Vater, dann erhob sich Wacho in Empörung gegen den letzten derselben, gegen Tato, seinen Vaterbruder (barbanem suum), tödtete ihn und riss die Regierung an sich, die damit also in der Familie blieb. Tatos Sohn Ildichis fügte sich nicht und suchte sein Thronrecht mit den Waffen geltend zu machen, erlag aber und musste fliehen. Nach Prokop scheint die Sache etwas anders zu liegen, nämlich so, dass Tatos Sohn, Wachos Vetter, Risiulf heisst, der zwei Söhne besass, von denen einer Ildichis mit Namen. Als gefährliche Rivalen vertrieb sie Wacho und ruhte auch dann noch nicht, bis Risiulf ermordet lag, Ildichis' Bruder starb an einer Krankheit und er selbst stritt mit den Gepiden gegen das

---

[1]) Ich behalte mir vor, dies in einer besonderen Abhandlung nachzuweisen, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Friedericianische Gesetzgebung und das A. L.-R. behandeln soll.

[2]) Vergl. meine Abhandlung: Die Thronfolge im deutschen Reiche in den Forsch. z. deutsch. Gesch. XVIII S. 131 ff.

eigene Volk um den Preis der Herrschaft (L. Schmidt, Aelteste Gesch. d. Langobarden S. 59).

Wacho hatte drei Frauen, von denen ihm erst die letzte einen Sohn Waltari gebar, der nach Wacho sieben Jahre herrschte und der dann der Geschichte des Paulus Diakonus zufolge: vom Lichte des Tages entfernt wurde (ab hac luce subtractus est), also wohl nicht natürlichen Todes starb, offenbar kinderlos, denn als Sohn der dritten Frau muss er noch jung gewesen sein. Ausdrücklich bemerkt die Origo hier: alle diese waren Lethinger (Letiguimi), d. h. aus der Familie des ersten königlichen Stammhalters Lethuc oder Leth.

Die Herrschaft erlangte jetzt Auduin aus dem Gechlechte Gaus, dem sein Sohn Alboin folgte, der die Langobarden nach Italien führte. Recht bezeichnend für die streng patriarchalische Kriegersitte der damaligen Zeit ist die sagenhafte Erzählung des Paulus (I, 23), wonach die Langobarden den König Auduin angingen, den Alboin zum Tischgenossen zu machen, weil seine Tapferkeit ihnen in der Schlacht den Sieg gewonnen habe, damit derjenige, welcher dem Vater Gefährte in Gefahr, es auch beim Mahle sei. Der König antwortete, er vermöge das durchaus nicht, um nicht den Volksbrauch zu brechen, dem zufolge der Sohn eines Königs nicht eher mit dem Vater speisen dürfe, als bis er von einem auswärtigen Könige die Waffen erhalten habe.

Als die Langobarden nach Italien kamen, breiteten sie sich so über das Land aus, dass die weitumschlossene Ebene, welche von ihnen den Namen trägt, der Sitz der Königsmacht, die Hauptstadt mit dem Palaste (sacrum palatium) der Mittelpunkt des Reiches wurde. Ueber die einzelnen grösseren Stadtgemeinden mit dem dazu gehörigen Landgebiete wurden Herzöge gesetzt, deren Befugniss die oberste militärische, richterliche und polizeiliche Gewalt umfasste. Obwohl es vom Könige eingesetzte Beamte waren, gelang es ihnen doch kraft ihres ausgedehnten und bisweilen reichen Bezirkes bedeutende Macht und Selbständigkeit zu gewinnen und dadurch ein Urquell von Zwietracht und Zersetzung zu werden. Es gab ihrer 36 (vergl. Pabst in Forsch. z. d. G. II S. 439), unter ihnen hoben sich naturgemäss die entfernteren hervor, denen zugleich grössere Kriegsaufgaben oblagen: jene von Benevent,

Spoleto und Friaul, wovon die beiden ersteren, bisweilen fast völlig vom Reichsverbande gelöst, selbständige Ziele erstrebten. Bei ihnen und auch bei den anderen trat bald stärker bald schwächer zu Tage, wie sie die Macht mit festem Tragbalken zu stützen suchten: bei allen zeigt die allerdings ungenügende Ueberlieferung einen Drang zur Erblichkeit, der die schwerste Gefahr für das Königthum barg.

Der Tod des Begründers der italienischen Herrschaft, der Mord König Alboins wirft auf die ganze Langobardengeschichte einen düsteren Schatten. Der Gewaltige fiel vor der Zeit durch Leute des eigenen Gefolges, welche von seiner rachebrütenden Gemahlin und deren Parteigängern angestiftet waren. Seine einzige Tochter gerieth den Byzantinern in die Hände. Hauptattenthäter war Helmigis, Alboins Freund und Milchbruder; er heirathete die Königinwittwe und suchte unter dem doppelten Drucke von Beziehungen zum Herrscherhause die Regierung an sich zu reissen. Aber es misslang, weil das Volk voll Schmerz über den Verlust seines Helden ihn umzubringen trachtete und zur Flucht in das Lager des Feindes nöthigte.

Mit einem Schlage gab es keinen Inhaber des Thrones und, soweit wir erkennen, auch niemand, der ihn rechtlich beanspruchen konnte. Da machten sich diejenigen Männer geltend, die bis dahin dem Könige an Macht und Ansehen zunächst gestanden: die Herzöge. Diesmal dauerte die königslose Zeit freilich nicht allzulange, die unfertigen und gefahrdrohenden Verhältnisse erheischten zu dringend ein gemeinsames Oberhaupt.

Fünf Monate nach Alboins Tod (572) setzten sich die italienischen Langobarden in einigem Entschlusse den Kleph zum Könige. Paulus Diakonus bezeichnet ihn (II, 31) als: nobilissimum de suis (Langobardis) virum; die Origo nennt das Geschlecht: de Beleos; aus Marius' Chronik erhellt, was auch an sich schon wahrscheinlich, dass er bislang Herzog gewesen. Wir sehen: in Kleph wurde kraft allgemeiner Wahl ein nicht Erbberechtigter, hochedler Herzog langobardischen Blutes erhoben.

Unter Alboin ist die Hauptstadt des Landes offenbar Verona gewesen. Im Palaste zu Verona wurde er erschlagen

und unter einer Treppe desselben beerdigt. In Verona verweilte Helmigis mit Rosamunde, um die Wuth des Volkes abzuwarten, doch als diese sich nur steigerte, flohen die Verschworenen mit dem Kronschatze von Verona (Agn. cap. 96)[1]). Noch Authari feierte seine Hochzeit mit Theodelinde auf dem Sardisfelde bei Verona und hat sich auch sonst in dessen Mauern aufgehalten (N. Arch. III S. 231). Die Wahl Klephs dagegen erfolgte zu Pavia, der Kurstadt der Gothen. Man wandte sich also vom Orte des Unheils weg und griff auf die Ueberlieferung des früher herrschenden Germanenvolkes zurück, sanktionierte gleichsam die erstmalige Handlung durch das Weihevolle des auch für die Regierung Nord- und Mittelitaliens wesentlich günstiger gelegenen Platzes.

Schon nach 1½ Jahren fiel Kleph unter dem Schwerte eines Sklaven und das Reich blieb zehn Jahre ohne König. Dieses lange Interregnum hat einen doppelten Grund; einen rechtlichen: Klephs Sohn Authari war noch unmündig, folglich regierungsunfähig, und einen thatsächlichen: die Macht und den Unabhängigkeitsdrang der Herzöge. Diese bewirkten auch wohl, dass die Erblichkeit nicht bis zur Einsetzung einer vormundschaftlichen Regierung gedieh. Ein Reichsverweser wäre zu sehr ihres Gleichen und doch wieder zu stark überragend gewesen, doch scheint Zaban, der Herzog der Hauptstadt Pavia, ein vorwaltendes Ansehen besessen zu haben (Cont. Prosp. Havn. p 35).

Das Interregnum wurde von den Herzögen ausgenutzt. Edle Römer und Priester wurden umgebracht und beraubt, Kirchen geplündert, Städte erobert, die Krondomänen eingezogen und Langobarden bisweilen sehr zu Ungunsten der Provinzialen angesiedelt, diese selbst zu Knechten oder Zinspflichtigen gemacht. Es galt, möglichst Alles für den Nutzen der Langobarden einzurichten. Dadurch müssen Wirren im Innern entstanden sein und zu ihnen gesellten sich Kriege nach aussen gegen Franken und Byzantiner, bis diese sich zu einem Bündnisse einigten gegen den

---

[1]) In dem Drange, möglichst viel besser zu wissen als die Quellen, verlegt J. Weise in seinem verdienstvollen Buche „Italien und die Langobardenherrscher" (S. 27) die Handlung nach Pavia.

gemeinsamen Feind, die Kirche die Katholiken aufbrachte wider die verruchten Ketzer.

Unter dem Drucke solcher Dinge ist der Sohn Klehps, ist Authari, zum Könige erhoben; wieder geschah es in allgemeiner Kur (communi consilio): Erbanspruch und Wahlrecht wirkten also zusammen, der frühere Hinderungsgrund war durch die Jahre in Wegfall gekommen, Authari jetzt mündig und regierungsfähig [1]). Wie es scheint, ist der Volksbeschluss gegen den Willen eigennütziger Herzöge erfolgt: einer von ihnen ging lieber zu den Griechen, als dass er sich dem Könige fügte, und auch andere zeigten sich nur zu bereit, den Landesfeind anzuerkennen. Um sie zu schwächen und das Königthum leistungsfähig zu machen, mussten die Herzöge diesem die Hälfte ihres Besitzthumes herausgeben. Zu den unterworfenen und hart behandelten Provinzialen stellte sich die Krone in ein rechtliches Verhältniss, dessen äusserer Ausdruck in dem Titel Flavius bestand, den ihr Träger annahm, ihn, den einst die spätrömischen Kaiser, dann Odovaker, die ost- und westgothischen Herrscher geführt haben. Dynastisch wurde wichtig, dass Authari seinem jungen Königshause durch Vermählung mit der bairischen Theodelinde eine hohe Weihe verlieh, denn sie stammte mütterlicherseits aus der altlangobardischen Herrscherfamilie der Lethringer (Näheres Weise S. 103 ff.). Doch die Ehe dauerte nur sechzehn Monate und der König starb kinderlos.

Sein Verwandter Ausul war zu Verona ermordet, aber nothwendig bedurfte das Reich eines Gesammtherrn. Da sollen die Langobarden der Gemahlin des Verstorbenen, Theodelinde, die ihnen sehr zusagte, verstattet haben, ihre Königswürde zu behalten und sich einen Gatten zu erkiesen, der fähig sei, kraftvoll zu regieren. Sie berieth sich mit verständigen Männern und entschied sich für den Herzog Agilulf von Turin, einen Verwandten Autharis, den sie zu sich entbieten liess und heirathete. Anfang November (590) erhielt

---

[1]) Weise, Italien S. 70 sagt, Autharis Abstammung war nur nebensächlich, „seiner Meinung nach" muss er das Herzogsamt einige Zeit bekleidet haben, weil er sonst nicht die Eigenschaften zum Königsamte zeigen konnte. Dies widerspricht nicht nur den Quellen, sondern zeigt auch völlige Verkennung der germanischen Rechtsverhältnisse.

er die Königswürde. Aber dennoch wurde er nachher auf allgemeiner Volksversammlung der Langobarden im Mai (591) von allen bei Mailand in die Regierung erhoben (ab omnibus in regnum aput Mediolanum levatus est). So Paulus Diakonus; die Origo sagt: Herzog Acquo (Aggo), ein Thüringer, verliess Turin, heirathete die Königin Theodelinde und wurde zum Könige der Langobarden gemacht. Hier geht also das Ganze mehr von Seiten Agilulfs aus. In Wirklichkeit werden sich beide Berichte ergänzen. Theodelinde, aus dem alten Herrschergeschlechte der Langobarden entsprossen, hatte als Autharis Gemahlin und bedeutende Frau grossen Anhang. Auf der anderen Seite gehörte Agilulf zum Königsstamme (cognatus regis Authari P. D. III. 35), höchst wahrscheinlich war er der zunächst Erbanspruchberechtigte, weshalb Fredegar (c. 45) ihn auch schlechtweg als Sohn Autharis bezeichnet. Theodelindens und Agilulfs Interessen gingen in einander über, was seinen Ausdruck in der Ehe fand. An ganz freie Wahl der Theodelinde wird sicher nicht zu denken sein. Paulus Diakonus, der Mönch von Monte Casino, ist hier wie auch sonst für die sagenumwobene Heldin des Katholicismus eingenommen. Eigen bleibt, dass er den Beginn der Königswürde von der Heirath an datiert und dann sagt, auf der grossen Reichsversammlung „in regnum levatus est". Wirklich anerkannter König war er erst seit dem Tage von Mailand, denn die officielle Zustimmung des Volkes war ein Bestandtheil des Regierungswechsels. Vorher wird er gleichsam als designirter König die Geschäfte geführt haben. Im Winter liess sich eine allgemeine Versammlung schlecht zusammen bringen und das „Maifeld" stand bevor, denn wahrscheinlich haben wir es mit solchem mehr oder weniger regelmässigen Reichstage zu thun. Zu beachten bleibt übrigens, dass Königin Theodelinde geurkundet hat (N. Arch. III. S. 234) und dass Agilulf kein Langobarde sondern ein Thüringer war, wenngleich als Herzog von Turin lebend nach Langobardenrecht; ferner, dass gerade der Herzog von Bergamo zu Anfang revoltirte, wahrscheinlich wegen Verwandtschaft mit Authari, die auch ihn die langobardische Königswürde hatte hoffen lassen.

Im Jahre 603 wurde dem Herrscherpaare ein Sohn geboren, der katholisch getauft den Namen Adalwald erhielt.

Kaum war er ein Jahr alt, als er im Zirkus bei Mailand zum Könige erhoben wurde (Juli 604), es geschah in Gegenwart des Vaters und im Beisein der Gesandten des Frankenkönigs Theodebert. Um die Sache noch feierlicher zu gestalten, wurde dem Knaben die Tochter Theodeberts verlobt und ein ewiger Friede mit den Franken geschlossen. Als Agilulf dann im Jahre 615 starb, liess er in der Regierung seinen noch unerwachsenen Sohn mit der Mutter zurück. Der 13jährige Knabe bedurfte eines Vormunds um so mehr, als er immer etwas unzurechnungsfähig scheint geblieben zu sein. Dem entsprechend berichtet Paulus auch, er habe mit seiner Mutter regiert. Wir sehen also mit einem Schlage ein ganz anderes Verhältniss. Schon bei Lebzeiten wird ein einjähriges Kind zum Mitregenten eingesetzt, das alsdann trotz seiner Minderjährigkeit auch die formelle Alleinregierung übernimmt, denn um solche handelt es sich. Die erhaltenen Urkunden sind im Namen des Königs ausgestellt und datiert, Theodelinde tritt höchstens als Fürbitterin auf. Anders thatsächlich: der Westgothenkönig Sisebut schrieb an Adalwald und Theodelinde (N. A. III. S. 235), doch sehr bezeichnend, er stellte den Knaben voran, obwohl letztere Mutter und wirkliche Regentin war. Das monarchische Princip hatte in kurzer Zeit grosse Fortschritte gemacht, begünstigt durch Kindersegen und eine parallele Entwickelung zur Erblichkeit bei den Herzogthümern, vielleicht auch mit Anlehnung an das Frankenreich und dessen absoluter Erbfolge. Eben fränkische Gesandten waren ja auf dem Mailänder Tage. Immerhin blieb man von Erblichkeit weit entfernt; die Erhebung zum Mitregenten war Nothbehelf, die Wahlbefugniss des Volkes tritt deutlich in den Vordergrund; der ganze Akt ist guten Theils bedingt durch Agilulfs Ansehen.

Ausserdem zeigt sich beachtenswerth, dass sowohl Agilulfs als Adalwalds Erhebung in Mailand vor sich gingen, dass Mailand überhaupt als Reichshauptstadt unter Agilulf angesehen werden muss. Eine allerdings verunechtete Urkunde ist am 24. Juli 598 im Palaste von Mailand ausgestellt, im Juli 603 zieht der König aus Mailands Thoren fort zum grossen Eroberungskriege gegen die Griechen, in Mailand ist er gestorben. Daneben machen sich Pavia und das durch Theo-

delinde verherrlichte Monza geltend. Authari endete in Pavia, Agilulf widmete der Kirche S. Johanns von Monza eine Krone, Adalwald wurde im Palaste von Monza geboren, in dessen Dom getauft, und in einer ihrer Kapellen Theodelinde begraben. Unter Adalwald scheint sich alsdann die entscheidende Wendung zu Gunsten Pavias vollzogen zu haben: seine beiden Urkunden sind aus dem Palaste von Pavia datiert und in der Folgezeit wird dieser geradezu Mittelpunkt der Regierung. Dort erliess Rothari sein berühmtes Edikt und mit dem Sturze Pavias stürzte schliesslich das Reich.

Minderjährigkeit und Mutter sind verhängnissvoll für Adalwald geworden. Die katholische Richtung erlangte die Oberhand, gefördert durch Papst und Kaiser, dessen Gesandter am Königshofe grossen Einfluss gewann. Bald erfolgte ein national-arianischer Rückschlag, verkörpert wesentlich im Widerstande der Herzöge[1]). Ihrer mehrere wurden hingerichtet; es kam zum Bürgerkriege unter Führung Ariowalds von Turin, der diesen nach wiederholten Wechselfällen an Stelle Adalwalds auf den Thron brachte. Paulus berichtete später, Agilulfs Sohn sei irrsinnig geworden.

Nach kurzem Bestande war die regelmässige Thronfolge durchrissen. Dennoch erschien Ariowald nicht nur als siegreicher Empörer, sondern auch als Gemahl Gundobergens, der Tochter Theodelindens, von vornehmem, wahrscheinlich dem Königshause verwandtem Geschlechte. Hielt man Adalwald für unzurechnungsfähig, oder gab man ihn dafür aus, so stand der jetzige Träger der Krone als berufenster da. Bei Paulus heisst es: „Adalwald wurde der Regierung enthoben und an seiner Statt Ariowald von den Langobarden eingesetzt".

Dann erzählt er weiter: „Nachdem Ariowald zwölf Jahre die Herrschaft über die Langobarden inne gehabt hatte, übernahm Rothari, vom Geschlechte Arodus, die Regierung. Er war körperstark und wandelte den Weg der Gerechtigkeit". Hienach muss Ariowald kinderlos gestorben sein, worauf die Langobarden kraft ihres Wahlrechtes einen Mann erhoben, für den nur vornehme Geburt und Tauglichkeit sprach. Dass Rothari nicht vom Königsstamme, beweist sein Geschlechts-

---

[1]) Meine Auffassung weicht hier ganz von der Weises S. 280 f. ab.

register in einer der Gesetzesvorreden (Mon. Germ. SS. Lang. p. 6).

Eine wesentlich andere Darstellung bietet Fredegar (c. 70), ihr zufolge gelobten die Langobarden der Gundoberge durch Eidschwur Gehorsam, worauf sie den Herzog Chrothachar (Rothari) von Brescia zu sich berief und ihn aufforderte, seine Gemahlin zu verstossen, sie zu heirathen und König zu werden. Chrothachar willigte ein, alle langobardischen Grossen erschienen auf Gundoberges Ladung und hoben ihn auf den Thron. Die ganze Umgebung, in der dieser Bericht auftritt, ist sagenhaft durchwebt, und wir werden ihn um so eher fallen lassen dürfen, als er nur in Uebertragung von Theodelinde auf Gundoberge, die vornehme Verwandte der Frankenkönige, zu beruhen scheint, als Paulus nichts von der Sache weiss, trotz seiner grossen Hinneigung zu Sagenstoffen und breiter Erzählung.

Die Langobarden hatten richtig gewählt, Rothari ist einer ihrer bedeutendsten Herrscher geworden, nicht minder gross als Krieger, wie als Gesetzesfürst. Es zeigt so recht die Macht des neugestärkten Königthums, dass sein Sohn Rodoald ohne Anfechtung nachfolgte. Sehr bezeichnend sagt hier Paulus: „Rothari hinterliess sterbend seinem Sohne Rodoald das Reich der Langobarden“ und: „Rodoald übernahm das Reich der Langobarden nach dem Begräbnisse des Vaters“. Dennoch werden wir kaum hieraus schliessen dürfen, es habe Erbfolge allein gewaltet, ein Wahlakt des Volkes wird ebenso stattgefunden haben wie sonst, sei es zu Lebzeiten des Gewaltigen, sei es nach dessen Tod, nur, dass er bei der obwaltenden Sachlage formeller und bedeutungsloser war.

Wieder schien sich die Erblichkeit in den Vordergrund zu drängen, da wurde sie abermals gehemmt; schon nach sechs Monaten lag Rodoald erschlagen, wie es heisst von einem Langobarden, dessen Weib er missbraucht hatte. Es war also ein persönlicher kein politischer Mord.

Kaum begründet, war das neue Herrscherhaus erloschen. Schon bei Rotharis Erhebung sahen wir den offenbaren Mangel an herrscherfähigen Männern des Königstammes, mit Rodoalds vorzeitigem Tode trat er aufs neue grell zu Tage. Man knüpfte deshalb wieder an Theodelinde, die schon einmal bei

der Thronfolge wichtig gewesen, und erhob deren Brudersohn Aripert zum Könige (653). Das mehr und mehr einsetzende Uebergewicht des Katholicismus, welches auf Theodelinde zurückging, wird zu Gunsten der rechtgläubig-theodelindischen Familie gewirkt haben. Allerdings war sie nicht langobardisch, sondern bairisch; doch dies fiel weniger ins Gewicht, weil alle Einwanderer nach langobardischem Rechte lebten, d. h. zugleich schnell langobardisirt wurden. In dieser Hinsicht zeigte sich der Staat Alboins durchaus verschieden von dem Theoderichs; dort finden wir es als ganz gewöhnlich, dass fremde Germanen unbehelligt zu hohen Würden gelangten, überhaupt kaum ein Unterschied zwischen ihnen und Langobarden gemacht wurde, während bei den Ostgothen sich die reinen Gothen und die Fremden schroff, bisweilen feindselig gegenüberstanden. Hinzu kam, dass die bairische Linie sich eingelebt hatte, nach Theodelinde war deren Tochter Königin, Ariperts Vater Gundoald Herzog von Asti gewesen.

„Aripert starb, nachdem er neun Jahre in Pavia über die Langobarden geherrscht hatte, und hinterliess das Reich seinen noch jugendlichen Söhnen Pertari und Godipert. Godipert hatte den Sitz seiner Herrschaft in Pavia, Pertari aber in der Stadt Mailand." Bald brach ein solcher Zwist zwischen beiden aus, „dass der eine die Krone des anderen an sich reissen wollte"[1]).

Zum ersten male hatte ein Langobardenkönig zwei Söhne hinterlassen und so mächtig war das Erbrecht, dass beide folgten. Dabei muss, wohl unter Einwirkung des Privaterbrechtes, eine mehr oder weniger bestimmte Reichstheilung vor sich gegangen sein, denn der Fall lag anders, als bei einer Mitregentschaft von Vater und Sohn, wo der erstere gewissermassen als Oberregent dastand. Diese wohnten auch, soweit wir absehen, am gleichen Orte, während jetzt zwei getrennte Hauptstädte genannt werden und einer des anderen „regnum invadere" will. War das Reich zerlegt, so wird es zwischen Austrien und Neustrien (Norditaliens), dem eigentlich lango-

[1]) Es heisst: alter alterius regnum invadere conatur. Der Ausdruck „regnum invadere" ist häufig bei Paulus und bedeutet: gewaltsam die Regierung an sich reissen.

bardischen Königslande, der Fall gewesen sein, und zwar muss Godipert den Westen besessen haben, weil der Herzog von Turin zu seinen Mannen gehörte. Neben der Realtheilung wird der Gedanke der Reichseinheit fortbestanden haben, und zwar stärker als bei den Franken, wo die Theilungen nicht neu waren, sondern seit langer Zeit bestanden. Sie als solche kann kaum befremden, denn sie entspricht den Anschauungen des Privatrechtes und wir finden sie, oder doch ihre mildere Form: die Doppelherrschaft, bei den meisten Germanenvölkern dieser Zeit, neben den Franken bei den Burgundern, Alamannen, Thüringern, Westgothen (Forsch. z. d. G. XXVI S. 638) und selbst im langobardischen Herzogthume Spoleto (P. D. IV. 30).

Offenbar war Godipert der ältere, wie sich daraus ergiebt, dass er in der eigentlichen Hauptstadt Pavia blieb, während sein Bruder nach dem allmählich zurückgetretenen Mailand zog. Dem entspricht es auch, dass Godipert das ganze Reich an sich bringen wollte: er machte das Gesammterbrecht der Erstgeburt gegen das Princip der brüderlichen Gleichberechtigung, des theilbaren Erbreiches geltend.

In den daraus entstehenden Wirren ist er und sein Bruder zu Grunde gegangen. Herzog Garibald von Turin wurde von Godipert an den mächtigen Herzog Grimoald von Benevent gesandt, um ihn zur Hülfeleistung gegen Pertari zu gewinnen; als Preis dafür bestimmte er Ariperts Tochter, seine eigene Schwester. Den Bürgerkrieg und die offenbar wenig tüchtigen Träger der Krone vor Augen, handelte Garibald verrätherisch: er rief Grimoald auf, sich der Krone zu bemächtigen. Bezeichnend sind die Gründe, die er angiebt: er soll das Reich der Langobarden gewinnen, welches die jugendlichen Brüder zerrissen, er, der reif an Alter, klug im Rathe und stark an Macht sei. In ihrer Jugend sucht er die Brüder als regierungsunfähig hinzustellen, jedenfalls übertrieben, denn beide waren bereits verheirathet und hatten je einen Sohn. Der zweite Grund ist die Zerreissung des Reiches, weniger rechtlich als national in Betracht kommend; der dritte: Grimoalds Herrscherfähigkeit, diese im Gegensatze zum Ungenügenden der Brüder.

Grimoald ging auf das Anerbieten ein, brach auf mit er-

lesener Mannschaft, zog unterwegs Verstärkungen heran und wandte überall die Stimmung möglichst zu seinen Gunsten. In Pavia angekommen, weiss Garibald den nichtsahnenden Godipert zu bestimmen, dem Grimoald Wohnung im Palaste zu geben. Von vorne herein soll er in königlicher Umgebung erscheinen. Dann wurde auf Betreiben Garibalds eine Gelegenheit herbeigeführt, bei der Grimoald den Godipert niederstiess. Auf die Schreckenskunde entsank auch Pertari der Muth: er verliess Mailand und begab sich in eiliger Flucht zum Avarenchan. Damit war Grimoald Alleinherr; Godiperts kleiner Sohn wurde von Getreuen in Sicherheit, der Pertaris nach Benevent gebracht. Bei beiden tritt deutlich hervor, dass Grimoald ihnen nicht nach dem Leben trachtete.

Paulus erzählt dann weiter: „Grimoald wurde zu Pavia in der Herrschaft bestätigt und heirathete bald die ihm schon vorher verlobte Tochter König Ariperts". Ersteres ist sicher dahin zu verstehen, dass der Gewaltakt durch die Zustimmung des Volkes sanktioniert wurde, durch die Heirath brachte er sich in unmittelbare Verbindung zu dem entthronten Herrscherhause, legitimierte sich also auch nach dieser Seite.

Bemerkenswerth bleibt, dass der ganze Regierungswechsel so leicht von Statten ging; er zeigt, dass die bairische Linie ebensowenig allgemeinen, wie Godipert und Pertari starken persönlichen Anhang besassen. Nur Garibald von Turin hatte seine Treulosigkeit zu büssen; ein Mann von Godiperts Sippe hieb ihm das Haupt vom Rumpfe.

Aber doch war die Sache noch nicht zu Ende. In Pertari lebte immerhin ein Rival, der in Asti und gewiss auch sonst wo Parteigänger besass; wenn es ihm gelang, seinen Wirth, den Avarenchan, zum Kriege zu bestimmen, und er unter dessen Schutz zurückkehrte, so konnte er gefährlich werden. Grimoald bewog deshalb den Chan unter Drohungen, den Pertari des Landes zu verweisen; zugleich wird mit diesem selber angeknüpft sein, denn er begab sich wieder heim nach Italien, wurde gnädig empfangen und erhielt in Pavia eine Wohnung. Jetzt hatte Grimoald ihn in Händen, konnte jeden seiner Schritte überwachen und ihn im Nothfalle unschädlich machen. Schneller als erwartet sein mochte, trat dieser Fall ein; bei den Bürgern zeigte sich Anhänglich-

keit an das gestürzte Herrscherhaus, massenweise liefen sie bei Pertari zusammen, um ihn zu sehen und zu begrüssen. Grimoald befiel Furcht, er beschloss, sich durch Mord davon zu befreien und liess Pertaris Haus umstellen. Nur mit knapper Noth gelang es demselben durch die Treue eines väterlichen Gefolgsmannes zu den Franken zu entkommen. Wie geringes Vertrauen man anfangs in den Bestand von Grimoalds Herrschaft setzte, zeigt der Umstand, dass ihn viele auf dem Kriegszuge gegen Kaiser Konstanz (663) verliessen und heim gingen (P. D. IV 7), dass Herzog Lupus von Friaul, dem der König den Palast in Pavia anvertraut hatte, sein ganzes Verhalten darauf einrichtete, er werde nicht zurückkehren (P. D. IV, 18). Auch Grimoalds Verfahren wider das aufständische Friaul lässt sich kaum anders als aus begründeter Scheu vor Bürgerkrieg erklären. Statt selber den Widerstand niederzuwerfen, rief er die Avaren ins Land (P. D. V, 19).

Trotz aller Erfolge und trotz Bereicherung des Gesetzbuches stand Grimoalds Thron auf schwankem Grunde: er war und blieb Emporkömmling, dem die Liebe des Volkes gebrach. Deshalb suchte er eine Stütze im Herzogthume, das er möglichst Anhängern und Verwandten verlieh. Einst sass er im Palaste zu Pavia, als ihm eine Ader barst; es soll seinen Tod herbeigeführt haben, weil die Aerzte vergiftete Heilmittel darauflegten. Wenngleich das nicht wahr sein mag, so bezeugt es doch jene abgewandte Stimmung, die nach dem Tode des Gefürchteten zu vollem Durchbruche kam.

„Grimoald hinterliess den Garibald, welchen ihm König Ariperts Tochter geboren hatte, als König im Knabenalter“ (P. D. V, 33). Wir finden hier also das Rechtsverhältniss, welches sich bei vorhandener Nachkommenschaft ausgebildet hatte, doch dem stand immer noch die altgermanische Anschauung entgegen, wonach ein Minderjähriger nicht herrschfähig war, und es lebte Ariperts Sohn: Pertari.

Dieser hatte bis zur englischen Küste geabenteuert. Jetzt kehrte er zurück. Schon an den Klausen Italiens fand er sich empfangen von den Palastbeamten, dem Hofstaat und einer Menge sonstiger Langobarden. Ohne Widerstand zog er in die Hauptstadt ein, vertrieb Garibald und wurde im dritten

Monate nach Grimoalds Tod von der Gesammtheit der Langobarden zum Könige erhoben. Das bedeutet: Restauration des früheren Herrscherhauses. Zum ersten male sehen wir Palast- und Hofleute thätig, die Sanktion verleiht wieder die Stimme des Volkes. Gerade wegen der vielen Thronwirren vermochte sie sich stets erneut gegen das Streben auf Erbfolge geltend zu machen. Nach Paulus Diakonus ist der Knabe Garibald als wirklicher Herrscher anzusehen, trotz seiner kurzen Regierungsdauer, er nennt ihn ausdrücklich König; anders die Origo und die Hist. Langob. Cod. Goth.: die wissen nichts von ihm.

„Als Pertari sieben Jahre allein regiert hatte, gesellte er sich seinen Sohn Kuningpert als Mitregenten bei (in regno consortem adscivit), mit dem er noch zehn Jahre herrschte.“ Hier wie sonst scheint bei der Erhebung zum Mitregenten das Gesammtvolk zurückzutreten, wahrscheinlich genügte dafür die Zustimmung eines Kreises der Würdenträger, also zunächst der Herzöge, Hof- und Palastleute. In unserem besonderen Falle wird die Angelegenheit nicht ohne Rücksicht auf Garibald vorgenommen sein. Dass Vater und Sohn wirklich als Vollkönige neben einander gewaltet haben, beweist eine Luccheser Urkunde, welche nach beider Regierungsjahren datiert ist (N. A. III. 240).

Doch weder Pertari noch Kuningpert waren Könige nach dem Herzen der Langobarden, beide streng katholisch, jener dabei gutmüthig, bequem und wohlbeleibt, dieser zwar persönlich muthig, aber ohne höhere Begabung, politisch kurzsichtig, vertrauensselig und dem Trunke ergeben. Das Königthum begann in der Ruhe zu erlahmen. Da erhob sich Herzog Alachis von Trient wider das bairische Haus, übermüthig wegen eines Siegs über einen Baierngrafen. Er schlug Pertari und wurde durch Vergrösserung seines Gebietes zum Frieden bewogen. Nur für kurze Zeit, denn als Pertari gestorben und Kuningpert Alleinherrscher geworden war, bemächtigte er sich in dessen Abwesenheit unerwartet der Stadt Pavia mit dem Palaste und zugleich der Herrschaft. Der Abfall zu ihm muss weitverbreitet gewesen sein, denn Kuningpert wusste nichts besseres, als an die Grenze zu fliehen und sich auf einer Insel des Komer Sees zu befestigen.

Wieder hatte ein Rückschlag des aufsässigen Herzogthumes gesiegt.

Alachis wird als geschworner Feind der Geistlichen geschildert und wohl einer kriegerisch antikirchlichen Strömung verdankte er seine Erfolge. „Aber nicht gar lange behauptete Wildheit und rohe Barbarei die angemasste Regierung“ (P. D. V. 38). Habgier scheint ihn verhasst gemacht zu haben. Einige seiner bisherigen Getreuen begaben sich geheim zu Kuningpert, warfen sich ihm zu Füssen und verabredeten die Uebergabe der Hauptstadt. Am festgesetzten Tage erschien Kuningpert vor derselben, wurde freudig empfangen und bezog wieder den Palast. Die Bürger und vor allem die Geistlichkeit begrüssten ihn mit Jubel, — letztere offenbar als Haupturheber der Wandlung.

Aber noch gab Alachis seine Sache nicht verloren. Er ging nach Austrien, hielt oder brachte dort mit Güte, List und Gewalt die Bürgerschaften auf seine Seite, so dass er schliesslich die Mannschaft der gesammten Ostlande ins Feld führen konnte, auch Tuscier zogen in seinem Gefolge. Kuningpert rückte ihm entgegen; bei Cornà unfern Como wurde beiderseits das Lager geschlagen. Da sandte Kuningpert an Alachis eine Aufforderung zum Zweikampfe, zum Gottesurtheile über die Krone, welche dieser im Gefühle seines Unrechtes abwies. Als Kuningpert sie während der Schlacht wiederholte, soll Alachis gesagt haben: „Ich kann nicht fechten, weil ich zwischen den Speeren der Seinen S. Michael sehe, bei dem ich ihm Treue geschworen“. Heiss wurde gestritten, endlich fiel Alachis und sein Anhang musste fliehen. Der Kampf ist durch die geistliche Sage verklärt: ein Diakon rettet dem Könige das Leben. Noch im Tode wurde Alachis die Strafe eines Hochverräthers zu Theil: Kopf und Beine ihm abgehauen und der verstümmelte Leichnam auf dem Felde liegen gelassen. Kuningpert selber sprach später von der Zeit der Gewaltherrschaft des Alachis (tempore tyrannidis suae. N. A. III. S. 241).

Während der Schlacht hatten sich die Friauler abseits und neutral gehalten. Bald bemächtigte sich Ansfried bei ihnen der Herzogswürde und damit nicht zufrieden, trat er in Alachis Fusstapfen, rebellierte und wollte die Krone an

sich reissen. Er wurde aber gefangen genommen, geblendet, verbannt und sein Herzogthum nur mit einem Statthalter besetzt.

Willkür und Unordnung hatten zugenommen, das Königthum war fast eine Frage der Macht geworden. Nun wollte das Verhängniss, dass Kuningpert auch nur einen unmündigen, mithin nicht herrschfähigen Sohn Liutpert hinterliess, für den ein langobardischer Edelmann Ansprand die Vormundschaft führte. Es konnte kaum ausbleiben, dass widerstrebende Elemente diese Verhältnisse benutzten, vor allem die entthronte ältere Linie, vertreten in Godiperts Sohn, Herzog Raginpert von Turin. Er zog mit Heeresmacht heran, überwand Ansprand sammt Herzog Rothari von Bergamo bei Novara und bemächtigte sich des Langobardenreiches. Aber schon in demselben Jahre starb er.

So machten sich wieder die Gegensätze geltend und stiessen aufeinander. Raginperts Sohn Aripert betrachtete sich als Rechtsnachfolger in der väterlichen Würde. Bei Pavia kam es mit den Parteigängern Liutperts zu einem erbitterten Ringen, diese erlagen, Ansprand musste fliehen und das königliche Kind wurde gefangen.

Damit war die Partei ihres Hauptes beraubt und man hätte glauben sollen, dass sie beruhigt gewesen, doch das Gegentheil trat ein. Einer ihrer Hauptvertreter, Herzog Rothari von Bergamo, warf sich seinerseits als König auf. Nun brach Aripert über ihn herein, eroberte Lodi und Bergamo, liess Rothari Haupt und Bart scheeren[1]) und verbannte ihn nach Turin. Die Leidenschaften waren so erregt und die Furcht Ariperts vor weiteren Rückschlägen so gross, dass er seinen Thron durch Blut zu befestigen suchte, alle, die Gefahr bringen konnten und deren er habhaft war, mit einer Ausnahme mussten zum Opfer fallen. Liutpert und Rothari wurden getödtet, die Verwandten Ansprands geblendet, verstümmelt und auf andere Weise gestraft, dessen jüngster Sohn Liutprand erst eingesperrt, dann aber als ungefährlich zu seinem Vater nach Baiern entlassen.

---

[1]) Scheint bei allen germanischen Völkern der Uebergangszeit der symbolische Akt der Regierungunfähigkeitserklärung gewesen zu sein.

Auch in der Folge blieb Aripert II. mistrauisch; sein eigener Bruder entfloh ins Frankenreich. Des Nachts strich er bisweilen umher, um zu erhorchen, was man von ihm rede. Vor den Gesandten fremder Völker erschien er in geringer Kleidung oder Pelzwerk, also nicht im Königsschmucke; offenbar, um den Neid nicht zu wecken.

Dennoch kam das Unheil gerade von der Seite, die er hatte unschädlich machen wollen. Ansprand veranlasste seinen Wirth, den Baiernherzog Teutpert, zum Kriege. Dieser rückte in Italien ein und lieferte eine unentschiedene Schlacht, der erst die Nacht ein Ende bereitete. Aripert fühlte sich im Lager nicht sicher und begab sich in das festummauerte Pavia, verfeindete sich aber dadurch das wohl vorher schon theilweis schwankende Heer und ertrank auf der Flucht. Sein Bruder Gumpert eilte jetzt in das Frankenreich und blieb dort bis an seinen Tod. Nach Ariperts Begräbniss bemächtigte sich Ansprand des Reiches. Deutlich geht aus allem hervor, wie Aripert und seine Sippe nicht die Zuneigung des Volkes erworben hatten, denn sie, die erbberechtigte, ging klanglos zu Grunde vor einem Manne, der kein Anrecht auf den Thron besass, dem äusserlich nichts weiter zur Seite stand, als dass er Vormund Liutperts und Führer von dessen Partei gewesen; er war sogar nicht einmal Herzog.

Bemerkt mag noch werden, dass Aripert am 6. October 706 eine Urkunde ausstellte, welche sein siebentes Regierungsjahr aufweist (N. A. III S. 243). Hier sind zwei Möglichkeiten: entweder ist sieben anstatt sechs geschrieben, oder Aripert ignorierte Liutpert und die kurze Zeit seines Vaters und rechnete den Beginn seiner Herrschaft seit Kuningperts Tod.

Ansprand hat nur drei Monate regiert; er wird ein weiser, ausgezeichneter Mann genannt. „Als die Langobarden sein Ende kommen sahen, setzten sie dessen Sohn Liutprand auf den königlichen Thron, was Ansprand, der es noch lebend vernahm, sehr erfreute.“ Diese Erhebung Liutprands entspricht zunächst den früheren Mitregentschaften, nur, dass sie hier mit Rücksicht auf den bevorstehenden Tod des regierenden Königs vollzogen wurde. Nach dem Ausdrucke des Paulus ging sie auch in grosser Reichsversammlung vor sich, das

„regale solium“ statt des sonst bei dem Schriftsteller üblichen „regnum“ findet sich hier zum ersten male. Sicherlich hatten die Langobarden die Thronwirren der letzten Zeit von Herzen satt und thaten alles, um ihre Wiederkehr zu verhindern. Von einer Nachfolge Sigiprands, Ansprands ältestem Sohne, konnte keine Rede sein; Aripert hatte ihn blenden lassen und damit regierungsunfähig gemacht. Vielleicht war er auch schon todt.

Einem verwandten Falle, wie unter Ansprand, begegnen wir unter Liutprand. Im Jahre 735 verfiel dieser in einen Schwächezustand, der ihn dem Tode nahe brachte. Die Langobarden, vermeinend, er werde sterben, erhoben seinen Neffen Hildeprand vor den Mauern Pavias bei der Kirche der heiligen Mutter Gottes, welche ad Perticas heisst, zum Könige. Nun aber genas Liutprand von seiner Krankheit. Er nahm das Geschehene nicht gleichmüthig auf, hielt den Hildeprand aber doch als Mitregenten und von jetzt an wurde im Langobardenreiche nach Regierungsjahren Liutprands und Hildeprands geurkundet. Wir sehen, der äussere Vorgang bewegt sich in gleicher Weise, wie zuvor, nur dass die Wahl ohne Liutprands Zustimmung geschah und das Ergebniss durch dessen Wiederherstellung ein anderes wurde. Inwiefern Hildeprand verwandt mit Liutprand gewesen, ist nicht überliefert, man hat angenommen, er sei der Sohn Sigiprands und als solcher bei Liutprands Söhnelosigkeit der zunächst Berechtigte gewesen (z. B. W. Martens, Langobardenreich unter König Liutprand S. 61). Neben Hildeprand kam zunächst Gisulf II. von Benevent in Betracht, Enkel einer Schwester Liutprands, Urenkel Ansprands von zwiefach weiblicher Seite. Dieser Gisulf lebte am Hof des Königs und wurde von ihm mit väterlicher Liebe erzogen. Um 731 war er noch ein „kleiner Knabe“, er wird mithin 735, als die Mitregierung eingerichtet wurde, noch unmündig gewesen sein [1]). Vielleicht geschah diese guten Theiles mit Rücksicht auf Gisulf; die Langobarden mochten fürchten, dass bei seinem Heranwachsen und Liutprands Liebe

[1]) Die Volljährigkeit im Langobardenrechte trat nach vollendetem achtzehnten Jahre ein. M. G. L. IV, p. 116; doch vergl. p. 36, wo 12 Jahre genannt sind.

zu ihm, neue Thronwirren hereinbrächen. Hiemit wäre dann auch Liutprands anfänglicher Unwille erklärt; als er sah, es lasse sich ohne Gewaltthat nichts mehr ändern, nahm er das Geschehene hin. Möglich auch, dass das allmählich durchbrechende Parteigetriebe Antheil gehabt hat; bald begegnet man deutlich einer romanisirenden Gruppe und einer langobardischen Nationalpartei, zwischen denen Liutprand eine Mittelstellung erstrebt zu haben scheint.

Die Angabe der Kirche, bei der Hildeprand erhoben wurde, zeigt, dass es keinen festen Platz für die Wahlbetheiligung des Volkes gab: früher wird sie nur irgendwo bei Mailand, jetzt bei Pavia geschehen sein. Diesmal erfahren wir auch, dass es Sitte gewesen, dem Erkorenen einen Speer — das Zeichen der Königsherrschaft — zu überreichen. Eine Designation wird schon bei Liutprands Erhebung nicht stattgefunden haben, es heisst nur, dass Ansprand sich über sie sehr gefreut habe; bei Hildebrand geschah sie in nachweislich eigenwilliger Weise; die Befugnisse des Volkes hatten demnach zugenommen.

Schon als Mitregent trat Hildeprand zurück und auch als Alleinherrscher vermochte er keinen sicheren Boden zu gewinnen. Schon nach sieben Monaten wurde er vertrieben, „von bösen Menschen“, wie das Papstbuch berichtet (d. h. wenn man malivoli liest. Lib. pont. II, 73), also wohl von den Nationalen.

Zu seinem Nachfolger erwählten die Langobarden sich Herzog Rachis von Friaul, einen Mann, der gar kein Erbrecht besass; er war der Sohn des Herzogs Pemmo von Friaul und einer wenig vornehmen Mutter. Rechtstitel wird seine Macht und Regierungsfähigkeit gewesen sein; von dem jetzt in Benevent herrschenden Gisulf vernehmen wir kein Wort. Doch lange sollte er nicht am Ruder bleiben: Nachgiebigkeit gegen den Papst, Frömmigkeit und romanisirende Richtung müssen den Unwillen der Nationalpartei zum Durchbruche gebracht haben. Sie nöthigte ihn, die Krone zu Gunsten seines langobardisch gesonnenen Bruders Aistulf niederzulegen. Er liess sich vom Papste zum Geistlichen weihen und begab sich nach dem Kloster Montecasino. Wie er nicht gerade freiwillig ging, zeigt der Umstand, dass er

noch nach Aistulfs Regierungsantritt Schenkungen, offenbar von Krongut, gemacht hat (M. G. LL. IV, 195).

Immer deutlicher tritt hervor, was wir schon oben beachteten: der Einfluss des Volkes auf die Thronfolge. Unter demselben ist das Reich zum vollen Wahlreiche geworden, ja, er erstreckt sich sogar auf weitgehende Beurtheilung der jeweiligen Regierung, fällt das Urtheil ungünstig aus, wird der Herrscher abgesetzt: Hildeprand und Rachis hinter einander. Massgebend bei solchen Umwälzungen werden die schon früher bezeichneten Hof-, Palast- und vornehmsten Reichsbeamten gewesen sein.

Im Juli 749 ist Aistulf als König erhoben. Zum ersten und einzigen male finden wir hier die Ausdrucksweise: „er wurde zu Mailand in der Kirche S. Ambrogio gekrönt“, doch es ist bei Benedikt von S. Andrea der Fall, der erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts schrieb und seine Anschauung und Vorstellungsweise übertragen haben wird. Ob seine Angabe „in mense Junius“, dem „in mense Julio“ des Chron. und Catal. von Brescia gegenübersteht (M. G. SS. II p. 703, 749; S. L. p. 503), auf Irrthum oder darauf beruht, dass er Krönung und Wahl ausdrücklich unterscheidet, lässt sich kaum sicher feststellen, wahrscheinlicher ist wohl ein Schreibfehler. Aistulf war ein thatkräftiger Mann, der eine aufstrebende Nationalpolitik treiben wollte, die sich nicht mehr durchführen liess. Zweimal von den Franken überwunden, starb er in Folge eines Sturzes vom Pferde.

Alle Schäden eines zerrütteten, halb abhängigen Reiches und einer willkürlichen Thronfolge traten nunmehr grell zu Tage. Desiderius, ein Emporkömmling, der es bis zum Herzoge von Tuscien gebracht, griff kecken Muthes nach der Krone. Ihm entgegen trat Rachis, sein stilles Montecasino verlassend, überwog zunächst, gewann den Palast von Pavia und wurde mancherseits anerkannt. Eine im Februar 757 zu Pisa ausgestellte Urkunde ist datiert: Im ersten Jahre der Herrschaft von Rachis, dem Diener Christi und Fürsten des Langobardenvolkes. Da er nur princeps, nicht rex heisst, so darf angenommen werden, dass man ihn nicht als Vollkönig betrachtete, was bei einem Geistlichen nach germanischer Anschauung auch unmöglich war. Selbst der Katalog von Brescia sagt hier:

Rachis regierte den Palast von Pavia, früher (dudum) König damals aber Diener Christi; während es bei Aistulf und Desiderius heisst: er erhielt die Regierung. Wie aus dem Verhalten des Papstes erhellt, war Rachis jetzt, im Gegensatze zu seiner ersten Amtsführung, Vertreter der langobardischen Partei, wodurch sich auch erklärt, dass viele Grosse zu ihm hielten und das Volk sich für ihn zusammenschaarte (Vita Stef. c. 172). Doch fränkische Siege und päpstliche Politik hatten die Kraft der Nationalen gebrochen.

Das wusste Desiderius: er erkaufte sich die Unterstützung der Feinde durch Auslieferung von Städten an den Papst und das Versprechen, ihm stets zu Willen zu sein. Desiderius war der Schwächere, Rachis ein entlaufener Mönch — der Papst entschied sich für den, der am unselbständigsten und abhängigsten erschien: für Desiderius. Er sandte ein Schreiben an Rachis und das ganze langobardische Volk, die Spoletiner hatten sich unter päpstlich-fränkischem Einflusse einen Herzog gesetzt, sie und die Beneventaner schwuren Treue dem Papste und dem Gebieter der Franken, eine Frankenschaar eilte Desiderius zu Hülfe, nöthigenfalls sollte ein starkes Römerheer ausrücken. Vor diesen Thatsachen brach Rachis mit seinem Anhange zusammen und sein Gegner bestieg den morschen Thron. Der Vertreter der Legitimität war nach dreimonatlichem Regimente erlegen; dass es ohne Kampf geschah, wird auf gezwungen freiwilligem Rücktritte beruhen, als Geistlicher musste er dem Papste gehorchen und Desiderius wird unter der Hand die Nationalen haben wissen lassen, er sei durchaus nicht der, wofür man ihn halte. Jedenfalls hatte jemand die Krone erlangt, nicht aus königlischem Geschlechte, nicht vom Volke gewünscht, sondern vom römischen Bischofe mit Hülfe fränkischen Einflusses durchgesetzt. Dahin war das übertriebene Wahlrecht der Langobarden gediehen; dass es dennoch formell gehandhabt worden, ist als sicher anzunehmen, weil sonst des Desiderius Erhebung der Rechtskraft ermangelt hätte.

Aber auch jetzt noch fügte sich einer der Vertreter der Legitimität nicht, es war der Abt Anselm von Nonantola, ein Schwager Aistulfs und früherer Herzog von Friaul. Es blieb Desiderius nur, ihn aus dem Reiche zu verbannen.

Kaum hatte sich der König einigermassen befestigt, als er schon seinen Sohn Adelchis zum Mitregenten erheben liess: das alte Geltendmachen des Familienerbrechtes. Schon war es zu spät; der fränkische Karl stürzte Desiderius, vertrieb Adelchis und nannte sich stolz „König der Franken und Langobarden“. Er selber sah sich als Nachfolger der alten Herrscher an und konnte bei der ungeordneten Thronfolge auch vom Volke so betrachtet werden. Der Hergang bei der Erhebung wird den früheren entsprochen haben, vielleicht mit starkem Hervortreten der Grossen. Aus den Lorscher Annalen erfahren wir, dass die Langobarden ihre Unterwerfung unter Karl aussprachen; ob sie ihm einen Eid leisteten, ist zweifelhaft; dass der Erzbischof von Mailand ihn in Monza gekrönt habe, beruht auf späteren Quellen (vgl. Abel, K. d. Gr. I S. 147, 148). Im Jahre 781 liess Karl seinen ältesten Sohn Pippin zum Könige der Langobarden erheben; von anderem abgesehen, entsprach es der im Reiche geläufigen Mitregentschaft.

Bezeichnend ist noch eine unbeglaubigte Nachricht, der zufolge Herzog Poto von Brescia nach des Desiderius Gefangennahme die Absicht hatte, sich an dessen Statt zum Könige aufzuwerfen, weshalb er mit anderen Herzögen ein Bündniss schloss. Aber ein fränkisches Heer belagerte ihn in Brescia und zwang ihn, sich nach zähem Widerstande zu ergeben, worauf er mit seinen Anhängern hingerichtet wurde. Ziemlich deutlich haben wir hier eine Wiederholung der Erlebnisse Rotharis von Bergamo.

Adelchis war zum Kaiser nach Konstantinopel entflohen und wurde von ihm zum Patricius ernannt; doch noch einmal versuchte er einen Umschwung. Im Jahre 775 setzte er sich mit den mächtigsten Herzögen des Landes, denen von Benevent, Spoleto, Friaul und Chiusi in Einvernehmen; er wollte mit griechischen Truppen landen und mit jenen gemeinschaftlich kämpfen zur Wiederaufrichtung seiner Herrschaft: der langobardischen Königswürde. Aber die einzelnen Bundesgenossen hegten sehr verschiedene Wünsche und von dem einzigen, der wirklich losschlug, dem Herzoge Hrodgaud von Friaul konnte Einhard in den Annalen sagen: er habe selber nach dem Throne gestrebt. Wie es bestanden hatte, so endete das Reich: in morscher Zerfahrenheit.

Jenes heilige Band von Unterthanentreue, welches die Franken an ihr Herrscherhaus knüpfte, vermochte sich bei den Langobarden nicht, oder doch nur ganz vorübergehend zu flechten. Was nützte es beim Mangel eines sittlich festen Untergrundes, wenn Rotharis Edikt damit begann, das Königthum gegen Vergewaltigung sicher zu stellen? (M. G. LL. IV. 13, 226.) Was nützte die sichere Abgrenzung und weitgehende Liberalität des Privaterbrechtes, wonach einem ehelichen Sohn $^2/_3$, einem natürlichen $^1/_3$ des Nachlasses zustand, wonach die legitime Tochter und der illegitime Sohn gleichgestellt waren, beim Mangel von Söhnen das ganze Erbe den Töchtern zufiel? (M. G. LL. IV. 35 ff., 108.) Für die Nachfolge im Reiche hat dies alles wenig Bedeutung gewonnen.

Sonst scheint sich der Regierungswechsel dem fränkischen entsprechend durchaus in germanischen Formen gehalten zu haben, ohne das starke Hereindrängen des geistlichen Elementes, wie es das Westgothenreich aufweist. Der Klerus erlangte überhaupt nie vorwiegende Macht bei den Langobarden. Sie und die Franken überreichten den Speer als Symbol der Königswürde, nicht das Schwert, welches sich im späteren deutschen Krönungsceremoniell findet.

IV.

Sächsischer Landfriede aus der Zeit Friedrichs II. und die sog. Treuga Heinrici regis.

Von

Herrn Professor Dr. **Ludwig Weiland**

in Göttingen.

Die Entdeckung einer neuen seither unbekannten Landfriedensurkunde gab dem ersten Herausgeber, Dr. Krühne[1]), Veranlassung, sich eingehend über die Stellung dieses Docu-

---

[1]) Neue Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins Bd. XVII (1886), S. 220 ff.

mentes zu der sog. Treuga König Heinrichs VII. einerseits, und zu dem Sachsenspiegel andererseits zu verbreiten. Der neue Landfriede zeigt Verwandtschaft mit diesen beiden Rechtsdenkmälern, steht dem Sachsenspiegel aber näher als das die Treuga thut. Indem Krühne erwiesen zu haben glaubte, dass der Landfriede (L) im Jahre 1234 erlassen und unmittelbare Vorlage des Sachsenspiegels sei, ergab sich hierdurch ein überraschender Schluss auf die Entstehungszeit des Rechtsbuches. Wenn nun eine erneute Prüfung ergab, dass die Hauptresultate Krühne's nicht stichhaltig sein können, so schien es angemessen, den Text des neuen Landfriedens den Rechtshistorikern in revidirter Form zu weiterer Prüfung vorzulegen, da die Zeitschrift, in welcher er zuerst veröffentlicht ist, nicht Jedermann zugänglich sein dürfte. Ich glaube damit zugleich eine neue Ausgabe der Treuga König Heinrichs verbinden zu sollen, welche seither nur in dem vergriffenen zweiten Bande der Leges S. 267 und in den Fontes rerum Bernensium II, 107 zu finden ist.

1. Die Entstehungszeit des neuen Landfriedens.

Der neue Landfriede findet sich in einem Copialbuche des Magdeburger Domcapitels aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst [1]), auf Blatt 174. Archivrath Professor Dr. Kindscher hatte die Güte, auf meine Bitte den Text nochmals zu vergleichen und einige Fehler zu verbessern, an welchen der erste Abdruck litt [2]). Die Ueberschrift des Stückes im Copialbuche lautet: *De antiqua pace quam imperator precepit renovari.* Die darauffolgende Ueberschrift ist die alte zur Urkunde gehörige. Die Eintheilung in Artikel rührt von Krühne her.

Die Stellung von L in dem Copialbuche gibt zur Bestimmung der Entstehungszeit des Landfriedens keinen genügenden Anhalt. Das Document ist das letzte der Stücke, welche auf Blatt 1—174 von der ersten Hand geschrieben

[1]) Vgl. v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I, S. XI.

[2]) Auch abgesehen von solchen, welche Herr Dr. Krühne schon selbst in einem mir gütigst zugeschickten Abzuge corrigirt hatte.

sind. Die 40 bis 50 vorausgehenden Stücke sind, nach Angabe des Archivrathes Kindscher, in bunter Mischung gruppenweise aus dem 14., 12., 13., 14., 15., 14. und 15. Jahrhundert[1]). Die drei letzten Stücke unmittelbar vor L sind: 1401 Bulle Bonifacius' IX., 1411 Urkunde Eriks von Lindow, 1412 Urkunde Erzbischof Günthers. Nach L haben weitere Hände Sachen des 15., 14. und wieder des 15. Jahrhunderts eingetragen.

Vor allem ist nun zu betonen, dass wir es mit einer Erneuerung eines älteren Friedens zu thun haben[2]). Analog ist die Erneuerung eines alten Rheinfränkischen Landfriedens durch Friedrich I. im Jahre 1179, der hier sogar auf Karl den Grossen zurückgeführt wird[3]). Dass auch nur jene Erneuerung im 15. Jahrhundert geschehen sein könne, daran ist nicht zu denken. Die Stellung von L in dem Copialbuche ist daher als eine rein zufällige anzusehen, wohl dadurch veranlasst, dass der Schreiber des 15. Jahrhunderts, der wie es scheint die Urkunden copirte, wie sie ihm in die Hände fielen, zuerst das undatirte Stück als obsolet erkannt und bei Seite gelassen, am Schlusse der Arbeit es doch, um nichts auszulassen oder aus antiquarischem Interesse noch beigefügt hat.

Als Zeit der Erneuerung scheint unbedingt ausgeschlossen werden zu müssen die Zeit nach dem allgemeinen Mainzer Landfriedensgesetze Friedrichs II. von 1235. Dieser bildet bekanntlich die Grundlage aller späteren königlichen Landfrieden, und es ist daher mehr als unwahrscheinlich, dass ein Kaiser nach 1235 einen Frieden erneuert haben sollte, ohne seinen Inhalt nach Massgabe des Mainzer Gesetzes passend zu verändern und zu vermehren.

---

[1]) Die späteste Jahrszahl ist 1412. Die dem 12. Jahrhundert angehörigen drei Urkunden sind undatirt. Die Urkunden betreffen durchgehends locale Angelegenheiten, Besitzverhältnisse und dergl., so vor allem auch diejenigen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Eine Ausnahme macht ein Transsumt von 1249 der Schenkung von Lebus durch Friedrich II. von 1226, Böhmer, Regesta imp. V, nr. 1629. Ein System in der Anordnung der Urkunden ist nicht zu erkennen.

[2]) Dies hat Krühne in seinen Ausführungen über die Entstehungszeit nicht genugsam im Auge behalten.

[3]) Böhmer, Acta imp. sel. I, nr. 138: *pacem antiquam a predecessore nostro Karolo divo augusto institutam, renovavimus ipsam . . . Hujus autem pacis forma est* u. s. w.

Hec acta sunt apud Frankinfurd schliesst L; und man wird nicht fehlgehen, wenn man diese Angabe auf den Ort bezieht, wo die Erneuerung des Friedens stattfand. Krühne hat nun, wie ich glaube, dargethan, dass unter den Kaisern von Lothar III. bis Otto IV. kein Reichstag zu Frankfurt in Betracht kommen könne. So macht die Uebereinstimmung einer ganzen Anzahl von Artikeln von L mit der sog. Treuga Heinrichs VII. es in hohem Grade wahrscheinlich, dass die Erneuerung auf einem Tage zu Frankfurt unter Friedrich II. vor 1235 stattfand.

Krühne hat nun die Aufmerksamkeit gelenkt auf den grossen Frankfurter Reichstag, welchen König Heinrich im Februar 1234 gehalten hat. Dass dieser Reichstag berufen war u. a. *pro pace et tranquillitate patrie reformanda,* sagt der König selbst[1]), Dass der Friede hier geschworen worden ist, sagt der Verfasser der Sächsischen Weltchronik[2]). Weil aber in L gesagt ist, dass der Kaiser befohlen habe, den Frieden zu erneuern, so schliesst Krühne, dass das Friedensgeschäft zu Frankfurt 1234 auf das unmittelbare Eingreifen des Kaisers in die Regierung Deutschlands zurückgehe. Zu Hülfe kommt ihm dabei ein undatirtes Mandat Friedrichs II., welches man auch schon früher auf den Frankfurter Frieden von 1234 bezogen hatte[3]). In diesem befiehlt der Kaiser allen Fürsten, Edlen, Freien und Ministerialen des Reiches, den auf dem Reichstage zu Frankfurt gesetzten Frieden innerhalb vier Wochen zu beschwören[4]) und ihre Untergebenen beschwören zu lassen; die Verächter dieses Befehles sollen auf dem nächsten Reichstage in des Kaisers Gegenwart nam-

[1]) In seinem Rechtfertigungsschreiben an den Bischof von Hildesheim vom 2. Sept. 1234 bei Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici II, Bd. IV, 682. Ich wiederhole die Argumente Krühne's.

[2]) Mon. Germ. hist. Deutsche Chroniken II, S. 250: *Des selven jares to lichtmissen hadde de koning enen groten hof to Vrankenevorde, dar der vorsten vele was; dar swor men den vrede.*

[3]) Leges II, 301; vgl. Ficker in Reg. imp. V, nr. 2043, der das Mandat in den April 1234 setzt. Der Titel eines Königs von Jerusalem, den Friedrich II. seit November 1225 führt, fehlt. Doch ist das Stück nur in einem Hildesheimer Copialbuche erhalten.

[4]) *ut pacem firmatam in curia celebrata Frankenfurt infra 4 ebdomadas juretis.*

haft gemacht werden. Krühne erklärt demnach (S. 231) L für das Reichslandfriedensgesetz, welches zu Frankfurt 1234 erlassen und von den Anwesenden beschworen worden sei.

Für diese Annahme schafft er sich Raum, indem er einem anderen Documente, welches man seither für jenes Landfriedensgesetz hielt, einen anderen Charakter zuweist. Dieses Document hat allein der französische Chronist Albrich von Trois-fontaines[1]) aufbewahrt und mit den Worten eingeführt: *Anno 1234. tertio Idus Februarii constitutiones regis et principum Alemannie apud Frankenvort.* Das Document enthält eine Anzahl gesetzlicher Bestimmungen, welche recht eigentlich der Aufrechterhaltung des Landfriedens und der Herstellung geordneter Rechtspflege dienen sollten und von denen mehrere in den Mainzer Landfrieden von 1235 aufgenommen sind. Krühne erklärt nun dieses Document für ein auf dem Frankfurter Reichstage neben dem Landfriedensgesetze (L), welches beschworen wurde, von König Heinrich erlassene Constitution. Ich halte diese Annahme, sowie alle die daran von Krühne geknüpften Ausführungen für durchaus verkehrt, glaube mich aber einer Widerlegung im einzelnen überhoben, weil die Voraussetzung, von der Krühne dabei ausgeht, nämlich dass L ein allgemeiner Reichsfriede sei, eine irrige ist.

Das ergibt sich zweifellos aus Art. 18: *Si quis autem extra terminos illius pacis reysam fecerit, infra terminos hujus pacis judicabitur ut proscriptus.* Der Landfriede hat danach locale Geltungsgrenzen; solche hat aber nur ein provincieller und kein Reichslandfriede[2]). Selbstverständlich ist es Sachsen, für welches der Friede gilt, denn er ist in einem Copialbuche eines sächsischen Stiftes erhalten.

Es wäre nun immerhin möglich, dass die sächsischen

---

[1]) SS. XXIII, 934; Leg. II, 301; Huillard IV, 636. Das Stück entbehrt durchaus des Protocolls; die Angabe des genauen Datums (11. Februar) lässt aber erkennen, dass Albrich den Text der Formalien in jenen Satz zusammengezogen hat. Der Umstand, dass der König in erster Person spricht, zeigt dann, dass das Stück die Form eines königlichen Präceptes hatte.

[2]) Denselben Schluss macht auch der Verfasser einer tüchtigen Marburger Dissertation, welche mir nach Abschluss der Arbeit zuging: Friedrich Küch, Die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs I. (Marburg 1887), S. 66.

Fürsten, von welchen u. A. der Herzog Albrecht und der Markgraf Otto von Brandenburg in Frankfurt zugegen waren[1]), sich einen alten sächsischen Landfrieden unter kaiserlicher Autorität bestätigen liessen und gleichzeitig bei dem neuen Gesetze, durch welches König Heinrich den allgemeinen Frieden aller Provinzen verbesserte, mitgewirkt hätten. Dass die provinciellen Friedensgesetze auch neben den allgemeinen Geltung behalten konnten, dass letztere gewissermassen zur Ergänzung ersterer dienten, ist ja bekannt. Auffallen muss es aber bei dieser Annahme, dass der Kaiser, welcher sich damals gewiss schon mit dem Erlasse eines allgemeinen Reichsfriedens trug, den Befehl gegeben haben sollte, den alten sächsischen Frieden zu Frankfurt zu erneuern, wie das die Aufschrift von L besagt. Von einem solchen Eingreifen des Kaisers in die Regierung Deutschlands erfahren wir im Jahre 1234 wenigstens nichts, und selbst das oben angeführte Mandat des Kaisers hat, wenn es in dieses Jahr wirklich gehört, doch andere Bedeutung. Es befiehlt Denjenigen, welche in Frankfurt nicht anwesend waren und demnach den Frieden nicht geschworen hatten, dies innerhalb vier Wochen zu thun[2]), trifft also Sorge für den Vollzug des Landfriedensschwures, nicht für die Erneuerung eines Landfriedensgesetzes.

Haben die Fürsten 1234 zu Frankfurt den Frieden geschworen, so bezog sich dieser Schwur jedenfalls auch auf die Beobachtung der in der neuen Constitution enthaltenen Bestimmungen, wenngleich in derselben keine Beschwörung vorgesehen ist[3]). Die kaiserlichen Constitutionen, welche in Form von Präcepten erlassen sind[4]), wollen allgemeine straf-

[1]) Reg. imp. V, nr. 4302.

[2]) In L 22 heisst es, dass der Friede innerhalb sechs Wochen geschworen werden müsse. Ich will die Differenz dieser sechs Wochen und der vier Wochen des Mandates nicht urgiren. Sie fände selbst bei Annahme der Krühne'schen Vermuthungen ihre Erklärung in dem Verlauf zweier oder mehrerer Wochen bis zum Eintreffen des kaiserlichen Mandates.

[3]) Dies bemerke ich ausdrücklich gegen Krühne.

[4]) So der Landfriede Friedrichs I., den Pertz 1156 gesetzt hat, der aber vermuthlich schon zu 1152 gehört (Leges II, 101), der Vridebrief von 1186 (Leges II, 183), der Mainzer Landfriede von 1235 (ibid. 313), der Roncalische Landfriede für Italien von 1158 (Gesta Frid. IV, c. 7).

rechtliche, processualische u. a. Bestimmungen von dauernder Gültigkeit treffen. Der Landfriedensschwur verpflichtete zur Beobachtung derselben für begrenzte Zeitdauer, er konnte also hier keine Stelle finden. Daneben aber wird sich der Schwur gerichtet haben auf die Beobachtung der provinciellen Landfriedensgesetze und -Gewohnheiten.

Ein irgend zwingender Grund liegt also nicht vor, eine Erneuerung eines alten sächsischen Landfriedens auf dem Frankfurter Reichstage vom Jahre 1234 anzunehmen. Wir haben die Freiheit für dieselbe ein anderes Jahr zu suchen. Da möchte ich nun darauf aufmerksam machen, dass im Anfange der 20er Jahre in Sachsen mehrfach der Friede beschworen worden ist.

So schon mehrere Monate mindestens vor dem 26. Juni 1222. Denn an diesem Tage schreibt der Papst Honorius III. den Bischöfen von Halberstadt und Hildesheim, dem Herzoge Heinrich von Sachsen, dem Grafen von Anhalt und den Ministerialen der Magdeburger Kirche[1]), er freue sich, *quod sicut audivimus vos ad procurandam et conservandam pacem in terris vestris mutuum vobis conferre auxilium juramento interposito adstrinxistis, ut sic populus vobis commissus in pulcritudine pacis sedeat et in requie opulenta.* Auf diesen Friedensschwur nimmt vermuthlich Bezug ein Schreiben des Reichsverwesers Engelbert von Köln, gerichtet an die Bischöfe von Halberstadt und Minden, den Abt von Corvey, den Herzog Heinrich von Sachsen und seinen Bruder den Herrn von Lüneburg sowie an alle Grafen und Edlen, welche bei der Belagerung der Burg N. beschäftigt sind. Der Erzbischof dankt den Adressaten, dass sie sich des Bischofs von Hildesheim in seinen und seiner Kirche Nöthen angenommen *pro reverencia dei ac imperii necnon etiam sacramenti, quod pro pace fecistis et pro justicia terre*[2]).

---

[1]) Mon. Germ. hist. Epistolae saec. XIII ed. Rodenberg I, nr. 201; Cod. dipl. Anhalt. II, nr. 64.

[2]) Orig. Guelf. III, S. 643 (= Ficker, Engelbert S. 338), irrig zu 1209, von Ficker (vgl. Reg. imp. V, nr. 3863) zu 1222 gesetzt. L. v. Heinemann, Heinrich von Braunschweig S. 232 meint, dass die Fürsten dem Bischof Konrad von Hildesheim gegen seine aufständischen Ministerialen Hülfe geleistet. Diese hatten sich allerdings der Wahl Kon-

Dieser vor Juni 1222 beschworene sächsische Friede muss nun im Jahre 1223 abgelaufen gewesen sein. Denn der Bischof Konrad von Hildesheim, welcher von Januar bis März 1223 bei dem Kaiser in Italien weilte[1]), brachte einen kaiserlichen Befehl mit in die Heimath, den Frieden in Sachsen neuerdings zu beschwören. Dies erfahren wir aus einem undatirten Mandate König Heinrichs an die Herzöge Heinrich von Sachsen und Albrecht von Engern und an ihre Untergebenen *(in eorum jurisdictione constitutis)*, welches jedenfalls in das Jahr 1223 zu setzen ist[2]). Der König theilt den Herzogen mit, der Bischof habe sowohl vom Papste wie vom Kaiser den Auftrag erhalten, nach seiner Rückkehr für den Frieden und die Ruhe Sachsens zu sorgen[3]), er befiehlt daher den Herzogen an einem Orte und zu einem Tage, welche der Bischof ihnen bestimmen werde, zu erscheinen und den Frieden zu beschwören bis zu einem unter ihnen zu vereinbarenden Termin[4]). Mit ähnlichen

---

rads, von der sie ausgeschlossen wurden, widersetzt. Allein es wird nirgends überliefert, dass ihr Widerstand mit Waffengewalt niedergeschlagen werden musste. Der Brief Engelberts deutet vielmehr direct auf einen Zug des Landfriedens. Ich möchte damit in Verbindung setzen eine undatirte Notiz der Biographie Konrads in dem Chron. ep. Hildesheim. SS. VII, 861, Z. 5: *Similiter Insulam castrum apud nostram civitatem situm* (Werder, wo nachher die Karthaus war), *in quo violatores pacis se receperant, expugnavit et destruxit.* Es wäre immerhin möglich, dass dieses Ereigniss und der Brief Engelberts auch später fielen.

1) Vgl. Reg. imp. V, nr. 1435 und 1468. Im Juni war Konrad wieder in seiner Diöcese, wie Lüntzel, Gesch. der Stadt und des Bisthums Hildesheim I, 525, vermuthlich nach einer Urkunde, angiebt.

2) Orig. Guelf. III, 686 (Huillard II, 755). Vgl. Eggert, Studien zur Gesch. der Landfrieden S. 54 und Reg. imp. V, nr. 3889, wo die Annahme widerlegt ist, dass das Mandat in das Jahr 1226 gehöre. Heinemann S. 233 hält an 1226 ohne Gründe fest; seine Auffassung des Inhaltes und Zweckes des Mandates ist eine durchaus irrige. Er meint, es handele sich um Friedensstiftung zwischen den beiden Herzogen.

3) *ut ad pacem et tranquillitatem illarum partium curam et operam in reditu suo impenderet diligentem.*

4) *Quocirca mandamus . . . . quatenus ob reverentiam apostolice sedis et domni imperatoris . . et pro patriae totius profectu et honore accedatis ad locum et diem, quem prememoratus episcopus prefixerit vobis, pacem unanimiter juraturi usque ad terminum inter vos con-*

Worten erwähnt dann im Jahre 1224 Konrad selbst seines im vorhergegangenen Jahre von Papst und Kaiser erhaltenen Auftrages in einem Schreiben, in welchem er anzeigt, dass er den Truchsessen G. und seine Söhne, welche den Frieden gebrochen hätten, den die Fürsten und Edlen des Landes aufgerichtet, excommunicirt habe[1]). Ein weiteres Beispiel der Thätigkeit dieses sächsischen Landfriedens enthüllt ein Schreiben des Papstes Honorius III. an die Bischöfe von Magdeburg, Hildesheim und Merseburg vom 14. August 1224[2]). Es führt Klage über die Beeinträchtigung und Absetzung der Aebtissin Sophia von Quedlinburg und theilt nach deren Aussage mit, dass Vasallen und Ministerialen des Stiftes und der Stifter Magdeburg und Halberstadt *pretextu pacis jurate* das Schloss Quedlinburg eingenommen und die Mauern gebrochen hätten[3]).

Erfahren wir demnach, dass zu Anfang der 20er Jahre zweimal der Friede in Sachsen beschworen worden ist, so liegt es doch nahe, die *renovatio antiquae pacis*, wie sie in dem Zerbster Documente vorliegt, mit einer dieser beiden Beschwörungen in Beziehung zu setzen. Es hält schwer, sich für eine der beiden zu entscheiden. Doch spricht wohl einiges für 1223. Die Renovatio erfolgt auf Befehl des Kaisers; der sächsische Friedenschwur von 1223 geht gleichfalls auf einen Befehl des Kaisers zurück. Die Renovatio erfolgte zu Frankfurt; am 13. Mai 1223 war König Heinrich zu Frankfurt

---

dictum. Dass der Kaiser auch für die anderen Reichstheile den Frieden zu beschwören befohlen, möchte zu schliessen sein aus der Aeusserung Konrads von Hildesheim über die bevorstehende Zusammenkunft von Papst und Kaiser zu Ferrentino: *de succursu terre sancte et pace generali tractaturi.* S. Brief an die Hildesheimer Ministerialen bei Sudendorf, Registrum I, S. 87 (Huillard II, 317). Vgl. auch Eggert S. 55. 56.

[1]) Schannat, Vindemiae lit. I, S. 197 nr. 28: *a quibus mandatum accepimus speciale ut paci reformande in terra nostra . . . impenderemus operam diligentem . . . Cum igitur G. dapifer et filii ejus ac ipsorum complices pacem a principibus terre nostre ac nobilibus procuratam ausu temerario violaverint* u. s. w.

[2]) Rodenberg l. c. nr. 258.

[3]) Ueber diese Wirren, welche in das Jahr 1223 fallen, vgl. Chron. Montis Sereni ad a. 1224, SS. XXIII, 211; Sächs. Weltchronik c. 364. Graf Hojer von Falkenstein war der Führer bei der Einnahme des Schlosses.

anwesend [1]). Gerade um diese Zeit konnte der Bischof Konrad von Hildesheim auf seiner Rückreise von Italien in seine Heimath bei dem König sein, demselben den kaiserlichen Auftrag ausrichten und die Vermittelung des Königs für die Ausführung desselben [2]), sowie für die Erneuerung des alten Friedensgesetzes, welche der Kaiser befohlen hatte, erlangen. Es spricht m. E. nicht gegen diese Annahme, dass augenscheinlich zu Frankfurt damals kein Reichstag tagte, wenngleich die Anwesenheit wenigstens zweier hervorragender Reichsfürsten, des Erzbischofs von Mainz und des Pfalzgrafen Ludwig, bezeugt ist [3]). Die Erneuerung des alten sächsischen Friedensgesetzes auf Befehl des Kaisers konnte sehr wohl ohne Beirath des Reichstages durch den König zu Frankfurt vorgenommen werden.

Dieses Gesetz wird ja vermuthlich auch die Grundlage des sächsischen Friedens gewesen sein, der vor dem Juni 1222 beschworen worden war. Für diesen lässt sich weder ein unmittelbares Eingreifen des Kaisers, noch ein in der Nähe liegender Aufenthalt des Königs in Frankfurt nachweisen. Mir ist nicht unwahrscheinlich, dass dieser Friede zurückgeht auf Anordnung, welche Friedrich II. vor Antritt seiner Romfahrt auf dem grossen Reichstage zu Frankfurt im April 1220 getroffen hat. An und für sich ist es ja schon wahrscheinlich, dass man hier bei der Aussicht auf die jahrelange Abwesenheit des Herrschers und bei der Unmündigkeit des Sohnes energische Massregeln zur Aufrechterhaltung des Landfriedens in allen Reichstheilen getroffen haben wird [4]). Von einer Beschwörung des Friedens hören wir allerdings nichts, aber einige Quellenzeugnisse lassen doch die Erneuerung des Landfriedens sehr wahrscheinlich erscheinen. So sagt die

[1]) Huillard II, 762, Reg. imp. V, nr. 3894.

[2]) Der König ist ja eben der Vermittler zwischen dem Kaiser und den beiden Herzogen, er befiehlt ihnen, den Befehl des Kaisers mit dem Hildesheimer auszuführen.

[3]) In der Anm. 1 angeführten Urkunde. Dass Konrad hier nicht Zeuge ist, kann seinen Grund darin haben, dass er am 13. Mai noch nicht in Frankfurt eingetroffen oder schon wieder abgereist war.

[4]) Vgl. die von Eggert S. 52 Anm. 2 angeführten Stellen, welche allerdings speciell auf den Frankfurter Tag keinen Bezug nehmen.

kürzlich entdeckte Fortsetzung der Kölner Chronik[1]) von dem Reichstage: *multa de statu et utilitate regni tractata sunt; injusta telonia, injuste monete, bella civilia, nisi de consensu et consilio regis et principum, omnesque injusticie sub judicio et pena vite a rege et principibus interdicte sunt.* Der gleichzeitige und wohlunterrichtete Annalist Reiner von Lüttich sagt[2]): *In hac curia leges sunt renovate, et jura et thelonea indebita deposita.* Es sind jedenfalls also hier noch andere Anordnungen getroffen, andere Gesetze erlassen oder erneuert worden, als die bekannte Constitutio in favorem principum ecclesiasticorum. Bei den Gesetzen, welche nach Reiner erneuert worden sind, ist man um so mehr veranlasst an ältere provincielle Landfriedensgesetze zu denken, als die Nachricht der Kölner Quelle recht eigentlich auf Thätigkeit des Reichstags zu Gunsten des Landfriedens hinweist. Wäre nicht der „dominus imperator" im Eingange von L genannt, der nicht zum April 1220 passt, so stünde nichts im Wege, diese renovatio pacis antiquae zu den renovationes legum zu zählen, welche Reiner erwähnt. Aber auch abgesehen davon, wird man, glaube ich, nicht fehlgehen, wenn man den vom Papste im Juni 1222 erwähnten beschworenen sächsischen Frieden auf die Thätigkeit des grossen Frankfurter Reichstages vom April 1220 zurückführt. War dieser Friede, wie das vielfach üblich war, geschworen bis zu den nächsten Ostern (1221, April 11) und dann noch auf zwei Jahre[3]), so lief er im Frühjahr 1223 ab, und Kaiser und Papst konnten desshalb Veranlassung nehmen, dem Bischof von Hildesheim im März 1223 den Auftrag zu ertheilen, von neuem in Sachsen den Frieden aufzurichten[4]).

---

[1]) Chronica regia Colon. ed. Waitz S. 196.

[2]) SS. XVI, 678.

[3]) So z. B. in L Art. 24.

[4]) Im Mai 1224 hielt K. Heinrich einen Hoftag zu Frankfurt (Chron. regia Colon. S. 253 und Reg. nr. 3921—3924), auf welchem Machtboten des Kaisers zugegen waren. Nach obigen Ausführungen wird man wohl die Vermuthung abweisen, dass die renovatio pacis antiquae hier stattgefunden. Sächsische Fürsten waren damals ebenso wenig bei Hofe wie im Mai 1223.

2. Das Verhältniss des neuen sächsischen Landfriedens zum Sachsenspiegel.

Mag die Erneuerung des alten sächsischen Landfriedens 1223 oder 1234 stattgefunden haben, auf keinen Fall ist man berechtigt, aus der Uebereinstimmung mancher Artikel mit dem Sächsischen Landrechte einen sicheren Schluss auf den terminus a quo der Abfassungszeit des Rechtsbuches zu machen. Denn Eike von Reggow könnte ebensowohl die Erneuerung wie die ältere Vorlage benutzt haben. Für die erstere Möglichkeit darf m. E. nicht angeführt werden[1]) der Parallelismus der Ueberschrift des Landfriedens *(Hec est forma pacis antique quam dominus imperator precepit renovari)* und des Einganges von Ldr. II, 66, 1: *Nu vernemet den alden vrede, den de keiserlike gewalt gestedeget hevet deme lande to Sassen mit der guden knechte wilkore van deme lande.* Die Uebereinstimmung scheint freilich auf den ersten Blick frappant. Aber *stedegen* bedeutet nicht renovare, sondern *ponere, firmare,* auch *confirmare,* festsetzen, bekräftigen, auch bestätigen[2]). Eike spricht also hier gar nicht von einem Friedensgesetze, welches vom Kaiser erneuert worden sei, sondern vielmehr von einem alten Landfrieden, welchen irgend ein Kaiser irgend einmal für das Sachsenland aufgerichtet habe. Die Uebereinstimmung beschränkt sich also nur darauf, dass beide, Eike und der Renovator zu Frankfurt, das was ihnen vorlag, einen alten Frieden nennen. Beobachtet man dies, so möchte sogar die Vergleichung der beiden Eingänge eher gegen die Annahme sprechen, dass L Eiken vorgelegen habe.

Fernerhin ist doch auch die Congruenz der Artikel jenes Documentes und der auf den Landfrieden bezüglichen Paragraphen des Landrechtes[3]) nicht derart, dass nach den Erfahrungen unserer mittelalterlichen Quellenderivationskunde eine Ableitung der letzeren aus den ersteren auch nur wahr-

---

[1]) Wie das Krühne S. 247 thut.

[2]) Vgl. Schiller und Lübben, Mnd. Wörterbuch s. v. und das Glossar zu Deutsche Chroniken II, s. v. stadegen. Dem Begriff renovare entspricht *vernien.*

[3]) Vgl. Krühne S. 245 ff. Ihm folgend habe ich am Rande der Ausgabe die Parallelstellen des Landrechtes notirt.

scheinlich wäre, selbst unter der Voraussetzung, dass Eike ziemlich frei mit der Vorlage geschaltet hätte. In dieser Beziehung ist für mich schon bedenklich, dass die Reihenfolge der Bestimmungen in beiden Quellen eine sehr verschiedene ist, ohne dass ein Grund ersichtlich wäre, weshalb Eike die Reihenfolge der Vorlage verändert haben sollte. Es wird ferner zu beachten sein, dass Eike doch auch einige den Landfrieden betreffende Bestimmungen mehr enthält als das Zerbster Document. Die Paragraphen II, 71, 4. 5; II, 72, 1 handeln über das Verfahren, welches einzuhalten ist, wenn der Friedebrecher mit dem Gerüfte verfolgt wird. Sie schliessen sich an an II, 71, 3, welcher Paragraph mit dem letzten materiellen Artikel 21 von L in Parallele steht und die Pflicht dem Gerüfte zu folgen enthält. Es ist doch zum mindesten unerwiesen, dass, wie Krühne S. 246 meint, „der Spiegler diese Bestimmung im Gegensatze zu seiner Vorlage durch die genannten Paragraphen weiter ausgesponnen habe". Er konnte sie auch in seiner Vorlage gefunden haben, wie sich ja ähnliche Bestimmungen in mehreren anderen Landfrieden finden[1]). Dasselbe kann der Fall sein mit II, 72, 2. Sieht man von Art. II, 72, 3—5 als späteren Zusätzen ab, so schliessen sich Art. III, 1, 1 u. 2 unmittelbar an II, 72, 2 an; III, 1, 2 wenigstens ist ein Paragraph, der recht eigentlich in ein Landfriedensgesetz gehört[2]).

Nicht das Zerbster Document, aber irgend ein sächsischer Provincialfriede, der mit jenem in naher Verwandtschaft stand, war es also, was Eike benutzte, kein allgemeiner Reichsfriede.

3. Verhältniss des neuen sächsischen Landfriedens zu der sog. Treuga Heinrichs VII.

Die sog. Treuga ist einzig überliefert in einer Pariser Handschrift Nr. 4686 A (Colbert) folio, welche dem 16. Jahr-

---

[1]) S. die von Homeyer citirten Parallelstellen.

[2]) *Alle die deme gerüchte volgen, halden sie up den vredebrekere, dennoch he nicht verwunnen ne wert, sie ne solen dar nene not umme liden, deste sie ine vor gerichte bringen.* Als nicht zu beachten für unsere Untersuchung will ich wenigstens erwähnen III, 8; III, 9, 2 (über Handfriede); III, 36 (über gewirkten Frieden); I, 69 (späterer Zusatz).

hundert angehört[1]). Die Handschrift enthält hinter der Treuga (wie es scheint beginnend mit fol. 3) Heda's Geschichte der Bischöfe von Utrecht. Am oberen Rande der Seite, auf der die Treuga (T) beginnt, steht folgendes[2]): *Henricus imperator Romanorum subegit Saxones et fundavit ecclesiam sancte Marie in Trajecto super Renum juxta formam in vetustissimo libro ecclesie predicte scriptam.* Dies soll jedenfalls doch eine historische Erläuterung zu dem im Eingange von T genannten rex Henricus sein, den der Schreiber der Notiz demnach für Kaiser Heinrich V. hielt. Die Notiz sowohl wie Heda machen es im höchsten Grade wahrscheinlich, dass die Handschrift oder doch wenigstens ihre Vorlage Utrechter Provenienz war[3]). Daraus darf dann wohl geschlossen werden, dass dieser Landfriede unter anderem für das Bisthum Utrecht Geltung haben sollte. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass der Landfriede ein provincieller gewesen sei. Nach dem Eingange wird man nicht bezweifeln können, dass wir es mit einem allgemeinen Reichsfrieden zu thun haben[4]). Dass der König Heinrich der

---

[1]) Dies und nicht 5178 A, wie Pertz Leges II, 266 angab, ist die Nummer der Handschrift, wie sich aus Archiv VII, 49 ergibt. Mir liegt ausser der alten Abschrift, welche Guérard für die Leges anfertigte, noch eine Collation vor, welche Pertz nachträglich vornahm, in welcher einige schwierige Worte in aus freier Hand gezeichnetem Facsimile angegeben sind; Pertz hat auf dem Blatt auch die richtige Nummer der Handschrift bemerkt. Die Schrift ist ausserordentlich flüchtig, schwer zu lesen und vieldeutig. Ausserdem kann ich noch ein Blatt mit Bemerkungen benutzen, welche Homeyer 1861 an Pertz geschickt hat.

[2]) S. Leges II, 267 Anm. 7.

[3]) Es ist mir sogar nicht unwahrscheinlich, dass der letzte Theil der Notiz *juxta — scriptam* nicht zu dem Vorhergehenden gehört, sondern sich auf T bezieht. Denn wie kann man wohl sagen: Kaiser Heinrich hat eine Kirche gestiftet, nach der in einem alten Buche geschriebenen Form? Ist meine Vermuthung richtig, so wollte der Schreiber sagen, dass er T aus einem alten Buche der Marienkirche abgeschrieben habe. Leider haben Nachforschungen, welche auf meine Bitte Herr Dr. Muller, Reichsarchivar in der Provinz Utrecht, mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit angestellt hat, nicht zur Entdeckung eines besseren Textes in Utrecht geführt.

[4]) Zu Gunsten dieser Ansicht werden sich schwerlich verwerthen lassen die Ausdrücke in Art. 13 und 14: *in singulis provinciis, meliores illius provincie.* Denn das sind nicht etwa die Stammesgebiete, sondern die Gerichtsbezirke, Grafschaften. Auch der *dominus provinciae*

Sohn Friedrichs II. ist, daran möchte ich mit Ficker[1]) unter allen Umständen festhalten. Die Zeit anlangend, so muss man jedenfalls von den Jahren 1227 bis 1230, der Zeit des Zerwürfnisses zwischen Friedrich II. und dem Papste absehen, da Art. 18 Kaiser und Papst in bester Eintracht zeigt. Auch die Jahre 1230 bis 1234 hat man sich ja gewöhnt als ausgeschlossen zu betrachten, ohne dass dafür mehr als allgemeine Betrachtungen geltend gemacht werden könnten. Für mein Gefühl aber sind sie ausschlaggebend. Es bleiben also die Jahre 1221 bis 1227. Auch wieder nur allgemeine Erwägungen machen es wahrscheinlich, dass der Friede erlassen ist noch zu Lebzeiten des Reichsverwesers Engelbert von Köln (7. Nov. 1225). Gerade seine Thätigkeit für den Frieden ist ja mehrfach bezeugt[2]).

Was den Ort angeht, so dürften m. E. Wittenberg und Wittenberge ausgeschlossen sein; an solchen Orten haben unsere Könige keine Gesetze erlassen. Auch Weissenburg im Nordgau, wo ja König Heinrich mehrfach nachweisbar ist[3]), erscheint für einen allgemeinen Hoftag ungeeignet, ebenso aber auch die Abteistadt Weissenburg im Speiergau. Hat hier 1179 Friedrich I. den alten rheinfränkischen Landfrieden erneuert, so beweist das nichts, denn das war eben ein beschränkter Provincialfriede, bei dessen Erneuerung, wie es ausdrücklich heisst, eben nur die *principes et nobiles illius*

---

in Art. 8 ist vermuthlich der Graf (wie in 1156, Art. 1 und 3) oder der dominus terrae. — Homeyer bemerkt, dass die Art. 3—5 (identisch mit L Art. 4—6) sich deutsch in ziemlich genauer Uebereinstimmung in den Zusätzen des Krakauer Codex zum Sachsenspiegel finden (Rechtb. Nr. 134); vgl. Abh. der Berliner Akad. der Wiss. 1861, S. 257.

[1]) Reg. imp. V, nr. 3863.

[2]) Vgl. Caesarius Vita Engelb. I, c. 5 (Böhmer, Fontes II, 299. 300, nach der Krönung K. Heinrichs zu Aachen 8. Mai 1222): *Cum quo (rege) et sine quo diversas regni partes perlustrans, tantam fecit pacem, ut Augusti tempora crederes.* Chronica regia ed. Waitz S. 256: *Inter cetera eciam eius laudabilia gesta et pacem firmissimam elaboravit.* Bestimmtere Zeugnisse für Engelberts Friedensthätigkeit fehlen, vgl. Ficker, Engelbert 244 Anm. 2.

[3]) So namentlich im Juli 1230, in welche Zeit Pertz den Landfrieden verlegte, und wieder im August desselben Jahres, Reg. nr. 4161 und 4164.

terre mitgewirkt haben. Für einen allgemeinen Hoftag bleibt m. E. kein anderer Ort als Würzburg. Zu Würzburg ist König Heinrich nun zwar fast in jedem der in Betracht kommenden Jahre nachweisbar; die Urkunden sind aber im einzelnen so wenig zahlreich, die Angaben der Chronisten so spärlich, dass Fürstensprachen und selbst Hoftage vielfach nur aus Andeutungen erschlossen werden können [1]).

Die Verwandtschaft, in welcher dieser Reichslandfriede zu dem sächsischen Frieden (L) steht [2]), ist vielleicht geeignet eine genauere Zeitbestimmung herbeizuführen. Wenn es überhaupt gestattet ist, bei diesen Gesetzen die Abhängigkeit näher zu fixiren, so scheint mir, dass T zeitlich nach L zu setzen ist. Ich möchte hier vor allem hinweisen auf Art. 20 von T verglichen mit Art. 16 von L. Letzterer bestimmt, dass der Brandstifter (d. h. der offene, nicht der Mordbrenner), wenn er verklagt ist, sich selbsiebent reinigen kann, thut er das nicht (d. h. erscheint er nicht vor Gericht), so soll ihn der Graf in des Kaisers Acht künden [3]), aus der er nur von dem Kaiser selbst gelöst werden kann. Nach T dagegen soll der, welcher incendium manifestum begeht, in jenem Falle für *exlex* d. h. für friedlos [4]) erklärt werden. Es ist das die Strafe, welche nach dem rheinischen Landfrieden von 1179 den Mordbrenner in jenem Falle trifft [5]), und welche nach dem Friedebrief von 1186 bei dem offenen Brandstifter erst eintreten soll, wenn er Jahr und Tag in Acht und Bann ist.

---

[1]) So erschliesst Ficker Reg. nr. 3862 einen Hoftag zu Würzburg im Spätjahr 1221, auf welchen er vermuthungsweise unseren Landfrieden ansetzt.

[2]) Welche Krühne S. 232 ff. des genaueren dargelegt hat.

[3]) Wohl nach Vorschrift des Friedebriefs von 1186: *si liber homo ... incendium commiserit ... de sententia et judicio imperiali proscriptioni statim subjectus habeatur.*

[4]) Vgl. über die Friedlosigkeit als Strafe Franklin, Reichshofgericht II, 358 Anm. 3. Für diesen Begriff steht auch erenlos und rechtlos z. B. im Mainzer Landfriede und Huillard V, 74.

[5]) S. 132: *Item quandam sententiam justam sed diu sopitam renovavimus, cujus promulgationi curia nostra assensum dedit. Hec autem sententia talis est: qui nocturna incendia commiserit et ea commisisse non negaverit, omni jure privetur nec in beneficiis sive allodiis aliquod jus obtineat.*

Auch die Strafe, welche nach T den offenen Brandstifter trifft, wenn er gefangen wird[1]), das Rädern, ist nach Ssp. II, 13, 4 die Strafe des Mordbrenners, während der offene Brandstifter nach Ssp. II, 13, 5 und nach dem Gesetz von 1186 mit Enthauptung bestraft wird. Bei der Annahme, dass T zeitlich vor L zu setzen sei, müsste es im höchsten Masse auffallen, dass die Verschärfung der Strafe des Brandstifters, welche der König in einem allgemeinen Reichsgesetze hatte eintreten lassen, nicht auch in der Erneuerung des sächsischen Provincialfriedens zum Ausdruck gekommen wäre. Setzt man dagegen L zeitlich vor T, so fällt aller Anstoss weg.

Eine andere Frage ist freilich, wie unter dieser Annahme das Verwandtschaftsverhältniss von T und L überhaupt zu erklären ist. Da kann ich nur die Vermuthung wagen: der alte sächsische Friede, welchen Köning Heinrich auf Geheiss des Vaters erneuerte, hat dem allgemeinen Landfrieden zur Vorlage gedient. Das würde zur Voraussetzung haben, dass beide zeitlich nicht weit auseinanderliegen. Dies führt dann auf diejenigen Jahre, welche nach allgemeinen Erwägungen früher als Entstehungszeit von T wahrscheinlich gemacht worden sind. Und hier komme ich nun noch einmal, auf die Gefahr hin, den Hypothesen zu viel Raum zu gewähren, auf die wahrscheinliche Provenienz von T zurück. Das Bisthum Utrecht war, wie die wohlunterrichteten Gesta episcoporum Trajectensium[2]) mittheilen, ungefähr in den Jahren 1223 bis 1225, der Schauplatz erbitterter Kämpfe, Brandstiftungen und Verwüstungen, indem ein Theil der bischöflichen Ministerialen sich gegen ihren Herrn, Otto II. von der Lippe empört hatten und Unterstützung an dem Grafen von Geldern und anderen niederrheinischen und westfälischen Grossen fanden. Der Bischof hinwiederum wurde unterstützt von seinen Brüdern, dem Erzbischof Gerhard von Bremen und Hermann, sowie von dem Bischof von Münster. Der Verfasser der Gesta erzählt anschaulich die von verschiedenen Seiten kommenden Bedrängnisse des Stiftes (zu einer Entscheidung war es noch nicht gekommen) und fährt dann fort: „Aber plötzlich und

---

[1]) Dieser Fall wird in L nicht erwähnt.

[2]) SS. XXIII, 410—412, cap. 19—21. Ueber die Zeit s. meine Anmerkung daselbst S. 411 Anm. 91.

unverhofft macht ein langer Waffenstillstand diesem grossen Kriegslärm ein Ende[1]), und im Laufe der Zeit, nachdem Engelbert von Köln den Martyrertod erlitten hatte, wurde der Streit durch den päpstlichen Legaten Konrad von Porto beigelegt.“ Letzteres geschah Anfangs des Jahres 1226. Woher die plötzliche Waffenruhe? Es liegt am nächsten an ein Eingreifen der Reichsgewalt zu denken, welches sich von selbst ergab, wenn in dieser Zeit ein allgemeiner Reichslandfriede beschlossen wurde. Dass man es sich angelegen sein liess, denselben in dem von Fehde heimgesuchten Utrechter Lande zu verkündigen und beschwören zu lassen, liegt auf der Hand. Auf diese Weise mag es sich erklären, dass T in Utrecht erhalten worden ist.

Wird diesen Combinationen einige Wahrscheinlichkeit zugestanden, so müsste T, da es nach L und L wahrscheinlich im Mai 1223 erlassen ist, in der kurzen Spanne von diesem Termine bis spätestens Herbst 1225 aufgerichtet sein. In dieser Zeit finden wir den König Heinrich zweimal in Würzburg, im Mai 1225[2]) und am 15. Juli 1224[3]). Da nur für den letzteren Aufenthalt ein Hoftag bezeugt ist, so wird es gestattet sein, den in der Pariser Handschrift erhaltenen Landfrieden auf den Juli des Jahres 1224 anzusetzen. Damit kommen wir gerade wieder ungefähr auf die Zeit, welche aus anderen Gründen früher Ficker[4]) und neuerdings Eggert[5]) annehmen zu sollen glaubten.

Trotz allen Untersuchungen und allem Scharfsinne, welcher seither auf T verwandt worden ist, bleibt doch noch vieles bei diesem merkwürdigen Documente unklar. Es ist vor allem im höchsten Grade auffallend, dass die Form, welche wenigstens unter Friedrich I. die allgemeinen Friedensgesetze haben[6]),

---

[1]) S. 412: *Sed subito et ex insperato tumultus tanti belli in longas treugas deponitur.*

[2]) Reg. imp. V, nr. 3970. 3971.

[3]) ibid. nr. 3925; Wilmans, Kaiserurk. der Provinz Westfalen II, S. 375: *Datum in curia Herbipolis.*

[4]) Entstehungszeit des Sachsenspiegels 93: für 1223 oder 1224.

[5]) Studien zur Gesch. der Landfrieden S. 61: für October 1224 zu Wittenberge.

[6]) Ebenso auch die Erneuerung des Rheinfränkischen Friedens von 1179.

die eines königlichen Präceptes, und welche wir auch der Constitution des Jahres 1234 vindiciren zu können glaubten, hier nicht eingehalten ist. Das Reichslandfriedensgesetz König Heinrichs von 1224 lässt sich nicht einordnen in eine der damals gebräuchlichen Kategorien der Königsurkunden. Denn an der Authenticität des Einganges (*Hec est forma pacis* u. s. w.) ist nicht zu zweifeln. Er entspricht durchaus einer Formel, welche auch anderwärts erscheint, z. B. in dem Hennegauischen Frieden des Jahres 1200 [1]): *Hec est forma pacis in toto comitatu Hainoensi, quam dominus comes Flandrensis et Hainoensis Balduinus et viri nobiles et alii milites juramentis suis assecuraverunt et confirmaverunt.* Aehnlich mit Voranstellung des Datums der Bairische Landfriede von 1244 [2]): *Anno ab i. d. 1244 Otto c. p. Rh. dux Bawarie hanc formam pacis juramento confirmavit a festo b. Iacobi per tres annos, jurantibus secum Eberhardo* u. s. w. Auch Friedrich I. sagt 1179 bei der Erneuerung des rheinfränkischen Friedens: *Hujus autem pacis forma est* [3]). Vor allem aber findet diese Eingangsformel ihre Analogie in den Sühne- und Bündnissbriefen im 13. Jahrhundert [4]). Es ist anzunehmen, dass sich für die Landfriedensgesetze eine stehende eigene Urkundenform ebensowenig herausgebildet hat, wie für die Scripta der Staatsverträge: der Pacta der Kaiser mit den Päpsten u. a. Jene kurze, knappe Form mit wenig Formalien hat vermuthlich schon der erste Reichslandfrieden von 1103 gehabt, soweit sich aus den ächten Bruchstücken der nicht authentischen Ueberlieferung erkennen lässt [5]). Es ist dann sehr wahrscheinlich, dass ihr die Provinciallandfrieden des 12. und 13. Jahrhunderts folgten, wie das

---

[1]) SS. XXI, 619 und früher schon bei Martene, Thesaur. anecdot. I, 767. Hier steht das Datum und der Ort am Ende, während in T ersteres ganz fehlt und letzterer in der Eingangsformel enthalten ist.

[2]) Quellen und Erörterungen zur bayr. und d. Gesch. V, nr. 36.

[3]) Der Ausdruck *pacis forma* scheint terminus technicus für diese formlosen Urkunden gewesen zu sein; vgl. Art. 31 des Friedens von 1244: *Nullus judex judicio sine prescripta forma presideat.*

[4]) *Hec est forma compositionis facte inter* u. s. w. beginnen z. B. die Verträge zwischen Kaiser Otto IV. und Ludwig von Baiern 1212 u. a., s. Quellen und Erört. V, nr. 4. 5. 26. 83.

[5]) Leges II, 60.

der hennegauische und der neue sächsische (L) aufzeigen [1]). Die Abhängigkeit des allgemeinen Friedens T von dem Provincialfrieden L zeigte sich also auch in der Form der Urkunde.

Diese Form brachte es denn auch wohl mit sich, dass die Beschwörung des Landfriedens erwähnt wurde, was sich in den königlichen Präcepten in der Regel nicht findet [2]). Auffallen könnte das Fehlen einer Angabe, wie lange der Schwur gelten soll, doch mochte die Geltungsdauer wohl provinciellen Vereinbarungen überlassen bleiben, wie es König Heinrich 1223 ja auch den sächsischen Fürsten überliess, die Frist selbst zu bestimmen, während welcher ihr Landfriedenseid gelten sollte.

Zum ersten Male meines Wissens tritt dann in T das Wort *leumund* in juristisch-technischer Bedeutung auf (Art. 8 und 14). Das Wort überhaupt scheint im Niederdeutschen nicht vorzukommen; sein Vorkommen mag also die Gründe verstärken, dass T kein sächsischer Friede sei. Für denselben technischen Begriff braucht ein mittelfränkisches Denkmal, der Kölner Schied vom Jahre 1258 den Ausdruck *ungeworde* [4]). Unser Landfriede ist, soviel mir bekannt, das früheste Zeugniss für die Geltung eines neuen Beweissystems bei schweren Verbrechen. Das „Richten auf Leumund", wobei die dem Gerichte durch die Aussagen glaubwürdiger Personen von der Schuld eines Uebelthäters beigebrachte Ueberzeugung an die Stelle der früheren formalen Beweismittel trat und der Richter das Recht erhielt ohne formelles Auftreten eines Klägers gegen

---

[1]) Bei dem Schwäbischen Frieden von 1104 (Leges II, 61) heisst es noch kürzer: *Talis pax jurata est a duce Friderico* u. s. w. Die Form von Präcepten hatten jedenfalls der Bairische Landfriede von 1094 und der Elsässische aus dem Ende des 11. Jahrhunderts, s. Waitz, Urk. zur deutsch. Verf.-Gesch. 2. Aufl. nr. 12 und 13.

[2]) Nur in dem Roncalischen Frieden von 1158 wird der Schwur für Alle vom 18. bis 70. Lebensjahre befohlen und angeordnet, dass er alle fünf Jahre wiederholt werden solle.

[3]) Vgl. oben S. 16 Anm. 1.

[4]) Lacomblet, Niederrhein. UB. II, S. 246 und 250 § 26. *Ungewürte* synonym mit *liumunt* braucht der Berner Boner 53, 3. 8, wie ich dem Mhd. Wörterbuch III, 810 s. v. *wort* entnehme: *ein vrouwe in herten liumden was, ir ungewürte daz was grôz; ungewürt muost si von allen hân.*

den Uebelthäter gerichtlich einzuschreiten[1]), erscheint in T nicht als etwas Neues, sondern als etwas Bekanntes; die betr. Artikel setzen unzweifelhaft voraus, dass schon früher hie und da, vielleicht gerade im Hofgericht, der Leumundsprocess beobachtet worden ist. Es bedurfte freilich noch geraumer Zeit, bis er in den localen Gerichten zum Durchbruch kam; vorgeschrieben für dieselben ist er ja auch in T nicht. Der Kölner Schied von 1258 zeigt allerdings das neue Verfahren schon in voller Anwendung, ja muss sogar schon Bestimmungen über daraus entspringenden Missbrauch der richterlichen Amtsgewalt treffen[2]). Aber anderwärts dauerte es länger, bis das neue Verfahren sich einbürgerte[3]). Im Jahre 1279 hat es König Rudolf für das Herzogthum Kärnthen ausdrücklich eingeführt. Denn nichts anderes ist es doch, wenn es in dem betr. Privileg[4]) heisst: *quod super culpis, excessibus et forefactis quibuslibet, qui in prefata terra in communis pacis excidium et reipublice detrimentum non modicum hactenus emerserunt aut etiam in futurum emerserint, corrigendis, per in-*

---

[1]) Vgl. Wächter, Beiträge S. 269 ff.; Walter, Rechtsgesch. II § 757 ff., dem ich ausser anderem den Nachweis des Kölner Schieds verdanke; v. Kries, Der Beweis im Strafprocess des MA. S. 205 ff.

[2]) Der Erzbischof klagt (S. 246 § 26): *Quod iidem magistri civium nullo conquerente contra illos, quorum pecuniam volunt habere, consueverunt motu proprio inquirere de eo quod vulgariter dicitur ungeworde, sive verbo sive opere perpetretur, et sic ab innoxiis et ab illis, qui minime accusabantur ab aliquo, sepius pecuniam extorserunt.* Darauf entschieden die Schiedsrichter (S. 250 § 26): *magistros civium nulli aliquid debere imponere per calumpniam nec hoc quod ungewůrde dicitur innoxiis imponere, sed si non devenerit ad eos per querelam, non possunt facere inquisitionem nisi de personis, contra quas apud graves et honestas personas infamia laborat.* Ferner vgl. S. 246 § 35: Der Erzbischof hatte geklagt, dass ihm die Schöffen und magistri civium das Recht bestritten, seinerseits *ex officio suo, nullo querelante* zu inquiriren, wenn *talis excessus sit manifestus et delinquens de excessu hujusmodi sit infamatus.* Darauf antworten die Schiedsrichter (S. 251 § 35): *quod contra publice infamatos de excessibus potest archiepiscopus inquirere et judicare etiam nullo conquerente.*

[3]) Wächter l. c. führt eine Anzahl von Belegstellen aus dem 14. und 15. Jahrhundert an, wonach Reichsständen durch königliches Privileg das Recht zum Richten auf Leumund ertheilt wird.

[4]) Archiv für Geschichte, Statistik u. s. w. (hrsg. von Hormayr) 1828, S. 783.

quisitionem vulgarem, que vulgariter gewizzende dicitur, erit semper inantea contra pacis et patrie turbatores quoslibet procedendum, non obstante qualibet consuetudine per juris abusum ibidem in contrarium hactenus observata. Das hier gebrauchte Wort findet sich auch in dem bairischen Landfrieden König Rudolfs von 1281[1]) Art. 9: *Swer einen edeln man feintlich heimsuchet, wirt er des uberret mit zwein oder mit der gwizzen, der soll in der acht sin*[2]). Der Beweis der Heimsuche soll erbracht werden entweder durch Eid des Klägers mit zwei Eideshelfern, oder durch die Ueberzeugung (das Gewissen) des Gerichtes, welche sich auf die allgemeine Meinung, den Leumund des Uebelthäters gründet. Der Landfriede geht, wie das Rockinger scharfsinnig ausgeführt hat[3]), vielleicht durch ein Mittelglied, zurück auf den bairischen Frieden des Herzogs Heinrich und der Bischöfe von Freising, Passau und Bamberg von c. 1256. Hier heisst es im Art. 22[4]): *Swer den andern veindlichen haimsuchet, wirt er des uberredet mit siben geziugen oder mit der gewizzen, er sol in der acht sin.* Hier also noch die Alternative: Uebersiebenen oder Richten auf Leumund. Der Landfriede von c. 1256 geht seinerseits wieder mittels verschiedener Mittelglieder zurück auf einen Frieden, welchen 1244 Herzog Ludwig von Baiern mit den Bischöfen von Salzburg, Passau, Regensburg, Freising, Eichstedt und Bamberg aufrichtete, wo es im Art. 40 nach dem ursprünglchen Texte heisst[5]): *Item quicunque alium odiose domi quesierit et de hoc 7 conparum suorum convincitur, in proscriptione erit.* Nach *suorum* ist in der Handschrift über der Zeile zugesetzt *vel cum conscientia,* welcher lateinische Ausdruck genau dem deutschen *mit der gewizzen* entspricht. Der Zusatz bezeichnet nach Rockinger die Veränderung, welche der Artikel in einer Erneuerung des Landfriedens zwischen den Jahren 1244 und 1256 erlitten hat. Die Einführung des neuen Beweisver-

---

1) Quellen und Erört. V, S. 341.

2) In Art. 10 und 24 hat der Ausdruck *mit siner gewizzen* andere, nicht technische Bedeutung: mit seinem Wissen.

3) Zur äusseren Gesch. der älteren bairischen Landfrieden in Abh. der Münchener Akademie III. Cl. X. Bd. II. Abth.

4) Quellen und Erört. V, S. 145.

5) Quellen und Erört. V, S. 84.

fahrens in den Gerichten des Herzogthums Baiern, lässt sich also ziemlich genau zeitlich bestimmen.

Die Alternative: Uebersiebenen oder Beweis durch Leumund findet sich dann aber auch schon in dem Vridebrief Kaiser Friedrichs I. von 1186 Art. 12: *Item si incendiarius captus fuerit et coram judice negare voluerit, incendium se commisisse, si forte notorium non fuerit per provinciam, judex si possit eum cum septem idoneis testibus convincere, capite plectatur. Sed si notorium fuerit, nullius requirendum est testimonium, sed statim decollandus.* Hier ist nur der Fall gesetzt, dass der Brandstifter bei übernächtig gewordener That ergriffen ist, während die bairischen Frieden augenscheinlich den Fall setzen, dass man des Uebelthäters nicht habhaft geworden ist. Von der Notorietät der Brandstiftung musste sich das Gericht dann jedenfalls durch die (unbeschworenen) Aussagen glaubwürdiger Leute überzeugen, eben durch den Leumund, wie es in Art. 14 der Treuga heisst: *Si autem loimunt contra quemquam probari debet, per plurum ac meliorum illius provincie confessionem* (d. i. *conscientiam, mit der gewizzen*) *hoc fieri debet*[1]).

In dem Landfrieden König Heinrichs handelt nun Art. 8 speciell von dem Leumundverfahren gegen den Mörder. Als Strafe des Mordes wird in Uebereinstimmung mit L Art. 9 und Ssp. II, 13, 4 das Rädern bestimmt. Für den Fall, dass der Mörder flüchtig ist, und der allgemeine Leumund ihn bezichtigt, d. h. wenn das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, dass er die That begangen, sollen ihm Eigen und Lehen abgesprochen werden. Der Artikel ist knapp genug gefasst und lässt manche Frage offen. Dass neben dem Aberkennen von Eigen und Lehen die Acht über den Mörder ausgesprochen wurde, kann als selbstverständlich gelten. Eine andere Frage ist, ob man aus dem Schweigen des Artikels schliessen darf, dass der Mörder gar nicht vorgeladen, sondern sofort auf den

---

[1]) Eine erste Spur des Verfahrens mag man schon finden in Art. 1 des Landfriedens Friedrichs I. von 1152 (Leg. II, 101): Der Todtschläger soll enthauptet werden, wenn er nicht die Nothwehr durch Zweikampf beweisen kann. *Si autem manifestum omnibus hoc fuerit, quod non necessario, sed voluntate illum occiderit, tunc neque per duellum nec quolibet alio modo se excusabit, quin capitali dampnetur sententia.*

Leumund hin verurtheilt wurde. Ich glaube, ja. Art. 13 handelt von den schweren Arten des Raubes, Leichenraub, Strassenraub (wie jetzt zu lesen ist) und Raubmord. Der Räuber soll, auf handhafter That ergriffen, enthauptet werden. Wenn er flüchtig ist, so soll er mit Frist von 15 Tagen vorgeladen und, wenn er nicht erscheint, friedlos erklärt werden. Der Räuber, dessen That übernächtig geworden, wird also der Vergünstigung der einmaligen Vorladung theilhaftig. Dass bei dem Mörder, dessen That notorisch ist, keine Vorladung zu erfolgen hat, werden wir daher aus dem Schweigen des Gesetzes schliessen können. Von einer Vorladung des Mörders wurde bekanntlich in dem Falle Engelberts von Köln abgesehen, Friedrich von Isenburg wurde gleich zu Nürnberg in die Acht gethan, dieselbe wurde auf einem zweiten Gerichtstage in Frankfurt erneuert und dem Mörder hier Eigen und Lehen abgesprochen[1]. Man hat ja oft genug diesen Fall mit unserem Gesetze in Zusammenhang gebracht, meist in der Weise, dass man annahm, der Fall habe auf die Fassung des Gesetzes Einfluss gehabt. Es kann aber auch das Umgekehrte richtig sein, es kann die sofortige Aechtung des Isenburgers und die Aberkennung von Lehen und Eigen ohne Vorladung eben auf Grund unseres Gesetzes erfolgt sein. Der König Heinrich legt zu Nürnberg dem Gerlach von Büdingen die Frage vor, ob der Isenburger sofort zu ächten sei *presertim cum evidentissima signa ac manifestissima indicia homicidii essent judicio presentata*[2]. Gerlach findet das Urtheil *quod jure proscripcioni teneretur, quippe cum evidentissime declaratum esset homicidium* d. h. da die That notorisch, da der Leumund gegen den Isenburger sei, könne das Gericht die Ueberzeugung der Schuld gewinnen. Dieses Urtheil schalt bekanntlich der Herr von Truhendingen und behauptete, der Isenburger sei nicht sofort zu ächten, sondern vorher peremptorisch zu laden. Wie er seine Einsprache begründete, wissen wir nicht[3]. Man könnte annehmen, dass er der Ansicht war,

[1] Caesarius Vita Engelberti II, c. 13 (Böhmer, Fontes II, 321). Vgl. Reg. imp. V, 3994a.

[2] Annales Reinhardsbrunn. ed. Wegele S. 183.

[3] Die Worte *reum esse peremptorie citandum juxta jus suum* sind doch zu unbestimmt, als dass sich daraus Genaueres entnehmen liesse.

der Beschuldigte sei auf alle Fälle vorzuladen, dann würde allerdings, falls, wie ich glaube, T im Jahre vorher erlassen ist, seine Ansicht durch T widerlegt worden sein. Man begriffe alsdann nicht recht, wie die Controverse die Versammlung in solche Aufregung versetzen konnte, dass Tumult, Gedränge und Todtdrücken von Menschen stattfand. Man könnte es daher wahrscheinlicher finden, dass T nach dem Jahre 1225 erlassen sei. Dagegen möchte ich einwenden, dass die Ansicht des von Truhendingen sich doch auch darauf gründen konnte, dass er die Ueberzeugung von der Schuld des Isenburgers aus dem Wehegeschrei der Kölner Vasallen und Ministerialen, aus den vorgewiesenen blutigen und zerfetzten Kleidern des Ermordeten nicht gewinnen konnte, dass er den Leumundsbeweis als nicht erbracht erachtete. So konnte er auf dem Boden des Gesetzes von 1224 das Urtheil des von Büdingen schelten.

Der Umstand, dass das Hofgericht übrigens schon in einem gleichem Falle vor dem Jahre 1225 dasselbe Verfahren einschlug, dürfte m. E. alle Bedenken gegen die Ansetzung von T vor diesem Jahre beseitigen. Der Fall ist der gegen den Mörder König Philipps, Otto von Wittelsbach. Er wurde im November 1208 auf dem Reichstage zu Frankfurt von Otto IV. ohne Vorladung geächtet und seiner Lehen und seines Eigen verlustig erklärt [1]; der König lieh noch auf demselben Reichstage des Pfalzgrafen Reichslehn dem Herzoge von Baiern. Das Hofgericht konnte leicht die Ueberzeugung von der Schuld des Wittelsbachers gewinnen, da die That zwei namhafte Zeugen gehabt hatte, den Bischof von Speier und den Truchsessen von Waldburg, von denen wenigstens der erstere zu Frankfurt anwesend war. Aber man that hier noch weiteres; mit den gleichen Strafen wie der Mörder wurde der Markgraf Heinrich von Istrien belegt, ohne vorgeladen zu sein, auf allgemeine Verdachtsgründe hin, welche dem Gerichte die Ueberzeugung

[1]) S. im allgemeinen die Belege bei Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig I, 475, II, 126; Franklin, Reichshofgericht I, 104. Vgl. Braunschweig. Reimchronik V, 6446 (Deutsche Chroniken II, 539): *her sazte sich zo gerichte nach koninclicher plichte mit vil grozer ere und vorveste dhen mordere und legte al sin gut vridelos.*

von seiner Mitschuld einflössten[1]). Es war recht eigentlich der Leumund, welcher hier auf das Hofgericht einwirkte. Dahingegen sagt eine Quelle von dem Markgrafen und seinem Bruder, dem Bischof von Bamberg: der Pfalzgraf sei nach der That zu ihnen geflohen, *unde et illi rei habiti sunt de tali mordo*[2]). Das würde vielleicht eher zu dem Schlusssatze des Art. 8 von T stimmen: *Is autem qui reum receperit et foverit, a die certe scientie cum reo pari pene et sententie subjacebit.*

Das Richten auf Leumund war also vermuthlich schon im Jahre 1208 im Hofgericht in Anwendung, und T setzt es daher als etwas Bekanntes voraus; für die specielle Vorschrift, dass der des Mordes Bezichtigte ohne Vorladung des Lehens und Eigens zu entkleiden (und natürlich auch zu ächten) sei, konnte sich König Heinrich 1224 auf die Vorgänge des Jahres 1208 berufen[3]).

Sächsischer Landfriede erneuert zu Frankfurt.

Hec est forma pacis antique quam dominus imperator precepit renovari.

1. Clerici[4]), monachi, mulieres, moniales, agricole, iusti venatores, piscatores, Iudei omni die et tempore firmam pacem habebunt in personis et in rebus. S. II, 66, 1.

---

[1]) Die Thatsache selbst steht vor allem fest durch die Urkunde Ottos IV. vom 8. Mai 1210 bei Winkelmann, Acta imperii inedita I. nr. 55. Eigenthümlich ist die Bezeichnung des Vergehens: *propter enormes excessus Henrici . . . quos ipse nomine criminis lese majestatis in decessore nostro Philippo commisit.*

[2]) Chron. Ursperg. SS. XXIII, 370. Vgl. dagegen die Stellen bei Winkelmann I, 466 Anm. 1, wo die beiden Andechser mehrfach *infamati, suspecti* genannt werden. Ferner die Cont. Admont. SS. IX, 591: *episcopus ... et marchio ... quia super hoc facto suspecti habebantur, tam a principibus quam etiam a ministerialibus imperii proscribuntur;* und weiterhin über den Hoftag zu Nürnberg 1209: *ubi omnes qui in morte Philippi vel rei vel suspecti habebantur sunt proscripti et bona eorum publicata.*

[3]) Für die im Art. 14 vorgesehene Expurgatio von dem Leumund finde ich ein Beispiel der Anwendung aus dem Jahre 1226 in der Chronica regia Colon. ed. Waitz S. 259: *nobiles quidam, qui pro hujusmodi interfectione* (des Erzbischofs Engelbert) *suspecti habebantur, licet difficulter, ab archiepiscopo et prioribus Coloniensibus ad expurgationem objecti criminis sunt admissi.*

[4]) cleri *cod.*

S. II, 66, 1. 2. Ecclesie, cimiteria, aratra, molendina et ville infra sepes suas eandem pacem habebunt.

S. II, 66, 1. 3. Strate omnes cum[1]) in terra tum in aqua eandem pacem et ius habebunt quod ab antiquo habuerunt.

4. Quicunque habet manifestum inimicum, in feria secunda, feria III, feria IIII, extra predictas res et loca, in persona sua et non in rebus ledere potest, ita quod eum non capiat. S. II, 66, 2. Feria V, feria VI, sabbato[2]) omnis homo firmam pacem habebit preter eos, qui proscripti sunt et[3]) abiudicati falsarii, et illos qui sunt strikere et druhere; qui nullam pacem aliquo tempore habebunt vel in personis vel in rebus.

S. II, 13, 5. 5. Quicunque vero contra pacem ordinatam aliquem occiderit, capite plectetur. Si aliquem volneraverit, manum perdet. Si aliquem percusserit sine sangwinis effusione, LX solidos iudici componet et percusso satisfaciet.

6. Si vero aliquis in diebus illis, quibus hostem suum ledere potest quispiam, hostem suum insequitur et dextrarius contra voluntatem suam infra sepem ville eum pertulerit, et si timore persone statim in eadem villa iurare non audet, postmodum coram iudice, quod non voluntarie intraverit, iurabit.

S. II, 13, 5. 7. Raptus sive oppressio virginis vel mulieris per capitis decollacionem punietur.

S. II, 68. 8. Viator, in via unum pedem tenens, equo suo segetes gladio, cultello vel falce potest incidere et equum suum fessum reficere, ita quod nichil inde deferat. Si autem segetes aliter inciderit vel aliquid inde detulerit, pacem violavit, fur suspendetur.

S. II, 13, 4. 9. Qui alium clam occiderit, quod mord dicitur, in rota punietur.

10. Quicunque de eo quod schah dicitur ab aliquo impetitur, in persona sua se defendet vel sententiam iudicis sustinebit.

S. II, 70. 11. Nullus a possessione rerum quas possidet eicietur, nisi possessio ab eo evincatur.

---

[1]) tum *cod.*

[2]) die dominica *ist hier durch ein Versehen im cod. ausgelassen.*

[3]) et *fehlt im cod.*

12. Quicunque pacem in se ledi proclamabit, nisi in proclamatione ante iudicem permanserit, pacem violavit.

13. Si quis predam fecerit, predam cum iuramento reddet et iudici secundum iusticiam componet, vel iuramento se expurgabit, quod predam non fecerit.

14. Si quis pro alicuius querimonia vocatur a iudice, plures secum ante iudicem ducere non debet quam XXX qui nulla arma preter gladios habebunt; similiter faciet actor. Iudex autem quot volt cum armis debet habere. S. II, 67.

15. Servientes qui loricas et arma ducent, proscripti sunt et sicut proscripti iudicabuntur, et si[1]) coram iudice, antequam deprehendantur, iurent, quod nullis armis deinceps utantur preterquam gladiis sicut alii servientes. S. II, 71, 2.

16. Incendiarius cum se septimo, qui ius suum habeant, coram comite, in cuius comecia bona incendit, quod incendium non fecerit, iurabit. Quod si non fecerit, comes denunctiabit eum et sequaces suos in proscripcione[2]) domini imperatoris et se[3]) a proscripcione[4]) non absolvet nisi per dominum imperatorem.

17. Nulla reysa fiet. Si autem reysa facta fuerit, is, qui dampnum passus est, veniet ad imperatorem vel ad iudicem illius regionis et afferet nomina eorum, qui reysam fecerunt, scripta vel viva voce ea denunctiabit et illi citabuntur per XIIII dies. Qui vero non venerint, denunctiabuntur proscripti ab imperatore vel a iudice. Qui vero veniunt et reysam se fecisse fatentur, satisfaciant dampnum passo et iudici componant. Qui vero non fatentur, expurgabunt se manu septima ydoneorum virorum.

18. Si quis autem extra terminos illius pacis reysam fecerit, infra terminos huius pacis iudicabitur ut proscriptus secundum formam huius pacis, si deprehensus fuerit.

19. Si quis autem eorum aliquem, qui in reysa fuerint, deprehenderit flagrante maleficio et coram iudice duxerit, si

---

[1]) *Statt* et si *ist wohl zu lesen* nisi.

[2]) prosecucione *cod.*

[3]) et se et *cod., wofür vielleicht* et semet *zu lesen; schwerlich ist ausgefallen* sequaces suos, *wie Krühne meint.*

[4]) prosecucione *cod., das Wort* domini, *welches im Abdruck Krühne's folgt, steht nicht im cod.*

probare poterit per ydoneos testes septem, quod in reysa fuerit, ut proscriptus iudicabitur.

s. II, 69. 20. Qui vero aliquem eorum, qui in reysa fuerint, occiderit vel volneraverit et in causam propter hoc tractus fuerit, si manu septima probare potuerit, illum in reysa fuisse, super hoc non teneatur respondere.

s. II, 71, 3. 21. Cum pax violata fuerit et clamor sequencium ortus fuerit, tenentur omnes, ad quos clamor pervenerit[1]), sequi cum armis, si opus fuerit per triduum propriis expensis preter s. I, 53, 1. agricolas et cultores vinearum. Quod qui non fecerit, componet penam iudici.

22. Qui autem hanc pacem infra sex septimanas non iuraverit, in eo non potest pax violari et, ut constet eum iurasse, per duos testes hoc ostendet, si oportuerit.

23. Qui vero pacem iuraverit, bona eius ubicumque sita sunt sub pace debent comprehendi.

24. Pax ista iurabitur usque ad pascha et a pascha usque ad duos annos.

Hec acta sunt aput Frankinfurt.

Reichslandfriede König Heinrichs VII.

Hec est forma pacis quam dominus noster rex Henricus apud Wittembergam cum principibus ordinavit et coniurari fecit.

1. Clerici, mulieres, moniales, agricole, mercatores itineratores[2]), piscatores, Iudei omni die et omni tempore firmam pacem habebunt in personis et in rebus.

2. Ecclesie, cimiteria, aratra, molendina[3]), ville infra sepes suas eandem pacem habebunt.

2a. Strate omnes cum[4]) in terra tum in aqua eandem pacem habebunt quam ab antiquo habuerunt.

3. Quicumque habet manifestum inimicum, eum in feria secunda, feria tertia, feria quarta, extra predictas res et loca, in persona et non in rebus ledere potest, ita quod eum non capiat. Feria quinta, feria sexta, sabbato, die dominico omnis homo firmam pacem habebit in personis et in rebus.

---

[1]) prouen'it *cod.*

[2]) *vielleicht ist zu lesen* itinerantes.

[3]) molandina *cod.*

[4]) tum *cod.*

4. Quicumque contra pacem ordinatam aliquem occiderit, capite plectetur. Si aliquem vulneraverit, manum perdet. Si aliquem percusserit cum sanguinis effusione, sexaginta solidos iudici componet, et secundum conditionem suam laeso satisfaciet. Si vero res non habuerit de quibus satisfaciat, excorietur.

5. Si aliquis in diebus vel in[1]) quibus hostem suum ledere potest ipsum insequatur, et equus[2]) contra voluntatem suam infra sepem ville eum pertulit, arma deiciat[3]), tam principalis quam complices sui; et, si timore persone statim in eadem villa iurare non audet, postmodum coram iudice, quod non sponte intravit, iurabit.

6. Raptus sive oppressio virginis per capitis decollationem punietur. Si aufugerit, detentor ipse, a quo reus a iudice postulatus fuerit, cum reo pari pene et sententie subiacebit.

7. Viator, in via unum pedem tenens, equo suo cultello, gladio vel falce[4]) segetes incidere potest, ut ipsum[5]) reficiat, ita quod nihil inde deferat. Si autem segetes aliter inciderit et aliquid inde detulerit, pacem violaverit, fur suspendetur.

8. Qui alium clam occiderit, quod mord dicitur, in rota punietur. Si aufugit, et fama publica que vulgo limunt dicitur exstiterit, et reus proprietates et foeuda habuerit, primi sui domini, a quibus[6]) foeuda tenuit, se de illis[7]) infra XIIII dies intromittent, et sic a primis usque ad secundos et tertios dominos usque ad dominum imperii[8]); foeuda predicta, si per negligentiam ad ipsum devenerint, retinebit. Proprietates autem ipsorum heredes proximi recipient. Quod si neglexerint infra XIIII dies, dominus provincie ea recipiet[9]), et sic iterum usque ad dominum imperii[8]) producentur. Is autem qui reum receperit et foverit, a die certe scientie cum reo pari pene et sententie subiacebit.

---

[1]) locis *scheint ausgefallen, oder ist* vel *einfach zu streichen.*
[2]) equis *cod.*
[3]) deicit *cod.*
[4]) false *cod.*
[5]) ipse *cod.*
[6]) quo *cod.*
[7]) illo *cod.*
[8]) imperatorem *ist wohl zu lesen.*
[9]) recipis *cod.*

9. Quicunque alterius inimicus extiterit et ipsum defidare voluerit, tribus diebus antequam nocumenta sibi procuraret denuntiet; alioquin et pacis et fidei violator habebitur.

10. Quicunque cultello alium occiderit vel vulneraverit, infamie que mord dicitur reus erit.

11. Nullus a possessione rerum quas possidet eiicietur, nisi possessio ab eo in iuditio evincatur.

12. Quicunque pacem in se ledi[1]) proclamaverit, nisi in proclamatione ante iudicem perseveraverit, pacem violaverit.

12a. Si quis predam[2]) fecerit et eam[3]) fecisse confessus fuerit, cum[4]) [iuramento reddet et iudici secundum iusticiam componat, vel][5]) iuramento, duobus sibi adiunctis qui nominati fuerint, se expurgabit, quod predam[2]) non fecerit.

13. Quicunque predam[6]) que reraup et predam que strazanraup[7]) et tertium quod scach[8]) dicitur commiserit, si flagrante malefitio iudici presentatus fuerit, capite plectetur. Si autem aufugerit et ad iuditium vocatus infra XV dies non comparuerit, ut reus, ut[9]) infamis iudicabitur. Si quis autem talium quempiam a iudice postulatum contra ius manutenere[10]) et defendere presumpserit, tam ipse detentor quam locus quilibet in quo manutenetur proscribatur. Quod si detentor post proscriptionem[11]) suam bis et tertio a iudice commonitus non resipuerit[12]), cum reo pari infamie ac sententie subiacebit. Si autem reus ad vocationem iudicis iuditio se presentaverit et factum negare voluerit, actor vel per se vel per alium in monomachia[13]) convincere potest, et reus in persona propria

---

[1]) lech *cod.*

[2]) predicta *cod.*

[3]) ea *cod.*

[4]) *so, nicht* reus *cod.*

[5]) *so ist aus L zu ergänzen; der Ausfall entstand in Folge des doppelten* iuramento.

[6]) *auch hier las Guérard zuerst* predicta, *dann* predam *corrigirt aus* preda.

[7]) *so Pertz; Guérard* sexanraup.

[8]) sach *cod.*

[9]) ut *ist wol zu streichen.*

[10]) manuteneri *cod.*

[11]) prescriptionem *cod.*

[12]) recipuerit *cod.*

[13]) eum *scheint zu ergänzen.*

se defendet. Quod si actor facere noluerit, concedetur reo expurgatio manu VII^ma eorum tantum qui ad[1]) hoc in singulis provinciis sunt electi.

14. Hii autem qui in infamia que loimunt dicitur laborant, ad expurgationem nonnisi in publico iudicio admittentur; quorum tamen expurgationem iudex secundum suum arbitrium potest aggravare. Si autem loimunt contra quemquam probari debet, per plurum ac meliorum illius provincie confessionem hoc fieri debet.

15. Si aliquis in eadem iurisdictione a iudice sibi iustitiam de aliquo postulaverit, iudex infra XV dies sibi iustitiam faciet. Quod si ille non satisfecerit, ex tunc dabit iudex actori auctoritatem pignorandi, et illud pignus salvum tenebit per XV dies; quod si redemptum non fuerit, iudicis auctoritas destruetur[2]), et pignorator suo recepto residuum restituet. Si quis pignorationem a iudice licentiatam prohibuerit, tanquam predo a iudice proscribetur.

16. Si autem reus in aliena iurisdictione exstiterit, actor[3]) cum testimonio sui iudicis ad iudicem rei accedet, datis induciis ad arbitrium iudicis secundum locorum distantiam; et si ibidem satisfactionem non habuerit, cum oportunitatem habuerit, secundum formam predictam pignorabit.

17. Si quis proscriptus fuerit, absolvi a proscriptione non aliter poterit, nisi datis duobus vel tribus fideiussoribus, qui tantum habent in eadem iurisdictione feudi vel proprietatis, unde possint dampnum restituere cum debita poena et iudicis compositione. Reus autem si infra XV dies non composuerit, fideiussores ad eundem terminum pro reo satisfacere tenebuntur. Proscriptus autem, si infra XVI dies neglexerit absolvi, a iudice terre curie regie tradetur proscribendus; in qua si per annum et diem permanserit, exlex iudicabitur. Si quis autem vel in castro vel alio quolibet modo proscriptum manutenere presumpserit, et a iudice commonitus ipsum non reliquerit, eidem[4]) dampnationi una[5]) cum castro vel munitione quam

[1]) ad *fehlt cod.*

[2]) auctoritate distrahetur *conjicirte Homeyer; vielleicht ist zu lesen* auctoritate vendetur.

[3]) auctor *cod.*

[4]) idem *cod.*

[5]) unam *cod.*

reus subiacebit. Si autem fideiussores cum reo infra XIIII dies non composuerint, iudex eos pro reo faciet pignorari.

18. Nullus in advocatiis inimico suo malum inferet, quoniam res ecclesiarum esse noscuntur et sub protectione domni pape et imperatoris consistunt; quod si quis secus fecerit, proscribatur et excommunicetur.

19. Quicunque alium extra manifestam guerram ceperit, de quo querimoniam coram iudice non fecit, si captivatus a iudice postulatus restitutus non fuerit, tam detentores quam loca in quibus captivatus fuerit proscribantur.

20. Si quis de incendio manifesto tertia manu eorum qui iustitiam voluerint[1]) [accusatus fuerit][2]), septima manu eorum qui ad hoc deputati et electi sunt se expurgabit; quod si non fecerit, exlex iudicabitur, et deprehensus rota punietur.

21. Heretici, incantatores, malefici, quilibet de veritate convicti et deprehensi, ad arbitrium iudicis poena debita punientur.

22. Quemcunque episcopus excommunicaverit et eum imperatori vel regi per litteras suas vel viva voce excommunicatum denunciaverit, illum et imperator et rex proscribent, et ab ea proscriptione, nonnisi prius parti lesę satisfecerit, absolvetur.

V.

Zur Geschichte der executorischen Urkunde in Frankreich.[3])

Von

Herrn Professor **Dr. J. Kohler**
in Würzburg.

I.

Auch in Frankreich haben die zwei Elemente zusammengewirkt[4]), aus welchen die executorische Urkunde hervor-

[1]) voluerit *cod.*

[2]) accusatus fuerit *hat Pertz ergänzt.*

[3]) Aus einer Festschrift für Planck.

[4]) Ueber diese zwei Elemente vgl. auch *Wach,* der italienische Arrestprocess S. 67 f., *Ficker,* Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I S 46 f. 55.

gegangen ist: einmal die confessio in jure und sodann der Unterwerfungsvertrag, in welchem der Schuldner erklärt, dass sich der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren seines Vermögens — ja selbst seiner Person unterwinden könne. Dies beweisen die französischen Urkunden des 13. und 14. Jahrh. Man vgl. die Allegate bei *Viollet,* Etabl. de Saint Louis I. p. 230 f. und die Urkunden bei *Dareste,* Ecole des chartes, 3me Serie I p. 454 f. So heisst es in einer Urkunde von 1317 *Dareste* p. 455, 456): lesdis vendeeurs ont obligié — — tous leurs biens et de leurs hoirs, meubles et non meubles, présens et avenir, ou que il soient trouvés — — pour prendre, saisir arrester partout, vendre et despendre à tel feur tel vente, sans eus appeller, sans demander quarantainne ou autre délay, sans proposer raisons ne deffenses aucunes pour ces lettres du tout en tout entériner u. s. w.

Besonders belehrend ist eine Urkunde von 1240, worin Guillaume de Bethune vor den Schöffen von Arras dem Gläubiger sein Vermögen unterwarf und nur seine Person vorbehielt: mist il toutes ses coses, fors sen cors, ent droit et en loy el en abandon pardevant eschevins d'Arras (bei *Tailliar,* Recueil d'actes en langue Romane Wallone p. 107) [1]).

Auch wird bereits die Formel gebräuchlich, welche sich in Frankreich bis in dieses Jahrhundert hinein fortgepflanzt hat, dass der Schuldner seinen Gläubiger aufstellt als procureur et message especial comme en sa chose propre, quant à la vendue et distraccion faire d'iceus biens; so Urkunde von 1316, bei *Dareste* p. 457.

Die Unterwerfungsclausel findet sich auch in den Formularen von *Beaumanoir* XXXV 20 [2]): Et à ce tenir ferme-

---

[1]) Später ist es umgekehrt: Die Obligation führt Personalhaft nur dann herbei, wenn sich der Schuldner derselben ausdrücklich unterworfen hat. Vgl. meinen Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz S. 43. 56.

[2]) Beispiele aus Italien bei *Wach* S. 55 f. Auch bei *Durantis,* Speculum IV part. III de oblig. et solut. (Ed. 1668 p. 342) figurirt eine Formel, auf welche auch *Esmein,* Etudes sur les contrats p. 178 hingewiesen hat: obligaverunt ipsi debitores ipsis creditoribus omnia eorum bona — — usque ad integram solutionem dicti debiti et satisfactionem omnium praedictorum, ita quod a termino in antea, si tunc solutio non fuerit facta, liceat ex pacto ipsis creditoribus et cuique ipsorum propria

ment ai je obligié moi et mes hoirs et tout le mient present et avenir, muebles et heritages à estre justicié par quelconque justice il pleroit audit Jehan — et à prendre, vendre et despendre sans nul delai dusqu' à tant que li coust et li damace seroient paié —. Et ai renoncié en ce fet à toute ayde de droit — à toz delais que coustume de païs pot doner. — Vgl. ferner XXXV. 22: puis obligier li et le sien et ses hoirs à payer. Und vgl. damit auch den ancien coutumier de Picardie (*Marnier* p. 92): et il n'ait obligiet par espécial ou généralement ses hyretages pour vendre et despendre; und den Coutumier d'Artois, IV, V. nr. 1, XXII nr. 2 f. (*Tardif* p. 29. 62 f.).

Daneben tritt noch bei *Beaumanoir* die confessio hervor: die confessio vor dem bailli; so XXXV. 23: reconnurent, XXXV. 24: reconnut; und das Siegel des bailli tritt hinzu, porce que ce soit ferme coze et estavle.

Ganz ebenso kommt auch sonst bald der eine, bald der andere Gesichtspunkt zur Erscheinung: der Schuldner ist quenoissans en droit (Etablissements II 37), er confesse estre obligié sous scel royal (*Jean des Mares* a. 104)[1] — und der

auctoritate sine curiae proclamatione aut aliqua denunciatione vel aliquo praejudicio dictorum bonorum et quorum ex eis voluerint ingredi possessionem et ea accipere vendere alienare, aliis obligare et apud se justo pretio retinere et se indemnes servare. In diesem Formular des *Durantis* zeigt sich auch deutlich, wie man confessio und Unterwerfungsvertrag cumulirte. In derselben Formel heisst es auch: Insuper promiserunt praeceptum recipere a tali judice ad certum diem de dicta pecunia — — — solvenda. Auch bei *Briegleb*, Ueber execut. Urkunden II S. 77.

[1]) Sehr merkwürdig ist es, wie in der ancienne Coutume de Poitou v. 1514 a. 322 auf einmal wieder der judex chartularius auftaucht: et lesditz notaires peuvent juger et condamner les parties des convenances qu'il accorderont et consentiront; car ils sont juges quant à ce. In der neuen Coutume v. 1560 a. 376 f. ist diese Stelle verschwunden. Das Protokoll derselben (*Bourdot de Richebourg* IV p. 835 f.) constatirt die Aenderung. Der Grund dieser Erscheinnng ist folgender: man stellte zuerst die Notare den Richtern gleich, damit die Vicomtes, Barons und Seigneurs châtelains ebenso als berechtigt erschienen, Notare zu creiren, wie sie Richter aufstellten. Diesem trat die neue Coutume entgegen, indem sie das Recht, Notare zu ernennen, beschränkte. Damit hörte denn auch die Gleichstellung mit den Richtern auf. Vgl. *Boucheul*, Cout. de Poitou II p. 604. Vgl. übrigens auch *P. de Vergnia* bei *Briegleb* II S. 322.

Unterwerfungsvertrag spiegelt sich in dem bekannten Rechtssatze, dass die Urkunde sous scel eine Universalhypothek erzeugt[1]).

Von diesen zwei Ausgangspunkten aus hat sich bereits zu *Beaumanoir*'s Zeiten der Satz entwickelt, dass auf eine Urkunde mit öffentlichem Siegel[2]) keine Processverhandlung stattfindet, sondern „sitost que li sovrains voit le teneur de le lettre, il le doit fere aemplir sans delai", XXXV. 6. So daher auch der Grand coutumier II. 15 (*Laboulaye-Dareste* p. 221): si aucun est obligé par lettres séellées du séel royal, il peult estre poursuivy par voye d'exécution — und auch *du Brueil*'s Stilus Curiae Parlamenti XIX. 2 besagt: quandoque enim aliquis alicui se obligat pro aliqua re per literas aliquo sigillo regio sigillatas et ad correctionem dicti sigilli, quandoque per literas proprio sigillo sigillatas. Primo casu potest esse insecurus quandiu vivet per modum executionis; et si aliquam justam exceptionem opponat, non audietur, donec muniverit manum curiae usque ad summam rei petitae. — — —

Von der grössten Bedeutung ist natürlich die Behandlung des Falles, wenn der Exequendus Einwand erhebt. Hier

---

[1]) La convention d'hypothèque y étant toujours sous entendue, *Pothier*, Traité de l'hypothèque ch. 1 a. 1 § 1; *Denisart*, Collect. de décis. v. Contrat nr. 29. Man vergleiche über den historischen Zusammenhang zwischen der Unterwerfungsclausel und der Universalhypothek insbesondere *Esmein*, Etudes sur les contrats p. 202 f. 207 f. Allerdings gingen die Hypothek und die Exécution parée nicht immer Hand in Hand (vergl. z. B. *Basnages*, Traité des hypoth. I ch. 12 Ed. 1778 p. 29, *Boucheul*, Coutumier de Poitou ad a. 378 II p. 611); es waren eben zwei Institutionen, die aus einer Mutter stammten. Insbesondere trat die Frage hervor, in welchem Umfang das Siegel eines subalternen Notars Hypothek und Executorialität bewirke, und diese Frage wurde vielfach nach beiden Seiten hin verschieden beantwortet.

[2]) Ueber die Frage, welche Siegel als öffentliche Siegel zu betrachten sind, ist hier nicht zu handeln. Sie hängt mit der Geschichte der socialen Organisation Frankreichs zusammen. Bekanntlich war die Siegelmässigkeit ehemals weit verbreitet, bis allmählig das Siegel der gentilshommes seine Bedeutung verlor. Vgl. darüber *Esmein*, Etudes sur les contrats p. 210 f. Vgl. auch beispielsweise Coutume d'Artois XLIX Nr. 11 f. (*Tardif* p. 114), Coutume de Poitou v. 1514 (ancienne) a. 3.

lassen sich drei Stufen der Entwicklung unterscheiden, drei Etappen in der Ausbildung der Executorialität.

In der ersten Zeit hemmt eine solche Opposition die Vollstreckung ohne weiteres; die Opposition wird aber nur aus gewissen Einwänden gestattet. So ist es in den Usages d'Orlenois, welche einem Theile der s. g. Etablissements de Louis Saint zu Grunde liegen: das Gericht erlässt ein Zahlungsmandat an den debitor, „s'il ne viaut mostrer paiemant ou quitance ou esloignement de terme" (*Viollet*, Etablissements I p. 519); darauf erhält er einen terme souffisant à prouver s'antancion; misslingt ihm der Beweis in dieser Frist, so schreitet man zur Vollstreckung. So auch die Etablissements de Louis Saint II. 37 (*Viollet* II p. 461 f.).

Die zweite Periode gestattet dem debitor, Einwendungen geltend zu machen; auch sie zählt die zulässigen Einwendungen auf; aber diese Aufzählung hört allmählig auf, limitativ zu sein. Dafür soll aber die Einwendung an sich keine durchgreifende Hemmung bewirken: sie soll sie nur bewirken, wenn der Beklagte zugleich den urkundlichen Betrag bei Gericht deponirt, oder wenn soviel gepfändet ist, dass dies als genügende Deckung erscheint: wenn, wie der Sprachgebrauch lautet, der Beklagte manum curiae munivit, wenn er genügende garnison, genügendes nantissement in die manus curiae, in die Hände des Gerichtes geliefert hat. So ist die Sache bei *Beaumanoir:* der Beklagte hat die Einrede des paiement, cuitance ou respit, aber trotz der Einwendungen werden die lettres einstweilen nanties en le main du sovrain de tant que eles parolent; und wenn die Einwendungen verworfen werden, so werden die nantissemens delivrés au deteur, *Beaumanoir* XXXV. 6. Aehnlich auch *du Brueil*'s Stilus Curiae Parlamenti XIX. 4, wornach die exceptiones solutionis, falsitatis literarum et pacti de non petendo vorgeschützt werden können, aber so dass der Beklagte muniverit manum curiae usque ad summam rei petitae (XIX. 2. cf. XIII. 12)[1].

Ebenso sagt *Ableiges* im Grand coutumier II. 15 (*Laboulaye-Dareste* p. 221): Si aucun est obligé par lettres séellées

[1]) Vgl. auch *Schwalbach*, Civilprocess des Pariser Parlaments S. 122. 131. Vgl. auch Cout. d'Artois XLIX nr. 10 (*Tardif* p. 114).

du séel royal, il peult estre poursuivy par voye d'exécution tant comme il vit, et se il s'oppose et propose aucune juste exception, il ne sera point ouy, jusques à tant qu'il ait garny la main de la somme contenue en l'obligation; car si ainsi n'estoit, les tricheurs proposeroient exceptions de convenances, de quittances ou autres, affin que pendant le temps qu'ils auroient à prouver leurs exceptions, ils peussent destourner et musser leurs biens, et ceste garnison se doit faire des biens meubles, se le debteur en a tant, sinon des immeubles.

Also der Exequendus wird mit den Einreden nur gehört, sofern durch Hinterlegung oder Pfändung gerichtliche Sicherheit geboten ist[1]).

Dies wird denn auch ausdrücklich bestimmt in der Ordonnance Karl VI. v. 12./11 1384[2]); hier heisst es: se aucun appelle de l'exécucion d'aucunes desdictes lettres où il chiet garnison de main, en caz d'opposition — le sergent ou autre exécuteur qui sera commis à faire ladicte exécucion ne surserra point de proceder en icelle; mais y procedera et pourra proceder, et ne deferera point audit appel, jusques à ce que l'obligié aura garni nostre main souffisamment, selon l'usage de coustume du païs, de la somme pour laquelle sera requise ou commanciée exécucion contre lui[3]). — —

Und 100 Jahre später bestimmt die Ordonnance Karl VIII. vom Juli 1493 a. 54[4]): Que toutes les exécutions qui se feront par vertu d'obligations faites sous scel

---

[1]) Vgl. auch *Galli* Quaestiones decisae, qu. 4 (*Molinaeus*, Opera omnia, Ed. 1658, II p. 1132): si procedat via actionis, non est manus munienda. *Kuntze*, Inhaberpapiere S. 95 Note 3 versteht hier das manum munire irrig dahin: „die Handschrift gelten lassen, die Klage aus ihr zulassen, nämlich vom Richter gesagt"! Vergl. aber schon *Molinaeus* zu dieser Stelle: quod sequestratio sive depositum justius fieri debet etc. etc.; und vgl. ferner *Galli* decis. qu. 378.

[2]) Recueil général des anciennes lois françaises, par *Isambert, Decrusy, Jourdan* XI p. 598 f.

[3]) Entsprechend heisst es bei *Loysel*, Inst. cout. nr. 892 (*Dupin Laboulaye* II p. 242): Par coutume et usance gardée en cour laie, garnison se fait ès mains du sergent porteur des lettres passées sous scel royal, nonobstant opposition, voire nonobstant l'appel, par l'ordonnance du roi Charles VI de l'an 1384.

[4]) Vgl. die cit. Ausgabe XI p. 234.

royal ou autre scel authentique dedans les fins et limites où il est authentique, que nonobstant oppositions ou appellations quelconques et sans préjudice d'icelles, la main soit garnie reaument et de fait et que par quelques inhibitions généralles, si elles ne sont au cas particulières, que l'on ne diffère de passer oultre.

So auch die Coutume de la ville et septene de Bourges ch. 165: tous seaulx quelconques, se sont de gens et seigneurs seculiers, en leurs jurisdictions pourtent main garnie et ainsi fut jugé que ledict scel pourteroit main garnie . . . le deuxieme jour d'Avril 1432 par tout le conseil. Vgl. damit ib. a. 27.

Die munitio manus curiae sollte regelmässig de bonis mobilibus erfolgen; jedoch aliquando in defectum mobilium munitur de immobilibus, Stilus Curiae XIX. 3. Und so heisst es noch in der Coutume de Bourbonnais v. 1521 a. 98: sera receu à garnir argent ou quittance [1]). Laxer war man in der Normandie, wo man eine munitio durch Verweisung auf Liegenschaften gestattete, sogar im Fall des nudum dominium; so daher auch die Parlamentsentscheidung in *Galli* Quaest. decisae qu. 378 (*Molinaeus* Opera 1658 II. p. 1274): Petrus de Hostor de Normania fuit receptus ad munitionem faciendam de nuda proprietate haereditagiorum suorum in Normania situatorum, ut oppositiones [2]), in quibus alter habebat usumfructum; et fuit propter consuetudinem Normaniae, quae est quod sufficit munire de haereditagiis, licet in Francia de mobilibus.

In dem Rechtsbuche des 15. Jahrh., welches *Beautemps-Beaupré,* Coutumes et institutions de l'Anjou et du Maine unter K. publicirt hat, tritt noch eine weitere Art der garnison, des munimentum hervor: die garnison durch Bürgschaftsstellung, durch Stellung eines plege — allerdings unter besonderen sichernden Garantien. In nr. 211 (I 4 p. 106) heisst es: Nul ne peut empescher le jugié d'estre mis à execucion — se il allegue troys causes ou de troys l'une, c'est assavoir quictance de paiement, ou alonguement de terme, ou satisfacion qui comprend les troys autres, ou autres

---

[1]) Vgl. auch Cout. de Lille ch. 18 a. 4, Amiens a. 257.

[2]) Fehlt das Verbum.

des equippollens[1]; et ad ce conviendroit qu'il meist bon plege, et il le doibt prouver dedans les prouchains XX jours à faire qu'il l'aura plegé. Et doibt jurer de verité entre les parties; ou autrement il ne seroit plus oy en oultre à faire prouve, voyre se il y a renoncé par les liens de la lectre contre lesquelx il ne doit estre receu en riens sans plege — —.

Dies scheint sich nicht bewährt zu haben; denn in den Coutumes von Maine a. 474 und Anjou a. 471 von 1508 wird ausdrücklich gesagt, dass die Bürgschaft nicht mehr genügen soll: la justice doit tenir en main de cour des choses de l'obligé jusques à la valeur de la debte, sans en faire délivrance ô plege n'autrement, s' il ne plaist au créditeur. Wohl aber findet sich dieses Auskunftsmittel in der ancienne Coutume von Bretagne v. 1539 a. 266: Toute condemnation et jugé doit estre exécuté nonobstant quelconque exception que voudroit proposer le detteur, s'il ne la vérifie promptement en baillant caution. Die letzten Worte „en baillant caution" sind merkwürdiger Weise in der neuen Coutume v. 1580 a. 237 verschwunden, so dass hier ausnahmsweise eine rückläufige Strömung zu constatiren ist.

Im übrigen ist der Standpunkt der Coutumes am Anfang des 16. Jahrhunderts im Allgemeinen der Standpunkt dieser zweiten Periode: parata executio und Zulassung von Einwendungen gegen garnison dans la main de la cour. Man vrgl. Bourbonnais v. 1521 a. 97: garnison de main qui se peut faire par les sergens, nonobstant opposition ou appellation, en ensuyvant l'ordonnance du Roy Charles VIII.[2]. Ferner Coutume de la Marche v. 1521 a. 365: S'il y a opposition à ladite prinse ou vente, les biens prins doivent demourer en main tierce par forme de garnison; Coutume de Lille

[1] Hieraus geht hervor, dass man die Aufzählung der Einreden nicht mehr als limitativ betrachtete. Der Gedanke ist, wie anderwärts, der, dass nur solche Einreden zulässig sind, welche auf Umständen nach Abfassung der Urkunde beruhen, nicht solche, welche sich auf die Gültigkeit des Instrumentes selbst beziehen — ein Ausfluss der Confessionsidee; vgl. *Briegleb*, Ueber execut. Urkunden I S. 99 f.

[2] Vgl. dazu *Auroux des Pommiers*, Coutumes de Bourbonnais (Ed. 1732) I p. 145 f. Vgl. auch *Chassenaeus* bei *Briegleb* II S. 325 f. 327 f.

v. 1533 ch. 18 a. 4: un exécuté ne peut estre receu à opposition sans nantir le deu — — lesquels nantissemens se doivent apporter et mettre par les sergens ès mains du dépositaire de la cour. Ja, noch die Coutume von Berry v. 1539 t. 9 a. 1: nonobstant ladite opposition le sergent passera outre jusques à garnison de main; non plus avant, mais assignera à l'opposant certain brief jour, selon la distance des lieux, pardevant le juge auquel la cognoissance en appartient, pour dire ses causes d'opposition.

Aber hier stehen wir bereits an der Schwelle der dritten Periode: um diese Zeit ist der Umschwung eingetreten, insbesondere durch die Ordonnance Franz I. v. 1539 a. 68: die executorische Urkunde trat in ihr drittes Stadium ein. Während seither das munimentum in manus curiae erfolgte, erfolgt es nunmehr in manus creditoris — in der Form der Zahlung gegen Caution. Erst hiermit gelangte der Gedanke der vollstreckbaren Urkunde zum vollen Triumphe, erst hiermit entwickelt sie ihre volle Kraft. Die Ordonnance a. 68 besagt: Et si contre l'exécution desdites obligations y a opposition [1]), sera ordonné, que les biens prins par exécution et autres (s'ils ne suffisent) seront vendus et les deniers mis ès mains du créancier, non obstant oppositions ou appellations quelsconques, et ce par provision, en baillant par le créancier bonne et suffisante caution, et se constituant acheteur de biens de justice [2]).

[1]) Vgl. auch noch Ordannance vom Januar 1572. a. 3.

[2]) Das letztere bezieht sich auf die strenge Haftung der acheteurs de biens vendus par justice. In dieser Beziehung bestimmt die alte Coutume von Orléans (1509) a. 353: Un achepteur de biens vendus par justice quelqu'il soit, peut estre contrainct par prison et ses biens vendus sans solennité n'attendre les nuicts. Et pour le debt pour lequel il s'est faict et constitué achepteur de biens. Et ne doit estre ouy à aucune chose dire ou alleguer, sinon qu'il veuille alleguer payement depuis ledit achapt de biens. Et néanmoins tiendra prison ou consignera le debt et biens vallables, avant qu'il ait provision de sa personne. Et ne jouira ledit achepteur de l'effet et privilege d'annion, quinquannion et cession. Aehnlich die neue Coutume d'Orléans v. 1583 a. 439; Coutume de Melun a. 318: Acheteurs de biens de justice ne seront receuz à faire cession, cf. a. 315, und Cout. anc. a. 21; Clermont ch. 18. a. 6.

In der That erzählt uns auch *Dumoulin* (Opera Ed. 1685 II. p. 861), dass zu seiner Zeit diese wichtige Aenderung eingetreten ist, so dass der Gläubiger gegen Caution zur Zahlung gelangte: Et sic temporibus antiquis fiebat potius sequestrum quam vera executio usque ad rem judicatam, quod adhuc vigebat, dum essem novus advocatus; postea hodie inductum est, ut data idonea cautione muniatur manus creditoris ob litium prolixitatem nimis sumptuosam et bene. (Dumoulin wurde Advocat im Jahre 1522.)

In einigen Gegenden finden wir den Umschwung schon früher; so in der Coutume von Nivernais von 1534 ch. 32 a. 3: Et peut ladite garnison estre faite par le sergent exécuteur ou ordonné par le juge, nonbostant oppositions ou appellations quelconques, suivant les ordonnances royaux. Et celuy qui est condemné à garnir doit y satisfaire dedans deux delaiz qui luy seront préfix et arbitrez par le juge, autrement doit estre débouté de son opposition. Et sera ladite garnison faite ès mains du créancier en baillant caution. Vgl. dazu *Guy Coquille (Ed. Dupin)* p. 387 [1]).

Und noch drastischer in der Coutume de Bayonne v. 1514 t. 16 a. 3. Denn hier heisst es: s'il est opposant, il sera ouy, tenant prison pendant le procès et par ce la distraction ne cesse ne aussi par appellation, sans toutes fois préjudice d'icelle — also die garnison genügt nicht: der Schuldner muss in Schuldhaft [2]) und die Vollstreckung wird fortgesetzt.

Umgekehrt ist in einigen Gegenden das alte Recht geblieben; so in Amiens, Coutume v. 1567 ch. 12 a. 257: sinon qu' il nantisse la main de justice de deniers ou autres meubles de la valeur de la somme pour laquelle se faict la criée. Aehnlich Gorze v. 1624 t. 15 a. 30.

Werfen wir einen Blick auf diese Entwicklung, so sehen wir gerade das Umgekehrte dessen, was wir in manchen anderen

---

[1]) Vgl. auch Auvergne (v. 1510) ch. 24 a. 4: Toutesfois si le debteur garnist au créancier la main de biens meubles jusques au debte — — il y sera receu — —.

[2]) Die Coutume de Bayonne t. 16 a. 1 statuirt für guarentigiirte Urkunden (rollat) die Schuldhaft neben anderen Vollstreckungsmitteln.

Ländern finden: das Institut der executorischen Urkunde ist ferne davon, zu versumpfen und einem senilen Marasmus zu verfallen; die Entwicklung ist ferne davon, die übel angebrachte Rücksicht für den Schuldner in einer Weise zu pflegen, dass das Einrederecht des Beklagten dem Institute den Lebensathem raubt: im Gegentheil, von schüchternen Anfängen aus tritt es immer kräftiger hervor, immer siegesgewisser erhebt es sein Haupt; die französische Rechtsentwicklung hat hiermit eine Kulturpflanze gezeitigt, deren volle Uebernahme in unser Rechtsgebiet im höchsten Masse zu wünschen ist. Und fragen wir, was hauptsächlich zur Erstarkung des Institutes beigetragen hat, so werden wir nicht irre gehen, wenn wir die Ausbildung und Festigung des Notariates als die wirkende Ursache betrachten: in dem Notariate hat die französische Rechtsbildung einen Kulturfaktor ersten Ranges herangebildet.

II.

Ob die executorische Urkunde auch unter Dritten wirke, war eine Frage, welche die Geschichte dieser Institution tief bewegte; insbesondere war es von grosser Wichtigkeit, ob der Träger der Urkunde auch gegen den Erben executorisch vorgehen könne. Diese Frage hat das altfranzösische Recht meist verneint; die allgemeine Strömung ging dahin: le vif n' exécute pas le mort, oder wie es bei *Loysel* heisst (Inst. cout. nr. 891): le mort exécute bien le vif et non le vif le mort. Gegen den Erben war ein executives Vorgehen nicht gestattet: man musste zuerst den Executivtitel gegen ihn feststellen lassen, und dies durch action. So der Stilus Parlamenti XIX. 5 f., so die Coustumes notoires du Châtelet a. 20 (bei *Brodeau* II. p. 530); so *Jean des Mares* a. 132: Se aucun est obligié à un autre, par lettres executoires, se il muert, le creancier ne puet faire executer les heritiers du mort, ains les doit convenir par action, se il n'estoit fils ou fille; vgl. auch ib. a. 162; und so besonders auch *Ableiges* im Grand coutumier II. 15 (*Laboulaye Dareste* p. 221): Si le debteur est mort, l'en ne peult poursuyvir les héritiers par voye d' exécution, mais par action personnelle, ne l'héritier ne sera point tenu de garnir. — —

Allerdings wollte die Ordonnance v. 1539 a. 72[1]) in weiser Fürsorge das Gegentheil statuiren: pourra le créancier — — faire exécuter lesdictes obligations — contre le maintenu héritier, sans préalablement faire faire ladicte déclaration de qualité d'héritier, de laquelle suffira informer par le procez, si elle est déniée, — — — allein diese Bestimmung war verfrüht: sie wurde bereits im Jahre 1549 wieder aufgehoben (*Briegleb*, Geschichte des Executivprocesses S. 196, 199, *Merlin*, Rép. v. Exécution parée § II), und so blieb der alte Satz bestehen; er blieb bestehen und ist mehrfach in den codificirten Coutumes zum Ausdrucke gelangt; so in der Coutume d'Orléans v. 1509 (ancienne) a. 349[2]) und v. 1583 (nouvelle) a. 433; Nivernais ch. 32 a. 2: toutes exécutions en biens meubles cessent par la mort du debteur, sinon que l'obligation, condemnation ou cedulle vérifiée ou recogneue fust contre l'héritier dudit défunct déçlarée exécutoire par sentence ou que la succession fust jacente; — Paris v. 1510 (ancienne a. 171), v. 1580 (nouvelle) a. 168: obligation passée par le mary ou sentence contre luy donnée après le trespas dudit mary ne sont exécutoires sur les biens de la vefve ny des héritiers dudit défunt, avant que tels soient déclarez; et pour ce faire les faut appeler[3]); Calais a. 240; Montargis (Lorris) ch. 20 a. 4; Blois a. 252: le créancier ne pourra procéder par exécution sur les héritiers du défunt obligé; mais sera tenu procéder par action, si bon luy semble; Mante et Meullan a. 69: on ne peut procéder par voye d'exécution sur les biens meubles et immeubles d'un trespassé et ne sont tenus les héritiers de garnir la main, encores que le défunct de son vivant en fust tenu, sinon que le créancier eust pareille condamnation ou obligation à l'encontre dudit héritier, qu'il avoit sur ledict défunct; Bourbonnais a. 106: sur les immeubles de son debteur ou son héritier, déclaration préalablement faite qu'il soit héritier[4]); Auvergne ch. 24 a. 1, 5 u. 6;

---

[1]) Vgl. auch ib. a. 66.

[2]) Vgl. dazu die Note *Dumoulin's* (in *Bourdot de Richebourg*, Coutumier III p. 757).

[3]) Vgl. dazu *Duplessis* (Oeuvres Ed. 1754) I p. 622, und namentlich *Brodeau*, Coustume de Paris II p. 400 f.

[4]) Vgl. hierzu *Auroux des Pommiers* I p. 157.

Marche a. 363, 370; Melun a. 321 (alte Coutume a. 19); Estampes a. 152; Vallois a. 183; Clermont ch. 18 a. 7: le mort exécute le vif, non contra; Amiens a. 254. So wurde es auch in vielen Coutumes muettes gehalten; vgl. *Boucheul*, Coutumier . . . . de Poitou II. p. 682 f.

Allerdings gestattete man unter bestimmten Umständen mindestens eine vorläufige Beschlagnahme des Erbschaftsvermögens; so insbesondere, wenn die Erbschaft an Fremde fiel, oder wenn die Person der Erben unbekannt war (im Fall der succession jacente im Sinn der Coutumes); so Orléans (nouvelle) a. 433. 441 (anc. a. 349. 355); Blois a. 253 (par congé de juge), 254; Clermont ch. 18 a. 12; Nivernais ch. 32 a. 2 (qu'il n'y eust heritier apparent — — sur les biens dudit defunct jacens et non occupez). Ja, die neue Pariser Coutume a. 169 gewährte eine solche Beschlagnahme allgemein: pour la conservation du deu des créanciers peuvent estre les biens du défunt et de la communauté saisiz et arrestez, commandement préalablement fait à la vefve et héritiers[1]). Ebenso Calais a. 241; vgl. auch schon Montargis ch. 20 a. 4. Allein einige Rechtsgebiete gingen noch weiter; sie setzten sich über die ganze Beschränkung hinweg und gewährten ein executives Vorgehen unmittelbar gegen die Erben. So ist es nach den Rechtsbüchern des 15. Jahrh., welche *Beautemps-Beaupré*, Coustumes et institutions de l'Anjou et du Maine als F und K publicirt hat: hier ist gesagt, dass das executorische Vorgehen nicht gegen den dritten Besitzer der Liegenschaft stattfindet, wohl aber gegen den Schuldner und seinen „hoir". So F nr. 914: execucion de lectre ne doit estre faicte par vertu de jugé ne mais contre celui qui donna le jugé ou sur son hoir (I 2 p. 326), und ähnlich K nr. 208 (I 4 p. 105)[2]).

---

[1]) Dass die executio inchoata in heredes debitoris transit, war allgemein anerkannt. So die Coustumes notoires du Chastelet a. 5. 22. 65 (*Brodeau* II p. 528. 531. 538), so *Jean des Mares* a. 160 (ib. p. 578), so *Dumoulin* in der cit. Note zu a. 349 C. d'Orleans, so *Brodeau* II p. 401. Vgl. jedoch Clermont ch. 18 a. 7.

[2]) Gegen den dritten Liegenschaftsbesitzer konnte man nur durch Klage vorgehen: F nr. 914 (I 2 p. 326): car si aucun tenoit aucuns biens obligez à autre par vertu de jugé, si ce n'estoit celui qui fist l'obligacion ou son heritier, l'on ne pourroit pas contre lui requerre execucion, aincois convendra que celui qui auroit le jugé lui demandast

Und in der That findet sich das Gleiche noch in den Coutumes von Maine a. 472 und von Anjou a. 469 v. 1508 ein hypothekarisches Vorgehen ist statthaft „sur l'un des héritiers ou sur tous ensemble sur les biens au choix du créditeur", und zwar kann man procediren „par voye d'adjournement et action simple ou par exécution sur eux comme l'on feroit sur les principaux obligez s'ils vivoient".

Ausserdem gestattete man ein executives Vorgehen gegen die Erben in der Bretagne, in der Normandie, in Bordeaux, in der Provence, in Burgund; vgl. *Merlin*, Rép. v. Exécut. parée § II. In der Normandie war solches ausgesprochen durch a. 546 der Coutume von 1583 und durch a. 129 des Réglements von 1666; daher sagt auch *Basnage* (Oeuvres, 4 Ed. 1778) II p. 487: Nous n'observons point l'usage de Paris, où les obligations d'un défunt ne sont exécutoires contre sa veuve et ses héritiers, avant qu'on les ait fait déclarer exécutoires contr' eux. Und in Bordeaux wurde durch einen Acte de notoriété v. 18. Decbr. 1719 festgestellt: que les jugemens rendus contre des personnes qui viennent à décéder postérieurement, sont exécutoires contre leurs héritiers, sans qu'il soit besoin de le faire ordonner (*Denisart*, Collect. II p. 366). Ueber Burgund vgl. *Chassenaeus* bei *Briegleb* II S. 325.

Ausdrücklich gestattet wurde die Execution gegen die Erben in dem Rechte von Lothringen t. 17 a. 8: est exécutoire de plein sault contre l'héritier de l'obligé — au semblable qu'elle l'eut esté contre le debteur; ebenso in den Chartes générales des Hennegaus v. 1619 ch. 109 a. 2 (*Faider*, Coutumes de Hainaut II p. 410): seront exécutoires non seullement contre les obligez principaulx, mais aussi contre leurs héritiers. Vgl. damit ch. 53 a. 11 (ib. p. 241).

---

par vertu d'action, et lui faire demande qu'il poiast ou qu'il deguerpist. Aehnlich K nr. 208 (I 4 p. 105). Dagegen war der directe Zugriff gegen dritte Liegenschaftsbesitzer in der Coutume de Normandie v. 1583 a. 546 gestattet, wo es heisst: les héritages, rentes et choses immeubles appartenans ou ayant appartenu au débiteur peuvent étre saisis en la main de Justice pour étre décrétés — — sans qu'il soit besoin faire sommer le tiers possesseur — — (*Basnage* II p. 486). Uebrigens hängt dieser Punkt zu sehr mit der Geschichte des Hypothekenrechts zusammen, als dass wir ihn hier erledigen könnten. Vgl. auch schon Grand coutumier p. 221.

Wie mit der Erbfolge an den Schulderben, verhielt es sich mit dem Uebergange der Passivschuld aus dem Vermögen der Frau in das Vermögen der ehelichen Gütergemeinschaft. So Coutume de Mante et Meullan a. 70: si une femme vefve s'oblige et depuis elle se remarie, l'obligation n'est exécutoire durant le mariage, ains fault poursuyvre le mary par action.

Keine Succession tritt ein, wenn eine Verpflichtung durch den Prior eines Klosters eingegangen wird und der Prior stirbt. Daher *Galli* Quaest. decisae, qu. 370 (*Molinaeus,* Opera, Ed. 1658 II p. 1272): Litera obligatoria Prioris et Conventus facta, eorum sigillis sigillata, post mortem Prioris sigillis recognitis est executoria super bonis Conventus et Prioris post mortem Prioris. *Dumoulin* fügt bei: quia est nomen dignitatis, quae non moritur. Vgl. auch Bourgogne (anc.) a. 152 (*Giraud* II, p. 293).

Dass umgekehrt die Erben des Gläubigers[1]) zur Ausführung des executorischen Titels berechtigt waren, ergibt sich bereits aus dem vorigen. Ausdrücklich gesagt ist es bei *Jean des Mares* a. 133, und in verschiedenen Coutumes: so Auvergne (v. 1510) ch. 24 a. 1: le créancier ou son héritier; so Bourbonnais a. 106; Melun a. 321: la vefve ou héritiers d'aucun créancier trespassé peuvent faire mettre à exécution les lettres obligatoires passées sur les biens de leur debteur obligé; Estampes a. 152; Nivernais ch. 32 a. 1; Montargis ch. 20 a. 3; Vallois a. 162; Clermont ch. 18 a. 7; Orléans anc. a. 349.

Grössere Schwierigkeit hatte die Sache bei der sonstigen Succession in das Forderungsrecht — insbesondere wenn die Forderung einer Frau gehörte und in die eheliche Gütergemeinschaft fiel. *Jean des Mares* a. 406 versagt in diesem Fall das Vorgehen par exécution, und gestattet nur die Procedur par action: quar le debteur ne li est pas obligié. Und die bei *Beautemps-Beaupré,* Coutume de l'Anjou et du Maine publicirten Rechtsbücher F und K gewähren dem Cessionar kein Executionsrecht; so F nr. 915 (I 2 p. 326): si celui à qui le jugié auroit esté passé avoit cessé à ung autre le droit qu'il auroit en celui jugié, celui à qui il auroit faicte ladicte cession ne

[1]) Auch der Testamentsvollstrecker, Clermont ch. 18 a. 7.

pourroit requerre ladicte execucion, aincoys convendroit qu'il venist par maniere d'action contre lui qui aura donné le jugé; ähnlich K nr. 209 (I 4 p. 106).

Und ebenso verhält es sich nach der Coutume von Melun, und zwar nach den alten v. 1506 a. 20, wie nach der neuen v. 1560 a. 311: Le cessionnaire d'une debte ne peut faire procéder par voye de saisie et exécution sur les biens du debteur, ne par emprisonnement de sa personne, supposé ores que ledit debteur fust obligé ou condamné envers le cédant; et faut que premierement il face déclarer l'obligation exécutoire à son profit.

Dagegen erkennt die coutume von Nivernais ausdrücklich das Executionsrecht des Cessionars an, ch. 32 a. 1: Le créancier, son héritier, ou cessionnaire ayans certioré le debteur de la cession, peuvent faire procéder contre le debteur par exécution, prinse, empeschement, arrest de biens meubles et immeubles, détemption de personnes et autres voyes de droict, quand le debteur est à ce obligé ou condemné. Ebenso das Recht von Lothringen t. 17 a. 8: peut le cessionnaire faire exécuter l'obligation à luy cédée en justifiant le transport.

Auch der Porteur de lettre hat das Recht der Execution [1]), *Jean des Mares* nr. 55, Montargis ch. 20 a. 2, Orléans Coutume ancienne a. 348, Coutume nouvelle a. 432 [2]). Jedoch erlischt das Recht des porteur mit dem Tode des Gläubigers; so *Jean des Mares* a. 164. 378: Mort n'a point de porteur de lettres; so Montargis ch. 20 a. 3. Allerdings hat dieser letztere Grundsatz nicht von jeher gegolten. Einige, wie *Bouteiller*, haben ihn sogar ausdrücklich bekämpft [3]).

III.

Auch die Frage, wie es sich verhält, wenn das dem Schuldtitel zu Grunde liegende Schuldrecht ein bedingtes ist, wurde bereits im altfranzösischen Rechte behandelt. So sagt

---

[1]) Vgl. bezüglich des Porteur *Beamanoir XXXV* 20: à celi qui ces letres porteroit. *Brunner*, Das französische Inhaberpapier S. 30.

[2]) Opposition und Appellation sind dann gegen den porteur de lettre zu richten, *Jean des Mares* nr. 55. Unzulässig ist es, dass der Executionsbeamte zugleich porteur de lettre ist; *Jean des Mares* nr. 179.

[3]) *Brunner*, Das französische Inhaberpapier S. 39. 47.

die Coutume von Bourbonnais (v. 1521) a. 97: si icelles sentences obligations et cédules recogneues sont conditionnelles et que la condition ou autre chose y apposée requiere cognoissance de cause, est à la discretion du Juge, parties ouyes, d'ordonner de ladite garnison. Also vorhergehendes Feststellungsverfahren unter Gehör der Parteien: Feststellung, dass die Bedingung eingetreten ist[1]).

Entsprechend heisst es bereits im Grand coutumier II 15 (*Laboulaye Dareste* p. 221): Toutesfois cela s'entend (nämlich mit der Verpflichtung zum garnir) pourveu que l'obligation soit pure et non conditionnelle et qu'en icelle ne soit aucune chose qui chée en congnoissance de cause, car autrement non.

IV.

Den Grundsatz, dass nur für liquide Schulden die Execution vollzogen werden darf, dass aber, wenn die Schuld auf etwas anderes als Geld geht, die Execution bereits begonnen und nur die Fortsetzung und Beendigung derselben bis zur Geldliquidation aufgeschoben wird, enthält bereits die neue Pariser Coutume a. 166: On n'est recevable à procéder par voye d'arrest, saisie, exécution ou emprisonnement en vertu d'obligation ou sentence, si la chose ou somme, pour laquelle on veut faire ledit exploit, n'est certaine et liquide en somme ou espece. Et néanmoins si l'espèce est subjecte à appréciation, on peut exécuter et adjourner afin d'apprécier. In dem Protokoll zu dieser Coutume (Ed. *Tournet* II p. 837) ist gesagt, dass es auch früher so gehalten worden sei.

In der That findet sich die gleiche Bestimmung bereits in der Ordonnance Franz I. von 1539 a. 76: que par faute de paiement de moissons de grain ou autres espèces deues par obligations ou jugement exécutoire, l'on pourra faire faire criées, encores qu'il n'y ait point eu d'appréciation précédente, laquelle se pourra faire aussi bien après lesdites saisies et criées comme devant.

Wie so manche andere Bestimmung der Pariser Coutume, ist auch diese in die Coutume von Calais aufgenommen worden, a. 239. Sie ist später in die Processordnung von 1667

[1]) Vgl. auch *Auroux des Pommiers*, Cout. de Bourb. I p. 147.

und von hier aus in den Code de procédure und in den Code civil übergegangen.

So ist das Institut der executorischen Urkunde nicht etwa ein neues Experiment; es ist ein Element des Rechtslebens, welches Jahrhunderte lang aufgekeimt und aufgeblüht ist: wenn wir es heutzutage einführen, so brechen wir nur die Frucht einer Jahrhunderte langen bewegten und wechselvollen Vergangenheit.

VI.

Der österreichische Staatsrat im 16. und 17. Jahrhundert.

Von

Herrn Dr. **Otto Hintze**

in Berlin.

Der ältere österreichische Staats- oder Geheime Rat ist eine jener typischen Regierungsbehörden, durch deren Wirksamkeit der mittelalterliche Staat in den modernen übergeführt worden ist, die Grundlage für die Entwickelung eines Staatsministeriums.

Eine Gesammtdarstellung desselben, wie der österreichischen Verwaltung überhaupt, giebt es zur Zeit noch nicht. Was im Folgenden geboten wird, ist ein Versuch zur vorläufigen Orientirung, der die Ergebnisse der bisherigen Einzelforschung zusammenfasst und durch gedruckte Materialien, die bisher nicht genügend ausgebeutet sind, zu vermehren sucht. Wichtige Notizen aus archivalischen Forschungen bietet Bidermanns Geschichte der österreichischen Gesammtstaatsidee 1526—1804, Innsbruck 1867, ein Werk, das aber nur bis zum Jahre 1705 gediehen ist, und desselben Verfassers Geschichte der landesfürstlichen Behörden Tirols von 1490—1749 im 3. Bande des Archivs für Geschichte und Altertümer Tirols, Innsbruck 1867. Für die ältere Zeit ist ein fester Grund gelegt durch die Werke von Adler Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian I. Leipzig 1816, Rosenthal

Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Wien 1887, und Fellner Zur Geschichte der österreichischen Centralverwaltung 1493—1848, S.-A. aus den Mittheilungen des österr. Instituts Bd. 8, Innsbruck 1887 — eine Studie, die aber erst bis zu K. Mathias reicht. Einen kurzen Ueberblick über die österreichische Verwaltung giebt eine Rektoratsrede von Huber Ueber Geschichte der österreichischen Verwaltungsorganisation bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts. Innsbruck 1884. In Betracht kommen ferner die Werke von Kerschbaumer über Khlesl, von Wolf über Lobkowic, von Arneth über Prinz Eugen u. a. Archivalische Publikationen fehlen so gut wie ganz. Sie beschränken sich im wesentlichen auf die Hofratsordnung K. Ferdinands I. von 1541 (bei Rosenthal) und auf zwei Hofstaatsverzeichnisse desselben Herrschers, das eine von Oberleitner, das andere von Firnhaber herausgegeben im Archiv f. K. österr. Geschqu. Bd. XXII, 224 und XXVI, 3 ff. Derartige Hofstaatsverzeichnisse erschienen später im Druck unter dem Titel von Hof- und Staatsschematismen. Doch sind sie äusserst selten, und die Kgl. Bibliothek zu Berlin besitzt nichts davon aus älterer Zeit. Aus solchen Staatsschematismen sind die Verzeichnisse der Behörden entlehnt, die der Status particularis regiminis Ferdinandi II., ein Elzevirsches Bändchen von 1637, und Küchelbecker in den Allerneuesten Nachrichten vom römisch-kaiserlichen Hofe Hannover 1730 geben. Eine Hauptquelle aber sind bei dem Mangel aktenmässigen Materials die Berichte auswärtiger Gesandter am Wiener Hofe, die Relation des Cardinals Caraffa von 1528, der Bericht des Schwedischen Gesandten Esaias Pufendorf von 1674, namentlich aber die lange Reihe venezianischer Finalrelationen, teils in der Sammlung von Alberi, teils in denen von Fiedler und von Arneth.

Die Anfänge eines geheimen Rats des Landesherrn finden sich in Oesterreich schon am Hofe Friedrichs III. Er hatte eine nicht unbedeutende Anzahl von Räten, aus denen er in wichtigen Angelegenheiten einige besonders geschäftsgewandte und vertrauenswürdige aussonderte[1]). Doch bilden sie noch

[1]) Aeneas Sylvius Hist. Frid. III. ed. Boecler S. 102.

kein consilium formatum und erscheinen lediglich als beliebig zugezogene Werkzeuge jener rein persönlichen Regierung mittelalterlicher Landesherren, die sich im wesentlichen nur auf die dynastischen Interessen in Politik und Finanz erstreckt, während das eigentliche Schwergewicht der Verwaltung noch in den landschaftlichen Körpern beruht. Erst mit der Behördenorganisation Maximilians änderte sich dies System der Regierung, indem feste Organe der Landes- und der Centralverwaltung einerseits die ständischen Ansprüche zurückdrängten, andererseits aber auch der fürstlichen Willkür gewisse Schranken setzten. Maximilian begann im Jahre 1496 mit der Bildung einer centralen Finanzbehörde, der Innsbrucker Schatzkammer. Im nächsten Jahre folgte ein kollegialischer Hofrat, zunächst für die Revision gerichtlicher Entscheidungen aus allen Landen. Indessen dieser hatte keine Dauer, und jene machte anderen, provinziellen Bildungen Platz. Erst kurz vor seinem Tode, auf dem Innsbrucker Ausschusstage von 1518, vereinbarte Maximilian mit den Ständen die Bildung eines neuen permanenten Hofrats für sämmtliche Lande, der aus 18 Mitgliedern bestehen sollte, von denen 9 durch die Stände präsentirt wurden. Dabei behielt er sich vor, die 'eigenen geheimen grossen Sachen' allein oder auch mit Zuziehung des Hofrats, beziehungsweise eines Teils desselben, zu erledigen[1]. So sehr die Organisation beschleunigt wurde, Max erlebte die erste Sitzung dieser Behörde nicht mehr, und nach seinem Tode geriet sie bald wieder in Verfall. Sein Enkel Karl V. führte, ohne eine dauernde Ordnung zu schaffen, die Regierung durch eine ausserordentliche Behörde, welche den Titel eines geheimen Rates führte[2], bis dann 1522 sein Bruder Ferdinand, definitiv in den Besitz der österreichischen Erblande gelangt, unter heftigen Kämpfen mit den Ständen das von Maximilian Begonnene wieder aufnahm und eine Organisation durchführte, welche die dauernde Grundlage für die Weiterentwickelung der österreichischen Verwaltung geworden ist.

Die österreichischen Lande zerfielen damals in zwei grössere Gruppen, die einander ziemlich fremd gegenüberstanden: Ober-

[1] Adler S. 478.
[2] Fellner S. 17 Anm. 1.

österreich, bestehend aus Tyrol und den vorderösterreichischen Landen, und Niederösterreich, in welchem die Länder ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain vereinigt waren. Zwar behauptete noch jede dieser einzelnen Provinzen eine weitgehende administrative Selbständigkeit, doch hatte es schon Maximilian dahin gebracht, dass zu Innsbruck und Wien, in den Hauptstädten der beiden Gruppen, die Regierungen und die Kammern, d. h. die Justiz- und Polizei- und die Finanzbehörden, die Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung führten. Auf dieser Grundlage errichtete Ferdinand im Jahre 1526 als Centralbehörden einen Hofrat, neben den wohl sogleich ein Geheimer Rat trat, beide in enger Verbindung mit der Hofkanzlei; ferner eine Hofkammer für die gesammte Finanzverwaltung, auch in Böhmen und Ungarn, und endlich in späterer Zeit (1556) einen Hofkriegsrat mit demselben ausgedehnten Wirkungskreise.

Der österreichische Hofrat[1]) war eine Centralbehörde für Justiz und Verwaltung im wesentlichen nach Massgabe der Bestimmungen des Innsbrucker Libells (1518). Nur war den Ständen nicht mehr, wie unter Maximilian, ein Präsentationsrecht eingeräumt, vielmehr liess sich Ferdinand geeignete Personen aus den einzelnen Ländern durch die Regierungen vorschlagen. Das Kollegium bestand aus den Inhabern der nach burgundischem Muster gebildeten 4 obersten Hofämter und aus 11 weiteren Räten, von denen 5 aus den niederösterreichischen Landen, 2 aus den oberösterreichischen, 4 aus dem Reiche waren. Denn die Behörde sollte nicht nur für die Erblande, sondern auch für das Reich kompetent sein; dagegen erstreckte sich ihre Befugnis nicht auf Ungarn und Böhmen, die Ferdinand bekanntlich 1526 erworben hatte. Der Hofrat war in erster Linie Centralgerichtshof für die Revisionen, daneben aber auch zuständig für alle Regierungsgeschäfte, ohne durch eine spezielle Kompetenzregulirung beschränkt zu sein. Das Kollegium hatte keinen festen Sitz, sondern folgte dem Hoflager des Landesherrn. Das Präsidium, das anfangs der Kanzler führte, ging nach der Instruktion von 1541 auf den obersten Hofmarschall über. Die Sitzungen wurden täg-

---

[1]) Rosenthal S. 15 ff. Die Instruktion von 1541 ebenda S. 178 ff.

lich Vor- und Nachmittags gehalten. Um beim Hofrat angenommen zu werden, mussten die Justizsachen den regelmässigen Instanzenzug von den Landgerichten etc. an die Regierungen durchgemacht haben; subsidiär trat persönliche Entscheidung des Landesherrn ein, wenn keine Einigung im Kollegium zu erzielen war, oder bei besonders wichtigen Sachen. In den Angelegenheiten der Regierung, sowohl der äusseren Politik, wie der inneren Verwaltung, hatte der Hofrat lediglich beratende Stimme; die Entscheidung gab der Fürst persönlich.

In den beiden oben erwähnten Hofstaatsverzeichnissen[1]), von denen das eine in die Zeit bald nach 1543, das andere in das Jahr 1554 gehört, erscheinen in der That 15 Hofräte, Edelleute und Doktoren aus den verschiedenen Landen, letztere in der Mehrzahl, mit einem Gehalt von 480 Gulden rheinisch jährlich. Das Personal scheint schnell gewechselt zu haben. Wenigstens hat sich der Bestand der Räte in den zehn Jahren, um welche die beiden Verzeichnisse auseinanderstehen, fast durchaus geändert. Die adligen Räte rangiren vor den bürgerlichen, doch haben einige der letzteren der Anciennetät entsprechend ein etwas höheres Gehalt. Als Ferdinand Kaiser geworden war (1558), ward dieser Hofrat umgestaltet zum Reichshofrat durch die Ordnung vom 3. April 1559[2]). Die Mitgliederzahl wurde vermehrt, aber nicht wieder fest beschränkt. An Stelle des Obersthofmarschalls bekam das Präsidium ein besonderer Reichshofratspräsident. Von Kompetenzen im Gebiet der äusseren Politik und Verwaltung, wie sie der Hofrat gehabt hatte, ist in der Reichshofratsordnung nicht die Rede. Diese Befugnisse hatte wohl schon der Geheime Rat ausschliesslich an sich gezogen. Uebrigens bestand für die österreichischen Angelegenheiten noch ein besonderer österreichischer Hofrat[3]) fort, jedenfalls als engerer Ausschuss des Reichshofrats, bis zum Tode Ferdinands I.

Der Geheime Rat[4]) als ständiges Kollegium ist erst

---

[1]) Arch. f. K. öst. Geschqu. XXII, 264 und XXVI, 3 ff.

[2]) Rosenthal S. 24 f. Ueber den R.-H.-R. vergl. noch Eichhorn, DRG. § 535, IV 295.

[3]) Rosenthal S. 29.

[4]) Rosenthal S. 30 f. Fellner S. 17. Archivalien über ihn sind nicht vorhanden.

eine Schöpfung Ferdinands I. Man darf annehmen, dass es die Erwerbung Böhmens und Ungarns gewesen ist, die dem Herrscher die Notwendigkeit einer centralen Behörde für alle Länder und alle Zweige der Verwaltung nahe gelegt hat. Die Einheit des österreichischen Staatswesens beruhte nur auf der Person des Monarchen. Diese bedurfte dringend der Verstärkung durch ein ständiges kollegial gewordenes consilium. Wie der Staatsrat — so wird fortan diese Behörde in lateinischen und italienischen Berichten bezeichnet — aus der Notwendigkeit hervorgegangen ist, ganz verschiedene Länder durch eine starke monarchische Regierung zusammen zu fassen, so hat er in der Folgezeit auch nach der Richtung hin gewirkt, die Personalunion derselben allmählig zu einer mehr realen umzugestalten. Aktenmässig ist die Begründung dieser wichtigen Behörde nicht nachzuweisen, doch begegnet sie bereits in einer Hofstaatsordnung (im Wien. Arch.) vom 1. Januar 1527, und die Kanzleiordnung von eben diesem Jahr ordnet die Funktionen des Kanzlers nicht nur im Hofrat, sondern auch im Geheimen Rat. Fellner vermutet, dass als Muster für die Organisation der spanische Staatsrat gedient habe [1]). Er weist darauf hin, dass auch die stellvertretende Regierung unter Karl V. den Titel eines Geheimen Rats geführt habe, dass der Präsident des Geh. Rats einer analogen spanischen Einrichtung entspreche, dass ein Grosskanzler auch im Rate Karls V. gesessen habe. Eine nähere Vergleichung spanischer Einrichtungen würde jedenfalls von Interesse sein.

Eine besondere Instruktion des Geh. Rats ist nicht erhalten, und es muss dahingestellt bleiben, ob es eine solche überhaupt gegeben hat, da bei der engen Verbindung beider Behörden die des Hofrats möglicherweise für ausreichend erachtet wurde. Zu den Geschäften gehörte aber unzweifelhaft alles dasjenige, was schon Maximilian als die 'eigenen geheimen grossen Sachen' bezeichnete, d. h. vornehmlich die äussere Politik; doch stand es wohl im Belieben des Landesherrn auch andere Sachen hier zur Sprache zu bringen. Namentlich wird er vermittelst des Geheimen Rats die gesamte Thätigkeit der übrigen Behörden kontrollirt haben.

[1]) S. 17 Anm. 1.

Die Befugnis des Geheimen Rats war eine rein beratende, wie die des Hofrats in Sachen der Politik und Verwaltung. Das Präsidium führte meist Ferdinand selbst, in seiner Abwesenheit der oberste Hofmeister. Von 1527—39 bestand der Posten eines Präsidenten des Geheimen Rats, den Bernard von Cles, Bischof von Trient, bekleidete, der zugleich auch Supremus Cancellarius war. Beide Aemter, die ihm ein ausserordentliches Ansehen gaben, erloschen nach seinem Tode; die Kanzleigeschäfte besorgte ein Vicekanzler, der im Geheimen Rat die Materien zu proponiren, die Stimmen zu sammeln und die Ausfertigung und Expedition des Beschlossenen zu bewirken hatte. Auch der Hofmarschall, der zugleich Präsident des Hofrats war, scheint als solcher ständiges Mitglied des Geheimen Rats gewesen zu sein. Die Räte waren in späterer Zeit meist bürgerlicher Herkunft.

In den erwähnten Hofstaatsverzeichnissen erscheint an erster Stelle als Obersthofmeister Johann Hofmann Freiherr zu Grünbühel und Strachau, mit einem jährlichen Gehalt von 1600 rhein. Gulden. Ihm folgt der Obersthofmarschall Hans Trautson Freiherr zu Sprechenstein und Schroffenstein, mit 1100 Gulden; diesem Georg Gienger, ein Schwabe, Doktor der Rechte, früher Geheimer Hofsekretär zu Innsbruck und später Vicekanzler; Gehalt 1200 Gulden. Vicekanzler war 1554 Jakob Jonas, gleichfalls ein Schwabe und Doctor juris, mit 1000 Gulden jährlich. Eine besondere Stelle im Geheimen Rat nimmt der oberste Kanzler von Böhmen, Burggraf Heinrich von Meissen ein, der regelmässiger Weise 2160 Gulden (nach 18 Pferdeportionen berechnet) beziehen würde, wovon jedoch für die Zeit, wo er nicht bei Hofe ist, entsprechende Abzüge gemacht werden. Er war also in diesem sonst durchaus ständigen Kollegium ein ausserordentliches Mitglied nach Art der Räte von Haus aus; er starb schon 1554. Ordentliche Mitglieder hatte der Geheime Rat unter Ferdinand I. nach den venezianischen Berichten[1]) nie mehr als vier; doch führte

[1]) Es kommen namentlich in Betracht die von Lor. Contarini 1548 (Alberi 1, 454); Paolo Tiepoli (Alberi 8, 159) 1557; Leonardo Mocenigo 1559 (Alberi 14, 80), Giacomo Soranza 1562 (Alberi 14, 126), G. Michele 1563 und J. Michele 1564 (Fiedler Font. rer. Austr. XXX, 248 und 213).

der Kaiser, der den Sitzungen regelmässig beiwohnte, auch seine drei Söhne in die Beratungen ein. So lange er lebte galt Hofmann als das tüchtigste Mitglied; nach seinem Tode heisst es von dem Vizekanzler Dr. Seld[1]), dass er eigentlich alles thue. Im übrigen denken die Venezianer nicht allzu hoch von der Behörde. Sie vermissen an den Räten die Weltläufigkeit und Erfahrung, die man nur im diplomatischen Dienst an fremden Höfen erwerben könne. Auch ihre Treue gegen den Kaiser wird durch Annahme von Geld und Geschenken beeinträchtigt, namentlich durch spanische Pensionen[2]), wie denn Seld eine solche von 1200 Fl. bezog[3]).

Die österreichischen Stände waren äusserst unzufrieden mit dem Geheimen Rat. Sie warfen den Räten Mangel an Verständnis für ihre Landessachen vor und redeten um so ungescheuter, als es hiess, dass auch der Thronfolger Maximilian diese Regierungsweise nicht billige[3]). Diese Opposition der Stände ist wohl zu begreifen: von einer regelrechten Funktion des Geheimen Rats war eine scharfe Kontrolle der Provinzialverwaltung, in welcher die ständischen Interessen noch immer mitsprachen, eine energische Zurückdrängung partikularistischer Bestrebungen, kurz, Stärkung der monarchischen Gewalt, Centralisirung der Verwaltung, Abdankung der Stände zu gewärtigen.

Mit dem Tode Ferdinands I. zerfiel die Einheit der österreichischen Lande und damit auch die der Verwaltung. Seine testamentarischen Verfügungen[4]) führten eine Teilung des Besitzes unter drei Linien herbei. Der älteste Sohn, Maximilian II., erhielt ausser der Kaiserkrone die beiden Oesterreich, auf die bald der Name Niederösterreich beschränkt wird, sowie Ungarn und Böhmen; Ferdinand II. Tirol und die Vorlande, das sog. Oberösterreich; Karl Steiermark, Kärnten und Krain, die Gruppe, die später den Namen Innerösterreich führt. Zwar war es der Wille Ferdinands gewesen, dass die Regenten der beiden jüngeren Linien den Haussenior als

[1]) G. Michele 1563.

[2]) Paoli Tiepoli 1557.

[3]) Giac. Soranza 1562.

[4]) Bidermann, Staats-Idee S. 23 und Anm. I, 129. Ders., Tirolische Behörden im Tirol. Archiv III, 29 ff.

dirigirendes Oberhaupt anerkennen und überhaupt nach einheitlichen Grundsätzen vorgehen sollten, als wären die Länder noch ein ungeteiltes Ganzes, doch hat sich thatsächlich eine völlige Selbständigkeit der einzelnen Teile herausgebildet.

Die erste Folge dieser Gebietsteilung war das Aufhören des besonderen für die österreichischen Lande zuständigen Hofrats[1]), während der Reichshofrat fortbestand. Dieser letztere trat für die kaiserliche Ländergruppe, d. h. für Niederösterreich, in die Befugnisse des Hofrats als Revisionsinstanz ein. Es bestand deshalb damals beim Reichshofrat ein besonderer österreichischer Registrator mit einem österreichischen Extraordinari-Sekretär. 1618 baten die evangelischen Stände von Niederösterreich um Wiedereinsetzung eines besonderen österreichischen Hofrats[2]), indessen scheiterte das Bestreben an den finanziellen Schwierigkeiten: weder der Kaiser, noch auch die Stände hatten Lust die Kosten zu tragen. Eine Wiederherstellung des Hofrats hat überhaupt nicht wieder stattgefunden.

Im übrigen blieb in den Landen der Hauptgruppe die Organisation im wesentlichen so, wie sie zu Ferdinands Zeiten gewesen war. Unter Maximilian II., Rudolf II. und Mathias ist der Geheime Rat allmählich immer mehr erstarkt[3]). Für die ungarischen Angelegenheiten freilich sollte der König nach dem Gesetzartikel 38 des Jahres 1569 nur ungarische Räte gebrauchen; die laufenden Geschäfte der Justiz wie der Verwaltung lagen fast vollständig in den Händen ungarischer Behörden. Aber die böhmischen Stände versuchten vergeblich sich der Autorität des Geheimen Rats zu entziehen, der nach wie vor alle Vorschläge, welche der böhmische Kanzler und die ständischen Landesoffiziere dem Kaiser machten, seiner Prüfung unterwarf[4]).

In den letzten Jahren Ferdinands I. war Wien zur ständigen Residenz geworden. Auch der Geheime Rat hatte

[1]) Bidermann Ges.-Staats-Idee 79 f.

[2]) Londorp, Acta publ. (1668) I, 563—65. Bidermann, Ges.-Staats-Idee 80.

[3]) Fellner S. 33 ff. Für die folgenden drei Regierungen ist man allein auf Fellners Ergebnisse angewiesen, die ich referendo wiedergebe.

[4]) Fellner a. a. O.

damit eine feste Stelle bekommen. Maximilian II. liess, so oft er verreiste, ein Kollegium deputirter Geheimer Räte zurück, welche in Stellvertretung die oberste Regierung zu führen hatten. Die hinterlassenen Mitglieder der Hofkammer und des Hofkriegsrats hatten ihren Anordnungen Folge zu leisten, und auch der ungarische Locumtenens wurde angewiesen, mit ihnen zu korrespondiren[1]). Hier sehen wir den Geheimen Rat bereits in selbständiger Ausübung der Regierungsrechte.

Die stellvertretende Regierung ward unter Rudolf II.[2]) zu einer ständigen Einrichtung. Er selbst, menschenscheu und den Regierungsgeschäften wenig zugethan, residirte auf dem Prager Hradschin, von wo aus schon der schwierigen Kommunikation wegen eine Centralregierung nicht wohl zu bewerkstelligen war. In Wien führte daher regelmässig einer seiner Brüder, Ernst, Max oder Mathias als Statthalter die Regierung mit einem Geheimen Rat und den übrigen Behörden. Ein Teil der Räte befand sich allerdings in Prag beim Kaiser; indessen wurden die allermeisten Geschäfte in Wien erledigt und nur in den dringendsten Fällen bei der kaiserlichen Regierung angefragt. Nachdem Rudolf 1608 gezwungen worden war, zu Gunsten seines Bruders auf die Regierung in den österreichischen Landen und in Ungarn zu verzichten, richtete Mathias eine eigene Regierung in Wien ein, deren oberstes Organ wieder der Geheime Rat war. Die Eidesformel, mit welcher 1609 zwei der Räte, die Grafen Trautson und Meggau, verpflichtet wurden, ist im W. A. erhalten und von Fellner mitgeteilt worden[3]). Die Räte schwören dem Landesherrn und dessen Erben, derselben Ehre, Nutz und Frommen zu betrachten, Schaden und Nachteil aber abzuwenden, in allen Sachen, die ratsweise an sie gelangen, das Beste und Nützlichste zu raten, darin weder Mühe, Gabe, Freundschaft, Feindschaft, noch irgend anderes anzusehen, das Ratsgeheimnis bis in ihre Grube zu verschweigen und sonst alles das zu thun, was einem getreuen verpflichteten Geheimen Rat gebühret und zu thun schuldig ist. Nach Rudolfs Tode ward Wien dann alleiniger Mittelpunkt der Regierung; nur

---

[1]) Fellner S. 42 f.

[2]) Fellner a. a. O.

[3]) S. 45 Anm. 1.

erfreute sich Böhmen seit Einrichtung der Statthalterei durch Rudolf (1577) bis zur Schlacht am Weissen Berge einer etwas grösseren Selbständigkeit als bisher.

Die Kanzlei blieb, wie seit Anbeginn, mit der Reichskanzlei verbunden, trotzdem mehrfach Klagen über die Vermischung der Reichs- und Landessachen namentlich seitens des Kurerzkanzlers laut wurden. An ihrer Spitze stand unter Mathias der Reichsvizekanzler Hans Ludwig von Ulm, der auch Mitglied des Geheimen Rates war. Materiellen Einfluss auf die Geschäfte übte damals die Hofkanzlei noch nicht[1]).

Aus dem Jahre 1614 haben wir eine Relation des venezianischen Gesandten Hieronymus Soranza[2]), welche die Ergebnisse der von Bidermann und Fellner angestellten archivalischen Forschungen, auf denen das Gesagte beruht, in erwünschter Weise illustrirt. Im Staatsrat werden nach derselben alle wichtigen Angelegenheiten erledigt, namentlich li concernenti materie di Governo e di Stato, was wohl im Gegensatz zur blossen Jurisdiktion zu verstehen ist. Es gab damals fünf Mitglieder: Kardinal Khlesl, Graf Trautson, Graf Meggau, Ulm und Barvitius. Der hervorragendste ist Khlesl. Er beherrscht den Kaiser völlig und hat alle anderen von der Regierung ausgeschlossen. Seine Autorität ist grösser, als in Spanien die des Herzogs von Lerma. Sachen, die bereits im Staatsrat beschlossen, ausgefertigt und vom Kaiser unterschrieben sind, ändert und cassirt er nach Gutdünken, indem er, ohne die anderen Räte zu fragen, dem Kaiser eine neue Ausfertigung zur Unterschrift vorlegt und diese expediren lässt. So kommt es, dass der Staatsrat häufig die Erfahrung machen muss, dass das direkte Gegenteil von dem, was im Kollegium beschlossen worden ist, geschieht. Man hat sich anfangs sehr darüber gewundert, sich auch oftmals beim Kaiser beschwert, indessen hat Khlesl bisher immer diejenigen, die es wagten, wider den Stachel zu löcken, von der Regierung zu entfernen gewusst, so dass seine Macht eine absolute ist. Die fremden Gesandten verhandeln mit ihm allein, wobei es ohne namhafte Geschenke nicht abgeht. Trautson und Meggau treten voll-

---

[1]) Fellner S. 19. Vgl. Rosenthal, S. 48.

[2]) Fiedler, Font. rer. Austr. 26, 1.

ständig hinter ihm zurück und mengen sich möglichst wenig in die Staatsgeschäfte, zufrieden, ihre Hofämter als Obersthofmeister und Oberstmarschall auszuüben und sich zu bereichern. Ein tüchtiger Geschäftsmann von Kenntnissen und Erfahrung ist der Kanzler Ulm, dem man auch nachrühmt, dass er für Geld unzugänglich sei; doch spielt er eine unglückliche Rolle unter Khlesl und hegt den Wunsch, sich zurückzuziehen. Barvitius endlich, früher Sekretär Rudolfs, ist ein Geschöpf Khlesls und ihm unbedingt ergeben. Bemerkenswert ist, dass die Räte öffentlich von Spanien Pensionen beziehen, woher den spanischen Interessen mehr als billig Rechnung getragen wird. Formell liegt jede Entscheidung beim Kaiser selbst, thatsächlich bei Khlesl.

So die Regierung in den Landen der Hauptlinie. Sie ward das Vorbild für die Einrichtungen in Graz und Innsbruck. Hier wie dort stand ebenfalls ein Geheimer Rat an der Spitze. Der oberösterreichische Geheime Rat[1]) ist hervorgegangen aus einem Hofrat, der durch Instruktion vom 11. März 1573 geschaffen wurde und eine Revisionsinstanz in derselben Weise war, wie der Hofrat Ferdinands I. Er war gebildet aus inländischen Adligen ('Herren und Landleute'), und gelehrten Juristen. Gegen Ende der Regierung des tirolischen Ferdinand II. († 1595) formte sich die Behörde um zu einem Geheimen Rat, wahrscheinlich auf Betreiben des Obersthofmeisters Don Juan Manriquez de Lara, also wohl wiederum nach spanischem Muster. Er war den Tirolern fremd und verhasst, blieb aber bestehen und hat bis zum Heimfall Oberösterreichs an die Hauptlinie 1665 die Regierung des Landes im wesentlichen vollständig in Händen gehabt. Unter ihm amtirten Regierung und Kammer. Ferdinand II., der Gemahl der Philippine Welser, hinterliess keine successionsfähigen Nachkommen. Der Haussenior Rudolf II. übernahm die interimistische Regierung, bis man sich nach langem Streit mit der steirischen Linie in dem Prager Rezess vom 5. Febr. 1602 dahin einigte, dass Rudolf den Ezh. Maximilian, den Deutschmeister, mit dem Gouvernement der ober- und vorderöster-

---

[1]) Die folgenden Angaben beruhen auf der Darstellung Bidermanns nach archivalischen Quellen, Tirol. Archiv III, 340 ff.

reichischen Lande betraute, mit der Massgabe, dass ihm von jeder der beiden Linien zwei Geheime Räte zugegeben werden sollten, die aus dem gemeinsamen Hauseinkommen zu besolden waren, die sog. Geheimen Assistenzräte, als welche von steirischer Seite Karl Schurf Frhr. von Schönwerth und Dr. Hieronymus Manicor, von österreichischer Seite Ludwig von Millart Frhr. zu Reineck und Dr. Friedrich Altstätter ernannt wurden; 1605 ordnete ihnen K. Rudolf von sich aus noch den Freiherrn Sigismund von Welsberg zu. Dieser Geheime Rat hing also nicht von dem Statthalter, sondern von den Senioren der beiden Linien ab; erst 1612 emancipirte sich Maximilian von dieser Beschränkung und führte nun die Regierung 'ohne alles Hintersichbringen', wie es in der betreffenden Urkunde des Kaisers Mathias heisst[1]), bis zu seinem Tode 1619. In seine Stelle trat dann als Statthalter Erzherzog Leopold, der 1623 und 30 durch Verträge mit K. Ferdinand II. 'Eigentumsherr' von Tirol und Vorderösterreich wurde. Ihm folgten zwei Söhne in der Regierung; 1665 starb seine Dynastie aus. Kaiser Leopold übernahm nunmehr die Regierung, und Tirol blieb seitdem mit den anderen österreichischen Landen unter einem Herrscher vereinigt. Mit dieser Union sank der oberösterreichische Geheime Rat zu einer blos vermittelnden Behörde herab, die mit dem Landesherrn nicht direkt, sondern vermittelst der Wiener Hofkanzlei verkehrte, die Befehle der Centralregierung in ihrem Bezirk zur Ausführung zu bringen und die Kompetenzkonflikte zwischen Regierung und Kammer zu entscheiden hatte. Auch in Justizsachen blieb ihm nur das votum informativum; die Revision erfolgte in Wien. Immerhin aber ward in kaiserlichen Schreiben und sonst noch der Schein einer obersten Behörde bewahrt; ein wirklicher Geheimer Rat führte den Vorsitz und an der Spitze des Ratstisches blieb der Platz für des Kaisers Majestät reservirt. Offiziell wird die Behörde consilium deputatum titulirt[2]).

Inneröstérreich bekam nach dem Tode Ferdinands I. Erzherzog Karl, der ebenfalls (1568) einen Geheimen Rat

[1]) Bidermann a. a. O.
[2]) Bidermann a. a. O.

einrichtete[1]). Ihm folgte nach einer vormundschaftlichen Regierung der Mutter Ferdinand III. (1596), dem ausser der Regentin-Mutter ein streng katholisches Geheime-Rats-Kollegium zur Seite stand, an dessen Spitze Balthasar Freiherr von Schrattenbach sich befand. Die gewaltsame Rekatholisirung des Landes unter dieser Regierung brach den Rest von ständischer Selbständigkeit in Innerösterreich nieder. Als Ferdinand die Erbschaft Mathias' antrat und zum Kaiser gewählt worden war (1619), liess er diesen Geheimen Rat, dessen Direktor damals Sigismund von Wagensberg war, zurück 'pro majore cautela regalium et jurium suorum conservandorum'[2]), und es ward seitdem Stil von Wien aus an diese Behörde zu schreiben als 'an unsere hinterlassenen Geheimen Räte'. Das Ansehen und die Selbständigkeit dieses innerösterreichischen Geheimen Rates, der auch noch als consilium intimum bezeichnet wird, war grösser als bei dem oberösterreichischen. In Justizsachen blieb er Revisionsinstanz über der inappellablen Regierung. Auch die Kriegssachen blieben unabhängig von dem Wiener Hofkriegsrat[3]). Im übrigen aber wird das Verhältnis zur Centralregierung ein ähnliches gewesen sein, wie in Oberösterreich.

Ueber die Behördenorganisation unter K. Ferdinand II., zu dem wir nunmehr übergehen, liegen nur wenige zerstreute Notizen aus archivalischen Studien vor[4]). Ausreichender sind wir unterrichtet durch die Venezianer, sowie durch die sogenannte Relation des Kardinals Carlo Caraffa, des Verfassers der Germania sacra restaurata, der 1620—28 päpstl. Nuntius in Wien war. In Betracht kommt ausserdem der Eingangs bereits erwähnte Status particularis von 1637, der zum Teil aus Caraffas (1628 veröffentlichter) Relation schöpft, daneben aber namentlich noch einen Staatsschematismus von 1636 enthält, der den Bestand der Behörden in aller Ausführlichkeit darstellt.

Auch Ferdinand II. hat den Hofrat nicht wieder her-

---

[1]) Für die innerösterreichischen Behörden giebt Aufschluss Nic. Beckmann, Idea juris statutarii et consuetudinarii Styriaci et Austriaci etc. Graecii 1688. Der Verf. war innerösterr. Regierungsrat.

[2]) So sagt Beckmann S. 579.

[3]) Beckmann a. a. O.

[4]) Bidermann, Ges.-St.-Idee 79. 80.

gestellt. Aber er hat den Instanzenzug der erbländischen Revisionssachen nach dem Reichshofrat aufgehoben[1]). Es bleibt nichts anderes übrig als anzunehmen, dass nunmehr der Geheime Rat zur Revisionsinstanz für die Erblande wurde, obwohl ich das nirgends ausdrücklich erwähnt finde; indessen in späterer Zeit ist mehrfach die Rede von einer obersten Jurisdiktion des Geheimen Rats[2]), die demselben von Anfang an keineswegs zugestanden hat. In Verbindung mit dieser Aenderung stand die endliche Trennung der österreichischen Kanzlei von der des Reiches, die im Jahre 1620 stattfand, ohne jedoch in der Praxis vollständig durchgeführt zu werden[3]). Der Reichsvizekanzler Ulm ging zur Reichskanzlei über. Die neugebildete österreichische Hofkanzlei bekam einen eigenen Hofkanzler in der Person des Leonhard Götz, der später Bischof von Trient wurde, und dann des Italieners Verda, der zum Grafen von Werdenberg erhoben wurde[4]).

Der Geheime Rat[5]) behauptete seine alte Stelle an der Spitze der Behörden. Aber er ist erweitert und in einen festeren organischen Zusammenhang mit der gesamten Verwaltung gebracht worden. Während er bisher nur aus wenigen Vertrauensmännern der Fürsten bestanden und nur mit der Kanzlei eine engere Verbindung gehabt hatte, vereinigt er jetzt die sämtlichen Ressortchefs, sowie die obersten Vertreter sämtlicher Ländergruppen in sich. Das Hofstaatsverzeichnis von 1636 weist 15 Geheime Räte auf, darunter die Bischöfe von Olmütz und Wien, die obersten Hofmeister des Kaisers, der Kaiserin und des römischen Königs, die Präsidenten des Reichshofrats, der Hofkammer und des Hofkriegsrates, den

---

[1]) Bidermann a. a. O. Derselbe Tirol. Archiv III, 341. 42. Herchenhahn, Gesch. der Entstehung des kaiserl. RHR. 1, 558.

[2]) S. unten (Venezianische Relationen).

[3]) Bidermann, Ges.-St.-Idee 79. Schriftwechsel Maria Theresias mit dem Kurerzkanzler im Diarium der Wahl und Krönung Karls VII. Beilage X, 41—43. Frankf. a/M. 1742.

[4]) Ueber die Hofkanzler einige Angaben bei Wolf: Lobkowitz S. 219 f.

[5]) Das Folgende nach Caraffas Relation (herg. v. Müller, Arch. f. K. öst. Gls. 23), dem Status particularis 1637 und den Berichten der venezianischen Gesandten Erizzo und Contarini 1620 (Font. rer. Austr. 26, 117 ff.) und Seb. Vernier 1630 (ebenda S. 129 ff.).

Hofkanzler und den Reichsvizekanzler, den Ungarischen Hofkanzler Bischof von Weszprim und den Obersten Kanzler des Königreichs Böhmen, den Statthalter der niederösterreichischen Regierung, den Präfekten der Festung Raab. Der Vortrag im Geheimen Rat geschieht durch zwei Referendarien, von denen einer die Italienischen und Polnischen Sachen, der andere, zugleich Reichshofrat, die Prager Friedensangelegenheiten hat, ferner durch zwei Geheime Sekretäre, die gleichfalls Reichshofräte sind und in Unterordnung unter den Hofkanzler auch die Expedition des Geheimen Rats leiten, welche als eine besondere Abteilung der Hofkanzlei erscheint.

Nicht alle Mitglieder sind indessen in jeder Sitzung gegenwärtig; es scheint, dass die Vertreter einzelner Länder und Ressorts nur erschienen, wenn Sachen vorlagen, die sie besonders angingen, so dass sich eine nach den Geschäften verschiedene Zusammensetzung für die einzelnen Sessionen ergeben würde. Nach dem Bericht des Venezianers Sebastian Venier (1630) sind es nur drei Mitglieder, die in jeder Sitzung erscheinen und von keiner ausgeschlossen sind: der Obersthofmeister Fürst Eggenberg, der Abt von Kremsmünster, Hofkammerpräsident, und Graf Maximilian von Trautmannsdorff. Ihnen schliesst sich noch der Hofkanzler Graf Werdenberg an. Eggenberg ist nach der Relation Caraffas capo e direttore des Staatsrats, ein alter gebrechlicher Herr, den häufig Kolik und Podagra plagten, aber von ungemeinem diplomatischen Talent. Es wird manches erzählt von seinem unbegrenzten Einfluss beim Kaisser, der häufig vor seinem Krankenbett den Geheimen Rat abhielt und nichts ohne ihn unternahm. Er wurde später in den Sturz Wallensteins verwickelt und musste 1634 den Hof räumen. Sein Nachfolger als erster Geheimer Rat wurde der Kardinal Fürst Dietrichstein. Der Abt von Kremsmünster war keine politische Kapazität; im übrigen ein hochfahrender Herr, der sich durch unmässiges Essen und Trinken auszeichnete. Trautmannsdorff war damals noch mehr Kavalier als Staatsmann, übrigens den bairischen Interessen zugethan. Das aufstrebende Beamtenthum ist vertreten durch den Hofkanzler Werdenberg, dessen Amt ohne Zweifel schon damals das arbeitsvollste am Hofe war. Den Sitzungen des Staatsrats wohnte übrigens regelmässig auch der spanische

Gesandte, Graf d'Oñate bei; auch jetzt hören wir von spanischen Pensionen, welche die Geheimen Räte bezogen.

Die Zahl der Räte war grundsätzlich nicht fest beschränkt. Sitzungen wurden regelmässig alle Tage vor dem Kaiser gehalten, nach Bedürfnis auch zweimal des Tages. Die Kompetenz des Staatsrats erstreckte sich auf alle Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit. Nach dem Wortlaut der venezianischen Berichte und der Relation Caraffas kann man zweifeln, ob er noch eine rein beratende Behörde gewesen sei. 'Ordina e comanda', sagt Caraffa, 'tutto quello, che riguarde lo stato, la pace, il governo, gl'interessi della camera'. Mit ihm verhandeln die auswärtigen Gesandten, er hat die absolute Entscheidung in Gnadensachen, soweit sich der Kaiser dieselben nicht vorbehält oder an den Reichshofrat verweist. Er ist Oberinstanz für alle Behörden, welche regelmässig ihre Beschlüsse an den Kaiser einzuschicken haben, der sie dann dem Geheimen Rat vorlegt. Dieser bestätigt sie, ändert sie, oder verfügt Neues. Nur Reichshofratsbeschlüsse werden selten beanstandet. Alle wichtigen Provinzialangelegenheiten werden hier entschieden unter Teilnahme der betreffenden Kanzler oder Sekretäre. Für Böhmen und Ungarn bestehen besondere Räte, sowie besondere Expeditionen bei der Hofkanzlei. Immer und überall führt der Kaiser den ungarischen Kanzler samt einem Sekretär für die gewöhnlichen ungarischen Sachen mit sich. Fällt etwas Wichtiges vor, so werden die Mitglieder des ungarischen Rates von Pressburg an den Hof berufen, unter ihnen an erster Stelle der Palatinus und der Primas, Erzbischof von Gran. Aber auch die Beschlüsse dieser Herren bedürfen der Bestätigung durch den Geheimen Rat. — Der böhmische Rat sitzt in Prag und wird in der Regel nicht konsultirt. Der Kaiser führt den Grosskanzler des Königreiches, der zugleich Geheimer Rat ist, mit sich, und lässt durch ihn nach vorgängiger Beratung im Geheimen Rat die Sachen, die weiter keiner Aufklärung bedürfen, expediren. Ist aber eine solche nötig, so wendet man sich nach Prag, lässt sich von dort Information nebst Gutachten schicken und entscheidet dann ebenfalls im Geheimen Rat.

Besondere Bildungen, die sich an den Geheimen Rat anschlossen, waren (ausser dem nur ad hoc bei Anlass des

Prager Friedens gebildeten Gewissensrates) der Kirchenrat und der Konfiskations- oder Kommissionsrat: ersterer für Revindikation säkularisirten Kirchenguts und zur Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung, letzterer zur Einziehung der Güter verräterischer und rebellischer Unterthanen, wie z. B. Wallensteins und seiner Genossen. Dem letzteren gehörte der Hofkammerpräsident und der Präsident des Hofkriegsrats an.

Unter Ferdinand III.[1]) scheint mit dem Geheimen Rat zunächst keine wesentliche Aenderung vorgegangen zu sein. Sein Günstling und hervorragendster Rat war der Obersthofmeister Trautmannsdorff. Neben ihm kamen noch der Bischof von Wien, der Fürst von Liechtenstein, der alte böhmische Grosskanzler Slavata, und Khevenhüller, Obersthofmeister der Kaiserin, in Betracht. Trautmannsdorff pflegte, wie der Venezianer Grimani bemerkt, seine Stimme im Rat zuerst abzugeben, während Eggenberg die seinige bis zum Schluss zurückgehalten hatte. Er war bekanntlich auch der Hauptunterhändler des Kaisers auf dem Kongress von Münster. Nach seinem Tode sehen wir an der Spitze des Geheimen Rats den Kardinal Graf Harrach, der Erzbischof von Prag war, dort residirte und daher selten an den Sitzungen teilnahm. Obersthofmeister war Fürst Dietrichstein, ein Mann mehr für den Palast, als für den Rat nach Giustinianis Urteil. Mehr wegen kriegerischer Verdienste als wegen staatsmännischer Talente war der Herzog von Piccolomini, Kommandeur der Leibgarde, zum Geheimen Rate ernannt worden; schon begegnet auch 1654 der Name des Fürsten von Lobkovic, welcher damals Präsident des Hofkriegsrats war. Als Obersthofmeister des römischen Königs Ferdinand IV., der bekanntlich noch vor dem Vater starb, war Fürst Auersperg Mitglied des Staatsrats, der thätigste und bedeutendste der Räte, der vorzugsweise die arcana unter Händen hatte; als Oberstkämmerer der Neffe des berühmten Wallenstein, mehr Figurant, als

---

[1]) Ueber seine Zeit sind archivalische Notizen über den Geh. Rat nicht vorhanden. Es kommen in Betracht die venezianischen Relationen von Zeno und Contarini 1638 (Font. rer. Aust. 26, 180 ff.), Grimani 1641 (ebend. S. 237 ff.) und namentlich von Giustiniani 1654 (ebend. S. 400 ff.). Rückblicke bei Battista Nani 1658 (FRA. 27, 1 ff.).

thätiger Staatsmann; ferner gehörten ihm an Graf Trautson als Chef der niederösterreichischen Regierung, Graf Kurz als Reichsvizekanzler, Prickhelmayer, ein bürgerlicher Jurist, später zum Freiherrn von Goldegg erhoben, als österreichischer Hofkanzler, — letzterer, wie sein Vorgänger und seine Nachfolger im Amt, der einzige wirkliche Beamte am Hofe, ein Mann von wenig verbindlichen Manieren, aber geschäftskundig und eine tüchtige Arbeitskraft; die auswärtigen Gesandten haben am häufigsten mit ihm zu thun; den Ruf der Unbestechlichkeit genoss er nicht. Auch der Vizepräsident des allgemeinen Hofkriegsrats und der Präsident des innerösterreichischen gehören jetzt dem Geheimen Rat an; für Böhmen auch der Vizekanzler und der Burggraf. Ausserdem einige Personen von geringerer Bedeutung. Der Präsident der Hofkammer sowie der des Reichshofrats und die ungarischen Würdenträger sind nicht ausdrücklich genannt. Letzteres mag in den Zeitverhältnissen begründet sein; dass aber die beiden ersten in dem venezianischen Bericht fehlen, erlaubt wohl keinen Schluss darauf, dass sie dem Geheimen Rat nicht angehört hätten.

Der äussere Bestand der Behörde ist also im wesentlichen derselbe, wie zur Zeit Ferdinands II. Die höchsten Würdenträger des Hofes und die Spitzen der Verwaltung sind zur Beratung aller erheblichen Staatsangelegenheiten versammelt. Aber die Bedeutung des Staatsrats ist bereits im Sinken. 'Der Geheime Rat des Kaisers', sagt Giustiniani, 'ist weder in seiner Autorität noch in seiner Beschaffenheit das, was der Staatsrat in Spanien ist, weil er keine andere Vollmacht hat, als die, welche ihm der Kaiser jedesmal zuteilt, sei es, dass er sich mit dem Kollegium selbst in Beziehung setzt, oder dem Rate einzelner Mitglieder folgt, wie ihm dies häufig beliebt. So ist es denn mehr ein persönlicher Rat Sr. Majestät, als ein Staatsrat; in Zahl und Berufung abhängig von dem Belieben des Kaisers.' Er betont ausdrücklich, dass dieser Rat keine andere, als nur beratende Befugnis habe, dass in allem der Wille des Kaisers entscheide. 'Des Kaisers Stimme ist die beste in seinem Rat. Die vielen Räte sind wenig wert, und um es kurz zu sagen, einen oder zwei ausgenommen, hat der Kaiser überhaupt keine Leute.' Giustinianis Nach-

folger Battista Nani bemerkt 1658, dass Ferdinand III. überhaupt den Geheimen Rat erweitert, namentlich in seinem letzten Jahre (1657) ihn jeder Art von Personen geöffnet und verschiedene von so geringer Kapazität in denselben eingeführt habe, dass man dieselben anderswo auch zu geringeren Aemtern für unfähig erachtet haben würde. Das wird auf die Favoritenwirtschaft Auerspergs zurückgeführt, der eine absolute Herrschaft nach Art spanischer und französischer Minister erstrebt habe. Es wird bemerkt, dass in diesem Rat das Geheimnis nicht mehr habe bewahrt werden können, dass man in ungehöriger Weise von den Geschäften gesprochen habe; das, sowie die zunehmende Schwäche des Kaisers, der die Last der Geschäfte doch nicht mehr persönlich zu tragen im Stande war, habe dazu geführt, dass am Schlusse seiner Regierung Auersperg, der mit dem spanischen Gesandten zusammensteckte, allein den massgebenden Einfluss übte. Nach dieser wenig vorteilhaften Richtung hin entwickelte sich der Geheime Rat weiter.

Kaiser Leopold[1]) übernahm die Behörde, zunächst wie sie sein Vater hinterlassen hatte, ohne wesentliche Aenderungen. Nur übertrug er die Leitung an Auerspergs Stelle dem Fürsten Portia, seinem gewesenen Erzieher und jetzigen Obersthofmeister, der ein langsamer bedächtiger Charakter ohne staatsmännische Talente war. Auch Auersperg wurde beibehalten und harrte seiner Wiedererhebung zur ersten Stelle. Sonst finden wir neben den Inhabern der übrigen Hofämter (Oberstkämmerer, Oberhofmarschall, Oberstallmeister) die Spitzen der Centralbehörden und der einzelnen Landesteile, wie die Präsidenten der Hofkammer und des Hofkriegsrats, den Reichshofratspräsidenten, den Reichvizekanzler, Kanzler und Burggrafen von Böhmen, den niederösterreichischen Regierungspräsidenten und den österreichischen Hofkanzler. Ungarn

[1]) Venez. Relationen von Battista Nani 1658 (FRA. 27, 1 ff.), Sagredo und Nani 1658 (ebend. 31 ff.), Alois Molin 1661 (ebend. 42 ff.). Marino Giorgi 1671 (S. 119 ff.), Zuanne Morosini 1674 (S. 143 ff.), Ascanio Giustiniani 1682 (210 ff.), Domen. Contarini 1685 (239 ff.), Federigo Corner 1690 (269 ff.), Hieron. Venier 1692 (310 ff.), Carlo Ruzini 1699 (345 ff.). Bericht des schwedischen Gesandten Esaias Pufendorf (1671—74) ed. Helbig. Leipzig 1862, namentlich S. 63 ff. Bidermann, Ges.-Staats-Idee S. 114 f.

kam zu Anfang der türkischen Okkupation wegen noch kaum in Betracht.

Es waren bis in die siebziger Jahre hinein, nach dem Zeugnis des Pufendorfschen Gesandtschaftsberichts, einige zwanzig Mitglieder, darunter viele klangvolle Namen, deren Träger nicht ihrer staatsmännischen Talente wegen diese hohe Stelle erreicht hatten, die das Ziel aller ehrgeizigen Kavaliere am Wiener Hofe war. Intrigue und Mangel an geschäftlicher Erfahrung waren denn auch nach dem übereinstimmenden Urteil aller venezianischen Berichterstatter die Uebel, an denen die Behörde von vornherein krankte. Die Regierung hatte mehr den Anschein einer aristokratischen, als einer monarchischen[1]; der Staatsrat war der Schauplatz eines beständigen inneren Krieges, der, wie Molin (1661) sagt, mit grösserem Eifer geführt wurde, als der gegen die Türken. In den äusseren Geschäften fehlte die Schule des diplomatischen Dienstes an fremden Höfen, da der Kaiser, wenigstens im Anfange seiner Regierung, nur am spanischen Hofe ständige Gesandte zu halten pflegte[2]. Einige der Räte waren aller politischen Kenntnisse so baar, dass auswärtige Gesandte nicht ohne Staunen und Belustigung über Geschäfte mit ihnen sprechen konnten[3]. Dass es in der inneren Verwaltung nicht besser stand, zeigt das Beispiel des berüchtigten Hofkammerpräsidenten Grafen Sinzendorff, der auf unerhört gewissenlose Weise die kaiserlichen Finanzen ruinirte. Auch der Hofkriegsrat erfreute sich in dieser Zeit keines guten Leumunds. Nur die Hofkanzler machten hier eine ehrenvolle Ausnahme.

Dies Amt war seit Ferdinand II. das arbeitvollste in der ganzen Verwaltung. Es war meist mit bürgerlichen Juristen besetzt, die sich durch Tüchtigkeit im Verwaltungsdienste emporgearbeitet hatten. Es hatte eine besondere Bedeutung für die Geschäftsführung des Staatsrats, weil die Hofkanzlei es war, welche die Sachen für dessen Beratung vorbereitete. Leider sind wir gerade über diese Behörde, die fortan immer

---

[1]) Molin 1661.

[2]) Batt. Nani 1658.

[3]) Derselbe.

wichtiger wurde, sehr mangelhaft unterrichtet[1]. Nur soviel sieht man, dass sie im 17. Jahrhundert ganz etwas anderes ist, als sie im 16. gewesen. Sie übte einen sehr bedeutenden materiellen Einfluss auf die Geschäfte. 1654 wurde sie selbständig und kollegialisch organisirt, auf Antrieb des damaligen Hofkanzlers Prickhelmayer; fünf Assistenzräte wurden diesem beigegeben, darunter Graf Sinzendorff. Was es mit dieser Neubildung auf sich hatte, kann man aus dem Widerstande der ständisch-partikularistisch gesinnten Herren, wie des niederösterreichischen Statthalters Grafen Trautson, schliessen: sie wollten nicht, dass sich zwischen den Geheimen Rat, als das Organ des Landesherrn und die immer noch ständisch beeinflussten Landesregierungen 'ein weiteres Dikasterium' einschiebe. Diese Behörde beriet vor allem auch die Vorlagen für den Geheimen Rat, über welche der Kanzler selbst oder ein Sekretär als Referendarius Vortrag hielt. Nach Prickhelmayers Tode ward der minder fähige Sinzendorff Hofkanzler. Unter ihm verlor die Hofkanzlei den kollegialischen Charakter, indem vakant gewordene Stellen nicht wieder besetzt wurden. Als er starb (1665), kam wieder ein bürgerlicher Jurist in die Stelle, der vielgenannte Hocher, der zwanzig Jahre in derselben thätig war, und von dem die venezianischen Berichte sagen, dass die ganze Last der Geschäfte, der auswärtigen, wie der inneren, auf seinen Schultern ruhte[2]. Unter ihm ist 1669 die Hofkanzlei wieder kollegialisch organisirt worden, mit 11 Räten, die meist aus dem Dienst bei der Behörde selbst emporgekommen waren. Sie umfasste drei Abteilungen, für Ober-, Nieder- und Innerösterreich, und vermittelte den Verkehr mit dem ober- und dem innerösterreichischen Geheimen Rat bis in die Zeit K. Josefs I. (1709)[3]. Es scheint, dass mit der neuen Organisation auch die Revisionsgerichtsbarkeit, die schon vorher besondere Sache des Hofkanzlers war, an die Hofkanzlei übertragen wurde. Doch hat auch der Geheime Rat noch jurisdiktionelle Befugnisse behalten.

Die grosse Zahl der Geheimen Räte unter Leopold I. —

[1]) Einige Angaben bei Wolf Lobkowitz S. 219 ff. nach archivalischen Quellen, woraus das Folgende.

[2]) Namentlich Morosini 1674.

[3]) Bidermann, Arch. f. Gesch. Tirols 3, 348.

es waren um 1680 schon 30[1]), am Ende seiner Regierung sogar 164[2]), ungerechnet die Titularräte — erschwerte die Bewahrung des Geheimnisses und liess namentlich die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten im Plenum wenig angebracht erscheinen. Die Mitgliedschaft so vieler Unfähigen war ein Grund mehr, das Schwergewicht nicht auf die Plenarberatungen zu legen. So entstehen für wichtigere und geheimere Angelegenheiten die von den Venezianern sogenannten giunte[3]), ständige Kommissionen, die zur Behandlung der verschiedenen auswärtigen Sachen aus wenigen Mitgliedern gebildet wurden und zu denen man nur diejenigen berief, die einige Erfahrung und Geschäftskenntnis besassen.

Diese Praxis führte hinüber zu einer wichtigen und die ganze Stellung des Geheimen Rats verschiebenden Neuerung, welche sich 1669, kurz vor dem Sturze des an Portias Stelle getretenen Fürsten Auersperg vollzog[4]): der Einrichtung der Geheimen Konferenz. Aus den Mitgliedern des Geheimen Rates wählte der Kaiser vier besonders geeignete Persönlichkeiten aus, mit denen er fortan allein die eigentlich politischen Geschäfte, wenigstens die, welche geheimerer Natur waren, behandeln wollte. Diese vier sind Lobkowitz, der damals den Vorsitz im Hofkriegsrat an Montecuculi abgab und als Obersthofmeister an die Spitze der Geschäfte trat, ferner der Reichshofratspräsident Schwarzenberg, der Oberstkämmerer Graf Lamberg und der Hofkanzler Hocher. Die fremden Gesandten verkehrten ausschliesslich mit den Mitgliedern der Konferenz. Dem Staatsrat blieb jetzt nur noch die Erledigung der geringeren und der Justizsachen, so dass ihn die venezianischen Berichte geradezu ein tribunale criminale e civile nennen und ihm nicht mehr die Bedeutung eines consesso politico zuschreiben wollen[5]). Hin und wieder wurden jedoch, wie es die Geschäfte mit sich brachten, auch Mitglieder des Staatsrats, namentlich Ressortchefs, bei einschlägigen Fragen zu den

---

[1]) Ascanio Giustiniani 1682.

[2]) Mailath, Oest. Gesch. IV, 382. 1684 waren es 41 Mitglieder: Bidermann S. 114.

[3]) Ueber diese namentlich Molin 1661.

[4]) Pufendorfs Bericht. Der Venezianer Marino Giorgi 1671.

[5]) Marino Giorgi 1671. Morosini 1674 u. a.

Beratungen der Konferenz zugezogen, so namentlich der Hofkriegsratspräsident Montecuculi.

Aus den Akten der Wiener Archive hat Grossmann[1]) nähere Aufschlüsse über die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten in den Kommissionen gegeben. Die Zahl derselben schwankt mit den Geschäften. Es giebt besondere Kommissionen für die Beziehungen zu Frankreich, zu Spanien, zu den einzelnen Reichsfürsten, zum Reichstage u. s. w. Dieselben bestehen in der Regel aus 4—8 Räten und 1—3 Sekretären und stehen unter einem Präsidenten, der die Eingänge eröffnet, die Kommissionen beruft und die Sitzungen in seinem Hause abhält. In denselben wird ein Einverständnis über das abzugebende Gutachten zu Stande gebracht; dieses selbst wird vom Sekretär aufgezeichnet, von der Kommission revidirt, dem Kaiser vorgetragen und durch diesen gewöhnlich ohne weiteres genehmigt. Darauf erfolgt die Expedition in der Kanzlei. Die Kommissionen haben keine Instanz zwischen sich und dem Kaiser; der Präsident spielt in den Berathungen keine besonders hervorragende Rolle. Leider hat Grossmann keine Aufklärungen darüber gegeben, wie das Verhältnis der Geheimen Konferenz zu diesen Kommissionen gewesen ist. Die Konferenz wird von ihm überhaupt nicht erwähnt, trotzdem sie gerade in der von ihm behandelten Zeit ins Leben getreten war. Die Stellung des Prinzipalministers oder ersten Geheimen Rats im Rahmen dieser Geschäftsordnung bestimmt er im wesentlichen dahin, dass derselbe einmal an der Spitze der meisten Kommissionen gestanden, andererseits aber die geheimen Anträge der auswärtigen Gesandten allein, ohne Zuziehung der Kommissionen, behandelt habe. Vielleicht hat man anzunehmen, dass nur aus den Mitgliedern der Konferenz die Präsidenten der Kommissionen genommen wurden.

Nach Lobkovic' Sturze besetzte der Kaiser die Stelle eines sogenannten Ersten Geheimen Rats nicht mehr. Es fehlte fortan an seinem Hofe ein Prinzipalminister, was den Venezianern als ein grosser Uebelstand erscheint[2]). Der Kaiser

---

[1]) Ueber die Geschäftsordnung in Sachen der auswärtigen Politik am Wiener Hofe zu Leopolds I. und Lobkowitz' Zeiten. Forsch. z. d. Gesch. 12, 459 ff.

[2]) Namentlich Federigo Corner 1690.

wollte diese Stelle selbst versehen. Die Konferenz blieb übrigens nicht lange auf die Vierzahl beschränkt. Der Ehrgeiz begünstigter Hofleute wusste auch diese oberste Stufe zu erklimmen [1]; andererseits forderten die Geschäfte Zuziehung der Ressortchefs, namentlich des Hofkammer- und des Hofkriegsrats-Präsidenten [2]. Die Entwickelung drängt dahin, die Konferenz auf den Bestand zu bringen, den der Geheime Rat unter Ferdinand II. gehabt hatte, und der wohl als der normale für einen Staatsrat unter den gegebenen Verhältnissen bezeichnet werden kann. 1692 zählt die Konferenz 13 Mitglieder, darunter wieder die Ressortchefs und die Inhaber der obersten Hofämter.

Schon von Pufendorf hören wir 1674, dass der Kaiser zuweilen auf Veranlassung Hochers und dessen Geheimen Sekretärs von Abele, hinter welchen die Jesuiten und der spanische Gesandte standen, Entschlüsse fasste, 'von denen die in der Konferenz collegialiter nichts gewusst'. Seit den 80er Jahren hat sich Leopold noch mehr von der Konferenz emanzipirt, die sein Vertrauen verloren haben mochte [3], und auf den Rat einzelner Personen hin, die ausserhalb des staatlichen Beamtentums standen, so des Kapuzinerpaters Emmerich und seines Beichtvaters, wichtige Entscheidungen getroffen. So sinkt die Regierung seit Ferdinand III. unaufhaltsam in das persönliche System zurück, ohne dass eine besonders kraftvolle Persönlichkeit diesem die einzig mögliche Berechtigung verliehen hätte.

Das stabile Element dieser Regierung blieben die Hofkanzler, durch deren Hände alles ging, was im Geheimen Rat und in der Konferenz behandelt und alles was schliesslich expedirt wurde. Hochers Nachfolger Strattmann, ein tüchtiger Beamter aus der Schule des brandenburgischen Kurfürsten, galt, wie schon Hocher selbst nach Lobkovic' Sturze, als eigentlich dirigirender Minister. Auch Kinski, der Strattmann folgte, nahm eine ähnliche Stellung ein, weniger bedeutend war dessen Nachfolger Bucelini [4].

---

[1]) Bericht des Francesco Michiele 1678 (FRA. 27, 167 ff.

[2]) Derselbe.

[3]) Ascanio Giustiniani 1682.

[4]) Venez. Berichte.

Unter Josef I. muss anfangs wieder eine Verminderung der Zahl der Konferenzräte erfolgt sein. Eine venezianische Relation von 1708[1]) kennt nur vier ordentliche Mitglieder, den Präsidenten und Premierminister Fürsten Salm (Obersthofmeister des Kaisers), den Oberstkämmerer Graf Trautson und die beiden Hofkanzler Sinzendorff und Seilern. Dieses wichtige Amt war nämlich wegen der geschäftlichen Ueberhäufung mit zwei Personen besetzt worden; der eine hatte die auswärtigen Angelegenheiten, der andere das Innere (Verfassungs- und Verwaltungspolitik samt der Justizpflege in höchster Instanz). Die übrigen Ressortchefs wurden zugezogen, soweit die Verhandlungen ihre speziellen Gebiete berührten. Vor der Berufung circulirten erst die zur Orientirung notwendigen Akten, was sehr zeitraubend war. In den Sitzungen war der Kaiser in der Regel nicht anwesend. Ueber das Ergebnis der Beratung wurde für ihn ein Referatur aufgesetzt, das er, wofern er nichts zu erinnern fand, einfach unterschrieb. In den ungarischen Sachen ward der Primas, in den böhmischen die beiden Kanzler, in den erbländischen der niederösterreichische Statthalter, in den italienischen besonders ausgewählte Personen zugezogen.

1709 fand eine Neuordnung des Konferenzrates statt[2]). Ausser Salm, der bald darauf seinen Abschied nahm, Trautson, Seilern und Sinzendorf werden noch Prinz Eugen als Hofkriegsratspräsident, Wratislaw als böhmischer Kanzler, Windischgrätz, Mansfeld, und gleich nachher noch der Oberstkämmerer Waldstein, der Hofkammerpräsident Gundaker von Stahremberg und der Reichsvizekanzler Schönborn zu Mitgliedern ernannt. Diese Vermehrung der Konferenz, die nicht sowohl von dem Gesichtspunkt politischer Zweckmässigkeit, als von dem persönlicher Ansprüche auf Auszeichnung erfolgt war, gab den Anlass zu ihrer Teilung in eine engere und eine weitere. Zur ersteren gehörten nur Trautson, Prinz Eugen, Seilern, Sinzendorff und Wratislav. Sie vorzugsweise war der Rat des Kaisers für die äussere Politik; die weitere Konferenz mehr für die innere Verwaltung. Erst jetzt also hat sich

[1]) Daniel Dolfin FRA. 22, 1 ff.
[2]) Arneth, Prinz Eugen II, 96 ff.

eine Trennung der beiden Departements vollzogen, ohne dass jedoch die kollegialische Leitung der auswärtigen Geschäfte aufgehört hätte. Mit der Teilung der Konferenz hängt diejenige der Hofkanzlei zusammen.

Der Staatsrat blieb bei dieser Organisation in derselben Stellung, die er seit Errichtung der Konferenz eingenommen hatte, d. h., wie ein Venezianer schon zu Leopolds Zeiten sagt, 'der Schatten dessen, was er einst gewesen'. Im gleichen Verhältnis aber, wie die Bedeutung des Staatsrates sank, stieg diejenige der Hofkanzlei. Diese nennt der Venezianer Donado 1725[1]) als dasjenige Centrum, wohin aus allen Behörden die Fäden zusammenlaufen. Der oberste Hofkanzler (noch immer Graf Sinzendorff) ist ihm der eigentliche Träger aller Geschäftslast im Auswärtigen wie im Innern. Hier wird nicht nur alles expedirt, es werden auch alle Beschlüsse der höchsten Stelle vorbereitet. Denn die Hofkanzlei besorgt noch immer den Vortrag, auch bei der engeren Geheimen Konferenz. Bei ihr werden die auftauchenden Fragen gesammelt, geklärt und dann der Konferenz zugeführt, die damals nur aus drei Mitgliedern bestand, dem Prinzen Eugen als Hofkriegsratspräsidenten, dem Grafen Gundaker von Starhemberg als Hofkammerpräsidenten, dem Grafen Sinzendorff selbst als Oberstem Hofkanzler. Die Departements des Kriegs, der Finanzen, des Auswärtigen und des Innern sind in diesen drei Männern repräsentirt. Aber als Ressortchefs haben sie nur eine ausschliessliche Executive; die Beschlüsse werden regelmässig von dem Kollegium gefasst. Sie sind die eigentlichen Lenker des Staates, omnibus omnes, wie der venezianische Gesandte sagt. Sie machen dem Kaiser die Vorlagen, welche dieser, an zwei Tagen in der Woche, gewöhnlich ohne weiteres unterschreibt.

Von einer weiteren Konferenz hören wir zu dieser Zeit nichts mehr. Der Staatsrat, von den Venezianern freilich nicht mehr erwähnt, bestand fort. Aus seinen Mitgliedern scheint sich die Geheime Konferenz nach Beschaffenheit der zu beratenden Gegenstände zuweilen verstärkt zu haben. So wird eine Angabe in Küchelbeckers 'Allerneuester Nachricht'[2]) zu

---

[1]) FRA. 22, 58 ff.

[2]) S. 295.

verstehen sein. Ebendort findet sich auch ein Verzeichnis der 47 wirklichen Geheimen Räte, aus denen damals das Kollegium bestand. Wir finden darunter die Hofchargen, die sämtlichen Gesandten an fremden Höfen, die Spitzen der Verwaltungsbehörden und einige hohe Militärs. Ausserdem gab es noch eine grosse Menge von Titular-Geheimen-Räten.

Damit verschwinden die Nachrichten von dem Staatsrat. Die Organisation wird sich erhalten haben bis zum Tode Karls VI. oder bis zu den Reformen Maria Theresias. Diese haben den Geheimen Rat samt der Geheimen Konferenz beseitigt. Es entspricht der bisherigen Entwickelung, dass die Leitung der Geschäfte an die Hofkanzlei überging, die seit 1742 in eine Staats- und eine Hofkanzlei geteilt ist; der Staatskanzler ist Minister des Aeusseren, der Hofkanzler hat das Departement des Inneren[1]). Der Staatsrat, den die Kaiserin 1760 schuf, und der bis in die neueste Zeit fortgedauert hat[2]), war eine ganz andere Behörde, als der alte Geheime Rat, und ausser allem Zusammenhang mit diesem.

---

[1]) Hierüber namentlich Bidermann, Arch. f. Gesch. Tirols 3, 29 ff. am Ende.

[2]) Seine Geschichte ist geschrieben von dem Frhrn. v. Hock, fortgesetzt von Bidermann. Wien 1868. 71. 73.

Litteratur.

Zur Abwehr.

Keine Arbeit verdient bekanntlich so grossen und erntet so geringen Dank, als eine bibliographische. Zu weit gehen hier die Ansichten über Anordnung und Abgrenzung des Stoffes aus einander, als dass selbst der eifrigste und sauberste Arbeiter Allen Genüge thun könnte. Wird sich darum jeder Bibliograph mit einer verständigen, den Schwierigkeiten gerecht werdenden, das Fehlende hervorhebenden Kritik zufrieden geben, wird vor Allem, wer eine erschöpfende Bibliographie liefern will, die schonungslose Rüge jedweder Unvollständigkeit ertragen müssen — so verhält es sich gänzlich anders bei einer Auslese der wesentlichsten Erscheinungen aus einem weiteren Kreise schwer zugänglicher Quellengebiete, zumal wenn diese Auslese sich nicht auf die unmittelbaren Quellen des betr. Gebietes beschränkt, sondern um des grösseren Nutzens willen auch sich auf die mittelbaren Quellen und Hilfsmittel erstreckt, wenn sie endlich in die knappe Form eines Zeitschriftenbeitrages sich kleidet. Liegt es hier auf der Hand, dass die weite Abgrenzung im Verhältniss zu dem geringen Umfange der Arbeit ein tiefes Eingehen von vornherein ausschliesst, so bringt andrerseits die Form des Zeitschriftenbeitrages eine freiere Anordnung naturgemäss mit sich. Um einen fördernden Beitrag für die wissenschaftliche Forschung handelt es sich, nicht um eine in Sache und Form abgerundete Darstellung. Nach diesen Kriterien wünscht eine derartige Arbeit, so viel Mühe sie gekostet haben mag, beurtheilt zu sein und hat sie diesen Zweck erfüllt, so darf eine Kritik an dem Beitrage nicht tadeln, was sie an einem abschliessenden Buche auszusetzen berechtigt ist.

Hr. von Amira hat in der Besprechung meines (im vorigen Bde. dieser Zeitschrift, nicht als Separatabdruck, erschienenen) Verzeichnisses der Litteratur der nordgermanischen Rechtsgeschichte in dem Literaturbl. für german. und roman. Philol. 1887 Heft 6 alles dies ignoriren zu sollen vermeint. Dass ich nur das Wesentlichste zusammenstellen wollte, dass rechtsgeschichtlichen Zwecken mein Verzeichniss dienen sollte, folglich geschichtliche, antiquarische, topographische etc. Arbeiten nur als Hilfsmittel heranzuziehen waren, dass nur für Deutsche das Verzeichniss bestimmt war, folglich die sog. pangermanische Zeit in

erster Linie zu berücksichtigen war — um alles dies, so deutlich es aus meinen Eingangsworten hervorgeht, unbekümmert sucht Hr. von Amira aus seiner „dürftigen Privatbibliothek" hervor, was er bei mir vermisst, und lässt ein drohendes Heer von Desideraten aufmarschiren, die den Eindruck machen sollen, dass es sich um ein „oberflächliches, unzuverlässiges, überaus leichtfertiges, tendenziöses Machwerk" handele. Eine Reihe von mehr als hundert Nummern habe er sich, versichert Hr. von Amira, zusammengestellt, die „dem Plane des Verfs. nach" in seinem Verzeichnisse hätten genannt werden müssen. Und den Vorrath seiner Ergänzungen habe er dabei noch nicht ausgeschüttet. Was nun diesen Punkt betrifft, so mag sich Hr. von Amira damit beruhigen, dass der weitaus grösste Theil seiner „Ergänzungen" mir längst bekannt war, ja dass viele der von ihm angeführten Arbeiten meiner wohl noch „dürftigeren" Privatbibliothek angehören, dass andrerseits die 100 Nummern sich zu 200 oder 300 leicht vermehren lassen. Im Handumdrehen habe ich mir ein noch viel imposanteres Verzeichniss von Arbeiten zusammengestellt, die den von Amira citirten nicht nachstehen. Aber veröffentlichte ich diese, so käme ein Nachfolger des Hrn. von Amira und wiese mir wiederum eine noch viel grössere Zahl von Arbeiten nach, die „nach meinem Plane" hätten aufgenommen werden müssen. Und so würde aus dem Beitrag von 30 Seiten ein Buch von 100 oder 200 Seiten. Dieses aber wollte ich nicht schreiben.

Es kommt eben nur darauf an, ob die von Amira citirten Arbeiten derart sind, dass sie aufgenommen werden mussten, sofern sie nicht bereits im Verzeichnisse enthalten sind. Denn einzelne, von Amira vermisste Arbeiten sind in den von mir citirten Werken enthalten, so Keysers Nordmændenes private Liv i Oldtiden in Efterladte Skrifter Bd. II, der Gunnars þáttr þíðrandabana in der Ausgabe der Laxdæla, der þáttr af þorsteini hvíta, af þorsteini stangarhǫgg und der Brandkrossaþáttr in der Ausgabe der Vapnfirðingasaga, die Schriften Anchers über die Gilden und über das Verhältniss Valdemars zum schonischen und seeländischen Rechtsbuche in dessen Samlede juridiske Skrifter, die Reimchronik freilich in älterer Ausgabe, die aber doch wohl dem Rechtshistoriker zunächst genügt, in den Scriptores rerum Suecicarum. Es ist klar, dass des knappen Raumes wegen hier kurz citirt wurde, weil bei ausführlicher Citirung bereits fast der doppelte Raum nothwendig war.

Sehe ich hiervon ab, so ergiebt sich weiter, dass eine ganze Zahl der Citate Amiras absolut nicht in mein Verzeichniss gehört. Da führt Amira Fick und Diefenbach an, als ob dann nicht auch Förstemann, Grimm, Schade, Kluge, Schmeller, Bosvorth-Toller, Graff und andere Werke hätten aufgenommen werden müssen, die auf nordische Wortbildungen regen Bezug nehmen. Da wird des Olaus Magnus Geschichtswerk[1]) angeführt, neben der dann des Johannis Magni Historia de omnibus Gothorum Sueonumque regibus 1554, des O. Verelius Epitomarum

[1]) Die Karte Brenners war damals kaum erschienen, mir jedenfalls, wie vielen Anderen noch nicht zugänglich gewesen. Ich citire sie unten.

historiae Svio-Gothicae libri IV Stockholm 1730, des Absalon Pederssöns Norges Beskrivelse 1567—1570 (Norske Magazin), die von Storm edirten Schriften des Peder Claussön Friis Christiania 1877—1881, Huitfeldt Danmarckis Rigis Krønicke, Arent Berntsens Danmarkis oc Norgis fructbare Herlighed etc. zu nennen gewesen wären. Gewiss war es mir leicht, diese niederzuschreiben, aber wohin wäre ich damit gelangt? Da wird Heinzels Recension des corpus poeticum genannt, der Dutzende analoger Arbeiten folgen mussten, dann eine Runensammlung, wie Dybecks, die dem Juristen absolut nichts nütz ist, dann ein rein antiquarisches Werk, wie Worsaaes Fornhistorie, neben dem Arbeiten von Montelius, Rygh, Nilsson etc., dann Burgs rein philologische Arbeit, neben der Bugges, Gislasons, Stephens, Thorsens, Olsens kritische Arbeiten gleiche Beachtung beanspruchen. Wer sich darüber orientiren will, greife zu Möbius, nicht zu meinem Verzeichnisse, das Möbius ergänzen will. „Ganz und gar vergessen sind unter den Quellen die Sprichwörter“ meint Hr. von Amira. Er selbst citirt aber nur die absolut nicht hierher gehörige Sammlnng von Graff und Dietherr, die auf nordische Verhältnisse einen Streifblick gelegentlich thut, wie denn das Gleiche von Grimms Grenzalterthümern und dessen philologischer Arbeit über Schenken und Geben zu sagen ist. Die zahllosen Volkssagen und Volkslieder, die übrigens bei Möbius ohnehin zu finden waren, kann nur benutzen, wer den sonstigen Stoff gründlich beherrscht, nicht ein Anfänger, für den das Verzeichniss bestimmt ist. In mein knappes, für Juristen bestimmtes Verzeichniss gehörten sie schlechterdings nicht hinein.

Neben diesen Arbeiten kommen dann aber solche in Betracht, die fortgelassen wurden, weil sie Kleinigkeiten sind oder dem Rechtshistoriker wenig förderlich oder gänzlich veraltet. So citirt Amira die von Secher veröffentlichten Privilegien für Mariested und Holstebro und Weisthümer von Sæby, Publikationen von Quellen kleinen Umfangs aus ganz später Zeit. Nahm ich sie auf, dann mussten z. B. die Byskraaen für Radsted i Lolland (Molbechs Hist. Tids. V 547 ff.) und für Biergegrav (Molbechs Hist. Tids. IV 523 ff.), das Dorf- und Gildestatut für Östrup (Hist. Tids. I 417 ff.), die Gildeskraa für Hvessinge (Danske Saml. 1 Række 3. Bd. S. 221 ff.), die Byskraa und das Statut der St. Sørens Gilde in Rønninge (Bendz, Efterretninger om Rønninge og Rolfsted Sogne 1820 p. 103 ff.) citirt werden[1]), von den Urkundenwerken, die jene Zeit betreffen, ganz zu schweigen. — Eine Kleinigkeit sind Steenstrups Zunftstatuten, welchen Aufsatz mir der Herr Verfasser zu der gleichen Zeit übersandte, wie seine umfassendere Arbeit über Vornedskabet, die aufgenommen wurde, Kleinigkeiten die textkritischen Untersuchungen von Olsen und Finsen, die absichtlich fortgelassen wurden, weil ihre Aufnahme die Citirung ähnlicher opuscula nothwendig gemacht hätte.

Wenig förderlich für den Rechtshistoriker sind Arbeiten, wie die von Paludan Müller über den halb mythischen Harald Blauzahn,

---

[1]) Vgl. auch die Gildestatuten bei Kolderup-Rosenvinge, Retsh. § 33.

Jessens Undersøgelser til nordisk Oldhistorie, neben denen Storms kritische Beiträge, Heinzels und Möbius' Aufsätze über die isländischen sögur zu nennen waren. Wenig förderlich ist Russwurms Eibofolke, ein Buch, das ganz späte Verhältnisse, soweit es überhaupt Werth hat, behandelt. Absichtlich ausgeschlossen ist die ganze, bei Möbius übrigens zu findende, Literatur über speculum regale, die kleineren sögur und die Edden, weil man hier zu gar keinem Ende kommt. —

Veraltet sind die von Amira citirten Aufsätze Wildas, Homeyers und Grimms über die Rechtsquellen gegenüber den citirten Werken. Stellt sich etwa Hr. von Amira ernstlich vor, dass mir diese unbekannt waren? Fortbleiben sollte Sveinn Skulasons Einleitung zu seiner Ausgabe, wie die Ausgabe selbst, da die neue Ausgabe jedenfalls weiteren Kreisen vollauf genügt, fortbleiben sollte Anchers Ausgabe des jyske Lov, da zwei andere Ausgaben desselben citirt sind, absichtlich unterdrückt ist Homeyers Bearbeitung von Kolderups Rechtsgeschichte, weil das von Kolderup Herrührende veraltet ist, das von Homeyer Herrührende die deutsche, aber nicht die skandinavische Rechtsgeschichte betrifft, absichtlich unterdrückt Grimms Mordsühne, weil die R. A. denselben Gegenstand mit fast gleicher Ausführlichkeit behandeln, absichtlich unterdrückt Maurers Untersuchungen über die Islendingabók, weil die späteren Arbeiten Maurers die Resultate genügend deutlich wiederholen. Selbst die Anzeige der Slaðarhólsbók durch Maurer kann bei so vielen anderen citirten Arbeiten Maurers entbehrt werden. —

Was bleibt nun übrig? Einmal Arbeiten, die die Zeit des 16. oder 17. Jahrhunderts angehen, wie die von Lund, Jacobsen, Nordström, Djurklou, also eine Zeit, die für den Deutschen ein ganz geringes Interesse hat, eine Zeit, deren Quellen ich so wenig erschöpfend behandelt habe, dass ich nicht einmal die Rigsregistranter Norwegens citirte, ja dass ich unschlüssig war, ob ich Sechers Retterthings Domme aufnehmen sollte, welchem Umstand es zuzuschreiben ist, dass sie erst im Nachtrag auftreten. Schränkte ich mich bei den Quellen so sehr ein, um wie viel mehr natürlich bei der Litteratur! Zahlreiche Arbeiten von Aschehoug, Erslev, Helliesen, Lundh, Matzen, Mollerup, Y. Nielsen, Ropp, Rørdam, Rosenberg, Tvethe u. A., die man in den Norske Samlinger und a. a. O. findet, hätte ich dann aufnehmen müssen.

Alsdann bleibt übrig etwa ein Dutzend nennenswerther Arbeiten und Kritiken von Hyltén-Cavallius, Bergfalk, Gering, K. Lagus, Liljenstrand, Molbech, Michelsen, Petersen, Steenstrup, Stephens, Thorsen und Klemming, bei welch' Letzterem übrigens nicht viel mehr, als der Titel neu ist, möglicherweise noch von R. Lagus, über die ich zur Zeit kein Urtheil fällen kann, weil ich sie nicht eingesehen habe. Und auch bei diesen war es nicht überall Unkenntniss, was die Nichtcitirung veranlasste. Runensammlungen, wie die von Thorsen und Stephens, wurden fortgelassen, weil ich auch in Amiras Obligationenrecht nur die Monumenta Runica von 1834 benutzt fand und Angesichts dieses Vorbildes es für überflüssig hielt, die wenig nützen Runenwerke ausführlich zu citiren. —

Dies das Resultat der von Amira gebrachten „zahllosen" Ergänz-

ungen. Gewichtig klingt es, aber hohl ist es, wenn er mir nun vorhält, dass ich ganze Gruppen von Quellen und Litteraturwerken ausser Acht gelassen habe, nämlich die grönländischen, färöischen, orkneyischen, hebridischen, mannischen, russisch-schwedischen. Denn was die fünf ersten Inselgebiete betrifft, so sind deren Quellen fast vollständig in den von mir citirten Quellenwerken enthalten und auch die Nachlese von Litteratur, die unten folgt, ist an Zahl und vor allem an Inhalt äusserst dürftig. Die Litteratur über die russischen Verhältnisse aber fällt ebenso aus dem Rahmen meiner Arbeit, wie die über die Entstehung des normannischen Staates, bezüglich dessen Amira in seiner Abhandlung, die er schmerzlich bei mir vermisst, übrigens zu einem ganz negativen Resultate selbst gelangt. —

Was weiter in der Besprechung folgt, ist, abgesehen von der völligen Grundlosigkeit der Behauptungen, in derartigem Tone gehalten, dass ich darauf nicht mehr als ein paar Worte antworten werde. Wie fern mir eine Tendenz, meine Arbeiten auf Kosten des Hrn. von Amira herauszustreichen, gelegen hat, geht wohl schon daraus hervor, dass ich von allen meinen Kritiken nur eine einzige citirt habe. Die beiden Errata, die glücklich Hr. von Amira entdeckt hat, erklären sich einfach genug. „Tagor“ statt „tafler“ ist allerdings abgeschrieben, sei es aus Bartschs Germania, sei es aus den Jahresber. über die Erscheinungen auf dem Gebiete der german. Philologie. Haben Philologen dieses Versehen nicht bemerkt, so wird man es einem Juristen wohl verzeihen können. Abgeschrieben sind auch die angeblichen zwei Arbeiten von Lagus und Nordström aus Aagesens Verzeichniss, auf den ich mich verlassen musste, weil ich die Arbeit weder besitze noch vor Gesicht hatte. Es liegt auf der Hand, dass ich in mehrfachen Fällen mich auf die Angaben Anderer verlassen musste, weil mir eben die Bücher nicht zur Verfügung standen. Einen Vorwurf kann daraus Niemand gegen mich herleiten. —

Müsste ich nach dem Obigen Hrn. von Amira auch dann das Recht absprechen, von oben herab meine Arbeit für ein leichtfertiges Machwerk zu erklären, wenn er thatsächlich die wissenschaftliche Unfehlbarkeit besässe, die er sich offenbar beilegt, so bestreite ich ihm jenes Recht um so mehr, als er selbst aus meiner Arbeit Etliches hätte lernen können. Wer z. B. ein erschöpfendes Werk über Altschwedisches Obligationenrecht schreibt, hat die Pflicht, die wichtigsten Urkundensammlungen der von ihm behandelten Zeit zu benutzen. Allein ich finde, dass Hr. von Amira weder Silverstolpes Svenskt Diplomatarium noch die Pergamentbriefe des Reichsarchives, noch Rydbergs Traktater, noch Hildebrands jordebok benutzt hat, von den kleineren Diplomatarien ganz zu schweigen. Nicht im Geringsten will ich damit den hohen Verdiensten dieser Arbeit zu nahe treten. Aber man wird es mir nicht verargen, wenn ich, in solcher Weise angegriffen, von dem Rechte der Nothwehr Gebrauch mache einem Gegner gegenüber, dessen wissenschaftliche Leistungen herabzuziehen ich nie versucht habe.

Berlin, im September 1887. Karl Lehmann.

Zweiter Nachtrag[1]

zu

Verzeichniss der Litteratur der nordgermanischen Rechtsgeschichte.

(Zeitschr. der Savigny-Stift. VII. Germ. Abth. 205 ff.)

A. Hilfsmittel.

Alterthumskunde und Topographie:

Hyltén-Cavallius, O., Wärend och Wirdarne. 2 Bde. 1864—68.

Brenner, O., Die ächte Karte des Olaus Magnus vom Jahre 1539 (Chra. Vidensk. Selsk. Forh. 1886).

Gesammtdarstellungen der Geschichte:

Koskinen, Y., Finnische Geschichte von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Autorisirte Uebersetzung. Leipzig 1874. 8°.

Munch, P. A., Om Finnmarkens politisk-commercielle Forhold til den norske Stat. (Saml. Afhandl. II 274 ff.)

von Bunge, G., Das Herzogthum Esthland unter den Königen von Dänemark. Gotha 1877.

Munch, P. A., Om Nordboernes Forbindelser med Russland og tilgrændsende Lande. (Saml. Afh. II 184 ff.)

Steenstrup, J. C. H. R., Danske og norske Riger paa de brittiske Oer i Danevældens Tidsalter. (Normannerne III.) 1879—1882.

Winther, N., Færöernes Historie. Kopenhagen 1858.

Barry, G., History of the Orkney islands. 2 ed. London 1808.

Maurer, K., Grönland im Mittelalter in: Die zweite deutsche Nordpolfahrt 1869 und 1870. Leipzig 1873. I 203 ff.

Kirchengeschichte:

Nilssön, Lars, Klosterväsendet i Sverige I. 1880.

Silverstolpe, C., Klostret i Vadstena (Hist. Bibl. I, 1—72).

Kierulf, A. C., Esrom Klosters Historie. 1838.

Dahlerup, H., Mariager Klosters og Bys historie. Kopenh. 1882.

B. Quellen.

I. Unmittelbare Rechtsquellen:

Schwedische Gildestatuten bei Klemming, G. E., Småstykker på Forn-Svenska 1868—1881.

Zahlreiche Gilde- und Zunftstatuten enthalten das Dipl. Flensburgense und Kjøbenhavens Diplomat.

---

[1]) Die in dem Nachtrage gebrachten Arbeiten waren dem Verfasser zum grossen Theile bekannt, als er das Verzeichniss anfertigte. Vor allem gilt dies von den meisten Urkundenwerken, die unten citirt sind. Er unterliess ihre Anführung, weil er sich beschränken wollte. Wenn er sie nachträglich aufnimmt, so geschieht dies unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Quellen und die Litteratur der späteren Zeit nicht im Entferntesten erschöpfend vorgeführt werden sollen.

II. Mittelbare Rechtsquellen.

Dänemark: Jómsvikíngasaga ed. Petersen. Lund 1879.
Jómsvikíngasaga ed. Petersen. Kopenhagen 1882 (nach Arn. Nr. 291).
Nielsen, O., Dueholms Diplomatarium. Kopenhagen 1872.
Hübertz, Urkunden zur Geschichte der Insel Bornholm 1851. 1852.
Hübertz, Aktstykker vedkommende Staden og Stiftet Aarhus I—III. Kopenhagen 1845. 1846.
Danske Magazin 6 Bde. 1745—1752.
Nye danske Magazin 6 Bde. 1794—1836.
Danske Magazin 3 Række 6 Bde. 1843—1860.
Danske Magazin 4 Række 6 Bde. 1864—1886.
Hansisches Urkundenbuch Bd. III. Halle 1886.
Thorsen, P. G., de danske Runemindesmærker 2 Afdel. 1864—1879. 1880.

Schweden: Styffe, C. G., Bidrag till Skandinaviens historie 5 Th. Stockholm 1859—1884.
Rydberg, O. S., Sverges traktater med främmande magter IV, 2. Stockholm 1887.
Arwidsson, A. F., Handlingar till upplysning af Finlands häfder 10 Thle. Stockholm 1846—1858.
Grönblad, E., Nya källor till Finlands medeltidshistoria I. Kopenhagen 1857.
Stephens, Geo., The old-northern runic monuments of Scandinavia and England . . . 3 voll. London 1866-68. 1884.

Norwegen: Munch, P. A., Pavelige Nuntiens Regnskabs-og Dagböger förte under Tiende opkrævninge i Norden 1282—1334. Chra. 1864.
Diplomatarium Norvegicum XII, 1. Christiania 1886.
Huitfeldt-Klaas, H. J., En Notitsbog paa voxtavler fra middelalderen (Chra. Vidensk, Selsk. Forh. 1886).

Island: Gullþórissaga, þorleifr Jónsson gaf út. Reykjavík 1878.
Egils saga Skallagrímssonar udg. for Samfund til udg. af gammel nord. Litterat. ved Finnur Jónsson Th. 1. Kopenhagen 1886.
Olkofraþáttr ed. H. Gering. Halle 1880.

Grönland: Grönlands historiske Mindesmærker, udg. af det Kongel. Nord. Oldskrift-Selsk. Bd. III 1845 p. 66 ff.

Man: Chronica regum Manniae et insularum ed. P. A. Munch. Christiania 1860.

Sprüchwörtersammlungen.

Dänische: Hedegaard, C. O., Jurisprudentia proverbialis eller een Samling af gamle danske Ordsprog, som har nogen Overeenstemmelse med den Danske Lov. Odensee 1748 (Trifolium juridicum Odensee 1748); Molbech, Samling af danske Ordsprog 1850; Schjørring, Juridiske Ordsprog (Tidsskr. for Retsvæsen 1866).

Isländische bei Vigfusson and Powell, An Jcelandic prose reader.

Faeröische: Hammershaimb, V. U., Færøiske Ordsprog (Antiquar. Tidsskr. 1849—1851 p. 271—308).

Norwegische: Aasen, J., Norske Ordsprog, samlede og ordnede Christiania 1856.

C. Quellengeschichte.

I. Unmittelbare Rechtsquellen.

Schweden: Beauchet, M. L., La loi de Vestrogothie (Nouv. Revue histor. de' droit franç. et étranger tome XI.).

Norwegen: Maurer, K., Die Eintheilung der älteren Frostaþingslög Kristiania 1887 (Histor. Tidsskr. 2 Række 6. Bd.).

von Amira, K., Zur Textgeschichte der Frostuþingsbók (Germania XXXII 179 ff.).

Island: Pál Briem, Um Grágás (Tímarit hins íslenzka bókmentafèlags VI 1885 S. 133—226).

II. Mittelbare Rechtsquellen.

Müller, P. E., Kritisk Undersøgelse af Danmarks og Norges Sagnhistorie etc. Kopenhagen 1823. 1830 (letzterer Th. u. d. T: Kr. Unders. af Saxos Historie syv sidste bøger).

Storm, G., Om Redaktionerne af Jómsvíkingasaga (Arkiv for nordisk Filol. I 235 ff.).

Njála, Bd. II 1884.

Munch, P. A., Oplysninger om det pavelige archiv og dets indhold .... udg. af G. Storm. Christiania 1876.

Cederschiöld, G., Studier öfver Isländska kyrkomåldagar (Aarbøger for nordisk Oldkyndigh. og Historie 1887).

D. Allgemeine Rechtsgeschichte.

Bergfalk in Frey Jahrg. 1841 S. 158—220.

Stephens, G., Scholia to Prof. Joh. Steenstrups 'Danelag' (Blandinger utg. ved Universitetsjubilæets danske samfunds sekretær. Kopenhagen 1884.

E. Verfassungsgeschichte.

Steenstrup, J. C. H. R., Nogle Undersögelser om Fæstebondens Retsforhold i ældre tid (Histor. Tidsskr. 5 Række VI 655 ff.).

Falck, Einige Erläuterungen zu den Schleswigschen Stadtrechten (Staatsbürgerl. Magazin IX 226 ff.).

Hegel, K., Ueber den Erbkauf in den dänischen Stadtrechten des Mittelalters (Sitzungsber. der königl. preuss. Akad. der Wiss. 1887 S. 237 ff.).

Molbech, C., Et nyt Bidrag til den danske Birkerets historie (Molbechs hist. Tidsskr. IV 593 ff.).

Fabricius, O., Horsens Kjobstads Beskrivelse og Historie. Odensee 1879.

Christensen, C., Hørsholms historie fra 1305 til 1875. Kopenhagen 1879.

Sylvander, G., Kalmar slotts och stads historia. Kalmar 1865—1874.

Alin, O., Om svenska rådets sammansättning under Medeltiden. Upsala 1877.

Hildebrand, H., Medeltidsgillena i Sverige (Hist. Bibl. III, 1 ff.).

Munch, P. A., Om de saakaldte „Lendirmenn" i Norge (Saml. Afh. I 77 ff.).

Vorgraff, P. M., Norriges Krigshistorie i Middelalderen. Christiania 1834 vgl. P. A. Munch, Saml. Afh. I 35 ff.).

F. Geschichte des Strafrechts.

Michelsen, Der altnordische Sühneid (Falcks Eranien 3. Lief. 105 f.).

H. Geschichte des Processes.

Scheel, A. W., De publicis actionibus et inquisitionibus in causis poenalibus ex praeceptis iuris danici et norvegici tam antiqui quam moderni. Kopenhagen 1836.

Steenstrup, J. C. H. R., Om Tingdage. Kopenhagen 1873.

Munch, P. A., Om Jury Institutionen af M. C. S. E. Aubert. (Saml. Afh. I 577 ff.).

I. Geschichte des Privatrechts.

Liljenstrand, A. W., Om skifte af jord. Helsingfors 1857.

Lagus, K. F., Om jordaskiftet enligt svensk-finsk lagastiftning. Helsingfors 1857.

Lagus, R., Om oäkta barns rättsförhallande till familjen .... Helsingfors 1858.

Berichtigungen.

Bd. VII S. 208 Z. 44 lies 1854; S. 209 Z. 16 l. 1879—1886.
„ „ S. 214 Z. 15 l. Adami Bremensis, Gesta Hammaburgenseis ecclesiae pontificum in Monumenta Germaniae historica tom. IX.
„ „ S. 221 Z. 3 l. Jemförande statt jemferande und taflornes statt tagornes.
„ „ S. 227 Z. 36. 37 ist zu streichen.
„ „ S. 230 Z. 25 l. 1848 statt 1884.
„ „ S. 231 Z. 20 l. Beauchet, M. L. statt Glasson, E.

Kohler, Gesammelte Abhandlungen aus dem gemeinen und franz. Civilrecht. Mannheim, J. Bensheimer 1883. VIII. und 491 SS.

Der Verf. ist durch den Umstand, dass die Annalen der badischen Gerichte und die Ztschft. f. franz. Civilrecht, wo die Abhandlungen ursprünglich erschienen waren, relativ wenig verbreitet und bekannt sind, zur Neubearbeitung und Veröffentlichung derselben veranlasst worden. Wo seine jetzigen Ansichten von den damaligen erheblich abweichen, hat er dies durch besondere Zusätze zum Ausdruck gebracht. Gegenstand der Abhandlungen sind grossentheils Themen von actuellstem Interesse, weil in Zusammenhang mit der im Zug befindlichen legislatorischen Arbeit.

Dies gilt gleich von der ersten behandelten Frage: „Ueber den dinglichen Vertrag“. „Die Uebertragung oder Constituirung eines dinglichen Rechts geschieht durch die geäusserte Willensübereinstimmung zweier Personen, mithin durch Vertrag.“ Die Tradition, welche nicht nothwendig Eigenthumsübergang bewirkt, kann dies nur als gesetz-

liche Form des Vertrages. Der dingliche Vertrag ist eine Unterart des Successionsvertrags, dem der obligatorische und liberatorische Vertrag gegenüberstehen. Diese Gedanken zunächst führt nun der Verf. in sehr klarer Weise aus, namentlich auch mit Rücksicht auf die diesbezüglich an das constitutum possessorium knüpfenden Zweifel. Durch Vermittlung des siegreichen Gedankens, das const. poss. stehe in seiner Wirkung der realen Tradition gleich, seien die Verf. des franz. Code civ. zum formlosen Eigenthumsvertrag gelangt; derselbe gelte auch nach englischem und amerikanischem Rechte, ferner, in Reception des französischen, im bürgerlichen Gesetzbuch Italiens. Hingegen haben die deutschen Rechte durchwegs die Tradition adoptirt und zwar in weitem Maasse die in theoretischer Hinsicht höchst angreifbare, den Traditionsvorgang dem Bedürfniss des Verkehrs gemäss thatsächlich verflüchtigende, s. g. symbolische Tradition. Dieselbe ist keine wirkliche Besitzübertragung, sondern eine stellvertretende Form dafür; die erstere ist also von der Gesetzgebung bereits und mit vollem Rechte über Bord geworfen; die Frage wird demgemäss lauten, ob die bestehende Alternative, zwischen Form und Tradition, ja ob überhaupt die Form existenzberechtigt ist. Diese Frage ist zu verneinen, der jetzige Handel und Wandel verlangt möglichste Einfachheit der Willensäusserung, Formen aber nur zu praktischen Zwecken, zur Erleichterung des Beweises und zur Legitimation. Nun behauptet Exner, das Verhältniss der Parteien untereinander erfordere solche Formen, da sonst die praktisch wichtige Frage ungelöst bleibt, ob ein obligatorischer oder ein dinglicher Vertrag vorliege. In Wahrheit existirt ein solches Bedürfniss in der Praxis nicht, es ist ja die Formlosigkeit bei der Servitutenbestellung allgemein anerkannt, die Cession ist gleichfalls ein formloser Vertrag, überall könnte demnach der fernere von Exner angeregte Zweifel entstehen, ob hier ein wirklicher Vertrag oder nur ein pactum de contrahendo vorliege; dieser Zweifel entsteht aber nicht, weil ein pactum überhaupt nur eine durch ausdrückliche Erklärung der abschliessenden Parteien zu constatirende Ausnahme bildet. Die Form des dinglichen Vertrags ist daher ohne jeden Halt und sollte fallen gelassen werden.

Eine weitere Frage ist, ob der dingliche Vertrag, wie von romanistischer Seite behauptet wird, absolut, abstract, losgelöst von der causa ist. Der Verf. beantwortet dies dahin, er sei überall unabhängig von der Existenz oder Giltigkeit des Grundvertrags, wo er Erfüllungsvertrag sei. Die Fehlerhaftigkeit des Grundvertrags vitiirt den Erfüllungsvertrag in der Regel nicht, erzeugt vielmehr nur gewisse obligatorische Ansprüche, um dessen ungerechtfertigtes ökonomisches Resultat rückgängig zu machen (vgl. S. 22), anders dort, wo der dingliche Vertrag zugleich Grundvertrag ist, wo Leistung und Verpflichtung sich gegenüberstehen und bei Nichtigkeit des einen das andere nichtig wird, so namentlich im französischen Recht beim Kaufe (S. 29 ff.). Der Verkäufer pflegt da nämlich schon beim Abschluss des Kaufvertrags das Eigenthum der verkauften Sache zu übertragen, während der Käufer die Preiszahlung verspricht: Jedes Moment, welches den dinglichen Vertrag,

sowie jedes Moment, welches die Obligation vitiirt, vitiirt hier das Kaufverhältniss als Ganzes. Daher auch der Satz: „La vente de la chose d'autrui est nulle."

Dies in Kurzem die Gedanken der Abhandlung. Die Zusätze bringen Ergänzendes insbesondere zum Verhältniss zwischen Tradition und constitutum poss. Zugegeben wird im Zusatz (S. 41 ff.), das Darlehen könne auch als Consensualcontract vorkommen, selbst wenn der Hingabe des Geldes kein Versprechen seitens des Darleihers voranging. Das Recht sehe dann in der Hingabe ein sofort erfülltes Versprechen, dies sei wahrscheinlich der Standpunkt des röm. Rechts. Der Kauf könne in diesem Sinne als Consensual, oder wie im franz. Rechte als Realcontract angesehen werden, doch untergrabe die Ausspinnung des Realcontractsgedankens die Sicherheit des Eigenthums, „indem sie das Eigenthumsrecht des Käufers und jedes dritten Erwerbers der gekauften Sache mit der Gültigkeit und Ungültigkeit des Kaufgeschäfts stehen und fallen lässt, dasselbe daher mit allen Zufälligkeiten des einzelnen Vertragsfalls in Connex bringt und damit weitgehenden Anfechtungen unterwirft, zu Gunsten von Interessen, welche regelmässig auf dem Wege der Voraussetzung und der condictio ihre genügende Befriedigung erlangen können". Indem Ref. im Wesentlichen den Ausführungen des Verf. beitritt, erlaubt er sich zugleich an die aus neueren Forschungen hervorgehende Tatsache zu erinnern, wonach der formlose Eigenthumsvertrag nicht sowol oder doch nicht allein durch Vermittlung des constitutem possessorium in die modernen Rechte gelangt, vielmehr germanischen Ursprungs und in diesem Sinn im französischen Recht wirklich uralt ist. Aus diesem Ursprung erklärt sich auch die Herrschaft desselben Gedankens in dem von römischem Einfluss relativ freien englischen Recht.

In der zweiten Abhandlung: „Darlehen und Vorvertrag" (S. 44—62) erörtert der Verf., von einem praktischen Fall ausgehend, in ebenso scharfsinniger als belehrender Weise, ob der Vertrag, „worin der Eine verspricht, einem Anderen an einem bestimmten Termin eine Darlehenssumme auszuzahlen, während dieser sich verpflichtet, das Geld vom Empfang an zu verzinsen und seiner Zeit nach Kündigung zurückzuzahlen," wo aber der Anleiher das ihm parate Geld nicht abholte und der Darlehensgläubiger 3 % Zinsen verlangt, als Differenz zwischen den ihm in jenem Vertrag zugesicherten 6 % und den 3 %, die er vom Banquier für die paratliegenden Gelder erhält; ob ein solcher Vertrag ein blosses pactum oder ein Consensualcontract, die Klage also Schadensersatz oder Vertragserfüllungsklage sei. Die Frage wird in letzterem Sinn entschieden. Allerdings könne bei sofortiger Hingabe des Geldes das Darlehen Realvertrag sein, bei blossem Versprechen des Darlehens, erfolge aber die Leistung des Darlehenskreditors solvendi causa, was auch dem römischen Rechte entspreche. Die Römer bedienten sich hierbei zumeist der Form der Stipulation, während das mutuum, das keinen Anspruch auf Verzinsung gewährte, mehr dem nachbarlichen Kleinverkehr diente. Die Ansicht, dass bei den Verträgen auf ein facere,

namentlich aber beim Vorvertrag die Verpflichtung nicht sowol in dem facere, sondern in Leistung des Interesses besteht, ist unhaltbar. Einen Scheingrund dafür liefert das Princip der Geldcondemnation im römischen Process, während im neueren Process Naturalexecution gilt, daher die Aussprüche der römischen Juristen, wie z. B. Damneris mihi quanti interest mea und dgl. keine Anwendung mehr zulassen. Der Richter würde Denjenigen, der in einem Vorvertrag Abschluss eines Darleihecontractes versprochen, aber sein Versprechen nicht erfüllen will, in der Weise verurteilen, dass er den Contract in contumacia für abgeschlossen erklärt und dem entsprechend Execution gewährt (Reichscivilprocessordnung § 779). Der Richter vertritt hier nicht den Verpflichteten, sondern setzt kraft Gesetzes den juristischen Effect, den sonst nur dessen eigene Willenserklärung erzeugen kann. Der Verurteilte wird Darlehensgläubiger wider Willen, was nicht immer ein ökonomischer Vorteil ist. Das Darlehen kann Gegenstand eines Vorvertrags sein, wenn sich der Darleiher nicht sowohl unmittelbar zur Leistung als zum künftigen Versprechen derselben verpflichtet, ein Fall, der in der Praxis häufig vorkommt, z. B. „wo Jemand einem Andern ein Darlehen verspricht gegen Dreimonattratte . . . . Hier verspricht der Anleiher vor dem Wechselaccept noch keine Rückzahlung, sondern er verspricht ein Rückzahlungs**versprechen** und zwar in Wechselform".

In der folgenden Abhandlung (S. 62—74) erörtert der Verf. die Frage, inwiefern eine vertragsmässige Beschränkung des Gewerbebetriebs zulässig und rechtsbeständig ist, und kommt zum Ergebniss: „Ein weder zeitlich noch örtlich beschränktes Verbot einer wirtschaftlichen Thätigkeitsform ist nichtig; ein zeitlich oder räumlich beschränktes Verbot ist gültig, sobald die Zeitdauer keine übermässige ist oder der örtliche Umfang sich nicht über sämmtliche Kulturstaaten erstreckt, in denen die betreffende Thätigkeitsform sich fruchtbar entfalten kann." Interessante Belege bieten zahlreiche mitgetheilte Entscheidungen französischer, badischer und reichsdeutscher Gerichte. — Das nächstfolgende Thema: „Naturalexecution und jusjurandum in litem" ist wesentlich polemischen Inhalts, insbesondere gerichtet gegen eine Schrift von Theodor Gimmersthal, in welcher eine falsche Ansicht über die processuale Natur der rei vindicatio in ihrem Verhältniss zu den actiones arbitrariae im Allgemeinen entwickelt wurde. — Als Zusatz (S. 88 f.) folgt eine kritische Bemerkung gegen den von Lenel in seinem „Edictum perpetuum" aufgestellen Begriff der actiones arbitrariae.

Ausführlicher ist der fünfte Aufsatz (S. 89—123): „Ueber Familienstiftung und Familienfideicomiss. Anerkennung einer nichtigen Disposition. Testamentsexecutoren". Ausgangspunkt ist auch hier ein in der badischen Praxis vorgekommener Rechtsfall. Ein reicher Bürger hinterlässt ein beträchtliches Vermögen seinen Nachkommen unter testamentarischen Verfügungen, die es zweifelhaft machen, ob hier ein Familienfideicomiss oder eine Stiftung vorliege. Die Beantwortung dieser Vorfrage war aber entscheidend für die Competenz verschiedener Gerichtshöfe. Nach badischem Recht sind nämlich auf Stiftungen bezüg-

liche Sachen als öffentlichrechtlich den Civilgerichten entzogen. Der Verf. erörtert nun in sehr scharfsinniger Weise den wesentlichen Unterschied der beiden Institutionen in rechtlicher und in practischer Beziehung, wobei er in erster Linie ganz richtig betont, das Familienfideicomiss begründe volles Eigenthum seines Trägers, während die nur durch den Zweck zusammengehaltene Stiftung keiner Person Eigenthum sein kann. In der Praxis zeigen sich dennoch Schwierigkeiten der Unterscheidung (S. 95 ff.). So namentlich bezüglich der Administration des Stiftungsvermögens resp. des Fideicomisses.

Wie weit darf die testamentarische Beschränkung des jeweiligen Nutzniessers in der Administration gehen, soll der Charakter des Fideicomisses nicht verwischt werden? In § 3 (S. 102—104) wird die Unabhängigkeit des Familienfideicomisses vom Erbrecht erörtert; danach muss die Frage, ob ein Fideicomiss zu Recht besteht, nach Grundsätzen des dinglichen, nicht des Erbrechts entschieden werden. Theoretisch sehr interessant ist § 5. Derselbe gelangt zum Resultat (S. 114), „dass zur Kräftigung einer nichtigen testamentarischen Bestimmung bewusste — d. h. mit Bewusstsein der vorhandenen Richtigkeit vorgenommene Anerkennung der Erben erforderlich, aber auch genügend ist". Dieser Anerkennung wohnt eine merkwürdige rechtschaffende Macht inne, die Macht, „ein Rechtsverhältniss mit der Wirkung eines bereits vorhandenen zu schaffen, analog der rechtlichen Macht des Nichters, der, wenn er falsch urtheilt, ein neues Rechtsverhältniss mit rückwirkender Kraft in Leben ruft" (S. 115). § 8 behandelt ferner die Frage, ob sich überhaupt ein Rechtsanspruch des Stiftlings auf die stiftungsmässigen Bezüge construiren lässt, und bestimmt Voraussetzungen und Grenzen solcher Ansprüche. Schliesslich bringt ein Zusatz (S. 123) einen einschlägigen Hinweis auf neueres bairisches Verwaltungsrecht und auf die Schriften Sarweys, welchem Kohlers diesbezügliche Arbeiten entgangen sind.

Nr. 6: „Die römischrechtlichen Grundlagen der Collation" hat die Aufgabe, die Uebereinstimmung und die Unterschiede dieses Instituts im römischen Recht einerseits, im modernen andererseits darzustellen. Der Praetor wollte, nachdem er die emancipati aus Billigkeitsgründen zur bon. poss. contra tab. oder unde liberi zuliess, andererseits durch die Collation die Iniquität paralysiren, welche in der Concurrenz der nicht erwerbsfähigen sui mit den erwerbsfähigen emancipati gelegen wäre. Collationsberechtigt sind nur diejenigen sui, welchen der emancipatus durch seine Concurrenz etwas entzieht, der eine Enkel z. B. conferirt nur den andern Enkeln desselben Stammes, nicht auch den übrigen Stämmen u. s. f. (S. 128), der Emancipirte conferirt Nichts, wenn er durch die bon. poss. keinem der sui etwas entzieht oder ihnen gar dadurch nützlich wird (l. c.). Er conferirt überhaupt nach Maass dessen, was er den sui durch die Concurrenz entzieht. Feins Widerspruch dagegen beruht auf irriger Interpretation der Quellen (S. 130 f.). Object der Collation ist das Nettovermögen des Conferenten, mit Ausschluss desjenigen, was er auch als suus hätte erwerben können, ferner

der dos und des dignitatis nomine ihm vom Hausvater Verliehenen. Weigert sich der Verpflichtete, zu conferiren, so weist der Prätor den übrigen Erben den vollen Besitz zu, ähnlich wie bei Weigerung, die cautio damni infecti oder judicatum solvi zu leisten (S. 135—140). Der emancipatus kann durch Heimschlagung des Erbtheils sich von der Collationspflicht lösen, übernimmt er beides, so legt er in der Regel nicht real sein Vermögen ein, sondern verpflichtet sich zu der angemessenen Leistung durch Stipulation mit Bürgen und Pfandbestellung. Jetzt erst entsteht eine actio ex stipulatu auf die Collation. — In dieser prätorischen Schöpfung liegen namentlich zwei für unser Recht fruchtbare Gedanken: „dass die Erbantretung an sich die unbedingte Verpflichtung zu einem die Emolumente der Erbportion vielleicht weit übersteigenden Einwurf nicht mit sich führt, dass vielmehr der Collationspflichtige sich durch Heimschlagung des Erbtheils lösen kann . . ." und dass „bevor die Parteien sich auf ein schwieriges und umständliches Collationsverfahren einlassen, die Frage, ob es zur Collation kommt oder nicht, definitiv entschieden . . sein muss." § 4 und 5 (S. 140—153) verbreitet sich über die collatio der sua und über die Collation der dos und den diesbezüglich in der Kaiserzeit vollzogenen Fortschritt.

Die moderne Collation folgt im Gegensatz zur römischen dem Grundsatz, dass die Einwerfung nicht bloss an den concurrirenden Stamm, sondern an die ganze miterbende Deszendenz erfolgt, auf dass kein Stamm im Erbe bevorzugt erscheine. Nach neuem Recht haben die Enkel die ihrem parens gegebene Ausstattung und überhaupt jeder Ausgestattete die Ausstattung zu conferiren, soweit sie nicht ohne Verschulden unterging; während ferner der Emancipirte für ordentliche Verwaltung des von ihm Erworbenen nicht verantwortlich war, handelt es sich im modernen Recht stets um einzelne Zuwendungen, daher ist Haftung für diligentia zu fordern und letztere vom Einwurfpflichtigen „nach allgemeinen Grundsätzen zu beweisen" (S. 157). Die Technik der antiken Collation soll insoweit aufrecht bleiben, als die Erbantretung allein noch nicht sofortige unwiderrufliche Collationspflicht schaffe, vielmehr dem Pflichtigen eine Entscheidungsfrist zu gewähren sei. Stipulation, sowie nothwendige Pfand- und Bürgenbestellung seinerseits entfallen, den Miterben wird gestattet, ihn gerichtlich zur Collation aufzufordern, leistet er dieselbe zur bestimmten Frist nicht, so ist sein Erbtheil als heimgeschlagen zu betrachten. Dies die Hauptgedanken der an sehr lehrreichen Untersuchungen reichen, sowohl historisch als de lege ferenda interessanten Abhandlung. Die hierauf folgende (Nr. 7): „Anlagen an der Grenze, Charakter und rechtliche Gestaltung des Miteigenthums. Obligationes ex re." (S. 167—223), erörtert, von Art. 655 und 656 des französischen Code civil ausgehend, namentlich die verwickelten Verhältnisse der Rechte an gemeinsamen Mauern unter steter Rücksichtnahme auf das römische Recht sowie auf die coutumes. Bemerkenswert ist der Abschnitt über die rechtlichen Folgen der Dereliction einer in Miteigenthum befindlichen Sache durch den aus diesem Verhältniss verpflichteten Miteigenthümer (S. 192—200). Nr. 8: „Kauf

einer fremden Sache" (S. 224—295) richtet sich in § 1 auf Erläuterung des Art. 1599 Code civ.: „La vente de la chose d'autrui est nulle: elle peut donner lieu à des dommages intérêts, lorsque l'acheteur a ignoré que la chose fût à autrui." Wir möchten hier besonders auf die Ausführungen über die Rechtsfolgen des nichtigen Geschäftes aufmerksam machen (S. 228 ff.); die diesbezügliche Lehre ist von einschneidendem Einfluss auf die processuale Behandlung des Kaufs einer fremden Sache. Verf. gewinnt das Resultat, der Rückruf der beiderseitigen Leistungen könne sowohl durch Vindication und Condiction, als auch durch die Contractsklage erfolgen. Auch die Gewährspflicht des Verkäufers wird durch die Nichtigkeit des Geschäftes in keiner Weise verringert, im Gegentheil, wie Ref. glaubt, mit Rücksicht auf die bona fides eher verschärft. Nach römischem Recht hatte der gutgläubige Käufer die Wahl zwischen dem Recht auf die Garantiesumme und dem Rückruf des gezahlten Preises, nach modernem Recht auf den Kaufpreis und das diesen etwa übersteigende Interesse, während der malae fid. emtor nur die Klage auf Rückgabe des Preises hat. — § 2 führt den Beweis, der Käufer erwerbe das Recht nicht bloss auf Uebertragung factischer Vortheile, sondern Uebertragung von Rechten an der Sache (fr. 80 § 3 de contr. emt.). Der Verkäufer steht für Uebergang derselben ein und verantwortet den Misserfolg, wenn sie in Folge von dolus seinerseits oder von Eviction dem Käufer nicht zukommt. „Da aber die Prästationspflicht eine nur bedingte, nur unter besonderen, künftigen Einflüssen eintretende ist, so ist auch die Leistung einer fremden Sache nur unter diesen Voraussetzungen eine unvollständige Erfüllung . ." (cf. die historische Entwicklung S. 241 ff.). Der Auctor steht nicht für Eigenthumsverschaffung ein, nur für das habere licere, seine Garantiepflicht tritt erst mit der Eviction ins Leben. Nach § 3 (S. 244—252) ist dies Princip auch in den späteren Entwicklungen des römischen Rechtes gewahrt worden. § 4 entwickelt nun, wie dasselbe selbst innerhalb des letzteren singulär dasteht, indem für die analogen Geschäfte, wie Tausch, datio in solutum u. s. w., das Gegentheil verbindet; ferner, wie mächtige rechtspolitische und ethische Gründe dafür sprechen, im modernen Recht den Verkäufer unbedingt zu verpflichten, Eigenthum sowohl zu gewähren als wirklich zu übertragen (S. 252—261). — Das französische Recht hat diesen Schritt in vollkommenster Weise gethan, indem es den Kauf der fremden Sache nichtig erklärt, auch wenn beide Theile wussten, dass die Sache fremd ist, und zwar absolut nichtig, so dass beide Theile sich hierauf berufen können. Tit. 1599 enthält direct ein auf den treffendsten ethischen und juristischen Motiven beruhendes Verbot der wissentlichen Veräusserung der fremden Sache (S. 261—266). § 6 behandelt die von der Regel auszuscheidenden Fälle (z. B. Verkauf einer künftig zu erwerbenden Sache), § 7 (S. 269—276) das aus dem nichtigen Kaufgeschäft hervorgehende Rechtsverhältniss zwischen Käufer und Verkäufer nach römischem und französischem Recht, wobei zu bemerken, dass letzteres auf dem Irrweg einer Missdeutung des ersteren zur richtigen Lösung gelangte; § 8 die

Behandlung der die Gewährpflicht erweiternden oder beschränkenden Nebenverabredungen (pactum de praestanda und pactum de non praestanda evictione) nach römischem und französischem Recht. § 9 die dingliche Rechtsstellung des Käufers zur fremden Sache: Das gebieterische Bedürfniss des Besitzesschutzes führe dahin, dass dem gutgläubigen Käufer der fremden Sache Usucapionsbesitz und Publiciana zugestanden werde (S. 278—280). Sehr strittig ist die Stellung des Verkäufers (§ 10). Demselben ist actio und exceptio ohne Rücksicht auf seine bona oder mala fides zu gewähren (S. 280—284). Die weitere Frage, „ob nicht die Nichtigkeit durch nachträgliche Ereignisse geheilt werden kann" (§ 11), wird auf Grund zahlreicher Analogien des römischen Rechtes in bejahendem Sinn beantwortet und dadurch zu der in diesem Punkt bisher mangelhaften Theorie des französischen Rechts ein erwünschter und werthvoller Beitrag geleistet. Den streng logischen Schluss und die practische Spitze der Abhandlung bildet die Formulirung von fünf principiellen Sätzen als Vorschlag für Behandlung des Stoffes im neuen deutschen Civilgesetzbuche. Diese Sätze lauten: 1) Der Kauf einer fremden Sache ist nichtig. 2) Die Nichtigkeit wird geheilt, wenn der Käufer das Eigenthum oder den vollen Vermögenswerth der Sache erwirbt oder wenn der Verkäufer in die rechtliche Lage kommt, dem Käufer Eigenthum zu verschaffen. 3) Vor der Heilung kann die Nichtigkeit von beiden Seiten klagend und einredend geltend gemacht werden; ist die Nichtigkeit in dieser Weise geltend gemacht worden, so ist eine Heilung nicht mehr möglich. 4) Trotz der Nichtigkeit des Geschäftes ist der Verkäufer zum Ersatz des vollen Interesses verpflichtet, wenn der Käufer bei Abschluss des Kaufgeschäftes in gutem Glauben war; in jedem Fall ist derselbe verpflichtet, den empfangenen Kaufpreis zurückzuerstatten. 5) Bis zur Rückerstattung des Kaufpreises oder zur Leistung des Interesses hat der Käufer das Recht, die gekaufte Sache zurückzubehalten." Die Begründung dieser Sätze im Einzelnen konnte im Obigen nicht überall angedeutet werden, ist aber durchgehends gewissenhaft gegeben.

Abhandlung 9: „Relativität der Consolidation, Rechte an eigener Sache", behandelt (S. 295—317), namentlich die Fortdauer der Prädialservituten, trotz Consolidation des Eigenthums an der herrschenden mit dem an der dienenden Sache, für den Fall, als die letztere schon vor der Consolidation mit einem Pfandrecht behaftet war. Zugleich werden die analogen Fälle des Sachenrechtes erörtert. Nr. 10: „Natur der Paulianischen Klage" (S. 317—338) stellt sich zur Aufgabe, die vernachlässigte Theorie dieser Klage zu ergänzen und gegenüber Windscheid und Anderen den Beweis ihrer obligatorischen Natur durchzuführen, hierbei wird, wie durchgehends im ganzen Werke, auch die civilistische Litteratur Frankreichs eingehend gewürdigt. Der zweite Teil der Sammlung (S. 341—491) enthält rechtsgeschichtliche und kleine civilistische Abhandlungen. Die ersten derselben: „Zur Lehre von der Parentelenordnung (S. 341—367) und „Zwei Studien über das sogen. Repräsentationsrecht", sind wir geneigt für die vorzüglichsten der ganzen Samm-

lung zu halten. Nr. 1 theilt eine Reihe von Brunner nicht erörterter französischer Rechtsquellen zur Parentelenordnung mit, geht hierauf zur kritischen Besprechung der verwandten Bestimmungen des Code civil und des österreichischen Gesetzbuches über und gipfelt in Vorschlägen für die deutschen Codificatoren und in der vollkommen zutreffenden Bemerkung, mit der vorliegenden Abhandlung sei „die Behauptung, dass das Parentelsystem nur eine feudalistische Eigenheit und geradezu des normannischen Rechtes gewesen sei . . . definitiv widerlegt“.

Die zwei Studien über das Repräsentationsrecht machen es sich zur Aufgabe, die Mängel desselben zu beleuchten, darzutun, die Gradesnähe sei nicht das einzig naturgemässe System der Erbfolge, namentlich aber gewisse aus jenem Recht hervorgegangene, practisch äusserst verderbliche Irrthümer zu bekämpfen. Hierher gehört der in ein Rechtssprichwort gefasste Satz: Vivi nulla repraesentatio. d. h. man hielt den Enkel für ausgeschlossen von der Erbfolge, wenn der noch lebende Sohn des Erblassers aus irgend einem Grund von ihr ausgeschlossen worden, ferner die noch verkehrtere Ansicht, „dass die Persönlichkeit des Repräsentirten auch noch massgebend sei, wenn er vor Erbanfall sterbe; . . . je nachdem er Erbe geworden wäre oder nicht, liess man den Repräsentanten zu oder schloss ihn aus (S. 382)“. Die fatalen Consequenzen dieser Irrtümer am Gebiete des französischen Erbrechts werden vom Verf. mit meisterhafter Klarheit entwickelt.

Wie in den übrigen Abhandlungen, so werden auch hier zahlreiche andere Gesetzgebungen zum Vergleich herbeigezogen (vergl. bes. S. 410 ff.). Von den hierauf folgenden kleinen Abhandlungen möchten wir insbesondere auf Nr. 2 der III. Abth.: „Gesellschaftsvertrag und Kauf“ (S. 439—443 aufmerksam machen, welche sich die Erklärung einer der schwierigsten Pandektenstellen (fr. 69 pro socio) zur Aufgabe macht, sowie auf Nr. 4: „Irrthum über Recht und Irrthum über Thatsache“, welche der Frage, was für Irrtümer der Parteien die Giltigkeit des obligatorischen Geschäftes nicht berühren, gewidmet ist, und von einer merkwürdigen richterlichen Entscheidung ausgeht.

Das ganze Werk schliesst mit einem civilistischen und einem rechtsgeschichtlichen Realregister, und einem reichhaltigen Verzeichniss der besprochenen Quellen des französischen, gemeinen, sowie der übrigen Rechte.

Kein Leser wird die Sammlung aus der Hand legen, ohne mannigfache Anregung empfangen zu haben.

Krakau. Dargun.

Der Ingelheimer Oberhof von Hugo Lörsch, ord. Professor der Rechte in Bonn. Bonn, bei Ad. Markus. 1885. 8°. CCXII und 560 SS.

Durch vorstehende Veröffentlichung wird ein zwar nicht bequem zu handhabendes, aber für die mannigfachsten Seiten des mittelalterlichen Rechtslebens wichtiges Quellenmaterial erschlossen. Veranlassung, demselben näher zu treten, bot dem Herausgeber eine ihm im Jahre 1869 von Ed. Böcking mitgetheilte Handschrift, die sich als ein Urteilsbuch des Ingelheimer Oberhofes aus der Zeit von 1440 bis 1451 herausstellte. Nachforschungen, die der Herausgeber an der Stätte der alten Königspfalz unternahm, führten zur Auffindung nicht blos des der Böckingschen Handschrift unmittelbar voraufgehenden und nachfolgenden Protokollbandes, sondern ausserdem „einer gewaltigen Menge von theils vollständigen, theils verstümmelten Gerichtsbüchern aller Art", die sämmtlich im Gemeindehause von Ober-Ingelheim aufgespeichert waren. Obwol der Herausgeber von seinem Fund alsbald der Grossh. Hessischen Regierung Kenntniss gab, gelang es doch erst im Jahre 1879, die Ablieferung der Bestände an das Grossh. Hessische Staatsarchiv herbeizuführen, wobei sich indess ergab, dass sich dieselben seit 1870 beträchtlich vermindert hatten! Ein neuer Beleg für die oft gemachte, aber wie es scheint noch immer nicht genügend gewürdigte Erfahrung, dass kleine Communen schlechte Verwahrer von Archivalien sind. Es wäre dringend zu wünschen, dass alle Gemeinden, die nicht selbst ein geordnetes Archivwesen zu erhalten vermögen, von der ihnen in Deutschland wohl überall dargebotenen Möglichkeit, die Staatsarchive als Depositare ihrer geschichtlich wichtigen Urkunden zu benutzen, recht umfassenden Gebrauch machen möchten.

Was den Inhalt der Ausgabe anlangt, so ist die Mehrzahl der mitgetheilten Entscheidungen den drei z. Z. allein noch vorhandenen Urteilsbüchern, die von 1437 bis 1464 reichen, entnommen. Nur die zwölf ersten Urteile stehen auf vier losen, zum Theil wol aus verlorenen Protokollbüchern herausgeschnittenen Pergamentblättern. Auf ein verlorenes Urteilsbuch weist auch ein von Bodmann im vorigen Jahrhundert angefertigtes, auf der Mainzer Stadtbibliothek aufbewahrtes Excerptenheft hin, welches der Herausgeber in einem Anhang veröffentlicht.

In den drei Urteilsbüchern sind 426 Entscheidungen enthalten. Von diesen hat der Herausgeber beinah drei Viertel publicirt (Verzeichniss der fortgebliebenen Sachen S. 477 fgg.) und zwar ist der Abdruck bis auf geringe Kürzungen und abgesehen von einer Regulirung der Schreibweise wörtlich erfolgt. Den Urteilen des Oberhofes liegen in den meisten Fällen schriftliche, von den anfragenden Gerichten eingesandte Parteivorträge zu Grunde. Auch diese sog. Zettel, die ebenfalls den Protokollbüchern einverleibt sind, werden vom Herausgeber in extenso mitgetheilt. Meines Erachtens ist damit des Guten zuviel geschehen. Ich würde es für genügend gehalten haben, wenn der Herausgeber sich in Bezug auf den Inhalt der Parteivorträge auf einen auszüglichen Bericht beschränkt

hätte. Kann auch ein derartiger Auszug die Bedeutung der regerirten Aufzeichnungen nicht völlig erschöpfen und vielleicht niemals ganz objektiv sein, so dürfte dieses Bedenken doch reichlich aufgewogen werden durch den Vortheil, der aus der Vereinfachung eines doch sehr schwerfälligen Apparates erwächst. Soll die Schöffenpraxis des späteren Mittelalters in grösserem Umfang für die Wissenschaft nutzbar gemacht werden, so dürfte es sich fast immer empfehlen, es bei auszugsweisen Mitteilungen bewenden zu lassen.

Auf die abgedruckten Entscheidungen folgen 37 Beilagen, in denen 1) sonstige Ueberlieferungen über das im Ingelheimer Grund geltende Recht; 2) Zeugnisse über Verwaltungshandlungen des Oberhofes; 3) Aufzeichnungen über die Verfassung desselben und die Geschichte des Ingelheimer Grundes zusammengestellt werden. Zum Theil sind diese Nachrichten aus den Haderbüchern der drei Gemeinden, in denen das Ingelheimer Gericht gehalten wurde: Nieder- und Ober-Ingelheim und Gross-Wintersheim, geschöpft. Vgl. über diese auch sonst noch Ausbeute verheissenden Bücher Einl. S. VIII f. und S. CXV.

Stammtafeln zur Erläuterung komplicirter Erbschaftsprocesse, ein Namen- und ein Sachregister und eine das Gebiet des Oberhofes veranschaulichende Karte bilden den Beschluss des Werkes.

Die dem hier skizzirten Inhalt vorangeschickte Einleitung enthält ausser den hier bereits verwertheten Nachrichten über die Grundlagen und die Gestaltung der Ausgabe Uebersichten der bei dem Oberhof Recht suchenden Ortschaften und eine ebenso eingehende wie belehrende und anregende Darstellung der Geschichte des Ingelheimer Reichs und Gerichts und des Geschäftsganges und Verfahrens vor dem Oberhof Das Interesse dieser Darstellung reicht über das kleine Gebiet, auf welches sie sich zunächst bezieht, weit hinaus. Ingelheimer Reich oder schlechtweg das Reich war die volksthümliche Bezeichnung des Bezirkes um Ingelheim, des Restes des vormals zur Pfalz gehörigen Königsgutes. Letzterem ist das allgemeine Schicksal des deutschen Krongutes nicht erspart geblieben. Auch der Ingelheimer Bezirk war bereits seit Mitte des 13. Jahrhunderts verpfändet, seit Ende des 14. Jahrhunderts befindet er sich unter pfälzischer Landeshoheit und bildet einen Bestandtheil des Oberamtes Oppenheim. Sein officieller Name war Ingelheimer Grund. Bis in das 17. Jahrhundert aber hatte sich die Erinnerung an die alte Herrlichkeit nicht blos im Volksmund lebendig erhalten, sondern zeigte auch bedeutsame praktische Nachwirkungen. Die Verfassung und Verwaltung hatte sich im Grund vielfach eigentümlich entwickelt und diese Eigentümlichkeiten lassen sich, wie vom Verf. näher dargethan wird, fast sämmtlich auf Einrichtungen zurückführen, die sich in fränkischer Zeit für die Verwaltung des Krongutes herausgebildet hatten. Ebenso geben sich in der Gestaltung der Ständeverhältnisse derartige Nachwirkungen zu erkennen.

Auch die Bedeutung des Ingelheimer Oberhofes stammt aus den Zeiten der Königspfalz. Seine historische Grundlage scheint das von dem obersten Pfalzbeamten für das Gebiet des Königsgutes geleitete

Gericht gewesen zu sein. Im Andenken an diesen Ursprung nannte sich das Gericht, auch nachdem von unmittelbarer Beziehung zum Reich längst keine Rede mehr war, kaiserliches oder königliches Gericht, Reichsgericht, judicium regale, und führte den Reichsadler im Siegel. Die Prätensionen der kaiserlichen Landgerichte hat der Ingelheimer Oberhof nie erhoben, wohl aber seine Zuständigkeit über den Ingelheimer Grund und über die Grenzen des kurpfälzischen Territoriums hinaus zu wahren gewusst. Für die Mehrzahl der 67 bei ihm Recht suchenden Ortschaften erklärt sich der Rechtszug aus ihrer früheren Zugehörigkeit zur Königspfalz. Ein Theil dieser Orte stand mit dem Oberhof nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung von Zwischenhöfen in Verbindung. Diese Zwischenhöfe, deren der Herausgeber acht aufzählt und die, soviel bekannt, bei keinem anderen Oberhof in gleicher Weise vorkommen, versucht er gleichfalls aus Einrichtungen der königlichen Domänenverwaltung herzuleiten.

Aus den sonstigen Erörterungen des Verfassers über die Verfassung des Oberhofes mag namentlich hervorgehoben werden, dass schon im 14. Jahrhundert die Zahl der adligen Schöffen überwiegt, dass dieses Uebergewicht sich im Laufe der Zeit immer mehr verstärkt und schliesslich die Umwandelung des Schöffenamtes in ein adliges Amt und damit auch des Ingelheimer Gerichts zu einem Rittergericht herbeigeführt hat. Im Hinblick auf die neuesten Untersuchungen v. Zallinger's über die Schöffenbarfreien ist diese Entwickelung von besonderem Interesse.

Aus der ergebnissreichen Darstellung des Geschäftsganges bei dem Rechtszuge und des Verfahrens vor dem Oberhof mag hier nur auf einen Punkt hingewiesen werden, das sog. Ausheischen vor dem Urtheil. Das Angehen des Oberhofes erfolgte in diesem Fall weder weil die Schöffen einer Unterweisung bedürftig waren, noch in Folge einer Urteilsschelte, sondern auf Grund einer einseitigen, bevor das Urteil im Untergericht gefunden war, eingelegten Parteiberufung. Diese Art des Rechtszuges hat demnach hinsichtlich ihrer Veranlassung und wie hinzugefügt werden kann, auch in Bezug auf das weitere Verfahren grosse Aehnlichkeit mit der modernen Aktenversendung. Nach Lörsch war sie eine Singularität des Ingelheimer Oberhofes; ihre Herkunft meint der Herausg. in der fränkischen Reclamatio ad regis definitivam sententiam zu erblicken. Ich glaube nicht, dass ihm hierin zuzustimmen ist. Die Bedenken, die gegen die Ableitung aus dem Reclamationsrecht sprechen, hat Lörsch selbst hervorgehoben, S. CLXLVI, seine Widerlegung derselben ist meines Erachtens nicht überzeugend. Vor Allem spricht gegen diese Annahme, dass das Reklamationsrecht ein Privileg besonders bevorrechtigter Processparteien, das Ausheischen vor dem Urteil dagegen ein allgemein zuständiges Rechtsmittel war. Sodann dürfte letzteres aber auch nicht eine so singuläre Einrichtung gewesen sein, wie Lörsch anzunehmen scheint. Um ferner Liegendes unerwähnt zu lassen, mag nur angeführt werden, dass für die Stadt Dam in den Niederlanden den Parteien ausdrücklich der Rechtszug nach Brügge schon vor gefälltem Urteil eingeräumt war; Thomas, Oberhof

S. 67 f. Ebenso konnte nach Magdeburger Recht die Einholung des Urteils vom Oberhof durch einseitigen Parteiantrag herbeigeführt werden; formell war zwar Zustimmung des Gegners und des Gerichts erforderlich, allein die Verweigerung derselben wurde als widerrechtliche Gewalt betrachtet, Planck, Gerichtsverfahren I S. 263. Wenn ferner die Tochterstädte von Breslau sich regelmässig verpflichten, in allen zweifelhaften Sachen (dum et quotiens ambiguitas insurgeret, — super quibuscunque dubiis et causis) das Recht in Breslau zu holen, Gaupp, Magdeb. Recht S. 339 fgg., so ist in dieser allgemeinen Fassung doch wohl auch der Fall eingeschlossen, in welchem der Zweifel von einer Partei erhoben wird. Mit andern Worten, das sog. Ausheischen vor dem Urteil beruht ebenso wie die durch den Antrag einer Partei veranlasste Aktenversendung auf einer zwar nicht überall zum Durchbruch gekommenen, aber darum doch aus der Stellung der Oberhöfe sich naturgemäss ergebenden Entwicklung, zu deren Erklärung wir nicht weiter zurückzugreifen brauchen.

Auf den Inhalt der Urteile, wie auf die wesentliche Bereicherung, die unsere Kenntniss der älteren Rechtssprache durch sie erfährt, kann hier nicht eingegangen werden. — Mit besonderem Lobe sei schliesslich noch der Ausstattung des Werkes gedacht. Auf einem Versehen beruht es wohl, dass die Zählung der Zeilen erst S. 145 beginnt.

Breslau. Behrend.

Codex juris municipalis regni Bohemiae. Tomus I. Privilegia civitatum Pragensium. Sbírka pramenů práva městkého království českého. Díl 1. Privilegia měst Prazských nákladem obce kralovského hlavního města Prahy vydává J. U. Dr. Jaromír Čelakovský. V Praze tiskem knihtiskárny dra. Edv. Grégra 1886.

Dank dem Fleisse eines slavischen Forschers und der Munificenz des Prager Gemeinderaths besitzt nun auch die Hauptstadt Böhmens ein Urkundenbuch, das sich durch Correctheit und Reichhaltigkeit des Urkundenmaterials, kritische auf der Höhe der Zeit stehende Behandlung und inhaltliches Interesse den vortrefflichen bisher erschienenen Urkundenbüchern der grösseren deutschen Städte würdig an die Seite stellen kann. Es bildet nach dem grossartigen Plane des Herausgebers den ersten Band einer Reihe von Publicationen, die die rechtliche Seite des böhmisch-mährischen Städtewesens in seiner historischen Entwicklung in 14 Abtheilungen umfassen sollen. Dieser Band begreift in sich das Rechtsmaterial der Schwesterstädte Prags, die erst allmälig in neuerer Zeit zu einem einheitlichen Gemeinwesen zusammengewachsen sind und lange Zeit ihre abgesonderten Gemeindeobrigkeiten und eine selbstständige Entwickelung hatten.

Die älteste Urkunde enthält eine Bestätigung der Rechte und Freiheiten der deutschen Ansiedler in suburbio Pragensi an der Peterspfarre am Poříc von Herzog Soběslav II. aus den Jahren 1174—1178, die ihnen sein Vorfahre König Vratislav verliehen hatte. Die Zahl der Urkunden beträgt 355. Die jüngste ist ein Actenstück vom Jahre 1850, die Geltung der Privilegien betreffend. Von den 355 Urkunden gehören eine dem 12., 9 dem 13., 104 dem 14., 82 dem 15., 98 dem 16., 45 dem 17., 13 dem 18., 3 dem 19. Jahrhundert an.

Der Sammlung selbst geht eine sehr fleissig geschriebene Einleitung, 166 Seiten umfassend, in böhmischer Sprache voran, sowie auch die Ueberschriften, Regesten und Anmerkungen zu den einzelnen Urkunden, ferner der sorgfältig gearbeitete index locorum, nominum et rerum in böhmischer Sprache gesehrieben sind. Das Materiale ist theils aus Originalien in verschiedenen Archiven böhmischer und mährischer Städte, theils aus Handschriften geschöpft und vielfach noch ungedruckt. Bei vielen Aufzeichnungen sind die Varianten genau angegeben.

Muss man nun auch dem grossen Fleisse des Herausgebers, der Liebe, mit der er sich seiner mühevollen Aufgabe unterzog, und den dadurch erzielten Resultaten volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, so können wir doch nicht umhin, zu bedauern, dass uns diese Urkundensammlung durch seine Art der Behandlung in einem fremdartigen Gewande entgegentritt, und dass wir daher auch seinen künftigen umfassenden Publikationen nicht mit jener unvermischten Freude entgegensehen können, mit der das Unternehmen ohne Zweifel von der einheimischen slavisch-nationalen Forschung begrüsst werden wird. Und zwar aus einem doppelten Grunde. Die Kenntniss der böhmischen Sprache ausserhalb Böhmens und Mährens ist doch eine sehr beschränkte. Die Benützung des Gebotenen, so gross auch der Gewinn wäre, den unsere Kenntniss des städtischen Rechtes daraus ziehen könnte, wird dadurch auf engere Kreise eingeschränkt, als wir selbst im Interesse des Werkes und des Unternehmens überhaupt wohl wünschen würden. Wir haben nicht die Sprache der Urkunde selbst hierbei im Auge. Bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts sind die urkundlichen Aufzeichnungen ausschliesslich deutsch oder lateinisch, und wir begegnen in dieser ganzen Zeit nicht einer einzigen Originalurkunde in böhmischer Sprache. Erst mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts unter König Wenzel IV. ist die Sprache der Urkunden neben der lateinischen überwiegend die böhmische. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts jedoch herrscht wieder die deutsche Sprache vor, und die Urkunden in böhmischer Sprache werden verhältnissmässig seltener. Durch das ganze 15. und 16. Jahrhundert hatte in Folge der in diesen Jahrhunderten mit Macht hervortretenden nationalen Reaction die böhmische Sprache die Oberhand erlangt, bis sie wieder in Folge der Schlacht am weissen Berge in den Hintergrund gedrängt wurde. Selbst in der Sprache der Urkunden spiegelt sich demnach die ganze innere Geschichte dieser Länder klar wieder. Der Kampf zwischen den beiden Elementen, dem

deutschen und dem tschechischen, die hier seit jeher um die Oberhand gerungen hatten, erhält auch in der Sprache der städtischen Urkunden seinen treuen Ausdruck. Das jeweilige politische Uebergewicht des einen oder des anderen Elementes hat, wenn es gleich den Grundcharakter des Rechtes nicht zu ändern vermag, der unwandelbar deutsch bleibt, auch seinen Einfluss auf die Sprache der Aufzeichnungen geübt. Doch kann selbst die Unkenntniss der böhmischen Sprache die Benützung des eigentlichen Urkundenmaterials nur theilweise und nicht wesentlich beeinträchtigen, aber zu bedauern ist es, dass die gewiss werthvolle Bearbeitung desselben seitens des Verfassers der allgemeinen wissenschaftlichen Benützung gänzlich entzogen ist.

Aber nicht desshalb allein müssen wir offen unser Bedauern aussprechen, dass der Verfasser zu seiner Herausgabe des Prager Stadtrechtes und der städtischen Rechtsdenkmäler in Böhmen und Mähren überhaupt die böhmische Sprache gewählt hat.

Seit Rössler und den gewissenhaften Untersuchungen einer Reihe deutscher Forscher kann der eigentliche nationale Charakter des städtischen Rechtes in Böhmen und in Mähren nicht im Geringsten zweifelhaft sein. Es ist eine wissenschaftlich feststehende Thatsache, dass das böhmisch-mährische Städtewesen nicht slavischen resp. nationaltschechischen Ursprungs ist, sondern dass nicht bloss die ursprüngliche Grundlage des städtischen Rechtes, sondern seine ganze innere Entwickelung im Laufe der Zeiten eine ächt deutsche ist, dass sich bloss in dem von dem ursprünglich nationalen Adel dieser Länder getragenen Landrechte einzelne Spuren älterer slavischer Rechtsanschauungen und Institute erhalten haben, dass aber selbst dieses sowie das flache Land seinem grössten Theile nach der Einwirkung des deutschen Rechtes keinen dauernden Widerstand zu leisten vermochte.

Bis in's 15. Jahrhundert hinein seit der Gründung deutscher Ansiedlungen am Fusse der slavischen Burgen und Schlösser, aus denen in überraschend kurzer Zeit blühende städtische Gemeinwesen hervorwuchsen, die durch die weise Politik der böhmischen Könige in ihrer Eigenart durch zahlreiche Privilegien begünstigt wurden, sind diese städtischen Anlagen nach ihrer Nationalität ausschliessend deutsch. Dies beweisen die durchgängig deutschen Namen der Bürger, der Geschwornen, der städtischen Gemeindebeamten, die sich in den Urkunden finden. Denn es lag nicht in deutscher Art trotz des zähen Festhaltens an deutschen Anschauungen und deutscher Sitte, fremde nationale Elemente von sich auszuschliessen, und so mehrten sich die slavischen Bürger in den Städten allmälig in dem Grade, dass sie sogar in einzelnen zur Entnationalisirung derselben führten, dass der nationale Charakter einiger Städte im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts dergestalt verändert erscheint, dass auch die städtische Verhandlungssprache nicht mehr die deutsche, sondern die böhmische ist. Auch in unsern Tagen ist dieser Process der Entnationalisirung der Städte noch nicht abgeschlossen, sondern schreitet auch jetzt noch sichtbar fort, so dass Städte, die noch vor zwanzig Jahren rein deutsch waren, nunmehr

als die eifrigsten Vertreter des slavischen Elementes im Lande erscheinen. Andere Städte, die den deutsch-nationalen Charakter unwandelbar bewahrt haben, fanden sich wenigstens genöthigt behufs des Verkehres mit den slavisch gewordenen neben dem deutschen auch einen slavischen Stadtschreiber anzustellen. Aber merkwürdigerweise hatte sich mit der Veränderung der Nationalität der städtischen Bürger nicht zugleich der Charakter des städtischen Rechtes geändert. Nach wie vor blieb das städtische Recht auf den alten Grundlagen selbst in jenen Städten in seinem deutschen Charakter unverändert, erfolgte auch die weitere Entwicklung auf diesen, änderte sich weder der Inhalt noch der nationale Gehalt desselben. Bis in's 17. Jahrhundert blieben selbst entnationalisirte Töchterstädte, wie z. B. Časlau, Kollin u. s. w., ihrem alten deutschen Oberhofe Iglau und dem Rechtszuge an ihn treu, wenngleich ihre Zuschriften in böhmischer Sprache ergingen. Es hatte eben das deutsche Recht bereits im Lande zu tiefe Wurzeln geschlagen, als dass es selbst durch die ungünstigsten Umstände hätte verdrängt werden können. Selbst der ernste national-slavische Forscher — und wir haben vollen Grund, auch den Herausgeber dafür zu halten — wird sich dieser wissenschaftlich feststehenden Thatsache nicht verschliessen können, wenn ihn gleich der Eifer für die Hebung der nationalen Litteratur und die Anhänglichkeit an seine Nationalität antreiben werden, die Reste spezifisch slavisch-nationaler Anschauungen mit besonderer Vorliebe zu pflegen und zu verfolgen.

Aber verhält es sich auch so mit der überwiegend grösseren Menge der Uneingeweihten, denen wissenschaftliche Forschungen fremd sind und ferne liegen? Wird das national-fremdartige Gewand, in das ein unzweifelhaftes Product deutschen Rechtslebens gehüllt ist, sie nicht zu dem Irrthume verleiten, sie hätten es hier mit einem autochthonen, eigenartigen, national-slavischen Producte zu thun? Bringt die Bearbeitung deutscher Rechtsdenkmäler in böhmischer Sprache für sie nicht die Gefahr mit sich, den eigentlichen Charakter der städtischen Rechtsbildung in diesen Ländern gründlich zu verkennen?

Wir hätten daher im Interesse der Sache und der Wahrheit gewünscht, wenn der Herausgeber, so gross auch die Liebe ist, die ihn an seine Nationalität und Sprache kettet, nicht die böhmische, sondern die deutsche Sprache seiner Bearbeitung zu Grunde gelegt hätte, wäre es auch nur desshalb, um auch der weiteren wissenschaftlichen Welt die Möglichkeit zu eröffnen, die Früchte seiner Arbeit zu geniessen und sich anzueignen.

Nichtsdestoweniger sehen wir den weiteren Publicationen mit grossem Interesse entgegen, die wir bei dem unverdrossenen Fleisse des Herausgebers in nicht zu ferner Zeit mit Zuversicht erwarten dürfen.

Die Ausstattung des Buches durch die Grégrsche Buchdruckerei ist eine ansprechende und gefällige, der Druck ein vollkommen correcter.

Wien. J. A. Tomaschek.

Menno Oldenhuis Gratama: Het onuitgegeven Landrecht van Drenthe van 1608 vergeleken met dat van 1614 en met vroegere rechtsbronnen. Assen 1883.

Die rechtsgeschichtlich hochbedeutsame Landschaft Drenthe (eigentlich Drente, denn das h ist unorganisch) besitzt aus der Zeit vom 15. bis zum 17. Jahrhundert eine reiche Fülle von Rechtsquellen. Aus den Jahren 1399 bis 1518 stammen die Urtheile des Drenter Etstuhls, welche Feith, Ordelboek van den Etstoel van Drenthe in den Schriften pro excolendo iure patrio herausgegeben hat. Die älteste Aufzeichnung des Drenter Rechtes ist die Satzung des Bischofs von Utrecht, Friedrich von Blankenheim aus dem Jahre 1412, jene Satzung, welcher bekanntlich ein Theil des sogen. Rheingauer Landrechts fast wörtlich entlehnt ist. (Siehe diese Zeitschrift III, 88 ff.) Eine Erweiterung dieser Rechtsquelle lieferte 1447 das Landrecht Rudolfs von Diepholt. Bald nach der Mitte des 16. Jahrhunderts gab aus Anlass einer durch den damaligen spanischen Statthalter angeordneten Untersuchung Gerhard von Oostendorp einen ausführlichen Bericht über die Rechtseinrichtungen Drentes. Im Jahre 1608 wurde dann auf Grund eines Landtagsbeschlusses eine „Reformatie“ des Landrechts ausgearbeitet. Bisher ungedruckt, ist sie auf Grundlage zweier Handschriften von Menno O. Gratama mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben worden. Eigenthümlicher Weise ist dieses Landrecht schon 1614 durch eine neue Redaction ersetzt worden, ein Umstand, welcher die Meinung erweckte, dass es überhaupt niemals in Kraft getreten sei. Der Herausgeber hat diese Ansicht durch den Hinweis auf ein Urtheil von 1609 widerlegt, welches sich auf eine Stelle der Reformation von 1608 beruft. Die Ausgabe verweist in den Anmerkungen auf das Landrecht von 1614 und auf die älteren Drenter Quellen. Die treffliche Darstellung, welche Seerp Gratama in seinem Buche: Een Bijdrage tot de Rechtsgeschiedenis van Drenthe 1883 von der älteren Gerichtsverfassung und von dem Rechtsgange der Landschaft Drente gab, hat der Herausgeber leider noch nicht benutzen können. Der Inhalt des Landrechts von 1608, welches nur geringe Spuren römischrechtlichen Einflusses aufweist, ist für die Geschichte der deutschen Privat- und Processrechtsinstitute von hohem Belang. Beispielsweise sei auf den Rechtssatz verwiesen, dass der Verkäufer einer Liegenschaft verpflichtet sei, dem Käufer davon uithganck bi stocklegginge te doen. Die Stocklegung ist die alte exfestucatio, sodass jene Wendung wörtlich dem se exitum dicere per festucam der merowingischen und karolingischen Urkunden entspricht, wie schon Wessels Boer (Bijdrage tot de kennis van de ontwikkeling der eigendoomsoverdracht van onroerend goed in Nederland, 1887, S. 122) richtig erkannt hat.

Berlin. H. Brunner.

Germanistische Chronik[1].

Zum Andenken an Ludwig Heinrich Euler.

Schon zwei Jahre sind vergangen, seitdem der deutschen Wissenschaft durch den Tod ein Mann geraubt wurde, der ihr fast fünfzig Jahre lang ein eifriger und treuer Anhänger und Förderer gewesen war. Keine epochemachenden grossen Werke, keine Lehrbücher irgend eines Zweiges der Wissenschaft überliefern seinen Namen der Nachwelt, aber eine fast unzählige Menge von grösseren und kleineren, in den mannigfachsten Zeitschriften und Einzelwerken niedergelegten Abhandlungen geben Zeugniss von seiner Liebe und seinem Eifer für die Zweige der Wissenschaft, denen er sein Leben gewidmet. Nicht ein grosser Baumeister, der mächtige Denkmale für kommende Geschlechter erbaut und seinen Namen zugleich mit ihnen unvergänglich macht, sondern ein eifriger Sammler von Bausteinen, der alles, was zum Bau nöthig und nützlich ist, beachtet und aufhebt, damit es im richtigen Augenblick seine richtige Stelle finden kann, so zeigt sich uns der Mann, dessen Andenken diese Zeilen gewidmet sind.

Es dürfte an der Zeit sein, auch in dieser Zeitschrift ihm einige Worte zu widmen und aus seinen vielen Veröffentlichungen aus mancherlei Gebieten der Wissenschaften, unter denen ausser der Rechtsgeschichte besonders die Geschichte der Stadt Frankfurt hervortritt, wenigstens die wichtigsten hier anzuführen, besonders da bisher nur die flüchtige Tagespresse, aber noch keine wissenschaftliche Zeitschrift seiner gedacht hat.

Euler war, obgleich aus einer pfälzischen Juristenfamilie stammend, wie er sich selbst auszudrücken pflegte, doch ein echter Sohn der freien Stadt Frankfurt. Nach den Nachrichten, die er selbst über seine Familie in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. Band 3 veröffentlicht hat, stammte die Familie aus Lindau, war aber in die Pfalz ausgewandert. Von hier floh der Grossvater unseres Euler, der Pfalz-Zweibrückenscher Regierungsrath war, in Folge der Besetzung des Herzogthums Zweibrücken

[1]) Unter dieser Rubrik wird die Zeitschrift Nekrologe, Personalnotizen, Berichte über neue Funde, über die Monumenta Germaniae, kurze Mitteilungen über neue litterarische Erscheinungen u. dgl. m. vereinigen.

durch die Franzosen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts nach Frankfurt, wo er als Privatconsulent auch das Vertrauen und die Freundschaft des Bankiers Simon Moritz von Bethmann genoss. Sein ältester Sohn wurde Notar zu Frankfurt, der jüngere trat in das Bankhaus der Gebrüder von Bethmann ein und starb als Prokuraträger desselben im Jahre 1851. Er war der Vater unseres Ludwig Heinrich, der am 23. April 1813 zu Frankfurt a. M. geboren wurde. Hier besuchte er auch das Gymnasium und hielt bei der Progression am 30. August 1830 im Kaisersaal des Römers eine Rede auf Tiberius Grachus. Schon im nächsten Jahre bezog er die Hochschule, um die Rechte zu studieren.

Während seines Aufenthaltes auf der Universität Heidelberg ereignete sich ein anscheinend geringfügiger Vorfall, der entscheidend für Eulers ganze spätere wissenschaftliche Thätigkeit werden sollte. Bei einer Spazierfahrt am sogenannten Schwalbennest bei Neckarsteinach, die er mit mehreren Frankfurter Freunden unternahm, fiel der Wagen um, und er erlitt einen Bruch des Fussgelenks. Ein längeres Krankenlager und die darauf folgende Zeit der sehr langwierigen gänzlichen Heilung, die er im Elternhaus abwartete, gaben ihm die nöthige Musse zum Lesen und Studieren. Bei diesem Studieren erging es ihm ähnlich wie seinem Landsmann und älteren Zeitgenossen Johann Friedrich Böhmer, der, gleichfalls Jurist, durch seine Beschäftigung mit der Rechtsgeschichte zum Studium der Geschichte überhaupt geführt wurde. Diese Zeit der Krankheit und Erholung benutzte Euler, zunächst also wohl zum Zeitvertreib, zugleich aber auch, um später in der Praxis auf etwa an ihn herantretende Fragen aus der Geschichte seiner Vaterstadt selbst Antwort geben zu können, zum Lesen geschichtlicher Werke, besonders solcher, die die Geschichte Frankfurts behandelten, und seit dieser Zeit wuchs die Neigung zu geschichtlichen Arbeiten mehr und mehr, bis schliesslich die Rechtswissenschaft fast ganz in den Hintergrund trat, so dass nur noch die Rechtsgeschichte ihn anzog und fesselte. Gleich Böhmer begnügte sich Euler aber nicht mit dem Lesen der Werke, die er in die Hand nahm, sondern er machte sich aus allen schriftliche Auszüge, und zwar behielt er diese Gewohnheit sein Leben lang bei. Viele Tausende solcher Notizenzettel entstanden im Laufe der Jahre und ermöglichten ihm, da sie sorgfältig geordnet wurden, stets ein rasches Nachschlagen und Wiederbenutzen früherer durchgearbeiteter Werke.

Noch vor seiner völligen Wiederherstellung that er die nöthigen Schritte, um auf der Universität Giessen den juristischen Doctorgrad zu erwerben, was am 8. August 1834 geschah. Da in damaliger Zeit die Drucklegung einer Doctordissertation oder der zu verteidigenden Thesen in Giessen nicht üblich war, so wissen wir nicht mehr, mit welchen Fragen sich dieselben beschäftigten. Kaum ein Jahr später, am 17. Juni 1835, wurde der junge Dr. Euler unter die Zahl der Frankfurter Advokaten aufgenommen, im Jahre 1837 zum Notariat zugelassen. Im Jahre 1839 verheiratete er sich. Inzwischen hatte sich im Jahre 1837 auf Anregen des Schöff Thomas und einiger anderen Herren der Verein

für Frankfurts Geschichte und Kunst gebildet, dem auch als einer der ersten Euler angehörte und zwar als arbeitendes Mitglied. Diese Arbeit wuchs mehr und mehr, besonders als in dem folgenden Jahre Thomas starb. Doch behielt Euler daneben noch Zeit für seine Praxis und für rechtsgeschichtliche Arbeiten. Im Jahre 1841 erschien seine erste grössere Arbeit auf diesem Gebiete, die von der Wissenschaft allgemein anerkannt und für den Frankfurter Juristen noch heute unentbehrlich und von keiner anderen ersetzt ist, unter dem Titel „Die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt am Main bis zum Jahre 1509 mit Rücksicht auf das fränkische Recht überhaupt. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch.“ Dieser Versuch zeigte gleich, was Euler zu leisten im Stande war, und wurde allseitig mit Beifall aufgenommen. Er war, wie Euler selbst in der Vorrede sagt, entstanden, weil die früheren Ansichten des Verfassers durch die in dem später zu erwähnenden Werke von Thomas enthaltenen Urkunden ihre Bestätigung fanden, zugleich aber auch manche Lücke dieses Werkes ausfüllen konnten. In späteren Jahren dauerte seine Beschäftigung mit dem ehelichen Güterrecht fort und es erschienen von ihm darüber noch folgende Aufsätze: „Die Fortbildung und Gestaltung des fränkischen ehelichen Güterrechts seit dem Eindringen des römischen Rechts“ (Zeischrift für deutsches Recht Bd. 10), „Mitteilungen über eheliches Güterrecht mit besonderer Hinsicht auf fränkisches und Frankfurter Recht“ (Archiv für Frankfurts Geschichte Neue Folge IV, 247) und ein Nachtrag dazu in den Mitteilungen des Vereins für Frankfurter Geschichte IV, 86. In demselben Bande erschien ein weiterer Aufsatz: „Ueber fränkisches eheliches Güterrecht“, der zugleich eine Besprechung der Werke von Schröder, Roth und Binding ist. In Folge dieser verschiedenen Arbeiten wurde ihm auch seitens des Vorstandes des deutschen Juristentages die Ausarbeitung eines Gutachtens über die Frage: „Welches der in Deutschland herrschenden ehelichen Güterrechtssysteme eignet sich zur Verallgemeinerung in Deutschland?“ übertragen (Verhandlungen des 12. deutschen Juristentages I, 41 ff. Krit. Vierteljahrsschrift f. R.-W. XVII).

Im Jahre 1841 erschien das vom Schöff Thomas nachgelassene Werk „Der Oberhof zu Frankfurt am Main und das fränkische Recht in Bezug auf denselben“, zu dem Jacob Grimm die Vorrede schrieb und dessen Herausgabe dem jungen Euler von der Wittwe anvertraut war. Es war dies keine leichte Aufgabe gewesen, da das Werk keineswegs druckfertig war, besonders die Abschriften der Urkunden sehr viel zu wünschen übrig liessen. In der Vorrede dankt Euler dem Professor Aschbach, dem Dr. Böhmer und dem Rath Schlosser für ihre Beihilfe. Er war also in engster Verbindung mit den Leuten, die in Frankfurt auf geschichtlichem Gebiet damals hervorragend thätig waren; war doch fünf Jahre vorher Böhmers Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus erschienen. Doch waren es zunächst noch juristische Arbeiten, die ihn beschäftigten. Im Jahre 1842 erschien im 7. Band der Zeitschrift für deutsches Recht sein Aufsatz „Das Cöllner Recht und die gesammte Hand im Elsass“ und zwei Jahre später im 10. Band derselben Zeit-

schrift ein anderer „Ueber die rechtliche Wirkung des Raths und der Empfehlung. Ein Rechtsfall." Bald aber zeigten sich auch die ersten Früchte seiner geschichtlichen Forschungen. Seine ersten geschichtlichen Arbeiten erschienen im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, dessen Herausgabe er als Sekretär der Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst zu besorgen hatte. Dieses Amt hatte er im Jahre 1847 übernommen, und seit diesem Jahre bis kurz vor seinem Tode hat ein grosser Theil der Arbeiten der Gesellschaft, die später mit dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde verschmolzen wurde, auf seinen Schultern geruht. Gleich das in diesem Jahre erschienene 4. Heft brachte zwei Aufsätze von ihm: „Verzeichniss und Beschreibung der Frankfurter Geldmünzen, mit einer geschichtlichen Einleitung über die Reichsmünze zu Frankfurt und das Münzrecht der Stadt", und „Das Kreuztragen nach Oberrad. Ein Beitrag zur diplomatischen Zeitenkunde".

Von dieser Zeit an finden sich in fast ununterbrochener Reihenfolge grössere und kleinere Aufsätze in dem Archiv der Gesellschaft, von denen folgende rechtsgeschichtliche besondere Erwähnung verdienen: „Geschichte der Testamente in Frankfurt" und „Ueber die angebliche Frankfurter Gerichtsordnung von 1376" im 5. Heft, „Das Dorfrecht von Niederrad" im 6. Heft, „Das Frankfurter Gesetz- oder Statutenbuch (von 1417)" und „Ueber die Verfassungsgeschichte deutscher Städte" im 7. Heft und „Der Vogt in Frankfurt" im 8. Heft. Daneben finden wir in diesen vier Heften zwei Arbeiten über Münzwesen, nämlich über „Frankfurter Goldgulden aus König Ruprechts Zeiten" und über „Die ältesten Nachrichten über die Münze zu Frankfurt", ferner eine unter dem Titel „Die Herren von Sachsenhausen und Praunheim, ein genealogischer Versuch" und die Beantwortung der Frage: „War die Salvatorkapelle in Frankfurt ursprünglich mit Benediktinern besetzt?" Diese Aufsätze bezeichnen sehr deutlich die Hauptrichtungen, in denen sich Eulers geschichtliche Untersuchungen bewegten; Münzwesen, Familiengeschichte und Topographie von Frankfurt zogen ihn in erster Linie an; aus letzterer schied dann noch besonders die Geschichte der Salvatorkapelle oder des Doms aus. Neben dem Münzwesen waren es Siegel- und Wappenkunde, womit er sich beschäftigte, ausserdem natürlich die allgemeine Geschichte seiner Vaterstadt und ihrer engeren und weiteren Umgebung, Geschichte der Juden als eines Hauptteils ihrer Bevölkerung, schliesslich auch allgemeinere geschichtliche Fragen.

Daneben wuchs Eulers Arbeitslast noch mehr. Schon anf der in Frankfurt 1846 abgehaltenen Germanistenversammlung war die Rede von einem engeren Anschluss der historischen Vereine Deutschlands an einander gewesen, jedoch ohne irgend welchen Erfolg. Erst vom Jahre 1852 an entstand ein kleinerer Verband historischer Vereine in Südwestdeutschland, der eine eigene Zeitschrift, die „Periodischen Blätter", herausgab und dem ausser den Vereinen von Darmstadt, Wiesbaden und anderen auch der von Frankfurt beitrat. In den Periodischen Blättern, deren Herausgabe Euler während des Jahres 1856 besorgte, erschienen

ausser verschiedenen historischen Arbeiten von ihm auch mehrere rechtsgeschichtliche, so 1853 „Ueber den Schultheiss Heinrich von Frankfurt", 1854 „Ueber die Reichsschultheissen Eberwin zu Frankfurt", 1855 „Ueber das Frankfurter Gesetz- oder Statutenbuch (von 1417), und eine Besprechung des Werkes von Römer-Büchner, Die Entwicklung der Stadtverfassung. Diese Eulerschen Besprechungen von Werken anderer, deren er sehr viele in Vorträgen oder schriftlichen Arbeiten geliefert hat, sind sehr anziehend und lehrreich, oft sehr eingehend, und enthalten gewöhnlich auch eigene den betreffenden Gegenstand berührende Gedanken, so dass ihr Werth nicht zu unterschätzen ist.

Die Periodischen Blätter bestanden nur wenige Jahre, da aus dem Verband zunächst der Mainzer Verein, dann die Frankfurter Gesellschaft austrat, diese in Folge ihrer Verschmelzung mit dem neuen Verein für Geschichte und Alterthumskunde, dessen Präsidium Euler von der ersten Constituirung (1857) bis zu seinem Tode innegehabt hat. Was er in dieser Stellung geleistet, wie gewissenhaft er in seinem Amte war, ja was er überhaupt diesem Vereine gewesen, kann nur derjenige recht würdigen, der ihn in seiner Thätigkeit als Präsident gesehen hat. Man braucht nur die Berichte des Vereins in seinen Mitteilungen durchzulesen, um diese Thätigkeit, seine Arbeit für den Verein deutlich vor Augen zu sehen. Ist doch mehrere Jahre hindurch kein Vereinsabend vergangen, ohne dass der Vorsitzende zu irgend einer längeren oder kürzeren wissenschaftlichen Mitteilung das Wort ergriffen hätte, und selbst wenn ein Vortrag plötzlich nicht stattfinden konnte, so trat Euler sofort in die entstandene Lücke, um aus dem reichen Schatz seines Wissens und mit Hilfe seiner vielen Notizenzettel einen Vortrag zu halten, der fast regelmässig anziehend und lehrreich zugleich, wohl jedem der Anwesenden nicht nur in angenehmer Erinnerung blieb, sondern auch sein Wissen auf die eine oder andere Art bereicherte. Häufig waren es nur Referate über Bücher, die er gelesen oder vielmehr, wie man bei ihm sagen muss, studiert hatte, doch waren Eulers Referate eben, wie bereits bemerkt wurde, nicht solche im gewöhnlichen Sinne des Wortes.

Aber nicht nur auf Vorträge beschränkte sich seine wissenschaftliche Arbeit für den Verein, auch selbständige Aufsätze lieferte er für seine Veröffentlichungen, von denen ich die rechtsgeschichtlichen hier kurz angeben werde, soweit sie nicht bereits früher erwähnt sind.

Zur Geschichte der Königlichen Vogtei und der Dompropsteivogtei in Frankfurt (im Anschluss an Römer-Büchner, Die Vogteigerichte). Mitteilungen X 1, 277.

Das Weisthum des Frohnhofs zu Frankfurt, ibid. 302.

Weiderechte der Stechhammelmetzger auf der Pfingstweide, ibid. 118.

Der Vogt und Schultheiss in Wetzlar. Ein Beitrag zur städtischen Verfassungsgeschichte. Archiv für Frankfurts Geschichte. Neue Folge 1, 106.

Ueber die Verfassungsgeschichte deutscher Städte. Archiv, Neue Folge 1, 91 und 2, 351.

Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen (Vortrag nach Grünhagens Arbeiten). Mitteilungen 2, 139.

Ueber Häuserlehen in Frankfurt mit besonderer Berücksichtigung des Hauses zum Paradies. ibid. 156.

Zum Frankfurter Schultheissenverzeichniss. ibid. 225 und 386.

Ueber Formalitäten bei Uebertragungen. ibid. 342. (Kurzer Inhalt eines Vortrags.)

Urkunden über Bürgschaft und Einlager. Mitteilungen 3, 39.

Ueber Exemtionen von der Reichsunmittelbarkeit und die Gefahren der Exemtion für Frankfurt im Mittelalter. ibid. 77.

Von unehrlichen Leuten und über Scharfrichterlehen. ibid. 15.

Verzeichniss der Frankfurter Hauptleute, Stadtadvokaten und Oberstrichter bis zum Jahr 1500. Nach einer Zusammenstellung von Professor Kriegk. Archiv, Neue Folge 4, 218.

Ueber Leibrentenkäufe im Mittelalter, Mitteilungen 4, 48.

Eine Frankfurter Rechtsbelehrung für Erfurt. ibid. 289.

Zur Rechtsgeschichte der Wälder 5, 193.

Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt Gelnhausen. Neujahrsblatt des Vereins für Frankfurter Geschichte für 1874. Nachtrag dazu Mitteilungen 5, 294.

Aufzeichnungen J. Fichards über den Hanauer Landbrauch. Mitteilungen 5, 475.

Eine Friedberger Rechtsbelehrung für Münden. Mitteilungen 7, 218. (Dies ist zugleich Eulers letzte gedruckte Arbeit.)

Dazu kommt eine längere Reihe von Besprechungen fremder Werke, die teils als Referate seiner Vorträge von ihm in längerer oder kürzerer Form abgefasst, teils nur für den Druck bestimmt niedergeschrieben sind. Es sind dies folgende Werke, die alle in den Mitteilungen des Vereins besprochen sind.

Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum 1, 216. (Handelt besonders über den Vogt zu Frankfurt.)

Schäffner, Das römische Recht in Deutschland während des 12. und 13. Jahrhunderts 1, 217.

Zöpfl, Die Dinghöfe 1, 291.

Thudichum, Gau- und Markverfassung in Deutschland 2, 120.

Wippermann, Das Recht der Meierämter 2, 125.

Burckhardt, Die Hofrödel von Dinghöfen baselischer Gotteshäuser und anderer am Oberrhein 2, 131.

Bluhme, Die Rechtsnachfolge der Stadt Frankfurt in die Patronatsrechte des Bartholomäusstiftes über die Kirchen zu Oberursel und Schwanheim 3, 32.

Thudichum, Ueber unzulässige Beschränkung des Rechts der Verehelichung 3, 76.

Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau 3, 399.

Kurz, Das Churfürstlich Mainzische Landrecht vom Jahre 1755. 3, 402.

Gerber, Erörterungen zur Lehre vom deutschen ehelichen Güterrechte 4, 86.

Agricola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft als Princip des sächsischen ehelichen Güterrechts 4, 87.

Von den viel zahlreicheren Aufsätzen, die nicht rechtsgeschichtliche Stoffe behandeln und in den Veröffentlichungen des Frankfurter Vereins oder in anderen Zeitschriften vorliegen, darf hier um so eher abgesehen werden, als der nächste Band des Frankfurter Archivs, der erste der dritten Folge, ein ausführliches Verzeichniss aller Eulerschen Arbeiten bringen wird.

Von rechtsgeschichtlichen Aufsätzen Eulers ist noch zu erwähnen der „Ueber Leitschiffe" im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 15 (1868), S. 166, ein anderer „Zur Geschichte der Inhaberpapiere" in der Zeitschrift für Handelsrecht Band 1, und die Besprechung von Zöpfl, Alterthümer des deutschen Rechts Band 3 in der Frankfurter Oberpostamtszeitung vom 22. November 1861, die sich hauptsächlich mit den Rolandssäulen beschäftigt.

Doch wir sind den Ereignissen in Eulers Leben schon teilweis vorausgeeilt, die, so selten sie auch eintreten, doch immer Zeugniss ablegen von seiner Thätigkeit und Arbeitskraft und der Würdigung, die diese gefunden. Im Jahr 1861 begann Euler eine Arbeit im Interesse seiner Vaterstadt, wie sie wohl wenige Städte besitzen, die Herausgabe des Werkes des Canonicus Battam, Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main, das in sieben Bänden bis zum Jahr 1875 vollständig erschien. Dieses in der Handschrift des Verfassers vollständig vorliegende Werk ist mit den von Fichard, dem grossen Frankfurter Historiker, dazu gemachten Anmerkungen von Euler durchgearbeitet, an vielen Stellen ergänzt, und bietet so eine Geschichte der einzelnen Häuser von der ältesten Zeit an, die, auf urkundliche Nachrichten gestützt, in mancher Hinsicht sehr werthvoll ist, auch für die Geschichte des Besitzes und der damit verbundenen Rechtsfragen. Im Jahr 1874 gab Euler ein anderes Werk heraus, das, schon teilweis gedruckt, zum grössten Teil noch nicht einmal druckfertig in der Handschrift vorlag und zu seiner Vollendung noch vieler Arbeit bedurfte, „Die Geschichte der Deutschordenscommende Frankfurt am Main von Niedermayer"; aber mit grosser Rüstigkeit und Thatkraft war Euler ans Werk gegangen und hat so die Litteratur über die Geschichte seiner Vaterstadt um ein weiteres wichtiges Werk bereichert.

Wenn er hierdurch zeigte, dass ihm diese seine Vaterstadt sehr am Herzen lag, so war es doch vor allem ein Gebäude derselben, das ihn besonders anzog, der Dom, an dessen Fuss er geboren, in dessen Schatten er erwachsen war. Als deshalb im Herbst 1867 ein Brand denselben beschädigte und zu seinem innern und äussern Neu- und Ausbau geschritten werden musste, war er unter den Ersten bei Gründung eines Vereins, der sich die Aufgabe stellte, diesen Neubau zu unterstützen und zu fördern, und seit 1867 war Euler auch Vorsitzender dieses Dombauvereins. Daneben war er eifriges Mitglied, zeitweilig auch im Vorstand des Vereins für das historische Museum, der Juristischen Gesellschaft und des Freien deutschen Hochstifts, so dass ein

grosser Teil seiner Zeit durch das Vereinsleben in Anspruch genommen wurde. Da seine Thätigkeit als Notar ihn, wenn er sie auch in den letzten Jahren sehr einschränkte, doch immer einen grossen Teil des Tages beschäftigte, so war er gezwungen, für die vielen Stunden, die er täglich zum Lesen und Excerpiren gebrauchte, theilweis die Nachtzeit anzuwenden, nicht gerade zum Vorteil seiner schon an und für sich nicht sehr festen Gesundheit. Doch hielt der rege Geist den Körper aufrecht. Im Jahre 1871 wurde Euler zum Justizrath ernannt, und im folgenden Jahre verfasste er bei Gelegenheit des in Frankfurt tagenden zehnten deutschen Juristentages die Festschrift „Rechtsgeschichte der Stadt Frankfurt". Es ist dies wohl sein bedeutendstes Werk und nicht nur für den Juristen, sondern auch für den Geschichtsforscher von unberechenbarem Werth, da es eine kurze Uebersicht der Rechtsgeschichte von der ältesten Zeit der Stadt bis auf die Gegenwart giebt, wie sie wohl auch nur wenige Städte besitzen.

Zweier grösseren wissenschaftlichen Unternehmungen haben wir nun noch zu gedenken, an deren Leitung Euler thätigen Anteil nahm, obgleich er selbst nichts dabei veröffentlichte, vor allem der Monumenta Germaniae historica. Als es sich im Jahre 1841 darum handelte, für den verstorbenen Mitarbeiter Knust einen Ersatzmann für die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zu finden, nannte der Rath Schlosser unsern Euler, und auch Böhmer empfahl ihn aufs wärmste wegen seines Eifers und seiner Kenntnisse, besonders im deutschen Recht. Wann er dann wirklich in die Gesellschaft, die damals nur aus wenigen Mitgliedern bestand und lediglich die Herausgabe der Monumenta bezweckte, aufgenommen wurde, ist nicht recht ersichtlich, jedenfalls war er eines der ältesten Mitglieder, als im Jahre 1875 die Neugestaltung der Centraldirection ins Leben trat. Zu ihren Mitgliedern gehörte auch Euler und nahm, so oft es ihm seine Gesundheit gestattete, an den Berathungen derselben eifrig Antheil, zum letzten Mal noch im Frühjahr 1885.

Das andere Unternehmen war durch Böhmer ins Leben gerufen. Dieser hatte in seinem Testament bedeutende Mittel bestimmt zur Förderung geschichtlicher Arbeiten und Herausgabe von geschichtlichen Quellenwerken. Zu den Vollstreckern dieses Testaments gehörte Euler, und in erster Linie waren es die Quellen zur Frankfurter Geschichte, die ihm am Herzen lagen und deren Herausgabe er zu fördern bestrebt war. Seine bis in die letzten Jahre andauernde geistige Regsamkeit, sein Eifer für die Wissenschaft und sein ausgezeichnetes Gedächtniss haben der Herausgeber und die Mitarbeiter, zu denen auch ich zähle, zu bewundern fortwährend Gelegenheit gehabt. Eine besondere Freude war es für Euler, dass ihm der erste Band dieses Werkes gerade an seinem 50jährigen Doctorjubiläum überreicht wurde.

Dies Jubiläum fällt in die letzte Lebenszeit Eulers. Ihm voraus ging ein anderes. Als im Jahre 1882 der Verein für Geschichte das 25jährige Jubiläum seines Bestehens feierte, beging Euler zugleich das als Präsident desselben, zwei Jahre darauf sein 50jähriges Doctor-

jubiläum in alter Rüstigkeit und Frische. Doch im nächsten Sommer zeigten sich die Folgen der nächtlichen Arbeiten und der sonstigen geistigen Ueberanstrengung; auch waren seine asthmatischen Beschwerden von Jahr zu Jahr grösser geworden. Ein längerer Aufenthalt in Ahrweiler schien ihm die alte Spannkraft zurückgegeben zu haben, als eine gering geschätzte Erkältung sich zur Lungenentzündung entwickelte und nach vier Tagen den Tod herbeiführte. Am 17. November 1885 verlor die Stadt Frankfurt einen ihrer besten Söhne, die Wissenschaft einen ihrer eifrigsten Anhänger. Ueberblicken wir zum Schluss Eulers Leben, so war es ein arbeitsreiches, aber auch an Erfolgen nicht arm, vieles hat er selbst aus den Tiefen der Wissenschaft zu Tage gefördert, zu vielen Arbeiten anderer die Anregung gegeben; und sehen wir die Namen derer an, mit denen er in Verbindung gestanden und die zu den grössten Geistern seiner Zeit gehörten, so können wir uns sagen, sein Name wird unvergessen bleiben, denn wer den Besten seiner Zeit genug gethan, der hat gelebt für alle Zeiten.

H. von Nathusius-Neinstedt.

Georg Waitz, der grosse Meister auf dem Gebiete der deutschen Verfassungsgeschichte, wurde uns am 24. Mai 1886 durch einen viel zu frühen Tod entrissen[1]). Obwol bereits im 73. Lebensjahre stehend (er war am 9. Oktober 1813 in Flensburg geboren), hatte sich Waitz bis in die letzten Wochen seines Lebens die volle Kraft und Frische des Mannes bewahrt, so dass jeder, der mit ihm in Berührung kam, den Eindruck gewinnen musste, als werde Waitz noch viele Jahre in ungeschwächter Kraft auf dem grossen Arbeitsfelde, das ihm beschieden war, weiterschaffen können. Die Vorsehung hat es anders gewollt. Sein Tod hat eine Lücke erzeugt, die nicht wieder ausgefüllt werden kann; der heimgegangene Meister hat sich schon jetzt als geradezu unersetzlich erwiesen. Was Waitz als Forscher, als Herausgeber, als oberster Leiter der Monumenta Germaniae (seit 1875) und nicht zum wenigsten als Lehrer, zumal in den „historischen Uebungen", geleistet hat, wird unvergessen bleiben, so lange es eine deutsche Geschichte gibt. Dankbare Schüler und Freunde haben ihm ein von Künstlerhand

---

[1]) Vgl. die Nachrufe von W. Wattenbach (Abhandl. d. Berliner Akad. d. Wiss. 1886, S. 558 ff.), F. Frensdorff (Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1885, S. 1—10), A. Kluckhohn (Münchener Allg. Zeitung 1886, Nr. 273, 275, 293, 298), L. Weiland (Rede in der öffentl. Sitzung der k. Gesellschaft der Wissenschaften am 4. Dezember 1886, Göttingen 1886), Grauert (in dem Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, VIII. 48 ff.), Monod (in der unten angeführten Schrift von Monod u. Thévenin, S. 1—11), Blondel (in der Nouvelle Revue historique de droit français et étranger X, 441 ff.). Ein Bild der grossartigen litterarischen Thätigkeit des Verewigten gewährt die 743 Nummern umfassende Bibliographische Uebersicht über Georg Waitz' Werke, Abhandlungen, Ausgaben, kleine kritische und publicistische Arbeiten, zusammengestellt von Ernst Steindorff, Göttingen 1886.

meisterhaft entworfenes lebensvolles Marmorbild errichtet, das bei Gelegenheit des 150jährigen Jubiläums der Universität Göttingen, im August 1887, feierlich enthüllt wurde. Es steht in dem historischen Saale der Göttinger Universitätsbibliothek, dem Hauptschauplatze der Thätigkeit des unvergesslichen Mannes[1]). R. Schr.

Am 19. Mai 1887 verstarb zu Leipzig der ordentliche Professor Dr. Otto Stobbe. Die Wissenschaft des deutschen Rechts beklagt in ihm einen ihrer hervorragendsten Vertreter. Die Redaktion gibt sich der Hoffnung hin, dem Verewigten später einen ausführlichen Nachruf von berufener Hand widmen zu können[2]).

Am 29. Juni 1887 starb in der Nähe der Waldrast in Tirol in Folge eines Schlaganfalles der ordentliche Professor Dr. Anton Val de Lièvre in Innsbruck. Einer Wiener Familie entstammt, aber geboren in Trient (1845) und teils hier teils in Innsbruck erzogen, vereinigte er in glücklichster Weise deutsches und italienisches Wesen mit einander. Nachdem er in Innsbruck, Wien und München studiert und einige Zeit der Praxis gewidmet hatte, habilitierte er sich 1871 als Privatdozent des deutschen Rechtes in Innsbruck und wurde hier 1877 zum ausserordentlichen, 1882 zum ordentlichen Professor ernannt. Seine Vorlesungen hielt er in deutscher und italienischer Sprache. Sein Werk „Launegild und Wadia. Eine Studie aus dem langobardischen Rechte" (Innsbruck 1877) und die in dieser Zeitschrift IV, 15—54 erschienene Arbeit „Revision der Launegildstheorie" sichern ihm ein ehrenvolles Angedenken.

Am 28. Oktober 1887 starb in Göttingen der berühmte Litterarhistoriker, ausserordentliche Professor Dr. Karl Gödeke (geboren zu Celle am 14. April 1814), nachdem er eben von der 2. Auflage seines Grundrisses zur Geschichte der deutschen Dichtung den bis zum siebenjährigen Kriege reichenden III. Band vollendet hatte.

Am 27. Februar 1887 starb in Lübeck Dr. Karl Türk, ehedem Professor der Geschichte in Rostock, Verfasser der „Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte" (5 Hefte, Rostock 1829—1835).

---

[1]) Ein anderes Denkmal bilden zwei ursprünglich als litterarische Glückwünsche der Schüler zum 18. August 1886, als dem Tage des 50jährigen Doktorjubiläums, den Waitz nicht mehr erleben sollte, bestimmte Publikationen: Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet (Hannover 1886), und A la mémoire de M. le professeur Georges Waitz. Hommage réspectueux de ses anciens élèves Gabriel Monod et Marcel Thévenin (Paris 1886).

[2]) Vgl. E. Friedberg, Otto Stobbe. Rede, gehalten bei der akademischen Gedächtnissfeier der Leipziger Juristenfakultät am 28. Juni 1887. Berlin 1887.

Am 23. März 1887 verstarb der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Julius Zacher zu Halle a. S. (geb. 1816), Herausgeber der Zeitschrift für deutsche Philologie (in Gemeinschaft mit E. Höpfner, seit 1868), Verfasser der Schrift „Das gothische Alphabet Vulfilas und das Runenalphabet", Leipzig 1854, und der werthvollen Abhandlung „Germanien und die Germanen" (Ersch u. Gruber, Encyklopädie, I. Sektion, Band LXI)[1]).

Am 6. August 1886 ist uns Wilhelm Scherer in voller Manneskraft durch plötzlichen Tod entrissen worden. Lag auch seine Thätigkeit auf den Gebieten der deutschen Philologie und Litteraturgeschichte, so hat doch auch die germanistische Rechtswissenschaft begründeten Anlass, den Verlust auf das lebhafteste zu bedauern. Von dem hohen Standpunkte aus, welchen Scherer bei der Betrachtung der deutschen Sprach- und Litteraturgeschichte einnahm, erweiterte sich ihm die germanische Philologie zur Geschichte des geistigen Lebens unserer Vorfahren. Er zog daher, hierin Jakob Grimm nacheifernd, dem er eine lebensvolle Biographie gewidmet hat, auch die Anfänge unseres Rechtslebens in den Kreis seiner Untersuchungen. In den Denkmälern deutscher Poesie und Prosa aus dem 8. bis 12. Jahrhundert, die er mit Müllenhoff herausgab, bearbeitete er u. a. die Ueberreste der altdeutschen Rechtslitteratur. Eine Anzahl feiner und wichtiger Bemerkungen zur germanischen Verfassungsgeschichte enthalten seine ausführlichen Besprechungen von Heynes Ausgabe des Beowulf (Z. f. d. österr. Gymn. 1869, S. 89 ff.) und von Baumstarks Arbeiten über die Germania des Tacitus (Anzeiger f. d. Altertum IV 83 ff.) und sein geistvoller Aufsatz Mars Thingsus, über welchen in Band V 226 ff. dieser Zeitschrift referirt worden ist. Nach Müllenhoffs Tod hatte Scherer die Fortsetzung der deutschen Altertumskunde übernommen. Es war sein Plan, Müllenhoffs nachgelassene Arbeit namentlich in Bezug auf die ältesten germanischen Rechtszustände zu ergänzen, wie er denn überhaupt nach Vollendung seiner deutschen Litteraturgeschichte starke Lust in sich verspürte, sich wiederum mehr den deutschen Altertümern zuzuwenden.

H. Br.

In der Zeit vom 31. März bis 2. April tagte in Berlin die diesjährige Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica. Die durch den Tod von Georg Waitz erledigte Stellung des Vorsitzenden ist noch nicht wieder besetzt. Einstweilen wird Herr Professor Wattenbach die Geschäfte desselben weiter führen. An Stelle Scherers hat die Berliner Akademie Herrn Professor Brunner zu ihrem Vertreter in der Centraldirection ernannt. Dieser übernahm es, die Abteilung der Leges provisorisch zu leiten, soweit

[1]) Zacher's treffliche Auseinandersetzung über die Altvile des Sachsenspiegels werden wir in dem nächsten Hefte bringen.

nicht bereits für die einzelnen Editionsarbeiten selbständige Mitarbeiter bestellt worden sind. Die sechs Sectionen der Quartausgabe der Leges (1. Volksrechte, 2. Capitularien, 3. Fränkische Concilien, 4. Deutsche Reichsgesetze, 5. Formeln, 6. Deutsche Stadtrechte) sollen durch eine in den Plan der Monumenta aufzunehmende Section Placita vermehrt werden, welche die Gerichtsurkunden der merowingischen und der karolingischen Zeit zu ediren bestimmt ist. Die von Herrn Dr. Karl Zeumer bearbeitete Section der Formeln (5) hat mit dem im verflossenen Jahre erschienenen zweiten Halbband ihren Abschluss gefunden. Für die Section der Volksrechte vollendete Herr Dr. Karl Lehmann eine neue Ausgabe der Leges Alamannorum, welche sich derzeit im Drucke befindet. Mit der Bearbeitung der Lex Romana Curiensis ist Herr Dr. Karl Zeumer beschäftigt. Mit ihr wird Band 5 der Folioausgabe der Leges abgeschlossen werden. Nach der Edition dieses Rechtsdenkmals, welche in naher Aussicht steht, wird Herr Dr. Zeumer die Leges Wisigothorum in Angriff nehmen. Die Vollendung der Capitularienausgabe hat durch die Erkrankung des Herrn Professor Boretius eine Verzögerung erfahren. Die Sectionen 3 (Maassen), 4 (Weiland) und 6 (Frensdorff) befinden sich noch in dem Stadium der Vorbereitung.

Aus dem Bericht der im September d. J. in München abgehaltenen 28. Plenarversammlung der historischen Kommission der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften ist folgendes hervorzuheben. Von der I. Serie der deutschen Reichstagsakten ist Bd. IX (1427—1431) bereits erschienen, Bd. VI (1406—1410) im wesentlichen im Druck vollendet. Die II. Serie wird die Regierung Karls V. umfassen. Von der Sammlung der deutschen Städtechroniken ist Bd. XX (Bd. I der niederrheinisch-westfälischen Chroniken), Dortmund und Neuss, im Druck nahezu vollendet. Von den älteren Hanserecessen wird der längere Zeit unterbrochene Druck des VI. Bandes demnächst wieder aufgenommen. Von der Sammlung der vatikanischen Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwigs des Bayern ist der I. Band im Druck. Von den Jahrbüchern der deutschen Geschichte ist die im Buchhandel längst vergriffene Geschichte des ostfränkischen Reichs in 2. Auflage erschienen, der I. Band der Geschichte Karls des Grossen von Simson im Druck fast beendigt. Der I. Band der Jahrbücher Heinrichs IV. von Meyer von Knonau wird demnächst zum Druck gelangen. Von der Allgemeinen deutschen Biographie ist Bd. XXIV und XXV erschienen. Die Forschungen zur deutschen Geschichte haben als Unternehmen der Kommission leider mit Bd. XXVI ihren Abschluss erhalten.

Wichtige Handschriftenfunde. Nach einer Mitteilung in den Berichten der kaiserl. Akademie d. W. in Wien, Jahrg. 1887, Nr. XXI (Sitzung vom 12. October), hat Herr Dr. R. Beer, welcher im Auftrage der Kirchenväter-Commission der Akademie die spanischen Bibliotheken

besucht, in dem Archiv der Kathedrale zu Leon in einem jetzt als Codex Legionensis Nr. 15 bezeichneten Palimpsest umfangreiche Bruchstücke eines sehr alten Exemplars der Lex Romana Wisigothorum entdeckt. Dieselben finden sich auf 108 Blättern unter einem jüngeren Texte von geringerem Werthe (Eusebii Hist. eccles.) und werden nach dem Schriftcharakter (Uncialschrift mit westgothischen Elementen) etwa in die Zeit des Veroneser Gajus, saec. V—VI, gesetzt. Ob die Vermuthung, dass hier Reste eines der authentischen im Jahre 506 zu Tolosa ausgefertigten Exemplare des Rechtsbuches vorliegen, aufrecht erhalten werden kann, wird zunächst von den Ergebnissen der von Herrn Dr. Beer in Angriff genommenen Vergleichung abhängen. Die erhaltenen Bruchstücke verteilen sich auf alle Bestandteile des Werkes vom Codex Theodosianus bis zum Paulus und sind mit epitomierenden Randnoten versehen. Z.

Den Bemühungen des Herrn Archivar Muller in Utrecht ist es gelungen, eine alte Handschrift der sog. Treuga König Heinrichs VII. (s. oben S. 101 Anm. 3) ausfindig zu machen. Sie befindet sich in dem Meerman'schen Museum im Haag und ist aus dem 13. Jahrhundert. Das Gesetz wird in dieser Handschrift gleichfalls Heinrich V. zugeschrieben und ist aus Würzburg datirt. Wir hoffen durch die gütige Vermittelung des Herrn Muller die Varianten dieser Handschrift im nächsten Hefte mitteilen zu können. W.

Dr. Karl Zeumer hat sich am 28. Juli 1887 an der Universität Berlin als Privatdozent für Geschichte und Quellen des deutschen Rechts habilitiert. Seine öffentliche Probevorlesung behandelte das Gottesurteil im altdeutschen Rechtsgange.

An der Universität Leipzig hat sich Dr. A. B. Schmidt als Privatdozent für deutsches Recht habilitiert.

Die ausserordentlichen Professoren Dr. von Zallinger in Innsbruck und Dr. Janowicz in Lemberg und der Privatdozent Dr. E. Mayer in Würzburg wurden zu ordentlichen Professoren, der ausserordentliche Professor Dr. Georg Cohn in Heidelberg zum ordentlichen Honorarprofessor, der Privatdozent Dr. A. Nissl in Innsbruck zum ausserordentlichen Professor befördert.

Professor Dr. Otto Gierke in Heidelberg ist einem Rufe nach Berlin, Professor Dr. Rudolf Sohm in Strassburg einem Rufe nach Leipzig gefolgt, Professor Dr. Richard Schröder in Göttingen folgt zu Ostern 1888 einem Rufe nach Heidelberg, Professor Dr. Victor Ehrenberg einem Rufe nach Göttingen, Professor Dr. Wilhelm Sickel in Marburg einem Rufe nach Strassburg.

Professor Dr. J. F. Behrend in Breslau ist zum Reichsgerichtsrath ernannt.

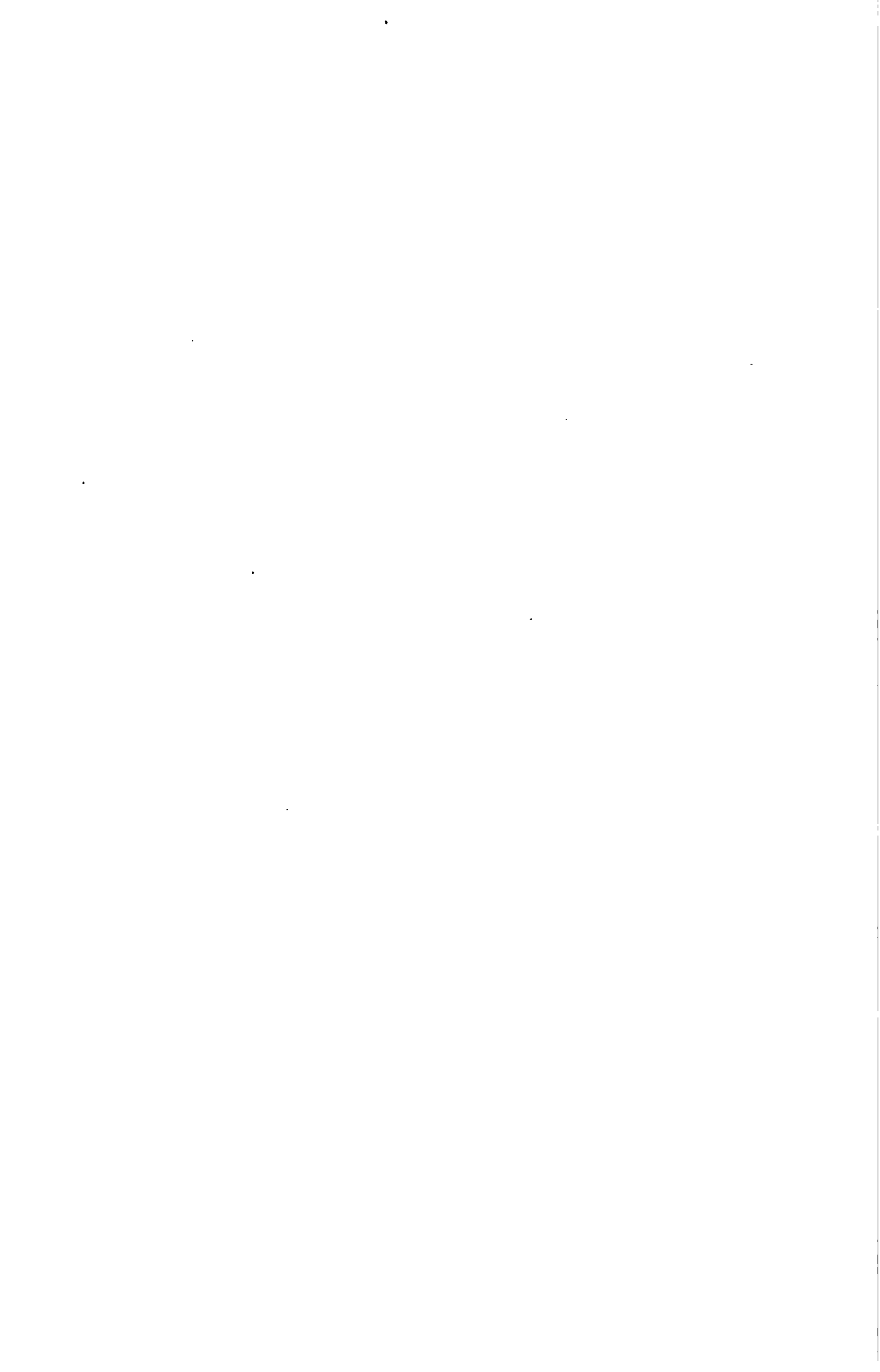
Der Präsident der Justizprüfungskommission in Berlin Dr. A. Stölzel wurde für Geschichte des preussischen Rechtes zum ordentlichen Honorarprofessor an der Universität Berlin ernannt.

An der Universität Berlin hat die seit zwölf Jahren bestehende germanistische Abtheilung des juristischen Seminars eine Umgestaltung erfahren, indem daraus kürzlich ein besonderes Seminar für deutsches Recht gebildet wurde, welches unter der Direction der Professoren Beseler, Brunner und Gierke steht, während Dr. K. Zeumer zum Bibliothekar und Assistenten des Seminars bestellt worden ist.

Mit dem nächsten Jahrgange scheidet Herr Professor Dr. Paul von Roth wegen Geschäftsüberhäufung, infolge seiner Teilnahme an der Kommission für die Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches, auf seinen Wunsch aus der Redaktion dieser Zeitschrift aus. Die Redaktion verliert in ihm mit dem lebhaftesten Bedauern ihr ältestes Mitglied, das einzige, welches bereits an der Gründung dieser Zeitschrift teilgenommen und der Redaktion seitdem ununterbrochen angehört hat.

Die Redaktion.






Stanford Law Library
3 6105 06 148 912 1




G.E. STECHERT

